







Ignaz Edl: v. Lattermann

Geschichte

des

Herzogthums Steiermark.

Von

Dr. Albert v. Muchar,

Stiftskapitular zu Admont, k. k. Professor an der Universität zu Grätz.



Dritter Theil.

Grätz, 1846.
Bei Damian und Sorge.

Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn Herrn

Ignaz Maria

Grafen von Attems,

Landeshauptmann im Herzogthume Steiermark;

Freiherr auf H. Kreuz, Luzeniß, Podgora, Falkenstein und Tanzenberg; Herr der Herrschaften Rann, Burg Feistritz, Wurmberg, Freihof Pettau, Hartenstein, Landsberg, Ollimie, Dornau und St. Marxen; k. k. wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, Ritter des kaiserl. österr. Ordens der eisernen Krone erster Classe, Oberst-Erblandkämmerer im Herzogthume Steiermarks erster Curator und Stellvertreter Sr. kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann am Joanneum zu Grätz, Höchstdesselben Stellvertreter bei der k. k. steiermarkischen Landwirthschafts-Gesellschaft, Präses des Musikvereins in der Steiermark, Vorsteher und Mitglied mehrerer gelehrten und gemeinnützigen Anstalten, Ehrenbürger von Grätz rc. rc.

Dem

Edlen, Biederen

Sohne des Vaterlandes

hochachtungsvoll gewidmet

vom Verfasser und den Verlegern.

Ein vorzügliches Verdienst Karl des Großen (oder ein Beweis seines richtigen Verstandes) war, daß er mit seiner großen und siegreichen Kraft nicht verschmähte, nach den Gesetzen des Landes und nach dem Rathe seiner Getreuen zu regieren. Sein Reich bestand aus unzähligen kleinen Höfen, deren jeder eine Republik machte. Auf jedem war für alle Bedürfnisse der Bewohner gesorgt. Viehzucht und Landbau waren die Hauptbeschäftigungen. — In diesen Sitten war Jeder sich selbst genug. Es geschah nichts in der Vollkommenheit unsers Kunstfleißes, aber mehr, als Jeder von uns, wußte der Einzelne zu thun; unser Zeitalter hat eine größere Mannigfaltigkeit von Begriffen, sie hatten Jeder für sich zu mehreren Dingen Geschick. Man kann sagen, daß sie das Wesentliche der persönlichen Freiheit besaßen, deren Grundfeste auf den zwei Punkten ruhet: möglichst wenig zu bedürfen, und für möglichst Vieles brauchbar zu seyn. — Nach der vorübergehenden Macht, welche Karl dem Großen persönliche Eigenschaften gegeben, zeigte sich, wie nach und nach ein Volk das Andere beschränkte und sie einander nöthigten, durch Landbau und Handel zu suchen, was ihre Väter dem Schwerte schuldig waren. Hieraus entstand nicht allein Civilisation, sondern auch bei den durch unsere Väter in Banden der Leibeigenschaft gehaltenen Menschen Selbstgefühl und Muth für Freiheit; es erhoben sich Einige zu Betrachtung der Natur, Prüfung des Glaubens und Auseinandersetzung der Menschenrechte. Die von Osten hergekommenen Religionsformen erhielten im Abendlande eine speculative Gestalt; sie wirkten bei uns auf Cultur und Ordnung. In Europa war Kunst und Beharrlichkeit in Planen; dadurch blieb dauerhafte Oberhand bei uns; und je gesitteter und aufgeklärter ein europäisches Volk war, um so mächtiger wurde es.

Johannes v. Müller, allgem. Gesch. 74. 106.

Inhalt.

Seite.

Nachtrag.

Gedruckt mit G. Tanzer'schen Schriften.

Die inneren Verhältnisse

und

das innere Leben im Steirerlande

in der mittelalterlichen Epoche

vom Jahre 493 bis 1300 nach Christi Geburt.

(Fortsetzung.)

Ausbildung der Landeshoheit in Steiermark. Hofstaat, Burgen und Einkünfte der steiermarkischen Landesregenten.

Mit der allmähligen Auflösung der Gauenverfassung und mit den dadurch herbeigeführten Veränderungen im Innern der deutschen Reichsprovinzen, in gleichzeitiger Verbindung mit dem beginnenden und fortschreitenden Kampfe zwischen Kaiser und Papst, der sich mit weltlichen Fürsten vereinigt hatte, wurde die Landeshoheit der Reichsfürsten in ihren ehemals ambachtlichen Ländern nach und nach begründet und vollends ausgebildet. Neben dem natürlichen Gange hatte die eigenthümliche Lage und Natur der Zeitverhältnisse die germanischen Fürsten dahin geführt, ihre ambachtliche Gewalt in selbstständige Herrschaft zu verändern; und die allmählige Erblichkeit der großen Reichslehen hatte bis zum Anbeginne des eilften Jahrhunderts diesen Drang nur zu sehr begründet und bekräftigt. Nun erkannten die weltlichen Fürsten schnell den für sie Alle gefährlichen Plan K. Heinrichs III., die Macht der großen Fürstenhäuser zu schwächen. Mit zu unvorsichtigem Eifer und mit zu auffallender Gewalt verfolgte K. Heinrich IV. dieses Ziel. Dagegen suchten die Fürsten ihre Unabhängigkeit vom deutschen Reichsregenten möglichst zu vollenden und zu behaupten. Sie schlossen sich daher in dem eben aufflammenden Investiturstreite im Augenblicke ihrer größten Gefahr an den Papst gegen den Kaiser und vollendeten dadurch ihre Selbstständigkeit.

Auf diesem Wege vorzüglich sind Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften (ehemals bloße Aemter und kleine Landesdistricte, jetzt aber gewisse ausgeschiedene erbliche Territorien, Erbgüter mit bestimmten Gränzen und Rechten) selbstständige Länder; deren Beherrschung aber erbliches Eigenthum jener Geschlechter geworden, welche seit längerer und vorzüglich in der letzten Zeitepoche in den Besitz derselben gekommen, geblieben oder gewesen waren. So begründete und vollendete sich auf ihren geschlos-

fenen Territorien die Landeshoheit der salzburgischen Kirchenfürsten [1]), der babenbergischen Markgrafen und Herzoge in der Ostmark, der Traungauermarkgrafen und Herzoge in der Steiermark und der Markgrafen von Eppenstein und Mürzthal wie ihrer Nachfolger, der Grafen von Sponheim-Ortenburg, als Herzoge über Karantanien.

Wir haben hierüber zum Theile schon oben gesprochen und die Reihenfolge derjenigen Fürsten nachgewiesen, deren ambachtliche oder selbstständige Gewalt an der Beherrschung der Steiermark einen entschiedenen Antheil behauptet hatte. Welche Herrscherrechte in Bezug auf besondere Verhältnisse der Bewohner die älteren karantanischen Slovenenfürsten des achten Jahrhunderts ausgeübt hatten, läßt sich eben so wenig mit Bestimmtheit und Zuverlässigkeit nachweisen, als wie weit sich deren Herrschaft selbst über die Steiermark ausgedehnt habe. Selbstständiger und herrischer, wenn gleich immer nur ambachtlich und angemaßt, scheint das Walten der karlowingischen Prinzen Pipins bis zum Jahre 810, K. Lothars I. bis zum Jahre 817, K. Ludwigs des Deutschen bis Jahr 876, K. Karlmanns vom Jahre 859 — 879 und Arnulphs über die Steiermark, gewesen zu seyn. Ganz gleicher Natur war das Walten der bajuvarischen Herzoge des zehnten Jahrhunderts in der Steiermark und Karantanien, bis zur Theilung des erstern Landes in die obere und untere Karantanermark. Die vielen Veränderungen mit den Markgrafen in diesen beiden Marken in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts deuten von selbst auf das streng ambachtliche Verhältniß derselben in ihrer Würde. Die Vollendung der Landeshoheit in der Steiermark gebührt dem hochedlen Geschlechte der Ottokare, der alten Traungauermarkgrafen von der Steier.

Nach dem Sinne der älteren Zeit, vorzüglich zwischen dem zehnten bis zum vierzehnten Jahrhunderte, umfaßte die Landeshoheit im unwidersprochenen Besitze und in der freien Ausübung folgende Hoheitsrechte. Das oberste Richteramt im Lande, wie wir oben schon angedeutet haben, welches der Landesregent immer nach altgermanischer Sitte in der Mitte von Edeln des Landes und nach deren Rath und Urtheilsbefunde gehalten hat. Dieses Recht schloß jetzt alle Rechte der alten Sendgrafen, der Pfalz-

[1]) Juvavia, Abhandlung. §. 266 — 317.

grafen (weil ohnehin nicht in allen Ländern Pfalzgrafen als oberste königliche Richter angestellt waren) in sich; das Recht, Landtage zu halten und für die öffentliche Sicherheit im Lande Anstalten zu treffen. Die Regalien, das ist, kaiserliche Rechte, durch Verleihung zu lehenbarem und freiem Eigenthume übertragen, in sich begreifend. Die Grafschaft nach ihren Haupttheilen Gerichtsbarkeit und Heerbann, die Münze, die Zölle, die Marktrechte, die Salze und Metalle, der Forst-, Wild- und Fischbann, und andere fiscalische Nutzungen im Lande. Lehensherrliche Rechte, das durch Geburt oder durch Amt erlangte Recht, als Lehens- oder Dienstherr eine wenigstens aus rittermäßigen Leuten bestehende Heerfolge zu haben und mit derselben den ordentlichen Reichsdienst der Grafschaft zu leisten. Schutzherrliche Rechte, das ist, die durch Emunitätsrechte erworbene Befugniß, alle auf eigenthümlichem Territorium seßhaften Reichsunterthanen, die Landsassen, im Reichsdienste zu vertreten. Jede Landeshoheit, mit welcher ein Fürstenamt, das ist ein Herzogthum, eine Markgrafenwürde verbunden war, oder wenn damit, auch ohne den Titel, die Rechte des Fürstenamtes verbunden waren, war zur vollständigen Landeshoheit gediehen [1]). Wer jedoch, wenn gleich mit den Hauptrechten der Landeshoheit begabt, in einem Fürstenterritorium gesessen war, gehörte nur zu den Landsassen vom Herrenstande und genoß die Ausübung der Landeshoheit nur in beschränkter und untergeordneter Weise, besonders in Beziehung auf die Rechte des Heerbanns. In diesem Verhältnisse standen gegen die steierischen Landesregenten die Hochstifte Aquileja, Salzburg, Bamberg und Freisingen mit ihren Leuten und Saalgütern in der Steiermark.

Diese Ausbildung und Vollendung der Landeshoheit jedoch hatte auch die Idee unzertrennlich begleitet und sich seit der Feststellung des Sinnes der Investitur im Wormserconcordate im J. 1122 für immer befestigt, daß alle Landeshoheit nach ihrem ganzen Umfange, sowohl hinsichtlich des Fürstenthums als auch der Grafschaft mit Regalien, ein unmittelbares Lehen des heiligen römischen deutschen Reiches, ein Ausfluß der Gnade des Reichsoberhaupts sey und bleibe;

[1]) Beispiellos für die damalige Zeit sind die besondern Vorrechte, welche der erste Herzog von Oesterreich, Heinrich Jasomirgott, im Jahre 1156 auf vollkommen gesetzliche Weise vom Kaiser mit Zustimmung der versammelten Reichsfürsten erworben haben soll.

wenn es gleich auch zu Folge der Lehenerblichkeit nicht mehr so ganz in der Willkühr des Kaisers stand, einen Anderen als den gesetzlichen Erben des verstorbenen Herzogs oder Markgrafen zum Nachfolger zu ernennen. Eine Ausnahme hatte hiervon nur Statt bei wenigen Grafschaften, welche unabhängig von den Fürstenämtern und freies Territorialeigenthum gewesen und geblieben waren.

Die Landeshoheit über Ein Fürstenthum, über Eine Grafschaft war anfänglich untheilbar; nachher erfolgten Theilungen, nicht nur des Erbes und der Lehen, sondern auch der Macht oder des Amtes selbst unter den Descendenten mit Würden und Titeln als Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, als Fürsten und als Grafen, so daß von jetzt an die Idee uralten Ambachtes bis auf die letzte Spur verschwunden ist. Den Herzogen zunächst standen die Markgrafen; eine ganz neue, erst von Karl dem Großen eingeführte Reichswürde, welche den Vorstehern der Gränzprovinzen verliehen worden, weil hier eine wohlgeordnete Aufsicht über stets bestehenden Heerbann und das Landesaufgebot nöthig war. Der Kriegsdienst war das Erste und Vorzüglichste, worauf ein Markgraf zu sehen hatte. Daß er ein unmittelbarer Reichsvasall, nur vom Reichsoberhaupte und nicht vom nächsten Herzoge abhängig gewesen; daß er nebst dem Heerdienste auch für die Justizpflege und Landespolizei gesorgt und sich in seiner Mark eben so wie ein Herzog in seinem Herzogthume benommen habe, ist eine auf überzeugende Urkunden beruhende Sache. Geübt und anerkannt wurde demnach die Landeshoheit der Regenten in der Steiermark in der ganzen Epoche der Traungauer- und Babenberger Markgrafen und Herzoge bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts. Noch bei Lebzeiten des Vaters Ottokar V., hieß der Sohn Ottokar VI., J. 1074, 1088, in allen Urkunden als sicherer Nachfolger in der Landeshoheit, Markgraf von Steier, und eben so auch Leopold der Starke, J. 1112, 1122 bei Lebzeiten des Vaters, Ottokar VI. Nach dem Tode des Markgrafen Leopold des Starken blieb ohne allen Widerspruch Landeshoheit und Herrschaft, während der Minderjährigkeit Ottokars VII., sogar in der Hand Sophias, der Witwe Markgräfin [1]). In selbstständiger Herrschaft im Jahre 1146

[1]) Dipl. Styr. II. p. 5. Urkunde vom Jahre 1138: „Sophia, quae post obitum Liupoldi fortis Marchionis in administratione Marchiae, filium parvulum nutriens, Marchiam strenue ac civiliter rexit filioque servavit.“ — In dieser Minderjährigkeitsepoche wurden aber alle Urkunden

drückte Markgraf Ottokar VII. auf die Urkunden für den Ministerial Heinrich von Dunkenstein sein Sigill, gibt auf dieselbe sein Monogramm und unterschreibt mit dem Kreuzeszeichen [1]). Eben so gibt nach dem Ausspruche H. Ottokars VIII., J. 1179 seine landesfürstliche Bestätigung allen Besitzveränderungen durch Schenkung und Tausch, die erforderliche Vollendung [2]). Der erlauchte Fürst (Illustris princeps) Ottokar VIII., in der Ueberzeugung, daß er für das Wohl Aller, geistlichen und weltlichen Standes, welche sich unter seiner Herrschaft befinden, pflichtgemäß zu sorgen habe, wie im Gefühle der Großmuth und der edlen Handlungen aller ruhmgekrönten Vorfahren seines Fürstenstammes, entscheidet in letzter Stufe Gebietsstreitigkeiten zwischen dem Stifte zu St. Lambrecht und dem Edlen Adalbert von Eppenstein (1166—1174) [3]). In einer besonderen Urkunde erklärt Herzog Ottokar VIII. im Jahre 1186 das Stift Admont gänzlich unter seinen landesfürstlichen Schutz gestellt, so wie es schon unter seinem Vater und Großvater vollkommen desselben genossen habe [4]), Alles von seinen Voraltern dem Stifte Ertheilte für alle Zukunft befestigt, die von seinem Vater dem Stifte gegebene und vom K. Friedrich I. bestätigte Mauthfreiheit im ganzen Lande Steiermark für erneuert und bekräftigt, die Gerichtsemunität auf den Stiftssaalgründen treu bewahrt und geachtet, wie es seit seinem Vater und Großvater damit gehalten worden ist; die Vogteiausübung ohne alles Entgeld über alle Stiftssaalgründe und Leute, so wie dies schon von seinen Voraltern überliefert worden ist; endlich auch erneuerte Vorrechte aus den landesfürstlichen Regalien des Fisch- und Jagdbanns. Im Jahre 1189 entscheidet Herzog Ottokar VIII. den Streit zwischen seinem Kämmerer Wulfing und dem Stifte Admont um das Gut Eibisfeld bei Leibnitz in der Gerichtsversammlung zu Marburg in oberster Stufe [5]). Die

---

dennoch im Namen Ottokars VII. ausgefertigt, wie z. B. im Jahre 1136 für das Stift Rein.

[1]) In einer Urkunde des Stiftes Rein: ÷|÷ Ego Ottokarus nutu superni Opificis Marchio Styrensis u. s. w.

[2]) Reinerurkunde.

[3]) Saalbuch von St. Lambrecht. — Dipl. Styr. I. p. 162—163.

[4]) Urkunde im Saalbuche III. p. 200—223: Admontense monasterium cum rebus et personis in terra nostra existentibus in defensione nostrae tuitionis suscepimus et auxilii nostri munimine deincops tam per nos ipsos quam per ministeriales nostros fideliter roboramus.

[5]) Admonterſaalbuch. III. p. 225 — 226.

beiden Stifte Rein und St. Lambrecht fanden für nöthig, einen im Jahre 1146 geschlossenen Gütertausch auch von dem Landesfürsten, Markgrafen Ottokar VII., bestätigen zu lassen. Eben so ließ sich das Nonnenstift Göß die, von der edlen Matrone Elisabeth von Guttenberg erhaltenen Patronatskirchen- und Pfarrspfründen zu St. Dionysen und St. Veit zu Proleb von den Herzogen Ottokar VIII. und 1214 Leopold dem Glorreichen bestätigen; und Ottokar VIII. beschenkte als Landesherr, J. 1173, die Canoniker zu Seckau mit Mauthbefreiung, mit Gerichtsemunität, und 1182 und 1192 mit vielen anderen Freiheiten und Fiscalländereien [1]).

Dieser Fürst handelte in fester Ueberzeugung und im lebhaften Rechtsgefühle seiner Landeshoheit bei der Taidigung am St. Georgenberge bei Enns mit seinem Vetter Leopold dem Tugendhaften von Oesterreich im Jahre 1186. In dieser Taidigung bestimmte er den Herzog Leopold zu seinem Nachfolger in der Beherrschung der Steiermark (successorem designavimus), und er band den Geist künftiger Verwaltung dieses Landes, um Willkühr und Härte von allen Landsassen ferne zu halten, an mehrere gesetzliche und schriftlich niedergelegte Bestimmungen und Grundsätze, welche nur von der Landeshoheit ausgehen konnten und welche nur das Oberhaupt des heiligen römisch-deutschen Reiches als höheren Herrn voraussetzen und erkennen: Bestimmungen, welche die stets vereinigt bleiben sollende Beherrschung von Oesterreich und Steier, den Besitz des ganzen Landes nach allen landesherrlichen Burgen und Befestigungen, Saalgütern und Lehen, die Erbschaften und Testamente, die Streitfälle der Landesbewohner, das ungehinderte Schalten der freien Güterbesitzer mit ihrem Eigengute, selbst zum Behufe der todten Hand, die Behandlung des Landessassen hinsichtlich auf Abgaben und öffentliche Leistungen, die Stellung und die Pflichten der landesherrlichen Hofministerialen mit allen ihren Untergebenen, die Pflichten aller künftigen Landesherren in Steier, diese gesetzlichen Bestimmungen strenge aufrecht zu halten, endlich das allen Steirern ewig vorbehaltene Recht der Appellation an den höchsten Richter, den Kaiser, in Fällen der Mißachtung dieser Grundsätze, der Ungerechtigkeit und Bedrückung von Seite eines künftigen Landesherren u. s. w. betrafen, wie wir dieses schon oben aus der Ottokarischen Urkunde selbst dargestellt haben.

---

[1]) Dipl. Styr. I. 28 – 31. 160. 166. 169. II. 12 – 13.

Die feierliche Belehnung des neuen Herzogs Leopold mit der Fürstenfahne von der Steiermark, am 24. Mai 1192 durch K. Heinrich VI. zu Worms, war, nach dem Geiste jener Zeiten und römisch-deutscher Kaisermacht, Siegel und Bestätigung der Landeshoheit des neuen Regenten in Steier. Daher deuten auch die urkundlichen Ausdrücke auf die Beherrschung der Steiermark als eines geschlossenen Fürstenthums, Herzogthums, mit unwidersprochener Landeshoheit seines Regenten [1]). Daher die feierliche Bestätigung der Ottokarischen Privilegienurkunde (14. August 1186), wie alle späteren fürstlichen Bestätigungsdiplome bezeugen [2]). Daher auf Anordnung Herzogs Leopold des Glorreichen die schriftliche Aufstellung des österreichischen Landrechts, dessen Grundlage und Fundament eben die Landeshoheit mit ihren wesentlichen Rechten, dem obersten Gerichte, der Aufrechthaltung altherkömmlicher Gesetze, bewährter Gewohnheiten und des Landfriedens, der Lehensoberherrlichkeit, des Heerbanns, der Regalien auf Münze, Märkte und Zölle [3]) und der sicheren Landesbeherrschung bildet, so daß ohne des Landesregenten Wissen und Zustimmung keine neue Mauth, keine neue Burg oder Wehre inner der Landesgränzen errichtet werden durfte. Als Landesregent und regierender Fürst verkündigte Herzog Leopold im Jahre 1196, daß er an allen Personen und Beamteten, welche sich Beschädigungen des Stiftes Admont zu Schulden kommen lassen und des Ersatzes und Gehorsams sich weigern, schwere Strafe nehmen werde [4]). Aus eben dem Grunde ließen sich die Stifte St. Lambrecht, Admont, Seckau, Rein, Seitz, Stainz, Vorau, die Deutschordensbrüder u. s. w. nicht nur ihre Gründung und ihre besonderen Vorrechte und Freiheiten, sondern auch einzelne Erwerbungen an Saalgütern und Leuten, einzelne Verträge und von den Richtern und Oberrichtern in der Steiermark in ihren Angelegenheiten gefällte Urtheile von den Landes-

---

[1]) Admonterurkunden, 1194. 1196. M. 4. 19. — Dipl. Styr. I. 183. — Seckauerurkunde J. 1202: Quia divinae dispensationis providentia gubernationem Styrensis Principatus assecuti sumus pariter et adepti.

[2]) Landhandvest. p. 5 — 6. 16.

[3]) Admontersaalbuch. III. 229. J. 1200 — 1206: „Leipoldus — quod nos tam ipsis fratribus Admontensibus, quam hominibus eorum totum jus fori relaxamus, statuentes, ut nullas angarias patiantur, quoties vel emendi vel vendendi vel itinerandi causa ipsum forum adire accesse habuerint."

[4]) Urkunde. M. 19.

regenten und Herzogen, Leopold dem Glorreichen, Friedrich dem Streitbaren, Stephan von Ungarn und K. Ottokar von Böheim oder ihren Stellvertretern feierlich und in eigenen Diplomen bestätigen [1]).

Nach Versicherung des Sängers Ulrich von Liechtenstein ließ ihn Herzog Friedrich der Streitbare im Jahre 1240 nicht zum Turniere nach Krumau in Böhmen, mit dessen Könige er in Fehde lag, ziehen; um seine Würde und Macht zu bewahren, verbot er als Landesregent auch allen Rittern seiner Länder, dahin zu ziehen [2]). Die mannhafte Herzogin Theodora bewahrte die landesherrlichen Rechte ihres Gemahls Leopold des Glorreichen so nachdrücklich, daß die, während der Abwesenheit dieses Regenten auf dem Heerzuge nach Palästina ohne sein Vorwissen und seine Zustimmung unternommene Gründung des Bisthums zu Seckau bis zu seiner Rückkehr und ausdrücklichen landesfürstlichen Erklärung verzögert werden mußte [3]).

In der Epoche der Ausbildung der vollkommenen Erblichkeit der Reichsfahnenlehen geschah die Bestätigung der neugewählten Aebte der Stifte bei Kaiser und Reich. Im zwölften Jahrhunderte schon hingen sie vom Einflusse der Landesfürsten auch in der Steiermark ab und von dessen landesherrlicher Bestätigung. Nach Andeutung Ottokars von Horneck hatten sich die Stiftsherren zu Admont die Ungnade des Herzogs Albrecht I. zugezogen, weil sie, während dessen Abwesenheit zu Prag bei der Krönung des Königs Wenzel und ohne seine Rückkehr zu erwarten, sogleich zur

---

[1]) Dipl. Styr. I. 171 (J. 1192), 183 (1202), 202 (1227), 218 (1260), 220 (1262), 221 — 222. 234 — 236 (1270. 1275), 237 (1277), 309 (1239), 331 (1269); II. p. 24 (1259), 25 — 26 (1260), 73 (1274), 75 — 76 (1192. 1199. 1207), 140 (1227). — Admontersaalbuch. III. 230 (1242), 270 (1241). — Urkunden. A. 17 (1227), L. 1 (1242), R. 2 (1248), L. 10 (1263), Q. 24 (1265), X. X. (1265), A. 82 (1267), X. X. 8 12 (1269). — Saalbücher u. Urkunden v. St. Lambrecht u. Rein.

[2]) Ulrich von Liechtenstein. Ausgabe Lachmann. p. 504.

[3]) Wie kräftig sogar der Neffe H. Friedrichs des Streitbaren ein Erbrecht auf die Landeshoheit in Steier und Oesterreich angesprochen habe, erweisen seine Worte in den Urkunden für Judenburg im J. 1259: „Fridericus D. G. Dux Austriae et Styriae — Nobis illustri Duci Austriae et Styriae, ad quos terra utraque pertinet hereditatis jure et successionis a nostris progenitoribus ex antiquo, allodiis et aliis juribus et privilegiis nihilominus ab aula imperiali multipliciter praenotatis, licet reges conterminales confinium nostrorum eam in praesentiarum detineant per potentiam violentam.“ — Lambacher, Anhang. — Caesar. II. 528.



Wahl des Abtes Engelbert I. (J. 1297) geschritten waren, und dessen Bestätigung nicht geheischt hatten [1]).

Zum immerwährenden Beweise und zur Anerkennung der Abhängigkeit der steiermarkischen Landeshoheit von Kaiser und Reich diente nicht nur die feierliche Belehnung eines Jeden, auch erbweise nachfolgenden neuen Landesregenten mit der Fürstenfahne der Steiermark und die pflichtmäßigen Fahrten der steierischen Markgrafen und Herzoge mit ihren Hofministerialen in das Hoflager des deutschen Kaisers [2]), sondern auch die in so vielen Handlungen und Diplomen ausgesprochene Unterwerfung der geistlichen und weltlichen Saalherren in Steier. Fast alle im Lande begüterten Hochstifte und Abteien, Göß, Admont, St. Lambrecht, Seckau u. s. w. ließen sich ihre Fundation, ihre Saalgründe und Lehen, ihre Freiheiten, und einige derselben auch ihre Regalienrechte auf Salze, auf edle und unedle Metalle, auf Jagden und Fischbann vom Kaiser und Reich in der Weise in feierlichen und selbst mit goldenen Bullen verherrlichten Majestätsbriefen, vorzüglich von Kaiser Lothar II., Konrad II., Friedrich I., Philipp, Friedrich II. bestätigen, daß in diesen Kaiserurkunden die früheren Gründungsbriefe und Hauptdiplome wörtlich aufgenommen worden sind [3]). In dem Zerwürfnisse zwischen Kaiser Friedrich II. und Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oesterreich und Steier ward der Letztere J. 1236 aller seiner Reichslehen, also auch der Regentschaft über die Steiermark verlustig erklärt, und Graf Otto von Eppenstein im Namen des Kaisers und von Reichswegen zum Hauptmanne und Landesverweser in der Steiermark eingesetzt; und nach seiner Wiedererhebung hatte Herzog Friedrich der Streitbare selbst die Kraft der über ihn verhängt gewesenen Reichsacht urkundlich anerkannt [4]).

---

[1]) Horneck. p. 596.

[2]) „Petenti curiam Imperatoris (Duci Styrensi) dicti officiarii paribus ebdomatibus serviant“ besagt die ottokarische Vertragsurkunde des J. 1186.

[3]) So Stift Göß von K. Friedrich II. J. 1230, Admont von K. Friedrich I. und II. J. 1184 und 1235. Saalbuch. III. p. 206 — 219. — Seckau von Friedrich I. J. 1158 und das Bisthum Seckau von K. Friedrich II. J. 1218. Die Deutschordensbrüder J. 1236 gleichfalls vom K. Friedrich II. Das Stift St. Lambrecht und das Hospital im Cerewalde von K. Friedrich I. J. 1170 und 1166. Dipl. Styr. I. 20 — 22. 149 — 150. 194. II. 181. 278 — 280. 312 — 315. — Dem Stifte St. Lambrecht verlieh K. Friedrich I. J. 1170 auf dessen Bitten Marktrechte im Orte Kövlach bei Voitsberg. Dipl. Styr. II. 278 — 279.

[4]) Admontersaalbuch. III. 270 — 271.

Nach des heldenmäßigen Herzogs Friedrich Tode ist die Steiermark wieder im Namen des Kaisers und des Reichs zuerst vom Grafen Otto von Eberstein (1246 — 1249), dann vom Grafen Mainhard von Görz (1249 — 1250) verwaltet worden [1]). Als Reichsoberhaupt bestimmte K. Friedrich II. in seinem Testamente ausdrücklich, daß die Regentschaft von Steiermark mit Oesterreich seinem Enkel Friedrich zufallen und dieser von dem römischen Könige Konrad, seinem Nachfolger, damit förmlich belehnt werden solle (13. December 1250).

Kaum war Rudolph von Habsburg 1273 zum Oberhaupte des heiligen deutschen Reichs gekrönt, so machte er es sich, in Uebereinstimmung mit dem Churfürstencollegium, zur Hauptaufgabe, alle seit dem Tode K. Friedrichs II. so sehr herabgebrachten Rechte des Reichs und dessen Oberhauptes wieder herzustellen, Hoheit und Macht des Reichs wieder zu erheben. Sogleich wurden alle seit dem Jahre 1245, oder seit der Absetzung K. Friedrichs II. durch Papst Innocenz IV., ohne ausdrückliche Beistimmung des Mehrtheils der Churfürsten ergangenen Handlungen und Verfügungen in Sachen und Rechten des Reichs für ungiltig und nichtig erklärt. Dies betraf auch die Steiermark in Händen K. Ottokars von Böheim ohne förmliche und feierliche Belehnung mit Zustimmung des Churfürstencollegiums; welcher jetzt die Hoheit des Kaisers über dieses Land, als eines Reichslehen, anerkennen mußte und sich über dessen rechtmäßigen Besitz mit Kaiser und Reich gesetzlich und nach allem Reichsrechte vertragen und darin neuerdings versichern sollte.

Bereits hatte das Hochstift Salzburg alle Reichslehen aus K. Rudolphs Hand ordnungsmäßig genommen. K. Ottokar weigerte dies, er fiel in Acht und Oberacht; der Reichskrieg gegen ihn begann, und K. Rudolph I. handelte mit Verkündigung eines allgemeinen Landfriedens in der Steiermark und Innerösterreich im Namen des Reichs und als dessen Oberhaupt, als selbstständiger Gesetzgeber [2]). K. Ottokar verlor alle Reichsfahnenlehen und die Für=

---

[1]) Beide Herren nannten sich urkundlich 1248. 1249. 1250: Otto Dei gratia Comes de Eberstein Sacri Imperii per Austriam et Styriam Capitaneus et Procurator. Et ego Witigo, Scriba ejusdem Imperii. — Nos Mainhardus — ex injuncto imperiali mandato capitaneatus officio Styriae. — Capitanus Austriae et Styriae. Urkunden von Admont R. 2. und St. Lambrecht.

[2]) Lambacher, Anhang. p. 117.

stenländer unterhalb der Donau. Dem Seckauerbischofe wurde es hoch angerechnet, sich für Ottokar so hartnäckig dem rechtmäßigen Oberhaupte der Steiermark, K. Rudolph I., widersetzt zu haben. Alle dem Böhmenkönige in diesem Lande geleisteten Eide wurden für nichtig erklärt; und wiewohl mit gebrochenem Herzen mußte Ottokar die Lehen von Böheim und Mähren vom K. Rudolph I. Namens des Reiches empfangen (Fracto quidem animo, genibus curvatis) [1]). Nicht nur in der Hoffnung, den künftigen Landesherrn aus K. Rudolphs erlauchtem Stamme zu erhalten, sondern weil nach der über K. Ottokar von Böheim ausgesprochenen Reichsacht auch die Steiermark als Reichslehen heimgefallen war, begaben sich während des bereits (J. 1276) wider K. Ottokar begonnenen Reichskriegs des Landes Vordersten geistlichen und weltlichen Standes sogleich zum Hoflager K. Rudolphs I. bei Wien, und beeiferten sich, anerkennende und bestätigende Majestätsbriefe für alle ihre Lehen und Freiheiten, und die Stifte, Abteien und Städte (wie Judenburg, Grätz, Bruck an der Mur) für alle ihre Fundationsgüter und weltlichen Rechte zu erhalten J. 1276 — 1280; der siegreiche Monarch willfuhr ihren Wünschen im Namen kaiserlicher Majestät und des heiligen römischen Reichs [2]).

Sogleich nachdem K. Ottokar in die Acht und der Reichslehen verlustig erklärt worden war, J. 1275, ernannte K. Rudolph I. den Reichspfalzgrafen Ludwig als peremtorischen Reichsverweser in Oesterreich und in der Steiermark, bis diesen Ländern ein neuer Regent vom Reiche vorgesetzt seyn würde; und Ludwig empfing auch die feierliche Huldigung in Wien 1276.

An des heiligen römisch-deutschen Reichs alten Normen getreu festhaltend, bewarb sich dann K. Rudolph I. im Jahre 1280 bei den Churfürsten um ihre Einwilligung, die erledigten Reichsländer Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die windische Mark seinen beiden Söhnen Albert und Rudolph nach Lehensrecht und Förmlichkeit geben zu dürfen. Bis zur Mitte des Jahres 1282 hatte er die übereinstimmende Zusicherung aller Chur-

[1]) Lambacher, Anhang. 106 — 110 — 116.

[2]) So haben wir noch die bestätigenden Majestätsbriefe für das Canonikatstift — und für das Bisthum Seckau Jahr 1277, für Mahrenberg 1277, für Admont J. 1276, 1277, 1280, 1283, 1284, 1288, nach deren Inhalt K. Rudolph I. und sein Sohn Albrecht, I., Herzog in Steiermark, in völliger Landeshoheit walteten. A. 39. F. 2. A. 80. K. 2. DDD. 7. D. 1. C. 6. Saalbuch III. p. 238. 267. 272. 273. 281 — 283. 285 — 287. — Dipl. Styr. I. 237. 335 — 340. II. 326.

fürsten erhalten [1]); worauf dann eine förmliche Belehnungsurkunde im Dec. 1282 auf dem Reichstage zu Augsburg aufgerichtet worden ist, deren wörtlicher Sinn über die Fortdauer vollendeter Landeshoheit in der Steiermark keinen Zweifel übrig läßt [2]). In der, in demselben Jahre noch an die Stände der Steiermark erlassenen kaiserlichen Urkunde, in welcher sie auch zum Gehorsam und zur Treue gegen ihren neuen Landesherrn aufgefordert werden, ist zugleich auch die Erblichkeit der steierischen Regentschaft in der Familie der genannten kaiserlichen Prinzen Albert und Rudolph für immer ausgesprochen [3]).

Weil jedoch die Stände des Landes aus dem Schalten zweier Landesregenten, für die Gegenwart als für die Zukunft, insbesondere bei brüderlicher Zwietracht, die Wohlfahrt der Steiermark gefährdet sahen und dem Kaiser hierüber ihre dringlichen Bitten vortrugen, so verordnete Kaiser Rudolph I. in einer neuen Majestätsurkunde von Rheinfelden 1. Juni 1283, daß Besitz und Regierung der Steiermark und Oesterreichs dem Herzoge Albrecht I. und seinen männlichen Erben ausschließend verbleiben, dem Prinzen Rudolph aber (falls er nicht mit einem andern fürstlichen Reichslehen begabt werden würde) eine bestimmte Jahresrente in Geld vom Herzoge Albrecht entrichtet und nach dem Absterben der Albertinischen Familie die Regentschaft gedachter Länder den Nachkommen Rudolphs zufallen solle [4]).

Die Landeshoheit mit der Reichsfürstenwürde ging schon unter den Ottokaren in der Steiermark vom Vater auf den Sohn über. Von ihrer Geburt an und während den Lebzeiten der Väter führten sie schon den Titel Markgrafen (Marchiones). Adalbert der Rauhe, Graf im Enns- und Gaißerwalde, trug schon im Jahre 1073 neben dem Vater Ottokar V. und neben dem ältern Bruder Ottokar VI., und neben diesem als selbstständigen Landesregenten der obern March trug sein Sohn Leopold (der Starke zugenannt) den Titel Markgrafen [5]). Der älteste Sohn folgte ordentlicher Weise mit Gewalt und Titel dem Vater in der Re-

---

[1]) Lambacher, Interregnum. p. 255 — 257.

[2]) Lambacher, Interregnum. Urkunde, Anhang. p. 196 — 198.

[3]) Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 198 — 199.

[4]) Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 200 — 203. — Siehe auch Caesar, Annal. II. p. 33 — 60.

[5]) Kurz, Beiträge. II. 474. 484 — 486.

gentschaft der March, so daß selbst während dessen Minderjährigkeit, wie bei Ottokar VII. (Junior Marchio), die überlebende Mutter die Herrschaft führte, aber alle Regierungshandlungen in dessen Namen mit Urkunden, Monogramm und Sigill kund gab und versicherte [1]).

Die Markgrafen von Steier im eilften und zwölften Jahrhundert führten insgemein [2]) den Titel: Hochedle Männer, Herren (J. 1088) (Nobilis vir Ottokarus Marchio), durchlauchtige Markgrafen, durchlauchtige Fürsten, sehr gestrenge, veste Markgrafen, 1088 Illustris Marchio Styriae Otakarius, 1181, 1186, Strenuissimus Marchio, Illustris Princeps), Fürsten der Steiermark (Princeps Styriae J. 1112) u. s. w.; in Urkunden nennen sie sich: Von Gottes Gnaden, durch Gottes Wink, Zulassung, Güte, Erbarmung, Gunst Markgrafen, Fürsten von Steier, steierische Markgrafen [3]); sie bekräftigen alle ihre urkundlichen Entscheidungen und Anordnungen mit dem eigenen Monogramme, und mit Sigille, welches den Markgrafen zu Pferde sitzend, mit dem Schilde, auf demselben den Panther, und mit der Reichsfahne vorstellt und zeigt [4]), welches auch das Wappen des Landes selbst, der beiden in Ein Reichsfürstenthum vereinigten obern und untern Marken geworden ist. Ein weißer Panther im grünen Felde! keines-

---

[1]) In der Urkunde für Rein vom J. 1136: Ego Ottokarus superna annuente clementia Marchio Styrensis, und alles in der Urkunde Verzeichnete geschieht: cum manu et consensu atque bona voluntate filii mei Otachari Marchionis von der Markgräfin Mutter Sophie; und in der Urkunde vom Jahre 1138 gleichfalls so mit Sigill und Monogramm des jüngeren minderjährigen H. Ottokars „administrante Marchiam Sophia Marchionissa cum filio Ottokaro.“ — Dipl. Styr. II. 7.

[2]) Kurz, Beiträge III. 294. — Caesar, Annal. I. in den Urkunden p. 736. 741. 776. 783. 789.

[3]) Kurz, Beiträge III. 299. — Caesar, Annal. I. p. 743. 745. 750. 751. 752. 754. 760. 773. 774. J. 1122: Otokarus Dei gratia Styrensis Marchio, J. 1125 Marchio Styrensis, J. 1128 Liupoldus, Dei favente gratia Marchio de Styra, J. 1146 — 1156 misericordia et permissione Altissimi Marchio Styrensis, — nutu superni opificis M. St. — divina favente clementia, J. 1163—1164 divina pietate Marchio de Styria, J. 1181 divina largiente gratia.

[4]) Das älteste Wappen und Monogramm der Traungauermarkgrafen trägt die Urkunde des Stiftes Rein vom Jahre 1138:
„Sigillum in quo Ottokarus (VII.) galeatus equo insidet ephippiato manu gerens vexillum quoddam oblongum cum superscriptione Otacharus Marchio Stirensis.“



wegs ein Farre, Ochse oder Stier, Taurus (und daher die Steiermarker Stiri, Stieri, Taurisci genannt) [1])!?

Schon die Traungauermarkgrafen, die Ottokare, als Landesregenten der Steiermark, wenn gleich oftmals auf ihrer alten Burg Steier, Styre, am Zusammenflusse des Steierflusses mit der Enns, im Traungaue festhaltend, hatten ihre Hauptburg und ihren Hauptsitz zu Grätz in Mitte des Steirerlandes. Als Fürsten des Reichs mit erblichem Fahnenlehen der Landeshoheit umgab sie, gleich anderen Fürsten des Reichs, ein vollkommen ausgebildeter Hofstaat (Mäsney, Mässeney genannt). Die Hauptwürden der Ministerialität, oder die Hofämter, waren den edelsten Geschlechtern des Landes anvertraut, welche als Marschälle, Truchsesse, Mundschenken und Kämmerer der Markgrafen und Herzoge von Steier erscheinen und für deren ehrenhafte Behandlung nach der Vereinigung der Steiermark mit Oesterreich unter Einem Regenten im ottokarischen Vertragsbrief ausdrücklich vorgesehen ist [2]). Jedem Einzelnen dieser Oberhofämter waren wieder besondere kleinere Würden und Aemter, wie Küchenamt, Kelleramt, Bergmeisteramt, Jägeramt, Fischeramt, Forstamt u. s. w. mit den dabei bestellten Amtleuten, Vögten, Pröpsten, Gehöftemeiern, Jägern, Falknern, Fischern u. dgl. zugetheilt und untergeordnet. Die Träger dieser Ministerialwürden standen in solcher Schätzung und in so großem Ansehen, daß sie immer neben den Landständen (Ministeriales et Comprovinciales oder Provinciales, wie sie solche natürlich auch gewesen sind) in allen landesfürstlichen Urkunden gestellt werden [3]).

Als Marschälle der steierischen Landesregenten (Marschalli Marchionis de Styra) kennen wir namentlich: J. 1160 Marquard, Friedrich; 1170, 1172 Wieland (de Styra Marschalch); 1180 Rudiger Limar; 1190 und 1217 Hartnid von Ort, Ulrich (Bohemus); 1219 Dietmar von Aichheim; 1255 Friedrich der Jüngere von Pettau (regio mandato Marschalchus Styriae); 1272 Ulrich von Liechtenstein; 1276 Berwick; 1277 bis 1286 Ulrich von Liechtenstein; 1287—1302 Hartnid von Wildon; 1341 Hardegen von Pettau; 1350—1360 Friedrich von Pettau [4]). — Als Truchsesse (Dapiferi)

[1]) Caesar, Annal. I. 188 — 189.

[2]) Comes a Wurmbrand, Collectanea genealogico - histor. p. 259.

[3]) Landhandveſt p. 3. 4. 5. 6. 8. 10.

[4]) Dipl. Styr. I. 238. 340. 345. 346. II. 184. — Admontersaalbuch. III. 340. II. 178. — Von dem Amt eines Marschalles sagt Ulrich von Liech-

sind bekannt: J. 1160 Marquard, 1180 Dietmar von Püttenau; 1190 Herrand von Wildon; 1196 Dietmar. Diesen scheinen die Edelherren von Emmerberg gefolgt zu seyn, bis sie während der böhmischen Herrschaft verdrängt worden sind. 1268 Herbord von Fullnstein; 1305, 1307 Ulrich von Wallsee, zugleich Landeshauptmann; 1359, 1360 Friedrich von Stubenberg. — Als Mundschenken (Pincernae) sind folgende Namen urkundlich aufbewahrt: 1214 Albert; 1319 Otto von Perneck [1]); 1345 Friedrich, Ulrich und Otto von Stubenberg; 1360—1395 Friedrich von Stubenberg [2]). — Als Kämmerer der Markgrafen und Herzoge von Steier nennen uns die Urkunden: 1150 Gerunk; 1160, 1161, 1170 Marquard, Reginward; 1180 Ulrich; 1180 Wulfing; 1190 Ortolf von Gonowitz; 1199 Perthold, Marquard, Hermann. Vor dem Jahre 1242 scheinen die Edlen von Wasserberg das Officium camerae getragen zu haben; im J. 1242 belehnte damit H. Friedrich der Streitbare den Konrad von Kindberg [3]). 1289 Otto de Liechtenstein, Camerarius Styriae; 1302 Otto von Liechtenstein; 1225 Rudolph von Liechtenstein; 1357 Otto von Liechtenstein; 1360 Rudolph von Liechtenstein [4]). — Hofkapelläne: 1188 Sighard; 1211 Ulrich, Heinrich, Luipold und Pitrolf; 1222 Hermann von Neunkirchen; Jahr 1263 Meinhard, Hofkapellan der Herzogin Witwe Gertrude zu Voitsberg [5]). — Hofkanzler und Kanzler (Protonotarii et Notarii): 1125 Wolfger (Notarius); 1207 Luitpold (Notarius Ducis); 1222

tenstein p. 64: „und namen herberge in der Stat. Des Fürsten Luipolds Marschalc hat dez richen dâ von Oesterrick daz man dâ waere gezogenlich.“ Oberaufsicht über Hofsitte, Zucht und Ordnung. — Für die Erziehung ihrer Söhne und Töchter waren besondere Lehrer, Hofmeister, angestellt und genannt: Mayezog und Mayezogin, Glossar zu Horneck — Pez. III.; so wie es auch Sitte war, für jedes markgräfliche Kind eine eigene Säugamme zu halten; wie in einer Garstnerurkunde: Richinza Matrona, nutrix Marchionis (Ottokari VII.). — Kurz, Beiträge. II. 526. — Wurmbrand, Collectan. p. 320.

[1]) Dipl. Styr. I. 233. 347. — Admonterurkunde. — Hormayrs Taschenbuch vom J. 1812.

[2]) Dipl. Styr. I. 296. — Urkunden von Admont, St. Lambrecht, Rein.

[3]) Wurmbrand, Collectan. p. 278.

[4]) Admontersaalbuch. III. 225. — Dipl. Styr. I. 151. 263. 280. II. 9. 149. — Hormayr, Taschenbuch. J. 1812. p. 44. — Urkunde von Admont u. St. Lambrecht. — Kurz, Oesterreich unter K. Ottokar I. 130.

[5]) Dipl. Styr. II. 22. 36. 217. — Ludew. Reliq. IV. 292.

und 1233 Leupold (Protonotarius Ducis); 1213 Heinrich, Pfarrer in Retz, 1243 Bischof zu Seckau; 1242—1243, Meister Ulrich von Kirchberg, Erzdiakon in Oesterreich und Hofkanzler (Protonotarius); 1246 Gottschalk und Heinrich Faba, nachher Landschreiber in Steyr; 1252 Wilhelm und Gottschalk (Notarii); 1260 Meister Arnold (Protonotarius Ottokari regis); 1267 Ulrich, Pfarrer zu Hartberg (Notarius regis Ottokari); 1282, 1284 Meister Bentzo (Protonotarius Alberti Ducis) [1]. — Münzgrafen und Säckelmeister (Monetarius et Dispensator): 1166 Eberhard (Monetarius et Dispensator); 1186 Säckelmeister; 1190 Ortlieb von Fischach (Monetarius). — Kellermeister (Chalemaister): 1180 — 1202 Konrad (Magister Cellarii). — Küchenmeister (Magister coquinae): 1199 Hiltigrim von Grauscharn im obern Ennsthale. — Hubmeister oder Hausmayr (Oeconomi): 1170 Hartwik, Ekkard (Oeconomi). — Bergmeister: 1265 Ulrich (Magister Montium). — Kämmerlinge: 1160 Reginward (Cubicularius Marchionis Ottokari); 1187 Wolfram von Kammern (Oeconomus Ducis apud Wizzenchirchen); 1190 Ortlieb von Fischach (Oeconomus et monetarius). — Schildträger: J. 1160 Gottfried und Sigfried (Scutiferi Marchionis de Styra).

Von einer Erblichkeit der obersten Hofämter der Ministerialität, und auch davon, daß diese nur dem höheren Adel (sogenannten Dynasten) und in untergeordneten Würden dem Ritterstande oder niederen Adel gegeben worden seyen, findet sich bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts keine Spur. Alles hing hier vom Willen und von der Huld des Landesfürsten ab.

Das Hofmarschallamt ging noch bei fester Fortdauer der Edelherren von Liechtenstein zu Murau und Judenburg auf die Edeln von Wildon über. Daß ungefähr seit dem Anbeginne des dreizehnten Jahrhunderts die Truchsessenwürde an die Edeln von Emmerberg gelangt und ungefähr bis zum Eintritt der Böhmerherrschaft über die Steiermark bei diesen geblieben sey (J. 1260), ist nicht unwahrscheinlich. Gänzlich unerweislich ist, daß die Stubenberge schon unter den Traungauermarkgrafen die Erbschenkenwürde getragen

[1] Dipl. Styr. I. 213. II. 23. 80. — Caesar, Annal. I. 745. II. 189. 193. 280. 338. — Urkunden von Admont, St. Lambrecht, Rein u. Stainz.



hätten; vielmehr scheinen die Edelherren von Rabenstein dieses Amt vom Ende des zwölften (nach dem Edlen Rüdiger, Marschall von Plankenwart, 1209) bis zum J. 1305 begleitet zu haben, in welchem Jahre Ulrich von Rabenstein, als der letzte männliche Sprosse dieses Stammes, den Titel Schenk geführt hat [1]).

Unter diesen Oberhofämtern standen bei Hof und außer Hof, wie wir schon oben angedeutet haben, noch viele andere Amtsleute, Vögte, Pröpste, Gehöftemeier, Verwalter, Jäger, Falkner, Fischer u. dgl., welche die Bewirthschaftung der einzelnen Saalhöfe mit den Vorwerken, die Verwaltung der nach Propsteien und Aemtern getheilten fiskalischen Güter und Leute, von welchen dem Landesfürsten in Steier regelmäßige Jahresrenten erflossen, endlich die landesfürstlichen Jagden, Forste und Fischereien besorgen und hegen mußten [2]). Wir kennen deren namentlich die Meier: J. 1172 Hartwick von Leoben (Economus), J. 1190 Wolfgrimm von Kammern (Economus Ducis apud Wizenchirchen) [3]), 1174 den markgräflichen Verwalter Reginbert von Mureck (Ottacher Marchio, procurator noster), und 1265 den Bergmeister der Wein-Bergrecht-Zehenten (Magister montium) Ulrich von Wolfsberg [4]). Die sämmtlichen Jahresrenten, welche der landesfürstlichen Kammer aus den dazu gehörigen Fiskalgründen, Rechten und Unterthanen in der ganzen Steiermark zuflossen, finden sich in dem sogenannten Rentenbuche der Steiermark (Rationarium Styriae) verzeichnet, welches Bischof Bruno von Olmütz im Jahr 1265, damals Landeshauptmann und Stellvertreter seines Herrn und Königs Ottokar von Böheim, durch den thüringischen Notar Helwik schriftlich hatte aufnehmen lassen. Im Allgemeinen ergibt sich aus diesem wichtigen Documente folgendes. Die jährlichen Einkünfte eines Landesfürsten von der Steiermark als solchen bestanden in den Gefällen von bestimmten Kammergütern, Höfen, Gehöften und Schwaigen, welche er zu die-

2 *

---

[1]) Man sehe auch Caesar, I. 503 — 504. 830. 1011. II. 138. 396.

[2]) Admonterurkunde und Saalbuch. II. 144. 159. IV. 83. 165. 216. 218. 231. 251. 267. 272. 280. 281. — Kurz, Beiträge. II. 545. — Dipl. Styr. I. 154 — 156. II. 78. — Caesar, Annal. I. 800 — 801.

[3]) Admontersaalbücher.

[4]) Dipl. Styr. I. 163. Im steirischen Rentenbuche erscheint auch ein eigener Sagittarius Principis, welcher zu Lehen einen Hof mit zwei Hufen am Jägerberg genoß.

sem Zwecke vom Kaiser und Reich zu Lehen trug, von Zehenten, Weinbergrechten, von den Mauthen [1]), von den Gerichten, von den Städten und Märkten (als Burgrechtsgefälle) und von der Münze, von Forsten, Jagden und Fischereien, endlich die Regaliengefälle von Eisen und Salz. Die sämmtlichen Kammergüter eines damaligen Landesregenten von Steier waren in folgenden Aemtern (Officia) begriffen: Fürstenfeld, Radkersburg, Marburg, Weitsberg, Neumarkt oder Grazzlupp, Ennsthal, Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag (oder Mürzthal), Birkfeld, Tüffer, Pettau, Wildon, Voitsberg, Leoben, Grätz. Dazu gehörten auch noch die landesfürstlichen Gerichts- und Marktbezirke: das Stadtgericht zu Grätz und das Landgericht jenseits der Mur, das Gericht zu Uebelbach, Hartberg, Fürstenfeld, Feldbach, die zwei Landgerichte über der Raab und zu Fürstenfeld, das Landgericht an der Raab, das Markt- und Landgericht zu Radkersburg, zu Pettau, das Land- und Stadtgericht zu Marburg, die Gerichte zu Tüffer, Sachsenfeld, Hohenmauten, zu Eibiswald, das Land- und Marktgericht zu Wildon, das Landgericht Weitsberg, die Land- und Stadtgerichte Judenburg, Neumarkt, Knittelfeld, das Landgericht im Ennsthale zu Walkenstein, das Marktgericht in Rotenmann, das Gericht in Leoben und am Erzberg zu Eisenerz; — die Mauthstätten in Grätz, Willbrechtsdorf, Feistritz, Fürstenfeld, Pettau, Marburg, Hohenmauten, Weitsberg, Judenburg, Knittelfeld, Neumarkt, Ennsthal, Rotenmann und Leoben; das Bergrecht am Erzberg (Jus montis in Aertzperch) in Eisenerz und Vordernberg, und der Salzsiedereien in Aussee (Salina in Aussee).

Die Gefälle aller dieser Aemter, Gerichte und Mauthen waren durch den Landeshauptmann, Bischof Bruno von Ollmütz, im Jahre 1267 verpachtet worden; sie ertrugen die Summe von 7334 Marken Silbers mit Ausnahme der Naturalgaben [2]), welche sich jährlich auf 433 Oesterreicher Metzen Weizen, Korn und Hülsenfrüchte, 833 Metzen Hafer, auf 1000 Schweine oder 150

---

[1]) In einer Stainzerurkunde kommt auch die Mauth- und Marktabgabe vor (Solutio, quae est (dicitur) Vurvanch J. 1240).

[2]) Die Ausgaben beliefen sich jährlich und ordentlicher Weise auf 1969 Marken Pfennige, wornach noch eine ergiebige Baarsumme neben den Naturalien verblieben ist.

Silbermarken, 646 Lämmer, 363 Schöpse und Widder oder 110 Marken Silbers beliefen. Das Bergrecht betrug 80 Fuder Wein. Die Summe der Zinspfennige, Dingpfennige und Werkpfennige u. s. w., der Hühner, Eier, des Flachses, Honigs und des Weisods, so wie die Zahl der Metzen des Marchfutterhafers (ungefähr 740 Metzen) lassen sich nicht genau angeben. Der jährliche Schlagschatz bei der Münzenprägung an der Grätzermünzstätte wurde damals auf 350 Marken Silber angeschlagen (in renovatione monetae in Graetz). Das Marschallamt zu Grätz hatte jährlich an den landesfürstlichen Getreidespeicher (Kasten) daselbst aus den umliegenden Pfarren: Grätz, Gradwein, Adriach, Piber, Straßgang, Stainz, Mooskirchen, St. Lorenzen, St. Florian, Leibnitz, Vogau, Stiffing, Weitz und St. Ruprecht mehrere Hundert Scheffel Zinshafer abzuliefern. Ein zweiter Getreidekasten des Landesherrn für Naturalgetreidegefälle bestand in Leoben [1]).

Von diesen landesfürstlichen Kammergefällen empfing der Landeshauptmann als Jahrsgehalt und für die Burgenhut in Grätz (pro suo solario et custodia castrorum in Graetz) 50 Marken, und die Burggrafen der landesfürstlichen Schlösser und Pfalzen bezogen als Besoldung jeder Einzelne zu Pettau 200 Marken, Tiffer 200 Marken, zu Mautenberg 150 M., zu Wildon 50 M., im Ennsthale zu Pflinzberg 50 und zu Neuhaus 10 M., zu Rotenmann 8 M. (ad castrum in Rotenmanne), am Thurm auf dem Pyrn 10 M., zu Neumarkt (ad castrum in Grazlup) 20 dem Burggrafen, den Wächtern und Pförtnern aber gleichfalls 10 M. (Vigilibus et Janitoribus), zu Judenburg 16 M. (ad castrum in Judenburch), zu Offenberg bei Pöls 20 M., zu Weitsberg und am unteren Schloß 10 M. (castrum inferius Witzperch), und die obere Burg 40 M., zu Waldstein 6 M., zu Gösting 16 M., zu Radkersburg 6 M. und 3 Metzen Korn, und in der Mitte der Stadt Grätz ein Thurm (Turris in medio Graetz) 4 Mar=

[1]) Steierm. Rentenbuch. „Redditus pertinentes ad Granarium in Leoben.“ Die übrigen großen und zahlreichen Renten aus den Alloden und Lehen der traungauischen Landesfürsten sind hier gar nicht erwähnt, wie z. B.: »Die Gulte vnd daz Vrbor die da gehoerent zu der Hövemarche ze Steyer,« und zwar im ausgedehnten Traungaue: zu Tubäch, Sterniege, Staffelaren, Swaminaren, Eichekk, Steierdorf, Judendorf, Ebersekk, Tamberg, Wartberg, Ennsdorf, Jägerberg, Mulbach, Lauzzach, Mitternberg, Ternberg, Erzberg, Raumnich, Steinbach, Molln, Ramsau, Knibaz, Hall. — Rauch. I. p. 391 — 462.

ken. Endlich waren auch aus diesen Renten der Herzogin Witwe Gertrud jährlich 400 Marken zu bezahlen.

Andere Kammergefälle bezogen als Landesregenten weder die traungauischen Ottokare noch die babenbergischen Herzoge. Ihr vorzüglicher Reichthum bestand aber nebenbei in ihren ausgedehnten Privatalloden, in patrimonialen Saalgütern, in reichen Lehen und Leuten von Hochstiften und Stiften, besonders zu Aquileja, Gurk, Salzburg und Freisingen, welche sie theils wie jeder andere freie Saalherr entweder selbst bewirthschafteten, theils aber lehenweise oder zu regelmäßigem Besitze und Baue an andere Edle, Gemeinfreie und Hörige gegen jährliche Dienste und Naturalleistungen nach bestimmten Hofrechten überlassen hatten.

Aus sämmtlichen Besitzungen trugen Lehengüter und bezogen Renten alle hohen Hofministerialen und viele andere edle Dienstmänner im Lande Steier, theils für die Geschäfte ihrer Würden am Hofe und um die Person des Landesregenten, theils für rittermäßigen Zuzug zum Heerbanne für den Landesherrn und das Reich. Es ist leicht begreiflich, daß es diesen Herren nicht gleichgiltig seyn konnte, wer nach Herzog Ottokar VIII., bei der schon ausgebildeten Erblichkeit fürstlicher Reichsfahnenlehen ihr künftiger Landes- und Ministerialitätsherr werden sollte? daß sie nicht nur gegen einen allfälligen Verkauf der ihnen gleichfalls schon erblich gewordenen Dienstlehen und Renten (wie Ennenkel erzählt) bei Herzog Ottokar VIII. Einrede thaten, sondern auch in Verbindung mit den übrigen von Dienstverhältnissen freien und unabhängigen Saalherren, den Ständen des Landes, die uralten Gewohnheitsrechte im Lande Steier von Herzog Ottokar VIII., 14. August 1186, in einer besondern Urkunde feierlich bestätigen und zum Theile auch schriftlich befestigen ließen.

Der Landeshauptmann und die Landleute oder die Landesstände.

Nach dem Geiste der Verfassung des heiligen deutschen Reichs, der fortschreitenden Ausbildung der Landeshoheit und der vollendeten Erblichkeit der deutschen Reichsfürstenlehen lag bei dem Landesregenten eines Reichsfürstenthums, Markgraf oder Herzog, die oberste Gewalt der Verwaltung und des Gerichts, gebunden an

die höchsten Gebote des Kaisers und Reichs, an die Theilnahme der freien Wehren in diesem Reichsfürstenthume selbst und an ihrer uraltgermanischen Genossenschaft. Stets umgeben von den freien Wehren hohen und niedern Standes, von Landleuten oder Landständen, war auch in der Steiermark der Markgraf an seinem Hofe sowohl, als auch außer seinen Pfalzen, wo immer er sich im Lande befand. Zahlreiche Urkunden bewähren dies. Daraus gestaltete es sich auch, daß der Landesregent frühzeitig schon einen Stellvertreter seiner Person aus den edleren Männern, der seine Huld und sein Vertrauen besaß, wählte und einsetzte, einen Landeshauptmann, Landesverweser. In der Steiermark geschah dieses schon unter den Traungauermarkgrafen; ungewiß ob um das Jahr 1150 zugleich mit der Vereinigung der untern und obern Mark in Ein geschlossenes Reichsfürstenthum, — oder ob nicht viel früher schon? — gewiß aber bestand diese Würde schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts; aus welcher Zeit sie urkundlich als etwas seit lange bestandenes und altgewöhnliches erwähnt wird. In einer Seitzerurkunde wird einer der höhern Ministerialen (Majorum Ministerialium), J. 1229, Reimbert von Murekke, mit bestimmten Worten als Landeshauptmann, als Stellvertreter des Landesherrn bezeichnet (qui eo tempore gubernationi reipublicae fuerat praestitutus) [1]).

Bei der Bestellung eines neuen Landeshauptmanns berücksichtigten die steierischen Landesfürsten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts vorzüglich die Wünsche und Zustimmung der vordersten Hofministerialen und der Stände; wie dies den aus altgermanischer Genossenschaft hervorgegangenen Verhältnissen entsprechend war und wie es auch bewährte Documente verbürgen. Sogleich nach dem Tode Herzogs Ottokar VIII. hatte Herzog Leopold der Tugendhafte beim Regierungsantritte der Steiermark nichts Angelegeneres zu thun, als die Stände des Landes zu einer zahlreichen Versammlung nach Grätz zu berufen, um mit ihnen zum Frommen des Landes Rath zu halten, insbesondere wie es mit den Gütern und Renten zu halten seyn möge, welche Herzog Otto-

[1]) Im Jahre 1185 sagt Ottokar VIII. in einem Diplome für das Stift Rein: „indifferenter ab omnibus, qui vice nostri pro tempore fuerint instituti Capitanei, Judices vel Provisores in Styria inviolabiliter custodiri.“ — Dipl. Styr. II. p. 71. — Eben so in einer Seizerurkunde J. 1186.

kar VIII., jedoch zu allfälligem Nachtheile der landesfürstlichen Kammer, der Städte und Ortschaften des Landes an verschiedene Kirchen gespendet hatte [1]). Sogleich beim Anbeginn seines Auftretens in der Steiermark verdarb es K. Bela IV. von Ungarn, als er nicht eingeborne Edelherren, sondern ungarische, den Herzog Stephan, Ban von Slavonien, und den Grafen Hochold von Landau zu Landeshauptleuten bestellte (J. 1250—1254). Auch der Fremdling Wittigo, den K. Ottokar einsetzte, ward den Ständen verhaßt; um den Einfluß und die Gunst im Lande nicht zu verlieren, eilte Ottokar, nur allein landeseingeborne Edelherren zur Landeshauptmannschaft zu erheben (Jahr 1255—1257) [2]).

Bei Einsetzung des schwäbischen Herrn Ulrich von Wallse als Landeshauptmann in Steier im Jahre 1298 sagt Horneck: „Der „Herczog dar cham, von den Herrn er nam ir Aid und jr Trew, „als ein Herr new. Do sy mit jm geretten, daz sy zu schaffen „hetten, des Herczogen Red hut da an von Landenberg Mar„schalich Herman, vnd pat die Herrn fleißiglich, daz man von „Walsße Herrn Ulrich zu Hauptman nam hin zu Steyr. Sußßer „dann die Leyer warn seine Wort, die der Marschalich enport, „daz Ott sy jn namen, was sy mit jm vberchamen, des gehies er „jn vil. Des lat vns ein churcz Zil, daz wir vns pesprechen. Ir „schult es also zechen, sprach der Marschalich, daz der Kunig en„phalich, da hie seinen Sun (Rudolph III.) an den Sachen ze tun, „daz des an Ew icht ge ab. Zwar so enhab wir an dem nicht ge„sprochen, die Herrn da sprochen, vnd enleit auch an vns nicht, seit „es e ist verricht zwischen den Fürsten zwain. Do sprach der Ma„schalich: Nain! dicz ist die erste Pet, die Ew mein Herr getet, der „schult jr in gewernn. Do sprachen sy gern: was er nicht will

---

[1]) Urkunde von Steier, 5. April 1192: „oum omnia uobis gaberuanda provenissont, apud Graeco ministorialium nostrorum magnum conventum couvocavimas, illio de uostris robus ac provinciae salute sauiori oonsilio aliquid tractaturi; quo in looo uos a prudentioribus idoueo consilio accepto statnimns etc. — Processu temporis in urbem uostram Styer venieutes, ot causas rerum ibidem tractantes iu anteriori optimatnm nostrorum consilio. — Als Zeugen des in dieser Urkunde Enthaltenen erscheinen die steierischen Landsleute, von Kapfenberg, Wildon, Stadeck, Grätz u. s. w. Jahrb. d. Lit. LV. Anhang, 1—3.

[2]) Horneck, p. 35.

„rat han, das sey alles getan. Allda empfalch man fleißiglich vom „Walsße Herrn Ulrich hin zu Steyr Lannd und Leut“ [1]).

Jeder neue Landeshauptmann leistete sodann dem Landesfürsten einen körperlichen Eid, daß er an dessen Statt Friede und Ordnung im Lande halten und ein gerechter Richter seyn werde. Als nach Otto von Liechtenstein im Jahre 1284 Kolo von Seldenhofen die Landeshauptmannswürde übernommen hatte, sagt wieder Horneck: „Nach der Rat (der Stände), die da waren, der „Herzog als drat Herrn Choln pat, daz er nicht verper, so daz „er Haubtman wer hie zu Steyr in dem Lannd; als lang er jn „dez mannt mit pet, vnczt daz er ervollt sein Ger. Doz er guten „Frid per, vnd rechter Richter wer, dem Herczog er dez swur“ [2]).

Jeder Landeshauptmann hatte ordentlicher Weise seinen Sitz in Grätz und im Hause der Stände, so wie auch auf dem Schlosse daselbst. Horneck deutet auf Beides hin [3]). Wie wir oben schon hingewiesen haben, erhellt aus vielen Urkunden, aus Ottokar von Horneck und aus vielen Begebnissen, daß der Landeshauptmann Stellvertreter des Landesfürsten, oberster Richter, Beschützer und Aufrechthalter der Gesetze und Rechte der Gesammtheit und jedes Einzelnen, Wächter der Ordnung und des Friedens im Lande und verpflichtet gewesen sey, Gerichtsversammlungen an gebotenen und ungebotenen Tagen, allerorten in beiden Marken, in offener Schranne zu halten und in Nothfällen des Landes und Reichs den Heerbann aufzubieten und zu mustern [4]).

---

[1]) Horneck, p. 639. Eben so bei der Wahl Cholos von Seldenhofen im Jahre 1284: so geviell ja allen wol von Seldenhoven Herr Chol. p. 220.

[2]) Horneck, p. 220.

[3]) Horneck, p. 220: »Dem Herzogen er dez swur hinez Greez er (Cholo von Seldenhoven) mit Haus fur, da Herr Ott (der Vorfahrer in der Landeshauptmannschaft) waz gesessen.« Und von Ulrich von Wallse (1289): »Zu Greez er sich vnderwant der Purge, die da ist gelegen, was da gehört zu pflegen, vnd zu thun Haubtman-Amt, das Anttwurtt man jm alles sambt.«

[4]) Als Stellvertreter des Herzogs hält im Jahre 1245 Ulrich von Liechtenstein im Lande Gericht. Admonterurkunde AAA. 5. — Eben so auch in der Gerichtstaidigung in Kraubath: Nos Ulricus, qui auctoritate Domini Friderici Ducis in Styria praesidemus, und cum in Chrowat praesidemus judicio generali. — Dipl. Styr. I. 210. Als im Jahre 1260 K. Ottokar seinem steierischen Landeshauptmanne den Schutz des Stiftes Rein empfiehlt, sagt er: Fidelitati tuae committimus loco nostri, quod Runensem ecclesiam fidelitati tuae habeas commendatam. Eben so in einer Stainzerurkunde (J. 1276), welches Stift den Landeshauptmann als Vogt erwählte (nostro nomine!). Zur Friedenshandlung mit Ungarn im Jahre 1271 sendete K. Ottokar seinen Stellvertreter, den steierischen Landeshauptmann. — Lambacher, Anhang. p. 54 — 55. Die oberrichterliche Gewalt des Lan-

In vielen Fällen, wo anderweitige Geschäfte den Landeshauptmann in Anspruch nahmen, wurde auch ein anderer, der Rechte und bewährten Gewohnheiten kundiger Edelherr, vielfältig auch der Landschreiber, mit Gewalt und Vollmacht eines allgemeinen Landrichters betrauet und, wo es nöthig war, zu gebotenen und ungebotenen Gerichtstaidigungen im Lande umher gesendet und in diesem Geschäfte auch neben dem Landeshauptmanne beibehalten. So treffen wir neben dem Landeshauptmanne Bischof Bruno von Olmütz im J. 1268 auf Herbord von Fullnstein als Provinziallandrichter, und neben dem Landeshauptmanne Milota auf Ekkart von Dobreng als Generallandrichter in Steier [1]). Wo indessen urkundliche Bestimmungen mangeln, ist es schwer, Provinziallandrichter, Generallandrichter von Landeshauptleuten zu unterscheiden, weil mancher Landeshauptmann in Urkunden auch den ihm gebührenden Titel Generalrichter in der Steiermark trägt.

Wir führen nun die aus Urkunden bekannten Landeshauptleute, Generalrichter und Provinzialrichter in ihrer Zeitfolge an, mit der Bemerkung, daß diejenigen, welche den Titel Generalrichter des Landes (Judices styriae generales) tragen, zuverlässig zugleich auch Landeshauptleute gewesen sind [2]).

Während der erbitterten Fehde zwischen Kaiser Friedrich II. und Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oesterreich und Steier (J. 1236 — 1240) ist der vom Letztern eingesetzte Landesverweser außer Wirksamkeit gesetzt, und anfänglich der Bischof Eckbert von Bamberg (19. April 1237) und dann Graf Otto von Eberstein,

---

deshauptmanns bewährt sich aus Horneck. p. 35: »Graf Hocholt — her zu Steyr vart, do jn derselb gegeben wart zu Richter und zu Hawbtmann.« Von Cholo von Seldenhofen p. 30: »Daz er guten Frieden per und rechter Richter wer, den Herczog er dez swur.« Dem Ott von Liechtenstein als Landeshauptmann spendet Horneck großes Lob. p. 220. Die Amtshandlungen Ulrichs von Wallse bezeichnet Horneck mit Folgendem, p. 639: »Darnach vil manigen Tag, wo man hört oder sah, was arges da war gewesen, wo jm das vor ward gelesen, daz sach man jn zu recht pringen offener Lant-Taidingen. Hat er genug danach, wo er hört oder sach, daz dem Lande fugt nicht, mit Gewalt und mit Gericht das pegund er wennden.« Daß Abt Heinrich II. von Admont als Landeshauptmann auf H. Alberts Befehl mit dem Landesheerbanne die Gränzen der untern Mark hatte vertheidigen müssen, berichtet Ottokar von Horneck.

[1]) Dipl. Styr. I. 236. 329.

[2]) Ganz unerweisliche Reihenfolge der Landeshauptleute des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in Caesar, Annal. I. 730 — 732. Einer der ältesten Landesverweser, Stellvertreter des Markgrafen in der obern Mark, dürfte man in den im Jahre 1136 in einer Reinerurkunde vorkommenden Stadthauptmanne von Grätz „Ulricus Praefectus de Graz" finden?

auch Herr von Aich genannt, als Hauptmann und Reichsverweser in Oesterreich und Steiermark bestellt worden [1]). Fand gleich dessen Würde und Gewalt mit der Versöhnung zwischen Kaiser und Herzog ein Ende, so erscheint er doch wieder als Hauptmann und Reichsverweser nach dem Tode Herzogs Friedrich des Streitbaren J. 1246 — 1248 [2]). Bis in das J. 1250 führte hierauf diese Würde und Gewalt Graf Mainhard von Görz (Capitaneus Styriae. — Ex imperiali mandato capitaneatus officio Styriae). In der Epoche vom J. 1240 — 1246 finden wir J. 1243 den Grafen Ulrich von Pfannberg als Landrichter der Steiermark im Namen Herzogs Friedrich des Streitbaren und als Landeshauptmann, und J. 1245 den Ulrich von Liechtenstein in derselben Wirksamkeit und Stellvertretung des Landesherzogs [3]). — Seit dem Jahre 1250 suchten sich die Ungarn des Landes Steier zu unterwinden, und K. Bela IV. sendete den Grafen Stephan von Agram, Ban von Slavonien, als Landeshauptmann nach Grätz (J. 1254 10. Sept. Grätz, in einer Seitzerurkunde), dann den Grafen Hocholt von Landau, endlich den Grafen Ainbold und noch einmal Graf Stephan [4]). Allein diese Fremden waren den Ministerialen und Edelherren nicht genehm; wodurch K. Ottokar von Böheim erhöhteren Einfluß im Lande erhielt und nach dem Jahre 1254 zuerst seinen, mit Gütern in der Steiermark belehnten Liebling, Wittigo, zum Hauptmanne des Herzogthums ernannte, weil er, als Gemahl der babenbergischen Margarethe, es für ein Erbfürstenlehen des Reichs ansah. Bald jedoch sprachen die Stände des Landes ihren Widerwillen auch gegen diesen als einen Fremden aus, so daß König Ottokar sich beeilte, dem Wunsche der Stände gemäß nur eingeborne Edelherren mit der Landeshauptmannswürde zu betrauen. Nun folgten in derselben bis zum Jahre 1257 ungefähr nach einander: Graf Heinrich von Pfannberg, Hartnid von Pettau, Wulfing von Stu-

---

[1]) Schrötter, Gesch. von Oesterreich. II. 461 — 465.

[2]) Admonter Diplom, R. 2. Nos Otto D. G. Comes de Eberstein Sacri Imperii per Austriam et Styriam Capitaneus et Procurator. — Hormeck. p. 23. 30.

[3]) Dipl. Styr. I. 210. Nos D. G. Ulricus de Pfannberch, qui auctoritate Domini Friderici Ducis in Styria praesidemus — cum in Chrawat praesedissemus in judicio generali. — Admonterurkunde AAA. 5.

[4]) Stephanus Capitaneus Styriae kömmt noch einmal in einer Urkunde von Rein und auf der allgemeinen Gerichtstaidigung in Feldkirchen vor. Am 19. Septemb. 1254: Actum apud Velchirchen in judicio provinciali.

denberg, Leutold von Stadeck und Wulfing von Trewenstein [1]).

In diesen Jahren benennen Urkunden des Stiftes Rein vom Jahre 1254 bis 1256 den Grafen Gottfried von Marburg als Provinziallandrichter und zwar auch noch als Stellvertreter des Ungarnkönigs (Judex provincialis Styriae, coram judice provinciali Gottfrido de Marburch loco regis Hungariae instituto). Am 19. Juli 1257 abermals Herzog Stephan, Ban von Slavonien, als Hauptmann in Steier; dieser nimmt das Chorherrnstift zu Stainz in seinen und seines Königs Schutz [2]). Im J. 1259 nennen uns Reinerurkunden den Wulfing von Stubenberg als Landrichter in Steier (Judex provincialis Styriae); J. 1260 Heinrich von Liechtenstein, Landeshauptmann und Provinzialrichter in Steier [3]) (15. Mai 1260). Im Jahre 1260 noch ward der Olmützerbischof Bruno, und sogleich nach ihm um Weihnachten dieses Jahres noch der Böhme, Wocho von Rosenberg, 1261, 1262, als Landeshauptmann eingesetzt [4]), welchem dann wieder Bischof Bruno von Olmütz gefolgt und wohl bis zum Jahre 1269 in Amt und Würde verblieben ist [5]). Es hatte aber im Jahre 1269 neben Bischof Bruno von Olmütz auch Herbord von Fullnstein die Würde eines Generalrichters in Steiermark begleitet [6]), und Urkunden der Stifte St. Lambrecht und Admont geben ihm auch einmal den Otto von Haßlau als zweiten Landeshauptmann zur Seite [7]). Auf Bischof Bruno folgte im Jahre 1269 noch der Marschall des Königreichs Böhmen, Burkhard

---

[1]) Horneck, p. 34 — 35.

[2]) Reinerurkunde: „Ottacharius D. G. Rex Bohoemiae, Dux Austriae et Styriae dilecto fideli suo Ulrico de Liechtenstein, nec non Capitaneo Styriae salutem etc.“

[3]) Stainzersaalbuch und Seizerurkunde.

[4]) Reinerurkunde: „Wocho de Rosenberch — Capitaneus Styriae — in placito generali in Marchpurch.“

[5]) Wurmbrand, Collectan. p. 193. — Urkunden von St. Lambrecht. — Dipl. Styr. II. 26. 27. 83. 141. — Admonterurkunde von Papst Urban IV., genannt: Vicarius carissimi regis Bohemiae in partibus Austriae — cum in placito generali, sive judicio generali, cui nos in Grats ex commissione Domini nostri, Regis Bohemorum, Ducis Austriae et Styriae, cujus vicem per Styriam gerimus in temporalibus.“

[6]) Reinerurkunde. — Kurz, Beitr. III. 352.

[7]) St. Lambrechtersaalbuch. „Bruno, Olomuzensis Episcopus, tunc Capitaneus Styriae et Otto de Haslau, qui etiam pro tempore ejusdem terrae Capitaneus fuit, in placito generali habito apud Graets (wahrscheinlich im Jahre 1269). — Admontersaalbuch III. 300. Urkunde XXX. 12.

von Klingenberg, als steierischer Landeshauptmann [1]), bis zu Ende des Jahres 1271.

Am 22. Juli 1272 sassen in der offenen Gerichtsschranne zu Grätz vor Gericht der Provinziallandrichter, Otto von Liechtenstein der Jüngere, und Meister Konrad von Himberg, Landschreiber in Steier [2]). Wahrscheinlich nach Burkard von Klingenberg eingetreten, finden wir in den Jahren 1275 und 1276 den Böhmen Milota als Landeshauptmann in Grätz [3]). Für das Jahr 1279 meldet Ottokar von Horneck zwei steierische Landeshauptleute Grafen Heinrich von Pfannberg und Friedrich von Pettau [4]), welchen auch eine Salzburgerurkunde vom 16. April 1279 bewährt [5]). Diesen folgte sogleich Otto von Liechtenstein, welcher mit hohem Ruhme eines gerechten Richters gegen Arme und Reiche, und eines unbeugsamen Beschützers des Landfriedens bis zum Jahre seines Todes 1284 in dieser Würde verblieben ist. Hierauf kam Kolo von Seldenhofen, welchem jedoch schon in der Hälfte des Jahres 1285 der rüthätige Abt Heinrich II. von Admont gefolgt ist [6]). Zweimal scheint dieser unermüdete Herr der Kabale unterlegen und der Landeshauptmannswürde entsetzt worden zu seyn, welche sodann (zwischen den Jahren 1288 und 1291) einmal dem Bischofe Leopold von Seckau, und dann dem Leutold von Stadekk (welchem Berthold von Emmerberg als Gehülfe beigegeben worden war) übertragen worden ist. Allein durch die besondere Huld K. Rudolphs I. und des Landesherzogs Albrecht errang Abt Heinrich diese Würde jedesmal wieder und behauptete sie bis zu seinem Tode 25. Mai 1297 [7]). Hierauf erhielt die steierische Landeshauptmannschaft der schwäbische Edelherr und Rath des Herzogs Albrecht, Ulrich von Wallse [8]).

Dem Sachverhältnisse gemäß hatte der Landeshauptmann im Ständehause zu Grätz seine eigene Kanzellei für die Geschäfte des

[1]) Reinerurkunden vom 15. August 1271. — Dipl. Styr. 234. 235.

[2]) Reinerurkunde.

[3]) Dipl. Styr. I. 236 und Urkunde von Rein.

[4]) Horneck, p. 170 — 173.

[5]) Im k. k. geh. Archive.

[6]) Horneck, p. 170 — 173. 221. — Dipl. Styr. I. 247.

[7]) Horneck, p. 368 — 373. 501 — 521.

[8]) Horneck, p. 639.

Schrannengerichtes sowohl, als jene der Ordnung und des Friedens im Lande mit mehreren Notarien und Amtshelfern; unter welchen der Landschreiber von Steier der vorzüglichste war. Dieser hatte nicht nur alle Vorkehrungen und Ausschreibungen zu gebotenen und ungebotenen Gerichtstaidigungen im Lande zu treffen, sondern auch alle Protokolle zu führen und alle Diplome auszufertigen, sie mochten Sachen des Gerichtes oder des Schutzes, der Ordnung und des Friedens in beiden Marken betreffen.

Vielfach beordneten sowohl die Landesfürsten selbst als auch die Landeshauptleute den Landschreiber mit Gewalt eines Provinziallandrichters, offenes Gericht im Lande umher zu halten, wie H. Friedrich der Streitbare den Landschreiber Witigo im Jahre 1245 zur Gerichtstaidigung in Kraubath [1]). In dieser Amtswürde gebrauchten sie in Urkunden das Wort „Wir" und bekräftigten alles mit dem Sigille des Landes, das sie führten [2]). Als Landschreiber von Steiermark kennen wir folgende Herren: Heinrich von Marein, J. 1180 — 1222 [3]); Witigo, J. 1245, 1248, 1252, 1253, 1254 [4]) (im Jahre 1256, nachdem er aus Steiermark ausgewandert war, von Otto von Volkersdorf im Speisesaal des Stiftes St. Florian ermordet); nachher ein gewisser Fab oder Faba, dessen Ottokar von Horneck zwischen den Jahren 1245 und 1250 erwähnt [5]); J. 1260 Meister Ulrich, Kanoniker von Freisingen, steierischer Notar (Notarius Styriae) [6]); 1272 Christoph (Scriba Styriae) [7]); 1270, 1271, 1272, 1274, 1277 Meister Konrad von Hintberg oder Himberg (Scriba Styriae), (wahrscheinlich mit dem obigen Konrad eine und dieselbe Person) [8]), welcher sich in Studenitzerurkunden einen Provisor und Prokurator des Böhmenkönigs Ottokar in der Steiermark nannte, J. 1271

---

[1]) Dipl. Styr. II. 223: Ego Witigo — Scriba Styriae — cunctis notum facio, quod a Domino meo Friderico illustri Duce Austriae et Styriae habui in mandatis, ut judicium et justitiam facerem petentibus per Styriam universis.

[2]) Caesar, Annal. II. 756. 838 — 839.

[3]) Kurz, Beitr. II. 532. — Reinerurkunde.

[4]) Reinerurkunde, Scriba Styriae und J. 1248 Scriba ejusdem sacri Imperii. — Dipl. Styr. I. 311. 312. 323. 324. 325. II. 22. 23. 223.

[5]) Horneck, 244 — 245.

[6]) Reinerurkunde und Admonterſaalbuch. III. 300.

[7]) Reinerurkunde. — Dipl. Styr. I. 235. II. 325.

[8]) Dipl. Styr. I. 338. 335. II. 90. — Wartinger, Privil. von Bruck. p. 5. Marnb. Urk. 1272.



(Scriba tunc temporis regis Bohemiae, Provisor et Procurator praefati regis per Styriam); 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1295, 1297 Abt Heinrich II., sogar neben seiner Landeshauptmannswürde unter dem Titel eines Landschreibers in Steier erscheinend [1]; 1283 findet sich aber auch neben dem Landeshauptmanne Abten Heinrich II. der Landschreiber von Steier (Scriba Styriae) Konrad von Tull [2]; 1297 Eiring, Pfarrer von Praunleb [3]; 1298 Albert von Zeiring [4]; endlich im J. 1303 Rapoto von Urvar, welcher sich jedoch einen Bürger aus Passau, Namens Gundaker, an die Seite genommen hatte [5].

Während der erbitterten Fehde zwischen Kaiser Friedrich II. und Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oesterreich und Steier J. 1236—1240 ist der von dem Letzteren eingesetzte Landesverweser abgethan und an dessen Statt Bischof Ekbert von Bamberg und nach dessen plötzlichem Hinscheiden (19. April 1237) Graf Otto von Eberstein (auch der Herr von Aych genannt) als Reichsverweser und Hauptmann in Oesterreich und Steier eingesetzt worden.

Im Laufe der Jahrhunderte und mit den dadurch stets geschaffenen neuen Verhältnissen verschwanden nach und nach so wie die alten Markgenossenschaften auch die Formen im Wirken des alten Friedborgs in denselben. Die fast schrankenlose Ausübung des Fehderechts mit so vielen Gewaltthätigkeiten und Uebertretungen des Friedborgs, welche für einzelne Familien so sehr beschwerend war und Manche ganz vernichtete; der zunehmende Wohlstand und der mannigfaltigere Verkehr im Volke, wodurch der Grundbesitz aufhörte, einzige Quelle des Reichthums zu seyn; die dadurch erzeugte leichtere und vielfältigere Zersplitterung und Wechsel desselben; die Vervielfältigung der Dienste und Aemter nach Lehen- und Hofrecht, und die dadurch gebildeten neuen bürgerlichen Verhältnisse und das Verlöschen der alten, — diese Begeb-

---

1) Lambacher, Anhang. p. 131. — Admonterurkunde D. 5. — Horneck, p. 171. 655. — Admontersaalb. III. 286.

2) Dipl. Styr. I. 245.

3) Horneck, p. 603.

4) Horneck, p. 638. Im Jahre 1304 in einer Urkunde: Albertus de Zirico, quondam Scriba noster Styriae.

5) Horneck, p. 713. In der obigen Urkunde vom Jahre 1304: Rapotone et Gundachero Landscribis nostris Styriae. K. k. Gubernial-Registr. I. p. 116 — 117.



nisse waren die Ursachen der völligen Auflösung der ehemaligen Friedborge. Jedoch Geist und Urgedanke derselben erhielt sich noch fest im ganzen Mittelalter, vorzüglich durch die lebhafte Ursitte der Versammlungen aller freien Wehren in den Gaudingen und bei Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten nach dem in den uralten Gesetzen und Gewohnheitsrechten lebendigen altgermanischen Geiste, durch das allgemeine Bestreben, vorzüglich in allem gerichtlichen Wirken, zur Aufrechthaltung der Sicherheit alles Eigenthums und aller Rechte, des Landfriedens und durch die Festhaltung eines Friedborgs für gewisse Personen, denen Selbsthülfe und Fehde nicht zustand, nämlich Wehrlose, Schutzbefohlene, heiligem Leben Gewidmete und gewisse Zeiten und Oerter, wo Fehden und Gewalt besonders verboten und schwerer verpönt waren. Nur ging jetzt der Friede nicht mehr von der Versammlung der freien Wehren aus, sondern vom Oberhaupte des Reichs, von den Landesregenten der einzelnen Reichsprovinzen und von den von ihnen bestellten öffentlichen Richtern.

Der Grundgedanke aber, daß er einst von der Gemeinschaft aller freien Wehren ausgegangen sey, blieb fortwährend und ausgesprochen in einzelnen Sitten und Gebräuchen, wie in den Förmlichkeiten bei der Herzogshuldigung auf dem Zollfelde in Kärnten. Die vielen besondern Einigungen aber, welche durch die neuen Verhältnisse nebenbei jetzt sich zusammengethan hatten, forderten für sich auch gemeinsamen Friedborg nach Innen und nach Außen zu wechselseitiger Unterstützung ihrer Genossenschaft, zu welchem Zwecke sie den untergegangenen Friedborg für sich auf neuen Grundlagen auferbauten und bis zu förmlichen Landesgerichten ausbildeten. Dieser Hergang war es, auf welchem sich innerhalb der Städte Gilden, Hausgenossenschaften und Trinkstuben; unter Adel und Ritterschaft, auch unter den Städtern, Land- und Gottesfrieden und Rittereinigungen; und in ganzen Provinzen die Gilden der Landleute oder der Landstände vollkommen ausgebildet haben. Die in Steiermark früher schon erscheinenden Landleute der landständischen Gilde heißen urkundlich J. 1173 die Vordern (Proceres); J. 1186 die Ministerialen und Landleute (Ministeriales et Provinciales und Comprovinciales) [1]); 1192 die Ministerialen; 1192 die Optima-

[1]) Die Urkunde des Stiftes Rein vom Jahre 1261 beweist unwiderleglich, daß Provincialis Landstand heiße, oder wie es in der älteren Zeit gewöhnlicher

ten [1]); 1198 Grafen, Freiherren und Ministerialen; 1237 getreue Ministerialen und Mitlandleute (Comprovinciales); 1246 „die Herren von Steier;" 1248 die Höheren des Landes (Majores terrae); 1254 die Adeligen, die Adeligen und die Höheren, die Ministerialen und die Adeligen der Länder Oesterreich und Steier (Nobiles terrae); 1256 die Magnaten der Steiermark; 1270 die Baronen, Landherren, die Edelleute, die Herren und Baronen der Steiermark (Domini et Barones Styriae 1283, weil sie zu den Landtagen berufen worden); 1276 die geistlichen und weltlichen Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröbste und andere Prälaten, Grafen, Freiherren, Ministerialen der Steiermark; 1277, 1292 die getreuen Ministerialen und Comprovinzialen; 1272 Grafen, Adelige, Ministerialen, Ritter, Schützlinge und Vasallen von Steiermark (Milites, Clientes et Vasalli); 1283 die Adeligen, die Mittleren und Geringeren, die Gemeinschaft des Landes Steier [2]); die Herren und Bewohner von Steier 1292, die in diesen Kreisen Herren genannt sind, die höchsten Steirer, so im Lande gesessen sind u. s. w. [3]).

In bedeutendem öffentlichen Ansehen und Gewichte, wie mit entscheidendem Antheile bei allen Landesangelegenheiten erscheint diese Gilde der steierischen Landleute schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, ein Jahrhundert schon vor dem vielbesprochenen Interregnum, und zwar wirkend und einflußreich überall und bei allen Begebnissen, wo ihr Einschreiten nach dem Geiste des urgermanischen Friedborgs und der Versammlung der freien Weh-

---

und wörtlicher übersetzt wurde: Landmann; und Provinciales, Landleute, im Begriffe von Landstände. — Dipl. Styr. II. 27 — 28: Henrico et Bernardo Comitibus de Phanneberch caeterisque Provincialibus apud Marchpurch in placito generali quaerimoniam moventes.

[1]) Wien. Jahrb. der Lit. LV. Anhang p. 1.

[2]) Diplom. Styr. I. 71. 160. 245. II. 82. — Oesterr. Landrecht. Die Ottokarische Urkunde vom J. 1186; die Urkunden in der Landhandveste, p. 3 — 11. — Lambacher, Anhang. Urkunden p. 120. 198. 200. 201. — Pernoldus, Anno 1248.

[3]) Admonterurkunde Q. 22. — Anonym. Leobiens. Anno 1270. — Reinerurkunde. — Horneck, p. 62. 63. 64. 484. 500. — Eine Reinerurkunde vom Jahre 1212 scheint auf einen Geburtsunterschied der steierischen Landesherrn hinzudeuten durch: Quidam de Primoribus Ministerialium Styrensium, nomine Reimbertus de Murekke.

Wehren in den Zeiten vor und selbst noch während der Gauenverfassung im Voraus schon erwartet werden darf.

Gerichtsemunität und Mauthfreiheit ertheilt im Jahre 1173 Herzog Ottokar VIII., mit dem vorher eingeholten Rathe der Vordersten im Lande, dem Canonikatstifte zu Seckau [1]). Als Ottokar VIII. gedachte, seine letztwilligen Anordnungen in Betreff der Nachfolge in der Regierung der Steiermark, als seines erblichen Reichslehens, und in der Veräußerung und Vererbung der damit verbundenen Kammergüter, Dienstleute und Hörigen zu treffen, nahm die ständische Gilde entscheidenden Einfluß auf seine Entschließungen. Auf ihre Vorstellungen kam er dann von dem Vorsatze ab, Saalgüter und Dienstmannen an den Herzog von Oesterreich zu verkaufen; mit und nach ihrem Rathe (consilio prudenti Majorum nostrorum communicato), taidigte er mit Herzog Leopold dem Tugendhaften, sprach sich bestimmt aus über die Vereinigung von Steier mit Oesterreich unter Einem Regenten, sicherte ihm die Nachfolge in Steiermark zu, bestätigte alle Freiheiten und Rechte der Edeln und Freien im Lande Steier auf ihr Ansuchen (Jura eorum, id est: ministerialium et comprovincialum) und befestigte sie schriftlich (secundum petitionem eorum scripto statuimus comprehendere et privilegio munire) zur Gewähr wider gesetzlose Willkühr für alle Zukunft und wies sie feierlich nach germanischem Reichsrechte an, gegen den Uebertreter dieser seiner Anordnung (hanc formam petitione eorum conscriptam) an des Kaisers Hof und vor dem Fürstengerichte des Reichs (adpellandi et adeundi curiam Imperatoris et praetendendi per hoc privilegium coram principibus justitiam irrefragabilem) Gerechtigkeit zu suchen.

Diese Ottokarische Urkunde, deren Inhalt als förmlicher Rechtsvertrag in der Steiermark freudig gepriesen ward [2]), 14. August 1186, kräftigte Herzog Leopold der Tugendhafte feierlich mit seinem Insiegel; und sein Nachfolger, Leopold der Glorreiche, bestätigte sie auf Verlangen der steierischen Stände. Sogleich nach dem Tode des Herzogs Ottokar VIII. berief Herzog Leopold der Tugendhafte die steiermarkischen Stände zu einer allgemeinen Landtagsversammlung nach Grätz (J. 1193), um mit ihnen über das

---

[1]) Dipl. Styr. I. 160. Habito Procerum nostrorum sano consilio.

[2]) Ortilo sagt: pactis a tota provincia probatis!



Wohl des Landes sich zu berathen, — wie wir oben schon angeführt haben. Zu gleicher Zeit (um das J. 1200) handelt im österreichischen Landrechte ausdrücklich der Landesregent mit Berathung und mit dem Rathe der Landesherren. Als Herzog Friedrich der Streitbare in die Reichsacht verfallen, seiner Länder als Reichslehen verlustig erklärt (J. 1236) und die Steiermark ohne Regenten war, eilten die Stände und sendeten Abgeordnete aus ihrer Gilde im April 1237 zum Kaiser Friedrich II. nach Enns, erbaten und erhielten von ihm, als ihrem obersten Kaiser und Landesherrn, einen Majestätsbrief mit der wörtlichen Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten nach der Ottokarischen Urkunde („Quod cum Ministeriales et Comprovinciales Styriae, fideles nostri, — ut eos in nostram et Imperii ditionem perpetuo recipere ac tenere, nec non jura et consuetudines approbatas, quae per Ottokarum Styriae et Leopoldum Austriae Duces et eorum privilegiis obtinuisse noscuntur — confirmare dignaremur") [1]).

Mit Anbeginn der verwirrungsvollen Epoche nach dem Tode Herzogs Friedrich des Streitbaren (Juni 1246) finden wir die steierische Gilde der Landleute unermüdet in entscheidender Thätigkeit bei allen Ereignissen und Angelegenheiten ihres Landes. Schon im Jahre 1248 eilen ständische Abgeordnete mit dem Landesverweser, Grafen Otto von Eberstein, nach Verona, um sich von Kaiser Friedrich II. dessen Enkel, Friedrich, Sohn K. Heinrichs VII., als neuen Landesregenten zu erbitten. Im folgenden Jahre 1249 entschieden sich die steierischen Landesstände gegen alle Bemühungen des Herzogs Hermann von Baden und des mit ihm verbundenen Papstes Innocenz IV., um durch den deutschen Gegenkönig Wilhelm von Holland Oesterreich und Steier dem Hause der Hohenstauffen zu entreissen, treu und selbstständig für Kaiser und Reich; und die ständischen Abgeordneten, der Landesverweser Graf Mainhard von Görz und Ulrich von Wildon, brachten eine wiederhohlte kaiserliche Bestätigung der Freiheiten und Rechte des Landes aus dem Hoflager zu Cremona (20. April 1249) zurück. Nachdem im Jahre 1251 Graf Mainhard von Görz die Landeshauptmannschaft niedergelegt und die Steiermark verlassen hatte, schwankten die Stände unentschieden und getheilt in ihren Entschlüssen, wer als künftiger Landesregent zu erbitten sey?

[1]) Landhandvest. p. 10.

Während im Jahre 1253 die Könige Bela IV. von Ungarn und Ottokar von Böheim, der aus seiner Verehelichung mit der königlichen Witwe Margarethe, der Schwester Herzogs Friedrich des Streitbaren, Erbschaftsansprüche auf den Besitz der Steiermark gründete, sich mit Waffengewalt theilen wollten, mußten alle ständischen Berathungen und Entschlüsse schweigen. Der Frieden zwischen ihnen im September des Jahres 1254 brachte die Steiermark, ohne auf Recht und Ordnungen des heiligen römischen Reichs zu hören oder zu achten, unter ungarische Herrschaft; dennoch aber bewährten sich Ansehen und Einfluß der Landleute geachtet und wirksam. Im Jahre 1259 übergab K. Stephan von Ungarn, als Landesherzog der Steiermark, den Karthäusern zu Seitz die Verwaltung und Besorgung des Hospitals im Cerewalde am Semmering, auf Ansuchen des salzburgischen Erzbischofs Ulrich und mit Gunst und Zustimmung der Landleute [1]); ein Streit um Saalgüter des Nonnenstifts zu Göß wird auf der Ständeversammlung unter dem Vorsitze des Landesherzogs Stephan, in Grätz im October des Jahres 1256, von dem Landoberrichter, Gottfried von Marburg, entschieden [2]).

Die Härte der ungarischen Herrschaft bei der Mißachtung der, von Kaiser und Reich bestätigten Rechte und Freiheiten der Steiermark brachten (J. 1258) allgemeine Unzufriedenheit und Gährung im Lande hervor und die Gilde der Landleute dahin, durch geheime Abgeordnete dem K. Ottokar Anträge auf die Bedingung feierlicher Annahme und Bestätigung der Landesrechte zu eröffnen. Ottokar gab dafür sein Königswort (J. 1259); das Land entschlug sich des ungarischen Jochs und im siegreichen Kriege gegen Bela IV. von Ungarn kam die Steiermark in Ottokars Besitz, welcher jetzt sich wieder der alten Reichsordnung zuwand und Oesterreich mit der Steiermark in feierlicher Belehnung am 9. August 1262 aus der Hand des K. Richard von Kronwall empfing. Bald jedoch und vorzüglich schon seit dem Jahre 1268 hatte K. Ottokar durch Grausamkeit und durch Nichtachtung reichsurkundlicher und von ihm selbst beschworner Landrechte den Groll des ganzen Landes auf sich geladen; kaum war Graf Rudolph I.

---

[1]) Favore quoque nobilium terrae et assensu ibidem favorabilium accedente.

[2]) Dipl. Styr. I. 71 — 72. II. 81 — 82.

von Habsburg als Reichsoberhaupt gekrönt (J. 1274) und K. Ottokar von Böheim vorgeladen, sich vor dem Kaiser und dem Fürstengericht über den Besitz der deutschen Reichslehen Oesterreich und der Steiermark zu rechtfertigen: so waren auch schon auf dem Hoftage in Augsburg (im Mai 1275) die Abgeordneten der steierischen Standschaft, Hartnid von Wildon und Friedrich von Pettau, mit Beschwerden gegen K. Ottokars rechtsbrüchige Herrschaft aufgetreten. Ottokar ward seiner Reichsländer für verlustig erklärt; und als die Reichsacht im förmlichen Reichskriege gegen ihn vollzogen wurde (J. 1276), empfing der neubestellte Reichsverweser, Graf Mainhard von Tyrol, im Namen seines Herrn und Kaisers zu Grätz die feierliche Huldigung der Stände, welche zur Unterstützung des Reichsoberhaupts im Kampfe wider Ottokar die Gesammtkräfte des Landes aufboten.

Hierauf ordnete Kaiser Rudolph im Hoflager zu Wien, umgeben von zahlreichen Ständen der Steiermark und mit ihrem Rathe, die vorzüglichsten und während einer langen verwirrungsvollen Epoche sehr verrückten Hauptverhältnisse des Landes, Sicherheit der Personen und des Eigenthums und aller wohlerworbenen Rechte (im December 1276) in einer umständlichen Landfriedensurkunde [1]). Hierauf unterlegten die Abgeordneten der steierischen Landschaftsgilde dem Kaiser alle, ihre Landes-Rechte und Freiheiten enthaltenden fürstlichen Urkunden Ottokar VIII., Leopold des Glorreichen, K. Friedrich II., und sie erhielten, Wien 18. Februar 1277, einen bestätigenden Majestätsbrief mit der neuen und besonders ausgedrückten Verbindlichkeit der eidlichen Angelobung unverbrüchlicher Aufrechthaltung der steierischen Landrechte [2]). Bis zur Belehnung eines neuen Fürsten mit der Steiermark hatte K. Rudolph I. den Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern, Ludwig, zum Reichslandesverweser bestellt [3]); und sodann endlich seine beiden Söhne, Albrecht und Rudolph, unter Einwilligung der Churfürsten, mit der Steiermark und Oesterreich feierlichst belehnet (J. 1282) und den Ständen der Steiermark Beide als ihre neuen Landesregenten angekündigt [4]). Sogleich sendete die Stand-

---

[1]) Landhandvest. p. 3 — 5. — Lambacher, Anhang. p. 117 — 120.

[2]) Landhandveste p. 5 — 6.

[3]) Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 120 — 122.

[4]) Urkunden bei Lambacher, Anhang. p. 194 — 199.

schaftsgilde [1]) ihre Abgeordneten an den Kaiser mit der Bitte, daß Albrecht allein zum Landesregenten erklärt werden wolle, weil die Regentschaft zweier Herren nicht wohl thunlich und sogar für des Landes Wohl gefährdend sey. Der Kaiser willigte sogleich in die Bitte der Standschaft und errichtete einen eigenen Majestätsbrief mit eventuellen Vorschriften für die Regierungsnachfolge zwischen beiden Brüdern und ihren Familien (J. 1283) [2]); worauf Herzog Albrecht I. auf Bitten der steierischen Stände die Gewohnheiten und Rechte des Landes nach Inhalt der frühern Urkunden Ottokar VIII., Leopold des Glorreichen, K. Friedrich II. und K. Rudolph I. zu Frisach 1292 förmlich und in feierlicher Fürstenversammlung bestätigte [3]).

Nach der Natur der Sache hielten die steiermarkischen Landleute, bei außerordentlichen Vorfallenheiten oder wenn sie von den Markgrafen oder Herzogen des Landes insonderheit berufen wurden [4]), allgemeine Versammlungen, welche, den alten allgemeinen Gaudingen oder gebotenen und ungebotenen Gaugerichtstagen, Placita, Consilia Procerum, Nobilium, Magnatum Styriae, Placita generalia, gleich, auch eben so benannt wurden. Aus diesen Vorgängen und Verhältnissen begriff es sich von selbst, wie der Landeshauptmann gewöhnlichermassen in solchen Versammlungen der ministerialen Landleute an der Spitze der ständischen Gilde und als Stellvertreter des Landesfürsten erscheint [5]), eben so, wie bei andern Begebnissen, an welchen die ständische Gilde wesentlichen Antheil nehmen mußte: wie die Grafen Otto von Eberstein und Mainhard von Görz und Tyrol mit den ständischen Ab-

---

[1]) Et quia postmodum Nobiles, Medioeros et Minores ac Communitas ipsarum terrarum (Austriae et Styriae) instantius ac devotius per solennes nuntios nostrae Celsitudini supplicarunt.

[2]) Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 199 — 203.

[3]) Landhandveſt. p. 6 — 8.

[4]) Admonterſaalbuch IV. p. 263 um das Jahr 1180: Postmodum Ottokar Dux Styrensis in placito quod Graeze habuit.

[5]) J. 1263 in einer Admonterurkunde sagt Bischof Bruno von Olmütz: Cum in placito generali sive judicio generali, cui nos in Graetz ex commissione Domini nostri — Regis Bohemorum, Ducis Austriae et Styriae — ejus vicem per Styriam gerimus in temporalibus, — praesidimus. Diese Stellvertretung im strengen Sinne des Ausdrucks reicht schon in die Zeiten der traungauischen Ottokare hinauf; da Ottokar VIII. im Jahre 1185 in einer Seizerurkunde sagt: ab omnibus, qui vice nostri pro tempore fuerint instituti Capitanei, Judices vel Provisores Styriae inviolabiliter custodiri. — Dipl. Styr. II. 71.

geordneten (J. 1248 und 1249) in den kaiserlichen Hoflagern in Verona und Cremona; Herzog Stephan von Agram, Bischof Bruno von Olmütz, Woko von Rosenberg (J. 1254 — 1270) in den Landtagsversammlungen zu Grätz und Marburg; Otto von Liechtenstein, Kolo von Saldenhofen, Abt Heinrich II. von Admont — bei der persönlichen Anwesenheit Kaisers Rudolph I. in Grätz, des Landesherzogs Albert, und in allen Unterhandlungen mit ihm. — Urkundliche Andeutungen von gebotenen und ungebotenen Landtagen oder Landestaidigungen haben wir von den Jahren 1173, 1180, 1219, 1260, 1263, 1265, 1272 (praesentibus et consentientibus Nobilibus terrae, qui tunc apud Graez judicio praesentes fuerunt) in Grätz, J. 1259 in Pettau, J. 1261 in Marburg. Auf die Unterhandlungen der Landesfürsten mit den Ständen bei solchen Versammlungen deuten Urkunden und erzählende Geschichtsdocumente vielfach hin [1].

Diese ihre uralte Gilde und alle auf sie selbst und das Land bezüglichen Rechte hielten und bewahrten die Stände stets mit warmer Anhänglichkeit; wie vorzüglich ihr ritterlicher Sinn in den Verhandlungen mit K. Ottokar von Böheim beweist, bei welcher Gelegenheit sie Ottokar von Horneck Folgendes sprechen läßt: „Die Herrn daucht daz nicht gut; die wurden dez zu Rat, vnd „wurden also drat von Peheim an den Chunig, ob er wer so fru„mig, seint er hiet Oesterreich, doz sy sich sicherleich an jn gelas„sen möchten; wenn jn nicht fürbas döchten die Unger ze Her„ren, Sy mußten fürbas chern zu Herrschaft, die Trewe wielt, „doz er jn des Landes Recht behielt; wann e sy sich dez verczi„gen, e woldens darumb tot geligen. Dewcht er sich nu so vesst, „doz er die stet an ym wesst, daz er jn möcht behalten dew Recht, „die jn dy alten Fürsten hieten gegeben, vnd schollen sy darinne „leben, so woldens sy ym gern diennׅ“ [2].

Auch als die Stände im Jahre 1292 den Herzog Albrecht um Bestätigung ihrer und des Landes Rechte baten, läßt sie Horneck gleichfalls sprechen: „Die Lanntherrn aber paten, als sie vor „dikch taten, vmb dez Lanndes Recht. Sy sprachen: Herre, nu „secht zu Ewr selbs Ere, vnd verczriecht vns nicht mere dew Recht,

---

[1]) Horneck, p. 369: »do er also verricht wart, so chert der Herczog Mainhart »wider heim zu lannd; der Herczog (Albrecht) auch ernannd gegen Grecz »zu chern, do schuef er mit dem Herrn, daz er do zu schaffen »hat, und chert so zu gegen Oesterreich wider.«

[2]) Horneck, p. 67.

„mit den vor Schaden vns behueten vor jr Genaden vnser Für„sten de alten, daz vns dem werden behalten, dann sy vns vor „behalten sind, darumb wir vnd unser Chind, mussen ins zu Wil„len leben. Die Hantvest, die vns habent geben der tugenthaft, „und der wakcher Markgraf Ottakcher, und der lest Chaiser Fried„reich, vnd Ewr Vater, der daz Reich mit großen Ern hat ver„richt.“ Und sie fuhren dann fort: „Als wir euch unlängst ge„gen die Ungarn wohlgerüstet zuzogen, habt ihr uns aufgefordert, „etwas Zeitliches zu begehren, und ihr würdet es nicht weigern. „Wir aber schwiegen und forderten nichts, weil es in Zeit der „Noth war und wir erst euch helfen wollten. Nun aber „steht es anders und wir kommen mit dem Gesuch um Haltung „unserer Rechte, widrigenfalls wir auch uns unserer Pflichten ge„gen euch ledig halten!“

Ausbildung des Adels nach verschiedenen Graden und Heerесschilden. Die ältesten Adelsfamilien in der Steiermark bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts.

In den großen Markgenossenschaften celtisch-germanischer Völker ist der Erbadel, durch Verdienst um das Gemeinwohl des Volks und des Marklandes, besonders in Kriegen emporgehoben, uralt. Gewisse, solchen ausgezeichneten Männern von der Nation selbst zugetheilte Ehrenvorzüge, bewährt und hochgeachtet im öffentlichen Leben, begründeten ihn und bildeten daraus nach und nach den germanischen Geschlechtsadel [1]), dessen Edelgeborne frühzeitig schon vor den andern Gemeinfreien (Ingenui, Liberi, Ignobiles) als Adelige, als besonders hochgeehrten und bevorzugten Geschlechtern Entsproßene, als die Vordersten des Volks, als des Reiches Freiherren u. s. w. (Nobiles, Homines boni generis, Homines bonae libertatis, Potentes, Natu Majores, Meliores, Optimates, Barones Regni) ausgezeichnet wor-

---

[1]) Fortwährend mit den alten, nur schärfer ausgeprägten Hauptzügen und Vorrechten: zu Regenten des Reichs, als Herzoge, Markgrafen, Gaugrafen, und zu anderen höheren Staatsämtern erwählt zu werden; vorherrschende Theilnahme an allen Geschäften und Geschicken des ganzen Reichs; daher große Verdienste und Einfluß in demselben; das Recht großer bewaffneter Gefolge zu eigenen Fehden; Besitz weitläufiger und keinem Niederen verpflichteter Saalgüter und erbliche Herrlichkeit auf denselben; höheres Wehrgeld in der Gemeinde; wechselseitige Verheirathungen in den Adelsgeschlechtern.

den sind. Die Stände dieser Adeligen und der andern freien, gemeinfreien Wehren bildeten demnach durch Jahrhunderte zwei große selbstständige Körperschaften im fränkisch-germanischen Reiche; doch so, daß Erstere nur Einen Körper durchaus edelgeborner Mitglieder vorstellten.

Aber auch schon frühzeitig begründeten in diesem Adelskörper selbst wieder großer Reichthum an Saalgründen und hörigen Leuten, zahlreiches Dienstgefolge an Kriegs- und Hausministerialen, viele Allode mit Hoheitsrechten ausgestattet, einflußvolle, hohe Ehrenämter im Staate und am Hofe des Reichsoberhaupts, und insbesondere ausgezeichnete Verdienste um König und Reich, merkliche und dauernde Unterschiede in der öffentlichen Schätzung, welche am Ende selbst wieder zu genau bestimmten Abstufungen sich gestalteten und im Adelskörper festhielten.

Seit der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts ward durch den Drang der Zeitereignisse und den strategischen Geist K. Heinrichs I. der Heerbannsdienst immer mehr Reiterdienst; er erfoderte schwerere kostspielige Bewaffnung und eine geübtere Mannschaft, was alles nur unter einem Theile freier Wehren und Dienstleute gefunden werden mochte. So fiel der ganze bewaffnete Reichsdienst von bestimmten Bezirken auf den Adel als Vasallen, welcher ihn auch übernahm und mit seinen geübteren und besser gerüsteten Dienstleuten und mit wenigen noch dazu pflichtigen und geschickten freien Wehren oder Vasallen leistete. Neben dem Drucke der alten Heerbannsgesetze, wodurch ungemein viele freie Allode zu Prekariengütern herabgedrückt worden waren, ward auch durch die veränderte Kriegsweise und durch das Vasallenwesen ein weiterer Theil noch übriger freien Wehren von persönlicher Heeresfolge enthoben, wofür diese von jetzt an steuern, d. i. eine, theils durch Verträge, theils durch willkührliche Bestimmungen nach und nach in eine förmliche Servitut oder Belastung verwandelte Entschädigung (Heriscilling) leisten mußten. Dadurch gelangte der Adel zu erhöhter Dienstmannschaft; weil nicht nur der unbegüterte Gemeinfreie, um Unterhalt zu finden, sondern auch der Begütertere, um seine kriegerische Ehre in der Nation nicht zu verlieren, sich in die Vasallenschaft und in das Dienstgefolge des Adels drängte; und weil jetzt, wer Reiterdienst zu leisten hatte, dem Adel Huld thun mußte, als sein Vasall und Dienstmann. Dadurch bekam der Adel eine vom Könige und dem gemeinfreien Wehrstande sehr unabhängige Stellung; der gemeinfreie Wehre wurde somit völlig außer Waf-

sen gesetzt und nur bei allgemeiner Landnoth zu Landfolge mit Waffen und Dienst pflichtig. Die meisten der noch übrigen gemeinfreien Wehren konnten zwar jetzt ihr Erbgut ruhig bauen; aber ohne die alte kriegerische Standesehre und von nun an größtentheils entweder auf einem Lehengute des Adels, oder auf dem früheren, nunmehr in ein Prekariengut der Kirche oder des Adels verwandelten Eigengute seßhaft; wodurch sie Hintersassen ihrer Schutzherren und zum Reichsdienst steuerpflichtig geworden waren. Nur mehr die auf solchem Wege heerbannspflichtig gebliebenen Gemeinfreien und die Dienstleute führten jetzt den Ehrennamen Wehre, Vasall (Miles), oder von der vorherrschenden Weise des Kriegsdienstes Ritter (Eques).

Seit dem nun dergestalt das ganze Kriegswesen (Militia) auf den Adel, auf Vasallen und auf die von ihren Gütern zum Reiterdienste verpflichteten Freien (nebst den Vasallen und Ministerialer des Adels) gestellt war, bildete sich in der Nation ein eigener Stand adeliger und freier Männer, welche, blos kriegerischer Lebensweise gewidmet (Vita militaris), Waffenhandwerk und Krieg zunftmäßig erlernen mußten; so daß man in ihrer Innung nur allmählig und stufenweise als Bube, Page oder Edelknabe (Junior) und Knappe (Famulus, Armiger) zu den höhern Graden ihres Standes und zu der durch religiöse und militärische Feierlichkeit zu ertheilenden Ritterwürde (Cingulum militare) emporsteigen konnte. Blieb nun diese Würde mit den erblichen Lehen durch mehrere Generationen hindurch in denselben Geschlechtern, so bildete und festigte sich nach und nach von selbst die Idee und der Grundsatz, daß man, um die Ritterwürde erlangen zu können, selbst ritterbürtig, oder aus ritterlichem Geschlechte (e genere militari) seyn müsse. Dies ist nun bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Ursprung des aus Adeligen und Freien zwischen dem höhern Adel und den gewöhnlichen Gemeinfreien in Mitte stehenden dritten Standes, der Ritterbürtigen, oder der Ritterschaft mit erblichen Vorzügen, welche nicht auf Güterbesitz, wie früher, sondern auf der Person hafteten.

Von nun an unterschied man im öffentlichen Leben drei eigene Klassen von Personen: die Semperfreien, die Mittelfreien und die freien Landsassen. Die beiden Ersteren waren diejenigen, welche den Reichskriegsdienst übernahmen und die, durch welche sie ihn ordentlicherweise leisteten. Die übrigen Freien wurden als Ungenossen derselben angesehen. Die Semperfreien

machten den hohen Adel und den Herrenstand aus. Sie bestanden aus Fürsten und freien Herren, im Besitze der Landeshoheit (oder wenigstens vermöge ihrer Geburt der Landeshoheit fähig) und folglich auch der Reichsstandschaft; des Privilegiums eigenen Gerichtsstandes vor dem deutschen Reichsoberhaupte oder dessen Hofrichter und einer höhern Rangordnung des Heerschildes. Die Mittelfreien bestanden aus den Ritterbürtigen, fähig durch angeborne Würdigkeit die Ritterwürde zu erlangen, sie Andern zu ertheilen, in Ritterorden und Stifte aufgenommen zu werden, zu turniren, Ritter- und Hoflehen zu erwerben, und endlich erbliche Wappen zu führen, oder Wappengenossen, das ist, zu Schild und Helm geboren zu seyn. Nach dem Range der eigenen Reichsheerschilde gab es dann folgende Stände und Klassen von Personen nach ihren eigenen Heerschilden, um ihren höheren oder geringeren Stand, wie er durch Geburt, Würde oder Dienstverhältnisse im öffentlichen Leben unterschieden war, zu bezeichnen. Den ersten Heerschild hat der König; den zweiten haben die geistlichen Fürsten, weil sie nur des Königs Dienstleute (Ministeriales) sind; den dritten haben die weltlichen Fürsten, weil sie unbeschadet des Fürstenamtes der Geistlichen Dienstleute werden können; den vierten haben die Grafen und Freiherren, weil sie der Fürsten Dienstleute sind; den fünften haben die Bannerherren oder Mittelfreien, welche nämlich nicht Höchstfreie, Freiherren sind, aber andere Freie zu Mannen haben können; den sechsten hat die gemeine Ritterschaft (dem Geburtsstande nach der fünften Klasse gleich und daher auch fähig, in diese ohne besondere Standeserhöhung hinaufzurücken), das ist, die Vasallen und die Dienstleute der vorstehenden Klassen, die jedoch selbst keine ritterliche Mannschaft haben konnten; den siebenten hatten alle Freien, die nicht ritterlicher Geburt waren.

Während dieses Bildungsganges eignete sich der gesammte Adel immer mehr Vorrechte zu, nicht nur gegen die immer weniger werdenden freien Wehren und das Volk, sondern auch gegen die Gewalt des Reichsoberhaupts und der Landesregenten, bis er endlich ungebeten und ohne Vollmacht das Volk selbst vertrat.

Nach diesem allgemeinen Gange geben Geschichtsquellen und Urkunden, den Adel in der Steiermark betreffend, Folgendes. Adel und Adelige erscheinen schon in der celtisch-germanischen Bevölkerung dieses Landes, wie wir oben und früher im ersten Theile unserer Landesgeschichte dargethan haben. Das altbajoarische Ge-

fest setzt den Adel als eine Hauptklasse der Bewohner austrasischer Vorländer überall voraus; und die umsichtigsten Geschichtschreiber glauben Gründe zu haben, die später in der Ost- und der Steiermark herrschenden Regentenhäuser und viele andere einheimische Edelgeschlechter auf die neben den Agilolfingern in Bajuvarien altberühmten und uralt adeligen Familien von Hoursi, Drozza, Fagena, Hahilinga und Anniona, als auf die ältesten Stammhäuser, zurückleiten zu dürfen.

In allen, die nördliche und westliche Steiermark umgebenden salzburgischen und oberösterreichischen Gauen, insonderheit im Gaue der Ottokare an der Traun und Enns, treffen wir mit den ersten geschichtlichen Erinnerungen auf zahlreichen Adel unter den altherab erhaltenen Landesbewohnern [1]). Zwischen dem Jahre 860 und 900 treffen wir auf einen edlen Grafen Witagowo zu Admont im Ennsthale und den wohl gleichfalls dem Adel angehörigen reichen Güterbesitzer Wodilhelm zu Gratz und zu Mautstatt an der Mur. In der Epoche vom Jahre 900 bis 940 zeigen Urkunden und Saalbücher die hochedlen Urältern der Traungauergrafen um Leoben, Göß und im Kraubatgaue des obern Murthales; den Edlen Reginhart mit seiner Gemalin Suanahilt ebenfalls im Leobenthale; den Grafen Albrich zu Admont und an den Salinen in Hall daselbst im Ennsthale; den adeligen Mann Weriand mit der Gemalin Adalaswinde zu Haus im obersten Ennsthale; den edeln Marquard im Undrimthale um Knittelfeld und Judenburg. Jahr 942 — 970 den edlen Slovenen Laduka zu Lanzendorf bei Pettau. Jahr 1042 — 1060 einen Grafen Hartwick an der Laßnitz und Sulm; einen adeligen Waltfried an der Sulm, zu Rein und Kraubat; einen edeln Eppo im Sulmthale, zu Algerstätten und Peckau; einen adeligen Mann Wezilo, blutsverwandt zu einem Grafen Askuin, zu Radlach am Radelberge [2]).

Von jetzt an beginnt die Unterscheidung und Eintheilung der Landesbewohner beider Marken mit bestimmten Benennungen in Herren, Ritter, Knechte und in Bürger in Städten (J. 1212) [3]); in Herren und Ritter, Herren und Baronen, und darunter insbesondere in Fürsten, Grafen, Freie, Dienst-

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 90. 133. 137. 142. 151. 160. 161. 164. 168. 172. 192. 197. 198. 290. 291.

[2]) Juvavia, Anhang. p. 94. 104. 129. 132. 151. 166. 192. 223. 251. 253.

[3]) Kurz, Oesterr. unter K. Ottokar II. p. 261.

männer; in Grafen, Freie, Dieneſtmann, Knechte (Edelknechte) (J. 1224) [1]); in Pfaffheit, Herren, Ritter, Knechte (geſeſſen daſelbſt in Steirerland); in Ritter oder Rittermäßige und Bawern (J. 1205) [2]); in Grafen, Adelige, Ritter (Comites, Nobiles, Milites) (J. 1234); in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts unterſcheidet Horneck eben ſo Fürſten, Herren, Grafen, Adel, Ritter, Knechte, Edelknechte, hochgeborne Knechte, Knappen (und alle erbern Lewt) [3]); und Kaiſer Rudolph I. läßt ſeinen Landfrieden und alle andern allgemeinen Beſtätigungsbriefe und Anordnungen für die Steiermark und für Innerösterreich ergehen an: Biſchöfe und weltliche Fürſten, an die Grafen, Baronen (Barones), adeligen Miniſterialen und Vaſallen (J. 1274, 1279) [4]). Man unterſchied daher ſelbſt in der Adelskörperſchaft eine Klaſſe höhern und niedern Adels. Der Stifter von Seckau, Adelram von Waldeck, wird in Urkunden ein Mann von ſehr freigebornem Adel genannt (Vir valde ingenuae nobilitatis [5]) J. 1140). Der Stifter von Gleink heißt in Steiergarſtnerurkunden ein Edler von der höhern Klaſſe (J. 1125. Nobilis de conditione majori) [6]). Die Grafen Heinrich und Siegfried von Schala nennt Markgraf Ottokar VIII. erlauchte Perſonen, Herren von der alleredelſten Abkunft (Personas illustres. Nobilissimae prosapiae! J. 1179) [7]). Wenn der Leobnerchroniſt die Grafen von Pfannberg und die Herren von Wildon, Liechtenſtein, Pettau, Stubenberg zur Klaſſe der Adelicheren des Landes Steier zählt (Nobiliores Styriae) [8]), ſo liegt auch darin eine Andeutung, daß man nicht nur den Grafen einen höhern Adelsgrad zuerkannt, ſondern auch un-

---

1) Ulrich von Liechtenſtein. p. 66. 68. 294. — Dipl. Styr. I. 245. J. 1283.

2) Ennenkel im Fürſtenbuche. — Rauch. I. p. 283. — Hagen. Pertz, I. 1064.

3) Horneck, p. 143. 228.

4) Landhandveſt. p. 3 — 6. — Abhandl. über den Staat und die Stadt Salzburg. p. 380. IV.

5) Caesar, Annal. I. 631.

6) Caesar. I. 742. — Kurz, Beiträge, III. 294 — 299.

7) Caesar, I. 773 — 774.

8) Annal. Leob. Anno 1267.

ter der, diesen zunächst stehenden Adelsklasse wieder einigen Gradunterschied festgehalten habe [1]).

Den Klassenunterschieden des Adelskörpers entsprechend erscheinen daher auch schon im zwölften Jahrhunderte urkundlich bestimmte Titelwörter und Bezeichnungen. Die Grafen hießen: Ansehnliche, Hochansehnliche (Magnifici und Spectabiles, welches Letztere unter den römischen Imperatoren ein Titel der vornehmsten Offiziannten vom zweiten Range gewesen war) [2]); die Ritter und anderen Adeligen aber: achtungswürdige, ehrengeachtete, gestrenge, die ausgezeichneten Herren (Honesti, Honorabiles, Nobiles et Strenui, Strenui, Discreti viri); und Ulrich von Liechtenstein bezeichnet die Genossen des gesammten Adelskörpers mit: die Hohen, die Hochgebornen [3]). So wie in allen Urkunden die Zeugen stets nach der Rangordnung ihres Standes aufgeführt werden, eben so wird darin auch dem Adeligen und Freien immer das Wort Herr (Dominus) vorgesetzt.

Die hochgebornen Familien Walthuns, Zwetbochs und der mit ihnen blusverwandten älteren Grafen von Frisach und Zeltschach und Gaugrafen im Saanthale, die Grafen und Markgrafen von Eppenstein und Mürzthal, die Grafen von Witenswald, die Grafen von Run, Ruen oder Rein gehören zwischen der zweiten Hälfte des neunten bis zum Ende des eilften Jahrhunderts dem höhern uralten slovenischen und deutschen Adel der Steiermark an. Grafen von Pfannberg (mit einem Grafendistricte, Comitatus, Dominatus Phannenbergensis) erscheinen mit Anbeginne des dreizehnten, und die Grafen von Gutenberg schon im zwölften Jahrhunderte. Das Grafenthum Saaneck oder Seuneck findet man in Urkunden vom Jahre 1284; aber die Besitzer nur als Freie von Suneck (Liberi, vielleicht im höhern Begriffe von Barones?) Die Dynasten von

---

[1]) Pernoldus anno 1230 nennt die Kuenringer in Oesterreich „Potontissimos Barones terrae.“

[2]) Caesar, I. 739: Arnulphus magnifious eomes de Welsa et Lambacha. — Magnificus et nobilis Dominus Ulricus de Wallse, Capitaneus Styriae. J. 1305. — Idem II. 566. — Koch-Sternfeld. Beiträge. III. 94.

[3]) Ulrich von Liechtenstein p. 294. — Caesar I. 347. II. — Admonterurkunde vom J. 1295. H. 5: „Discreti et nobiles viri Fridericus de Stubenberg, Otto de Pernek, Ulricus Pincerna de Ramstein.“ In einer Urkunde der steierischen Landhandvest folgen (J. 1277, 1292) die Zeugen in folgender Rangordnung: Die Bischöfe und Fürsten; die nobiles viri, Grafen; die strenui viri, meistens Ritter und andere Adelige. p. 4—8.

Stubenberg werden im Jahre 1305 zum erstenmale als Herren von Stubenberg bezeichnet (Fridericus et Henricus Domini de Stubenberch) [1]). Ausdrücklich als Adelige (Nobiles) bezeichnet werden edle Familien zugenannt von (de) J. 1140 Aussee, J. 1140 Buzenberg im obern Ennsthale, 1094, 1140 St. Dionysen bei Bruck an der Mur, 1170 Donewitz bei Leoben, 1150 Eich oder Aich, 1272 Ernfels, 1180 Eppenstein, 1156, 1170 Feistritz, 1120 Freiberg, 1280 Gleistorf (Nobiles et Milites) 1182 Gonowitz, 1150 Gösting, 1187 Grätz, 1205 Greiseneck, 1090 Hauzenbüchel, 1150 Hengst oder Hengist, 1224 Hoheneck, 1180 von Kindberg, 1140 Khager, 1094 Kraubat, 1187 Krems bei Voitsberg, 1170 Krottendorf, 1187 Leoben (allein nur Otto de Liuben), 1140 Liechtenstein, 1183 Mureck, 1187, 1227 Peggau, 1140 Paierdorf, 1094 Perchach, 1277 Pettau (1235 Hermanus de Bettowe Miles), 1184 Puch, 1150, 1170, 1180 Püchlarn, Pühel, 1243 Ramstein oder Rabenstein, 1265 Radkersburg, 1136 Rodenfels (Rottenfels), 1224 Saaneck oder Seuneck, 1251 Seldenhofen, 1278 Schrattenstein, 1226 Stadeck oberhalb Grätz, 1196 Strechau, 1187 Stubenberg, 1280 Thal, 1140 Waldeck, 1187 Waldstein und 1253 Wildon.

Die Klasse der rittermäßigen Leute kennt schon das österreichische Landrecht, und wir finden auch als Wehren oder Ritter (Miles, Milites) zu gleicher Zeit urkundlich bezeichnet und zubenannt die Herren von (de) 1311 Altenhofen, 1180, 1190 vom Ennsthale (darunter wohl begriffen die Ritter von Hachenberg), von Friedberg, 1279 Gail, Geul, 1253 Graben, 1218 Graßwein, 1270 Grazzlupp, 1252 Größing oder Greßnich, 1190, 1268 Haus, 1278 Herbersdorf oder Herbeinstorf, 1277 Horneck, 1240 Kirchberg, 1296 Knittelfeld, 1188 Kapfenberg, 1275 Katsch, 1294 Kholbn (Kulm), 1269 Krottendorf, 1237 Köflach, 1288 Leibnitz, 1237 Lembsitz, 1272, 1282 Leoben (sonst auch Nobiles), 1237 Liboch, 1277 Lobming, 1257, 1274 Luttenberg, 1266 Mariahof, 1282, 1286 Neuschloß oder Neuhaus im obern Ennsthale, 1245 Obdach, 1213 Oplonitz oder Oplotnitz, 1254, 1260 Perchach, 1245 Peßnitz oder Peßnitzhofen, 1254, 1260 St. Peter (bei Leoben), 1293 Piber, 1237 Plankenwart, 1295 Prank, 1245 Purgstall, 1293 1189 Püchel, 1293 Prüschink, Pux, 1245 Reiffenstein, 1269

---

[1]) Koch-Sternfeld. Beitr. III. 94. — Dipl. Styr. I: 347.

Radkersburg, 1296 Rohats oder Rohitsch, 1284 Rotenmann, 1263 Sakka oder Saggauthal, 1245 Saurau, 1245 Schallun, 1245 Schäufling, 1253 Stretwich, 1274 Stübing, 1264 Timmersdorf, 1293 Tobel, 1263 Thal, 1252 Thurn, 1245 Utsch, 1233 Volkenberg (wahrscheinlich Schielleiten).

So viel besagen Urkunden von einheimischen Adeligen (Nobiles) und rittermäßigen Wehren (Milites).

Es erscheinen aber in Saalbüchern und Urkunden schon mit Anbeginne des zwölften Jahrhunderts noch viele andere Geschlechternamen, theils unter den vordersten Zeugen in öffentlichen Handlungen, unmittelbar neben ausdrücklich als adelig bezeichneten Männern, theils in Blutsverwandschaft und Sippschaft mit adeligen Geschlechtern, endlich auch als freie Saalherren u. s. w. Diese und andere Gründe rechtfertigen es, wenn man auch noch folgende Geschlechter den einheimischen Familien des ältesten steiermarkischen Adels, einheimischen rittermäßigen Mannen und freien Landsassen beizählt, ungeachtet die Bezeichnung Adelige (Nobiles), nicht beigefügt ist; nähmlich: die von J. 1265 Arnfels, 1129 Dürrenstein oder Diernstein, 1273 Baumgarten, 1255 Bertholdstein, 1249 Drachenburg, 1150 Eckenfeld oder Eggenfeld, 1150 Feldkirchen, 1146 Fladnitz, 1120 Freiberg, 1255 Freistein, 1274 Friedberg, 1168 Fürstenfeld, 1199 Gruscharn oder Grauscharn im Ennsthale, 1286 Gurzheim, 1189 Gleichenberg, 1140 Gröbming, 1094 Hagenberg oder Hachenberg, 1190 Hollneck, 1253 Halbenrain, 1180 Hartberg, 1215 Helfenstein, 1138 Kainach, 1146 Kapfenberg, 1193 Kapfenstein, 1152 Konigsberg, 1164 Landsberg, 1274 Lengenburg, 1170 Lind oder Lint, 1257 Luttenberg, 1251 Mahrenberg, 1150 Marburg, 1140 Massenberg, 1203 Monpreiß, 1166 Neitberg, 1170 Offenburg oder Offenberg im Pölsthale, 1180 Pels, 1161 Perneck, 1147 Piber, 1206 Plankenwart, 1168 Rabenstein (Ramstein?), 1199 Rohitsch, 1236 Schönstein, 1268 Spiegelfeld, 1120 Stein, 1280 Steinach, 1142 Tann, 1140 Teuffenbach, 1244 Vanstorf, 1214 Wachseneck, 1253 Weisseneck, 1181 Wels oder Wöls, Welz, 1242 Windischgratz, 1138 Wolkenstein, 1160 Haus, 1182 Klamm (auch als Milites), 1150 Kulm, 1213 Lemberg (Lewenberg), 1266 Ließing, 1214 Limberg, 1094 Mandling, 1257 Mur, 1170 Mürz, Mürtze, 1094 Oeblarn, 1220 Pack, 1140 Palte, 1240 Passail, 1259 Pfaffendorf bei Judenburg, 1171 Pillstein oder Peilenstein, 1202 Plankenstein, 1197 Ponikl, 1249 Rohitsch, 1271 Gonowitz, 1268 Poppendorf, 1257 Pulzgau, 1183

Rase oder Raß und Rast, 1190 Reichenburg, 1170 Ror, Rohr, 1173, 1213 Skalach, Salach, 1187 Schalleck, 1289 Smielenberg (Schmierenberg), 1250 Schönberg, 1148 Spillberg, 1140 Stad, Stade, Gstadt, 1172 Stieffen, Stiuffen, 1094 Straß, 1146 Stübing, 1144 Sulpe, Sulp, Sulm, 1172 Tobolo oder Tobel, 1160 Trafaiach, 1270 Trautmannsdorf, 1168 Vestenburg, 1214 Voitsberg, 1150 Walhesdorf, Walesdorf, Welsdorf, 1172 Wartenberg, Wartberg, 1140 Wasen, 1160 Weitenstein, 1209 Wildhausen, Wildhaus, 1161 Willbach, 1139 Winklarn, 1278 Visel, Wiesell, und 1149 Zettwich, Zettweg ¹).

Bis zum Anbeginne des dreizehnten Jahrhunderts endlich enthalten die Saalbücher der vaterländischen Stifte noch sehr viele Namen von gemeinfreien Allodbesitzern; und es gibt wohl keine Gegend der Steiermark, wo nicht dergleichen Freisassen (Liberi homines; Mulieres, Faeminae, Matronae liberae, perfectae libertatis) urkundlich angegeben werden.

So wie das Land, dessen Stifte, Städte und Märkte ihre eigenen Wappen mit symbolischen Gebilden führten, eben so hatten alle Classen des Adelskörpers auch ihre Wappen und jedes einzelne Edelgeschlecht sein eigenes Wappen. An den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts erschienen solche Wappen als etwas schon Gewöhnliches und Altgebräuchliches. Diese Wappen führte man nicht nur in eigenen Sigillen, sondern gewöhnlich auch auf den Schilden, auf den eisernen Brustpanzern, auf Prunkkleidern und auf den sogenannten Wappenröcken, gewöhnlich vorn an der Brust, häufig aber auch den ganzen Wappenrock besäet mit eingestickten Wappenschilden oder Symbolen derselben. Oft führte in einem und demselben Edelgeschlechte der ältere Bruder das Geschlechtswappen, der Jüngere aber ein anderes Wappengebilde; wie wir dieses von den Dynasten von Wildon und von Plankenwart wissen. —

Ulrich von Liechtenstein schildert das Wappen seiner Familie auf folgende Weise:

¹) Wir werden die ältesten Genealogien dieser Geschlechter bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts möglichst aus Urkunden darzustellen bemüht seyn und einem der folgenden Bände beigeben. — Eben so werden wir uns dann auch bestreben, einfache Abbildungen von den Wappen der ältesten Edelfamilien mitzutheilen.

Der biderbe was der prouder min.
des fuort er für wâr den Schilt sin
dem minen recht gelich gevar.
der Schilt was wiz, zwô swarze bâr
Schipfes nâch dem swert zetal;
dar ûf ein pukl von golde wal
was gemachet meisterlich [1]).

Ueber den oben angedeuteten Unterschied des Ritterstandes im Adelskörper selbst, und daß viele der namentlich angeführten Adeligen auch zugleich Ritter (Miles, Milites) genannt werden, ist aber auch noch Folgendes zu bemerken. Anfänglich setzte man voraus, daß ein Ritter von ganz freien Aeltern und Ahnen abstammen müsse; späterhin, als die untere Adelsclasse sich gebildet hatte, mußte man die Entstammung von dieser Classe beweisen, das gehörige Alter erreicht und Proben von Muth und Waffengewandtheit im Kriege gegeben haben.

Die Aufnahme in die Ritterzunft geschah unter gewissen kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten; und so lange diese Ceremonie an Jemand nicht vollzogen war, so konnte er zwar aus sehr hoher und der höchsten Adelsclasse, selbst Fürsten- oder Königssohn seyn und in vielen Schlachten mitgefochten haben; er war aber noch kein Ritter, sondern nach damaliger Sprache bloß **Knappe**, oder Knecht, Edelknecht, der weder bei ritterlichen Spielen noch Turnieren auftreten durfte. War ihm aber das Schwert feierlich umgürtet worden; hatte er dem Brauche gemäß von einem älteren Ritter den vorgeschriebenen Ritterschlag empfangen; hatte er gelobt, sein Leben der Beschützung des Glaubens, der Unschuld, der Witwen und Waisen zu widmen und alles zu vermeiden, was einem Ordensmitgliede nicht gezieme: so ward er feierlich in die Zahl der Ritter aufgenommen und als solcher überall geachtet, so weit Ritterehre galt. Diese feierliche Schwertumgürtung oder Wehrhaftmachung geschah gewöhnlich in der Kirche während der heiligen Hochmesse von einem Priester und bei hohen Personen von Bischöfen und Erzbischöfen unter Anrufung des heiligen Geistes und zahlreichen Kirchengebeten [2]). Bei manchen Gelegenheiten und kirchli-

---

[1]) Ulrich von Liechtenstein. p. 171. 493.

[2]) Admontersaalbuch IV. 7—8: „Et statim Archiepiscopus Gebhardus accipiens eum per manus solito more militem sibi fecit. — Filium per manus acceptum — militem sibi fecit." — Hanthaler

chen Festlichkeiten wurden zahlreiche junge Edelleute in den prunkvollsten Kleidern und in reich ausgestattetem Schauzuge zu dieser Ceremonie geführt; wie Herzog Leopold der Glorreiche und Herzog Friedrich der Streitbare, 2. Febr. 1232, in der Schottenkirche in Wien, nebst zweihundert, in Scharlachkleidern, weißen Leibbinden, mit reichem Pelzwerk und Federbaretten prangenden Edeljünglingen aus Oesterreich und Steier [1]). So unterwarfen sich dieser Ceremonie selbst Könige, Herzoge und junge Fürsten, und der Tag, an welchem ihnen das Schwert feierlich umgürtet worden, gehörte zu den merkwürdigsten ihres Lebens.

Dieses Verhältniß und die besondere Feierlichkeit scheint daher schon im dreizehnten Jahrhundert den Ritter in seiner Adelsclasse selbst noch auf eine höhere Stufe gesetzt zu haben. Man scheint sich auch damals mit ungemeinem Eifer zur Ehre des Ritterstandes gedrängt zu haben. Bei der großen Fürstenversammlung zu Friesach, im Jahre 1224, waren 600, und dann abermals bei einem Turniere daselbst 250 Ritter versammelt [2]); und auf seinem abenteuerlichen Zuge hatte Ulrich von Liechtenstein in Judenburg 9, in Knittelfeld 2, in Leoben 20, in Kapfenberg 12 Ritter zum Kampfe getroffen [3]). Wahrlich aber — nur der reiche Allodialherr und der begüterte Ministerial vermochte den von der Sitte geforderten standesgemässen Aufwand des Ritterthums an rüstigen Streitrossen, glänzenden Waffen und Harnischen, prunkvollen Wappenröcken und Feierkleidern für sich selbst und für ein gleicherweise reichlich ausgestattetes Gefolge an anderen ministerialen Rittern, Knappen und Dienern (Vasallen) zu bestreiten, — wie Ulrich von Liechtenstein seine ritterlichen Herren aus Steiermark und Oesterreich schildert. Zu ihrem eigenen Ruhme, um Reichthum, Pracht und Großmuth zu beweisen, hielten sich nicht nur die steierischen Landesfürsten der Traungauer und Babenberger, durch

I. 163—165. 229—231. Das Cingulum militare erscheint im J. 1187 in Mon. Boic. XXXI. 433.

[1]) Pernoldus, Anno 1232. — Ennenkel vom H. Friedrich: »Der wolt mit »schon sachen zway hundert ritter machen, vnd wolt auch selber ritter werden auf der Schotten Erden; in dem phort reich daz geschach zu den Schotten als man jach. Er gab zway hundert Rittern Swert, des was der »Furst vil wol wert; si trugen von ganezen Scharlach Chlait, da durch ein »Strickh gemait, der waz weisser dann ein Swann, vehe Vedern wol gestan, trugen si zu irn Furrier.« — Rauch, I. 318.

[2]) Ulrich von Liechtenstein. p. 101—115.

[3]) Ibid. p. 209.

Belehnung aus Privatalloden und Reichslehen, sondern auch einzelne Stiftsäbte und Landesedle der höheren Classen und zwar schon im dreizehnten Jahrhundert eine zahlreiche ritterliche Vasallenschaft verpflichtet. Herzog Bernhart von Kärnten zählte im Jahre 1250 die Edeln von Kaiserberg, von Torseul, vom Schlosse Leoben, von Rabenstein, den Otto Richter von Pfannberg zu seinen Rittern [1]). Auf den Turnieren in Friesach im Jahre 1224 erschien Reimbert von Mureck mit 40, Wulfing von Stubenberg mit 34 Rittern [2]). Konrad von Gleistorf und Friedrich von Leibnitz erscheinen im Jahre 1280 als Ritter des Stifts Seckau [3]).

Wie fest sich übrigens bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Adelsclassen ausgebildet, welcher Geist sie beseelt habe und wie damals schon zur Classe des Grafenstands vier Ahnen als nothwendig angesehen worden sind, mag man aus den Worten des Grafen Konrad von Hardek an K. Ottokar von Böhmen entnehmen. Er sprach: „Herre, nu hört an; ich bin ein recht freier Man von allen meinen vier Anen; ich wil mich dez durch Niemant anen; ich wil dienen, wem ich wil; auch sol mir Niemant dhain Zil mit Gebot stekhen; wenn ich wil mich rekchen meinen Mut daran.“

Waffen (das entschiedenste Vorrecht jedes freien Wehren und Staatsbürgers) und Waffenehre, Waffenspiele und Turniere, Fehde, Kriege, Kämpfe und hervorleuchtende Thaten in all diesem, waren der vorherrschende Geist des gesammten Adels in dieser ältesten Epoche; was daher gar viele Edelherren den edleren Künsten des Friedens und der geistigen Bildung entfremdet, und die bedauernswürdigen Blut- und Raubscenen des wilden Faustrechts, insbesondere in der Epoche Jahr 1246 — 1277, hervorgebracht hat [4]).

In den ältesten Urkunden und Saalbüchern [5]) des Hochstifts Salzburg werden in allen Taidungen, welche steiermärkische Gegenden betreffen, handelnde Personen und Zeugen allein nur mit ihren Taufnamen angeführt. Zunamen von Burgen, Schlössern, Ortschaften und Saalgründen erscheinen erst zu Ende

---

[1]) Koch-Sternfeld, Beitr. III. 82. — Admonterfaalbuch IV. 9. Jahr 1150. Nobilis vir Ottochar de Eiche et milites ejus.

[2]) Ulrich von Liechtenstein p. 66. 68. 475.

[3]) Dipl. Styr. I. 342 — 343.

[4]) Horneck p. 68.

[5]) Juvavia, p. 125 — 176. (J. 923—934) 190—200. (J. 963—976) 222 —231. (J. 1025—1041) 247—254. (J. 1041—1060) 266—308.

des eilften und im Anbeginne des zwölften Jahrhunderts. Solche Namen nun, die sich Väter selbst gegeben hatten, behielten dann gewöhnlich auch ihre Kinder; der Anfang bleibender Geschlechts- und Familiennamen. Es kam jedoch manchmal, daß der Sohn einen andern Zunamen führte, als der Vater angenommen hatte, und daß daher leibliche Brüder verschiedene Zunamen hatten; denn jeder nannte sich nach seinem Haupt- und Lieblingsgute, das er besaß, bis man sich endlich zu einem gemeinsamen Familiennamen festbequemte. Früher noch hatte man angefangen, einzelnen Personen einen Beinamen oder Uebernamen (Supernomen) zu geben, welchen man aus verschiedenen Quellen und Veranlassungen, aus körperlichen Vorzügen und Gebrechen, aus großen Fertigkeiten und Mangel derselben, aus auffallenden Kleidern oder Handlungen, und aus hundert andern Kleinigkeiten, bald zum Ruhme, bald zur Unehre einer Person, geschöpft hatte, und welcher als bleibender Zuname auf Kinder und Enkel übergegangen ist. Von diesen wollen wir aus den ältesten steirischen Saalbüchern für den Lauf des zwölften Jahrhunderts Folgende anführen: Rudbert Wazamann, Gerung Virtgch, Hartlieb Mukkolf, Hartwick Wolf, Ottokar Pruehaven, Dipold Tahil, Eberhard Achsing, Ortolph Tritochs, Konrad Schur, Marquard Beinhengest, Ottokar Brotmund, Niclas Brotgezzer, Ulrich Hirz, Gottfried Schirlinch, Ulrich Lichtbrenne, Hocholt Schrut, Heinrich Mutil, Konrad Parrok, Ditmar Schriar, Maginhard Hasengebil, Dietrich Fürst, Richer Plapzär, Ulrich Khize, Gottfried Draschil, Ottokar Schinke, Rudiger Meise, Eberhard Viech, Heinrich Purzel, Ulrich Moik, Konrad Poräer, Marquard Kasse, Heinrich Rinderschinke, Welvelo Raumschuzel, Konrad Lagelreit, Liebmann Spiler, Konrad Ränder, Otto Pfuntan, Wendelin Krell, Johann Brumnik, Zapf, Hack, Swargebil, Hartwik Wolf (1136), Ulrich Blinder (caecus de Grace 1136), Heinrich Sengwin (1140), Gottschalk Skirlink (Schirlink), Konrad Berchte (de Hartberc 1147), Hartwick Rother (Rubens de Wides), Rodger Limer, Otto Unger (Ungarus de Swarza 1157), Ulrich Feuer (ignis), Heinrich Ramler, Pruchenfail (1217), Wulfing Romord (de Graden 1224), Konrad Eisenpiutel (1228), Ulrich Schrote, Heinrich Ponhalm (1259), Janso Stifter, Konrad Meißner (1269), Wulfing Stadeler, Friedrich Wuchs, Leutold Pringez (1280),

Ulrich zugenannt Teufelsnamen, 1282 Heinrich Eisener (1288), Heinrich Murro, Meinhard Cheuwel (1283) u. s. w. — aus allen Gegenden des Landes. — Auf dem Lande bezeichnete man gewöhnlich jedes Bauernhaus mit einem eigenen Namen, wodurch der Besitzer desselben genugsam von seinen Nachbarn unterschieden wurde. Die meisten dieser Vulgarnamen haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten; aus den Stiftbriefen und aus den ältesten Urbarbüchern von Admont, Seckau, Rein, Göß, St. Lambrecht, Vorau, Seitz läßt sich das ununterbrochene Bestehen zahlreicher großer und kleinerer Gehöfte im obern und im untern Lande bis über 800 Jahre in unveränderter Benennung zurückführen.

Die Regalien überhaupt.

In der frühesten Epoche des celtisch-germanischen Alterthums und fortwährend über die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts waren die Benützungsrechte jedes allodialen Saalgrunds oder Wehrguts, der Waldungen, Salzquellen, edlen und unedlen Metalle, Steinbrüche, Jagden, Fischereien, Mastweiden (Saginatio), der Mühlen und des Mühlenbaues, innerhalb der eigentlichen Feldmark durchaus nicht beschränkt, sondern sie waren eine, von dem echten Eigenthume an Grund und Boden und Gewässern durchaus nicht trennbare Zubehör. — Was hierin in der Steiermark, als einem norisch-pannonischen Lande, in der römischen Epoche verändert worden sey, haben wir schon im ersten Bande dieser Geschichte angegeben; wir werden auch im Besonderen hier noch einmal darauf zurückkommen.

Nach und nach bildeten sich auch im fränkisch-germanischen Reiche, theils aus römischen Institutionen und aus dem römischen Rechte selbst, theils aus fiskalischen Rechten, welche die Herrscher in den ehemals römischen Provinzen ausübten, die Begriffe von Regalität und von Regalien oder Fiskalien aus. Man verstand nämlich darunter Rechte des Königs, der Krone, welche ein freier Wehre nur durch höhere Verleihung erwerben konnte; dieser Begriff wurde denn auch mit den Gegenständen selbst in das Staatsleben feststehend eingeführt. Bestimmter verstand man dann unter Regalien (Regalia, Fiscalia, jura regia, jus universum ad Imperium spectans) oder Königsgaben solche Regierungs- und Kammerrechte, welche ihrer Wichtigkeit wegen nur von

Königen allein, in der Regel erblich oder lehenweise, ertheilt und nur von Herrschaften überkommen und besessen werden konnten. Zu den Regierungsregalien rechnete man vorzüglich das Recht, über freie Wehren des Staats zu richten, den Blutbann, den Königsbann, den Heerbann. Von diesen ist bereits gesprochen worden, und wie sie größtentheils bei der Ausbildung der Landeshoheit von den regierenden Markgrafen und Herzogen in den Ländern deutscher Reichsfahnenlehen verschlungen worden sind. Unter Kammerregalien waren begriffen das Marktrecht (Mercatus), das Zollrecht (Teloneum) an Straßen, Brücken und Urfahrten, das Metallrecht (Jus Metallorum. Jus Montium. Metalla. Jus Catmiae [1]), das Salinenrecht (Jus Salinarum. Salinae), das Forstbannsrecht. (Jus Forestarium) auf Jagd und Fischerei (Venationes, Piscationes), auf Holzung (Jus sylvarum, lignorum; Lignatio) und Viehmastweide (Saginatio) u. s. w. [2]).

Die Regalien. — a) Markt- und Zollrecht.

Daß das Recht, einen Markt [3]) anzufangen oder einzurichten, ursprünglich ein Hoheitsrecht gewesen sey, ist nicht erweislich; wohl aber war das Recht, auf Marktstätten Zoll- und Marktgeld (Standgeld, auch Abgabe, Fürfang genannt) zu erheben, wodurch der Markt erst einträglich wurde, ein Hoheitsrecht. Markt- und Zollrecht ward daher entweder zusammen verliehen, oder der Zoll auch da verstattet, wo sich (wie es bei königlichen Pfalzen, oder an hohen Festtagen bei allberühmten Kirchen, [besonders wegen Reliquien], oder bei Hochstifts- und Abteikirchen vorzüglich

---

[1]) Mon. Boic. XXXI. 442. J. 1191: Venae Calmiae i. e. Metalli venae.

[2]) Pertz, III. 199. N. 12. — Archiv für Süddeutschland. II. 225—226. — Eichhorn, Beiträge. I. 202—206.

[3]) Das Wort Markt (Mercatus, Marcatum, Forum) wird in den alten Urkunden in verschiedenen Begriffen genommen: als Platz, auf welchem zu gewissen Zeiten verschiedene Dinge gekauft und verkauft wurden; als zahlreiche Zusammenkunft der Käufer und Verkäufer, daher Jahr- und Wochenmarkt; als ein Ort, Mittelding zwischen Stadt und Dorf mit dem Bürgerrechte der Hausbesitzer, daher Marktflecken; die feilgebotene und die gekaufte Sache, ja auch der Preis derselben. Franz Kurz, österr. Handel. p. 194 — 195.

der Fall war) durch den großen Zusammenfluß von Menschen an gewissen Tagen von selbst ein Markt [1]) gebildet hatte.

Was von römischen Zoll= und Münzstätten in der norisch=pannonischen Steiermark auf die ostgothische und auf die fränkisch=germanische Herrschaft übergegangen sey, läßt sich im Einzelnen nicht nachweisen. Ein bestimmtes Marktgeld (Siliquaticum) zahlte man noch in den dalmatischen Landtheilen in der ostgothischen Epoche [2]). In der fränkisch=germanischen Monarchie waren Marktrechte und Zölle dem königlichen Fiskus zugefallen; sie wurden von den betreffenden Gaugrafen in die königliche Kammer verrechnet und abgegeben.

Ward Markt= und Zollrecht von Königen auch anderen großen Saalherren verliehen, so haftete es entweder meistens schon an althergebrachten Zollstätten, oder die Aufrichtung einer neuen Zollstätte wurde mit Bestimmtheit bezeichnet, und die Hebung selbst für Waaren, Fahrende und Gehende an ein sehr mäßiges Weg= und Zollgeld (im J. 1276 in der Steiermark als Muta, Teloneum, Vectigal und Pedagium unterschieden), und nach den darüber bestehenden Gesetzen nur für Kauf= und Handelswaaren und an Wegen, Straßen, Brücken, Ueberfahrten und auf Marktplätze gewiesen [3]). In allen fränkisch=baioarischen Ländern bis nach Pannonien hinab erscheinen Markt= und Zollstätte als uraltgewöhnliche Einrichtungen und Rechte, wofür die hochstiftischen Urkunden von Salzburg vorzüglich zahlreiche Belege (J. 696 — 740, 861, 890, 898, 908, 940, 996) enthalten [4]).

Als die älteste Zoll= und Brückenmauthstätte in der Steiermark kennen wir daraus um das Jahr 890 die in der Stadt Pettau; in deren Besitz sammt Kirche und zwei Drittheilen der Stadt

---

[1]) Weil in solchen Kirchen an hohen Festen, oder am Gedächtnißtage eines berühmten Heiligen der Bischof oder der Abt selbst das Hochamt sang, wurde der Jahrmarkt ebenfalls Messe genannt.

[2]) Cassiodor. III. 25.

[3]) Pertz, III. 38. 121. 213. 228 — 229. Die Kapitularien vom J. 779 und 820. Es blieb indessen keineswegs bei mäßigen Gebühren, sondern Markt=, Mauth= und Zollrechte wurden nach und nach zur hohen Bedrückung und völligen Lähmung alles Verkehrs ausgeübt, wie die verschiedenen Benennungen dieser Abgaben andeuten: Volutaticum, Plateaticum, Silvaticum, Pontaticum, Portaticum, Sagmaticum oder Saumaticum, Salutaticum, Navaticum, Barganaticum, Tranaticum, Ripaticum, Cespitaticum, Laudaticum, Pulveraticum, Rotaticum, Temonaticum, Viaticum, Transitura u. s. w.

[4]) Juvavia, Anhang. 21. 31. 113 — 114. 120. 176. 212 — 213. — Hund. Metrop. I. 233.

selbst, sammt Zehenten und andern Bannrechten K. Arnulph die Hochkirche zu Salzburg (wohl schon seit J. 861 im Besitze) bestätigt hat [1]).

Die genaue Erhebung und Besserung alles Zoll- und Marktwesens im Lande zwischen der Enns, der Donau und dem Innflusse, insbesondere aber für den Salzhandel auf der Traun, auf Befehl K. Ludwig des Kinds im Jahre 906 beweist die altherkömmliche Feststellung dieser Kammerrechte daselbst, und läßt mit Recht auf das Gleiche im Lande der Steiermark schließen; dessen Salzhandel durch jene neue Regulirung wohl auch betroffen worden ist [2]).

Für Marktrechte und Zölle an Wegen, Brücken, Ueberfahrten und an Landungsstätten erhielten im Laufe der Jahrhunderte fast alle in der Steiermark begüterten Hochstifte, Klöster und reiche Saalherren von Kaisern und Reich besondere Privilegien zu deren Errichtung und Hebung, oder wenigstens Emunitäten von Leistung der Markt- und Mauthgebühren. Im Jahre 1067 ertheilte K. Heinrich IV. dem Hochstifte zu Freisingen Mauth-, Markt- und Münzregalien auf allen Saalgütern desselben, auf den Marken und in Krain; und Salzburg besaß dieses Markt- und Mauthregal als vollkommenes Eigenthum dergestalt, daß es auch Anderen dasselbe übertragen konnte; wie wir sogleich nachweisen werden. Im dreizehnten Jahrhundert erscheint das Hochstift Salzburg im Besitze der halben Mauth zu Rotenmann im Paltenthale. Einer hochadeligen Edelfrau, Hemma, Mutter des Gaugrafen Wilhelm an der Saan, schenkte K. Otto II., 11. Juni 975, Markt- und Zollgerechtigkeiten im karantanischen Gurkthale, und K. Heinrich II. dem genannten Gaugrafen Wilhelm selbst (Bamberg, 16. und 18. April 1015) alles königliche Kammergut zwischen den Flüssen und Bächen Save, Sottla, Saan und Nirine im Saangaue, sammt dem Mauthregale, mit der Befugniß, wo immer es ihm gefallen würde, Markt- und Zollstätten zu errichten und die gesetzlichen Gefälle davon zu heben [3]). Markt- und Mauthbann in Judenburg gelangte an das Stift St. Lambrecht schon bei dessen Gründung (J. 1060 bis 1096) aus den Regalien der Grafen von Mürz-

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 114. 176. 212 — 213.

[2]) Monum. Boic. XXVIII. I. 137 — 138. und II. 203 — 206.

[3]) Archiv für Süddeutschland. II. 221 — 226.

thal und Eppenstein, Herzogen in Karantanien [1]). **Das Recht, Urfahrgeld oder Brückenmauth an der Enns bei Admont** zu fordern und zu heben, hatte schon Erzbischof Thiemo dem Stifte Admont um das J. 1094 ertheilt [2]). Mauthbefreiung in allen Gegenden seiner Mark hat Markgraf Leopold der Starke von Steier im Jahre 1123 dem Stifte Steiergarsten gegeben [3]). Im Jahre 1170 erlaubte K. Friedrich I. dem Stifte zu St. Lambrecht in dem diesem Stifte eigenthümlichen Weiler Köflach bei Voitsberg einen Markt nach Gefallen zu erheben, und zum Vortheile seines Gotteshauses alle Marktrechte daselbst geltend zu machen und handzuhaben [4]). Im Jahre 1184 gab Ottokar VIII. dem Stifte zu Vorau Mauthbefreiung für alle dem Stifte zuzuführenden Bedürfnisse [5]). Erzbischof Eberhard I. gab hierauf J. 1160 dem Stifte Admont Marktfreiheit auf allen salzburgischen Märkten, und zollfreien Zug durch die Klause bei Werfen [6]). Diesem Beispiele folgten die steirischen Landesherzoge Ottokar VII. und Ottokar VIII.; sie ertheilten demselben Stifte auf dem ganzen Gebiete ihrer Herrschaft die Mauthbefreiung auf Straßen, Märkten, Brücken, Klausen und Urfahren im Jahre 1160 und 1186 [7]); welches Privilegium jedoch sich Admont von K. Friedrich I. und K. Friedrich II. in den Jahren 1184 und 1235 neuerdings bestätigen ließ [8]). Bald darauf, ungefähr im Jahre 1204, erließ Herzog Leopold der Glorreiche den Brüdern zu Admont und ihren Leuten alles Markt- und Weggeld an allen Orten, wohin sie immer zu einem Markte ziehen oder ihrer Geschäfte halber erscheinen mußten [9]). Eben

---

1) St. Lambrechter Saalbuch. „Mercatum Judenburch cum usu, qui muta dicitur, theloneo et ex praetereuntium merce.“

2) Saalbuch von Admont. IV. 114. „Vadum super Anesum — cum jure, quo sibi servivit.“

3) Diplomat. Garstens. p. 32. — Caesar, Annal. I. 742.

4) St. Lambrechter Saalbuch. „In Villa Chövelach forum pro suae voluntatis arbitrio ordinare et ad ipsius ecclesiae commodum forensia in eo jura constituere.“

5) Caesar, Annal. I. 722.

6) Saalbuch. III. 121. „ad hoc in oppidis nostris, ubi forum habemus, sed et apud clusam juxta Werven liberum jam dictis fratribus (Admontensibus) transitum concedimus et ne in eisdem locis thelonei exactione graventur.“

7) Saalbuch. III. 222.

8) Saalbuch. III. 206 — 219.

9) Saalbuch. III. p. 229. „quod non tam ipsis, quam hominibus eorum, totum jus fori relaxavimus, statuentes, ut nullas a vobis angarias

solche Befreiungen von allen Landeszöllen und Mauthen im ganzen Gebiete der steiermarkischen Landesregenten erhielten auch für alle ihre Bedürfnisse und Geschäfte die Stifte zu Vorau 1163, zu Seckau 1173, zu Seitz 1185, zu Rein (besondere Bestätigung, Grätz 26. Mai 1259), und die Deutschordensherren von Herzog Friedrich dem Streitbaren 1233 [1]). Schon bei seiner Gründung hatte das Stift zu Stainz das Marktrecht im Markte Stainz, zu St. Stephan und St. Georgen das Recht des Markt- oder Standgelds erhalten, welches in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1240 als Mauth- und Fürfang bezeichnet wird [2]).

Das österreichische Landrecht enthält folgende zwei Bestimmungen: Niemand darf, weder zu Wasser noch zu Land, Mauth und Zoll erheben, es sey dann, daß der Landesregent ihm dazu die Befugniß gegeben habe; sonst ist er einem Straßenräuber gleich zu achten und zu bestrafen. — Kein Edelmann ist für seines Hauses Essen und Trinken einer Mauth oder einem Zolle, weder zu Wasser noch zu Land unterworfen; dafür diene er aber dem Landesherrn mit seinem Heeresschilde [3]).

Der Bestätigung aller von den Landesherzogen Ottokar VIII. und Leopold dem Glorreichen den Steirern ertheilten Privilegienbriefe zu Enns, im April des Jahres 1232, fügte K. Friedrich II. noch bei: daß an allen Landesmauthstätten die erhöhten Mauthgebühren auf jenen Stand, wie sie zur Zeit des genannten Herzogs Leopold gewesen waren, zurückgesetzt werden sollen, und über diesen Stand durch keine weiteren Forderungen nimmermehr beschwert werden dürfen [4]). Eben dies befahl auch K. Rudolph I. in seiner Landfriedenordnung im Jahre 1276 für alle Weg- und Zollgebühren in der Steiermark (für Mutas, Thelonia, Vectigalia und Pedagia) zu Wasser und zu Land [5]). Den Karthäusern im Johannesthale zu Seitz verlieh Berthold, Herzog von Dalmatien

pasiantur, quoties vel emendi, vel vendendi, vel itinerandi causa ipsum forum adire necesse habuerint."

[1]) Dipl. Styr. I. 160. 180. p. 308. — Reiner-Urkunde.

[2]) Stainzer-Urkunde: „in dedicationibus vel aliis solemnitatibus ecclesiarum suarum, quae Kirchgang dicuntur, in dotibus ecclesiae S. Katharinae in Stanz videlicet in S. Stephano in Lembaniz et in S. Georgio apud Eppendorf — Mouta et Vürvanch nulli nisi etc.

[3]) Oesterr. Landrecht. §. 46. 55.

[4]) Landhandvest. p. 10. — Dipl. Styr. I. p. 207.

[5]) Lambacher, Anhang. 119.



und Markgraf in Istrien, im Jahre 1200 ungefähr, Mauth- und Zollbefreiung in Windischgrätz und im Markte zu Stein, und Herzog Bernhard von Kärnten dem Kloster von Geirach Gerichtsemunität und Mauthbefreiung in der Stadt Laibach J. 1243 [1]). Wie das Hochstift Salzburg vor hundert Jahren gethan, so that auch das Stift Freisingen, indem die Bischöfe Konrad I. und Konrad II. (J. 1231 — 1279) dem Stifte Admont Mauthbefreiung in ihrem Orte Oberwölz ertheilten [2]).

Neben den Hochstiften und Stiften waren auch Privatedle im Besitze von Mauthen; wie die Edelherren von Stubenberg von der Mauth in Kapfenberg, für welche Ulrich und sein Sohn Wulfing dem Stifte Rein im Jahre 1220 die Mauthfreiheit ertheilten [3]). Auch die Edlen von Pettau gaben den Karthäusern in Seitz Mauthfreiheiten im J. 1277 [4]).

Um diese Zeit nun, J. 1265, benennt endlich das steirische Rentenbuch die damals im Lande bestandenen Mauthstätten folgendermassen: Grätz, Feistritz, Willbrechtsdorf, Fürstenfeld, Pettau, Marburg, Graßlupp oder Neumarkt, Ennsthal, Rotenmann, Leoben und Bruck an der Mur [5]) (auch Vorau).

Das Mauthregal für die Steiermark und in Zollstätten dieses Landes bestätigte K. Rudolph I. im Jahre 1276 und 1277, und der neue Landesfürst Herzog Albrecht I. J. 1292 mit dem besondern Beisatze des Majestätsbriefs K. Friedrich II. (J. 1237) [6]).

Frühzeitig schon haben die steiermarkischen Landesfürsten ihre Kammermauthstätten in Pachtung gegeben. So verpfändete K. Rudolph I., 21. Mai 1279, die Mauth in Judenburg nach Dietmar von Offenberg dem Otto von Liechtenstein [7]). In einem Majestätsbriefe von Wien, 19. Jänner 1277, bestätigte K. Rudolph I.

---

[1]) Dipl. Styr. II. 87 — 89. 141.

[2]) Stiftsurkunde. R. n. 14. „Ut nuncios ipsius Abbatis cum suis mercimoniis ad forum nostrum Weltz venientes adire sine teloneo permittas libere et abire.“

[3]) Reinerurkunde.

[4]) Dipl. Styr. II. 90.

[5]) St. Lambrechter-Saalbuch hat J. 1226 Chuno Mutarius im Bezirke Maria Grazzlupp, d. i. Neumarkt. — Caesar, Dipl. p. 545.

[6]) Landhandvest. p. 4 — 10.

[7]) Archiv für Geogr., Gesch. u. s. w. Wien. Kaltenbäck. III. p. 204.

der Stadt Judenburg das alte Stappelrecht [1]) für das am Erzberge, zu Eisenerz und Vordernberg erzeugte Roheisen, und für alle von Venedig und aus Italien hergebrachten Waaren, mit Markt- und Zollrechten: „Wie von alten Zeiten her Gewohnheit „war, so darf auch künftighin das Roheisen von Trofaiach her nur „bis Judenburg gebracht und dort allein zum Verkauf gestellt wer„den. Die aus Italien kommenden Kaufleute (die Walchen oder „Venezianer) sind verbunden, ihre Waaren nur den Bürgern von „Judenburg und keinem andern fremden Kaufherrn zu verkaufen, „bei einer Pön von fünf Silbermarken für Käufer und Verkäu„fer. Jeder fremde Handelsmann darf nur ein Vierteljahr hindurch „in Judenburg einkaufen, bei Verlust der Kaufsummen und der ge„kauften Waaren. In ihren Handelsgeschäften von Judenburg bis „Wien haben die Judenburger in allen gewöhnlichen Stadtzöllen „nichts weiter an Mauth zu bezahlen, als: für einen gebundenen „Saum 12 Denare, für einen Saum Oehl 3, für einen Saum „Feigen 3, für 100 Kuhhäute 12, für 100 Ziegenhäute 6, für 100 „Schaffelle 4, für einen Wagen Getreide 2, für einen Zentner „Wachs 4 Denare. Am Stadtthore in Wien zahlt jeder ihrer be„ladenen Wagen 5 Denare und an Marktgeld müssen 12 Denare „bezahlt werden. Auf dem Rückwege nach Judenburg ist ihnen „dann so viel abzurechnen, als sie früher an Mauth bezahlt hat„ten [2])." — Den Bürgern der Stadt **Bruck an der Mur** ertheilte K. Rudolph I. gleicherweise das Stappelrecht, vorzüglich auf Salzverkauf in hölzernen Kufen mit dem gewöhnlichen Markt- und Mauthrechte, Wien 25. August 1277: „Zwischen Rotenmann und „Bruck darf keine Salzniederlagstätte seyn. In Bruck allein darf „das Salz in Kufen eingeschlagen und dann in solcher Gestalt ver„kauft werden. Die Bürger von Bruck dürfen mit Waaren und „andern Sachen auf drei Tagreisen (Rasten) von Bruck umher

[1]) Das **Stappelrecht** (Jus emporii, freie Niederlage, Schiffs- oder Anlandungszwang) war die Befugniß, die durch- oder vorüberziehenden Kaufleute zu nöthigen, ihre Waaren auf eine bestimmte Zeit abzulegen und sie nur den Bürgern allein zum Verkaufe anzubiethen. Dieses Recht war gewöhnlich auch mit dem Straßenzwange verbunden, d. i. die freie Wahl der Straßen, auf welchen Handelsleute ihren Waarenzug einleiten wollten, wurde von den Regenten nicht gestattet; sondern es waren für Kaufleute des In- und Auslandes die Straßen genau bezeichnet, auf welchen sie, bei Verlust des Kaufmannsgutes, alle Waaren fortbringen mußten.

[2]) Leithner, Monographie von Judenburg. 1840. p. 5 — 7.

„mauth- und zollfrei zu Wasser und zu Land Verkehr treiben [1].“ — Auch die Stadt Grätz besaß schon seit Ende des zwölften Jahrhunderts und von den Herzogen Leopold dem Glorreichen und Friedrich dem Streitbaren das Niederlagsrecht aller Kaufwaaren und die Mauthfreiheit in allen jenen Städten, deren Bürger auch zu Grätz Mauthbefreiung genießen; welche Privilegien K. Rudolph I., Wien 27. Februar 1281, bestätigte [2].

Auf dem Allodialgrunde seiner Saalherrschaft Gallenstein, zu Weissenbach am Ennsflusse, besaß das Stift Admont von den Tagen seiner Gründung her eine Urfarstätte, an welcher Reisende und Wagen zu Schiffe über die Enns gegen mäßiges Fahrgeld befördert wurden. Die zunehmende Bevölkerung und der öffentliche Geschäfts- und Handelsverkehr forderte nach zwei Jahrhunderten dringend die Herstellung einer ordentlich fahrbaren Brücke. Abt Heinrich II. von Admont stellte an Kaiser Rudolph I. von Habsburg, als Reichsoberhaupt und zeitweiligen Regenten der Steiermark, die Bitte, eine solche Brücke statt der Kahnfahrt auf der Enns herstellen und die Urfarmauth künftighin als Brückenmauth abnehmen zu dürfen. Der Kaiser bewilligte, Wien 7. Jänner 1277, Beides [3]. Als seltenen Vorzug hatte Herzog Leopold der Glorreiche der alten Pfarrkirche und den Pfarrherrn in Piber und ihren Rücksassen eine allgemeine Mauthbefreiung gegeben und K. Rudolph I. dieselbe gleicherweise bestätigt [4].

Von regelmäßigen Wochenmärkten für den kleinern alltäglichen Handel in Städten und Märkten, in welchen überhaupt jeder rücksässige Bürger zu allem Handel berechtigt war, finden wir in der Steiermark bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts keine urkundlichen Beweise. Es darf jedoch deren Bestehen im zwölften Jahrhundert wohl nicht bezweifelt werden, so wie das Bestehen und die Handhabung gewisser Polizeigesetze durch obrigkeitliche Aufsicht des Handelsverkehrs sowohl zwischen den Untertha-

---

[1] Wartinger, Privilegien von Bruck. p. 1 — 3. Diese Urkunden bestätigten Herzog Albrecht I., Grätz 21. April 1293, und Herzog Rudolph III., Grätz 13. Juli 1299. — Ibidem. p. 3 — 8.

[2] Wartinger, Privilegien von Grätz. p. 1 — 3.

[3] Saalbuch. III. p. 263 — 264. An jedem Ufer waren eigene Ueberführer angestellt, Verig, Verige, Voergen, Fery, Ferrich, Förgen genannt, welche das Ueberfuhrgeld, Vergen-Schaz, Fergelt genannt, abnahmen. Siehe Glossar ad Horneck. — Petz. III.

[4] Urkunde im Saalbuch von St. Lambrecht, 10. Juli 1277, Wien.

nen selbst, als auch zwischen diesen und den ausländischen Kaufleuten, ungeachtet auch hierüber Urkunden mangeln.

Die Regalien. — b) Münzregal und Münze.

In der vorrömischen und während der römischen Epoche bis zum Ende des fünften Jahrhunderts waren in der Steiermark gemünzte Geldstücke allbekannt, Geldstücke aus Gold, Silber und Erz, auf Einer oder auf beiden Seiten geprägt, mit und ohne Inschriften, Münzen aus dem zweiten und dritten Jahrhundert vor Christus, von Fürsten und Städten Thraziens, Mazedoniens, Griechenlands, pannonische Münzen vom Könige Balanus, illyrische Geldstücke vom K. Gentius, Münzen aus den Werkstätten der Römer von Julius Cäsar an bis auf die Geldstücke der letzten Imperatoren, und der byzantinischen Kaiser Anthemius, Anastasius, Justinianus, welche noch lange und weit ins Mittelalter herab in der Steiermark getroffen worden sind. — Eben so wie in Gallien fanden die austrasischen Könige auch in Baioarien und in dessen östlichen Vorländern das Münzwesen noch von den Römern her als ein Staatsregal und Hoheitsrecht allbekannt; sie übernahmen und übten es daher hier wie dort als ein willkommenes und schon mit dem Staatsleben innigst verwebtes Erbtheil. — Im fränkisch-germanischen Staate waren weder grobe Silbermünzen noch schwere Goldstücke im Gange: meistens nur Talente oder Pfunde (Solidi), Schillinge und Pfennige (Denarii) [1]), Beide von reinem Silbergehalte; Silberschillinge, Silberpfennige und später auch Haller oder Heller (Oboli). Zwölf Silberpfennige machten einen Schilling. Ein fränkisches Silberpfund zu 24 Loth, oder zu 12 Unzen (Libra Francica) galt anfänglich 24, nachher aber 20 und 22 Schillinge. Es enthielt somit 240 (nämlich das karolinische Pfund) oder 264, oder 288 Pfennige. — Das altbajoarische Gesetz nennt keine andere Münze als den Solidus oder das Pfund mit seinen Theilen (Semis, Trisemis. So auch der Schilling, wie Halbschilling, Drittelschilling, Tremisamia Triens); und die Zollordnung K. Ludwig des Kindes (J. 906) allein nur Solidos, Drachmen und Schildmünzen (Solidos, Drachmas, Scutatos). Eine Drachme hatte damals 3 Pfennige (Obolus, Saiga, Saica). Ein Skoter

[1]) Chron. Lunaelac. 4 — 70.

galt eine halbe Drachme, oder 1½ Pfennige. Mit dem baioarischen Gesetze kennen die baioarischen Saalbücher der Hochstifte und Abteien Salzburg, Freisingen, Passau und Monsee Solidos aus Gold und Silber, so wie Goldpfunde und Silberpfunde (Solidos in auro et argento. Solidos auro adpretiatos. Auri libras. Argenti libras) [1]).

Der Werth des Silbers zum Golde stand damals wie Eins zu Zwölf.

In Städten und in Marktorten, wo ein bedeutender Handel zusammenströmte, wurden nach und nach von den fränkischen Königen Münzstätten erlaubt, welche jedoch die edlen Metalle zur Vermünzung erst anderswoher einhandeln mußten. Wer gemünztes Gold zum Handel bedurfte, brachte alles Gold oder Silber in die Münzstätte, wechselte dafür geschlagene Münze ein und ließ für jedes Pfund Silber einen Schilling als Schlagschatz zurück. Alle Münzen solcher Münzstätten waren öffentliches Geld, mit Bildniß und Namen des Königs, und mit jenem der Münzbank versehen. Alle Münzwardeine, Münzmeister oder Hausgenossen (Monetarii) standen in öffentlichem Amt- und Pflichtschwur, und nirgend durfte andere Münze, als das Münzprivilegium vorschrieb, geschlagen werden.

Die sich ausbildende Landeshoheit übte, gleich den übrigen Herrscherrechten, auch das Münzregale aus; und mit ihren großmüthigen Spenden von Markt- und Zollrechten an die Kirche und weltliche Saalherren verbanden die deutschen Reichsregenten gewöhnlich auch das Recht der Münze zur größten Verwirrung und zum Nachtheile des Handels durch unendlich vervielfältigte und schlechte Münzen. Salzburg und Freisingen erhielten so, schon in den Jahren 996 und 1062, das Münzregale auf ihren ausgedehnten Saalgütern [2]). Die Kaiser Otto II., J. 975, und Heinrich II. J. 1015, verliehen der karantanischen Edelfrau, Imma, und ihrem Sohne Wilhelm, Gaugrafen von Friesach und im Saangaue der slovenischen Steiermark, das Münzregale (Monetam construendam. — Cum Moneta) auf allen ihren Alloden in Karantanien und in der Steiermark [3]).

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 31. — Chron. Lunaelac. 4 — 70.

[2]) Juvavia, Anhang. p. 213. 254 — 255. — Resch, Aetas Millenar. p. 96 — 97.

[3]) Archiv für Süddeutschland. II. 221 — 222. 225 — 226.

Die ältesten Münzen im Lande Steiermark waren, neben jenen des deutschen Reichs und der landesfürstlichen, die Bajuvarischen, die Salzburgischen, die Aquilejer, die Venezianischen (Venezier, auch Perner genannt, von der Stadt Verona, Bern oder Dietrichsbern), ja auch Byzantinischen (Pesande, Pisand, Pysande). Es sind jedoch Andeutungen vorhanden, daß in der südlichen Steiermark vorzüglich die von Aquileja und Venedig vorherrschend im Gange gewesen sind [1]).

Nach einheimischen Urkunden waren die steiermarkischen Landesregenten schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts in unbeschränkter Ausübung des Münzregals [2]). Im österreichischen Landrechte wird daher die Münze auch als ein altbekanntes Hoheitsrecht der Landesherren von Oesterreich und Steier besprochen und verordnet, daß Niemand auf des Landesherrn Namen Pfennige schlagen solle, damit ihm nicht die Münze verfälscht werde. Wer dawider handelt, soll als Falschmünzer bestraft werden [3]). Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß schon Herzog Leopold der Glorreiche der Stadt Judenburg eine eigene Münzstätte erlaubt habe [4]). Der Bestätigung der Ottokarischen Urkunde vom Jahre 1186 fügte K. Friedrich II. zu Enns im April J. 1237 in seinem Majestätsbriefe für die Steiermark folgende Anordnung bei: „daß fürderhin die Münze, welche aus Habsucht zum Nachtheile „der Landesbewohner alljährig umprägt worden ist, ohne vorher „gepflogene Berathung mit den höheren steierischen Ministerialen „keineswegs erneuert werden dürfe, und daß jede solche jedoch im „alten Gehalte umgeprägte Münze sodann fünf Jahre beizubehalten sey [5]).“ Diese Bestimmung ist späterhin gleicherweise in die bestätigende Majestätsurkunde K. Rudolph I, J. 1277, und des Lan-

[1]) Leupold von Gonowitz sagt in einer Urkunde von Seitz, J. 1296: pro XIII. Marcis denariorum usualium juxta Gretz et Marpurgam, et pro XV. Marcis den., quorum usum nostri territorii retinet consuetudo.

[2]) Dipl. Styr. I. p. 156. Urkunde vom Jahre 1166.

[3]) Oesterr. Landrecht. §. 45.

[4]) Urkunde bei Leithner. p. 5. „Cum Monetarii denarios novos cuduht, camsores in Civitate Judenburch sex septimanis soli cambient.“

[5]) Urkunden im Landhandvest. „Monetam quoque, quae singulis annis avaritia exposcente solebat renovari, in praejudicium commune habitatorum ejusdem terrae, ex nunc volumus sine consilio communi Ministerialium majorum Styriae nullatenus renovari et renovatam in primo pondere per quinquenaium perdurare.“

desregenten von Steier und Oesterreich Albrecht I., Jahr 1292, wörtlich aufgenommen worden [1]).

Die vorzüglichsten Münzstätten der steierischen Landesregenten waren uranfänglich in der Stadt Enns im österreichischen Traungaue, dann auch in Grätz, was viele Urkunden bewähren, welche darauf hindeuten, daß das Loth der Grätzer Münze Norm und Richtschnur im Lande gewesen sey [2]). Das steiermarkische Rentenbuch versichert, daß die jedesmalige Umprägung der Münze und der Schlagschatz in Grätz der landesfürstlichen Kammer ungefähr 350 Marken eingetragen habe (J. 1265). — In der Münzbank zu Enns arbeiteten großen Theils wälsche oder venezianische Münzer [3]). Die babenbergischen Landesherzoge scheinen ihre Münzstätten vorzüglich durch flamändische Münzmeister, welche sich in ihrem Lande niedergelassen, verbessert zu haben [4]). Ob auch in der Stadt Judenburg eine Privatmünzstätte, und seit welcher Zeit sie bestanden habe, ist nicht ganz zuverlässig und bestimmbar. Das Münzwesen daselbst betreffend enthält der bestätigende Majestätsbrief K. Rudolph I., Wien 19. Jänner 1277, Folgendes: „Wenn die Münzer neue Pfennige schlagen, so haben „die Wechsler in der Stadt Judenburg das ausschließende Recht, „durch sechs Wochen allein den Geldwechsel zu treiben und Niemand „anderer. Nach Verlauf dieser sechs Wochen mag jeder andere „Judenburger Bürger Wechsel treiben. Münzer und Wechsler dür„fen auf Niemanden aus eigenem Antriebe gewaltsam Hand le„gen und ihn fortschleppen; sondern, was immer sich in ihren Ge„schäften für Streit ergibt; diesen hat der Stadtrichter zu unter„suchen und zu entscheiden [5]).“

Die Regenten der Steiermark hatten ihre eigenen Münzwardeine (Monetarii), von denen wir aus der Epoche der Traungauermarkgrafen namentlich kennen: 1166 den Münzwardein Eberhard und 1189 den Münzmeister Ortlieb von Vischa [6]). 1261

---

[1]) Landhandvest. Urkund. p. 5 — 8.

[2]) Dipl. Styr. I. 244. 251. 343., II. 42. 82. — Saalbücher von Admont und St. Lambrecht.

[3]) Pusch. II. 42. 61. „Acta apud Anisum in interiori domo Riovidi, qui tunc temporis monetam habebat.

[4]) Schrötter, Geschichte von Oesterreich. II. 368 — 372.

[5]) Urkunde bei Leithner. p. 5 — 7. — Dipl. Styr. I. 240 — 242.

[6]) Reinerurkunden. — Dipl. Styr. I. 156. — Admonterſaalbuch. IV. 280. Dies Saalbuch nennt auch J. 1190 Adalbertum magistrum Monetae do Frisaco — Friesacher Münzmeister.



den Grätzer Bürger und Münzmeister Otacher (quondam Monetarius civis) und Ditmar J. 1283 (Monetarius de Graetz).

Bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts war demnach in Steiermark gangbar Ennsermünze, Grätzermünze, Wienermünze, Frisachermünze, Salzburgermünze, Aquilejermünze, italienisches- oder Venezianergeld, und Goldmünze [1]), und zwar insonderheit als Mark und Talent nach Wiener- und Grätzer-Gewicht- (Ponderis Viennensis, Graecensis, Denarii, Nummi) Pfennige, und nach dem österreichischen Landrechte, Pfund, Schillinge, Pfennige, wobei man die Löthigkeit des Silbers im Gelde selbst genau unterschied [2]). Die ausgeprägten Münzstücke waren größtentheils dünn, nur auf einer Seite mit dem Panther im Wappen, mit einem oder zwei Buchstaben, ohne Inschrift, ohne Jahrszahl. Aus der Epoche der Ottokare bewahrt das Joanneum in Grätz nur eine einzige Münze, weil sich bei der stäten Umschmelzung derselben nur äußerst Wenige erhalten konnten. Und gar groß mag die Masse der circulirenden Münze eben auch nicht gewesen seyn; in Oesterreich berechnete man sie auf 14 bis 18000 Talente, und es war gewiß ein Beweis von sehr geldarmen Zeiten, daß Stifte vertragsmäßig schuldige Geldsummen oder den Ankaufspreis von Land und Hörigen in Kirchenkostbarkeiten, Goldkelchen, Silbergefäßen u. dgl. erstatteten [3]). Die stäte Umprägung der Münze, wobei sie so vielfältig schlechter gemacht und doch für vollöthig ausgegeben worden ist, hatte im Lande Steier den Bewohnern so viele Nachtheile und Verarmung gebracht, daß dadurch die oben angeführten Gesetze der Kaiser Friedrich II. und Rudolph I. veranlaßt worden sind, die Münze nur

[1]) Dipl. Styr. I. 244. J. 1280, p. 251. 343; II. p. 82. — Admontersaalb. p. 140.

[2]) Ein Admontersaalbuch sagt: „Quindecim marcas puri argenti, hoc est, Wizzes Silber.“ — Oesterr. Landrecht. §. 4. — In andern Urkunden liest man folgende nähere Bestimmungen: „Centnm mareae Graecenses in pondere continebant argenti ponderati Viennensis ponderis mareas quadraginta minns una marea.“ Man rechnete auch Mareas 34, dnabns mareis denariornm nnmeratornm pro una Marca argenti compntatis. Und: Marca valere debet decem et septem Lot de moneta Graecensi. — Dipl. Styr. I. 251. 343. — Auch die Judenmünze, Schekel, kömmt in einem Admontersaalbuche J. 1150 vor: „Praedinm ad Trieben sex Seclis emptnm.“ — Eine Reinerurkunde vom J. 1261 gibt folgende Berechnung: „Summam 300 Marcarnm argenti, ponderis Graecensis, attingentem, sen 450 Marcarnm denariorum Graecensinm tantundem valentinm, talento denariorum pro Marca argenti supputato.“

[3]) Saalbuch von Admont. J. 1186. IV. p. 276.

alle fünf Jahre und mit Beiziehung der Landesministerialen und Stände umzuprägen. Als Abt Heinrich II. von Admont, als Landeshauptmann und Landschreiber in Steier, auch zugleich die Münzprägung in seine Gewalt erhalten hatte, ist Ottokar von Horneck geneigt, ihm wucherischen Gewinn und Bereicherung zum Nachtheile des Landes bei diesem Geschäfte zuzuschreiben [1]).

Die Regalien. — c) Das Forstbannsregale.

Sehr alt ist das Forstbannsregale im umfassendsten Sinne auf hohe und niedere Jagd, auf Fischfang und auf die Benützung der Weiden und des Holzes. — In den ältesten Zeiten celtisch-germanischer Verfassung war dies alles ein unzertrennliches Zugehör jedes freien Saalgutes; kein öffentliches Gesetz hinderte den freien Wehren, auf seinem Allodialgute zu jagen, zu fischen, Holz zu fällen und die Weiden für Vieh und Bienen zu benützen; so daß jeder Saalherr innerhalb der Gränzen seines Wehrgutes den umfassenden Forstbann zu Eigen besaß. Die großen Waldungen innerhalb eines oder mehrerer Gaue erscheinen im fränkisch-germanischen Reiche frühzeitig schon theils als Gesammteigenthum der Markgenossen und im freien, nur durch Markgewohnheiten beschränkten Gebrauche derselben; theils gehörten sie als herrenloser Boden dem königlichen Fiskus und nachher den landesherrlichen Kammern der einzelnen Reichsprovinzen.

In Benützung dieser Fiskalforste, so wie der Waldungen ihrer Privatsaalgründe standen die Könige, Fürsten und Landesregenten jedem anderen freien Eigner ganz gleich. Schon uralt waren die Gränzen dieser Privat- und der fiskalischen Wälder und Gebirge in den Markgenossenschaften der Gaue den Bewohnern wohlbekannt, nach natürlichen Bezeichnungen umgränzt und dadurch von selbst eingebannt. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums dieser Forste und aller darauf befindlichen Gehölze von Waldbäumen, Fruchtbäumen und Gehege-Sträuchen bewahrte schon das altbajuvarische Gesetz vor jedem frevelhaften Angriffe, welchen es schwer verpönte [2]). Nach und nach, durch die Entvölkerung der Mark-

---

[1]) Horneck. „Sein Fraidichait den Abt lert, daz er die Munsße verchert nach sein selbs Willen. — Nu gewan der Abt von Admund gegen During einen Zorn, vnd jach, er hat verlorn an der Munsße dez Jares."

[2]) Lex Bajuvar. p. 301. 322 — 323.

genossenschaften bis auf wenige Bewohner, fielen solche große Gemeindewälder und Gebirge von selbst dem königlichen Fiskus anheim; auch fanden es oft die Könige selbst für gut, andere derlei ausgedehnte Forste, vorzüglich der allbeliebten ritterlichen Jagden wegen, für sich zu schließen, einzubannen und fürderhin den bisherigen Gesammteigenthümern nur ein beschränktes Benützungsrecht zu verstatten, welches die Jagd ganz und gar nicht mehr in sich schloß. Solche Wälder hießen dann vorzugsweise Forste, und sie wurden durch den Königsbann, den ein Jeder erlegen mußte, welcher sich einen Eingriff in die dort vorbehaltenen königlichen Rechte erlaubte, eigentliche Bannforste. Alle dergleichen auf fiskalischen Gründen, so wie auf eigenen Alloden gelegenen Baunforste wurden von den fränkisch-germanischen Kaisern und Königen, und später auch von den einzelnen Regenten der Reichsländer, wie andere Eigengüter behandelt: an Adel und Kirche theils lehenweise verliehen, theils in ewiges Eigenthum als wirkliche Allode und Saale geschenkt, so, daß in der Regel immer auch das ausgedehnte Forstrecht mit Holz-, Jagd-, Fisch- und Weidebann damit verbunden geblieben und dieses Gesammtregal ein Eigenthum der neuen Besitzer geworden ist. — Die Steiermark betreffend, war dies der Fall mit allem Grund und Boden, welcher an die Hochstifte Aquileja und Salzburg, Freisingen und Bamberg gekommen war [1]). — Aller Grund und Boden, welchen K. Ludwig der Deutsche, 10. October 860, dem Grafen Witagowo im Admontthale geschenkt hatte, umfaßte zugleich alle darauf gelegenen Wälder [2]). — Alles früher von Salzburg als deutsches Reichslehen besessene, nachher aber, 20. November 861, in dessen freies Eigenthum übergangene Gut an Land und Leuten an der Piuka, zu Pettau, zu Zistanesfeld, von der Drau bis an die Dran, an der Mur, Raab, Laßnitz, Sulm, im Sausale u. s. w. schloß auch alle Bannwälder und Forste in sich. — Dem Erzbischof Adalwin schenkte K. Ludwig, 2. October 865, große Landtheile in der pannonischen Steiermark an der Laffnitz und zu Wisitendorf, zu jedem Gehöfte daselbst 90 Joch Grund und Boden, und von den Wäldern eine Strecke von einer deutschen Meile rund umher [3]).

[1]) Juvavia, Anhang. p. 94.

[2]) Juvavia. p. 95. 96. 112—115.

[3]) Juvavia. p. 99—100: „Et de sylva undique in gyrum scilicet ac per omnes partes miliarium unum — cum terris et pascuis totum et integrum.“

— Die Besitzung, welche K. Ludwig, 14. October 881, zu Mauthstadt an der Mur von dem salzburgischen Erzbischofe Dietmar gegen andere Lehengüter zu Grätz an sich getauscht hatte, gingen sammt allen Wäldern und Forsten in das wechselseitige Eigenthum über [1]). — Einem edlen Karantaner, einem getreuen Walthun, schenkte K. Arnulph, 29. Juni 895, königliches Fiskalgut zu Reichenburg, Videm und Gurkfeld an der Save mit allen Wäldern und Forsten [2]); und zu gleicher Zeit erhielt ein anderer Edler in Karantanien, Zwetboch, 31. August und 4. September 898, alles Wald- und Alpengebirge mit allen Gehöften und Forsten sammt Jagd und Fischfang zwischen dem Gurkflusse in Kärnten und dem Murstrome in der nordwestlichen Steiermark [3]). Und als diese Besitzungen zu Ende des zehnten Jahrhunderts in der Hand der edlen karantanischen Grafen von Friesach und Zeltschach, Gaugrafen an der Saan, erscheinen und durch die großmüthigen Spenden an Land und Leuten an den slovenisch-steirischen Flüssen und Bächen Save, Saan, Sottla, Kopriunike, Ogvanie, Chodingie und Ririne, und im Admontthale von K. Heinrich II. und K. Konrad dem Salier so ansehnlich vermehrt wurden, 16. und 18. April 1015 und 11. Mai 1025, so sprechen die darüber erschienenen Majestätsbriefe auch zugleich alle Regalrechte damit verbunden, wörtlich aus [4]). — Am 7. März 970 erhielt der Salzburger-Erzbischof, Friedrich, von Otto I. das große Gehöfte, Nidrinhof genannt, in der Gegend von Sausal, sammt dem nahe dabei gelegenen Wald Sausal, die Stadt Ziub (oder Sulp) bei Leibnitz sammt allen dazu gehörenden Land und Leuten mit den Bannwäldern [5]). — Eben so mit dem Forstbannsregal erhielt Graf Rachwin königliche Güter zu Ratzwai und Zitilinesfeld auf der Pettauer Ebene in der untern Steiermark, 15. October 985, von K. Otto III. [6]). — Mit den Gütern Luitolddorf und Gumbrechtstätten an der Laßnitz kam auch der, an dem Laßnitzbache gelegene Antheil des Sausalerforstes und andere dazu gehörige Wälder, 7. December 1045, 3. Juli 1056 und 1. Juni 1059, durch K. Hein-

[1]) Juvavia p. 104—105.
[2]) Archiv für Südd. II. 213—214.
[3]) Archiv ibid. p. 214—216.
[4]) Archiv ibid. p. 224. 226—227.
[5]) Juvavia p. 187.
[6]) Juvavia p. 210.

rich III. an das Hochstift zu Salzburg [1]). — Die Majestätsbriefe K. Heinrich des Heiligen, 6. Mai 1007, über die königlichen Güter in der oberen Steiermark zu Oberwölz, Lind und Katsch an das Hochstift zu Freisingen lauten auch auf alle Hoheitsrechte des ausgedehnten Forstbannes [2]). — Als K. Heinrich der Heilige, 13. April 1000, dem Markgrafen in der Karantanermark, Adalbero von Mürzthal und Eppenstein, erlaubte, hundert Mansus von königlichen Fiskalgründen, wo er immer wolle, in Karantanien, auf der steirischen Mark und in seiner Grafschaft als Eigengut sich auszuwählen, waren natürlich die Hoheitsrechte über alle Wälder daselbst mit einbegriffen; so wie K. Konrad II. einer hochedlen Matrone, Beatrice, wahrscheinlich aus der Sippschaft der Grafen von Eppenstein und Mürzthal, hundert Huben Königsgutes im Afflenz- und Mürzthale gespendet hatte, 12. Mai 1025, wobei alle Wälderstrecken mit ausgedehntem Forstbanne eingeschlossen waren [3]). — Dieser ausgedehnte Forstbann haftete auch auf allen Saalgründen, welche die traungauischen Ottokare und Aribonen schon seit dem Jahre 904 um Göß und Leoben im Leobenthalgaue, im Liesingthale und im Kraubathgaue des oberen Murthales besassen, und welche nachher, J. 1000—1025, an das von ihnen gegründete Nonnenstift zu Göß gekommen sind [4]). — Dies war sogar bei Spenden von geringerem Umfange der Fall; wie als K. Heinrich III., 8. November 1042, seinem getreuen Markgrafen Gottfried von Lambach, Wels und Pütten zwei Königsmansus in Orte Gösting, in der Grafschaft Hengest, mit Hörigen, Wäldern, Weiden, mit dem Rechte der Bienenweide und mit dem Ausrodungsrechte [5]), und bald darauf, 2. October 1048, dem Bischof Hartwick von Bamberg das Gut Rotenmann im Paltenthalgaue mit allen Hoheitsrechten schenkte [6]). — Schon bei der Stiftsgründung erhielt das Stift St. Lambrecht, J. 1060—1096, allen Grund und Boden um das Stift selbst herum im Thale Margestal, von Grafenstein, von der Wargustalpe und von der Quelle des Lasingbaches bis zu dessen Ausmündung in die Mur

---

[1]) Juvavia p. 232. 242. 246.

[2]) Mon. Boic. XXVIII. I. 332. 333.

[3]) St. Lambrechtersaalbücher. Hormayr, Taschenbuch. J. 1813. p. 219.

[4]) Dipl. Styr. I. p. 3—18.

[5]) Mon. Boic. XXIX. I. 76—77. 94—95.

[6]) Dipl. Styr. I. p. 3—18.

mit ausgedehntem Forstbannsrechte; im Afflenzthale alle Hoheitsrechte mit Wäldern und Weiden, und dergleichen im Piberthale an der Kainach und Deigitsch, den Wald, Forst genannt, bis hinauf an die Höhen der Piberalpe. — Das ausgedehnteste Territorium mit allen Hoheitsrechten auf Wälder, Gehölze und Weiden, auf Jagd und Fischfang hatte das Stift Admont vom Jahre seiner Gründung bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, J. 1070—1140, zu vollem Eigenthume erhalten: alles ausgedehnte Hochland vom Zelzthale am rechten und von der nördlichen Klause im Admontthale auf dem linken Ufer der Enns bis hinaus an die Gränzen von Ober- und Unterösterreich in der Laussach, Fräntz und gegen Mariazell, die beiden Herrschaften Admont und Gallenstein in einer Ausdehnung von mehr als 10 Geviertmeilen![1]).

Da, wie wir schon bemerkt haben und noch umständlicher nachweisen werden, mit dem Forstbanne auch gewöhnlich das Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang verbunden gewesen war, so wurden die Eigenwälder frühzeitig unter strenge Aufsicht und Besorgung von Forstmeistern und Jägermeistern gestellt, welche mit ihren untergeordneten Gehilfen das Waldwesen zu hegen und zu pflegen hatten. Schon in den obengedachten admontischen Fundationsdiplomen (J. 1074—1140) wird in einem Theile des großen Waldlandes an der Enns ein Waldhüter Günther, welcher für seine Dienstleistung ein eigenes Lehengut besaß, namentlich angeführt[2]). Etwas später nennen die Admontersaalbücher den Waldmeister Gerhoch[3]). Schon ehe die großen Waldungen an der Kainach und Deigitsch an das Stift St. Lambrecht gekommen sind, wurden dieselben durch eigene Waldhüter besorgt[4]).

Die genaue Ausmarkung, Umgränzung und Bezeichnung der einzelnen Waldflächen, wie sie schon im zwölften Jahrhunderte bestanden hatte und gepflogen worden ist, ersieht man vorzüglich in

---

[1]) Admontersaalbuch III. p. 97—98. — Urkunde des Erzbischofs Konrad I., J. 1139, nachher wörtlich aufgenommen und bestätiget in den Majestätsbriefen K. Friedrichs I., J. 1184, K. Friedrichs II., J. 1235 und K. Rudolphs I., J. 1276. — Saalbuch III. p. 206—246.

[2]) Saalbuch III. p. 97. Silvam in septemtrionali parte Anasi — Beneficium etiam ad eundem sylvam pertinens, unum scilicet mansum et dimidium, custodem quoque sylvae nomine Guntherum.

[3]) Saalbuch 10—11. Gerhoch, Procurator saltus.

[4]) Dipl. Styr. II. 273: „Saltum autem, qui Vorst vulgo dicitur, — cum saltuaribus, qui Vorstere dicuntur.

Admontischen Saalbüchern, bei den, zu einzelnen Salzsiedereien in Hall bei Admont und den Besitzern derselben gehörigen Waldtheilen, bis endlich zu Ende des zwölften Jahrhunderts alle Wälder des Admontthales mit den Salzpfannen in Hall sämmtlich ein Eigenthum des Stiftes Admont geworden sind. Eben da ersieht man, wie aufsichtig und genau man die Gränzen und Rechte seiner Bannforste bewahrt habe [1]).

Die vorzüglichste Hauptnutzung von den Saalwäldern zogen die Eigner von den Gehölzen derselben theils für eigenes Bedürfniß, theils für Andere, welchen derlei Waldungen nicht zu eigen waren. Wer aus Bannwäldern Holz haben wollte, mußte dem Eigner Zins dafür bezahlen (Census), das ist: nur gegen Kauf konnte er Bannholz erhalten. Dies sprechen schon die ältesten Urkunden wortdeutlich aus [2]); und Kaiser Rudolph I. setzte in seinem allgemeinen Landfriedensgebote, 6. Juli 1281 folgenden Artikel fest: „Swer Holtz in den Vorsten und in den Panholtzen über des Hüters Willen nimpt, der sol ez gelten mit der Zwigult, und sol dem Richter dannoch wandeln!" [3]).

Daß die steirischen Markgrafen und Herzoge nicht bloß auf ihren Privatalloden eigenthümliche Saalwälder besessen hatten, erhellt aus der Sache selbst und aus ungemein vielen Spenden von Land und Leuten an Kirche und weltliche Herren ihrer Gewogenheit und Ministerialität. Nicht minder ausgedehnt war ihr Besitz fiskalischer Kammerbannforste. Es mangeln Urkunden, um daraus ein Verzeichniß solcher Kammerforste der steirischen Landesregenten auf steiermarkischem Boden selbst herzustellen [4]). Wir wissen nur aus dem steirischen Rentenbuche vom Jahre 1265, daß damals zur Verwaltung und fruchtbaren Hegung der landesfürstlichen Kammerwaldungen ein eigenes Forstamt (entweder am Erz-

---

1) Saalbuch IV. p. 85—87. In Streitigkeiten über Wäldergränzen mit den Salinenbesitzern Wernher von Menninghofen, Stift St. Lambrecht, Hochstift Bamberg. — St. Lambrechtersaalbuch. — Admonterurkunde. JJJ. 114 ungefähr vom Jahre 1130.

2) Passauerurkunden. — Hansiz. Germ. Sacr. I. 180. — Mon. Boic. XXVIII. I. 77—78. — Beiträge zur Lösung der Preisfrage II. 165—166. — Das älteste Urbar des Stiftes Admont, vom Jahre 1290, enthält ausdrücklich auch den Censum lignorum.

3) Pertz, IV. 428.

4) Dem Stifte zu Steiergarsten ertheilte Markgraf Leopold der Starke das Holzungsrecht in allen landesfürstlichen Bannwäldern: Jus habeant — de caesione lignorum. Caesar, Annal. I. 742.

berge in Eisenerz oder in Vordernberg) bestanden habe. — Der Stadt Judenburg hat K. Rudolph I., Wien, 19. Jänner 1277, den Besitz und die Benützung ihrer Banngehölze in der Muschnitz, Feistritz und den sogenannten Judenburgeralpen bestätigt [1]).

Die Regalien. — d) Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang.

Nach dem ausgedehnten Begriffe faßte das Forstbannsrecht auch den Wild- und Fischbann, die Jagd und Fischerei (Venatio, Piscatio, Wildbannus, Banus ferinus, Bannus bestialis) in sich. Bei allen Spenden fränkisch-germanischer Kaiser und Könige mit Kammergütern oder Privatalloden an Kirche und weltliche Herren, oder der Letzteren und gemeinfreien Wehren mit ihren Eigengütern, verstanden sich auch von selbst schon alle Theile des ganzen Forstbannes darunter, oder sie wurden in den Schenkungsurkunden oder Vertragsbriefen ausdrücklich als wirklich mitgegeben, oder als vorbehalten bezeichnet. Schon das altbajuvarische Gesetz enthält über Wildbann und Jagd mit Hunden, Habichten und Sperbern mehrere umständliche Bestimmungen und besondere Vorschriften für die unverletzliche Wahrung aller, zu Wildbann und Jagd nothwendigen Hundearten, der Leithunde, Treibhunde, Spürhunde, Dachshunde und der mächtigen Doggen zum Jagen der Wölfe, Bären, Auerochsen u. dgl., so wie der Sperber und Falken, der Kranichhabichte, der Gänsehabichte, Entenhabichte u. s. w. [2]).

Seinen Jagd- und Fischbann suchte jeder freie Saalherr sorgfältigst zu bewahren; und wie sehr man diese mit dem allodialen Grunde und Boden wesentlich verbundenen Rechte festhielt, erweisen die frühesten Urkunden schon über Streitigkeiten, Verträge und Vergleiche, den Jagd- und Fischbann betreffend [3]).

Mit allen Privat- und Kammerforsten standen hierin die fränkisch-germanischen Reichsregenten und alle anderen fürstlichen Herrscher und Adeligen in gleichem Rechte mit allen anderen freien

---

[1]) Leithner, p. 6.: „Item in alpibus, quae dicuntur Judenburgeralben, nullus habet vel habere debet quidquam juris, nisi sola civitas in Judenburg, excepta sola curia, quae dicitur Schaflehen, quam ibidem habent Monachi Seccovienses. Item nemus in der Muschenitz et in Vusteritz debet tantum utilitati Judenburch.

[2]) Lex Bajuvar., p. 320—324.

[3]) Hund. Metrop. I. 164. 243. 245. 365. — Chron. Lunaclac. p. 70—80.

Wehren und deren Wehrgütern. K. Karl der Große mußte im Jahre 802 seine eigenen Bannforste gegen fremde Eingriffe durch ein eigenes Kapitular verwahren [1]). Vom Kaiser und Reich, von den agilolfingischen Herzogen und von allen anderen fürstlichen und adeligen Saalherren besaßen seit ihrer Gründung die Hochstifte Aquileja, Salzburg, Freisingen und Bamberg auf allen ihren Gütern in Steiermark den ausschließenden Jagd- und Fischbann, eben so wie die weltlichen Fürsten und Herren, die traungauischen Ottokare, die Grafen von Mürzthal und Eppenstein, jene von Lambach, Wels und Pütten, die Grafen vom Saangaue und jene von Neuburg und Formbach [2]). Dieser Jagdbann gab das ausschließende Recht innerhalb der Bannforste auf alles wie immer genannte Wild, auf Auerochsen, Bären, Wölfe, Eber, Hirsche, Hündinnen, Rehe, Gemsen, Piber, Marder, Luchse, u. s. w., wie der Fischbann auf alle Fische der Bannwässer, Seen, Bäche und Flüsse, Beider durch alle Künste und Weisen der Jagd sich habhaft zu machen und sie zu erlegen [3]).

Aus allen oben schon für den ausgedehnten Waldbann angeführten Urkunden sieht man, daß die fränkisch-germanischen Monarchen großentheils sehr ausgedehnte und in Länge und Breite mehrere Meilen in sich fassende Territorien mit eingebanntem Jagd- und Fischregale besessen und gespendet hatten. Aus der Sache selbst erhellt, daß diese Länderstrecken nicht bloß königliches Patrimonialgut, oder fiskalischer Boden gewesen sey. Derlei Territorien waren nur durch Königsrecht zu ausgedehnten Bannforsten mit dem Königsbanne geschlossen und eingebannt worden, so daß dadurch alles frühere auf den Privatsaalgründen haftende Jagdrecht entweder sehr beschränkt worden war oder gänzlich hatte aufhören müssen. Nur der reichere und mächtigere Adel behauptete hierin seinen mit freiem Herrschaftsbesitze uralt verbündenen Wildbann. Dieser erlaubte es sich jedoch nach und nach, selbst auch gleiche

---

[1]) Pertz, III. 96.

[2]) Alle oben angeführten Urkunden über den Wälderbann enthalten auch die Belege über das Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang.

[3]) Die Urkunde K. Heinrichs III. für Salzburg, J. 1049, erklärt den Jagdbann mit folgenden Worten: ut nullus praeter licentiam praefati Archiepiscopi Baldwini in praedicto foresto cervos vel cervas, capreas, apros, seu quodlibet genus ferarum, sub bani lege jure publicandum canibus venari, arcuque figere, plagis, laqueis, pedicis, aut qualibet venatoriae artis industria capere vel decipere praesumat. — Juvavia, Anhang. p. 233.

ausgedehntere Bannforste über alle innerhalb seiner größeren Hofmarken befindlichen oder ihnen nahe gelegenen kleineren freien Saalgehöfte zu erweitern und einzufrieden, so daß schon K. Ludwig I. diesen Uingriffen durch eigene Kapitularien Einhalt thun mußte. Die deutschen Herrscher aber bedachten frühzeitig schon die Beeinträchtigung der allodialen Rechte durch Unterdrückung oder Beschränkung des altbefugten Wildbanns auf den Saalgründen kleinerer und gemeinfreier Wehren, bei Ausdehnung großer Bannreviere durch Königsrecht; sie suchten daher ordentlicher Weise in solchen Fällen theils Einzelne, oder auch ganze dadurch beeinträchtigte Gemeinden und Genossenschaften durch andere Forstbegünstigungen zu entschädigen, theils aber nur mit Willen und Zustimmung aller betroffenen Edlen und gemeinfreien Wehren ihre Forste auszudehnen und in große Bannterritorien zu schließen [1]).

Das Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang [2]) in Steiermark betreffend, führen wir hier folgendes Einzelne noch an. Auf dem großen salzburgischen Saalterritorium auf dem Leibnitzerfelde, an der Mur, Sulm und Laßnitz und im Sausale haftete das Hoheitsrecht der Jagd, und insbesondere drei Wochen vor der Herbst-Tag- und Nachtgleiche bis Martini der Jagd auf Bären und Eber, unter Königsbann, worüber die ganze Bewohnerschaft, 20. November 890, das eidliche Bekenntniß gethan hatte [3]). — In den ersten Jahrzehenten seit seiner Entstehung, J. 1074—1140, vereinigte das Stift Admont das vollständige Hoheitsrecht auf ausschließenden Jagd- und Fischbann in allen Bächen, Flüssen und Seen in der Herrschaft Admont und im weit ausgedehnten ehemaligen Waldlande der heutigen Herrschaft Gallenstein [4]). — Gleichfalls bei der Gründung schon, J. 1060—1096, erhielt das Stift St. Lambrecht auf allem Saalboden in den Thälern der Kainach und Deigitsch, zu St. Lambrecht selbst, im Afflenz- und Mürzthale und auf den Territorien einzelner Pfarren herrschaftliche Jagd-

---

[1]) Wie z. B. K. Heinrich III. im Jahre 1048 gethan hat in Chiemgaue. — Juvavia, p. 233.

[2]) Der altberühmte Hausenfang auf der Donau im dreizehnten Jahrhunderte noch gewöhnlich. Ulrich von Liechtenstein p. 577.

[3]) Juvavia, p. 112—115.

[4]) Saalbuch III. 98. Nachdem in der Urkunde des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg die Territoriengränzen umständlich bezeichnet wurden, heißt es: „quidquid igitur infra praedictos terminos in omni genere venationum et piscationum, vel cujuslibet quaestus — donamus.“

und Fischrechte, insbesondere auf den Marder- und Biberfang [1]. — Auf den Saalgründen des Nonnenstiftes zu Göß ward schon seit den ersten Zeiten der traungauischen Ottokare, J. 904, und der Stiftsgründung, J. 1000—1025, das Hoheitsrecht des Fischbannes und der Jagd ausgeübt [2]. — Das große Territorium zwischen der Palte, Liesing und Mur sammt allen Bächen und Wässern erhielt das Stift Seckau mit allen Hoheiten auf Jagd und Fischerei gesichert von Herzog Ottokar VIII. im J. 1174 [3]. — Das Fischrecht auf den Wässern ihrer Stiftsgründe, und den Jagdbann daselbst besassen die Mönche auf Oberburg im Saanthale ausschließlich bis auf die Hegung der Habichte und Sperber [4], 1140. — Zum heiligen Zwecke der Gründung eines stummruhigen Karthäuserklosters im Johannesthale zu Seitz wollte Markgraf Ottokar VII. sein fürstliches Jagdrecht in den Bannwäldern um Gonowitz so beschränkt wissen, daß der Jagd und des Fischfangs wegen keines Menschen Fuß die geheiligte Gränze des den Karthäusern gespendeten Saalbodens überschreiten sollte; das Fischrecht aber gab er dem Kloster in allen Wässern ihres Territoriums, so wie in der Oplottnitz und Dran [5]. — Das Hoheitsrecht auf den Wildbann begünstigte Herzog Ottokar VIII., J. 1186, dem Stifte Admont solchergestalt, daß er dem Stifte erlaubte, allem Gewilde, was von Hunden gehetzt im Fliehen aus des Stiftes Wäldern in die landesfürstlichen Bannforste übergehe, ungehindert nachzusetzen und desselben sich zu ergewaltigen [6]. — Herzog Fried-

---

1) Dipl. Styr. I. 272. — St. Lambrechtersaalbuch. — Ulrich von Liechtenstein kennt die Mürz als ein fischreiches Wasser p. 212.: „daz ist ein Wazzer vische rich."

2) Dipl. Styr. I. 3—18. Im Jahre 1123 ertheilte Markgraf Leopold der Starke dem Stifte Steiergarsten das Fischrecht auf allen Bannwässern der Markgrafen von Steier. — Caesar, l. 742.

3) Dipl. Styr. I. p. 162—165.

4) Dipl. Styr. II. 288.: „Plenam facultatem habeant Monachi — piscandi, venandi, pelles cervorum sive aliarum bestiarum, nec non accipitres, nisos sine omni contradictione accipiendi in nemore sive forestario. Schon im Jahre 1123 hatte Markgraf Leopold der Starke dem Stifte Steiergarsten das Recht ertheilt, von allen in landesfürstlichen Bannforsten gefangenen Wildstücken den rechten Vorderbug zu erhalten (ut semper — dexter armus illis — adsignetur). — Caesar, Annal. I. 742.

5) Dipl. Styr. I. p. 51—59.

6) Saalbuch III. 223: „In venationibus liberam insecutionem canum suorum post feras de suis saltibus in nostros fuga aberrantes indulgemus."

rich der Streitbare überschreitet die Stift Lambrecht'schen Bannforste in der Feitsch und Dobryn im Mürz- und Afflenzthale. Der Stiftsabt, Bermann, erhebt Beschwerde dagegen, und der Herzog erkennt sein Unrecht und sichert dem Stifte sein verletztes Gebiet mit allen Hoheitsrechten in einer eigenen Urkunde, Friesach J. 1243. Eben so entsagte im Jahre 1270, am 29. Jänner, auf der Versammlung in Wien, Wikhard vom Ramstein allen widerrechtlich erhobenen Ansprüchen auf Jagd und Fischerei auf dem Mariazeller Saalterritorium des Stiftes St. Lambrecht [1]).

Von der am Ende des zwölften Jahrhunderts in Steiermark üblichen Jagdbelustigung mit Falken und Habichten (Paizzen, Vederspil) haben wir Belege in einem admontischen Saalbuche, wo unter angeführten Zeugen auch Yo der Falchnar genannt wird, und im Ulrich von Liechtenstein [2]).

Um nun aber auch das Eigenthumsrecht des regalen Jagd- und Fischbanns nicht nur nach Gewohnheitsrechten, sondern auch nach wirklich bestehenden Stiftskapitularien und Provinzialgesetzen zu üben und zu bewahren, hatten sowohl Könige und Fürsten, als auch andere reiche Saalherren ihre eigenen Jäger und Fischer (Venatores, Piscatores; auch Forestarii und Nemorarii dominici) in ausgedehnteren Bannforsten unter einen Oberleiter (Princeps Venatorum) gestellt, welche sämmtlich hinsichtlich königlicher Fiskal- und Allodialforste den Gaugrafen, alle anderen aber ihren Herrn untergeben und über die Hegung des Wildes in Forsten und Wässern verantwortlich waren [3]).

Als ein besonderes Benützungsrecht ausgedehnter Saalgründe erscheint auch in den frühesten Urkunden das Weiderecht für Vieh, vorzüglich das Weiderecht auf Mastung des Viehes,

---

[1]) St. Lambrechtersaalbuch-Urkunden, Jahr 1243 und 1270. Auch die Deutsch-Ordensherren genossen auf ihren Saalgründen durch Herzog Friedrich den Streitbaren das volle Jagd- und Fisch-Regale. — Dipl. Styr. II. p. 177 —180. J. 1233.

[2]) Saalbuch IV. 296. Man jagte dabei die Vögel mit Hunden auf. Daher Vogelhunde, Vederspil. — Ulrich von Liechtenstein, p. 540 — 93. „Recht als ein Valke durch die Schar prach er mit hurt gar al den tac von sinen Stoèzen nider lac fur wár dâ manic ritter guot."

[3]) Rettenpach. Annal. Cremifan. p. 38. 39. — Dipl. Styr. II. 272. — Im admontischen Saalbuch IV. kommen unter urkundlichen Zeugen von verschiedenen Gegenden vor, um das Jahr 1170: Gerhart, venator, Arbo, venator, p. 230. Chunrat, piscator, p. 249. Wolfher, venator, p. 250. Walprun, Gerhart, venatores, p. 255. Otto, venator, p. 268. Engilbert, piscator, p. 287. Engilbert, venator, p. 295. — Im steirischen Rentenbuche: In der Sedinge Vorstarius.

besonders der Schweine in Eichenforsten und Buchenwäldern, und die Weide für Bienen. Wenn schon das altbajuvarische Gesetz anordnet, daß die Hintersassen auf Kirchenalloden ein Weiderecht (Pascuarium. Cellarinsis) bezahlen sollen [1]; so darf man dies Recht auf Weidezins als auf allen anderen ausgedehnteren Saalgründen und herrschaftlichen Territorien wesentlich haftend und altgewöhnlich annehmen. Uralt wohl ist im landwirthschaftlichen Leben der celtisch-germanischen Völker die Schweinmast, und daher ein natürliches Recht der Saalherren, dieselbe auf ihren Eigenthumsgründen, Eichen- und Buchenwaldungen auch Anderen zuzulassen oder nicht. Das Hochstift Salzburg erhält in Innerösterreich frühzeitig schon Grund und Boden mit dem Mastungsrechte (cum saginatione in monte querceto. — Saginationem in omni valle. — Silvam pascualem porcorum). Zuverlässig also ist in den ältesten Urkunden schon unter den Ausdrücken Weide, Wiesen und Weiden, Viehweiden (Pascua, Prata et Pascua. Pascua pecorum) dies uralte Weiderecht, Mastungsweiderecht, insbesondere auf den salzburgischen Saaländereien in der pannonischen, eichenreichen Steiermark zu verstehen [2]. — Die als ein besonderer Zweig landwirthschaftlicher Pflege schon im altbajuvarischen Gesetze erscheinende Bienenzucht wird daselbst sogar durch eigenes Wehrgeld vor allfälligen Verletzungen gesichert [3]. Aus allen Urkunden erhellt, daß die Bienenzucht in Bajuvarien und in allen bajuvarischen Vorlanden ungemein verbreitet und mit Sorgfalt betrieben worden sey. Bienenzüchter oder Zeidler (Zeidlarii, Cidelarii) und Bienengärten oder Bienenhütten (Horti apum. Zeidlarii horti apum) erscheinen überall [4]. Für das in der Steiermark ehemals bestandene und ausgeübte Recht der Bienenweide, das ist, von allen auf herrschaftlichem Saalgrunde rückfässigen Bienenzüchtern einen Zins oder Zehent dafür zu fordern, haben wir eine Urkunde K. Heinrich III., Neuburg 8. November 1042, in welcher derselbe seinem getreuen Markgrafen Gottfried, Grafen von Lambach, Wels und Pütten, zwei Königsmansus im Hengstgaue, im Orte Gösting bei Grätz, sammt den Hoheitsrechten auf Jagd und Fischfang, Wald und Ge-

[1]) Lex Bajuvar. 262—263.

[2]) Juvavia p. 112—114. 172. 173.

[3]) Lex Bajuvar. p. 322—324.

[4]) Hund. Metrop. I. 93. 94. — Chron. Lunaelac. p. 3—80.



strüppe auszurotten und Gründe urbar zu machen, endlich der Bienenweide (Cidelwaida) spendete [1]).

Die Regalien. — e) Die Bergwerke auf Metalle und Salze.

Im ersten Theile dieser Geschichte haben wir dargethan, wie in den Schriften der Alten nichts berühmter und besprochener erscheint, als der uralte Eisenbau und die uralte vortreffliche Eisen- und Stahlbearbeitung in dem norischen Hochlande, von welchem auch das Steireroberland ein bedeutender Theil gewesen, und welches heut zu Tage noch im Besitze eines unerschöpflichen Haupteisenberges und vieler uralten Eisenlager im oberen Ennsthale, im Admontthale, im Johnsbacherthale, in der Lobming, in der weiten alten Waldmark im Thörlgraben, bei Afflenz und Mariazell, in Neuberg, im uralten Zerewalde am Semmering und am nördlichen Abhange jener Gebirge in der Reichenau ist; wie die Mythen selbst von der ersten Auffindung des Eisenschatzes am Erzberge zwischen Vordernberg und Eisenerz auf das graue celtisch-germanische Alterthum zurückführen; wie daher der Anbeginn des Eisenbaues an diesem Gottesberge, der segenströmenden Mutterbrust des Steireroberlandes, in und über die Römerepoche, in die altgraue Vorzeit hinaufzurücken sey; wie der Ruhm von dem übergroßen Reichthum des norischen Hochlandes an naturgutem Eisenmetall durch die lange Zeit des römischen Besitzes, von dem dreißigsten Jahre vor, bis zum Jahre 500 nach Christus, aus dem Munde der würdigsten Alten Strabo, Horatius, Ovidius, Plinius, Petronius Arbiter, Martialis, Rutilius, Rumantianus und Sidonius Apollinaris ununterbrochen erschollen ist; wie die Bewohner des nordöstlichen norischen Hochlandes eben von ihrer Hauptbeschäftigung und der ausgezeichneten Bearbeitung des Eisens und Stahles vorzugsweise die Benennung Noriker oder Eisenmänner, Bearbeiter der Eisenschachte und Gruben, der Eisenerzberger, Eisenerzer, Eisenbläher, Eisenschmelzer (Cathmiarii) erhalten haben; und wie auch der thätige Handel des steirischen Oberlandes mit Eisen und Stahl die Marktplätze zu

---

[1]) Mon. Boic. XXIX. I. 76—77.



Aquileja und Triest, die pannonischen Waffenfabriken zu Sirmium und Acinkum im Süden, endlich jene in den Donaustädten Laureakum und Carnuntum im Norden belebt habe.

Mit dem Ende der römischen Epoche und insbesondere seit dem Jahre 487 tritt der Eisenbau des steirischen Oberlandes in tiefes Dunkel zurück. Alles norische und pannonische Land war jetzt anfänglich eine Beute raubziehender Barbaren, der Rugier, Heruler und Alemannen, nachher von dem Jahre 495 bis 526 zwar im ruhigen Besitze der Ostgothen, und endlich bis zum Anbeginne des achten Jahrhunderts unter Hunnavaren, Slovenen und austrasische Baioarier getheilt. Es bleibt, wiewohl nicht unwahrscheinlich, doch unentschieden, ob die Verhaltungsbefehle des ostgothischen Königs Dietrich an alle Waffenschmiede seines Reiches (Armorum Factores) und andere Anordnungen dieses merkwürdigen Königs Eisenbergwerke betreffend, auch auf den norisch-steirischen Eisenbau bezogen werden dürfen [1]), und ob die vortrefflichen Waffenschmiede der Longobarden unter König Alboin, während der Epoche ihrer längeren und unmittelbaren Verbindung mit den Bewohnern des norischen Hochlandes, in den steiermärkischen Eisenstätten gearbeitet haben [2])?

Erst um das Jahr 712 treffen wir wieder auf eine Nachricht, welche auf den Erzberg des Steireroberlandes bezogen werden kann. Nach alter Tradition versichern ältere Schriftsteller, daß in der Pfarrkirche zu Eisenerz an der linken Seite des Hochaltars folgende, nun vorlängst schon verwischte Inschrift gestanden sey: Dies löbliche, edle und weit berühmte Erzbergwerk des innerbergerischen Eisensteines ist erfunden worden nach Christi Geburt im 712. Jahre; und diesem zu städen Gedächtniß wurde diese Renovation (wahrscheinlich das Innere der Kirche und dieser Inschrift selbst) im Jahre 1632 als seiner Erfindung im 920. Jahre gestellet. Gott sey für seine reiche Gnade und Gabe ewig Lob, Ehre, Preis und Dank gesagt. Amen! Weiters soll sich in dem Archive der Stadt Steier an der Enns eine uralte deutsche Schrift befunden haben, welche im Jahre 1491 bei der Ausbesserung des Stadtpfarrthurms in dessen hohlen Knopfe ist gefunden worden,

[1]) Cassiodor, Variar. III. 25. 26. VII. 18. 19.

[2]) Paul. Diacon. Hist. Longob. I. 27. „Arma quaeque praecipua sub rege Alboino fabricata fuisse a multis hucusque narratur.“

folgenden Inhalts: „Es ist sonderbar notabl, daß das Ei-„senerzerbergwerk im Jahre 712 ist erfunden und seit-„her ohne Abgang und Mangel bearbeitet worden, und „noch bearbeitet wird!“ Diese Nachrichten sind wohl nichts anderes, als die in Schrift gestellte ungewisse Sage selbst, welche keine historische Gewißheit gibt, selbst kaum über einen Wiederbeginn der Arbeiten am steirischen Erzberge nach einer dunkeln Epoche barbarischer Raubzüge, Zerstörungen und allgemeiner Unsicherheit von Personen und Eigenthum in einem schutzlosen Lande!

Die Wiederaufschließung des Erzbergs schreibt man nun auch nebenbei noch den Slovenen zu, welche zu Ende des sechsten und zu Anfang des siebenten Jahrhunderts in die steirisch-karantanischen Länder zwischen der Save und Mur eingewandert sind und sich bis gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts auch weiter nordwärts ausgebreitet haben. Allein — wer des norischen Eisens und Stahles allgemeine Verbreitung und den Ruhm der tauriszischen Eisenstätten, der norischen Stahl- und Eisenerzeugnisse lange schon vor Christus und in der Römerepoche von 500 Jahren aus den übereinstimmenden Versicherungen der Alten kennt; wer weiters von dem Culturszustande der Slovenen nach den Schilderungen gleichzeitiger Beobachter, wie Procopius und Jornandes, und aus der innerösterreichischen Slovenengeschichte nach Paul Diakonus richtige Vorstellungen hat; wer ferners erwägen will, daß außer einigen wenigen, dem slovenischen Sprachenstamme ähnlichen oder ähnlich klingenden Namen, alle topographischen Benennungen von Ortschaften, Flüssen, Bächen, Bergen, Thälern, Berg- und Waldtheilen u. s. w. am Erzberge und um denselben her rein deutsch sind; und wenn nun sowohl dadurch, als auch durch die ältesten Urkunden und Saalbücher von Salzburg, Göß, Admont, Traunkirchen, Seckau, und durch so viele Briefe der steiermarkischen Landesregenten eine allgemein verbreitete Bewohnung und der Landbau im Liesing- und Murthale mit allen Seitenthälern, und insbesondere des hart am Erzberge gelegenen Trofaiacherthales als uralt und weit über das neunte Jahrhundert hinaufreichend verbürgt werden, ohne die geringste Andeutung oder Erwähnung von slovenischen Einwanderungen: so wird wohl nicht leicht in Abrede gestellt werden können, „daß Bewohnung und Eisen-„bau am steiermarkischen Erzberge seit grauer Vorzeit „bis in das Mittelalter herab nie ganz unterbrochen „und aufgegeben, sondern von den tauriszischen Urbe-

„wohnern des Steireroberlandes und von deren Nach„kommen nach Verhältniß der Zeiten bald ausgedehn„ter, bald beschränkter betrieben worden sey!“

Die ersten Bearbeiter dieses Eisenberges waren freie, bergbaukündige und schmelzverständige Männer, welche an verschiedenen Stellen des Berges Erzgruben und Schächte als Eigenthum bebauten, und deren Nachkommen und Familien sich durch Jahrhunderte auf ihren Gehöften um den Berg, und im Besitze der dazu gehörigen Erzantheile ungestört erhielten, selbst dann noch, als die steiermarkischen Markgrafen und Herzoge das landesfürstliche Bergregale auch am Erzberge geltend einführten und aufrecht erhielten.

Urkundliche Nachrichten verbürgen es, daß der Ort Trofaiach schon im zwölften Jahrhunderte bestanden habe, und daß er als geschlossene Ortschaft früher als Eisenerz in Diplomen erscheine. Der älteste Pfarrsprengel von Trofaiach begriff Vordernberg, den Erzberg und den Ort Eisenerz in sich. Auch verbürgt die Sage den Bewohnern von Trofaiach die uraltesten Versuche, den Eisenstein des Erzberges zu schmelzen. Aus allen mündlich überlieferten und urkundlichen Andeutungen erhellt demnach, daß die einheimische Gewerbsthätigkeit am Erzberge im Laufe der Zeit zwei selbstständigen Ortschaften, Eisenerz und Vordernberg, ihr Beginnen gegeben habe. Es ist nun zwar nicht möglich, das eigentliche Entstehungsjahr derselben urkundlich nachzuweisen; indessen führt doch die Lage gegen den Erzberg selbst darauf hin, daß Eisenerz als geschlossener Ort älter als Vordernberg sey. Eisenerz liegt hart am Fuße des Erzberges, Vordernberg aber noch drei Stunden von dem oberen Theile desselben entfernt. Die Bewohner an der Südostseite des Berges schmolzen in sehr alter Zeit den Eisenstein desselben theils auf dem entfernten Berge selbst, theils auf der Höhe und auf den oberen Abhängen des Präbühels. Die vielen unter grünen Bergmatten und selbst auf mit Waldung bewachsenen Stellen vorgefundenen Schlacken, die Spuren von ehemaligen Schmelzöfen oder Feuerstätten, wie bei dem sogenannten Steinhause und Grabenbauer, die Ueberlieferung von den Häusern auf den Höhen des Präbühels, daß viele derselben als Burggehöfte zum Markte Vordernberg einbezogen, Bürgershäuser dieses Marktfleckens, und daß das Haus an der Mauth auf dem Präbühel das einstmalige Vordernberger-Rathhaus gewesen sey, verbürgen unsere Ansicht. Im Laufe der Jahrhunderte machte der mit wachsender Bevölkerung auch zunehmende Bedarf,

der sich erweiternde Handel und Gewerbsfleiß in den Eisenstätten der Länder Steier und Oesterreich einen regeren und vermehrten Betrieb der Rauheisenerzeugung am Erzberge nothwendig. Dieser forderte sogleich größeren und bequemeren Raum für die Werksgebäude, mehr und in stärkerem Falle strömendes Wasser. Diese Verhältnisse zwangen nach und nach die urältesten Bewohner des Erzberges diesseits desselben von dem Gipfel des Prâbühels und von seinen nahen Höhen tiefer herabzusteigen, thalauswärts sich auszudehnen und so Eisenerz vor dem Berge, oder überhaupt den Ort vor dem Berge zu gründen. Jenseits, im Nordwesten des Berges, wo der Eisenschatz, der uralten Mythe nach, zuerst aufgeschlossen worden war, blieb man gleicherweise theils auf dem Berge selbst, theils hart am Fuße desselben, in der Ortschaft inner dem Berge, in Eisenerz inner dem Berge.

In einem Diplome Herzog Leopold des Glorreichen, J. 1205, erscheint der steirische Eisenberg zum ersten Male unter der Benennung Eisengrube, Eisenschacht [1]); zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, 1291, war dieser auch schon in Ungarn, unter der Benennung „die Eisenwurzel“ bekannt; Admontische Urkunden und das steirische Rentenbuch nennen ihn dazumal auch Erzberg vorzugsweise (Mons Cathmiae, Minera ferri, Cathmia ferri — Aerzberch), von woher dann die Benennung Eisenerz (Minera, Cathmia ferri) [2]) auf beide Orte vor dem und inner dem Berge übergegangen ist; so wie später, J. 1313, der Berg nach seinen zwei Seiten nach diesen Ortschaften selbst der vordere und der innere Berg (Mons anterior, Mons interior, Interior mons Cathmiae) genannt wurde. Denn die Urkunden aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts fügten auch schon zur Benennung Eisenerz, Eisengrube die nähere Bestimmung bei: inneres Eisenerz und vorderes Eisenerz (Interior Eisenerz, also auch anterior Eisenerz) [3]).

So erscheinen nun im Mittelalter wieder die Bergleute und Eisenarbeiter unter den Benennungen Eisenerzer, Erzberg-

---

[1]) Dipl. Styr. II. p. 17.

[2]) Admontisches Urbarbuch. C. 4. 572. „Hoba in Cathmia ferri.“ — Fejer, Cod. Dipl. Hung. VI. I. 119—121.

[3]) Dipl. Styr. I. p. 106. „Mansum in interiori Eisenerzt apud villam situm“ (J. 1293). — Admonterurkunde A. n. 28. (J. 1282.)

leute, Eisenbläher (Manuarii, Cathmiarii), und zwar urkundlich im Jahre 1313 [1]).

Es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß man in der Urzeit und durch lange Zeit fort bis zu dem ausgedehnteren Eisenbedarfe und Handel den reifen Eisenstein am Erzberge zum großen Theile auf der Oberfläche (am Tage) der höheren Bergseiten gewonnen, denselben in ausgehöhlten Gruben, und später erst in leicht erbauten und übersetzbaren, nur mit Einem Blasebalge ausgestatteten Oefen (daher hieß im Jahre 1205 ein solcher Schmelzofen am Erzberge geradezu nur Follis) [2]) zu mittelmäßigen Klumpen oder Brocken geschmolzen habe. Diese Klumpen geschmolzenen Roheisens hießen noch im Jahre 1182 geradezu Meeß, Maß (Massae ferri) und zwar größere und kleine Massen.

Der vermehrte Bedarf an Eisen forderte jedoch bald am Erzberge auch größere Schmelzstätten, Oefen, sogenannte Maßöfen oder Stucköfen, endlich auch Hochöfen; und diese bedurften zum stärkeren Balggebläse nun auch des Wasserrades und höhern Wassergefälls; und von dieser fortbleibenden Einrichtung der Oefen hießen nun alle Eisenschmelzstätten am Erzberge Radwerke, und ihre Besitzer Radgewerken. Die Benennung Radmeister am Erzberge erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1439, wornach in den Ordnungen K. Friedrichs IV., 1448 und 1449, auch die Benennung Pleehäuser, Plahhäuser, und die Erzeugnisse des Schmelzprozesses als Rauheisen, und Meiler des Rauheisens gelesen werden und bleibend sich erhalten haben.

Wie viele solche Schmelzöfen dies- und jenseits des Erzberges bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts bestanden haben, läßt sich aus Mangel urkundlicher Nachrichten nicht mehr angeben. Bis zu jener Zeitepoche hin hieß alles diesseits des Erzberges erzeugte Eisen Rauheisen von Leoben, und Rauheisen von Trofaiach, das leobnische und trofaiacherische Eisen [3]); diesem entsprechend wird gleichfalls auch schon im drei-

---

[1]) An den Eisengruben bei Friesach in Kärnten erscheint die Benennung Cathmiarius schon um das Jahr 1160. Admontersaalbuch. IV. 225. „Wezil, cathmiarius. Rudbert, cathmiarius.

[2]) Dipl. Styr. II. p. 17. 68. 141.

[3]) Dipl. Styr. II. p. 68. Im Jahre 1182 sagt Ottokar VIII. in einer Geizerurkunde: „Pater meus dederat XX Massas ferri in Leuben.“ — Leithner. p. 5 — 8. im Judenburgerdiplome 1277: „Item ferrum de Trevaiach debet duci tantum ad civitatem Judenburch ibique vena-

zehnten Jahrhunderte das im Innerberg gewonnene Eisenmetall das Innerbergereisen, das Eisen von Eisenerz inner dem Berge genannt worden seyn.

Nördlich und nordwestlich um den Erzberg, im weiten Waldlande der Herrschaft Gallenstein des Stifts Admont (seit dem Jahre 1074) waren Hirten, Köhler und Eisenarbeiter die ersten Bewohner. Die Entstehungszeit der einzelnen Hammerstätten an der Buchau, zu St. Gallen, in der Fränz, Laussach, Deßling, Mandling, zu Weissenbach, Laimbach und Reifling des St. Gallnerwaldlands läßt sich nicht mehr genau nachweisen; die ersten Hämmer erscheinen dort urkundlich um das Jahr 1250. Eben so alt als alle diese Eisenwerkstätten sind auch die über den Nordgränzen des Steirerlands in Ober- und Unterösterreich gelegenen verschiedenartigsten Eisenwerkgaden am Forsten, zu Weyer, Gaffleuz, in Kleinreifling, Hollenstein, am Kessel, am Bodenberg, zu Aschach, in der oberen Raming u. s. w.

Uralt und urkundlich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in admontischen Urbarbüchern erscheinend ist die Wasserfahrt mit Plätten, Kähnen und Flössen auf der Enns, dem Hauptflusse im St. Gallnerwaldlande. Man überführte hier nach Oesterreich hinab theils Rauheisen, vom Erzberg hergebracht, theils die Eisenfabrikate aus den uralten Hammerstätten dieses Hochlandes. In Reifling und Weissenbach waren Haupturfarstätten, Ladungsstätten und Flößmeister an der Enns. Die Kirchen und Pfarren zu St. Gallen im Walde und zu St. Bartholomä im Holzlandl an der Enns entstanden schon in den Jahren 1154 und 1272 [1]). Dem immer mehr erhöhten Eisen- und Kohlenverkehre genügten nun bald die bloßen Urfarstätten in Weissenbach und Reifling nicht mehr; der unternehmende Abt Heinrich III. von Admont mußte daher eine starke Brücke über den Ennsfluß zu Weissenbach schlagen lassen, wozu K. Rudolph I. im Jahre 1277 nicht nur seine Bewilligung gegeben, sondern dem Stifte Admont auch das Recht bestätigt hat, das uralt gewöhnliche Urfargeld künftighin als Mauthgebühr an dieser Brücke von Jedermann einzuheben.

---

litati exponi. — Zwischen den Jahren 1164 und 1170 hatte die Markgräfin Kunegunde dem Stifte zu Vorau (Forowe) geschenkt: „Mansum unum apud Leuben, ubi foditur ferrum." Caesar. I. 698.

[1]) Admonter-Saalbuch. IV. p. 153.



Aller Verkehr mit Eisen und Holz auf dem Ennsflusse vereinigte sich nun von Alters her in der Stadt Steier an der Enns. Es ließen sich daher die Bürger dieser Stadt am 22. November 1287, als der Landesherzog Albrecht I. dort anwesend war, nebst anderen Stadtprivilegien, auch ihr uraltes Recht bestätigen, daß gegen Jedermann, welcher Eisen oder Holz auf der Enns ihrer Stadt zuführt, drei Tage nach einander den Stadtbürgern das Kaufsrecht vorbehalten bleibe, und sodann erst den Eisen- und Holzflössern und jedem Anderen gestattet seyn solle, die noch vorhandenen Waaren zu verschleißen, oder diese anzukaufen [1]).

Vom Erzberge aus nach Nordost, Ost, Süd und West zu verbreitete sich ein nicht geringeres Leben über Gewerbfleiß und Handel mit Eisen, wie im Norden und Nordwesten. So wie in Eisenerz wurde auch im Vordernbergerthale, in der nächsten Umgebung der ältesten Schmelzgruben und Oefen das Rauheisen des Berges größtentheils aufgearbeitet. Nach und nach zwang der erhöhtere Eisenbedarf und der Kohlenmangel, die Hämmer auch von hier weiter hinweg und an entfernte Waldbäche zu rücken, wo diese und alte Wälder um Leoben und Bruck, an der Liesing, Palte, Teichen, Laming, Mürz, Stainz, an den Afflenz- und Thörlbächen, an der Lobming, Ingering, Pöls u. s. w. in schönen fruchtbaren Thälern voll Wald, Weiden und Saatfeldern, größere Bequemlichkeit und zahlreichere rüstige Hände darboten. Hart bei der Stadt Leoben und in ihrer nächsten Umgebung bestanden 18 Hammerstätten so frühe schon, daß ihre Entstehungszeit gar nicht mehr urkundlich nachgewiesen werden kann; und deren zahlreiche, verschiedenartige Fabrikate aus Erzbergereisen zur frühesten Benennung „Leobnisches Eisen, Eisen zu Leoben“ mit beigetragen haben.

Zuverlässig sind die meisten Hämmer in diesen nahen und entfernten Gegenden des Erzberges eben so uralt, als jene an der **Nord- und Nordwestseite des Erzberges. Im Jahre 1170 erhielt das Stift Vorau eine Besitzung in der Trofaiacherpfarre nahe am Erzberge, wo man Eisen grub, gelegen, von Kunigunde, der Witwe des Markgrafen Ottokar VII. [2]). Eben dieser Markgraf**

---

[1]) Bestätigung im J. 1384.

[2]) Das Stift Vorau vertauschte nachher diese Hube: Hobam unam solventem sex solidos denariorum in Parochia Trafayach in interiori monte Cathmiac apud S. Oswaldum — an das Stift Admont im Jahre 1282. Urkunde A. n. 28.

hatte den Karthäusern zu Seitz im Jahre 1164 schon jährlich zwanzig Massen Eisen in Leoben [1]), offenbar Rauheisen aus den Frohngefällen des Landesherzogs zu erheben gegeben. Zu gleicher Zeit war das Stift Seckau zu wirklichen Antheilen am Vordernberger Erzberge durch Herzog Leopold dem Glorreichen gelangt [2]). Eben dieser Landesregent hat auch dem Stifte zu Rein aus seinem Eisenerzberge so viel Eisen gegeben, als durch vier Blasbälge erzeugt werden kann [3]) (J. 1205). Bei der Wiedererhebung des Karthäuserklosters zu Geyrach in der slovenischen Steiermark im Jahre 1209 hat Herzog Leopold der Glorreiche weiters dieser Karthause 10 Maß Rauheisen alle Jahre in Leoben zu beheben angewiesen [4]). Zu Windischgrätz im Jahre 1270 veränderte K. Ottokar von Böheim das jährliche Eisenquantum der Karthäuser in Seitz dahin, daß sie künftig für die bisherigen 30 Massen Eisen in Leoben 8 große Massen beheben sollten.

Aus diesem Allen ergibt sich nun Folgendes: Schon im dreizehnten Jahrhunderte hatte sich aus langer Gewohnheit der grauesten Vorzeit her der Handelsgang mit Rauheisen vom steiermarkischen Erzberge aus nach zwei Hauptrichtungen tiefe Geleise gefurcht, sich in denselben festgehalten und ein bedeutendes Gewerbsleben im ganzen Lande umher und im Lande Oesterreich ob und unter der Enns verbreitet und unterhalten. Im Norden war vorzüglich die Stadt Steier, und im Süden und Südwesten des Erzbergs waren die Städte Leoben und Judenburg die Hauptplätze für Niederlage und Ankauf des Erzbergereisens geworden; so daß alles innerhalb des Berges im inneren Eisenerz erzeugte Rauheisen in die große admontische Waldmark und nach Oesterreich in der Stadt Steier seinen Verschleiß, alles vor dem Berge, im Trofaiacherthale und um Leoben nicht selbst schon verarbeitete Rauheisen in die

---

[1]) Dipl. Styr. II. 68. „Pater meus dederat (sagt Ottokar VIII. in einer Urkunde des Jahres 1182) XX Massas ferri in Leuben.“

[2]) Dipl. Styr. I. 189: „Ex dono Leopoldi Ducis — silvam Müllwald, et partem in fodina ferri Leubun“ in dem Bestätigungsbriefe des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg, J. 1208.

[3]) Dipl. Styr. II. p. 17—18. „Quod fratribus de Runa dedimus in fodina ferri nostri, quantum eis utilitatis provenire potest ex quatuor follibus.“ — Joanneumsurkunde 7. Nov. 1212: „in officio de Luiben in perpetuum decem Massas ferri.“

[4]) Dipl. Styr. II. 141. Im Bestätigungsbriefe vom J. 1269. Nach dem steirischen Rentenbuche bekamen die Karthäuser alljährig für ihr Eisenquantum am Erzberge: Carthusienses pro ferro accipiunt X Marcas.“

Niederlagen zu Leoben und Judenburg seinen Ausgang hatte, und von dort gehoben in den Hammerstätten an der Palte, Liesing, Teichen, Lobming, Laming, Mürz, Stainz, Feistritz, Ingering, Pölsen u. s. w. verarbeitet worden ist. Der sehr alten Münz-, Wechsel- und Handelsstadt Judenburg, dem Hauptstappelplatze der durch den lombardischen und venetianischen Handel über die südlichen Alpen heraufgebrachten Waaren, bestätigte K. Rudolph I. im Jahre 1277 das uralte, und wohl schon aus den Tagen der Ottokare herstammende Recht der Niederlage des Trofaiachereisens [1]). Als gegen diese altgewohnten und festgestellten Handelsrichtungen und Rechte gefrevelt werden wollte, fand es Herzog Friedrich der Schöne, zu Grätz im Jahre 1313, für nöthig, die genaue Beobachtung der alten Gewohnheiten und Rechte einzuschärfen und brieflich zu befehlen, daß die Radmeister in Vordernberg ihr Rauheisen ja nicht über den Präbühel hinaus und nach Rottenmann hin verführen, sondern allein nur in der Stadt Leoben zum Verkaufe einlegen sollen [2]).

Urkundlich zeigt sich demnach die thätigste Bearbeitung der Eisengruben am oberländischen Erzberge im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, so daß die Traungauer Markgrafen schon die finanzielle, industrielle und landesthümliche Wichtigkeit ihres Erzberges erkannt und den Betrieb des, ihrer landesfürstlichen Kammer so einträglichen Eisenwesens daselbst durch eigene Anordnungen geregelt und festgestellt hatten. In diesem Geiste beurkundete auch K. Rudolph I. seine Gesinnungen, als er im Jahre 1279 die uralte, seit dem Jahre 1016 bestandene und von dem Papste Benedikt VIII. eingeweihte (?) St. Oswaldkirche in Eisenerz erweitern ließ [3]).

Neben dem steirischen Haupteisenberge zwischen Vordernberg und Innerberg ist aber Eisenerz und Eisenbau noch an vielen anderen Stellen des Landes länger, schon vor dem dreizehnten Jahrhunderte, aufgeschlossen und betrieben worden. — In der umfas-

---

[1]) „Item ferrum de Trofayach debet duci tantum ad civitatem Judesburch, ibique venalitati exponi, ut ab antiquis temporibus est consuetum.“ Leithner. p. 5 — 8.

[2]) „Universis in foro Trofayach in Minera ferri residentibus quatenus ferrum sive mineram ferri ultra montem Prepühel vel Rottenmans traducere, et in aliis locis quibuscunque vendere — non in oppido nostro Leuben nullatenus debeatis.“

[3]) Nach Angabe der Urkunden K. Leopold I. in den Jahren 1702, 1703.

senden Bestätigungsurkunde der hochstiftischen Besitzungen gab K. Arnulph dem Erzstifte zu Salzburg im Jahre 890 das Recht, eine Erzgrube am Gamanoronberge oder am Gammeringberge im oberen Ennsthale Ein Jahr lang ausschließlich zu bearbeiten; und im Jahre 931 kam eben diese Erzgrube, wie es scheint, durch Tausch um eine Salzquelle im Admontthale aus dem Eigenthume des Grafen Albrich in den allodialen Besitz des Hochstifts, und zwar mit Befreiung von aller Zinsgabe [1]. — Weit hinauf in den Anbeginn des eilften Jahrhunderts reicht der Eisenbau in der obersteirischen Waldmark, in den Gegenden zwischen Afflenz und Mariazell. Schon im Jahre 1025 hatte eine Edelfrau, Beatrix, von K. Konrad I. in jenen Gegenden hundert Huben königlichen Saalbodens sammt dem Rechte auf Eisenbau [2]); welches Alles später in das Eigenthum des Stiftes St. Lambrecht (J. 1060 — 1096) übergegangen ist. — Gleich alt ist der Bau auf Eisen im Admonter- und im Johnsbacherthale und, wenn nicht früher, doch sehr wahrscheinlich von den Grafen von Friesach und Zeltschach und Gaugrafen an der Saan zuerst aufgeschlossen worden; weil schon im Jahre 1015 K. Heinrich II. dem Grafen Wilhelm und seiner Mutter Hemma neben einem Salzwerke im Admontthale auch noch die Bergwerke auf allen ihren Besitzungen verliehen hatte [3]). In einem Admontersaalbuche erscheinen gleichzeitig um das Jahr 1130 die Eisenbauten im Johnsbache und am Plahberge im Admontthale [4]). Die Benennung Plahberg selbst schon deutet auf uralte Eisenschmelzwerke daselbst. Nun berichtet auch die alte, gleichzeitig bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts fortgesetzte Chronik von Admont, daß Abt Wolfold von Admont, im Jahre 1130 ungefähr, seine, durch den oftmaligen Besuch des Nonnenklosters in Admont verdächtige Unschuld im Schmelzhause am Plahberge durch die Ordalie mit glühender Eisenscholle bewährt habe [5]).

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 112 — 114. 132.

[2]) St. Lambrechter Saalbuch: „Cum usu salis et rudere, quod Arz dicitur!“ — Pez, Anecdot. VI. p. 285.

[3]) Archiv für Süddeutschland. II. 225 — 226: „Et omnes fodinas cujuscumque metalli et salinae, quae in bonis suis reperientur.“

[4]) Saalbuch. IV. p. 91: „Decimam ferri de Jonispach elemosinario dari decrevimus; decimam autem ferri de Plaeperge sacrista ad continuam illuminationem altaris S. Blasii.

[5]) Chron. Admontense.

Ueberhaupt ist der Reichthum des Erzbergs und die Vortrefflichkeit der Eisenfabrikation in der Steiermark und im Lande unter und ober der Enns schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts im fernen Ungarn so bekannt gewesen, daß Eisenschmelzer und Eisenfabrikanten aus Oesterreich und Steiermark nach Ungarn und Siebenbürgen berufen und dort mit den einheimischen Privilegien und Rechten ausgezeichnet und seßhaft gemacht worden sind. K. Andreas erneuerte diesen in der Stadt Tuutzko seßhaften österreichischen Eisenarbeitern (Hospites, Magistri, Ferri fusores et cultores) ihre Privilegien im J. 1291, weil die früheren Handvesten beim Tartareneinfall verbrannt waren [1]).

Auf Kupfer baute das Stift St. Lambrecht lange schon im zwölften Jahrhunderte, bevor es vom K. Friedrich I. das Regalrecht darauf erhielt [2]).

Schon in seinem Stiftungsbriefe hatte Admont das Recht, im Fritzbache des salzburgischen Pongaues Goldgewinn zu treiben, und alles daselbst durch Waschen erbeutete Gold ist mit gemeinsamen Rathe der Stiftsherren und des Abtes Wolfold zu Admont dem Nonnenkloster als jährliche Rente zugetheilt worden [3]).

An den Silberschachten in Zeiring hieß noch im Jahre 1294 eine Schacht, die Römerin: eine Andeutung, daß der Bergbau daselbst der Römerzeit angehöre; ungeachtet aber ein großer Theil derselben durch plötzlich hereingebrochenes Bergwasser im Jahre 1159 ersäuft worden ist, wurde der Bergbau doch fortwährend noch und bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts getrieben. Im Jahre 1294 verkauften nämlich Bertha und Heinrich Prentil alle ihre Bergantheile an den Bergschachten, der Knappengrube, am Klostermanne, am oberen Funde, an der Weizzinne, am Freudenthal, am Scherm und an der Römerin auf dem Berge der Zeyrich dem Abte Heinrich III. und seinem Stifte zu Admont [4]).

---

[1]) Fejer, Cod. Dipl. Hung. VI. I. 119—121: „proinde iisdem hospitibus austriacis, pro ferri fabricis e loco Eisenvurózel cum affidatione in has terras Transylvanas vocatis. (Ferri fodinarum cultores, ferri fabri, Urburarii, Carbonarii etc.)

[2]) St. Lambrechter Saalbuch. J. 1184.

[3]) Saalbuch. IV. p. 109: „Quidquid est quaestus in flumine Frize sive in auro colligendo, sive in molendinis instituendis.“ p. 91: „Ego Wolvoldus — communi consilio decrevi — ad hoc aurum de Rastat et de Bongowe illis (incarceratis sororibus) dari decrevimus.“

[4]) Admonter-Urkunde. O. 26.

Uralt endlich ist noch der steiermarkische Ort Schladming; die dort aufgefundenen Inschriftsteine, die Nähe von Radstadt und die dort vorübergehende Römerstraße u. s. w. beweisen es. Wir zählen die Silberbergwerke zu Schladming den ältesten des Steirerlandes bei. Jedoch keine Urkunde geht mehr über das dreizehnte Jahrhundert hinauf, um es zu beweisen und umständlicher hier davon zu sprechen.

Ueber die Art und Weise, wie in dieser Epoche der Bergbau getrieben worden ist, mangeln, leider! alle Nachrichten und Schilderungen. Aus einer Admonterurkunde jedoch darf man auf regelmäßige Vertheilung und Benennung der Arbeiten an Berge und in den Schmelzhütten schließen [1]).

Das erste Auffinden und Bearbeiten der steiermarkischen Salzberge und Salzquellen gehört der celtisch-germanischen Vorzeit an. Das hohe Alterthum der Salzsiedereien in Aussee verbürgen die Gebilde eines römischen, dort noch bestehenden Steindenkmales; jenes der Salinen zu Hall bei Admont im Ennsthale aber bewähren Urkunden des frühesten Mittelalters. Umständlicher können wir von den Letzteren, als von den Ersteren sprechen.

Die früheste urkundliche Benennung aller Stellen, wo Salinen, Salzberge und Salzquellen waren und bearbeitet wurden, ist Hall, Halle, wie die Namen Hallein (Halla, Halle), Reichenhall, Hallstadt, Hall in Aussee, Hall bei Kremsmünster, Hall bei Admont, Hall und Hallthal bei Mariazell bewähren; von dem Worte Hall, dessen uralter Begriff Salz ist. Daher finden wir die norischen Bewohner der bezeichneten Gegenden im frühesten Alter schon, wie in der Geographie des Ptolomäus, Alauner, Hallauner (Ἀλαυνοι) genannt; welcher Name selbst schon auf Menschen, an Salzbergen und Salzquellen seßhaft und diese bearbeitend, hindeutet. Und nicht nur bewähren die ältesten Siegelbriefe und Saalbücher der Erzkirche zu Salzburg, des Bisthums zu Bamberg, zu Gurk, und der Stifte zu Mondsee, Kremsmünster, St. Lambrecht, Admont, Steiergarsten, Rein, St. Peter in Salzburg u. v. a. einen vom frühesten Mittelalter an und durch alle folgenden Jahrhunderte ununterbrochen fortdauernden Salzbau in allen genannten Gegenden und Orten, sondern auch die alten Bewohner derselben, die Hallauner des

---

[1]) Saalbuch. II 178. J. 1180: Reginbert Cathmiarius, — Ondalricus Wiltwercar, — Chunrat Schrotar.

Ptolomäus, erscheinen gleichzeitig und urkundlich im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte wieder daselbst als **Haller**, **Hallinger**, **Hellinger**, **Salzpfanner**, **Pfanner**, Salzberge- und Salinenarbeiter, Hauptsieder des norischen Salzes. In admontischen Urkunden und Saalbüchern erscheinen bei Gelegenheiten, wo es sich um Besitzungen im oberen Ennsthale und zu Hall im Admontthale handelte, als Zeugen: **Konrad, der Bambergische Haller**, J. 1189, das ist **Hallinger** oder **Hellinger** (Hallarius); **Hartwick, der Salzsieder** (Salinarius oder Hallinger) um das Jahr 1100; die gesammten Salzmeister oder Hallinger an den Salinen zu Hall bei Admont liest man unter der Benennung: **Pfanner, Salzpfanner** (Patellarii in Halle) [1].

Ueber die norisch-steirischen Hauptsalinen zu **Aussee** sind uns bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur gar wenige Urkunden bekannt. Aus wenigen Nachrichten jedoch erhellt, daß sowohl der Landesregent von Steiermark im zwölften als auch das Hochstift Salzburg im dreizehnten Jahrhunderte daselbst Salzantheile besessen hatten. Im Jahre 1146 schenkte nämlich der Markgraf Ottokar VII. dem Stifte zu Rein zwei Salzpfannen im Ennsthale zu Ahorn oder Aussee [2]. Im Anbeginne des dreizehnten Jahrhunderts begannen die Salzquellen dieser Salzwerke in Aussee zu schwinden und das Stift Rein ließ daselbst nach neuer Sohle graben; es kam jedoch dabei mit den landesfürstlichen Salzarbeitern in Streit, wobei das Stift der Gewalt weichen mußte und seinen bisherigen Salzbedarf dort nicht mehr erzeugen konnte. Die Beschwerden darüber kamen endlich an Herzog Leopold den Glorreichen, welcher den Streit dahin entschied, J. 1211, daß dem Stifte zu Rein für seine bisher besessenen Salzantheile jährlich vom landesfürstlichen Salzamte in Aussee 100 Metzen Salzes und von dem übrigen landesfürstlichen Salzgewinn daselbst die zehnte Mark, theils zu Michaeli, theils zu Georgi, ausbezahlt werden sollten [3]! — Ein sehr altes Verzeichniß salzburgischer Lehen in der

---

[1]) Saalbuch. IV. p. 87. 287. — Aeltestes Urbarbuch von Admont: „Sciendum est, quod Patellarii in Halle numero IV. solvunt XIV. marcas denariorum et XII. boves pro vectura vini.“

[2]) Dipl. Styr. II. p. 9: Tradidi confirmatione perpetua duas patellas salis in Enstale ad Ahorn.“

[3]) Dipl. Styr. II. p. 20 — 22. Bestätigungen und Einschärfungen dieses Vertrags geschahen in den Jahren 1275 datum in Aychorn 30. August, 1312 u. 1320. ibid. p. 29. 32.

Grafschaft des Ennsthales, dessen Angaben mit dem Inhalte anderer Urkunden von den Jahren 1242 und 1277 übereinstimmen, zählt auch den Salzberg in Aussee als salzburgisches Hochstiftslehen in den Händen der Landesregenten von Oesterreich und Steier [1]. — Neben diesen, seit hoher Urzeit schon, bauten einzelne, des Bergbaues und des Salzwesens kündige Männer, insgemein die Haller, die Hallinger, die Hellinger zu Aussee genannt, auf Salzkernstein und sotten Salz an den Bergen um Aussee; und sie erhielten sich als freie Männer in ihrem Eigenthume selbst neben den Landesfürsten, den Traungauer- und Babenberger-Markgrafen und Herzogen, sogar als diese bereits das Salzregalrecht genossen und an diesen Bergen ausübten, so daß, wie wir im Verlaufe dieser Geschichte sehen werden, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte mehrere eigenthümliche Salzwerke und Salzrechte von diesen Hallingern an die landesfürstliche Kammer verkauft worden sind. Indessen ging der Betrieb der Salzwerke in Aussee durch das ganze dreizehnte Jahrhundert so lebhaft fort, daß nach dem steirischen Rentenbuche das landesfürstliche Kammergefälle jährlich 1200 Marken Denare davon betrug.

Da die meisten Salzbergtheile und Pfannstätten damals in den Händen von Privathellingern waren, so suchte Herzog Albrecht I. um das Jahr 1295 ein eigenes Salzwerk für die landesfürstliche Kammer im Gossauthale (damals Kufenthal genannt) zu gründen. Dieses Unternehmen war so wichtig und beeinträchtigte die salzburgischen Kammergefälle dermassen, daß ein blutiger Krieg darüber entstand, und daß Herzog Albrecht das neue Salzwerk gänzlich wieder abthat, von Salzburg aber dafür 3000 Marken Silber, 264 Huben in Luttenberg mit jährlichem Erträgnisse von 132 Marken, den salzburgischen Marchfutterdienst in der unteren Steiermark, jährlich 20 Marken geltend, und die halbe Mauth in Rottenmann erhielt.

Die urkundliche Geschichte der uralten Salinen zu Hall bei Admont beginnt mit der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts. Uralt ist die Bewohnung des Admontthales, wie es die Benennung der Salzgegend Hall, und die dort aufgefundenen Römersteine und plastischen Antiken bewähren. Die erste urkundliche Meldung

---

[1] „Allein ausgenommen die stat Rotenmann mit der Mawt, Aussee mit dem Aertzt vnd alle Vest in der Grafschaft."

von Admont kommt im Jahre 860 vor. Diese Urkunde [1]) und viele andere Schenkungsbriefe der nachfolgenden deutschen Kaiser an die Hochstifte Salzburg, Bamberg und Gurk, an die Stifte St. Lambrecht, Admont, St. Peter in Salzburg, Steiergarsten, und an viele Landesedle Karantaniens erweisen es, daß ein großer Theil jenes Thales kaiserlich deutsches Fiskalgut gewesen sey. Eben aber in jenen Tagen schon theilte das Erzstift Salzburg mit der kaiserlichen Kammer den Grundbesitz im Admontthale. Am 27. Juni 931 trat Graf Alberich (wahrscheinlich der Gaugraf des Enns- und Paltengaues) an die Erzkirche eine Hube am Gameringberge im oberen Ennsthale mit Eisenminen daselbst ab, so daß jeder Dienstmann des Erzstifts ohne einige Zins- oder Frohnabgabe dort Erze gewinnen und schmelzen mochte. Dagegen überließ Erzbischof Adalbert von den Saalgründen seiner Kirche im Admontthale dem Grafen Alberich eine Salzstelle oder Salzpfanne, welche der Graf ohnehin schon von dem Erzstifte zu Lehen getragen, zu Eigenthum, und den dritten Theil alles salzburgischen Saalbodens daselbst [2]). Die hier bezeichnete Salzstelle konnte, zu Folge der uralten Tradition und aller späteren admontischen Saalbücher und Diplome, in keiner anderen Gegend, als zu Hall bei Admont (ad Adamunton!) gewesen seyn. Da Salzburg damals schon seine Salzsiedereien im Admontthale nicht selbst betrieben, sondern lehenweise an Andere übertragen hatte, so deutet auch dieses auf viel früheres Ueberkommen dieser Salzstellen und auf den uralten Salzbau zu Hall bei Admont weit über das zehnte Jahrhundert hinauf. Dem besonders hochgeachteten Salzburgeroberhirten, Hartwick, schenkte K. Heinrich II. der Fromme, 7. December 1005, den kaiserlichen Kammerhof Adamunta im Ennsthalgaue sammt allen dazu gehörigen Salzpfannen, Salzstellen, Rechten, und den dort rücksässigen Hörigen beiderlei Geschlechts [3]). Eben dieses Hauptgehöfte wurde 69 Jahre später zur Gründung und Erbauung des St. Blasienstiftes Admont verwendet. Gleichzeitig gründete K. Heinrich II., J. 1006, das Hochstift zu Bamberg und beschenkte es unter anderen auch mit Saalgründen im Paltenthale bei St. Georgen und Rottenmann, und im Ennsthalgaue nicht nur zu

[1]) Juvavia. p. 94.

[2]) Juvavia. p. 132.

[3]) Juvavia. p. 215: „Praedium Adamunta dictum, in pago Ensitala, in comitatu Adalberonis situm, cum patellis scilicet patellaris locis et cum familia utriusque sexus.“

Rudindorf am Fuße des Röthelsteinerbergs bei Admont, sondern auch noch mit einer Salzpfanne in Hall mit Eigenleuten, Feld und Wäldern [1]). Mit diesem war das kaiserliche Kammergut im Admontthale noch nicht erschöpft. K. Heinrich II. schenkte, am 15. April 1015, dem Grafen Wilhelm von der Soune und der Mutter desselben, Hemma, den dritten Theil einer kaiserlichen Salzpfanne zu Hall bei Admont mit ausgedehnten liegenden Gründen an Feld und Wald und mit fürstlichen Vorrechten [2]). Höchst wahrscheinlich waren die zwei anderen Drittheile an der genannten Saline lange schon im Besitze der Grafen von der Soune. Aus dem, für das im Jahre 1074 gegründete St. Blasienmünster zu Admont von dem Erzbischofe Konrad I. von Salzburg um das Jahr 1105 wieder errichteten Stiftungsdiplome erhellt Folgendes. Am Stiftungstage selbst überantwortete der Erzbischof Gebehard dem St. Blasienkloster in vollkommenes Eigenthum eine Salzpfanne im Admontthale gelegen, wo Salz gesotten wird, und welche Salzpfanne schon die edle Gräfin Hemma nebst anderen Gütern im Admontthale besessen und in ihrem Testamente dem salzburgischen Oberhirten Balduin, J. 1049, mit der ausdrücklichen Bestimmung überantwortet hatte, auf daß im Admontthale ein Kloster gestiftet und erbaut werden solle [3]). — Weiters sagt jener Stiftbrief: „Erzbischof Thiemo von Salzburg, Gebhards unmittelbarer Nachfolger, hat den Klosterbrüdern von Admont im Jahre 1093 geschenkt eine Salzpfanne, das Salzrecht und das Gericht über alle Salzarbeiter an den Salzöfen zu Hall [4]). Gericht und Salzrecht in Hall bestanden aber darin, daß alle Bewohner der Gegend Hall, Bauern sowohl als Salzarbeiter, dem dort bestellten admontischen Richter untergeben, und daß alle Knechte bei den Salzpfannen, so wie auch alle Ochsenhalter im Bezirke Hall alle Jahre an gewissen Festtagen jeder einen Sack Salz (was einer alten Aufschreibung zu Folge jährlich 54 Gorz Salzes betrug), eine gewisse Anzahl Eier entrichten, und die in den Hallerförsten von den stiftischen Jägern gefällten Hirsche zu Wagen in die Stiftsküche bringen mußten [5]).“ Endlich versichert der ange-

[1]) Hoffmann, Annal. Bamb. ap. Ludewig. script. Germ. I. 43.

[2]) Archiv für Süddeutschl. II. 225 — 226.

[3]) Saalbuch. IV. p. 107.

[4]) Saalbuch. IV. p. 114 — 115: „Patellam unam et praeconium illud in Hall, totumque jus salinae et ejus focariorum.“

[5]) Saalbuch. IV. 121 — 122.

führte Stiftungsbrief noch: „daß auch Thiemos Nachfolger, der „Erzbischof Konrad I., sich gegen Admont besonders wohlthätig „bezeugt und demselben Stifte fünf größere und kleinere Salzpfan„nen in Hall eigenthümlich geschenkt habe“ [1]).

Im zehnten und eilften Jahrhunderte wurde zu Hall im Admontthale der Salzbau so eifrig betrieben, und die dort aus den Vorgebirgen der Felsenketten des Natterriegls und des Herenthurms, wie die am Fuße des waldreichen Leichenbergs hervorsprudelnden Salzborne waren so ergiebig, daß nicht bloß das Stift Admont allein, sondern auch die Hochstifte Gurk und Bamberg, die Stifte St. Lambrecht, Steiergarsten und St. Georgen am Längsee in Kärnten, ja selbst viele andere reiche weltliche Dynasten und Saalherren bedeutende Renten von jenen Salzstätten bezogen hatten. Es läßt sich jedoch nicht mehr urkundlich nachweisen, durch wen und wann jeder einzelne Besitzer zu seinen Salinenantheilen und Salzrechten in Hall gekommen sey.

Das Hochstift Gurk hatte ganz sicher seine Salzpfanne zu Hall aus dem Vermächtnisse der reichen Stifterin, Gräfin Hemma, erhalten. Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts war der Erzbischof Konrad I. mit dem Karantaner-Herzoge, Heinrich II., Grafen von Mürzthal und Eppenstein, in blutiger Fehde begriffen. Herzog Heinrich II. verweigerte nämlich der salzburgischen Erzkirche alle Zehenten auf seinen allodialen Gütern; und nur mit Bannfluch und Waffengewalt vermochte Konrad den Herzog zu seiner Pflicht zu zwingen.

Solche herzogliche Zehentgründe befanden sich auch in der Nähe des Klosters St. Lambrecht zwischen Teufenbach und Schwarzenbach bis an den Grafenstein. Erzbischof Konrad I. schenkte sie nun dem Stifte Admont. Zu eben der Zeit aber besaßen die Konventherren von St. Lambrecht ein kleines Gehöfte am Leichenberge im Admontthale und an einer Saline in Hall ein Salzrecht von anderthalb Metzen Salzes wöchentlicher Rente. Dies Gut mit der Salzrente vertauschte nun Abt Ulrich von St. Lambrecht an das Stift Admont um dessen Zehenten an der obern Mur [2]).

Auch schon seit Anbeginn des zwölften Jahrhunderts war das Benediktinerstift Steiergarsten im Besitze einer Salzpfanne zu Hall,

---

[1]) Saalbuch. IV. 105. 115.

[2]) Admontersaalbuch. IV. 13. 123.

welche die Mutter eines edlen Dynasten des obern Ennsthales, Herrand von Hachenberg, dahin gespendet hatte. Damals besaß jede Salzpfanne im Admontthale auch einen eigenen zugetheilten Wald in den ausgedehnten Forsten des Hallergebirgs. Wegen der in Folge des allgemeinen Salzrechts an Admont zu leistenden Salzabgabe und wegen Ueberschreitung der Wald- und Holzungsgränzen standen Admont und Steiergarsten in unaufhörlichem Streit; welcher endlich zur Folge hatte, daß Admont in den Jahren 1231 und 1243 die steiergarsten'sche Salzpfanne an sich kaufte und mit den andern eigenthümlichen Salinen in Hall verschmolz [1].

Einen nicht unbedeutenden Antheil an einer dem Hochstifte zu Salzburg gehörigen Saline in Hall hatten endlich auch noch die Nonnen des Klosters St. Georgen am Längsee in Kärnten, welchen ihnen der Erzbischof Konrad I. im Jahre 1134 geschenkt hatte [2].

Die Saline des Stifts Gurk im Admontthale betreffend schlossen J. 1147 der allthätige Bischof Roman I. und der gelehrte Admonterabt Gottfried I. folgenden Vertrag ab: „Das Hochstift Gurk „überläßt dem St. Blasienkloster zu Admont seine Saline zu Hall „mit Wäldern, Aeckern und Wiesen auf unbestimmte Zeit pacht„weise zur freien Bearbeitung und Benützung. Dagegen nimmt „Admont die Verbindlichkeit auf sich, dem Bischofe zu Gurk jähr„lich 60 Metzen Salz in Straßburg oder Motinz anzuweisen, so „daß dieses Salzquantum ohne alle weitere Unkosten dort für das „Hochstift zum Empfange bereit stehen solle“ [3].

Im Jahre 1163 verpfändete der Erzbischof Eberhard I. dem Stifte Admont eine hochstiftische Salzpfanne in Hall um 80 Marken löthigen, und um 20 Marken Bergsilbers, welche so eben aus den Lehen des salzburgischen Dienstmanns, Wisint von Pongaue, ledig geworden war. Diese Salzpfanne ging im Jahre 1196 bei dem Vertausche des admontischen Hospitals zu Friesach in Kärnten mit allen dazu gehörigen Gründen um die obersteirische Pfarre St. Michael an der Liesing, in das immerwährende Eigen-

---

[1]) Saalbuch IV. p. 85, 86. — Kurz, Beiträge II. p. 527, 533. N. 49. 63. Tradidit ad altare S. Mariae Garsten partem salis ad Admunti, quae sui juris erat. Saalbuch III. p. 148.

[2]) Eichhorn, im Archive für Geschichte ꝛc. Jahrgang 1821, p. 377: „De patrimonio Salzburgensis ecclesiae. — de valle Salinae, quae vocatur Hall in loco Admontensi.“

[3]) Idem, ibidem. p. 370.

thum des Stifts über [1]. Zu Ende des zwölften Jahrhunderts erhoben hierauf die Klosterherren zu Admont auf ihrem Saalgrunde der großen Waldmark zu Weissenbach bei St. Gallen im Walde ein ergiebiges Salzwerk an einer nahe an dem Ennsflusse hervorsprudelnden Salzquelle, mit solchem Vortheile, daß in dem ältesten Rentenverzeichnisse des Stifts aus dem dreizehnten Jahrhundert schon ein jährliches Geldertrögniß von der Saline zu St. Gallen im Walde erwähnt wird.

Ueber den Werth, welchen man auf den Besitz einer Saline zu Hall im Admontthale legte, gibt das Hochstift Bamberg einen besondern Beweis. Bamberg betrieb die ihm daselbst eigenthümliche Saline noch in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. In der Salzgegend Hall jedoch hatte der Bischof keinen Flecken Grundes, weder Feld noch Gehölze zu eigen. Aller zu dieser Saline gehörige Saalboden war am rechten Ufer des Ennsflusses zu Rudendorf am Fuße des Rötelsteinerberges bis an den Wolfsbach hin gelegen. Hier standen damals auch die bambergischen Pfannhäuser, und bis hierher mußte die Salzsoole aus Hall auf Saumthieren gebracht und versotten werden, was viele Beschwerde machte. Auf Bitten des Bischofs tauschte nun das Stift Admont die bambergischen Huben und Gehölze südlich an der Enns an sich, trat andern Grund und Boden zu Pfannstellen und Sudhäusern am linken Ennslande am Oeßlingbache ab und wies den bambergischen Salzarbeitern Brennholz in stiftischen Forsten am Leichen- und Hallergebirge an; und weil auch die neuen Sudhäuser noch zu weit von der Salzquelle gestellt waren, ließ das Stift Admont den Bambergern sogar zu, im Dorfe Hall selbst derlei Gebäude zu errichten [2]. Im Laufe der Zeit löste Admont auch dieses bambergische Salzwerk an sich, so daß sich dieses Stift, nachdem auch im Jahre 1303 die bisher gepachtete Gurkische Saline mit allem zugehörigen, beweglichen und unbeweglichen Gute in das Eigenthum von Admont übergegangen war, bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zum alleinigen und ausschließlichen Herrn und Eigenthümer aller Salzquellen und Salzwerke des Admontthales gemacht hat. Bis zum vollendeten ersten Jahrzehente des vierzehnten Jahrhunderts besaß demnach das Stift Admont folgende zwölf Salzwerke im Admontthale: Alle zum Hauptgehöfte

[1]) Saalbuch IV. p. 64.

[2]) Saalbuch IV. p. 86—87.

Adamunta gehörigen Salzstellen und Salzwerke, J. 1005; die von der Gräfin Hemma gespendete Salzpfanne, J. 1049; das Salzwerk, welches der Erzbischof Thiemo dem St. Blasienmünster geschenkt hatte, J. 1093; die Salzpfanne des Erzbischofs Konrad I., J. 1095; zwei kleinere Salzstätten, welche eben dieser Oberhirt im J. 1139 gegeben hatte; das Salzwerk des edlen Wernher von Memminghofen, welches zuerst für Lösung vom Bannfluche an das Hochstift, dann durch Erzbischof Konrad I. an Admont gelangt ist, J. 1139; die hochstiftische, anfänglich J. 1163 verpfändete, dann J. 1196 in gänzliches Eigenthum gegebene Saline; die Salzpfanne des Klosters zu Steiergarsten, früher Eigenthum der edlen Dynasten von Hachenberg im obern Ennsthale, J. 1230 und 1243; die Salinen des Hochstifts zu Bamberg aus den kaiserlichen Kammergütern dahin gespendet und von Admont an sich gelöst um das J. 1290; das Salzwerk des Bisthums Gurk, anfänglich kaiserliches Kammergut, dann ein Eigenbesitz der Gaugrafen von Friesach und Zeltschach, J. 1015, seit J. 1070 Eigenthum des Bisthums, J. 1147 von Admont pachtweise bearbeitet, endlich J. 1303 völliges Eigenthum des Stiftes; die Salzantheile des Stiftes St. Lambrecht, J. 1125 — 1140. Von diesen Salzbornen waren einige schon uranfänglich nur mäßig fließend, und einige verloren sich nach und nach fast gänzlich, so daß mehrere zusammen in eine einzige stärkere und zu den Sudstellen leitbare Quelle gefaßt werden mußten [1]). In streitigen Besitzesfällen wurde mancher Salzborn von zwei streitenden Parteien abwechselnd benützt [2]).

Mit jedem einzelnen Salzwerke zu Hall im Admontthale war immer auch angemessener Grund und Boden, Aecker, Wiesen und Waldungen, theils als Saalboden, theils vom Stifte Admont zu Lehen genommen, verbunden gewesen; von welchen einige Feldstücke heut zu Tage noch den Namen Salzgründe tragen. Mit den Salzwerken selbst sind auch alle diese Gründe ein Eigenthum des Stiftes Admont bis zum Eingange des vierzehnten Jahrhunderts geworden, so daß im ganzen Umfange der Herrschaft Admont kein Jauchart Ackerland, Wiese, Weide und Waldung mehr

---

[1]) Saalbuch IV. p. 124. Um das Jahr 1150 schon: **Iade est, quod patellae illae perparvae et non adeo magni prelii fuerunt, quae postea simul collectae tres tamen patellas majores reddiderunt, in quibus et salina Gurcensis Episcopi est annumerata.**

[2]) Saalbuch IV. p. 85: **„Salina ipsa vero uno sabbato nobis (Admontensibus), altero illis (Garstensibus) decurrit."**

war, der einen andern Grundeigenthümer, als das Stift Admont selbst gehabt hätte. Diese zahlreichen Salzwerke zu Hall und jenes zu Weissenbach bei St. Gallen im Walde verschafften dem Stifte bei dem allodialen Holzbann auf allen seinen Gründen nicht nur die dem großen Hausbedarf bis zum Ueberflusse hinreichende Bedeckung mit Koch- und Kernsteinsalz, sondern auch eine sehr ergiebige jährliche Geldrente [1]). Auf allen Salzgründen, welche bei dem vereinigten Betriebe der Salzwerke an das Stift gezogen worden sind, saßen jetzt stiftische Eigenleute (de Familia S. Blasii) und Freie, als Rücksässige, oder auch als Salzarbeiter (Focarii), welche alle gleichfalls einen bedeutenden Urbardienst jährlich zu leisten gehalten waren [2]).

Wir haben oben angeführt, wie eine hochedle Matrone Beatrix, J. 1025, mit dem Rechte auf Eisenbau auch das Recht auf Salinen und Salzgruben in den Gegenden der großen Waldmark zwischen Afflenz und Mariazell von K. Konrad dem Salier erhalten habe. Seit jene Landtheile mit allen dazu gehörigen Rücksässigen und Rechten ein Fundations-Eigenthum des Stiftes St. Lambrecht (J. 1060 — 1096) geworden waren, begannen oder betrieben die Konventherren von Lambrecht den Salzbau an einer ergiebigen Saline im Hallthale bei Mariazell sehr thätig, so daß der St. Lambrechter Salzbau daselbst, öfters vergeblich von benachbarten Dynasten angefochten, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts im vollsten Gange geblieben ist. Im Jahre 1243 klagte Abt Bärmann von St. Lambrecht über die Eingriffe der herzoglichen Leute in das Besitzthum seines Stifts in der Veitsch und zu Dobrin, wo durch die herzoglichen Jagden die stiftischen Neubrüche und Jagdgerechtsamen verletzt wurden (In nemoribus et novalibus — in Vitscha et Dobryn, — in cultura novalium propter venationes ibidem exercendas). Herzog Friedrich der Streitbare ließ dem Abte sogleich Recht widerfahren und erklärte allen Boden daselbst, so wie alle Gegenden um Mariazell sammt den Eisengruben und der dortigen Salzquelle, für des Stifts selbst-

[1]) Nach dem uralten Urbarbuche C. 578 zahlten die 4 Hauptpfannstätten in Hall blos an Grundzinsen alle Jahre: XIV Marcas denariorum et XII boves pro vectura vini.

[2]) Urbarbuch C. 578: Vier Pfanner, Patellarii, in Hall waren im dreizehnten Jahrhunderte jährlich dem Stifte zu leisten verbunden: „Solvunt quatuordecim marcas denariorum, und an Robothfuhren: duodecim boves pro vectura vini.“

ständiges Eigenthum [1]). Im Jahre 1296 wurden, bei Gelegenheit einer Streitigkeit zwischen den Stiften Lilienfeld und St. Lambrecht um Waldungen und den Erlassee bei Mariazell, auch die dortigen Salzwerke in Anspruch genommen. Beide Theile überließen die Entscheidung dem Ausspruche der erwählten Schiedsrichter: Bernhard, Bischof von Seckau, Heinrich, Prior zu Rein, und Konrad, Pfarrer von Neustadt; welche dann in der Sanct Egidienkirche zu Grätz, am 17. Mai 1269, den Spruch dahin fällten, daß alle von Lilienfeld gemachten Ansprüche auf Wälder und Saline ungegründet und Beide ein urvordenkliches Eigenthum des Stifts St. Lambrecht seyen, und daß Lilienfeld künftighin nur zwei Fischer am See bei Zell halten dürfe; dagegen habe das Stift Lambrecht dem Abten Berthold von Lilienfeld hundert Pfunde Geldes Wienergewicht zu leisten [2]). Bald darauf hatte ein Anderer, Wikard von Ramenstein, Jagd und Fischerei um Mariazell und eine jährliche Rente von acht Metzen Salzes an dem dortigen Salzwerke gerichtlich angesprochen. Nachdem bereits der steirische Landrichter, Otto von Haslau, die Richtigkeit dieser Forderungen zurückgewiesen und der Ramensteiner die Gerechtigkeit dieses Richterspruches auch anerkannt hatte, bestätigte K. Ottokar von Böheim, Wien 1. Februar 1270, den gefällten Urtheilsspruch auf Bitten des St. Lambrechter-Abtes Gottschalk [3]).

Noch von einer einzigen Salzquelle auch nur eine einzige urkundliche Andeutung haben wir in der Steiermark. Um das Jahr 1150 nämlich hatte der Salzburger-Erzbischof Eberhard I. dem Chorherrenstifte zu Seckau eine Salzquelle am Hartberge und einen halben Mansus Grund und Boden dabei geschenkt. Ueber die frühern und spätern Geschicke dieses Salzborns wissen wir nichts weiter, so wie wir auch nicht mehr mit Bestimmtheit anzugeben

---

[1]) St. Lambrechter-Saalbuch: Non tantum in locis illis, verum etiam in silva sua, quae praedium suum. hoc est vallem Avelantensem contingit, quae Cella vocatur, in salina et rudere, quod artz dicitur — nunc juste et rite possideant.

[2]) St. Lambrechter-Saalbuch: „Lis exorta super quodam circuitu nemoris circa Weissenbach, Cella, lacu et salina aliisque ibidem terminis adjacentibus."

[3]) St. Lambrechter-Saalbuch. Des Ramensteiners Absagebrief ist vom 1. Febr. 1272. — Um das Jahr 1278 kennen wir aus Urkunden einen gewissen Rapoto de Aussee — als Hellinger oder Bearbeiter der Salzquelle bei Mariazell.

vermögen, wo diese Salzquelle und an welchem Hartberge sie bestanden habe [1]).

Auch das Stift zu Vorau hatte zwischen den Jahren 1160 und 1170 einen Salzborn bei Wilhelmsburg von der Markgräfin Kunegunde erhalten (Fontem apud Willehalmesburc, ubi fit sal), welcher jedoch auf das steiermarkische Salzwesen keinen Bezug hatte [2]). Gleicherweise gibt die Vorauer-Chronik Nachricht, daß Propst Konrad II. Silberadern aufgeschlossen, Bergbau auf Silber getrieben und dadurch Reichthum erworben habe, J. 1282 [3]); wo aber diese Silbererze in der Umgegend von Vorau bestanden hatten, ist nicht verzeichnet.

Dies sind nun alle urkundlich bekannten steiermarkischen Bergwerke und Bergbauten, insbesondere auf Eisen und Salz, bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts.

Hinsichtlich der Bergregalien, welche entweder bei der ersten urkundlichen Erwähnung schon darauf hafteten oder später erst dazu gekommen sind, ergibt sich aus allem bisher Dargestellten Folgendes. Eisen-, Blei- und Silbergruben kennen zwar die fränkischen Kapitularien; es finden sich jedoch von Staatswegen keine besondern Verfügungen darüber ausgesprochen, außer über solche, welche auf fiskalischem Saalboden und königlichen Kammergründen gelegen waren und bearbeitet worden sind. Das steirische Oberland, wo, nach dem Gesagten, Eisen- und Salzgruben und Quellen bestanden hatten und seit der Urzeit schon bearbeitet worden sind, war ein Theil des römischen Norikums und eine Römerprovinz gewesen. Unter den Römern mußte von Salz- und Golderwerb ein Zins oder ein Zehent an den kaiserlichen Fiskus oder an die Kammer (in Dominicum) abgegeben werden; auch scheinen die agilolfingischen Herzoge in Bajoarien und in dessen austrasischen Vorländern am frühesten und größtentheils im Besitze der Salinen zu Reichenhall und Hallein gewesen zu seyn. Daraus läßt sich vermuthen, daß dort überall die Salze und edlen Metalle nach römischen Gesetzen und nach der aus der Römerepoche herabgeerbten Gewohnheit behandelt worden und der Kammer der fränkisch-germanischen Reichsregenten zinspflichtig geblieben sind.

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 150: Dedi canonicis — apud Secowe — fontem aquae salsae propo montem Hartberg nominatum, et dimidium mansum fonti vicinum, jure quo mihi serviebat.

[2]) Caesar. Annal. I. 679.

[3]) Caesar, II. 333: Hic etiam auri seu argenti fodinis ditatus est.



Die Salz- und Goldzinse zu Reichenhall und Hallein kamen nachher, 17. December J. 908, durch K. Ludwig IV. an das salzburgische Hochstift und wurden demselben von K. Otto I., 8. Juni 940, bestätigt [1]). Offenbar liegen hierin schon die ersten Andeutungen eines Regal- oder Königsrechts auf Salz, Gold und Silber. Als K. Arnulph, 20. November 890, in seinem großen Bestätigungsdiplome dem Hochstifte Salzburg das Recht gab, die königliche Fiskalerzgrube am Gameringberge im obern Ennsthale ausschließlich ein ganzes Jahr hindurch zu bearbeiten, geschieht noch keine Erwähnung einer Zinsleistung dafür [2]). Dagegen als diese nämliche Erzgube, wie es scheint im Jahre 931, durch Tausch um eine Salzquelle im Admontthale aus dem Besitze des Grafen Alberich in das allodiale Eigenthum des salzburgischen Hochstifts übergegangen war, sagt die Vertragsurkunde, daß jener Eisenschacht ohne alle Zinsabgabe bearbeitet werden könne (Flatum ferri fodere sine censu). Bei der ersten urkundlichen Andeutung des Salz- und Eisengewinns in der obersteirischen Waldmarch im J. 1025 geschieht zwar keine Meldung von einem Zinse dafür; daß jedoch hundert Mansus Saalgrundes in jenen Gegenden mit dem ausdrücklichen Beisatze gegeben wurden: „mit der Salzgrube und mit dem Eisenbergwerke" (cum salino et rudere, quod Ariz, Artz, dicitur), scheint nicht undeutlich auf ein bereits deutlicher ausgebildetes und übliches Königsrecht auf alle Metalle und Salze überhaupt hinzuweisen; um so mehr, da wir aus eben dieser Zeit noch eine andere Urkunde besitzen, in welcher, J. 1015, K. Heinrich II. einem karantanischen Grafen und seiner Mutter, Hemma, nebst einem Salzwerke im Admontthale, auch noch das Recht auf den Bau und die Benützung aller Metallerze und Salzquellen auf den allodialen Gründen dieses edlen Dynasten ertheilte [3]). Als im Jahre 1074 alles Saalgut der Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach in dem Admontthale des Steireroberlandes sammt einer Salzpfanne in Hall an das Stift Admont gelangte, war dieses Recht auf Metalle und Salze im Admontthale schon mit einbegriffen. Ueber alle Salzwerke und Salinen zu Hall übte damals das Hochstift Salzburg offenbar schon ein Regalrecht

[1]) Juvavia, Anhang. p. 119, 176.

[2]) Juvavia p. 112—114.

[3]) Archiv für Süddeutsch. II. 225—226: „Et omnes fodinas cujuscumque metalli et salinae, quae in bonis suis reperientur."

aus; denn Erzbischof Thiemo von Salzburg gab im Jahre 1093 dem von seinem Vorfahrer, Erzbischof Gebhard, gegründeten Stifte Admont mit einer Salzpfanne auch noch das Salzrecht und das Gericht über alle Salzarbeiter an den Salzpfannen zu Hall [1]).

Daraus darf man nun schließen, daß der Begriff von einem Regale oder Königsrechte (Regale Imperii) auf alle Metalle und Salze bis zum Ende des eilften Jahrhunderts ausgebildet und auch in der Steiermark angewendet worden sey. Im Jahre 1160 ertheilte Erzbischof Eberhard I. von Salzburg, in Folge der eigenen von Kaisern und Reich von Alters her dem Hochstifte verliehenen Regalien, und mit besonderer Zustimmung K. Friedrichs I., dem Stifte Admont auf allen dessen Gründen das vollständigste Regalrecht auf alle Salze, Eisen, Silber und auf alle Metalle [2]). Die hier ausgedrückte wörtliche Berufung auf seine kaiserliche Erlaubniß und Billigung erwähnte K. Friedrich Barbarossa auch wirklich in seinem für alle admontischen Güter, Rechte und Freiheiten im Jahre 1184 erlassenen Majestätsdiplome [3]). Auch dem Stifte St. Lambrecht ertheilte K. Friedrich I. ein umfassendes Regalrecht auf alle Metalle und Salze, insbesondere aber auf die Kupfergruben im Piberthale, zu Regensburg 6. Juli 1184 [4]). Nach dem

---

[1]) Patellam unam et preconium illud in Halle totumque jus salinae et ejus focariorum! Admontische Saalbücher erklären dieses Salzrecht, Jus salinae, oder Justitia salis (Antiquissimum Directorium Admontense, C. 4. 381) dahin: Jus salinae, hoc est: servi administrantes ignem patellis et omnes boum minatores (nach Du Cange, vox: Minare, Pastores boum; daher heute noch in dem Volksdialekte Mähner, Männer, Menner, d. i. Ochsenführer, Ochsenleiter, Ochsenhalter) in festivitatibus ova cellerario dare debent; et unusquisque eorum saccum unum salis per annum; carnes cervorum captorum ad coquinam deferre. IV. p. 121—122.

[2]) Saalbuch III. p. 121: „Inter quae in valle Admuntina patellas salis, quas praedecessores nostri contulerunt, sed et ubicumque in possessione coenobii venae salis seu ferri aut argenti vel cujuslibet metalli fodinae reperiri poterant, quae de regalibus Imperii Salzburgensis ecclesia hactenus quiete possedit, sicut ex concessione pontificum praescriptorum primitus ea fratres Admuntenses possederunt, et nos eis ex assensu Domini Imperatoris nostri Friderici concedimus et stabilimus. IV. p. 51—52.

[3]) Saalbuch III. p. 206—219: „Sub alis et aquilis Imperatoriae majestatis conservanda suscipimus et defendenda, constituentes, ut debita usuum integritate possideant, quae de regalibus Imperii a Salzburgensi ecclesia susceperunt et possidere dignoscuntur — fratres Admontenses.

[4]) St. Lambrechter-Saalbuch: Omne genus metalli et nominatim cuprum in Piberthale, — cum omnibus salinis.

Vorgange mit dem Hochstifte zu Salzburg, und nach dem Beispiele sogar an geringeren weltlichen Dynasten, den Grafen von Friesach und Zeltschach und im Saanthale, wird man es ganz begreiflich finden, daß auch die traungauischen Markgrafen und Landesherren von Steiermark eben so wie zum Fahnenlehen des Landes selbst, auch zum Besitze der Reichsregalien und Königsrechte frühzeitig und schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gekommen seyen [1]). So wie das Hochstift zu Salzburg dem Stifte Admont, eben so hat fast zu derselben Zeit (J. 1182) Markgraf Ottokar VIII. den Kanonikern zu Seckau auf all ihren stiftischen Saalgründen das vollständigste Salz- und Metallregale gegeben, und der salzburgische Erzbischof Adalbert II. sonderheitlich noch im Jahre 1197 bestätigt, nachdem dieses so eben erst, 6. Mai 1194, alle seine Regalienrechte auf Salze und Metalle auf allodialem Boden vom K. Heinrich VI. bestätigt erhalten hatte [2]). Herzog Leopold der Glorreiche bestätigte dem Stifte Seckau neuerdings, J. 1207, diese Regalien, jedoch mit dem Vorbehalte einer gewissenhaften Schätzung und der Einlösung aller seckauischen Metall- und Salzbauten zur landesfürstlichen Kammer [3]). Und überhaupt liefern viele Spenden der letzten beiden steiermarkischen Landesherren mit Roheisen vom Erzberge an die Stifte zu Rein, Seitz, Geyrach und Seckau, und insonderheit noch das Rentenbuch des Notarius Hellwick vom Jahre 1265 den vollständigsten Beweis, daß die Markgrafen und Herzoge von Steier seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts über alle Salze und Metalle das Reichsregale und insonderheit über den Haupteisenbau am Erzberge des Oberlandes das Königsrecht befestigt und ausgeübt hatten. Nach Angabe des Rentenbuchs darf man mit Bestimmtheit annehmen, daß die Gerichts- und Frohngefälle am Erzberge dem Landesherrn damals schon alle Jahre über 2000 Marken Silbers eingetragen hatten.

Mit der Ausbildung des Bergregalienbegriffs gleichmässig, wenn nicht etwa zum Theile schon aus der Urzeit hergebracht, muß sich auch der Salz- und Metallbau nach regelrechter Weise und

---

[1]) Seckauerurkunde. — Dipl. Styr. I. 167, wo Herzog Ottokar VIII. diese Regalien als von Kaiser und Reich erhalten seinem Vater zuschreibt.

[2]) Dipl. Styr. I. p. 165. 185., J. 1202. Saalbuch III. 145—150. Urkunde Z. a. 1.

[3]) Dipl. Styr. I. p. 185.

zu einzelnen daran hangenden besondern Gerechtsamen ausgebildet haben. Dies jedoch von der frühesten Zeit und bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Einzelnen darzustellen nnd nachzuweisen, mangeln durchaus einheimische Urkunden. Wir geben folgende Andeutungen, um daraus auf die steiermarkischen Bauweisen und Rechte an Bergbauten schließen zu können. Seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts besaß das Stift Admont Erzbau auf Silber und Schmelzwerk am Berge Zozzen und in dessen Umgebung, Zozzia, Losin und Rettin, bei Friesach in Kärnten. Später entspann sich zwischen dem Hochstifte Salzburg und dem Stifte zu Admont ein langwieriger Streit über das Schmelz- oder Plährecht daselbst (Jus cathmiarium); welchen der Erzbischof Adalbert II. im Jahre 1193 dahin entschied und endigte, daß Admont für immerhin die Hälfte des Zehenten von allen Metallen, vom Bergrechte und von den Gerichtseinkünften in jenen Bergbauten innerhalb der Gränzen der Pfarre Gutaring einzufordern haben solle [1]. — Ein anders Admonter-Diplom vom Jahre 1294 bewährt durch die Anführung des auch beim uralten Silberbergbau an der Zeiring geltenden Spitzrechts, daß nicht nur alle andern eben genannten Rechte und Weisen auch am steiermarkischen Bergbaue üblich gewesen sind, sondern daß damals schon einzelne Männer die Erzgruben nach verschiedenen Antheilen besessen und gebaut hatten [2].

---

[1] Admonterurkunde Z. n. 2: „Perpotualiter conferentos, ut in fundo praedicti moutis Zezzin — in argenti sou cujuslibet metalli venis mediam portionem deoimae et oustodiao et onmuli publioati et bannorum et aquisitionum pro qualibot litis compositione et montani juris, et in hac quod dicitur Spitzreoht, ot Garrenreoht et Hutschicht cum omuibus cathmeariorum pertineutiis quiete et propris doinoeps ad suos usus accipiat.

[2] Admonterurkunde O. n. 26: daz wir alleu deu tail uf der Seyrich, als seu hin geschrieben stent, an der Chnappen Gruebe ainen drit tail, an ainem sechs vnd dreizgisten, vnd ain holbes Spitzerecht, an der Chlostermannes ainen ainlasten, an dem oberem Funde ainen sechs tail, an der Weizzinne ainen zwelftail, und ainen halben gemainen, vnd ain halbez spitzerecht, an der Wimmelrinne ainen drit tail, an dem vreudental ainen achtzehenten, an dem sherme ainen achtzehenten, an der Romerinne ainen achtzehenten, vnd aller deu tail, di wir haben vf dem Perge der Seyrich.

Die Landeskultur und die landwirthschaftlichen Verhältnisse. — Werth der Güter und landwirthschaftlichen Erzeugnisse. — Lasten und Leistungen der Güter.

Im ersten Theile dieses Werks haben wir nachgewiesen, daß umfassender Ackerbau in Verbindung mit besonders blühender Viehzucht die Hauptbeschäftigung und Nahrungsquelle der celtisch-germanischen Bewohner des steirischen Oberlandes und der mittleren und südlichen Theile der pannonischen Steiermark gewesen seyen. Diesen überall im Lande befestigten, dem Klima und Boden angemessenen vervollkommneten Acker-Feldbau mit Viehzucht und Alpenwirthschaft haben die Römer, hier eben so wie in ihrem gesegneten Italien, in staatskluger Weisheit als Haupt- und Grundverhältniß alles Staatslebens und aller bürgerlichen Institute hochgeachtet und mit Sorgfalt gehütet.

Zuverlässig sind während des langen Todeskampfes einer allmähligen Auflösung des römischen Westreichs und bei so vielen Heerzügen germanischer, sarmatischer und hunnischer Völkerhorden nicht nur viele altsteirische Städte und Ortschaften gänzlich zerstört, sondern vorzüglich in der südlichen und östlichen pannonischen Steiermark bedeutende Landtheile völlig verheert und menschenleer geworden, dadurch aber der Verödung und Verwilderung anheim gefallen. Dieser Erschütterungen ungeachtet haben sich jedoch die Landwirthschaft und die Bewohner in dem bei weitem größten Theile des Landes unverrückt und in ihrem Wesen ungefährdet in die Jahrhunderte des Mittelalters herab erhalten. Wiederum liefern die frühesten Urkunden der Hochstifte und Stifte Aquileja, Salzburg, Freisingen, Bamberg, Göß, St. Lambrecht, Admont, Rein, Seckau, wie der urältesten Edelgeschlechterder Grafen von Traungau und Leoben, von Lambach, Wels und Pütten, von Mürzthal und Eppenstein, von Friesach und Zeltschach und von der Saane die unwiderleglichsten Beweise dafür. Ueberall erscheinen in denselben bedeutende Landbewohnung und so viele bis auf den heutigen Tag noch gleich fort erhaltene geographische und topographische Einzelnheiten, selbst in weniger bevölkerten und bebauten Theilen des steirischen Oberlandes, daß dergleichen von gänzlich verwilderten und menschenleeren Landstrecken niemals zu erwarten wären [1]).

---

[1]) Wir verweisen hierüber auf alles oben von den ältesten Grundbesitzern und über das Forstbannsregale im ausgedehnteren Sinne Gesagte.

Ueber die Landesbeschaffenheit im Einzelnen können wir Folgendes anführen. Von dem Afflenzthale und dem Cerewalde am Semmering angefangen bis gegen Admont und auf die Höhen jener Gebirge hinan, welche heute noch die Steiermark von Unterösterreich trennen, war am wenigsten bebautes Land, sondern größtentheils Waldung; diese Landstrecke ward daher noch im fünfzehnten Jahrhunderte die Waldmarch genannt, und die noch im zwölften Jahrhunderte vorzugsweise geltende Benennung des Ortes „St. Gallen im Walde“ bei Admont bewährt die damalige Hauptbeschaffenheit jenes Landtheils. Dessenungeachtet aber erscheinen schon im eilften Jahrhunderte die Benennungen der Gebirge und ihrer Höhen, der Thäler, der Bäche und Flüsse im Umkreise dieses weit ausgedehnten Waldlandes urkundlich und als allbekannt. Auch im Thale der Thaja um St. Lambrecht scheint noch bei der Stiftsgründung größtentheils Urwald gewesen zu seyn, weil es die Benennung St. Lambrecht im Walde getragen hatte. Das Waldland um Dechantskirchen, zwischen dem Pöllaubache und der Pinka ist wohl erst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ausgerodet worden [1]). Unter den Waldbäumen der oberen Steiermark scheint damals die Eiche weit zahlreicher gewesen zu seyn, als heut zu Tage [2]). Im schönen Ennsthale überbathen noch im zwölften Jahrhunderte die Sümpfe dergestalt die Flächen fruchtbaren Bodens, daß zwischen Hachenberg und Irdning ein Seegewässer bedeutenden Raum eingenommen hat; da Urkunden ausdrücklich davon Meldung thun und das steirische Rentenbuch eine halbe Mark als jährliches Erträgniß für die landesfürstliche Kammer von diesen See anführt [3]). Die Eichenforste an der Laßnitz und Sulm und in den Gegenden um Sausal bis Leibnitz (damals eine Hauptstätte für Wildschweine) müssen im zehnten bis zum dreizehnten Jahrhunderte noch sehr ausgedehnt und dicht gewesen seyn, wegen der urkundlich dem Hochstifte Salzburg dort versicherten Jagd auf Schwarzwild, Eber und Bären, J. 890, 970, 978 [4]); wiewohl

---

[1]) Caesar. I. 675. J. 1161 Erbauung einer Kapelle im Walde, wo jetzt Dechantskirchen ist.

[2]) Dipl. Styr. I. p. 109. Vom Grunde und Boden des Melhofes bei Trofaiach bemerkt eine Urkunde vom Jahre 1293: „in quo plures sunt quercus.

[3]) Steier. Rentenbuch: De stagno dimidiam marcam! — Admontersaalbuch IV.: Sewen cum molendinis excepto dimidio manso juxta lacum sub eodem monte Hagenberge.

[4]) Juvavia, Anhang. p. 114. 187. 202. u. s. w.

die Hetzen auf letztere Ungethüme mehr die Gebirgsgegenden an den Schwambergeralpen, den Quellen der Sulm und Laßnitz, betroffen haben mögen.

Der oben in der Gauentopographie gegebene Ueberblick des Landes zeigt von der Mitte des neunten bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts in mehr denn tausend namentlich angeführten Gegenden, Ortschaften, Städten, Märkten, Weilern (Villae), Pfarren und Burgen eine vollständige und uralte Bewohnung aller Flächen, Thäler und Höhen des steirischen Ober- und Unterlandes. In Urkunden und Saalbüchern erscheint da überall aller Grundbesitz regelmäßig abgeschieden und eingetheilt in Wald, Weide, Wiese, Bau- oder Ackerfeld, Weingärten (silvae, pascua, prata, agri, campi), und im Oberlande auch in Alpen (Alpes) für Hornvieh und für Kleinviehheerden.

Die einzelnen Saalgründe trugen die verschiedensten Benennungen, Höfe, Mayerhöfe (Curia, Curiae villicales) mit mehreren dazu gehörigen Vorwerken oder Huben (Curiae cum duabus hubis) [1]), Stadelhöfe (Curtes stabulariae), Meyereien (Villicationes), Ansitze oder Rücksitze, Bauerngüter (Praedia, Arcae, Loca), Huben, Waldhuben, Stiftshuben (Hubae, Praedia, quae vocantur Waldhubae um Uebelbach, Stiftshuben im Kainachthale und um Voitsberg), Mansen (Mansi im Ennsthale, Murthale und in den Gegenden des Weinbaues), Schwaigen (Swaigae, und die Rücksäßigen darauf Swaigarii, Schwaiger, besonders im Ennsthale), Lehen (Beneficia, Feoda) [2]). Auf dem großen Saalboden, welchen das Hochstift Salzburg, 6. October 865, von K. Ludwig dem Deutschen zu Wisitendorf und an der Laßnitz in der östlichen Steiermark erhalten hatte, lagen große Gehöfte, ein jedes zu 90 Joch Ackerlandes nebst ausgedehnter Waldung [3]). Zu Anfang des eilften Jahrhunderts, J. 1025, mochte eine hochedle Matrone, Beatrix, hundert Königsmansus Saalboden im Aflenzthale mit allen Hörigen und Renten nach K. Konrads I. großmüthiger Spende in Besitz nehmen [4]); und aus dem zersplitterten Erbe der letzten Stammessprossen der Grafen

---

[1]) Einen solchen Hof besaß zu Lehen der Sagittarius Principis Styriae auf dem Jägerberge.

[2]) Vorzüglich im steierischen Rentenbuche.

[3]) Juvavia, p. 99.

[4]) St. Lambrechterfaalbuch.

von Leoben kamen blos an die Dynasten von Reichersberg am Innflusse und an das von ihnen J. 1084 gegründete Stift, dreißig Mansus Saalbodens mit Hörigen zu Kraubath, und eben so viel zu Radlach am Radelberge in der Steiermark [1]). Schon bei der Gründung des Stiftes zu Oberburg, J. 1140, erhielt dasselbe von dem Stifter, dem hochedlen Diebold von Chagern, als Fundationsgut Saalboden im Saanthale mit beinahe hundert Hörigen, mit ihren Ansitzen und mit allem dazu gehörigen Boden; und aus anderen Spenden daselbst weiters noch fünf hundert leibeigene Familien [2]). Nach Inhalt des steirischen Rentenbuches besaß um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die landesfürstliche Kammer, wohl schon aus den Tagen der traungauischen Ottokare her, gegegen fünfthalbtausend Güter verschiedener Größe und Benennung, dienstbar in allen Gegenden der Steiermark, welche in dem genannten Rentenbuche einzeln verzeichnet zu lesen sind. Eben so finden sich im ältesten admontischen Urbarbuche aus dem dreizehnten Jahrhunderte folgende Zahlen von namentlich genannten Stiftsgütern: 15 Huben und Höfe am Johnsbache, im Admontthale, auf der Buchau, in Ardning und im Reitthale mehr dann 260 Rücksässige, im Zelzthale 21 Ansitze und in der heutigen Herrschaft Gallenstein 148 Huben und Höfe.

Wir führen die Bewohnung dieser Gegenden im dreizehnten Jahrhunderte vorzüglich deswegen an, weil damals aller Grund und Boden dieser obersteierischen Landtheile dem Stifte Admont ausschließend eigenthümlich zugehört hatte, und keine anderen Rücksässige, als nur admontische Hörige und Eigenleute darin zu finden gewesen sind.

Einen eben so sprechenden Beweis von durchgeführtem Anbau und von einer Bevölkerung, fast wie heut zu Tage, gibt das gedachte admontische Urbarbuch auch von allen anderen Gegenden des Landes, vom Ennsthale, Paltenthale, Liesingthale, vom oberen und mittleren Murthale, vom Rotenmannertauern, Pölsthale und Zeiring, zu Mainhardsdorf, um Judenburg, Weißkirchen, Buch, Obdach und Admontbüchel, St. Martin bei Grätz, im Freilande,

---

[1]) Mon. Boic. III. p. 399.

[2]) Ministeriales utrinsque sexus proprie centum, qui legem et jus Aquilejensium Dienstmanniorum eorum collaudatione debent habere cum omnibus possessionibus suis — cum quingentis fere alius donationis mancipiis cum suis mulieribus ac natis. Dipl. Styr. II. 287.



im Sausale, um Marburg und in den windischen Büheln, wo auch das Stift Admont neben so vielen anderen geistlichen und weltlichen Saalherren so zahlreiche Güter und Hörige besessen hat [1]).

Die feste Stellung des Grundeigenthums, die Werthschätzung des ackerbaulichen Lebens auf demselben und die nach und nach zunehmende Bevölkerung veranlaßten bald eine Erweiterung desselben, so daß ausgedehnte Landstrecken, welche theils durch die früheren Verheerungen menschenleer geworden und mit wildem Gestrippe bewachsen waren, oder welche noch aus dem Alterthume her herrenlose Urwaldung bedeckt hielt, ausgerodet und urbar gemacht worden sind [2]). Für die Steiermark gebührt hierin wohl das vorzüglichste Verdienst dem Hochstifte Salzburg und den übrigen Stiften des Landes [3]). Auf allen zu Eigen geschenkten Saalgründen mochten die kirchlichen Leute Gestrippe und Waldungen nach Belieben ausroden und in fruchttragenden Boden umstalten. Um außer den Gränzen solcher allodialen Gründe dies zu vollbringen, wurde ihnen das Ausrodungsrecht noch insbesondere ertheilt, wie wir dies urkundlich von den Mönchen in Admont und in Oberburg wissen [4]). In beiden Fällen zeigten sich die ältesten Mönche in der Steiermark sehr thätig, und diese Arbeit war auch ihr vorzüglichstes Geschäft. Außer den Gegenden der Salzsiedereien in Hall und in den beiden Weilern Ober- und Unterardning schuf sich das Stift Admont den größern Theil seiner Bauerngehöfte und Höfe selbst bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Dasselbe geschah auch in dem weiten Waldlande der Herrschaft Gallenstein, wo die oben angeführte Zahl der Ansiedlungen auf urbaren Gründen bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts durch die fleißigen Mönche geschaffen war und gleich vom Anbe-

---

[1]) Urbarbuch C. 578.

[2]) Die salzburgischen Documente geben hiervon die frühesten Beweise. Juvavia, Anhang p. 22. 24.

[3]) Auf solche Bemühungen des Hochstifts zu Salzburg in den Gegenden des Rotenmannertauerns und im Pölsthale deuten noch im Jahre 1344 Admonterurkunden hin. XX. 7.

[4]) Omnem justitiam et jurisdictionem in valle Admuntina, sagt Erzbischof Konrad I. plenarie et potestative coenobio S. Blasii confirmamus, inter quae, ut nemini praeter monasterii colonos liceat in valle eadem aliquid novalium de quacumque inibi adjacente silva runcare; sed quae saltibus excisis ad aliorum quorumlibet sartagines (Salzsiedereien) deputatis terra excolenda in jus et potestatem monasterii libere revertatur. Saalb. IV. p. 116—117.

ginne das Ausrodungsgeschäft so thätig betrieben worden ist, daß um das Jahr 1252 das auf dem ausgerodeten Waldboden so eben erst erbaute Kirchlein zu St. Gallen im Walde zu einer Pfarrkirche hatte erhoben und mit mehreren der Seelsorge in einem so ungemein weit ausgedehnten Territorium obliegenden Stiftsgeistlichen von Admont besetzt werden müssen [1]). Eben so fleißig rodeten die Admontermönche Gestripp und Waldung auf ihren Gründen im Paltenthale aus; und als der emsige Mönch Ulrich bei diesem Geschäfte zu Bärndorf am Dietmarsberge durch Hartnid von Ort gehindert werden wollte, behauptete das Stift Admont das Ausrodungsrecht daselbst aus dem Richterspruche des Markgrafen Ottokar VII. selbst, J. 1150 [2]). Dasselbe geschah auch in noch entfernteren Gegenden des Landes, zu Lesach in der Gegend von St. Lambrecht, und zwischen Rorluch und Eberbach im Laßnitzthale, wo die admontischen Stiftsbrüder überall Neubrüche gemacht und Wohnungen für hörige Rücksässige auf denselben erbaut hatten [3]). Eben in diesen Gegenden des Unterlands, zwischen Kamniz, Pohir und Laßnitz, haben die Admontermönche lange vor dem Jahre 1180 so viel Waldland urbar gemacht und Gehöfte darauf erhoben, daß sie vierzig Unterthanen daselbst seßhaft einführen konnten. — Um das Jahr 1170 geriethen die Mönche von St. Lambrecht mit dem steirischen Ministerialen Adalbert von Eppenstein in Streit, weil beide Theile bei Herstellung von Neubrüchen und Ausrodungen unwirthbaren Bodens die Besitzesgränzen überschritten zu haben sich beschuldigten. In der Gegend von Maria-Hof hatten die Mönche zu St. Lambrecht bis zum Jahre

---

[1]) Admontersaalbuch IV. p. 153. In sylva coenobio propinqua et propria ecclesiam in novalibus ejusdem silvae noviter constructam dedicavit Archiepiscopus Eberhardus, dedicatam omnibus decimationibus cunctorum novalium, quae tunc ibi facta erant vel per secula circum circa longe vel prope in eadem silva fieri possent dotatam baptismalem constituit, atrium quoque ejus polyandrium fecit.

[2]) Saalbuch IV. p. 66. Mansum apud Porendorf — ad quem Dominus Udalricus, ecclesiae nostrae custos, de monte superjacente novalia runcare coepit, sed Hartnidus de Orto — violanter runcationem illam prohibuit. — Sed Udalricus in judicio coram Marchione jus runcationis in monte, illi manse opposito, per sententiam obtinuit.

[3]) Saalbuch IV. Ad Lesach — quidquid tunc novalium a temporibus Gebehardi Archiepiscopi runcatum ibi fuit et usque in finem fieri poterit (circiter 1130). — Inter Rorlack et Eberpach — und aus der Waldung — ad villam ibi faciendam.

1220 drei neue Bauerngehöfte geschaffen [1]. — Viel urbaren Boden mit neuen Rücksitzen im Laßnitzthale bei St. Lambrecht hat das Hochstift zu Freisingen um eben dieselbe Zeit (J. 1187) geschaffen [2]. — Dieses Verdienst in der untern Steiermark theilen auch die Deutschordensbrüder zu Großsonntag. Als der Dynast Friedrich I. von Pettau den Ungarn das untere Thal der Pösnitz abgejagt hatte (ungefähr 1160 — 1170), war daselbst noch alles unbebaut und menschenleer (Terram de manibus Ungarorum eripiens, licet vacuam adhuc et inhabitatam, primum suae subjugavit potestati). Da diese Landesstrecke nachher der Kommende zu Großsonntag geschenkt worden ist, so darf man nicht zweifeln, daß die Pettauer-Edelherren und der deutsche Ritterorden sich in das Verdienst theilen, die Thalniederungen in fruchtbare Wiesen und Felder, die Abhänge der Hügel aber in üppige Weingärten umstaltet zu haben [3]. — Urkunden des Stifts Rein zufolge waren die Cisterzienserbrüder desselben auf ihren allodialen Stiftsgründen für Ausdehnung des Feld- und Weinbaues mit eigenen Händen im zwölften Jahrhundert eben so unermüdet, wie in den Gegenden um Rein, im Södingthale und zu Stangersdorf (Propriis manibus laboraverunt, — plurima edificia erexerunt. — Vinitores in Stangersdorf ponerent, sive agros propriis manibus colerent, J. 1140). Die Wälderausrodungen an der Laßnitz bei Dechantskirchen scheint erst um das Jahr 1160 der Erzdiakon Ottokar veranlaßt zu haben [4]. — Auch im Thale der Glein und Lobming auf den nördlichen Abhängen der cetischen Gebirge war zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts viel Waldgebiet. Da veranlaßte das Stift Seckau ausgedehnte Bodencultur. Denn im Jahre 1222 erhielt von ihm Berthold, der Vikar von St. Margarethen, die Zehenten zwischen den Bächen Predigoi und Lobming zum lebenslänglichen Genusse auf die Bedingung, daß er den Wald im Thale der Glein (Cleyn) urbar legen, fruchtbringend machen und mit Ansiedlern besetzen solle. — Ohne Zweifel haben auch im Unterlande die Mönche zu Oberburg das ihnen schon

---

[1] St. Lambrechter-Saalbuch: „Tres cortes circa monasterium sitas, quas donationis tempore Monachi ejusdem loci excolere propriis sumptibus consueverunt."

[2] St. Lambrechter-Saalbuch: „Septem mansus juxta Laznich propter novitatem Gereuth adpellatos."

[3] Dipl. Styr. II. 207.

[4] Caesar, I. 675.

im Stiftungsbriefe ertheilte Ausrodungsrecht auch außerhalb ihrer Besitzesgränzen thätig benützt [1]). Das steirische Rentenbuch spricht um das Jahr 1265 von mehreren Neubrüchen am Piruberge und im Chaserwald im Ennsthale; und die eben in demselben Rentenbuche angeführten Rückfässigen, auf fünfundsiebenzig Mansus Ackerlandes unter der besondern Benennung **Reutarier** (Reutarii) in den Gegenden von Kindberg im Mürzthale, halten wir eben nur für solche Rückfässige, welche jene Gründe selbst erst urbar gemacht haben [2]). — Eben solche umfassende Arbeiten zur Ausrodung des Urwaldes und Gestrippes, wie zur Erweiterung des Feldbaues hatte das Stift Admont im ganzen Umfange seiner Besitzungen zu Admontbühel veranlaßt, weil 145 derlei von Ausrodern (Reutarii) bebaute Stiftsgüter in einer aufbewahrten Urkunde [3]) sich verzeichnet finden.

Die Stifte wurden um so mehr aufgemuntert, Landtheile mit Wald und Gestrippen auszuroden und in Felder zu umstalten, als ihnen auch die, den Metropoliten zu Salzburg und Aquileja gehörenden Zehenden aller Neubrüche zu eigen geschenkt worden sind; wie zahlreiche Urkunden von den Stiften St. Lambrecht, Admont, Rein bewähren.

Das ganze altbajoarische Gesetz ruht auf festgegründetem und geregeltem ackerbaulichem Leben; es spricht laut seine hohe Schätzung desselben durch so viele Anordnungen aus, in welchen es nicht nur die Unverletzlichkeit jeder allodialen Feldmark sichert, sondern auch die darauf befindlichen Aecker, Wiesen, Weiden, Wälder, Gärten, Gehege, alle Feld- und Baumfrüchte und alles landwirthschaftliche Vieh mit allen Gebäuden, Brunnen und Quellen in seinen Schutz nimmt und jeden Frevel dagegen unter hohes Wehrgeld stellt. Ja sogar auch für den Kauf und Verkauf von ackerbaulichem Viehe enthält dieses Gesetz vorsichtsvolle Bestimmungen [4]).

Ein celtisch-germanisches großes landwirthschaftliches Hauptgehöfte (Curia, Curtis, Sala regalis, Domus regalis), aus meh-

---

[1]) Dipl. Styr. II. 288.

[2]) Eben nach Inhalt des steirischen Rentenbuchs waren nicht stets alle Güter und Gehöfte von Rückfässigen bewohnt und baulich gehalten. So heißt es dort: Ex 355 praediis circa Ratgerspurch sunt **inculta** 83!

[3]) Codex Praediorum. C. 578.

[4]) Lex Bajuvar. 288, 301, 303, 322—324, 306, 312.

reren Theilen bestehend, hatte ungefähr folgende Einrichtung. Von Aussen her war es mit einem Gehege oder Zaun, oder mit einer Mauer umschlossen (Curtis tumino, sepe, muro strenue munita), wenigstens die Eingangsöffnung aus festem Mauerwerke gebaut (cum porta lapidea. — Suam quisque domum spatio circumdat — sagt schon Tazitus), und über dem Eingangsthore eine Sonnenuhr angebracht (Solarium ad dispensandum), dergleichen überhaupt mehrere an den innern Wänden der Gebäude aufgezeichnet standen. Diese Umfriedung der einzelnen größern, nicht modernisirten Bauerngehöfte findet sich in der Steiermark vorzüglich in den östlichen Gegenden von der obern Andritz bis über Friedberg hinaus. Das Gehöftehaus innerhalb war wenigstens in den Haupttheilen aus gutem Mauerwerke, wenn gleich im Innern von Holz, oder wohl auch ganz aus Holz regelmäßig aufgebaut (Domus ex lapide facta; — oder exterius ex lapide, interius ligno bene constructa; — oder auch totum ex ligno ordinabiliter constructum). Dieses Haus umfaßte Kammern und Kabinete zu Wohnungen für die männlichen Hausbewohner (Camerae, Caminatae, Mansiones virorum), Hallengänge oder Söller (Porticus), unterirdische Gemächer (Sereones) nebst dem Keller und einer Küche. Innerhalb der Umfriedung und neben dem Hofhause bestanden dann weiters mehrere andere kleinere Gebäude, und zwar: ein Wohnhäuschen für das weibliche Hausgesinde (ancillae vestiariae, puellae de Ginecio), welches in freien Stunden Wolle spann und Kleider verfertigte, auch Frauengemach (Gynaeceum, Genitium, Genetium, Mansio feminarum) genannt; ein gemauertes Hof- oder Hauskapellchen (Capella e lapidibus bene constructa), eine Pfisterei oder ein Backhaus (Pistrinum), eine Hausmühle (Molina), eine Kelterpresse (Tordularium), ein Brauhäuschen, mit Taferne oder Trinkstube (Cambum, Domus cerevisiae conficiendae vendendaeque), eine Schmiede (Officina ferraria) zur Herstellung und Ausbesserung der Acker- und Hausgeräthe, ein Speicher- oder Getreidekastenhaus (Spicaria, Graneca), ein Stadelgebäude oder Scheuer (Horreum, Scura), ein Stallgebäude mit mehreren Abtheilungen für das Wirthschaftsvieh (Stabulum, und zwar: Vaccaritia, Porcaritia, Capraritia, Hircanitia, Berbicaritia u. s. w.). Innerhalb der großen Umfriedung befand sich auch noch der Küchengarten (Hortus) und der Obstgarten (Pomarium). Auf einem solchen Hofe hatte jeder freie Eigner nebst seinen Angehörigen zahlreiches Haus- oder Dienstgesinde (Familia), Knechte und Mägde

für Pferde, Horn- und Kleinvieh (Poledarii, Bubulci, Pastores), einen Zeidler oder Bienenwärter (Cidaralius, qui apes provideat), einen Kellner (Cellerarius), einen Brauer (Magister, qui cerevisiam bonam facere debet), einen Müllner (Molinator, Farinator), einen Fischer (Piscator); Förstner und Jäger (Forestarios et Venatores, qui feramina inter forestas bene custodiant), worunter auch die Falkner und Rüdenwärter begriffen waren (Falconarii, qui canes et accipitres, spervarios provideant), endlich nach Verhältniß der Gegenden auch einen oder mehrere Winzer (Vinitores, Cepatici), denen die Wein- und Obstmostbereitung und Besorgung oblag. Ueber die einzelnen Abtheilungen der Gebäude und des Gesindes waren eigene Aufseher bestellt. — Ein wohleingerichtetes Hauptgehöfte besaß folgende, für landwirthliche Gemächlichkeit, für die Zwecke des Feldbaues und der Viehzucht, endlich auch für Selbstvertheidigung und Heerbannsfälle nöthigen Werkzeuge und Stücke: Bettsponden (Lectaria), Bettgewand (Lectum) mit Kissen, Pfühlen mit Federflaum gefüllt, Decken, Leintücher und Leinwäsche (Culcita, Plumarium, Coopertoria, Lintei oder Batliniae), in Edelhäusern auch Matrazen, Betten mit Baldachin, mit seidenen Ueberzügen und Bettüchern [1]), Decken und Polster für Stühle und Bänke (Bancalia), Tischwäsche (Mappae, Drappos ad discum parandum, Mantilia), Geräthschaften aus Holz, Stein und Metallen, kupferne Schalen und Schüsseln (Conceas aereas), Becher und Humpen (Pocularia), Kesselchen (Baccinas), Kessel aus Eisen und Kupfer (Caldaria aerea, ferrea), Pfannen (Sartagines), Zinnschüsselchen oder Teller (Patellas plumbeas), Schüttsteine (Fusoria), Herd- und Feuergeräthe (Cramalia oder Cramaculos, Andedas, Sustentacula ferrea ligni comburentis), hängende Lampen, an Ketten hängende Lichter, Kerzenstöcke zu Unschlitt- und Wachskerzen [2]), Kellergeräthe, Fässer und Kufen mit Eisenreifen (Ferreala, Barricula, Butles), Beile, Aexte (Ascias), Schneidemesser (Scalpra), Bohrer (Terrebros, Tarados), Eisenketten, Hacken (Secures), Spitzhauen oder Karsten und Pickel (Cuniadas, Runcinas), eine Schreiner- oder Hobelbank (Dolatura), Hobel (Planas), Sicheln und Hibben (Falces, Falcicolas), Schaufeln, Wurfschaufeln und Spaten (Palas ferro pa-

[1]) Ulrich von Liechtenstein, p. 340—348.

[2]) Derselbe, ebendaselbst, und p. 294.

ratas), anderes Eisenzeug (Ferramenta), Schellen für Hornvieh und Pferde (Tintinabula), Karren und Wagen (Carros, Carrodus), allerlei Geschirre aus Holz (Haticas i. e. Cistas majores, Coffines, id est, Scrinias), endlich Lanzen, Speere, Pfeile, Armbrüste, Harnische, Helme, Schilder, allerlei Kriegswaffen mit Heerwagen zu Lebensmitteln und andern Bedürfnissen [1]. — Ein wohlbestellter Hof nährte folgendes Acker-, Haus- und Geflügelvieh: Pferde in ordentlicher Zucht nach dem Alter, mit eigenen Springhengsten (Poledros, bimos, anatinos, Emissarios); Esel und Maulthiere (Asinos, Burdones, Waranjones); Hornvieh, Farren, Kühe, Kälber, Ochsen nach jedem Alter; Borstenvieh, Eber, verschnittene Eber oder Borgen, Milchschweinchen (Porcos majores, Porcellos oder Pogales, Verres); Schafvieh mit Lämmern, Widdern, Schöpsen oder Hammeln (Agnos, Arietes, Multones, Vervices, agnos annatinos); Geisvieh, Ziegen, Böcke und Böcklein; und an Federvieh: Gänse (Ancas), Enten (Anates), Hühner, Tauben, Pfauen, Fasane, Edelhühner (Etlehas, Perdrices, Enecas, vielleicht Schwäne, wilde Enten, Feldhühner?), Turteltauben, Sperber, Falken und Jagdhunde jeder Art, endlich Bienen. Aus einzelnen Urkunden, aus dem steirischen Rentenbuche und aus admontischen Saal- und Urbarbüchern wird ersichtlich, daß man in allen Höfen und Ansitzen an Acker- und Hausvieh, Pferde, Farren, Kühe, Kälber, Ochsen, Schweine, junge Schweine oder Frischlinge (Fertones Frixlingi), Schafe, Lämmer, Widder, Böcke, Ziegen, Böcklein (Kitze), Hühner, Gänse, Enten, ja auch an manchen Orten Maulthiere hielt [2].

Ungemein ausgedehnt im Lande war die Schweinezucht, selbst im Oberlande, insbesondere aber in den slovenischen Landtheilen.

Nicht minder bedeutend war die Schaf- und Ziegenzucht im Steireroberlande [3].

Uralt und ausgedehnt über das ganze Oberland war die steiermarkische Alpenwirthschaft, sowohl mit Horn- als auch mit Kleinvieh; und die ältesten Urkunden schon enthalten umständ-

---

[1]) Pertz, III. p. 178.

[2]) Saalbuch von St. Lambrecht: Mulum, VIII marcis comparatum (J. 1183).

[3]) Dipl. Styr. I. p. 108. Auf den Alpengebirgen um Göß und Praunleb; Admontersaalbuch, IV. p. 91. in den Gegenden Werg im Admontthale und im Waldlande St. Gallen. — St. Rentenbuch — in allen Gegenden des Landes.

lich bezeichnet die zu den großen Saalterritorien des Hochstifts Salzburg und der Stifte Admont, St. Lambrecht, Seckau Oberburg u. s. w. gehörigen ungemein ausgedehnten Alpengebirge, der Schwambergeralpen von ihren Höhen und den Quellen der Sulm und Laßnitz bis auf das ebene Land hinab, die Piberalpengebirge, die Seethaler= und Schwalbenthaleralpen auf dem Hochgebirge bei Judenburg, die große Schoberalpe von Eppenstein bis an die Gränzen Kärntens, das ungemein große Alpenland zwischen der Liesing und Palten und dem Murthale an der Geilerfelsenkette, die Koniken= und Ennsthaleralpen zwischen der Enns und Mur auf den hohen Muraueralpenbergen, und die ununterbrochen ausgedehnte Alpenwelt von der Mündung der Palte in die Enns bis in die Laussach, Fräntz, Mariazell und an die südlichen Gebirge des Liesingthales hin, das ganze Sulzbacher=Alpengebirge [1]).

Die Benennung gewisser landwirthlichen Gehöfte, Schwaigen, kömmt zwar auch von Gegenden der unteren Steiermark [2]), vorzugsweise aber im Oberlande im Paltenthale, im Zelzthale und vom Ennsthale vor. Im steirischen Rentenbuche erscheinen einige Schwaiger insbesondere zu Friesach, auf der Ramsau, zu Stuttern, Mirthscharn, Wolkenstein, Lietzen und an der Ennsbrücke, welche eine bestimmte Anzahl Kühe halten mußten und welchen aus der landesfürstlichen Kammer ein gewisser Jahreslohn bezahlt worden ist [3]). Nach urkundlichen Anzeigen erscheint es nicht undeutlich, daß sich auf solchen Schwaigen und Schwaighöfen, wenn gleich auch einigermassen auf den meisten anderen Gehöften, vorzugsweise auf Alpen, die landwirthliche Thätigkeit auf Viehzucht und

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 114: Et ut Luoasniza et Sulpa de alpibus fluunt, quidquid inter has duas amnes habemus. — Admontersaalbücher. III. p. 97—98, IV. p. 107—108, 271—272.

[2]) Im steirischen Rentenbuche heißt es: „De officio Tyver — sunt praedia 519, de quibus XI redacta sunt in octo Sweigas.

[3]) Ista dabuntur Swaigariis in Easthal. — Chounradus de Stuntara cum magnis caseis, et debet habere X vaccas, et huic dabuntur VIII marcae. — Item in Mierchsarn dabuntur VIII marcae, et illi debent habere X vaccas. — Item in Luessen. Engelbertus habebit X vaccas, et dabuntur VIII marcae. — Chunradus ibidem habebit X vaccas et dabuntur IX marcae. — Item Wolflinus de Stekelstige habebit X vaccas et dabuntur IX marcae, — Item Ulricus an der Prukke habet X vaccas et dabuntur VIII marcae. Item pro minoris ovibus videlicet et aliis ad Swaigas pertinentibus dabuntur VIII marcae. In officio Judenburch de tribus swaigis mille et quingentos caseos!

auf **Käseerzeugung** verwendet habe [1]); indem das jährliche Erträgniß solcher Höfe an großen und kleineren Käsen sich wirklich auffallend groß bewährt; und der Begriff der Benennung **Schwaige** in Urkunden durch das Wort **Käserei** erklärt wird [2]). Das Käse-Erträgniß vom Amte Ennsthal wird auf 3600 Stücke angegeben. — Die Lehen Ottokars von Wolkenstein daselbst lieferten alljährig 1100 Käslaibe. — Eine Ennsthaler Schwaige lieferte jährlich 1080 Käse. Uebereinstimmend sind die Angaben in anderen Urkunden von Schwaigen in der Einöde, in der Lobming, in Kallwang und im admontischen Zelzthale [3]).

Vorgezogen in der ältesten Zeit schon und beliebt im norischen Steireroberlande war das norische Hornvieh wegen seiner mäßigen Größe und wegen leichter Gelenkigkeit und eben dadurch wegen seiner örtlichen Anwendbarkeit auf den oft sehr steilen Alpen und abhängigen Gründen der Gehöfte im Oberlande, welche Eigenheit schon die Aufmerksamkeit des ostgothischen Königs Dietrich auf sich gezogen und eine eigene Anordnung veranlaßt hat (J. 496 und 510 ungefähr) [4]).

Die in den bajoarischen Vorländern uralte **Schwein- und Schafzucht** würdigte schon das bajuvarische Gesetz einer besonderen Aufmerksamkeit [5]).

Auch die **Bienenzucht**, die eigenen Zeidler auf den Hauptgehöften, die Bienengärten und das Recht auf Bienenweide berücksichtigt dieses Gesetz mit den frühesten Urkunden in allen baioari-

---

[1]) Daher heut zu Tage noch die Alpen- oder Sennhütte **Schwaighütte**, die **Schwaig**, — die Sennerin, die **Schwaigerin**, und, auf die Alpe gehen: **Schwaigen gehen**, im gewöhnlichen örtlichen Volksdialekte genannt wird.

[2]) Als Herzog Ottokar VIII. im J. 1191 dem Stifte Seckau das große Gehöfte Waltensdorf im Thale der Pöls schenkte, erlaubte er den Kanonikern auch auf seiner Alpe bei Judenburg, auf der Seealpe, eine Schwaige zu errichten. Dipl. Styr. I. 169—170. — Im steirischen Rentenbuche liest man von der Käseerzeugung der Schwaigen im Amte Leoben: Item de VI Schaichhofen MMMM et CCC. (Casei). In officio Judenburch de tribus Schwaigis mille et quingentos caseos.

[3]) In der Gams in der Herrschaft Gallenstein: Swaiger super montem DC caseos. — Im Admontthale: Ranftenswaig CCCC Cas. vacc. III haves, scaphum saginimis. Altero anno taurum, et canem nutrire debet. — Im Zelzthale: Swaiga juxta Elblinum solvit CCC caseus magnos, et XII caseos et sagimen. — Una Swaiga apud Zediltz, in qua residet Elblinus, solvit CCC caseos vaccinas, et XII caseos et sagimen.

[4]) Cassiador. Var. Epist. III. 50.

[5]) Lex Bajuvar. p. 277. 302. 321. Auch in salzburgischen Urkunden. — Juvavia p. 113—114. 172.

schen Vorländern [1]); wie dann auch einheimische Urkunden eine im ganzen Lande verbreitete und mit Sorgfalt gepflegte Bienenzucht verbürgen. Die Karthäuser in Seiz bezogen alle Jahre 19 Krüge Honig aus dem landesfürstlichen Amte Tüffer durch die Erhöhung ihrer Fundationsrenten (J. 1182) [2]); und das steirische Rentenbuch enthält unter den landesfürstlichen Kammerrenten auch vorzüglich aus der südlichen Steiermark und aus dem Amte Marburg mehr denn anderthalb hundert Krüge und Töpfe Honig [3]).

Aus den Erzeugnissen des Feldes und Hauses (de collaboratu) eines vollständigen Gehöftes in Steiermark kennen wir urkundlich, wie von jedem anderen celtisch-germanischen Haupthofe, folgende Gegenstände: Weiz, Korn (Triticum, siligo, frumentum), Gerste, Hafer, Hirs, Heidekorn (Pultus), Klee [4]), Bohnen, Fisolen, Erbsen (Fabae, Ciceres, Pisae), Mohn (Papaver), Hanf (Cannabis), Flachs, Kohlkraut (Brazium, Brassicum), Rüben (Radices), Stockrüben (Rapulae), Bier, Aepfelmost (Pomatium), Wein, eingesottenen Weinmost (Vinum coctum), Meth (Medum), größere und kleinere Käse (Casei majores, magni et minores), Butter (Butyrum), derlei Würste (Sulzia), Schweinsschinken geräuchert (Scapulae), Speck (Laudum), Speckseiten (Baccones), Schweinfette und Schmer (Sagimen, Soccia, Adepa a saginando parata, und im steirischen Rentenbuche, vorzüglich im Unterlande, Chmer), Unslicht (Unctum), getrocknetes und geräuchertes Fleisch (Sicamen), Wachs, Honig, Senf, Kohl- oder Sauerkraut, allerhand Mehlsorten (Farina) eingesottene Sulzen aller Art (Garum), Thierhäute, Wildfelle und gearbeitetes Leder (Coria, Pelles), Wolle (Lana), Decken und Teppiche (Culcitra), Bretter (Asseres) und Schindelbretter zu Ausbesserungen der Dachungen (Axiles), Flutterholz zum Wasser- und Mühlbau (Fludrones lignorum) [5]).

---

1) Lex Bajuvar. p. 323. -- Juvavia p. 181, 214. — Mon. Boic. XXIX. I. 76.

2) Dipl. Styr. II. 68. Pater meus, sagt Ottokar VIII., dederat decem et novem measuras mellis in Tyver.

3) In officio Marchpurch — 59 Ydrise mellis, quarum sex faciunt unum Redember. — In 6 anderen Aemtern machte die jährliche Honigrente: summa mellis XCIII urnae, quarum tres faciunt Rodember.

4) Ulrich von Liechtenstein, p. 475.

5) Steirisches Rentenbuch. — Admonterfaalbuch IV. 91. — Urbarbuch C. n. 578.



Von den Obstsorten, welche der landwirthliche Fleiß in der älteren Zeit an den steirischen Gehöften gehegt und veredelt hat, sind wir im Einzelnen am wenigsten unterrichtet. Wir haben eine einzige urkundliche Andeutung, daß um die Mitte des zwölften Jahrhunderts bei dem Stiftsmaierhofe in Admont ein großer Obstgarten bestanden habe [1]). Wir werden dennoch an der allgemeinen Verbreitung und Hegung verschiedener Gattungen und Arten von Aepfel- und Birnbäumen, von Nuß-, Pfirsich-, Zwetschken-, Pflaumen- und Mispelbäumen neben den einheimischen Kirschbäumen, Arlesbeerbäumen (Sorbarios), Zirmenbäumen und Haselstauden (Avelenarios), in der Steiermark nicht zweifeln dürfen. — Sehr mangelhaft sind auch urkundliche Angaben über Anlage und Inhalt der Küchengärten in der mittelalterlichen Steiermark. Gleichwie bei allen anderen celtisch-germanischen Höfen, und wie heut zu Tage noch in den Gärten größerer Bauerngüter, pflegten auch die steirischen Hausfrauen in ihren Hausgärten nicht nur alle gewöhnlichen Gemüse und Küchenkräuter, sondern auch, neben Blumen, allerlei zur Heilung von Krankheiten und Linderung der Schmerzen bei Menschen und Hausthieren nützliche Kräuter, als da sind: Kohlgewächse (Caules), Kürbisse (Cucurbitae), Gurken (Cucumeres), Zwiebel (Cepae), Petersilie, Schnittlauch, Schalotten (Ascalarii), Vietzbohnen (Fascola), Kümmel oder Karbe (Careia), Endivie (Intuba), Lattich oder Gartensalat (Lactuca), Eppich (Apium), Mangold (Beta), Stabwurze (Abrotonum), Saturei, Kostwurze (Costum), Liebstöckel (Levisticum oder Ligusticum), Münze (Menta), Katzenmünze (Nepeta), wilde Münze (Mentastra), Salbei (Salvia), Säbenbaum (Sabina), Koriander (Coriandrum), Rauten (Ruta), Malven, wilde Malven oder gemeiner Eibisch (Mismalva, Althea seu Ibischa), Carottenwurzel, Erdbeermelde (Blida), Krapp (Warentia), Kerbel (Ceefolium), Springwurz (Lactorida), Bockshorn (Fenigrecum), Gartenkümmel (Ciminum), Rosmarin, Meerzwiebel (Squilla), Schwertel oder Siegwurze (Gladiolum), Dragun oder Schlangenwurze (Dragantea), Bärenwurze (Ameum), Sesselkraut (Silum), weißer Gartensenf (Eruca alba), Flöhkraut (Peludium), Roßeppich (Olisatum), Dill (Anetum), Brunnenkresse (Sisimbrium), Kleintausendguldenkraut oder Fieberwurz (Febrifugium), Koloquinten und

---

[1]) Saalbuch IV. p. 91: Pomarium domui operariae adjacens!

noch viele andere heilsame Kräuter [1]). Alle Küchen- und Obstgärten nimmt das bajoarische Gesetz in besonderen Schutz und verpönt jede Beschädigung derselben mit schwerem Wehrgelde [2]).

In den frühesten einheimischen Urkunden finden wir insbesondere den althergebrachten steirischen Weinbau wieder, und selbst in solchen Gegenden des Landes, aus welchen er heut zu Tage und schon vorlängst gänzlich verschwunden ist. Wieder enthält schon das bajoarische Gesetz besondere Anordnungen über die Anlage, Umzäunung, Behauung, Fortpflanzung, Beschneidung der Weinreben und über die Weinlese selbst [3]). Die Salzburgerdocumente setzen bei den innerösterreichischen Slovenen einheimischen Weinbau voraus [4]). Eben diese Urkunden verbürgen ausgedehnten Weinbau im neunten Jahrhundert (J. 860, 888, 891) in der untern Steiermark in der Gegend von Pettau (ein Mal 10, dann wieder 50 Weinpflanzungen daselbst), der Pinkau und Laffnitz [5]). Am 7. März 970 erhielt das Hochstift Salzburg von Kaiser Otto I. neben andern Besitzungen auch Weinberge an den Hügeln bei Leibnitz und an der Laßnitz, und zwischen den Jahren 1040 und 1060 Weingärten bei Radlach am Radelberge [6]). Um dieselbe Zeit gab Waldfried, ein edler karantanischer Saalherr, dem Hochstifte sein Gut Kapellen an der Laßnitz und kaufte dadurch die kirchlichen Zehenten von seinen andern Besitzungen zu Rein und Kraubath und den Weinbergen zu Hengist für immer los [7]). Wieder in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts kennen die St. Lambrechterurkunden Weinpflanzungen in den mittelsteirischen Thälern der Kainach und Deigitsch [8]). Man darf daraus mit Grund schließen, daß das Stift Admont seine ersten Weinberge zu Jah-

---

[1]) Pertz, III, 178—181.

[2]) Lex Bajuvar. p. 291. 321.

[3]) Lex Bajuvar. p. 263, 306. Allen auf Kirchenalloden Rücksässigen werden folgende Verpflichtungen vorgeschrieben: Vineas plantando claudere, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare.

[4]) Juvavia, Anhang. 13. Wein bei des Slovenen-Woiwoden Gastmahl.

[5]) Juvavia, p. 95—96. 113. 117: Ad Pettoviam civitatem — in inferiori civitate — curtilia loca — cum vineis X. — in der Urkunde v. 18. Mai 982 heißt es: cum vineis L (Quinquaginta) p. 207: Ad Pennichaham — beneficio cum curtibus — vineis — vinitoribus (9. März 891).

[6]) Juvavia, 253.

[7]) Juvavia, Anhang. p. 251.

[8]) St. Lambrechtersaalbuch: Zedernica — Curtis stabularia — cum omni jure — et vineas ibidem ex toto inferiores et superiores. — Dipl. Styr. II. p. 273.

ring in den windischen Büheln mit dem Saalgute Jahringhof selbst von der Quelle des Jahringbaches bis an die Peßnitz, schon bei seiner Gründung (J. 1074) erhalten habe [1]). Um das Jahr 1190 ungefähr bewähren Urkunden des Nonnenstifts zu Göß festgegründeten Weinbau in den Gegenden von Praunleb bei Leoben [2]). Ein von frommen Gläubigen erhaltenes Geldgeschenk von 18 Marken Silbers verwendete die Gösseräbtissin Kunigunde II. im Jahre 1263 zur Erweiterung und besseren Pflege der Stiftsweingärten, um ihre Mitschwestern wöchentlich dreimal mit Tafelwein erheitern zu können [3]). Urkunden der Stifte zu Rein und Vorau geben Nachricht von den Weinrebenpflanzungen um Gradwein, Stübing, Feistritz und Semriach [4]). Festgegründet erscheint der Weinbau um Grätz in den Gegenden der Weinzierlbrücke, St. Veit und Andritz in den St. Lambrechterurkunden, J. 1290, und das steirische Rentenbuch zeigt blos aus den jährlichen Bezügen des Landesfürsten die ausgedehnteste Weinkultur in allen Theilen des Landes von den Gegenden um Leoben bis an die Save hinab. Nach Angabe dieses Dokuments hatte der steiermarkische Landesregent um Radkersburg 38, im Amte Tiffer 91, in Klagmas 32, zu Marburg 10 dienstbare Weinberge; im ganzen Amte Marburg bezog er von 368 Bergrechtstheilen ungefähr 17 Wagen (Carradas) Zehentwein; um Voitsberg betrug das herzogliche Bergrecht 82 und im Amte Grätz 260 Eimer; und um Gösting waren 23 Weinpflanzungen, so daß die gesammte jährliche Bergrechtsrente von den bergrechtlichen Weingärten, ohne die allodialen Weinberge zu rechnen, ungefähr 80 Fuder Wein erreichte [5]).

---

[1]) Saalbuch IV. p. 112. 118: Praedium ad Jaringen inferius, cum ecclesia et omnibus suis attinentiis — ab exortu — fluvii Jaringen usque in Pesnik. Wahrscheinlich haben sich die ersten Admontermönche in Pflanzung neuer Weinberge in den vaterländischen Gegenden eben so thätig bewiesen wie auf ihren Besitzungen zu Arnstorf und Rust in Oesterreich, worüber wir im genannten Rentenbuche mehrere Andeutungen haben: Reliquum agrum Monachi Admontenses Vineta fecerunt. Admont besaß auch Weinberge in Krems, Potschach, Würflach und andere Orten unter der Enns, wo die Urkunden des eilften Jahrhunderts überall ausgebreiteten Weinbau zeigen. Saalbuch IV. p. 222, 228 — 229. Henricus de Putine tunc magister montanarum vinearum!

[2]) Dipl. Styr. I. 28.

[3]) Dipl. Styr. I. 84.

[4]) Caesar II. 216.

[5]) Rationar. Styriae: Summa vini de Perchrecht LXXX carradae minus XIII Urnis, praeter vineta certa, quarum aestimatio haberi non potest,

Unter den landwirthschaftlichen Gebäuden in Steiermark, welche theils mit den großen Gehöften ein Ganzes ausmachten, theils für sich allein im Betriebe standen, waren auch Mahl- und Stampfmühlen. Als K. Otto I., 7. März 970, dem Hochstifte Salzburg den Ridrinhof mit 50 Huben, den Forst Sausal und alle kaiserlichen Allode in der Stadt Zuib und in Leibnitz schenkte, waren darunter auch Stellen, um neue Mühlen zu erbauen, begriffen [1]. Das Gleiche war auch in der Spende von königlichen Fiskalgütern zu Ratzwein und Zitilinesfeld an den Grafen Rachwin durch K. Otto III., 15. October 985, mit allen Mühlen der Fall [2], so wie bei der Schenkung des Gutes Leitoldsdorf und des Forstes Sausal an der Laßnitz, 7. December 1045, der Kirche und des Guts zu Straßgang, 6. März 1055, und acht königlicher Güter in Gumbrechtstätten an der Laßnitz, 1. Juni 1059. Unter den Rentengütern des steirischen Landesregenten im Rentenbuche, J. 1265, finden sich auch mehrere Mühlen, insbesondere im Raabthale zu Feldbach, zu Fehring, zu Fürstenfeld, zu St. Marein, zu Weißkirchen bei Judenburg, zu Neuhaus, zu Liesing und in Aussee im Oberlande, mit ihren jährlichen Leistungen an die Kammer verzeichnet. In einem admontischen Saalbuche geschieht Meldung von einer Stampfmühle [3].

Aus dem steirischen Rentenbuche entnehmen wir auch den Geldwerth einiger landwirthlichen Erzeugnisse im dreizehnten Jahrhunderte. So werden dort angegeben: Ein Schwein zu 20 bis 40 Denare oder Kreuzer, ein Lamm zu 5 Denare, 363 Schweine zu hundert Marken Silbers, 1 Käsleib zu 1 Pfennig, 1 Gorz Brein zu 12 Denare, 3 Haarzechling zu 3 Denare. — In dem Verzichtbriefe der Herzogin Agnes, Witwe Herzogs Ulrich von Kärnten und Gemahlin des Grafen Ulrich von Heunburg, auf alle Ansprüche, welche sie sowohl von ihren Aeltern, als vorzüglich von **Herzog Friedrich dem Streitbaren, Bruder ihres Vaters, auf**

---

quia qualibet anno non equaliter afferunt fructus. Bemerkenswerth ist, daß in diesem Rentenbuche die Weinpflanzungen alle nach Mansus gemessen erscheinen: In officio Marchpurch Dux habet X et dimidiam vineas, quae habent XX Mansos. — In Gladmoux XXX vineae, quae habent XXXI mansos.

[1]) Juvavia, p. 187: Cum mancipiis utriusque sexus — molendinorumque locis.

[2]) Juvavia, p. 210. 232. 239. 242. 246.

[3]) Saalbuch IV. 91: Molendinum quoque unum, et Stampf unum. J. 1170.

Güter und Renten in Steiermark hatte, (J. 1279), wird versichert, daß sie damals in den vier Schephonenämtern von Tüffer 524 und eine halbe Hube, mit Ausnahme von 102 Suppanen, zinsbar gehabt und von demselben jährlich 352 Metzlein Weizen, 529 Metzen Hafer, 173 Schweine, 166 Schafe mit eben so vielen Lämmern, bezogen habe [1]).

Ueber Bewohnung, Landbau und landwirthschaftlichen Wohlstand in der untern Steiermark giebt ein gleichzeitiger Schriftsteller zu Ende des zwölften Jahrhunderts folgende Schilderung: „Bei „Gelegenheit und im Vertrauen einer solchen Einigkeit zwischen „dem König von Ungarn und dem Erzbischofe von Salzburg sind „diese Landtheile der Mark nicht nur der alten Pflege wieder zu„rückgegeben, sondern die Mark ist durchaus mit Flecken, Burgen „und Bewohnern so erfüllt, wie sie dermalen sich darbietet, so daß „sie sich in einem weit blühenderen Zustande, als in allen Zeiten, „befindet; da sie auch an Fruchtbarkeit und an aller Art nützlicher „Erzeugnisse dem Lande Oesterreich wenig nachsteht; und auch die „Verschleppung und der Verkauf von Leibeigenen beiderlei Ge„schlechts, wie sie vor Alters gewöhnlich gewesen, nunmehr äußerst „selten, ja fast etwas Unerhörtes ist [2]).“

Wie heut zu Tage noch war auch in allen früheren Jahrhunderten das landwirthschaftliche Leben der Steirer, besonders im Oberlande, im Ganzen ein unaufhörlicher Kampf mit der Natur, mit dem winterlichen Klima und mit den zerstörenden Elementen derselben; und ehedem wohl mit mehr Resignation und Anstrengung verbunden, weil eine wirkliche und regere Theilnahme an einem ausgebreiteteren Verkehre des Handels und der Industrie noch nicht ein stehendes Verhältniß des bürgerlichen und ländlichen Lebens geworden war. Das Gewöhnliche daher nicht berührend, thun die heimischen Chroniken nur Meldung von außerordentlichen Ereignissen und deren verderblichen Folgen für das bürgerliche und ackerbauliche Leben: von schauriger Kälte, von riesigen Schneemassen, von auszehrender Sonnenhitze, Trockenheit und Dürre, von unermeßlichen Regengüssen, vom Aufschwellen aller Gießbäche, Flüsse und Ströme zu weithin zerstörenden Ueberfluthungen, von Fehlernöten, grauenvoller Hungersnoth und Theurung, von hinraffenden Krankheiten und Pestilenzen unter

[1]) Lambacher, Anhang. p. 176—177.

[2]) Vita B. Conradi. Pez, Anecdot. II. P. III. p. 245—248.

Menschen, Vieh und den Vögeln der Luft — in den Jahren 762, 778, 821, 897, 943, 987, 1005, 1022, 1093, 1118, 1145, 1166, 1168, 1187, 1193, 1194, 1195, 1210, 1211, 1223, 1224, 1325, 1336, 1244, 1252, 1355, 1262, 1263, 1270, 1272, 1275, 1376, 1281, 1286, 1289, 1292 und 1295 [1]).

Handel, und Flußschiffahrt auf der Save, Drave, Mur, Enns und Traun, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Jahrhunderte schon vor Christus, noch mehr aber in der, fünfhundert Jahre währenden Römerepoche war die Steiermark in das große Netz des regen altillyrischen Handels gezogen und in dessen lebhaftem Zuge von Nord nach Süd, von Ost nach West und umgekehrt festgehalten worden; wie wir dieses schon im ersten Theile unserer Geschichte dargethan haben. Sind nun auch die, um die Mitte des fünften Jahrhunderts eingetretenen Ereignisse für alle Verhältnisse eines ruhigen Lebens erschütternd und für den Handel in den Landtheilen der Save, Drave, Mur und Enns von zerstörenden Folgen gewesen, so darf man daraus doch nicht schließen, daß der uralte Handelszug von Nord und Süd her durch die Steiermark hin gänzlich aus seinen tiefgefurchten Geleisen hinausgeworfen worden sey. Aber, wenn gleich über den Gang und die Verhältnisse des Handels in und mit der Steiermark während der ersten zwei Jahrhunderte nach der römischen Epoche in großer Dunkelheit, werden wir doch in dieser und in den nachfolgenden Zeiten einige Lichtfunken in Zeitbüchern und Urkunden erblicken, welche uns nach und nach über das mittelalterliche Handelsleben in der Steiermark ein deutliches Bild erhellen.

Aus einigen Verordnungen des ostgothischen Königs Dietrich ergibt sich, daß der Handel aus Istrien, Venetien und aus den Häfen des adriatischen Meers in die Länder an der Save, Drave, Mur und bis an die Donau hin, daß insbesondere der Bernsteinhandel von den Küsten der Ost- und Nordsee herab sich in den Donaustädten bereits wieder eingefunden habe [2]). Daß zwi-

---

[1]) Siehe die verschiedenen Chroniken in Pez, Script. Rer. Austr. I. II.
[2]) Cassiodor. Var. V. 2. VII. 32. XII. 4. 22. 24.

schen den austrgüsch-bajoarischen Vorländern und den Landtheilen der weithingedehnten Slovenen- und Avarengränze ober- und unterhalb der Donau immerfort Handel getrieben worden sey, verbürgen einige, wenn gleich schwache Andeutungen [1]). Dieser Handelsverkehr erschien K. Karl dem Großen doch so wichtig, daß er für denselben die Städte Regensburg an der Donau, und Lorch an der österreichischen Enns als Hauptmarktplätze anwies, den Hunnavaren jede Gattung von Waffen zu verhandeln strenge verboth, J. 805, und diesen Handel unter die Aufsicht eines eigenen Handelsgrafen stellte [2]). Bis an den Zusammenfluß der Drau mit der Donau und über Liburnien und Dalmatien war seit dem Jahre 800 alles Land unter Gewalt und Herrschaft K. Karl des Großen. Seine weitaussehenden Plane auf die noch weiter im Osten gelegenen Länder und seine freundschaftlichen Verbindungen mit dem byzantinischen Reiche schafften von nun an durch Jahrhunderte dem Handel in den Ländern der Enns, der Mur, Drave und Save Raum und Kraft, sich in den althergewöhnten Geleisen nach Süd und Ost neuerdings einfinden und mit erhöhterem Leben bewegen zu können [3]). Die oben nach so vielen hundert Einzelnheiten des steirischen Ober- und Unterlandes dargestellte Gauengeographie verbürgt unwidersprechlich das Fortbestehen der uralten Hauptstraßen und Seitenwege nach allen Theilen und topographischen Punkten. Oeffentliche Sicherheit für Personen und Eigenthum, selbst der das Land durchziehenden Fremden, und den regen Handel auf den Flüssen der Länder nimmt das altbajoarische Gesetz in ausdrücklichen Schutz [4]).

Wie wir oben gesehen haben, bestanden in den baioarischen Vorländern des Hochstifts zu Salzburg schon bei dessen Gründung, J. 696 bis 740, Märkte und Zollstätten; und wohl schon seit dem Jahre 861 war dies Hochstift im Besitze der Zollstätte und Brückenmauth in der Stadt Pettau [5]).

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 10—11. (Ohne den berechtigten Samo in die Länder unterhalb der Donau zu setzen.) — Fredegar. Chron. Cap. 67. — Theophylact. De Legg. 190. — Suidas, in voce: Bulgari.

[2]) Pertz, III. 133.

[3]) Monach. S. Galli de gest. Carol. M. — Du Chesne II. 118. — Const. Porphyr. De Administ. Imper. 98.

[4]) Lex Bajuvar. p. 320.

[5]) Juvavia p. 21. 31—114. 176. 212 -213.

Die Zollordnung K. Ludwig des Kinds, vom Jahre 906, vorzüglich für die Salzschiffe auf der Donau und Traun, weist nicht undeutlich auf den aus der Steiermark nach Oesterreich und dem Norden zu lebhaft gehenden Salzhandel [1]).

Schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts hatte Judenburg Markt-, Zoll- und Mauthstätte, und eben wegen des einträglichen lebhafteren Handelsgangs in der Steiermark haben wir schon bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts neben den Städten Pettau, Marburg, Leibnitz, Voitsberg, Landsberg, Schwamberg, Eibiswald, Grätz, Bruck, Kinberg, Judenburg und Leoben, die geschlossenen Ortschaften Tüffer, Sachsenfeld, Windischgrätz, Marburg, Wildon, Hartberg, Luttenberg, Uebelbach, St. Marein, Weitz, Neumarkt, Knittelfeld, Zeiring, Murau und Rotenmann als Marktplätze, größtentheils mit Mauth- und Zollbann begabt, wo überall der durchziehende Handel feste Ankerpunkte gefunden und ergriffen hat.

Urkunden des Stifts Rein nennen im Jahre 1147 einen Kaufmann Wetilo (Mercator), die Admonter Diplome einen Bürger und Kaufmann Perthold von Grätz, J. 1150 [2]), und um dieselbe Zeit auch einen Wechselherrn, Ellenhard (commutator), in der der Steiermark nahe gelegenen Neustadt.

Zur Begünstigung der Bürgerschaft und des Handels überhaupt erhielten frühzeitig auch einzelne Bewohner der geschlossenen Orte, wie das Stift Rein im Jahre 1164 von Markgrafen Ottokar VII., das Recht freien Verkaufs von Wein und anderen Feilschaften [3]).

Nach Norden zu scheint sich schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts der die Steiermark durchziehende Handel theils in Wien, theils in den Städten Enns und Steier an der Enns in Oesterreich besondere Stappelplätze auserwählt zu haben. Die Ertheilung der älteren, von den Markgrafen von Steier, Leopold und Ottokar VII., herrührenden Marktrechte des Ortes Enns, welche Herzog Ottokar VIII. von Steier um das Jahr 1190 bestätigt hatte, läßt das regste Handelsleben in jener Stadt erblicken, indem gewöhnlich und schon seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts (renovavi jura — a primo institutionis tempore ordinatione patris

[1]) Mon. Boic. XXVIII. I. 137. II. 203—205.

[2]) Saalbuch IV. 142. Er war zugleich Besitzer eines Saalguts zu Ponigl.

[3]) Reinerurkunde.

mei, felicis memoriae, Otacheri, Marchionis, eis imposita fuerunt) Handelsmänner aus Mastricht, Aachen, Kölln, Ulm, Regensburg und aus noch entferntern nördlichen Ländern (Plaustra in Ruziam vel de Ruzia tendentia) von Breslau und Kiew, von Nowogrod und aus der Tatarei dort zum großen Markte zusammengeströmt waren, der gewöhnlich am ersten Bitt-Tage begann und bis zum Abende vor Pfingsten dauerte [1]). Herzog Leopold der Glorreiche erhob insbesondere die Stadt Wien (J. 1200) zum Hauptstappelplatze des Handels von Norden und Süden her, und ertheilte ihr besondere Handelsprivilegien. Er gab aber eben zum Behufe des Binnenhandels, vorzüglich durch die Steiermark her, den Städten Grätz, Bruck an der Mur und Judenburg besondere Freiheiten und Rechte für Handel und Wandel, welche wir sogleich anführen werden. Am 23. Juli 1224 veröffentlichte K. Heinrich VII. den auf Veranlassung des Erzbischofs von Salzburg gefaßten Gerichtsspruch der Reichsfürsten, daß keinem Landesfürsten erlaubt sey, auf öffentlichen Reichs- und Heerstraßen den Verkehr der Unterthanen eines anderen Reichsfürsten, des Handels oder anderer Geschäfte wegen zu hindern [2]).

Seit undenklichen Zeiten schon standen alle baioarischen Länder und mit diesen auch Karantanien und dessen obere und untere steirische Mark mit den italischen Ländern unterhalb der südlichen Alpenkette in ununterbrochener Handelsverbindung [3]). Um diesen Handelszug zu erleichtern und den Gang desselben durch die untere Mark zu beleben, ließ H. Leopold der Glorreiche auf eigene Kosten eine steinerne Brücke über die Save nahe am Einflusse der Saan in dieselbe, erbauen und gab dann auf einer großen Versammlung in Marburg, 8. Februar 1224, einen besondern Emunitätsbrief für dieselbe. Viele wälsche, vorzüglich venetianische Kaufherren kamen daher theils jährlich und regelmäßig in die Steiermark herauf, theils hatten sich solche in Städten und Märkten wirklich als Kaufleute und Krämer seßhaft gemacht.

---

[1]) Beiträge zur Lösung der Preisfrage. II. p. 145—147.

[2]) Kurz, Albrecht I., I. II. 313. Dictavit igitur sententia Principum, quod nulli liceat nec aliquis debeat — alicujus iter et actus et viam in stratis regalibus et publicis ad mercimonia sua deportanda et alias negotiationes faciendas — impedire.

[3]) Venedi in Baicaria incolentes, ementes et vendentes — besagen alte Documente.

Um den belebten Transitohandel zu begünstigen und zu erhöhen, ertheilte Herzog Friedrich der Streitbare seiner getreuen Neustadt und ihren Handelsleuten ansehnliche Privilegien für Wandel, Mauth und Zoll, insbesondere in Hinsicht des Venedigerhandels [1]); welche K. Rudolph I., 22. November 1277, für allen Handel zu Wasser und zu Lande bestätigt, 1. December 1277 mit Mauthfreiheit in Oesterreich, Steier und Kärnten vermehrt und jeden Stadtbürger zum Ritterlehensfähigen Mann erhoben hat [2]).

Am 22. November 1287 ertheilte Herzog Albrecht I. zu Stadt Steier dieser Stadt das Niederlags- oder Stappelrecht auf alles diesem Orte zugebrachte Holz und Eisen zu freiem und alleinigem Einkauf der Stadtbürger auf drei Tage, und bestätigte alle anderen frühern Privilegien auf Mauth und Zoll.

Am 9. September 1276 ertheilte K. Ottokar von Böheim, als Landesregent der Steiermark, für die Stadt Judenburg die Anordnung, daß die lombardischen und italischen Handelsleute ihre herbeigebrachten Waaren in der Stadt Judenburg nur den Bürgern dieses Orts und keinem Fremden verkaufen dürfen, bei einer Pön von 10 Marken Silbers [3]). Judenburg erscheint daher, und zwar wohl schon seit Anbeginn des zwölften Jahrhunderts, als einer der Hauptstappelplätze des steirischen Handels, vorzüglich aus dem Majestätsbriefe K. Rudolphs I. vom 19. Jänner 1277, in welchem der alte Straßenzwang und die freie Niederlagstätte daselbst bestätigt und verordnet wird: daß nur die Wechsler zu Judenburg das Verwechslungsrecht aller neu erscheinenden Münze durch 6 Wochen, und erst nach Verlauf derselben auch die übrigen Stadtbürger ausüben dürfen; daß das Wechselgericht nur dem Stadtgerichte zustehen solle; daß alles Eisen aus Trofaiach oder Vordernberg und vom Erzberge her nach uralter Gewohnheit nur bis Judenburg gebracht und dort zum Verkaufe niedergelegt werden müsse; eben so, daß die italischen Handelsleute ihre Waaren nur in Judenburg ausstellen und durch ein Vierteljahr den Stadtbürgern, nachher erst fremden Kaufherren, die früher bei Pön nicht kaufen durften, verkaufen sollen; daß Bürger und Kaufleute von

---

1) Hormayr's Taschenbuch, J. 1812. p. 74 — 80.

2) Lichnowsky, Gesch. Oest. I. LX. — Pez, Cod. Dipl. II. 132.

3) Leithner, p. 4—5: quod Lombardi seu Latini, ad dictam civitatem in Judenburch mercimonia deferentes, eadem nulli hospitum vendere audeant, sed solummodo civibus supradictis.

Judenburg auf ihren Geschäftsreisen für Leute, Zugvieh und Waaren bis Wien und von dort zurück ansehnliche Mauth- und Zollvergünstigungen zu genießen haben; wie all' diese Rechte und Freiheiten schon von den Herzogen Leopold dem Glorreichen und Friedrich dem Streitbaren gegeben und bestätigt worden sind [1]).

Den Bürgern von Bruck an der Mur versicherte K. Rudolph I., Wien, 25. August 1277, neuerdings den von Herzog Friedrich dem Streitbaren schon ertheilten stappelmäßigen Vorzug für den Salzhandel, so daß nach Rotenmann im Paltenthale nur in Bruck eine Hauptniederlage des Aussee'rsalzes seyn, und daß dies Salz nur in dieser Stadt in hölzerne Kufen eingestoßen und unter dieser Form weiter veräußert werden dürfe. Was Handel und Wandel betraf, sollen auch die Bruckerbürger mit allen übrigen steirischen Städten gleiche Rechte und Freiheiten theilen, und für sich und alle ihre Waaren auf drei Tagreisen von Bruck umher Mauth- und Zollfreiheit genießen [2]).

Auch Handel und Wandel in Grätz sicherte und belebte K. Rudolph I., Wien, 27. Februar 1281, durch einen Majestätsbrief, in welchem neben allen schon vorlängst durch die babenbergischen Herzoge Leopold und Friedrich ertheilten und bestätigten Rechten und Freiheiten, Grätz als ein Hauptstappelplatz für alle wie immer Namen habenden Kaufmannswaaren erklärt, den Grätzerbürgern Mauth- und Zollfreiheit in allen jenen Städten, deren Bewohner auch zu Grätz zollfrei sind, versichert und das Recht ertheilt wird, alle zu Grätz geschlossenen Geldgeschäfte auch nur in dieser Stadt allein bei der Zahlungsforderung auszutragen [3]).

Bald darauf, Wien, 9. Mai 1281, gab der Kaiser auch dem Orte Kinnberg im Mürzthale einen Jahrmarkt zu St. Peter und Paul, ganz mit den Rechten der Stadt Grätz und für 14 Tage vor und 14 Tage nach dem Marktage selbst.

Der althergebrachte Handelszug durch die Steiermark über Judenburg und von da theils über Bruck an der Mur nach Neustadt und Wien, theils über die Zeiring, den Rotenmannertauern nach Rotenmann und Klaus, oder auch über den Dietmarsberg und

---

[1]) Leithner, p. 5 — 7.

[2]) Wartinger, Privil. d. Stadt Bruck. p. 1—3. — Bestätigungsbriefe, Grätz 21. April 1293, und Grätz 18. Juli 1299. p. 8.

[3]) Wartinger, Privil. der Stadt Grätz. p. 1 — 2: „Concedimus depositionem omnium rerum, quae vendi solent, quae Niderlege vulgariter nuncupatur."

über Admont nach Stadt Steier, Enns und an die Donau ist in dem oben angeführten Majestätsbriefe K. Rudolphs I. und in andern Urkunden für den österreichischen Venedigerhandel klar und bestimmt angedeutet [1]); und die ausgezeichneten Freiheiten, welche K. Rudolph I. der Stadt Wien theils bestätigt, theils erst gegeben hat, wie das Hauptstappelrecht für alle von allen Seiten herzukommenden Handelswaaren, das Recht, zwei Hauptmärkte, zu Jakobi und zu Maria Reinigung, jeden zu 14 Tage Dauer zu halten, die Sicherheit aller fremden Kaufleute und ihres Eigenthums unter öffentlichem und des Reichsfriedens Schutz, die Befreiung aller zu den genannten Märkten mit Waaren erscheinenden Handelsleute von Abgaben, Mauth und Zoll u. s. w. haben auf die Belebung dieses Handels ohne Zweifel auch einen für die Steiermark günstigen Einfluß bewährt [2]).

Der Handel in und durch die Steiermark bewegte sich jedoch nicht nur auf den altherkömmlichen und bekannten Landstraßen auf leichtem und schwererem Fuhrwerke mit Pferden und Ochsen und, wo der Straßenzwang nicht gänzlich hinderte, auf Neben- und Gebirgswegen mit Saumthieren (Clitellis), sondern auch auf den vaterländischen Flüssen Save, Drave, Mur und Enns, mittels großer Kähne, Flöße und Pletten. — Zur Sicherung der Flußfahrt auf Kähnen und Flößen enthält das altbajoarische Gesetz besondere Verordnungen [3]).

An der von Alters her nie unterbrochenen Stromfahrt auf der Save und Drau darf um so weniger gezweifelt werden, als auch sogar der eben erst in die Länder unterhalb der Donau hereinbrechende Avarenchan, Baianus, in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts diesen Umstand zu benützen wußte und zur Belagerung und Einschließung von Singidunum zahlreiche Schiffe von bedeutender Größe an den Flüssen der oberen pannonischen, also wahrscheinlich auch der steirischen Landtheile an der Save und Drave aufbringen ließ [4]). — Die uralte Beschiffung des Donaustromes erscheint in der Zollordnung K. Ludwig des Kindes im

---

[1]) Franz Kurz, österr. Handel. p. 352 — 353. 356 — 357. 388. — Anmerk. aus Prevenhuber: „In Clusa de rebus his — nullum selvant teloneum, sive mutam, in Retenmanno vero, in Kazling (?) et apud Dietmansperge — selvere teneantur.“

[2]) Lambacher, Interregnum. Anhang. — Urkunden p. 146 — 167. J. 1278, und p. 189 — 193. J. 1281.

[3]) Lex Bajuvar. p. 320.

[4]) Menander, de Legat. p. 127.

geregelten Gange und im besonderen Antheile an dem Salzhandel aus dem Hochlande her; so daß unter den dort mehrfach genannten Salzschiffen (Naves Salinariae) gar wohl auch Salzpletten und Flöße auf der Traun und Enns verstanden werden dürfen. — Die alte Urfahrstätte zu Weissenbach an der Enns bei St. Gallen ist aus admontischen Urkunden bekannt, und wie der regere Verkehr um das Jahr 1276 eine Brücke nothwendig gemacht hatte [1]). Nun findet sich aber auch im gleichzeitigen ältesten Urbarbuche von Admont die bestimmteste Hinweisung auf die damals schon altgewöhnliche Beschiffung des Ennsflusses [2]). — Holz aus den unermeßlichen Urwäldern der admontischen Herrschaft Gallenstein und rohes wie verarbeitetes Eisen vom steirischen Erzberge her und aus den Eisenhammerstätten in der westlichen Waldmark waren die Gegenstände dieser Floßfahrt auf der Enns. — Von der oberen in die untere Steiermark war der Murstrom eine sehr belebte Handelsstraße. Salz und Eisen, vorzüglich aber Brenn- und Bauholz ward da der mittleren und der unteren Mark zugeführt und allerlei Holzfabrikate, insbesondere Pfeil- und Speerschäfte u. dgl. Ottokar von Horneck gibt in einer Erzählung ungefähr vom Jahre 1230 Hindeutung auf die belebteste Beschiffung der Mur [3]).

Ueber die verschiedenen Handelsartikel, welche entweder von der Steiermark selbst ausgeführt wurden, oder welche die Gegenstände der Einfuhr und des Durchfuhrhandels gebildet hatten, finden sich in einigen Urkunden, vorzüglich aber in Ottokar von Horneck und in Ulrich von Liechtenstein folgende Winke: Waaren aus Italien, von Deutschland, von den Rheingegenden, aus Flandern und den Niederlanden, Regensburg, Ulm, Kölln, Aachen, Gent, Ypern, Mastricht u. s. w. waren wohl die kostbarsten und besondersten, sodann Wein, Oel, Feigen, Pfeffer [4]), Seife, Häringe, Hausen, Gewürze, Glas, Gold, Silber, Getreide, Wachs, Salz, Thierfelle, Häute von Rindvieh, Häute und Felle von Kleinvieh, Käse, Vieh, hölzerne Geschirre, Pfeile und Speerschäfte, Pfähle für Weinpflanzungen, Pech, Terpentin, Tücher (kostbare lombardische Tücher, Panni lombardici, latini) von allen Farben, vorzüglich

---

[1]) Admonterfaalbuch. III. 263 — 264.

[2]) Codex Praediorum. C. n. 578.

[3]) Horneck. p. 245.

[4]) Größtentheils in Saumgebinden, Sauma circumligata.

Scharlach, Purpur (Phele), Leinwand, Wollzeuge, Seidenzeuge von aller Art und Farbe, reiche Zeuge mit Gold und Silber durchwebt (Paltikein), gestreift, Zendal (Taffet), Zarnim (Atlasornate), Pukeran, Plias, Siglat, Sammt (größtentheils aus Italien, aus Flandern und den Niederlanden), allerlei seltenes Pelzwerk (Zisel, Eichhorn, Hermelin), Prachtfedern, Gold- und Silbergeschmeide, Perlen, Edelsteine, Silber- und Goldborten, Schleierzeuge, kostbare Stickereien, kostbare Frauen- und Männerkleider, Prunkgeräthe für Kirche und Haus, Pferdegeschirre, Sättel und Pferddecken von kunstreicher Arbeit, vorzüglich aus Venedig u. s. w. rohes Eisen, Quecksilber, Blei, Zinn, Kupfer, Harnische, Schilde und allerlei Eisenfabrikate [1]).

Vom steirischen Erzberge oder von den Haupterzeugungsstätten des Roheisens im Innerberg oder in Eisenerz und in Vordernberg nahm der Roheisenhandel seine Richtung vorzüglich nach Norden und nach Süden. So sparsam auch die Urkunden darüber überhaupt und besonders über die Einzelnheiten dieses Eisenhandels sind, so kennen wir doch die Stadt Judenburg (Jahr 1277 oder wohl gar schon vom Ende des zwölften Jahrhunderts her), und in Oesterreich die Orte Stadt Steier und Agsbach als Hauptstappelplätze für den steirischen Eisenhandel [2]). Da aber der Gang dieses Handels von dem oben schon geschilderten lebhaften Betrieb des Eisenbauregales am Erzberge abhängig war, so mag über Leben und Richtung des Eisenhandels bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Weitere aus dem, was wir oben dargestellt haben, erschlossen werden.

Für die Erhöhung des Verkehrs mit Salz und Eisen waren aber nicht nur die Landesregenten, sondern auch die geistlichen Saalherren in der Steiermark thätig; und die Hochstifte Aquileja, Salzburg und Freisingen suchten durch Freiheiten und Privilegien ihren Ortschaften Wels, Leibnitz, Rann, Reichenburg u. s. w. diesen Handel, von dessen lebhaftem Gange ihre Kammergefälle durch Mauth- und Zollstätten an den Gränzen ihrer Territorien am meisten gewannen, nach Möglichkeit zu erleichtern, zu sichern und zu erhöhen.

---

[1]) Beitr. zur Lösung der Preisfrage. II. 145—147. — Dipl. Styr. I. 241 — 243.

[2]) Leithner. p. 5—8. — Meichelbeck, Hist. Frising. T. II. P. II. p. 84. n. 139.



Darf man aus einer Andeutung in einem salzburgischen Documente schließen, so war bis zum Anbeginne des zwölften Jahrhunderts der Handel mit Leibeigenen auch in der Steiermark nicht ungewöhnlich. Von dieser Zeit an, wo er schon zu den fast unerhörten Begebnissen gehörte, verschwand er gänzlich aus dem Lande [1]).

In Ungarn war deutschen Handelsleuten volle Handelsfreiheit gestattet, wofür sie nur den Dreißigsten und den altgewöhnlichen Tribut zu bezahlen hatten. K. Ladislaus bestätigte die alte Handelsfreiheit im J. 1277 [2]).

Daß die Juden auch in der Steiermark, so wie in Oesterreich, an dem Handel im Innern und nach Außen zu großen Antheil gehabt haben, ist nicht zu bezweifeln. Schon die Zollgesetze des K. Ludwig im Jahre 906 deuten auf thätigen Antheil der Juden an dem Handel in den Ländern unterhalb der Donau, durch die Bestimmung: daß auch die Juden, sie mögen woher immer kommen, von Waaren und Sklaven billigen Zoll zu entrichten haben [3]). Die Ansiedelungen der Juden in Innerösterreich sind uralt. In einheimischen Urkunden erscheint schon um das Jahr 1146 zwischen Grätz und Rein eine Gegend und Ortschaft „zu den Juden" ad Judaeos, heut zu Tage „Judendorf bei Straßengel" genannt [4]). Die früheste Erwähnung der Stadt Judenburg geschieht schon in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts, in den Saalbüchern von St. Lambrecht und vorzüglich im Stiftungsdiplome vom Jahre 1104, und zwar mit Beisätzen, welche auf einen, durch Markt, Mauth- und Zollstätte damals schon bedeutenden Handelsplatz hinweisen [5]). In den Schenkungsbriefen des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg, Jahr 1130 ungefähr, mit dem Hospitale zu Friesach an das Stift Admont, wird in den Gegenden des Mötnizthales ausdrücklich eine Straße der Juden bezeichnet [6]). Niemand vermag nachzuweisen, zu welcher

[1]) Vit. Chunradi. I. apud Pez. Anecdot. II. P. III. p. 245 — 248.

[2]) Fejer, Cod. Ung. V. II. 387.

[3]) Oeffele. S. B. I. 718.

[4]) Dipl. Styr. II. p. 9: „Vom Markgrafen Ottokar VII. erhält das Stift Rein (1146) drei Villen, Röß, Straßengel und Villam quae nuncupatur ad Judaeos."

[5]) Dipl. Styr. II. p. 271 — 273.

[6]) Saalbuch. IV. p. 131. „Praedium, quod incipit ab aqua quae dicitur Muotniz, et extenditur usque ad illum locum, qui dicitur Via Judaeorum."

Zeit andere Ortschaften und Gegenden der Steiermark, Judenberg im Bezirke Horneck, Judendorf, Gegend der Herrschaft Landsberg, Judendorf in dem Stadtpfarrsbezirke Leoben, und Judendorf bei Judenburg, diese ihre Benennungen erhalten haben. Der zu Grätz in der sogenannten Karlau aufgefundene Grabstein mit hebräischer Inschrift vom Jahre 1287, gleiche inschriftliche Denksteine zu Waldstein oberhalb, und in Marburg [1]) unterhalb Grätz, erweisen die Ansiedelungen der Juden in allen genannten Gegenden. Daran aber läßt sich nicht zweifeln, daß in den oben zuerst bezeichneten und urkundlich bewährten Orten und Gegenden Ansiedelungen von Juden in der Steiermark zu erblicken und daß somit die Juden als Theilnehmer an dem steirischen Handel schon seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts zu erkennen seyen. Hiermit stimmen auch die historisch-gewissen Verhältnisse im Lande Oesterreich unter und ob der Enns überein. — In Deutschland war von Alters her der Reichsregent, der Kaiser, der alleinige Richter und Beschützer der Judenschaft, und die Juden waren des Kaisers Kammerknechte (Servi Camerae). Alle Fürsten und Provinzen mußten also eigentlich kaiserliche Freiheitsbriefe haben, die Juden in ihren Provinzen aufzunehmen und darin als ihre Kammerknechte zu halten. Im Freiheitsbriefe, welchen K. Friedrich I. den Herzogen von Oesterreich im Jahre 1156 verliehen und K. Friedrich II. im Jahre 1245 bestätigt hatte, erscheinen jene Landesregenten schon in diesem wie in einem von Alters hergekommenen Rechte [2]); weßwegen auch in allen spätern Majestätsbriefen für die Stadt Wien (J. 1237, 1247 von K. Friedrich II., J. 1278 von K. Rudolph I.) die Juden schon als altbekannte Inwohner in Wien und im Lande unter der Enns vorausgesetzt werden, wenn sie in jenen Diplomen für unfähig erklärt werden, die Amtswürde eines Vorgesetzten zu bekleiden [3]). Und wenn gleich sie es auch bald wieder dahin gebracht hatten, zu öffentlichen Aemtern erhoben zu werden, so lastete doch allgemeiner Haß und Verfolgungssinn auf ihnen. Daher hatte schon

---

[1]) Zwischen den Jahren 1274 und 1296 hatte Abt Heinrich II. von Admont von einem Juden bei Marburg einen Weingarten um 22 Mark reinen Silbers erkauft. Saalb. III. p. 40.

[2]) Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 7: „Et potest (Dux Austriae) in terris suis omnibus tenere Judaeos, et usurarios publicos, quae vulgus Gawertschin vocat, sine Imperii molestia et offensa."

[3]) Lambacher, Anhang. p. 12 und 158.



K. Friedrich II. in einem Majestätsbriefe für die österreichischen Juden, J. 1238, folgende Anordnungen gemacht: Die Juden sollen nicht gezwungen werden, Gäste in ihre Häuser aufzunehmen. Gestohlene und von Juden gekaufte Sachen sollen gegen Erlag des Kaufpreises wieder herausgegeben werden. Niemand darf Judenkinder heimlich fangen und taufen. Ein Jude, der getauft werden will, soll vorerst drei Tage geprüft und über den Ernst seines Vorhabens beobachtet werden. Mit der Taufe verliert er Gesetz und Erbe seiner Väter. Heidnische Leibeigene der Juden darf ihnen Niemand zur Taufe abtrünnig machen. Die Juden sind in Gerichten von den Ordalien des Eisens, heißen oder kalten Wassers befreit, dürfen nicht gegeißelt, nicht in Kerker geworfen werden. Sie schwören nach ihrem Gesetze nach 40 Tagen. Gegen Juden dürfen nicht lauter Christen allein, auch jüdische Zeugen müssen in Gerichten da seyn. Jedem Juden steht die Appellation von den untern Gerichten an den Kaiser selbst offen; während welcher Zeit aller weitere Vorgang gegen ihn zu ruhen hat. — Herzog Friedrich der Streitbare sorgte in eigenen Urkunden für die Sicherheit der Juden und ihres Eigenthums; wenngleich auch er sie für untauglich zu öffentlichen Aemtern erkannte (J. 1244). — K. Rudolph I. bestätigte diese Anordnungen im Jahre 1277 [1]. — Ganz besonders strenge und umständliche Vorschriften in Betreff der Juden ließ die Synode zu Wien 1267 in allen innerösterreichischen Kirchensprengeln kund machen und in Gesetzkraft stellen. Allen Christgläubigen ward darin verboten, mit Juden zu essen und zu trinken, sie zu Gast zu laden, an ihren Hochzeiten, Festen und Unterhaltungen Theil zu nehmen, von ihnen Fleisch und andere Eßwaaren zu kaufen (um nicht allfällig vergiftet zu werden), wegen der übermäßigen Zinsen nicht Handelsgemeinschaft mit ihnen zu haben. Die Juden werden verhalten, auf allen Straßen, wo das Altarssakrament getragen wird, sich sogleich in ihre Häuser zu begeben, und Thüren und Fenster zu schließen; dagegen wird ihnen strenge verboten, mit Katholiken Glaubensstreitigkeiten zu pflegen; Weiber und Kinder, die sich zum katholischen Glauben bekehren wollen, daran zu hindern; Christen zum Judenthume zu locken oder gewaltsam zu beschneiden; Kranke zu besuchen und sie ärztlich zu behandeln; neue Synagogen zu erbauen oder bei Ausbesserung alter Synagogen dieselben zu erweitern, zu erhöhen oder zu

[1]) Die Urkunden im Lambacher, Kurz und Hormayr's Taschenbuch. J. 1812.

verschönern; während der christlichen vierzigtägigen Fastenzeit Fleisch feil zu haben oder offen über die Gassen zu tragen. Endlich ward den Juden auch geboten, sich durch besondere Kleidung von den Christen kenntlich zu machen und stets den eigengestalteten Judenhut (Pileus cornutus) zu tragen. — Solchen Verordnungen lagen offenbar nicht nur die Vorurtheile der finsteren Zeit, sondern auch die wirklichen Verhältnisse und Vorgänge der Juden zum Grunde und die Erscheinung allgemeiner Judenverfolgungen, welche sich vorzüglich über Oesterreich von Deutschland her verbreitet hatte, kann nicht befremden. Man warf den Juden vor, sie hätten Christenkinder gestohlen und statt des Osterlammes geschlachtet, Crucifixe angespien, mit Füßen getreten, heilige Hostien mit Messern durchstochen, so daß Blut daraus geflossen sey; dergleichen Trughostien man zu Klosterneuburg vorzeigte. — — Geld gegen Zinsen von Juden zu leihen, verboten die Kirchengesetze bei Bannfluch; Unglücksfälle, Handel, Industrie forderten aber doch vielfache Geldaufnahme, und die Juden waren durch christliche Kirchengesetze nicht gebunden. Der Juden Geld benöthigten aber am allermeisten die Fürsten und Landesherren selbst; sie waren ihre Säckelmeister. So fiel alles, Fürst und Volk, in die Hände der Juden, welche durch ihren unwiderlegbaren Wuchersinn nach und nach unerlöschlichen Haß auf sich luden und allgemeine Empörungen hervorriefen [1]).

Mit Handel und Wandel unmittelbar verbunden sind Maße und Gewichte, sowohl für flüssige als auch für feste Stoffe, welche die Gegenstände des Handels bilden. Vorschrift für Maße und Gewichte enthält schon das alte Gesetzbuch der Baioarier [2]). Zum Behufe des Handels im Innern des Reichs sowohl, als nach Außen, hat K. Karl der Große eine besondere Anordnung für die allgemeine Gleichstellung der Maße und Gewichte erlassen. Richt- und Prüfungsstücke aller Maße und Gewichte nach allen Abstufungen bis zum kleinsten Theile waren bei jedem Gaugrafendinge im ganzen Reiche hinterlegt, an welche zu halten Alle verbunden waren, und nach welchen die Berichtigung aller privaten Maße und Gewichte vorgenommen werden mußte. Man hatte daselbst als Eimentmaße der Länge Ruthe und Stab

---

[1]) Kurz, Oesterr. unter K. Ottokar. II. 31 — 41.

[2]) Andecinga, i. e. pertica decem pedes habens. Virga (Ruthe), Fustum (Stab).

(Pertica, Virga, Fustum), für hohle Maße Metzen (Modius), Sechstelmetzen (Sextarius), Scheffel und Korb (Situla, Corbus oder Corbis), nach welchen Getreidearten und Salz abgemessen wurden. Für Honig und Butter waren Gewichte (Siclus, siclus dimidius) vorhanden. Das Maß für Wein hieß Pictura und für Mehl Pensa [1]). Jedoch konnte weder Kaiser Karl der Große, noch ein Anderer seiner Nachfolger im Reiche es hierin zu einer allgemeinen Gleichheit bringen. Nach Inhalt vieler einheimischen Urkunden und des landesfürstlichen Rentenbuches waren noch im dreizehnten Jahrhunderte die verschiedensten Maße und Gewichte für feste und flüssige Stoffe in Uebung, so daß man in verschiedenen Gegenden von den allgemeinen Normen wieder bedeutend abgewichen war. Flüssige Stoffe, wie vorzüglich Wein (zum Theile auch Honig) wurden nach Fudern, Eimer, Wassereimer, Redeimer, Krügen, Maßen gemessen (Carrada, dimidia Carrada, Urna, Wazzerember, Redember, Mensura, Ydria, Hydria [2]). Für trockene Gegenstände, insbesondere für allerlei Getreidearten, hatte man Metzen (Modius), große und kleine Muth (Muta, magna, parva), Vierling (Virling), Gorz, Görz, Zinsgorz (Gorz, Goerz), Viertl (Quartale), Schaff (Scafa, Scafis), gegupfte, gegipfelte oder gehäufte Metzen (Choufmezen), österreichischer Metzen und Maßl (Modius, Metreta Australis), Hartberger Metzen (Metreta Hartpergensis mensurae), Oesterreicher Muth (Mutta Australis), Rotenmanner Marktmetzen (Metreta forensis Rotenmanne), Voitsberger Maß (Voitsbergensis Mensura), Grätzervierling (Virlingus Graecensis), Voitsbergerviertl (Virlingus Voitsbergensis), landesfürstliches Kastenmaß (Mensura Granarii), Oesterreicher Maß (Mensura Australis) [3]). Das steiermarkische Kammerrentenbuch bemerkt selbst, daß

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 263. — Pertz. III. p. 175 — 187: „Ut mensurae et pondera ubique aequalia sint et justa.“ — Chron. Lunaelaс. p. 63. — Mon. Boic. VII. 373 — 376. Es kam aber niemals hierin zur gewünschten Gleichheit; und noch das späte österr. Landrecht mußte vorschreiben, daß Alle sich eines gleichen Metzens, Eimers und einer gleichen Elle bedienen sollten.

[2]) Eine Admonterurkunde sagt im Jahre 1296: „Sex Vasa vini ad S. Petrum in Tepsowe, quorum quodlibet viginti urnas de mensura Marburgensi continet.“

[3]) Auch das österr. Maß war sehr verschieden: Große und kleine Metzen, Burgmetzen, Kastenmetzen, — Metzen nach Tulner-, St. Pöltner-, Kremser-, Neuburgermaß. — Ein Muth enthielt 30 gewöhnliche Metzen. Ein Schaff

es fünferlei Maße angebe, in welchen das alljährige Marchfutter dem Landesherrn entrichtet werden müsse, nämlich: Vierling, Schaff, kleine Muth, große Muth und Weitzermetzen; und es bestimmt deren Gehalt folgender Maßen: Ein Kastenschaff macht zwei Vierling weniger ein Viertl; eine kleine Muth macht zwei Kastenschaffe, und eine große Muth vier Kastenschaffe; sechs Weitzermetzen machen Ein Schaff [1])! Die Stadt Judenburg hatte von Alters her ihre eigenen Maße für Getreide und Mehl, und ihre eigene Elle [2]). Eine Saumlast oder ein Saumbündel, von was immer für einer Waare, scheint eine bestimmte Schwere gehabt zu haben [3]). Eben so scheint es, daß man am steirischen Erzberge schon von der frühesten Zeit her Klumpen Roheisens von bestimmter Größe und so ziemlich gleichem Gewichte geschmolzen, und unter der Benennung Maaß, Maß, Massa ferri (schon im Jahre 1182 so benannt) von den Schmelzöfen am Erzberge weg in Handel gebracht habe [4]). Ueber die bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts in der Steiermark üblich gewesenen Gewichte gibt uns keine Urkunde Aufschluß. Aus späteren Rechnungen kennt man: Zentner, Pfund, Loth, und die Gewichtenamen: Meiler, Ster, Meder, Karg. Durch den Handel mit Venedig, vorzüglich auf dem Judenburgerstappelplatze, lernte man auch die venetianischen Maße, Gewichte und Ellen kennen. Die Letzteren hießen in Oesterreich Bretschen (von Braccio).

---

bestand aus sechs Metzen. Es gab aber doch bei dieser Verschiedenheit einen gesetzlichen Stadt-, Markt- und Schloßmetzen, der den einzelnen Hausbesitzern zur Richtschnur diente. Franz Kurz, österr. Handel. p. 258—272.

[1]) Rationarium Styriae: „Notandum vero, quod quinquo mensurae ponuntur in hoc libro, cum quibus ipsum Marchfutter debet praesentari in granarium Domini nostri regis; quia una huba plus, una minus de ipsa avena, quod dicitur Marchfutter, administrat, juxta quod ab antiquo tempore usque nunc tenuit et consuevit. Haec videlicet sunt mensurae: Virlingus. Scaffium, parva Mutta, magna Mutta, et Metreta de Weides. Jam Virlingus Graecensis intelligitur. Scaffium granarii facit duos Virlingos praeter quartale. Parva Mutta facit duo Scaffia, magna Mutta facit quatuor Scaffia sicut priora. Sex Metretae de Weides faciunt unum Scaffium.“ — Lambacher, Anhang. p. 176—178. — Dipl. Styr. I. 243. — In der Verzichtsurkunde der Herzogin Agnes (J. 1279) auf die ihr in der Steiermark in den vier Schephonaten zu Tüffern zugewiesenen Renten werden inländische Maße auf österreichische zurückgerechnet. — Lambacher, Anhang. p. 177.

[2]) Im Bestätigungsbriefe K. Rudolph I. vom J. 277. — Leithner. p. 5—8. — Dipl. Styr. I. 242.

[3]) Souma circumligata. Ibidem.

[4]) Dipl. Duc. Styr. II. p. 68.

Aus dem bisher Gesagten kann man ziemlich klar ersehen, daß man eben nicht die richtigsten Grundsätze für Handel und Wandel bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts beobachtete. Nicht thätlich und allgemein ermunterte und förderte man Fleiß und Kunstfertigkeit, sondern man hemmte Beide vielmehr; man begünstigte nicht die allfällige Ausfuhr einheimischer Produkte, sondern erschwerte sie nur. Man wollte durch ansehnliche Mauthen und Zölle viel gewinnen, und suchte daher, diese Einnahme möglichst zu sichern. Städten und Märkten ertheilte man, wie wir von Judenburg, Rotenmann, Bruck an der Mur und Grätz gemeldet haben, das Stappelrecht, das Recht freier Niederlagen, mit welchen natürlich auch der Straßenzwang verbunden war. Wir haben zwar hiefür erst mit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Beweisurkunden; allein aus dem Straßenzwange und Stappelrechte selbst, und aus dem urkundlichen Erscheinen des Meilenrechts, des Besangs oder Bisangs (Banleuca, Bannileuca) erhellt zuverlässig das frühere Bestehen desselben an Städten und Märkten in Steiermark. Diesem Vorrechte zu Folge waren aus der Umgegend gewisser Städte und Märkte auf mehrere Meilen weit aller Handel mit gewissen Waaren, Salz, Eisen, Holz, auch die Gerechtsame von Fleischern, Bäckern, Wirthen u. dgl. weggebannt. Dadurch ward nur für bestimmte Orte gesorgt, alles Land mit den Bewohnern umher vernachlässigt. Diese Stappelrechte erzeugten nur ein Monopol zur Beeinträchtigung allgemeiner Bequemlichkeit und Wohlstandserhöhung, und zum Zwange, meilenweit zu reisen, um gewisse und um gute Waaren zu finden. Diese Anordnungen waren nicht nur der, den Handel und die Gewerbsthätigkeit allein fördernden Freiheit zuwider, sondern auch gegen Land und Bewohner ungerecht und selbst den Besitzern von derlei Vorrechten mit der Zeit nachtheilig. Daher baten auch Viele derselben sogar um Aufhebung solcher Privilegien. Der Handelsgeist von Venedig, Genua, Pisa war noch nicht über die Alpen heraufgedrungen. Nach diesen Vorrechten galt auch im Lande die allgemeine Regel: Die Jahrmärkte ausgenommen, durfte auf dem Lande kein anderer Handel, als nur mit den täglichen Lebensbedürfnissen getrieben werden; alles Uebrige mußte man sich aus einer Stadt oder aus einem privilegirten Markte, deren es eben noch nicht viele gab, herbeischaffen und es dort nur ganz allein von Bürgern kaufen. Selbst Bürger, die sich in einer anderen inländischen Stadt mit Waaren versehen wollten, waren an diese Regel gebunden und

durften nur mit dortigen Bürgern Kaufsverträge schließen. Eine Dorfgemeinde mochte noch so zahlreich seyn, so war ihr doch aller Handel unter ihren Mitgliedern, ja auch alle Ausübung eines Gewerbes, auf das ein Bürger nur den entferntesten Anspruch machen konnte, strenge verboten.

Von anderen Hemmungen des Handels, von welchen in Oesterreich in der früheren Zeit Spuren vorkommen, und welche im späteren Mittelalter gang und gebe geworden sind, haben wir für die Steiermark bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts keine urkundlichen Belege, wie: vom Wildfangsrechte (Jus Wildfangiatus, Attractus), vermöge dessen ein Fremder, der sich ein ganzes Jahr auf dem Gebiete eines Grundherrn aufgehalten hat, dessen Höriger geworden ist; vom Strandrechte, oder von der Grundruhre (Laganum), oder der Befugniß des Grund- und Eigenthumsherrn eines Ufers, die an demselben gestrandeten Menschen, Güter und Schiffe als sein Eigenthum anzusehen und zu behalten; von dem Pfändungsrechte und den Repressalien (Jus repressaliorum, talionis, diffidationis), oder der Befugniß, sich, wegen der, von der Obrigkeit verweigerten oder verspäteten Genugthuung, selbst Recht zu verschaffen durch Ergreifung aller Personen und Güter, welche, wie der Schuldner oder Beleidiger, zur nämlichen Herrschaft oder Gemeinde gehörten; von der Einschränkung des Handels nach Venedig bloß auf die Großhändler mit Ausschließung der Krämer; von der Festsetzung der Waarenpreise; und endlich von der so oftmals gefährdeten Sicherheit der Personen und des Eigenthums [1])!

So sehr nun auch diese zwar gut gemeinten Vorrechte und Freiheiten dem freien Aufschwunge und dem wahren Geiste des Handels hinderlich gewesen sind: so hat man sich doch auch bemüht, durch polizeiliche Gesetze und eigene Obrigkeiten zur Aufsicht und Handhabung derselben auf Jahr- und Wochenmärkten dem Handel und Verkehr Ruhe, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit wirklich zu sichern. Für das Wohl einer Stadtgemeinde, für Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb einer geschlossenen Ortschaft hatte der Stadtrichter mit seinen Räthen zu sorgen. In der Classe des äußern Stadtraths erscheinen nun frühzeitig schon die sogenannten Genannten, auserwählte ärmere und minder angesehene

[1]) Franz Kurz, österr. Handel, p. 18 — 191.

Bürger, welchen es zur Amtspflicht auferlegt war, für Treue und Glauben zwischen Käufern und Verkäufern Sorge zu tragen, allen Betrug zu beseitigen, in zweifelhaften Fällen als Zeugen aufzutreten und beim täglichen Handelsverkehr die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Diese Obliegenheiten der Genannten gingen nach und nach in das sogenannte Hansgrafenamt über. Ein Hansgraf mit Unterbeamten und Aufsehern (den sogenannten Zimentirern) kömmt im Lande Oesterreich schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts vor [1]. Er war, nach unserer Ausdrucksweise zu reden, Polizeidirector in Handelsgegenständen, und seines Amtes war es daher: als Handelsrichter die Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern zu untersuchen und zu entscheiden; die Richtigkeit der Maße, Gewichte und Ellen aufrecht, und alle Betrügereien hierin ferne zu halten; für die Beobachtung der bestehenden Handelsgesetze und für die Sicherheit der Kaufleute an Person und Eigenthum zu sorgen. Was hievon bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts in der Steiermark, und ob auch damals schon in Grätz ein Hansgraf und Hansgrafenamt bestanden habe? — darüber mangeln beweisende Urkunden [2].

Industrie und Handwerke in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Römische Cultur, Industrie, Sprache und Schrift waren in der Steiermark, als einer Römerprovinz, während einer Epoche von fünf hundert Jahren fast allgemein verbreitet und durch die Ansiedlung italisch-römischer Familien vorzüglich in Städten und größeren Orten fortgepflanzt worden. Durch die raubziehenden Barbaren im fünften Jahrhundert ist jedoch Vieles davon gänzlich wieder zertrümmert worden, und in der dunklen Epoche vom sechsten bis zum Anbeginne des achten Jahrhunderts eben so Vieles von selbst wieder erloschen und für immer verschwunden; so daß am Ende alles das wieder vorherrschend sich zeigte, was aus

---

[1]) Fejer, Cod. Hungar. V. II. 549: „Rector mercatorum de Vienna et de Austria: Hansgravius."

[2]) Franz Kurz, österr. Handel. p. 238 — 258. 279 — 281. Das alte Wort Hansa oder Hanse bedeutete überhaupt eine Gesellschaft und auch einen Bund. Späterhin wurde es bloß von dem Bunde der Handelsstädte und von einzelnen Handelsgeschäften gebraucht. Das Wort Graf bezeichnete einen Richter über einen gewissen Bezirk. Hansgraf ist also ein Richter, der die Streitigkeiten in Handelssachen untersucht und entscheidet.

der celtisch-germanischen Vorzeit bei dem größeren Theile der Bevölkerung festgehalten und fortgepflanzt worden ist.

Aus der Schilderung der innern Einrichtung eines celtisch-germanischen Hauptgehöftes oder Hofes (Curtis) erhellt, daß man innerhalb der Hauptthürde desselben für alle Erfordernisse des Hauses und Hofes, für Lebensunterhalt, Kleidung, Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Vogelfang u. s. w. besondere Werkstätten gehabt hatte, und Alles in denselben durch die eigenen Leute erzeugt worden ist. In das Frauengemach (Pisita) mußte für die nöthige Bekleidung des Herrn, seiner Familie und des ganzen Hofgesindes nicht nur der erforderliche Theil des jährlich erbauten Flachses, Hanfes und der gewonnenen Wolle, sondern auch aller dazu nöthige Farbestoff, z. B. Waid und Krapp (Lana, Linum, Canabis; — Waisdo, Glastum, Warentia, Vermiculum u. dgl.) abgeliefert werden.

Dadurch jedoch war noch nicht für die Bedürfnisse aller Uebrigen gesorgt. Daher war es jedem Gaugrafen durch die Staatsgesetze zur strengen Pflicht gemacht, für das stäte Daseyn und für **Thätigkeit kundiger Handwerker und Meister im ganzen Gaue zu sorgen, und zwar für Bäcker, Fleischer, Schneider, Schuster, Schreiner, Schmiede, Zimmerleute, Drechsler, Maurer, Seifensieder, Brauer, Waffenschmiede (Harnisch-, Schwertschmiede), Pfeilschifter, Speermacher u. s. w.** [1]).

Nach Auflösung der Gauenverfassung erscheint in keiner Gegend des Steirerlandes, auf dem Lande so wie in geschlossenen Orten, ein Mangel an Handwerkern aller Art, und zwar theils aus Hörigen, theils aber aus freien, selbstständigen Leuten. In admontischen Urkunden kommen vor: J. 1094 Ottokar der Kirschner (Pellifex), Walchun der Schuster (Sutor), Lanzo der Schmied in Schwarzenbach; J. 1139 Reginhard der Zimmermann (Carpentarius); J. 1160 Engelbert der Fischer (Piscator), Witmann der Bäcker (Pistor), Konrad der Jäger; J. 1170 Ulrich der Schreiner (Faber lignarius), Engelbert der Maurer (Cementarius), Engelbert der Bötticher (Binder, Dolarius), Konrad der Pfeilschifter (Sagittarius); J. 1180 Luitold und Gerloch die Drechsler (Tornatores), Thiemo der Kalkbrenner (Calcifex); J. 1180 Heinrich der Seifensieder (Saifsiedare); J. 1259 in Judenburg Otmar der Krämer (Institor), Heinrich

[1]) Pertz. III. 184.

der Sattler (Sellator), Wisant der Fleischer (Carnifex); zu Voitsberg J. 1249 Walther der Schneider; J. 1272 Petrus und Leutold die Pfeilschifter (Sagittarii); J. 1287 Heinrich der Schneider zu Neumarkt (Sartor in novo foro) [1]). Ja wir haben sogar Andeutungen, daß italische Handwerksleute die Steiermark besucht und sich darin angesiedelt haben. Im Jahre 1180 lesen wir einen Weciletti de Italia, Homo liber, Cementarius [2]).

Die uralt verschiedene männliche und weibliche Kleidung hat sich forterhalten und vorzüglich im Haargeflechte und in der Kopfbedeckung unterscheidend bewährt. Schon im bajoarischen Gesetze finden sich bestimmte Hinweisungen darauf [3]). Von kunstgemäßeren Arbeiten und Beschäftigungen des weiblichen Geschlechts in Stickereien und Webereien geben uns die in der Pfarrsakristei des ehemaligen Nonnenklosters zu Göß aufbewahrten priesterlichen Kirchenkleider und die noch erhaltene Jnfel des salzburgischen Erzbischofs Gebehard aus dem Anbeginne und dem Ende des eilften Jahrhunderts sprechende Belege; wenn gleich daran kein Kunstwerth gepriesen werden kann. Gebehards kleine unansehnliche Jnfel zeigt heilige Gestalten auf Goldstoff mit der Nadel eingearbeitet, und sein Krummstab aus Holz und Elfenbein die Schnitzkunst in ihrer Kindheit. Merkwürdiger, wiewohl nicht mehr so gut erhalten, ist der bereits über 800 Jahr alte Priesterornat, Meßkleid, Vespermantel sammt Levitenröcken zu Göß, voll Ezechielischer und apokolyptischer Thiergestalten, aus bunter Seide gestickt und sowohl von dem ehemaligen Glauben an Mysterien der Religion, als auch von der Beschäftigung adeliger Matronen und Jungfrauen Zeugniß gebend durch folgende eingenähte, noch lesbare Jnschriften: Rogo te ecce mortalis pro te datur hostia talis † In cruce sum pro te, cessa peccare rogo te. — Majestas Amor et divina potestas nos locat in coelis — — —. Coeli Matrona Chunegundis suscipe dona, — Casula cum cappa placeat tibi coelica m — — — (appa). — Chunegundis Abbatissa hoc opus est operata. — Chuneginne **gezirel hat mit der Siden wat deu!**

Daß sich edlere Handwerksbeschäftigungen aus dem Lande gänzlich verloren haben sollten, ist nicht glaublich. Silber- und

---

[1]) Saalbuch IV. 11. 39. 85. 91. 205. 248. 249. 251. 272. 273. — St. Lambrechtersaalbuch.

[2]) Admontersaalbuch.

[3]) Lex Bajuvar. p. 284.

Goldarbeiter fanden immerfort Beschäftigung durch die Gewohnheiten, Bedürfnisse und den standesbürtigen Aufwand und Luxus der Markgrafen, Herzoge, Grafen, der anderen reichen Dynasten und Ritter, der Stifsäbte, der Kanoniker und der Kirchen. Die agilolfingischen Herzoge trugen kostbare Ringe, Sigille, kunstreich gearbeitete Stäbe; und, wie diese ganz von Silber und Gold, eben so hatte in dem Landtheile zwischen der Mur und Save auch der Slovenenwoiwode Inguo vergoldete Trinkgefäße auf seiner Tafel (Stampis deauratis) [1]). Markgraf Ottokar VII. war reich an goldenen und silbernen Geräthschaften. In seinem Testamente verordnete er, daß sein Goldbecher, sechs Marken schwer, zertheilt und in verschiedene Klöster als Seelgeräth geschenkt werden solle. Dem Stifte zu Seckau hatten Burkhard von Mureck und seine Gemahlin Judith einen Gürtel geschenkt, eine Mark Goldes schwer, mit ungemein vielen edlen Steinen besetzt und zu sechzehn Marken Silbers geschätzt [2]). Die kostbaren silbernen und goldenen Kirchengeräthe stellt schon das bajoarische Gesetz unter ein erhöhtes Wehrgeld; so wie dieses Gesetzbuch schon von derlei kostbarem Hausrathe privater Dynasten sehr sprechende Andeutungen gibt [3]). Bei der Gründung des Stifts Admont, im Jahre 1074, hat der Salzburgererzbischof Gebehard dasselbe mit vielen kostbaren Kirchenornamenten und priesterlichen Kleidungen ausgestattet [4]); und bei der Plünderung dieses Klosters im Jahre 1078 raufte sich die Räuberhorde Bertholds von Mosburg insbesondere um ein goldenes, mit Edelsteinen reichbesetztes, auf 1000 Marken geschätztes priesterliches Ornament, mehr als um alle andern kostbaren Gefäße, auf Leben und Tod [5]). Bei mehreren Gelegenheiten erkaufte das Stift Admont vortheilhafte Saalgründe und gab dafür, statt Baar-

[1]) Lex Bajuvar. 270. — Einhardi, Annal. Anno 787. — Juvavia, Anhang. p. 13.

[2]) Dipl. Styr. I. 155. (J. 1166.)

[3]) Lex Bajuvar. p. 256. 307.

[4]) Admontersaalbuch. III. p. 4: Dedit et ornamenta complura, auro, argento et serico valde pretiosa, vestimenta scilicet sacerdotalia, calices et quaeque divinis ministeriis necessaria.

[5]) Saalbuch. III. p. 11. In vita B. Gebehardi: „Pertholdy — multa nostrae ecclesiae ornamenta — diripuit, — inter caetera praetiosa ornamenta -- nobis abstulit Rationale unum ex auro et gemmis praetiosis intextum, aureis catenulis dependens, pene mille marcarum pretio aestimatum.“

geld, goldene und silberne Kirchengefäße [1]. Zu diesem Allen kommen noch die Beweise admontischer Urkunden, in welchen (J. 1170) unter den Zeugen auch einheimische Goldschmiede und Silberarbeiter namentlich angeführt werden [2]. — Wir dürfen nun daraus gar wohl auf gleiche, mit schön gearbeiteten Gefäßen und kostbaren Ornamenten versehene, reiche Kirchenschätze an allen anderen Abteien und besser ausgestatteten Kirchen schließen. Wir verweisen endlich hier insonderheit noch auf das, was weiter unten von Sitten und Luxus gesagt wird.

Erwägt man Alles, was allein in Beziehung auf Kleidung und Schmuck in den zahlreichen Edelfamilien des Landes von Ulrich von Liechtenstein und Ottokar von Horneck angedeutet wird — Leinen, Wolle, Sammt, Seide, Schleierstoffe (Slogir), Leder von allerlei Farben, buntgefleckt, gestreift, mit Gold und Silber durchwebt oder gestickt, Hüte mit kostbarem Gefieder, Kappen, Gürtel mit Stickerei, mit kunstreichen Schnallen und Heften aus edlen Metallen, Handschuhe, Halsgeschmeide, Ringe, Armbänder, kostbar ausgestattete Prunkzimmer und Frauengemächer, Perlen und Edelgestein u. s. w. und Alles dieses an Kleidungen edler Frauen und Ritter, stattliches und reiches Pferdegeschirr, eine bedeutende Mannigfaltigkeit in Blas- und Streichinstrumenten zu Musik, — was doch nicht bis zu jedem einzelnen Stücke vom Auslande herbeigebracht worden seyn konnte: so darf man wohl mit Grund behaupten, daß in allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Handwerken und Künsten der Gewerbefleiß in der Steiermark mit den Bedürfnissen der Zeit so ziemlich gleichen Schritt gehalten habe.

Eben so alt als alle anderen zu den Lebensbedürfnissen nothwendigen Handwerke ist der Mühlenbau in der Steiermark, durch das bajoarische Gesetz schon so wie durch so viele uralte Urkunden verbürgt, so daß Mühlen und Schmiedestätten in jenem Gesetze sogar unter höheres Wehrgeld gegen alle Beschädigungen gestellt wurden [3].

Wie viele mechanische Leistungen und Fabrikate bedurfte nicht der uralte steiermarkische Bergbau auf Metalle und Salze? Die

---

[1] Saalbuch. IV. p. 66. (J. 1140, 1184 und 1198): „Aureum calicem tres marcas auri uno fertone minus habentem dedimus. — Calices — unum aureum, duos argenteos, et capitellum argenteum — dedimus.“

[2] Saalbuch. IV. p. 214. 216: „Fridericus aurifex. — Fridericus argentarius.“ — In einer Reinerurkunde vom J. 1164: „Factum in urbe Graeco — Rudolfus aurifex ex Anno — als Zeuge.“

[3] Lex Bajuvar. p. 288.

einheimische Verarbeitung des Eisens vom Erzberge und von andern Eisenschachten in allen Gegenden des Steirerober- und Mittellandes, das Verbot K. Karl des Großen, Waffen und Harnische den im Osten des fränkisch-germanischen Reichs seßhaften Barbarenvölkern zu verkaufen, die vielfach verschiedenen Eisenwaffen im Landesheere, zahlreiches und mannigfaltiges Ackergeräthe und verschiedene Metallarbeiten für Fuhrwerke und Zugvieh (Frena, Capistra, Feltra, Bruniae, Tintinabula u. s. w), die Verordnung des bajoarischen Gesetzes, die Ermordung eines Bischofs mit so vielem Golde zu büßen, als ein Rock aus Blei gegossen wägen würde, und viele andere urkundliche Anzeigen [1]) bewähren, daß in allen Theilen der mittelalterlichen Steiermark Metallarbeiter, Schmiede und Mechaniker, gewandt in ihren Erzeugnissen und angemessen dem Stande der Bildung und der Bedürfnisse dermaliger Zeiten, ansässig gewesen sind.

Ueber den Stand, die Art und Weise der Baukunde und über die Beschaffenheit der steiermarkischen Gebäude bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts werden uns ohne Zweifel die alten Burgen und Schlösser, die Mauern der Städte und geschlossenen Orte und endlich die ältesten Pfarrkirchen des Landes, deren Bestehen schon in der Epoche vor dem dreizehnten Jahrhunderte urkundlich erwiesen werden kann, den vollkommensten Aufschluß geben. Wir haben uns im ersten Theile dieser Geschichte für das Bestehen vieler Burgen der Steiermark in der celtisch-germanischen Vorzeit ausgesprochen. Viele steiermarkische Burgen, welche schon vor dem dreizehnten Jahrhunderte bestanden hatten, sind nun bis auf die letzte Spur verschwunden; Moos, Gestrippe und Waldbäume bedecken jetzt das tief in die Erde gesunkene Gestein derselben, wie: Saurau, Massenberg, Leoben, Grauscharn oder Gruscharn im Oberennsthale, Stadeck, Helfenstein, Trewenstein, Lueg, Lemsitz, Hengst oder Heugist, Marburg, Friedberg, Hohenecf, Peilenstein, Rabenberg und viele uralte Burgen auf dem Bacher; viele sind Trümmer unbewohnter Ruinen, wie: Saaneck, Schönstein, Forchteneck, Cilli, Gonovitz, Lindeck, Waldek, Schalleck, Weitenstein, Neuhaus, Königsberg, Tüffer, Rohitsch, Drachenburg, Stattenberg, Luttenberg, Mahrenberg, Schmielenberg, Seldenhofen, Wildon, Deutschlandsberg, Arnfels, Limberg, Leonrode, Trautmannsdorf, Voitsberg, Kainach, Krems, Gleichenberg, Klöch, Gösting, Rein, Waldstein,

[1]) Lex Bajuvar. p. 260. 267. 277. 291.

Rabenstein, Peckau, Pfaunberg, Stübing, Klamm bei Radigund am Schöckl, Wachseneck, Sturmberg, Neuhaus an der Feistritz, Wolkenberg oder Schielleuten, Stubenberg, Bärneck, Kapfenberg, Hohenwang, Kaisersberg, Kamerstein, Ernfels, Wolkenstein, Gallenstein, Kaisersberg, Eppenstein, Lichtenstein, Vansdorf, Reifenstein, Offenburg, Frauenburg, Stein, Katsch, Pux, Teuffenbach, Schallun, Dürnstein; wenige stehen noch nach stäter Erneuerung und nach vielem Ueberbaue an die alte Majestät erinnernd da, wie: Herberg, Windischlandsberg, Plankenstein, Ponikl, Montpreiß, Reichenburg, Wisell, Pettau, Bertholdstein, Kapfenstein, Feistritz, Wildhaus, Mureck, Radkersburg, Leibnitz, Herbersdorf, Poppendorf, Horneck, Wildpach, Holleneck, Purkstall, Greiseneck, Pack, Piber, Freiberg, Gutenberg, Kirchberg, Waldeck, Wasen, Neitberg, Herbordstein, Weisseneck, Spillberg, Schönberg, Plankenwart, Kinberg, Strechau, Sölk, Prank, Murau, Lind, Lobming, Tann, Forchtenstein.

Ohne auf diese Letzteren Rücksicht zu nehmen, bewähren die bereits in Trümmern daliegenden Burgen großentheils einen ungemeinen Scharfsinn in Auswahl der trefflichen Puncte zur Rund- und Fernschau für die zu erbauenden Burgen und Schlösser, neben der besonderen Rücksicht, welche man dabei festhielt, nahe an uralten Straßen und Saumwegen sich auf den Höhen zu lagern. Man baute ungemein kühn und verwegen vom äußersten Rande jäh abstürzender Felsenwände und Felsenzacken empor, so daß man jetzt den dazu nöthigen Gerüstebau außenumher kaum mehr begreifen kann. Bewunderungswürdig bleiben die Kraft des Mörtels, die Dichtigkeit der Mauern, die feste Spannung der Gewölbe und die Riesenmassen der runden und eckichten emporsteigenden Thürme, und wie dies alles den Jahrhunderten sammt allen Stürmen der Elemente Troß bietet. Alles bewährt einen gewaltigen Sinn, dem keine Beschwerde zu unüberwindlich, keine Beharrlichkeit zu ermüdend, kein Hinderniß schreckend und keine Gewalt zu groß war.

Auf die innere Einrichtung dieser Urburgen dürfte man zwar aus der Beschaffenheit der noch Bestehenden schließen. Allein die Neuerung hat hier schon zu viel und zu wesentlich verändert und in den Alten liegt Alles so sehr in Schutt verfallen und in Trümmern umhergeworfen, daß man auf jede klare Vorstellung davon verzichten muß. Auf besondere regelgerechte Eintheilung und auf Bequemlichkeit nach unseren Gefühlen und Vorstellungen darf man dabei durchaus nicht denken. Auf den Höhen vieler dieser Burgen hat man römische Inschriftsteine, antike Plastikgebilde und Mün-

zen aufgefunden, wie auf Freiberg, Gleichenberg, Pfannberg und Eppenstein; die Hunderte von Römer-Steinen und Gebilden im uralten Thurme auf dem Schlosse Seckau bei Leibnitz sind jedoch aus den Trümmern der, auf der nahen Ebene gelegenen Stadt Solva auf jenen Hügel gebracht worden. Die Stadtmauern von Leoben, Voitsberg und Cilli, deren Bau man urkundlich aus dem dreizehnten Jahrhunderte weiß, geben ebenfalls kein sprechendes Zeugniß von besonderem Kunstbaue: rohe Festigkeit allein war das Ziel des Baues, der dabei selbst der römischen Schriftsteine und antiken Trümmer nicht schonte, und sie mit den unbehauenen Bruchsteinen, wie's der Zufall wollte, zusammenfügte. Endlich erscheint in Burgen und Stadtmauern aller Bau allein nur aus Steinen.

Die ältesten, und weit in die Epoche vor dem vierzehnten Jahrhunderte gehörenden Kirchen sind urkundlich erwiesen J. 1140 zu Oberburg im Saanthale, J. 1120 zu Fraßlau, J. 1173 zu Gonovitz, J. 1265 in Trifail, J. 1173 zu Peilenstein, J. 1260 zu Studenitz, J. 1220 zu Großsonntag, J. 860 — 890 Pettau, J. 1165 Seitz, J. 1265 Kötsch, J. 1265 Schleunitz, J. 1280 St. Peter in Tepsau bei Marburg, J. 1074 Jahring in den windischen Büheln, J. 1200 Marburg, J. 1251 Mahrenberg, J. 940, 970 Leibnitz, J. 1194 St. Veit im Vogau, J. 1150, 1160 St. Nikolaus im Sausale, J. 1200 St. Georgen an der Stiffing, J. 1241 St. Maria in Tobel, J. 1190 St. Florian, J. 1160 Piber, J. 1200 St. Stainz, J. 1265 Mooskirchen, J. 1265 St. Lorenzen am Hengstberg, J. 1140 St. Egydi und St. Bartholomä bei Hollneck, J. 1025 und 1055 St. Georgen bei Straßgang, J. 1055 St. Martin bei Straßgang, J. 1130 Feldkirchen, J. 1140 Grätz, J. 890 Gleisdorf und St. Ruprecht an der Raab, J. 890 Nesselbach, J. 1180 Weitz, J. 1260 Stubenberg, J. 1161 Dechantskirchen, J. 1194 Hartberg, J. 1164 Vorau, J. 890 Waltersdorf, J. 1194 Gradwein, J. 1160 Adriach bei Frohnleiten, J. 1187 St. Dionysen bei Bruck, J. 1200 St. Veit zu Praunleb, J. 1000 Göß, J. 1255 Tragöß, J. 890, 922, 1194 St. Marein im Mürzthale, J. 1273 Kinberg, J. 1060 Afflenz, J. 1270 Mariazell, J. 890 Bruck an der Mur, J. 1190 Trofaiach, J. 890 Leoben, J. 890, 922 St. Michael an der Liesing, J. 1150 St. Stephan bei Kraubath, J. 1140—1150 St. Maria zu Feistritz und Seckau, J. 1270 St. Margarethen an der Glein, J. 860 — 890 Kobenz, J. 1197 St. Lorenzen bei Knittelfeld, J. 860 — 890 Knittelfeld, J. 1296 St. Marein bei Prank,

J. 1060 Lind, J. 1207 Bonstorf, J. 1239 St. Peter bei Judenburg, J. 1148 Judenburg, J. 922, 1214 Weißkirchen, J. 1194 Zeiring, J. 860 — 890 Pöls, J. 1060 — 1096 St. Lambrecht, J. 860 — 890 Schäufling, J. 860 — 890 Teuffenbach, J. 1215 Froiach, J. 1007 Oberwölz, J. 1060—1096 Mariahof, J. 1148 Neumarkt, J. 1190 St. Waldburgen bei Michel, Traboch, Seitz, Kammern, Mautern, J. 1290 Kallwang, J. 1290 Wald, J. 1180 Gaishorn, J. 1169 St. Lorenzen bei Rotenmann, J. 1042 Rotenmann, J. 1074 St. Amand zu Admont, J. 1280 die Stiftskirche in Admont, J. 1094 Hall, J. 1130 Lietzen, J. 1190 Lassing, J. 1200 Irdning, J. 1196 Grauscharn oder auf der Birk, J. 1140 Gröbming, J. 922 und 1074 Haus u. s. w.[1]). — Jedoch an allen diesen Kirchen haben Wiederherstellungen, Ueberbauten und Erweiterungen gleicherweise so viele Veränderungen hervorgebracht, daß fast keine derselben die urälteste Gestalt vor dem vierzehnten Jahrhunderte mehr darbietet.

Das älteste kirchliche Gebäude der Steiermark mag wohl der sogenannte Karcher oder die Kapelle neben der Stadtpfarrkirche in Hartberg seyn, welche sich auch wirklich mehr dem Style der vergangenen besseren Kunstzeiten, als dem rohen Geschmacke des eigentlichen Mittelalters nähert. Dieser Kapelle zunächst kömmt wohl das uralte Kirchlein auf dem Tabor zu Weitz, dessen rückseitige Ringmauer aus großen Quadern den Bau der ältesten Zeit verräth. Eben so im ältesten Baue noch erscheint die Kirche in Tobl. — Indessen geben doch noch die ganze Gestalt vieler derselben und insbesondere uralter Kapellen und Filialkirchen, von welchen schon in Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts Meldung geschieht und welche zuverlässig durch Ueberbauten nicht mehr verändert worden sind, sprechende Beweise von der hohen Einfalt und schmucklosen Weise des ältesten Kirchenbauwesens in der Steiermark. Viele der ersten, ältesten Kirchen waren gar nur aus Holz erbaut, wurden vielleicht Jahrhunderte in dieser Gestalt belassen und sind erst im zwölften Jahrhunderte in Steingebäude umstaltet worden, wie wir dies von der urältesten Landeskirche in Kobentz bei Knittelfeld wissen; und so hatte noch Erzbischof Konrad I. von Salzburg, ungefähr in der Zeit J. 1120

---

[1]) Sehr zu bedauern ist es, daß viele dieser ältesten Gebäude dem gänzlichen Verfall in Trümmer und Schutt sind Preis gegeben worden, wie in Stubenitz, Mahrenberg, Seitz, Göß, die Johanniskapelle auf Seckau.

— 1130, am Hospitale zu Friesach eine Kirche aus Holz erbauen lassen [1]). Demungeachtet aber bewähren auch Kirchen, deren Hauptformen sich aus der Zeit vor dem vierzehnten Jahrhunderte noch erhalten haben, höheren Baugeist, größere Anstrengung und Kühnheit mit einiger Annäherung zu Geschmack und Kunstbau. Von dem ältesten Kirchen- und Stiftsgebäude in Admont, vor dem Brande im Jahre 1152, versichern einheimische Urkunden, daß dasselbe, vorzüglich durch die Großmuth des Erzbischofs Konrad I., mit verschiedenartigen schönen Marmorsteinen und mit Marmorsäulen ausgestattet und geschmückt gewesen sey [2]). Eben so verwendeten auf einen würdigen Aufbau und schönere Ausstattung der St. Johanniskapelle im Stifte zu Seckau Ulrich und Otto von Liechtenstein, Vater und Sohn, sehr viele Kosten und wiesen zur Vollendung dieses Gebäudes, insbesondere zur Anschaffung von gefärbtem Glase für die Fenster der Kapelle, dem Propste Ortolf und dem Stiftskapitel (J. 1277) eigene Güter mit jährlicher Rente von 10 ½ Mark Silbers zu [3]). Die heutige Stiftskirche in Admont, in der Hauptform noch aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts erhalten, bewährt schon einen höheren Aufschwung, den die damalige Baukunde zu nehmen begann. Sehr wahrscheinlich darf man hiezu auch noch die Kirchen in Göß, in Seckau, in Murau, die ehemalige Dominikanerkirche in Leoben, die Kirche am Leeh zu Grätz, und die Kirche auf dem Pöllauberge rechnen. Die letzten noch sichtbaren Spuren in den Trümmern des Klosternonnengebäudes in Studenitz zeugen noch von größerem Aufwande und von den Anfängen des späteren rein gothischen Geschmacks. Wir sind endlich auch sehr geneigt, bei jenen Kirchen ihre älteste Form vor dem vierzehnten Jahrhunderte auf unsere Zeit herab erhalten zu glauben, an deren Mauern römische Inschriftsteine und andere antike Trümmer schon beim Baue selbst eingefügt worden sind, wie an den Kirchen zu Pettau, Heidin, St. Johann am Draufelde, Windischfeistritz, Teinach bei Windischfeistritz, St. Martin am Bachern, Schleunitz, St. Margarethen an der Pößnitz, Gamlitz, Eibiswald, Frauenberg bei Seckau, Hengsberg, St. Margarethen

[1]) Dipl. Styr. I. p. 177. — Admontersaalbuch. IV. p. 131.

[2]) Venerab. Irimberti, Monachi Admontensis, narratio de lugubri incendio monasterii sui. — Pez, Bibl. Ascet. T. VIII. p. 455 — 464.

[3]) Dipl. Styr. I. p. 239 — 240. Diese schöne Kapelle liegt jetzt in Schutt und Trümmern.

bei Voitsberg, Piber, St. Johann bei Hohenberg, Mooskirchen, Tobl, St. Ruprecht an der Raab, Bischelsdorf, Grafendorf, Eggersdorf, Hartberg, St. Johann bei Stubenberg, Tabor in Weitz, Straßgang, Stallhofen, Geisthal, Semriach, Waltendorf, Adriach, St. Margarethen an der Glein, Weißkirchen, Frojach, St. Martin im Greuth, Mariahof und Lietzen im obern Ennsthale, so wie sich gleicherweise antike Steintrümmer mit Inschriften oder plastischen Gebilden in den Mauern der uralten Burgen des Landes zu Lichtenwald, Pettau, Gleichenberg, Seckau, Burg in Grätz und auf dem ehemaligen Schlosse zu Grätz, Krems, Ruen und Pfannberg, beim Baue verwendet finden. Auch diese Alle bestätigen unsere, oben über die Bauweisen in der Steiermark vor dem vierzehnten Jahrhunderte ausgesprochene Ansicht.

Fortdauer des Christenthums in der Steiermark über die Römerepoche herab. Wiederbelebung desselben in einigen Gegenden, und neue Gründung der christlichen Religion und Kirche unter den slovenischen Wenden.

Wie wir im ersten Theile dieser Geschichte dargethan haben, lebten die celtisch-germanischen Steiermarker bis in das Heidenthum hinauf nicht als verworrene, ungebändigte Horden, sondern sie pflogen eines althergebrachten, sinnvollen Rechts in freiem Bunde und kräftig blühender Sitte. Ihre Herzen waren des Glaubens an Gott und Götter voll; heitere und großartige, wenn gleich unvollkommene Vorstellungen von höheren Wesen erfüllten sie; Siegesfreude und Todesverachtung beseeligten ihr Leben und richteten es auf; weit ferne stand ihrer Natur und Anlage ein dumpfbrütendes Niederfallen vor Götzen oder Klötzen, im ungereimten Ausdrucke Fetischismus genannt. Auf diesen Grundlagen, vielfach veredelt durch römische Bildung und Sitte, bezeugt die älteste Geschichte der Steiermark und ihrer Bewohner von der Urzeit bis zum Schlusse des fünften Jahrhunderts nach Christus bürgerliche und religiöse Tugenden des öffentlichen und häuslichen Lebens, heilige Anbetungsstätten des Einen höchsten Urwesens, Priester, Wahrsager, Opfer, Ceremoniendienst, heilige Loose, Gebete, religiösen Bann, Eide, Glauben an Unsterblichkeit der Seele und an ein künftiges besseres Leben in Gesellschaft der Gottheit, Werthschätzung weiblicher Tugenden und edler Mannessitten, Heiligkeit

des Ehebundes, Hochschätzung mütterlicher Häuslichkeit, Ehrfurcht vor Obrigkeiten, Priester, Alter und Aeltern, Liebe gegen Kinder und Angehörige, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Gerechtigkeit nach Gewohnheitsrechten — öffentlich und innerhalb jeder Feldmark u. s. w.; ohne welchen weder in einer einzelnen Völkerschaft, noch bei Allen untereinander jemals ein ordentliches Gemeinwesen hätte bestehen können.

Schon zu Ende des dritten Jahrhunderts fanden wir die Lehre des heiligen Evangeliums auf untersteirischem Boden gegründet, an Christengemeinden und deren Aufseher und Lehrer gebunden; und wir haben hinreichende Gründe zu behaupten, daß damals auch schon im steirischen Oberlande einzelne Kirchengemeinden bestanden hatten. Zuverlässig sind nun alle früheren Vorzüge und Tugenden der celtisch-germanischen und römischen Steirer gesteigert und vermehrt worden durch das Christenthum, durch dessen klare und wohlwollende Vorstellungen von einem einzig wahren Gott und Vater aller Menschen, durch dessen einfache, allen Menschenbedürfnissen entsprechende, jedem Menschenverstande faßliche, in sich selbst vollkommene und über allen Widerspruch erhabene Liebes- und Friedenslehre, und insbesondere durch die heiligen Bücher des neuen Bundes, durch fromme, brüderliche Oberaufseher christlicher Gemeinden, durch fromme und thätige Priester, durch regelmäßige Christenversammlungen zu religiösen Ceremonien, zum Gottesdienste und zum einigen heiligsten Opfer der Liebesreligion, durch öffentliche Lehrvorträge und Kirchengesänge und durch den dadurch allseitig verbreiteten und festgegründeten Geist reinerer Erkenntniß und einer innigeren, auf das Leben selbst rückwirkenden Verehrung des höchsten Wesens, des Vertrauens und der Hingebung in höhere Fügungen, der jetzt höherverbürgten Hoffnung eines ewigen, seligen Lebens als künftiger Belohnung für untadelhaften Wandel im irdischen Leben, der allgemeinen Bruderliebe unter allen Menschen und der Gleichheit derselben vor des ewigen Gottes und Vaters gerechtem Richterstuhle.

Auch über die christlichen Institute in der Steiermark tritt jetzt vom Anbeginne des sechsten bis zum Ende des siebenten Jahrhunderts große Dunkelheit ein. Vorerst aber ist kein Grund vorhanden, ein gänzliches Erlöschen des bereits so festgegründeten Christenthums in der Steiermark anzunehmen; vielmehr erweisen zahlreiche Begebnisse und Andeutungen die ununterbrochene Fortdauer desselben. Unter der staatsklugen Herrschaft des ostgothi-

schen Königs Dietrich fanden die christlichen Institute in der norisch-pannonischen Steiermark, als Provinz seines großen Reichs, eben denselben Schutz, wie in Italien.

Nach der gothischen Epoche war der Geist der Herrscher im großen Frankenreiche, insbesondere im austrasischen Königsstaate und in dessen bajoarischen Vorländern nicht nur ganz christlich, sondern so strenge rechtgläubig, daß kirchliche und politische Verhältnisse, innigst mit einander verflochten, als ein einziges und ungetheiltes Ganze mit Hofgeistlichkeit, mit Reichsstandschaft der Oberhirten und mit dadurch offen begründetem Einflusse der Geistlichkeit auf die Reichsgeschäfte und Staatsverwaltung, im ganzen Reiche und dessen Vorländern festgegründet und aufrecht erhalten worden sind. Das alte, von den austrasischen Frankenkönigen Theodorich, Chilperich, Clothar und Dagobert I. (J. 534 bis 638) schriftlich befestigte und verbesserte bajoarische Gesetz liefert dafür den ersten und vorzüglichsten Beweis. Setzt doch dieses Gesetz das Bestehen des Christenthums in geregelten und ausgebildeten Verhältnissen in Baioarien und in dessen östlichen Vorländern schon voraus; und sind doch diese Gesetze vorzüglich in der Absicht, um sie mit dem Christenthume in Einklang zu bringen, schriftlich aufgenommen worden, so daß im bajoarischen Gesetzbuche der erste Titel schon der christlichen Kirche, den Kirchengütern, dem Kircheneigenthume und allen kirchlichen Personen gewidmet ist, und die Rechte derselben im Staatsleben durch dasselbe sichergestellt werden.

Nun bewähren die Fortdauer des Christenthums in der Steiermark noch andere Thatsachen. Die erste Pflanzung des Christenthums in den Ländern an der Save und Drave war, wie wir dargethan haben, von Aquileja ausgegangen; und Aquileja behauptete auch immer den Ruhm und das Verdienst einer Mutterkirche für jene Landtheile. Die Patriarchen von Aquileja ließen daher die christlichen Pflanzungen in Krain, im südlichen Kärnten und in der untersten Steiermark nie mehr aus ihrer Sorge; wenn uns gleich auch die historischen Belege mangeln, dies nach allen Einzelheiten nachzuweisen. Indessen vermögen wir doch Einen, aber sehr gewichtigen Hauptbeweis vorzuführen. Im Jahre 579 berief der Aglajerpatriarch alle seine Sprengelsbischöfe nach Gradus zu einer Synode, um durch gemeinsamen Synodalbeschluß die Uebertragung des Patriarchensitzes von den Ruinen Aquilejas auf die Insel Gradus berathen und bekräftigen zu lassen. An dieser Synode hatten auch die Bischöfe Patrizius von Aemona oder Lai-

bach und Johannes von Celeia oder Cilli persönlichen Antheil genommen. Dies bewährt die Fortdauer des Christenthums und geregelten Kirchenwesens in der Steiermark so weit, als von Süden herauf sich die Metropolitangewalt der Aglajerpatriarchen erstreckt hatte. Wenn wir nun auch nicht weiters fort angeben können, was Aquileja zur Christianisirung der nachher eingedrungenen slovenischen Wenden in der untern Steiermark gethan habe, so bewährt es doch der Gang der Dinge im Allgemeinen, daß die Aglajer-Patriarchen die Pflanzung des Evangeliums und der Kirche unter einem Theile der südlichen Slovenen begonnen und durchgeführt hatten. Denn kaum begann in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts (J. 579, 589 und 591) sich die apostolische Wirksamkeit der fränkisch-austrasischen Bischöfe für Christenthum und Kirche in den norisch-karantanischen Landtheilen geltend zu machen und [1]) um die Mitte des achten Jahrhunderts von Salzburg her durch Bischof Virgilius über das südliche Karantanien unter den dortigen Slovenen auszubreiten und in kirchlichen Formen und Einrichtungen sich thätig zu bezeigen, so sahen es die Aglajer-Patriarchen nur mit Widerwillen an und erklärten es für Verletzung uralter kirchlicher Rechte [2]). Und sie beharrten auf den altgegründeten Rechten ihrer Mutterkirche, weit in die Länder Norikums und Pannoniens, über den Alpen, der Save und Drave gelegen, so fest, daß K. Karl der Große selbst den Diözesen-Gränzstreit zwischen Aquileja und Salzburg (J. 810) entscheiden mußte und den Lauf des Draustroms als Gränzlinie zwischen beiden Erzkirchensprengeln festgestellt hat. Hierin selbst liegt nun der Beweis, daß auch von den eingewanderten heidnischen Slovenen die christlichen Institutionen in den Ländern zwischen der Save und der Mur nicht gänzlich vernichtet worden seyen, und daß Aquileja früher als Salzburg an der Christianisirung der innerösterreichischen Wenden gearbeitet habe. Nebenbei aber kam theils die Wiederbelebung des verlassenen Christenthums in dem steierischen Berglande, theils die gänzlich neue Pflanzung des Evangeliums unter den steirischen Wenden an der Mur und Drave auch noch von Norden, von Salzburg her. Das hohe Verdienst dabei gebührt einzig nur dem Gründer des salzburgischen Hochstifts, dem

---

[1]) S. S. Concil. Tom. VI. p. 651 — 655. 1327.

[2]) Juvavia. p. 61 und abermalige kaiserliche Bestätigung vom J. 820. p. 76.

H. Rudpert, dem unermüdeten Bischof Virgilius, und dem ersten Erzbischofe jenes Hochstifts, Arno (J. 695 — 800) [1]).

Es ist merkwürdig und wieder ein Beweis für unsere Ansicht, daß die salzburgischen Documente immer nur von der Bekehrung der karantanischen Slovenen, keineswegs aber von einer neuen Pflanzung des Christenthums in den celtisch-germanischen Ländern der Steiermark und Kärntens sprechen. Und wirklich erscheinen auch schon in den frühesten historischbewährten Documenten des neunten Jahrhunderts Christenthum und kirchliche Institutionen im ganzen Lande der Steiermark, von Pettau und von dem Einflusse der Peßnitz in die Drau bis über das Murthal und das Ennsthal an die Gaue der salzburgischen Mutterkirche von Alters her so fest gegründet, daß nicht ein Mal eine leise Hindeutung auf Heidenthum und römischen Götterdienst mehr vorkömmt [2]). Diese Erscheinung könnte auf keine Weise Statt haben, wenn das Christenthum sogleich auch mit der römischen Herrschaft in diesem Landtheile vom Grunde aus wieder zerstört worden wäre, und sich nicht viele christliche Pflanzungen in das achte Jahrhundert herab festbestehend erhalten hätten.

Wir wollen jetzt Geist und Formen von Christenthum und Kirche in der Steiermark von dem Untergange der Römerherrschaft bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts so darstellen, wie bewährte und auf die Steiermark unmittelbaren Bezug habende Documente uns dazu die erforderlichen Aufschlüsse geben.

Das canonische Recht als Hauptnorm der Einrichtung und der gesetzlichen Leitung der kirchlichen Institute in der Steiermark.

Die Steiermark hat ihre ersten kirchlich-positiven Gesetze oder Canons von der fränkisch-austrasischen, nachher fränkisch-germanischen Regierung, von Bajoarien und von den Hochstiften zu Aquileja und Salzburg erhalten. In den ersten Jahrhunderten des fränkischen Staats und aller dazu gehörigen Vorländer erschei-

1) Juvavia, Anhang. p. 7 — 14.

2) Juvavia, Anhang. J. 860, 861, 865, 881, 890, 922 — 924, 970, 985 u. s. w. p. 94. 95. 99 — 100. 104. 112 — 115. 126. 129 — 130. 132. 141. 166. 175. 187. 210.



nen als kirchliche Gesetzesnormen neben den heiligen Schriften, kirchlichen Gewohnheiten und Ueberlieferungen, vorzüglich das Theodosianische Gesetzbuch, die ältern Canonsammlungen mit den Beschlüssen der ersten allgemeinen Kirchenversammlungen zu Nicäa J. 325, Constantinopel J. 389, Ephesus J. 431 und Chalzedon J. 451; die Satzungen anderer orientalischen, gallischen und spanischen Provinzialconzilien; die Dekretalen einiger Päpste an Bischöfe in Spanien und Gallien und die Beschlüsse der neuern fränkischen Synoden.

Alles dieses mit den neueren Dekretalen war schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts als ein Ganzes im Abendlande bekannt. Nebenbei verbreitete sich seit dem Jahre 633, und brachte sich im Frankenreiche in Ansehen die spanische Canonsammlung des Bischofs Isidor von Sevilla († J. 636), die Isidorische genannt. Diese Canons nun erkennt schon das bajoarische Gesetz als die Norm in Gerichten über Bischöfe und Landklerus [1]). Bei der Feststellung der kirchlichen Verhältnisse in Bajoarien und in dessen östlichen Vorländern unter dem H. Bonifazius beriefen sich die Päpste Gregor II., Gregor III., Zacharias und Stephan immerfort auf die Canons, die canonischen Statuten, die canonische Regel, die canonischen Rechte der Kirche, die Anordnungen der Väter oder der Canons, auf das Buch der Canons der heiligen Apostel, auf die Dekretalen der Päpste Gelasius, Leo, Innocenz, Sirizius und Anderer. Sie wollten alles strenge nach diesen Vorschriften gethan und eingerichtet wissen, — freilich nicht ohne Widerspruch des seit früher schon bestandenen Clerus [2]). Von jetzt an aber blieben diese canonischen Normen in den bajoarischen Ländern befestigt, und sie gingen von daher, durch Salzburg vorzüglich, auch in die kirchlichen Institute in der Steiermark über. Der Salzburger-Oberhirt Virgilius richtete in seinem Sprengel, und insbesondere unter den karantanischen Slovenen alles nach Vorschrift der Canons ein (juxta canonum statuta) [3]). Kaiser Karl der Große führte nun auch noch die vom Papste Hadrianus I. erhaltene Canonsammlung Dionysius des Kleinen als Kir-

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 361. 362.

[2]) S. S. Concil. VIII. 181 — 189. 201. 207. 228. 230. 232 — 233. 242 — 244 — 249. 302.

[3]) Juvavia. p. 11. 38 — 39.

chengesetzbuch im fränkischen Reiche allgemein ein, und empfahl das Studium dieser Canons in einem eigenen Kapitulare [1]).

Bei der Gründung und Wiedererweckung der christlich-kirchlichen Institute in den pannonischen Ländern zwischen der Donau und Drau (J. 796 — 810) hielt sich der salzburgische Oberhirt, Arno, ganz genau nach Anweisung des Kaisers und Papstes an die Vorschriften der Canons [2]). Ueberdies führte der Erzbischof Arno auch noch jene Canons, welche auf der Synode zu Aachen im Jahre 816 nach dem Entwurfe des Diakonus Amalerius festgesetzt und ihm mitgetheilt worden waren, in seinem ausgedehnten Kirchensprengel ein. In einigen Verträgen des Erzbischofs Balduin, J. 1040 — 1060, mit einem steiermarkischen edlen Saalherrn Waltfrid werden die Zehenten als eine nach kanonischen Gesetzen schuldige Leistung bezeichnet [3]).

Da mit der Sammlung Dionysius des Kleinen auch die Isidorische und diese Aachener-Canons nach und nach zusammenflossen, so benützte diesen Umstand der planmäßige Betrüger Pseudo-Isidor und sendete um die Mitte des neunten Jahrhunderts unter dem berühmten Namen der Isidorischen Canonsammlung seine unechten Canons und insbesondere seine falschen Dekretalen in die christliche Welt.

Aus den seit dem zehnten Jahrhundert bis zum Erscheinen des Corpus Decretorum, oder der Concordantia discordantium canonum des Benediktiners Gratianus von Chiusi im Jahre 1151, chronologisch und systematisch zusammengestellten Sammlungen kirchlicher Canons und Handbüchern des kirchlichen Rechts ist endlich das Corpus juris canonici gebildet und in der ganzen christlichen Welt eingeführt worden.

Wie weit man nun in der Anwendung dieser frühern, theils echten, theils falschen Kirchengesetze und Dekretalen gegangen sey und wie tief sie auch wirklich in die öffentlichen Ereignisse in der Steiermark eingegriffen haben [4]), erhellt überzeugend aus der Hal-

---

[1]) Pertz. III. 62. — Harzheim, Collect. Concil. I. 131 — 234 — 347.

[2]) Juvavia. p. 13 — 14.

[3]) Juvavia. p. 251: „Redimens ab Episcopo sibi suisque posteris in propriam justam decimationem, quam secundum canonum jura dare debuit — de praediis suis Chrowata et Runa et de vineis suis ad Hengista.

[4]) Viele Gegenstände sind noch im zwölften Jahrhundert durch geistliche Gerichte untersucht und entschieden worden, wie z. B. im J. 1151 die Ansprüche der Gräfin Sophia von Skalach auf Güter des Stifts St. Lambrecht



tung und Handlungsweise des Metropoliten und Salzburger-Erzbischofs Gebehard, welcher, als einer der Hauptcoryphäen der päpstlichen Partei im erschütternden Investiturstreite, auch nur die bis zu seiner Zeit bekannt gewesenen Sammlungen von Canons und Dekretalen zur alleinigen Richtschnur seiner Handlungen gemacht hatte [1].

Die Kirche.

Wie die Begriffe von Kirche und von Kirchenthum bei den steierischen Christengemeinden in der Epoche vom sechsten bis in die erste Hälfte des achten Jahrhunderts beschaffen gewesen sind, kann wegen gänzlichen Mangels an geschichtlichen Quellen nicht deutlich und bestimmt nachgewiesen werden. Aus dem bajoarischen Gesetze jedoch läßt sich der Begriff von Kirche als einer moralischen Person, eines einigen Körpers, einer geschlossenen Gemeinschaft und Gemeine in den oft wiederkehrenden und bestimmt hingestellten Ausdrücken „Kirche, Kirche Gottes" deutlich genug entnehmen [2].

Klarer und bestimmter noch treten Begriffe und Ansichten von Kirche und Kirchenthum nach den Reformen und nach der Anordnung des bajoarisch-norischen Christenthums und Kirchenwesens durch den heiligen Bonifazius in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts hervor; und sie sind nach und nach auch in der steiermarkischen Kirche für immer einheimisch geworden [3]. Wir erinnern aber vorläufig Folgendes. Aquileja und Salzburg, die zwei Metropolitankirchen, deren kirchliche Macht und Oberleitung sich in die ganze Steiermark getheilt hat, sind hierüber die einzigen und die Hauptquellen; von Beiden sind Ansichten und Begriffe auf das ganze deutsche und wendische Land übergegangen. Weiters ist durch die Reformen des H. Bonifazius in bajoarisch-norischen Kirchen-

---

durch ein geistliches Gericht in der St. Stephanskirche bei Diernstein. — St. Lambrechtersaalbuch.

[1]) Juvavia, Abhandlung. p. 140 — 143. Anhang p. 263 — 281.

[2]) Lex Bajuvar. p. 255 — 264.

[3]) In einem Admonterdiplome vom J. 1234 sagt der Salzburger-Erzbischof Eberhard II.: „Cum omnes simus unum corpus in Christo, volentes unanimitati providere, vigilanti cura discordantium animos, ut sint cor unum et anima una, in unum studuimus revocare."

dingen, gegen die ältere Zeit, eine große Veränderung vorgegangen. Es wurde dabei allein der Zweck verfolgt und auch erreicht, das sämmtliche Kirchenwesen in Bajoarien und dessen östlichen Vorländern nicht nur mit der römischen Kirche auf das Innigste zu verschmelzen, sondern auch von derselben gänzlich abhängig zu machen und es ihr vollständig für alle Zukunft zu unterwerfen [1]). Die Päpste Gregor II., Gregor III. und Zacharias sprechen sich in allen ihren Briefen an die fränkisch-germanischen Herrscher und an Bischof Bonifazius wortdeutlich aus, daß Bonifazius ein zur Kirchenreform in Bajoarien und Deutschland in der Lehre der römischen Kirche vollständig unterrichteter Mann sey, und daß in Deutschland und Bajoarien alles kirchliche Wesen so gestellt und gegründet werden solle, wie es in der römischen Kirche gebräuchlich sey; auf daß alle gallischen, deutschen und bajoarischen Kirchen mit der römischen Mutterkirche zu einem einzigen geistlichen Leibe Einer apostolisch-römischen Kirche verschmolzen und gebildet werden; daß man zur Gestaltung dieses Körpers einer allgemeinen Kirche alle von Bonifazius nach Norm der römischen Kirche zu treffenden Einrichtungen und zu gebenden Weisungen willig annehmen und genau befolgen solle; weil Bonifaz im katholischen und apostolischen Glauben und im Kirchenthume der römischen Kirche vollkommen unterrichtet sey. Bonifazius selbst endlich unterwarf alle seine Zweifel und Alles, was er gelehrt und eingerichtet hatte, dem Gutachten und der Billigung des römischen Stuhls und nannte seine apostolischen Arbeiten in Deutschland und Bajoarien durch 36 Jahre geradezu nur eine römische Gesandtschaft (Legationem Romanam) [2]).

Eben dies geschah auch in der südlichen Steiermark von Aquileja aus. Papst Eugenius IV. nannte die Aglajerkirche eine Schülerin der Römischen, deren Stellvertreterin sie in ihrem weiten Sprengel gewesen sey; und auf der Synode zu Mailand im Jahre 828 ward diese Behauptung als historisch erwiesen und wahr anerkannt [3]). Daraus und aus den Synodalakten von Aquileja, J. 579, 589 und 591, erhellt, daß auch dort derselbe Begriff einer einzig wahren und allgemeinen, mit der römischen innigst verschmol-

---

[1]) Juvavia, Abhandlung. p. 140 — 143.

[2]) Sacrosanct. Concil. T. VIII. p. 168. 169. 173. 177. 181. 203. 204. 207. 234. 256. 258. 251. 281. 423.

[3]) S. S. Concil. IX. 659.

zenen Kirche vorwaltend und im weiten Aglajersprengel über die slovenischen Länder in Kärnten und der Steiermark verbreitet gewesen sey [1]).

Und von nun an blieb dort überall die Idee von der Einen, allein seligmachenden Kirche, als einer moralischen Person und Mutter aller Gläubigen, und mit der Vorstellung von der apostolischen Kirche in Rom als Repräsentantin der allgemeinen Kirche innigst verschmolzen, für alle nachfolgenden Zeiten festgestellt [2]). In einem Schreiben an Papst Johann IX. im Jahre 900 in Angelegenheiten der bajoarischen Bischöfe und Kirchen sagte der Mainzer-Erzbischof Hatto: „Keine Brüdervereinigung, der allgemeinen und apostolischen römischen Kirche untergeben, ist getreuer, ergebener und unterwürfiger, als wir, die wir Eurer Herrlichkeit und dem Haupte aller Kirchen mit aller Hochachtung untergeben sind [3])!"

Christkatholische Hierarchie und ihre Verhältnisse im Allgemeinen.

Die in der christlichen Kirche gepflogenen Weihen oder feierliche Absonderungen und Widmungen führten einzelne Christgläubige zur Fähigkeit verschiedener gottesdienstlicher Verrichtungen oder Funktionen; aus welchen sich dann die Hierarchie (Hierarchia ordinis et jurisdictionis), eine, die allgemeine Kirche in allen ihren Theilen leitende geistliche Körperschaft in folgender Stufenreihe gebildet hat: **Thürhüter** (Ostiarius), **Vorleser** (Lector), **Beschwörer** (Exorcista), **Akolythe**, **Subdiakon**, **Diakon** und **Erzdiakon**, **Priester** und **Erzpriester**, **Bischof**, **Erzbischof** oder **Metropolit**, und **Papst in Rom**. Das Presbyterat und Episkopat sind die sogenannten höhern Weihegrade (Ordines Majores), denen später das Diakonat beigezählt worden ist.

---

1) S. S. Concil. VI. 651 — 655. 791.

2) In seinem Schreiben an die bajoarisch-norischen Bischöfe im J. 798 sagt Papst Leo III. „Sancta catholica et apostolica Romana Ecclesia." — Juvavia, Anhang. p 52. — Eben dieselben Ideen von der allgemeinen Kirche als einer moralischen Person finden sich ausgesprochen von K. Karl dem Großen im J. 802, 803, in der Aachenersynode J. 816, und von K. Ludwig I. — Pertz. III. 102.

3) Juvavia, Anhang. p. 69. 79.

In Bajoarien und in dessen östlichen Vorländern erscheint nach der römischen Epoche frühzeitig schon die ausgebildete christkatholische Hierarchie. Das altbajoarische Gesetz kennt alle hierarchisch-kirchlichen Grade bis zum Bischofe, mit besonderer Unterscheidung zwischen den Dienern des Altars und den andern Clerikern (Ewart, d. i. Priester; Phapho, Pfaff, d. i. Geistlicher Ministri altaris et alteri clerici) [1]). Desgleichen führen die salzburgischen Hochstiftsurkunden von den Zeiten des H. Rudperts bis auf den Oberhirten Arno alle hierarchischen Personen, mit dem besondern Beisatze an, daß viele derselben sich durch Begründung des Evangeliums unter den norisch-pannonischen Slovenen, durch Erbauung von Kirchen und durch Spenden an das Hochstift selbst verdienstlich gemacht hatten [2]).

Ueber die Beschaffenheit und die Eigenschaften jener Personen, welche durch die heiligen Weihen der christlichen Hierarchie gewidmet und einverleibt werden sollen, findet sich weder in frühesten Salzburger-Documenten, noch im bajoarischen Gesetze etwas Bestimmtes ausgesprochen. Im achten Jahrhundert aber sind durch den H. Bonifazius, nach Anordnung der Päpste, umständlichere Vorschriften darüber gegeben worden, daß nämlich jede zur Hierarchie einzuweihende Person gewisse, theils durch biblische Vorschriften, theils durch canonische und staatsgesetzliche Bestimmungen bezeichnete Eigenschaften haben müsse. Jede Ordination zum Cleriker und Priester soll nur nach canonischen Vorschriften (Canonica, — approbata solemnitate canonicae ordinationis), nach erprobter Rechtgläubigkeit des zu Weihenden (recta fidei ratione), nicht vor einem Altar von 30, und im strengsten Nothfalle nur mit 25 Jahren geschehen [3]). Weiters solle Keiner, der zweimal sich verehelicht, der nicht eine Jungfrau zur Ehe genommen hat, kein Ungebildeter, kein körperlich Mißgestalteter, kein in öffentlicher Buße Gestandener, kein in üblem Leumunde Stehender zum Cleriker geweiht werden [4]). — In demselben Geiste reden auch die Kapitularien K. Karl des Großen und verordnen nebenbei, daß Jeder nur für einen bestimmten Ort und für eine bestimmte Stelle geweiht werden soll; sie schreiben vor, mit welchen Kennt-

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 359.

[2]) Juvavia, Anhang. p. 11 — 12. 23. 25. 36. 37. 40. 43. 44. 45. 150. 154.

[3]) S. S. Concil. VIII. 181. 207. 261.

[4]) Ibidem. p. 172 — 173. 182.

nissen jeder zu Weihende ausgestattet seyn müsse [1]). — Diesen Geist und Sinn athmen auch die Vorschriften Papst Leo's III. an den Salzburger-Erzbischof Arno [2]). — K. Ludwig I. verbietet auch dem salzburgischen Metropoliten, Adalbert I., ohne Vorwissen des Clerus, der christlichen Gemeinde und des Herrn irgend einen Leibeigenen zum Priester zu weihen; und sollte dieses doch einmal der Nothfall erheischen, so soll früher die förmliche Freilassung vor sich gehen und urkundlich erklärt werden [3]).

In den päpstlichen Briefen an den H. Bonifazius werden die Amtsverrichtungen eines Clerikers und Priesters in der christlichen Kirche bezeichnet mit Opfern, Kirchendienst und Psalmensingen, so wie es Ordnung in der römischen Kirche sey; und für die Ertheilung der Weihen zum Diakonate und Presbyterate werden bestimmte Zeiten vorgeschrieben [4]).

Mit Wort und That strebte K. Karl der Große und sein Sohn, Ludwig der Fromme, dahin, im fränkisch-germanischen Reiche einen Clerus zu bilden, der an Wissenschaft und Tugenden weit über die Zeitgenossen erhaben stünde; und Ersterer sprach den Wunsch aus, in seinem Reiche nur zwölf so wohlunterrichtete Cleriker, wie der H. Hieronymus und der H. Augustinus gewesen, zu besitzen [5]).

Der ehelose Stand gehörte anfänglich keineswegs zu den Eigenschaften desjenigen, welcher für die christliche Hierarchie geweiht werden sollte; ein allgemeines Cölibat ist unerweislich. Man betrachtete es aber in der christlichen Kirche frühzeitig schon als eine Pflicht des Clerikers, nach erhaltener Ordination, vom Subdiaconate angefangen, nicht mehr zu heirathen; und wenn er verheirathet geweiht ward, nachher enthaltsam zu leben. Das Zusammenleben mit der Ehefrau war indessen nicht versagt; daher in der fränkischen Geschichte sogar noch verheirathete Bischöfe erscheinen. Auf diese strengern Vorschriften und Weisen deutet auch schon das bajoarische Gesetz hin. Es erlaubt einem Priester und Diakon nicht,

[1]) Pertz. III. 54. 58. 107.

[2]) Juvavia. p. 54: „Ille ad hoc officium perducatur, quem actiones et morum gravitas commendat."

[3]) Juvavia. p. 79.

[4]) S. S. Concil. VIII. p. 181: „Sacrificandi, ministrandi, sive etiam psallendi, ex figura et traditione sanctae et apostolicae et Romanae sedis ecclesiae ordine tradctis potestatem." p. 173.

[5]) Monach. S. Gall. in vita Caroli M. — Pertz. II. 734, III. 231.



eine auswärtige Frauensperson bei sich im Hause zu haben, nur Mütter, Töchter, Schwestern; und von einem Bischofe kennt dieses Gesetz keine größere Schuld (Culpa), als Unenthaltsamkeit (Fornicatio) [1]). Dennoch finden sich zur Zeit des H. Bonifazius in den bajoarischen Ländern verheirathete Priester, Diakone und Bischöfe, was auch die salzburgischen Documente bestätigen [2]). Durch die Umstaltung und neue Ordnung des Kirchenwesens in Bajoarien und dessen östlichen Vorländern sind aber von dem H. Bonifazius, nach den gemessenen Aufträgen des römischen Stuhls und nach Norm und Vorbild der römischen Kirche, auch die strengeren Ansichten und Grundsätze eingeführt und verbreitet worden [3]), wiewohl nicht ohne großen Widerstreit und Kampf, in welchen man die neuen Satzungen als ungerecht und der alttestamentlichen Tradition widersprechend gescholten hatte [4]). Zwar vernichteten die wiederhohlten päpstlichen Aussprüche alles Widerstreben; wie wenig allgemein jedoch die römischen Grundsätze und Verordnungen im fränkisch-germanischen Reiche durchgreifen wollten und konnten, erweisen die vielen, durch Jahrhunderte und fast auf jeder Synode, selbst unter Androhung von Kerker, körperlicher Züchtigung und Absetzung unenthaltsamer Cleriker, wiederholten Cölibatsgebote [5]). Schon nach dem bajoarischen Gesetze und nach dem Geiste der römischen Kirche gründete man diese strengeren Begriffe und Grundsätze auf die Ansicht, daß der Ehestand mit dem Wesen der höhern Weihen unverträglich sey und auf die Furcht, daß Uebertretungen hierin Gottes Strafe über ein ganzes Volk herbeiführen müßten [6]).

Den strengeren Ansichten über Hierarchie gemäß erscheinen in Bajoarien und dessen östlichen Ländern frühzeitig schon die Geistlichen im Genusse besonderer Rechte und Privilegien vor den übrigen Staatsbewohnern. Das bajoarische Gesetz verbürgt allen Geistlichen und allem Kirchengute das Privilegium höherer Achtung und Sicherheit. Neben anderer schwerer Verpönung setzt es für al-

---

1) Lex Bajuvar. p. 261. 262.

2) S. S. Concil. VIII. 228. 231. — Juvavia. p. 36.

3) S. S. Concil. VIII. 172 — 173. 231 — 245. 249.

4) S. S. Concil. VIII. 237. 302.

5) Perts. III. p. 17: Incarceratos, Flagellatos, Scorticatos. 78 — 80. 55. — S. S. Concil. IX. 338, X. 437. Auch in solchen Synoden, wo die Salzburger-Metropoliten zugegen gewesen sind und eingestimmt haben.

6) Lex Bajuvar. p. 262. — S. S. Concil. VIII. 232.

len Clerus ein höheres Wehrgeld fest. Die Wehrleistung für Mord, an einem Bischofe verübt, solle ein nach der Körpergröße des Mörders aus Blei verfertigter Rock seyn, welcher dann mit Gold aufgewogen werden müsse. Vor allen andern Gegenständen räumt dieses Gesetz den Kirchenpersonen und dem Kircheneigenthume die erste Stelle ein, wozu ihm das Wesen des mit der Gottheit unmittelbar zusammenhängenden Heiligen, und die Festhaltung der Ehrfurcht vor demselben der Hauptbeweggrund ist [1]). Hochachtung und Gehorsam gegen den Clerus befehlen die karolingischen Kapitularien [2]). Die Päpste Leo III. und Gregor IV., in ihren Schreiben an die Bischöfe der bajoarischen Länder (20. April 798) und an den salzburgischen Oberhirten, Liupram, (20. Mai 837), geben folgende allgemeine Ansicht über die wichtige Stellung und das hohe Ziel des christkatholischen Priesterthums: „Die Geistlichen „aller Grade sind die Hirten, die Leiter und die Beschützer aller „Gläubigen der ganzen Kirche, welchen die Sorge für die ihnen „von Gott und Jesus Christus selbst anvertrauten Seelen, die „einstige Vereinigung derselben im Himmel, und die Rettung der„selben von der ewigen Verdammniß anvertraut ist. Sie haben „daher mit wachsamster Sorgfalt und mit unbesiegbarer Kraft zu „kämpfen gegen die unaufhörlichen Anfälle des Teufels, welcher „die christliche Heerde zu zerreissen und die Kirche Gottes zu zer„stören bemüht ist; und über dieses ihr hochwichtiges Amt werden „sie Alle einst vor Gott die strengste Rechenschaft geben müssen [3]).“

Die päpstlichen Schreiben an den H. Bonifazius deuten mehr auf die Unveränderlichkeit des einmal angenommenen hierarchischen Standes, als auf eine Personalfreiheit von öffentlichen Lasten und Staatsdiensten hin durch das Verbot, daß weder Geistliche noch Mönche sich dem Soldatenstande, noch anderen weltlichen Bedienstungen widmen dürfen. Das bajoarische Gesetz endlich weiset auf eine befreite Gerichtsform über Geistliche dadurch hin, daß es die Canons als Gesetzkodex für geistliche Gerichte anerkennt und auf den Bischof in den meisten Fällen das Gericht über Priester, Diakone und andere Cleriker überträgt. Erhebt sich jedoch wider einen Bischof Klage auf Mord, Unenthaltsamkeit, Hochverrath, Einverständniß mit auswärtigen Feinden, so ist der Landesherzog

[1]) Lex Bajuvar. 255 — 264.

[2]) Georgisch. p. 711 — 714.

[3]) Juvavia. p. 51 — 52. 53. 57. 83.

oder die Nation der Bajoarier der rechtmäßige Richter. Metropoliten und Papst kennt das alte Gesetz der Bajoarier nicht [1]).

Die Gefühle besonderer Hochachtung und Ehrfurcht vor Kirche und Hierarchie finden sich in allen Eingängen der Urkunden über fromme Spenden, als eine feststehende und gewöhnliche Sache, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausgedrückt. Ulrich von Liechtenstein wollte auf seiner abenteuerlichen Fahrt mit dem Kärntner Ulrich von Himmelberg aus dem Grunde nicht turnieren, weil dieser im Mönchskleide (Wat) gegen ihn gekommen war [2]).

Verhältniß zwischen Kirche und Staat, oder zwischen der Landesregierung und der kirchlichen Gewalt in der Steiermark.

Im Gesetzbuche der Bajoarier erscheint die fränkische Staatsregierung, ja selbst die Herrschaft der bajoarischen Agilolfinger als die obenan stehende, rechtmäßig gebietende und in diesem Rechte allgemein anerkannte Macht, und die Kirche mit ihrer Hierarchie als das untergebene und gehorchende Element. Dieses von der freien Nation der Bajoarier ausgegangene und von der christlich-rechtgläubigen fränkischen Königsgewalt nach dem Geiste des Christenthums verbesserte und vervollkommnete Gesetzbuch sichert aber durch eigene Vorschriften der Kirche und Hierarchie Sicherheit, Schutz, Hochachtung und Ehrfurcht für Personen und Eigenthum zu; und indem es die Bischöfe dem Königs- oder Herzogsgerichte unterstellt, gestattet es, sie nach den Kirchengesetzen zu richten; so wie es auch den Bischöfen erlaubt, ihrem Clerus nach eben diesen Gesetzen Recht zu thun. Dieses Gesetz tritt zwar der Urfreiheit germanischer Wehren und Allodialherren bei Verwendung ihrer Saalgüter zum Wohle der Kirche keineswegs zu nahe: es weiset aber derlei Spenden doch an die genaue Befolgung schon bestehender gesetzlicher Vorschriften, an förmliche Verbriefung und an feierliche Uebergabe auf dem Altare und vor gerichtlichen Zeugen. — Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Landesherzogs durfte der heilige Rupert in den östlichen Ländern Bajoariens umherwandern,

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 261 — 262.

[2]) Ulrich v. Liechtenstein. p. 199 — 300.

lehren, Kirchen erbauen; die Gründung des salzburgischen Hochstifts geschah ausdrücklich nur mit Willen und Zustimmung der agilolfingischen Herzoge; und der Bischof Virgilius war bei der Wiedererweckung und Pflanzung des Christenthums und der Kirche in Karantanien und unter den Slovenen an dieselbe Abhängigkeit von den agilolfingischen Baierherzogen gebunden [1]). — Nicht anders war es unter dem heiligen Bonifazius. Alle von ihm durchgeführte Regulirung und neue Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in den bajoarischen Ländern geschah mit gänzlicher Unterordnung der Kirche und ihrer Hierarchie gegen die fränkisch-austrasische Königsgewalt, und mit deren und der agilolfingischen Landesherzoge förmlich erklärten Erlaubniß, Billigung und Bestätigung; wie denn der heilige Bonifazius selbst nach Rom berichtete, daß er mit solcher Bewilligung und Bestätigung auch Bajoarien in vier Kirchensprengel getheilt und über jeden einen Bischof eingesetzt habe [2]).

Nach diesen Grundsätzen blieben nun alle alten und alle neuzugründenden kirchlichen Institute abhängig von der Machtvollkommenheit des Reichs und des Reichsoberhaupts. Kaum war die herzogliche Gewalt in den bajoarischen Ländern abgethan, eilte der **Salzburgermetropolit Arno nach Regensburg (J. 788), mit allen Urkunden und mit dem daraus verfaßten Urbarbuche seines Hochstifts, um von K. Karl dem Großen die feierliche Bestätigung der salzburgischen Gesammtfundation zu erbitten; und alle Nachfolger an der salzburgischen Hochkirche sahen sich verpflichtet, Arnos Beispiele zu folgen [3]). Und als K. Karl der Große Arnos Bitte erfüllte (J. 791), that er es in Folge königlicher Machtvollkommenheit, und Arno nannte sich: „durch Gottes Barmherzigkeit und durch das Verdienst K. Karl des Großen Bischof von Salzburg [4]).“ Die Erhebung der Bischofskirche zu Salzburg zur Metropolitankirche über Bajoarien und alle Länder bis an den Zusammenfluß der Drave mit der Donau war nur nach dem ausdrücklich erklärten Willen K. Karl des Großen und mit seiner Zustimmung geschehen (J. 798 — 800), wie Papst Leo III. selbst kund gethan**

---

[1]) Juvavia. p. 11 — 13. 23. 29. 31.

[2]) Sacrosanct. Concil. VIII. 168. 181. 176. 207. 228. 237. 241. 270. 281.

[3]) Juvavia, Anhang. p. 50. 65 — 246.

[4]) Juvavia. p. 19 — 20. 50.

hat [1]). — Weiters sind die Begründung des Christenthums und die Wiedererhebung der kirchlichen Institute unter den pannonischen Slovenen, welche vom Joche der Avaren befreit wurden, auf Befehl des K. Karl des Großen und nach seinen Anordnungen vom Salzburgeroberhirten Arno vollbracht worden, J. 799 [2]). — Den langwierigen und hartnäckigen Streit zwischen Salzburg und Aquileja wegen der Sprengelsgränzen in Karantanien entschied allein K. Karl als Reichsoberhaupt (J. 810) und ließ die Entscheidung sogleich brieflich festigen und ins Werk setzen [3]). Der lange Streit zwischen dem Aglajerpatriarchen Andreas und Venerius, Bischof von Gradus, endigte vor dem Throne K. Ludwig des Deutschen (J. 850), welcher Aquileja für immer als das Haupt und als die Metropolitankirche von Istrien, Forumjulium, Venetien u. s. w. erklärte [4]). Zur Verbesserung des Kirchenwesens und der kirchlichen Institute berief K. Ludwig der Fromme aus eigenem Antriebe die Synode zu Aachen im Jahre 816, sendete die dort festgesetzte Regel für canonisches Leben allen Metropoliten zur Einführung im ganzen Reiche zu, und forderte alle sich dagegen Sträubenden vor sein eigenes Gericht. Zur Reise nach Rom erbitten sich die Salzburgermetropoliten Adelram und Liupram die kaiserliche Erlaubniß [5]). Das staatskluge Institut der königlichen Kammerboten, wodurch K. Karl der Große Einheit, Seele und Nachdruck in die Verwaltung des ausgedehnten Reichs brachte, durchdrang das ganze Wesen der Einrichtungen. Die königlichen Kammerboten untersuchten bei ihren jährlichen Bereisungen der Reichsprovinzen den kirchlichen Zustand der Diözesen eben so, wie den bürgerlichen oder weltlichen; die Amtsführung und das Benehmen der Bischöfe eben so, wie jenes der Gaugrafen und aller Untergeordneten Beider; und ihre Hauptberichte über den kirchlichen Zustand der Dinge wurden dann auf den jährlichen Reichsversammlungen eben so gut Gegenstände der Berathungen und Beschlüsse

---

1) Juvavia. p. 51.

2) Juvavia. p. 13 — 14: „Missus Karoli cum epistola sua, mandans illi, ipso itinere in partes Sclavorum ire et exquirere voluntatem populi illius et praedicare verbum Dei etc. — Ipse Imperator praecepit Arnoni pergere in partes Sclavorum et providere illam regionem, ecclesiasticum officium more episcopali colere.“

3) Juvavia. p. 61 — 62.

4) Ughelli, Ital. Sacr. V. 69 — 40.

5) Juvavia, Abhandlung. p. 161. b). Anhang. p. 66 — 69.

mit den Reichsständen, als jene über die bürgerlichen und allgemeinen Reichsangelegenheiten. Alles Kirchengut unterstand fortwährend der Oberaufsicht des Reichsoberhaupts; daher alle Veränderungen mit demselben durch Käufe, Verkäufe, Verträge u. s. w. nur mit Vorwissen und mit Zustimmung desselben als rechtskräftig und geltend anerkannt wurden, so daß sich die Hochstifte hierüber von den deutschen Reichsregenten Generalprivilegien ertheilen lassen mußten, wie der Erzbischof Liupram von Salzburg, 15. November 851 [1]). Die Gründung des Nonnenklosters zu Göß geschah mit Vorwissen, Zustimmung und ausdrücklicher Bestätigung von Seite des Reichsoberhaupts K. Heinrich II., sogar auch hinsichtlich einzelner Spenden von Saalgütern [2]) (J. 1020—1023). Um in seinem ungemein ausgedehnten Erzsprengel ein neues Bisthum gründen zu dürfen, mußte der Salzburgermetropolit, Gebehard, vorerst auch die Erlaubniß von Kaiser und Reich erhalten, welche K. Heinrich IV., 4. Februar 1072, sodann dahin ertheilte: „in Karantanien, im Orte Gurk und aus den Gütern des dortigen Nonnenklosters, so wie des salzburgischen Hochstifts ein neues Bisthum mit gesicherten Renten zu gründen, und für dasselbe jedesmal einen Bischof erneunen zu dürfen [3]).“ — Eben dieser Kaiser hat mitten in der allgemeinen Erschütterung des Investiturstreits die Gründungen neuer Stifte in der Steiermark, zu St. Lambrecht und Admont, in der Machtvollkommenheit eines Reichsoberhauptes bewilligt und bestätigt [4]); und bei der Einweihung des Stifts Admont war der Landesregent, Markgraf Ottokar von Styre, selbst persönlich anwesend [5]).

Indessen, und in Folge der verhängnißvollen Krönung K. Karl des Großen durch Papst Leo III., J. 800, in Rom, zeigten sich schon zu Anfange des zehnten Jahrhunderts die ersten und ernstlichen Regungen der Kirche und Hierarchie gegen die weltliche Regentengewalt in Baiern und in dessen östlichen Ländern unter Herzog Arnulph I. (J. 911—935), welcher Landesfürst eben wegen seiner Strenge, womit er die tiefgefühlte Machtvollkommenheit eines Landesregenten gegen Kirche und Geistlichkeit ausübte,

---

[1]) Juvavia. p. 63 — 64. 91.

[2]) Dipl. Styr. I. 8 — 15.

[3]) Juvavia. 275 — 259.

[4]) Dipl. Styr. I. 274 — 277.

[5]) Saalbuch. IV. p. 113 — 114.

sich den Beinamen des Bösen zugezogen hat. In dem welthistorischen Kampfe zwischen Papst Gregor VII. und K. Heinrich IV. stand der Erzbischof Gebehard von Salzburg an der Spitze des strenghierarchischen Theils in seinem ausgedehnten Kirchensprengel. Zu welchen Ansichten man nun damals fortgeschritten und zu welchen Behauptungen man von hierarchischer Seite übergangen sey, zeugen sehr bestimmt die Aeußerungen dieses Kirchenfürsten über den dem Kaiser, als Reichsoberhaupte, von den Kirchenhirten geleisteten Unterthanseid, in seinem Sendschreiben an den Bischof Hermann von Metz (J. 1082); und aus Gebehards Munde und Feder floß damals zuerst das allgemeine Losungswort: Einigkeit der weltlichen Herrschaft mit dem höchsten Priesterthume! (Concordia inter regnum et summum sacerdotium) [1]). Ungeachtet nun durch diese strengeren, von Gregor VII. auf ihren Höhepunct getriebenen und von seinen Nachfolgern auf dem päpstlichen Stuhle in allen Einzelnheiten durchgeführten Grundsätze die Ideen von einer vorzüglichen geistlichen Macht und Gewalt des römischen Papstes auch in weltlichen Dingen neben der des deutschen Reichsoberhaupts und der anderen Regenten der einzelnen Reichsländer immer mehr verbreitet und befestigt worden sind, so sahen sich doch Kirche und Hierarchie in der Steiermark, eben so wie in allen anderen Ländern, fortwährend noch an die Oberherrschaft und Abhängigkeit vom Reichsoberhaupte und Reiche und deren Gesetze unauflöslich festgebunden. Zahlreiche Urkunden geben hievon den sprechendsten Beweis, in welchen nicht nur Bewilligung und Bestätigung der Gründung kirchlicher Institute von den Regenten des deutschen Reichs und von den Beherrschern einzelner Reichsprovinzen ausgesprochen sind, sondern auch viele andere kirchliche Verhältnisse als vollkommen abhängig von Willen und Zustimmung derselben erscheinen; wie die Majestätsbriefe der Kaiser Heinrich III., Heinrich IV., Konrad I., Friedrich I., Friedrich II., Rudolph I., und die Diplome der steiermarkischen Landesregenten Ottokar VII., Ottokar VIII., Leopold des Tugendhaften, Leopold des Glorreichen, Friedrich des Streitbaren, Albrecht I. für das Hochstift Salzburg und das Bisthum zu Seckau, für Göß, Admont, St. Lambrecht, Seckau, Vorau, Seiz, Geirach, Oberburg, Rein, für das Hospital im Cerewald, für Stainz, Mahrenberg und für den deutschen Orden — in den Jahren 1042, 1043,

[1]) Juvavia. p. 279. 280.

1057, 1142, 1144, 1146, 1158, 1170, 1172, 1173, 1182, 1184 — 1187, 1192, 1202, 1206, 1210, 1214, 1218, 1230, 1235, 1242, 1260, 1265, 1274, 1276 — 1279, 1281, 1290 [1]) bewähren.

Diese Machtvollkommenheit des deutschen Reichsoberhaupts haben übrigens nicht bloß die Regenten selbst, sondern auch denkende Männer des Vaterlands noch im dreizehnten Jahrhunderte in lebendiger Idee in sich getragen und die ungemessene Erhebung sowohl als die Uebergriffe der Hierarchie mit deren schrecklichsten Folgen eben so innigst bedauert. Auf den uralten austrasisch-germanischen Grundsatz: Da das ist erkannt nun und zu aller Frist, daß der König von Rom ist an Gewalt, Reichthum und Ehren aller Könige und Herren oberster König und Herre! [2]) hindeutend, enthüllt Ottokar von Horneck den Urgrund und beklagt die grausen Folgen des Zerwürfnisses zwischen Kirche und Staat: „Ey, Kaiser Constantin! wo het du dein „Sinn, do du den Pfaffen geb die Gewalt und das Vrleb, daß „Stet, Burger und Land unterthänig ihrer Hand und irem Ge„walt sollt wesen? Geistlicher Zuchtbesen ist nu zu scharf worden. „Du solltest in dem Orden die Pfaffen haben lan als sein St. „Peter begann, das wär hoher Miethe werth. Was wolltest du „das Schwert den Pfaffen zu der Stola geben, die damit nicht „können leben, noch zu Rechten können walten lassen und behalten „als man mit dem Schwert soll? — Das können sie nicht wohl. „— Sie haben das Reich verirrt mancher Ehr und Gewalt, die „ihm vor was bezahlt. Constantin! nu sieh an, hättest du zu La„teran den Papst den Psalter lassen lesen und den Kaiser gewal„tig wesen, als er vor deiner Zeit was, so wär.“ — Eben diese Sprache führten alle Freimüthigen des dreizehnten Jahrhunderts, insbesondere Walther von der Vogelweide in fast wörtlich gleichen Ausdrücken mit Ottokar von Horneck [3]): „König Constantin der „gab so viel, als ich es euch bescheiden will, dem Stuhl zu Rom „Speer, Chruz und Krone. Zehand der Engel lute schree: O „weh, o weh, zum dritten Weh! Es stund die Christenheit mit

---

[1]) Dipl. Styr, I. 15 — 18. 22. 24 — 26. 28 — 30. 34. 143. 149. 161. 171. 194. 218. 227. 238. 281. 305, II. 8. 11. 18. 19. 25. 67 — 71. 73. 75 — 80. 94, 278. — Juvavia, Anhang. p 243. — Admontersaalbuch. p. 206 — 211. 212 — 219. 220 — 224. 230. 236 — 246 — 250 — 255. 256 — 260. — Vorauerurkunde. Wien 22. Jänner 1278.

[2]) Ottok. v. Horneck, Kap. 674.

[3]) Derselbe. Kap. 448.

„Zuchten schone; den ist ein Gift nu gefallen, ihr Honig ist wor-„den zeiner Gallen, das werd der Welt hernach viel leid. Alle „Fürsten leben nu mit Ehren, wenn der Höchste ist geschwachet, „das hat der Pfaffen Wahl gemachet; das sei dir süßer Gott ge-„kleit, die Pfaffen wollen Laienrecht verkehren. Der Engel hat „uns wahr geseit!“

Die Kirchenregierung im Besonderen. — Metropolitansprengel. — Diözesen und älteste Pfarren in der Steiermark.

Die Kirchenregierung wird durch die in bestimmter Kirchengewalt stehenden Geistlichen, durch die gewalttragende Hierarchie (Hierarchia jurisdictionis) geführt. Die Kirchengewalt aber umfaßt alle Rechte, welche zur Erhaltung des Lehrbegriffs, der Verbindung, der Einheit und Ordnung in der Kirche nothwendig sind. Man bezeichnet diese Rechte mit der gesetzgebenden, oberaufsehenden und vollziehenden Gewalt, welche die Kirchenvorsteher, die Bischöfe, von Gott erhalten. Diese Kirchengewalt aber ruht in der Versammlung aller Bischöfe auf allgemeinen Kirchenversammlungen (Synodus oecumenica), welche durch den Beistand des heiligen Geistes in Glaubenssachen untrüglich sind. In der Hierarchie des Kirchenregiments nimmt daher die allgemeine Kirchensynode die oberste Stelle ein. In den Kirchengemeinden der bajoarischen Länder galten frühzeitig schon, wie wir oben aus dem altbajoarischen Nationalgesetze angegeben haben, die kirchlichen Canons, welche am frühesten vorzüglich die Beschlüsse der ersten allgemeinen Concilien von Nicäa, Ephesus, Chalzedon und Konstantinopel umfaßten und daher auch in den bajoarischen Ländern die vorderste Stellung in der Hierarchie des Kirchenregiments behauptet haben, alsbald aber auch in den Synoden des Aglajerpatriarchats (S. 579, 589, 591) anerkannt worden sind. Unter dem obersten Kirchenregimente erscheint nun jeder Bischof mit einem besonderen District, mit seiner Diözese oder mit seinem Kirchensprengel (Dioecesis) und mit der über die christkatholischen Bewohner desselben auszuübenden Kirchenregierung (Lex Diocesana).

Der Umfang und die genauen Gränzen der ältesten Diözesen in der Steiermark während der römischen Epoche, der Bischöfe zu Pettau und Cilli, sind uns gänzlich unbekannt. Von dem

Bischofssitze zu Pettau ist schon seit dem Anbeginne des fünften Jahrhunderts alle historische Spur verloren. Das Bisthum in Celeja bestand noch zu Ende des sechsten Jahrhunderts. Bischof Johannes von Celeja erschien noch mit Bischof Patrizius von Laibach auf der Synode zu Gradus im Jahre 599. Später erscheint er, wahrscheinlich vor dem Andrange der Slovenen flüchtig, in Istrien; von wo er in die Steiermark nicht mehr zurückgekehrt ist [1]). Von dieser Zeit an verschwindet auch das Bisthum in Celeja gänzlich. Gleicherweise liegt es in tiefem Dunkel, wie weit in die Steiermark herauf von der slovenischen Epoche an die bischöfliche oder auch die metropolitane Kirchengewalt der Patriarchen von Aquileja gereicht, ob und wann sie durch die eingewanderten Slovenen gänzlich unterdrückt, aufgehört habe? — Historisch erwiesen ist es, daß in der Stadt Lorch an der Enns im norischen Lande Oberösterreichs Bischöfe bestanden haben, welchen man seit dem Jahre 498 selbst erzbischöfliche Gewalt mit einem Erzsprengel zuzuschreiben geneigt ist. Ob sich nun die Lorcher-diözese und wie weit sie sich über die obere Steiermark erstreckt habe? — läßt sich aus Mangel an allen historischen Documenten nicht entscheiden; und das Kirchenregiment der Lorcherbischöfe über die obere Steiermark ist, als wenn es gar niemals bestanden hätte. Und eben dieses gilt noch mehr von der vorgeblichen Ausdehnung des Lorcher-Metropolitansprengels über die obere Steiermark gegen die Ausdehnungen von Aquileja [2]). Nachdem zu Ende des siebenten Jahrhunderts in Salzburg ein neues Bisthum gegründet war; und nachdem bei der neuen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse unter den Baierherzogen Theodo, Theodebert und Otilo, der heilige Bonifazius die bajoarischen Länder in vier Kirchensprengel getheilt hatte, sind alle östlichen Vorländer den Salzburgerbischöfen untergeben worden. Die schnelle und eifervolle Thätigkeit dieser Kirchenhirten in ihren Sprengelspfarren [3]) veranlaßte nun Streitigkeiten mit dem Patriarchen von Aquileja, welche durch die Ausdehnung der salzburgischen Kirchengewalt über Karantanien herab ihre Sprengelsgränzen verletzt glaubten. Nach der Ent-

[1]) S. S. Concil. VI. p. 651 — 655. 1034 — 1036.

[2]) Mein: Röm. Norikum. II. Thl. p. 288 — 303.

[3]) In fränkischen Kapitularien heißt eine Diözese: „Parochia Episcopi." Pertz. III. 17. anno 742.

scheidung K. Karl des Großen, 14. Juni 810 [1]), ward der Lauf des Draveſtromes als Gränzlinie zwischen den Kirchensprengeln von Aquileja und Salzburg festgesetzt, wodurch das Land Steier unterhalb der Drau für immer der kirchlichen Leitung der Aglaierpatriarchen zugetheilt worden und bis in die letzten Jahrzehente des achtzehnten Jahrhunderts auch unter derselben geblieben ist [2]).

Die ungemein weite Ausdehnung des Salzburgersprengels, vom Innstrome bis zum Einflusse der Drave in die Donau, veranlaßte schon den Erzbischof Gebehard in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts im Orte Gurk in Kärnten mit Zustimmung des Kaisers und Papstes ein neues Bisthum zu gründen (J. 1070 — 1072). Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß von jener Zeit an wenigstens das Mittelland der Steiermark ober der Drau der Amtsgewalt der Gurkerbischöfe, als Stellvertreter oder Vikarien des Metropoliten, untergestellt gewesen seyn. Weil jedoch die Gränzen des Gurkersprengels damals keineswegs noch geographisch genau festgesetzt worden waren: so läßt sich auch für die Steiermark hierüber nichts Bestimmtes aussprechen.

Nach anderthalb hundert Jahren sah der ungemein verdienstvolle Metropolit Eberhard II. seinen Erzsprengel und dessen Bewohner für zwei kirchliche Oberhirten abermals zu ausgedehnt und zu zahlreich. Er gründete daher mit Vorwissen und Zustimmung des Kaisers Friedrich II. und Papsts Honorius III. im Jahre 1218 das Bisthum Seckau, und schrieb demselben im Jahre 1220 folgende Sprengelsgränzen oder die Pfarre eines jeweiligen Bischofes [3]) von Seckau, nach dem Ausdrucke der fränkischen Kapitularien (Parochia Episcopi) vor: „den ganzen Bezirk der Pfarre Kobenz, in welchem die Kirche von Seckau selbst liegt, bis zu den Gränzen der Pfarre St. Lorenzen (Pfarre St. Stephan bei Stainz) nach der Länge, und die Kirche der heiligen Maria in Brank (Pfarre St. Marein), bis zu den Gränzen der Pfarre Lembsniz in der Breite, mit allen innerhalb dieses Umfangs gelegenen Kirchen, deren Zugehör und Kapellen innerhalb ihrer Gränzen [4])!"

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 61.

[2]) Juvavia, Abhandlung. p. 143 — 148. Anhang. p. 13. 14. 16.

[3]) Dipl. sacr. Duc. Styr. I. p. 299 — 307. Der Ausdruck des Stiftsbriefs über die Sprengelsausdehnung: una diaeta et dimidia, bedeutet eine solche Strecke der Länge nach, welche man in anderthalb Tagen bereisen kann.

[4]) Terminos novae Dyoecesis extendi usque ad diaetam et dimidiam invenerunt: Parochiam videlicet Chambenza, cum omnibus suis pertinen-

Auch wies er dem neuen Bischofe die Erträgnisse der Kirchen zu Vonstorf, Leibniz, Vogau und St. Ruprecht an der Raab, so wie auch eine Waldung von dreißig Mansus am Bache Gail, einen Zehenthof in Sakkach, ein Haus zu Friesach und ein Haus in Salzburg als immerwährende Renten an, welche jährlich zu 300 Marken angeschlagen (ungefähr 3600 Gulden in Conventionsmünze) und zum würdigen Unterhalte eines Bischofs hinreichend befunden worden sind [1]). Nach dem Tode des Herzogs Friedrich des Streitbaren beeilte sich der Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1246, auch noch alle dadurch seinem Hochstifte ledig gewordenen Lehengüter und Renten diesseits des Semmerings zu Kirchberg, weiters alle salzburgischen Lehen und Zehenten im Saggathale und an der Sulm nach dem Tode Remberts von Mureck dem neu erwählten Bischof Ulrich von Seckau zum Ersatze der Zehenten in Passail zu übergeben [2]).

In dem Stiftungsbriefe des Bisthums Lavant (J. 1228) findet sich die dem ersten Bischofe, Ulrich I. (ehedem Pfarrer zu Haus im oberen Ennsthale), zugewiesene Diözese nach ihrem Umfange nicht bezeichnet. Die enge Gränze derselben wird erst in den späteren Urkunden des Erzbischofs Eberhard II., J. 1244, und Friedrichs II., 13. April 1280, so angedeutet, daß in Kärnten nur die Pfarren und Kirchen St. Andrä, Lavamünd und Unterdrauburg mit ihren Kapellen, in der Steiermark aber die Pfarren und Kirchen zu Remschnik, Großflorian, St. Peter bei Lin-

---

tiis, in qua sita est ecclesia Seccoviensis, usque ad finem parochiae S. Laurentii in longum, ecclesiam vero S. Mariae in Branck usque ad finem parochiae in Lembsniz in latum, cum omnibus ecclesiis mediis et earum pertinentiis et capellis, quae sunt in earum terminis constitutae.

[1]) Dipl. Styr. I. p. 301: „Redditus autem futuro Episcopo assignandos invenerunt Ecclesiam Vonstorf, et XXX mansus de nemore, quod est apud fluvium, qui vocatur Gawl, Ecclesiam Leibens, Ecclesiam Vogan, Ecclesiam Rabe, cum omnibus pertinentiis earundem, salvo tamen jure personarum, quae ibi hactenus domino servierunt. Curiam quoque decimalem in Saccach et domum in Frisaco, quam a nobili muliere Hemma, et domum in civitate Salzburg, quam ab Heinrico, cive Salzburgensi, emisti.“

[2]) Dipl. Styr. I. 317: „omnes decimas tam in grano, quam in vino, et alias possessiones, quocunque titulo vel nomine censeantur, quae per mortem D. Remberti de Moureke — coeperunt in Saekatall, et circa fluvium, dictum Sulba, vacare nobis et ecclesiae Salsburgensi — — pro recompensatione decimarum in Poseyle de consensu capituli nostri. — Decimas nostras in Chirchperg ultra montem Semeringh, quae ex morte — Ducis Austriae nobis vacare coeperunt. — —“

denberg, St. Martin im Sulmthale und die Sussenzelle (?) dem neuen Bisthume als Sprengel zugewiesen waren.

Im ausgebildeten Kirchenregimente erscheint jeder bischöfliche Sprengel in mehrere kleinere Bezirke oder in Pfarrdistrikte getheilt, von welchen jeder Eine oder mehrere kleinere Christengemeinden unter einem Priester oder Pfarrer (Parochus, Plebanus) für die Seelsorge und die innere kirchenrechtliche Verwaltung (Jurisdictio) umfaßte. Und wenn darin auch mehrere Kirchen oder Kapellen bestanden, so war doch eine Kirche, als die urälteste Mutterkirche, die Hauptkirche, und der vom Erzbischofe dort bestellte Priester der eigentliche Pfarrer des gesammten größeren und urältesten Pfarr-Bezirks. So setzen es schon die bajoarischen Gesetze, Papst Gregor II. in seinen Briefen, und die fränkisch-germanischen Kapitularien voraus [1]); und eben so erscheinen auch in den Urkunden von Lorch und des Hochstifts zu Salzburg in allen bajoarisch-norischen Landtheilen im ganzen Hoch- und Flachlande zwischen der Tauernkette, der Donau und der Enns viele uralte Pfarrbezirke mit Pfarrkirchen, mit kirchlichgesetzlichen Taufsteinen, mit Pfarrern und Pfarrgemeinden — schon seit dem achten Jahrhunderte festgegründet [2]). Und alle diese Pfarrkirchen hatten damals schon ihre gesicherten Jahresrenten in allodialem Eigenthume an Grund und Boden (Dos, Res Ecclesiae) mit den später durch K. Karl den Großen dazu gegebenen Zehenten, größtentheils aus den großmüthigen Spenden der ältesten bajoarisch-norischen Christengemeinden [3]).

Die ältesten Pfarrkirchen mit Pfarrsprengeln in der Steiermark waren folgende, welche wir hier in der Zeitfolge, wie sie in Urkunden ausdrücklich nach einander kommen, anführen.

Wir bemerken im Voraus, daß zwischen den Jahren 700 und 900 in Urkunden von Salzburg, Monsee und Kremsmünster in den Landtheilen, welche nördlich, nordwestlich und westlich die Steiermark umgaben, im Traungaue, Mattichgaue, Attergaue, Salzburggaue, Pongaue, Pinzgaue und Lungaue, kein bedeutender

---

[1]) **Lex Bajuvar. p. 255. 256. 260. 262 — 263.**

[2]) **Sacros. Concil. VIII. 181. — Pertz. III. 17. 80. — Mon. Boic. XXVIII. II. 39 — 40. — Juvavia, Anhang. 26 — 28.**

[3]) **Quidquid a Christianis ad ecclesiam Dei datum fuerit. — De colonis et servis ecclesiae qualiter serviant, et qualiter tributa reddant. Lex Bajuvar. p. 255. 262 — 263. — Juvavia, Anhang. p. 26. 37, und Abhandlung. 144 — 145. — Mon. Boic. XXVIII. II. 39 — 40.**

Ort ohne Kirche und Kirchengemeinde genannt werde [1]). Wir dürfen daher für die nördliche Steiermark und für die bezeichnete Epoche dasselbe schließen; wenn gleich bestimmt sprechende Urkunden mangeln. Eben so war es auch im neunten und zehnten Jahrhunderte im Lande unter der Enns, wo überall Pfarrkirchen bis hart an die nördlichen und nordöstlichen Gränzen des Steirerlandes von Gaflenz bis Neunkirchen, Tärmberg und Pütten an der Schwarza und Fischa urkundlich gelesen werden [2]). Nicht anders war es auch schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts in den ungarischen Gauen und Grafschaften an der Raab, Güns, Saala, Mur und Drave im Osten und außerhalb der heutigen Gränzen der Steiermark.

Um das Jahr 850 treffen wir auf Kirchen zu Großsonntag (Usenteyn) an der untern Peßnitz (Businiza), zu Pettau (Betobia), zu Afflenz im Afflenzthale, — im Jahre 861 zu Waltersdorf an der Safnitz oder Saven, zu St. Ruprecht an der Raab, zu Lumnich, wahrscheinlich Gleisdorf eben daselbst, zu Resselbach, zu Straßengel, (wahrscheinlich auf der Stelle des Stiftes Rein?) in der Stadt Zuib oder Sulb bei Leibnitz, zu Bruck an der Mur, zu St. Michel an der Liesing, zu Knittelfeld an der Ingering, zu Kobenz bei Knittelfeld (später J. 1140 mit drei Filialkirchen: St. Margareten, St. Benedict und St. Lorenzen), zu Pöls (St. Maria im Moos), zu Mariahof bei St. Lambrecht, zu Marein bei Neumarkt, St. Amand, zu Admont im Admontthale an der Enns, — im Jahre 881 zu Graz, — im Jahre 890 zu Leoben, St. Martin, zu Lind bei Knittelfeld, zu Großlobming, zu Schäufling (Ablaßbrief vom Jahre 1298), zu Teuffenbach, — im Jahre 935 zu Baumkirchen bei Judenburg, — im Jahre 1020 St. Maria und St. Andreas in Göß, — im Jahre 1007 zu Oberwöls, — J. 1027 St. Maximilian zu Niederwöls, — im Jahre 1055 St. Georg und St. Martin zu Straßgang bei Graz, — im Jahre 1040 St. Marein im Mürzthale, — im Jahre 1060 zu Piber bei Voitsberg, Adriach bei Fronleiten, Weißkirchen bei Judenburg, St. Lam=

[1]) Chron. Lunaelac. p. 3 — 70. — Juvavia. p. 144, Anhang. p. 25. 26. 33. 34. 35. 37. 39. 250 — 289. 290. — Monumenta Boic. XXVIII. II. 33. 36. 39 — 40. 88 — 89, XXIX. I. 32 — 33.

[2]) Mon. Boic. XXVIII. I. 449—460. — Juvavia. p. 96. 113. — Boczeck, Cod. Diplom. 13. 38, 99. — Hansiz. II. 247 — 250. — Hormayr, Taschenbuch. 1811. p. 97 — 101. 186.

brecht im Walde, — in den Jahren 1040 bis 1070 die Kirche im Schlosse Heingist (Wildon), — J. 1065 auf dem Weizberge, — J. 1074 die Stiftskirche St. Maria und Blasius in Admont, — J. 1090 die Kirche zu Windischgraz im Mießlingthale der untern Steiermark, — J. 1095 Heil. Kreuz zu Hall im Admontthale, Pfarr und Pfarrkirche zu Haus im obern Ennsthale, — J. 1074 bis 1100 Hauptpfarrkirche zu Feldkirchen bei Graz, — J. 1100 St. Martin in Riegersburg, Pfarre und Pfarrkirche zu Jahringen in den windischen Büheln, St. Margareten bei Voitsberg, — J. 1110 St. Radigund in Hartmannsdorf, — und Feldbach, — J. 1130 St. Maria in Rein oder in Ruen, — J. 1115 — 1137 St. Lorenzen im Paltenthale, — J. 1136 Großflorian, — J. 1140 Kirche und Pfarre in Gröbming, St. Egydi und St. Bartholomä zu Holneck, — J. 1148 zu Judenburg, — 1149 St. Thomas zu Vorau, — J. 1150 zu Lietzen im Ennsthale, — J. 1160 St. Nikolaus im Sausale und Leibnitz als Mutterkirche, St. Georgen an der Stiefen, zu Dechantskirchen, St. Stephan oder die Hezilospfarre bei Kraubat, — J. 1170 die Pfarrkirche in der Pöllan bei Neumarkt, die Kapellen St. Agatha zu Weng bei Zeiring und St. Andrä zu Trieben im Paltenthale, — J. 1168 Lassing bei Strechau, — J. 1170 Hartberg, Pöllau, St. Johann an der Feistritz, — J. 1160 bis 1170 Ponikl, Cilly, Kötsch, Schleinitz, Kostriuniz, Johannesthal bei Seiz, St. Dyonisen bei Bruck, St. Gallen im Walde bei Admont, Seckau, St. Peter zu Irdning, — J. 1172 die Stadtpfarrkirche St. Egyden in Graz, — J. 1173 St. Georgen in Gonowitz, St. Jakob im Geisthal, St. Nikolaus zu Traboch, St. Benedikt zu Seiz, — J. 1174 Luttenberg, die Kirche in Peilenstein, — J. 1190 St. Viet und St. Martin in Praunleb, St. Oswald in Eisenerz, — J. 1194 Vogau, Gradwein, St. Marein bei Erlachstein, — J. 1194 Pfarre und Pfarrkirche in Zeiring, — J. 1196 zu Würk oder zu Grauschern im obern Ennsthale, die jetzt selbstständig gewordenen, bisher zur Mutterkirche St. Michael an der Ließing gehörigen Kirchen und Pfarren, St. Nikolaus in Mautern, St. Johann der Täufer in Kammern, St. Rupert zu Trofaiach, St. Georgen zu Kraubat und die Kapelle St. Waldburgen bei St. Michael, St. Peter und St. Jakob zu Leoben, St. Egyden zu Rendingesdorf, die St. Salvatorskapelle auf

Traunkircher Grund und Boden, Tragöß, — J. 1207 zu Bonstorf bei Judenburg, — J. 1202 St. Veit im Vogau, — J. 1209 St. Stephan bei Stainz, — J. 1210 Mürzzuschlag, — J. 1213 Pfarre in Radkersburg, — J. 1215 zu Frojach im obern Murthale, — J. 1224 Aussee, — J. 1229 zu Marburg, St. Katharina in Stainz, — J. 1239 St. Peter bei Judenburg, — J. 1240 St. Maria in Pikelbach, — J. 1241 zu Tobl bei Graz, — J. 1245 zu Ponigl, — J. 1249 zu Hochenwang, zu Kumberg, — J. 1252 Neumarkt, — J. 1255 zu Tragöß, — J. 1258 St. Veit bei Grätz, — J. 1260 zu St. Johann bei Stubenberg, — J. 1272 zu St. Margareten an der Glein, — J. 1277 St. Margareten bei Piber, — J. 1273 zu Kindberg im Mürzthale, — J. 1278 zu Mariazell (S. Maria in Zella), — J. 1286 Fraßlau im Saanthale, — J. 1287 St. Peter bei Grätz, — J. 1295 Pfarre in Marburg [1]).

Ueberhaupt werden Pfarren und Kirchen, oder Kirchen allein urkundlich genannt vom Jahre 1180 bis 1300 in folgenden Orten: Trifail, Tiffer, Sachsenfeld, Cilly, St. Leonhard bei Oberburg, Weitenstein, Herberg, Drachenburg, Landsberg, Rohitsch, Pöltschach, Studenitz, Feistritz, Teinach, St. Peter in Tepsau, Marenberg, Maria Rast, Saldenhofen, Luttenberg, Radkersburg, Murek, Straden, St. Andrä in Witschein (eingeweiht zwischen J. 1183 und 1189), Gamliz, Ehrenhausen, Eibiswald, St. Andrä im Sausal, St. Florian, St. Jakob im Freiland, St. Margareten und St. Lorenzen am Hengstberge, St. Mathä in Lang, St. Katharina in Stainz, Lembniz bei Stainz, Moskirchen, Köflach, St. Nikolaus in Stallhofen, Kirchbach, Kirchberg, heil. Kreuz, St. Marein am Pickelbache, St. Jakob in Friedberg, St. Jakob in Münichwald, St. Margareten bei Varau, St. Jakob in Arzberg, St. Veit in Passail, St. Peter und Paul in Pirkfeld, St. Rudbert in Gradwein, St. Maria in Leoben, St. Oswald in Kallwang, St. Martin im Oberennsthal, St. Bartholomä im Landl, St. Maria in Prank, St. Egyden in Obdach, St. Oswald bei

[1]) Juvavia, p. 105, 113 — 114, 239, 259, 260 — 262, 281. — Saalbuch von Admont III., p 48, 106, 124, 135 — 136, 164, IV., 6, 23, 48, 50, 53, 55 — 56, 124 — 125, 226, 231, 250, 359, 290. — Saalbücher von St. Lambrecht. — Dipl. Styr. I. p. 69, 109, 148—149, 175, 207, 209, 253, 306, 310, 315, 318. II. 17, 60, 61, 75, 186 — 187, 212, 310.

Zeiring, St. Peter bei Judenburg, St. Johann in der Scheiben, in Schönberg.

Und nun sind diese anderthalbhundert urkundlich nachweislichen Kirchen keineswegs noch die einzigen, welche um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts schon in der Steiermark bestanden hatten. Aus den mehr denn tausend topographischen Namen, welche uns aus der Gauenverfassung des Landes bekannt sind, läßt sich mit Recht auf das früheste Bestehen noch vieler anderen Kirchen und Pfarren im Lande in jener Epoche schließen.

Von den wenigsten Kirchen und Pfarren, welche nach der obigen Angabe bis zum dreizehnten Jahrhunderte schon in der Steiermark bestanden hatten, kann jetzt mehr ihr Ursprung urkundlich nachgewiesen werden. Einige dieser Kirchen und Pfarren haben die Keime ihrer Gründung wohl in den Zeiten des ersten Christenthums im Steirerlande bis in die spätern Jahrhunderte erhalten; von den bei weitem größten Theile ist die erste Gründung im frühesten Mittelalter zu Lebzeiten des heil. Rudberts, seiner ersten Nachfolger an der Metropolitankirche zu Salzburg und der zahlreichen Missionarien vor dem Jahre 810 sowohl von Aquileja herauf, als von Salzburg her zu suchen; von welchem Letzteren die Urkunden versichern, daß (J. 730 bis 784) sie unter den Karantanerslovenen in sehr vielen Orten Pfarrkirchen gegründet hätten; und ungemein viel ist hierin in der Steiermark bis an die Drave herab durch die Erzbischöfe Arno, Adelram, Liupram und Adalwin (bis ungefähr J. 875) vollbracht worden. Man sieht daraus in jedem Falle, auf welch breitem und festen Grunde die christliche Religion und Kirche frühezeitig schon in der Steiermark gestellt worden sind.

Wer nun so frühe schon Grund und Boden, Gold und Renten, so viele Gotteshäuser zu erbauen und zur fortwährenden Erhaltung von Pfarrpriestern an denselben dargegeben habe, kann gleicherweise urkundlich nicht mehr dargethan werden. Bedenkt man jedoch, daß weder Aquileja noch Salzburg in der frühesten Zeit so reich und so allerorten im Lande begütert gewesen sind, um so vieles aus eigenem Kirchengute zu leisten; daß die ersten Urkunden von Salzburg, Lorch, Passau, Monsee, Kremsmünster, Freisingen, Brixen und der ältesten bajoarischen Stifte hierin die großmüthige Frömmigkeit der Landesbewohner Oesterreichs unter der Enns, im Traungaue, Mattegaue, Salzburggaue, Pongaue, Pinzgaue, Lungaue u. s. w. um die ganze nördliche und westliche Steier-

mark her, in glänzendem Lichte erscheinen lassen: so darf man mit Recht schließen, daß eine so ausgedehnte und aufopferungsvolle Gründung und Begabung der christlichen Religion und Kirche nur aus dem energischen guten Willen der steirischen Landesbewohner, der hohen und minderen Saalherren, aus der Großmuth der römisch deutschen Kaiser, und aus den durch K. Karl den Großen auch in der Steiermark zuerst eingeführten kirchlichen Zehenten (wenn gleich in den slovenischen Landtheilen der Widerstand der Volksgemeinden dagegen über anderthalbhundert Jahre gedauert hatte) hervorgegangen und zu Stande gekommen sind.

Der römische Papst. Dessen Ansehen und Einfluß in der Steiermark. — Die apostolischen Legaten. — Die Zehentsammlungen für das heil. Land.

Wenn die Bulle des Papsts Symachus an Theodorus, Bischof zu Lorch an der Enns im Lande Oberösterreich, um das Jahr 498 echt wäre, so dürfte man daraus schließen, daß der römische Papst von den norisch-pannonischen, also auch von den steiermarkischen Christengemeinden im fünften Jahrhunderte schon als allgemeines Kirchenoberhaupt anerkannt worden sey, mit der Macht, die erzbischöfliche Würde an einen bestimmten Bischofssitz zu binden, über Kirche und Clerus Oberaufsicht zu führen, Lehren und Ermahnungen zu ertheilen, kirchenämtliche Treue zu fordern und die Einigkeit aller Kirchen daselbst mit der Römischen fest zu erhalten. Wir müssen jedoch auf die Beweiskraft der gedachten Bulle verzichten.

In der Aglajerkirche scheinen aber diese Grundsätze und Gewohnheiten, und folglich auch in allen Landtheilen der südlichen Steiermark, welche die Aquilejerpatriarchen für sich in Anspruch nahmen, frühzeitig schon verbreitet und seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts faktisch festgestellt gewesen zu seyn; wie dieses aus den Verhandlungen der Patriarchen mit dem apostolischen Stuhle bei Uebertragung des Patriarchensitzes auf die Insel Gradus, J. 575—579, und bei der Theilung des Patriarchats in die Diözesen von Friaul und Gradus, J. 733, erhellt [1]). Der streng-

---

[1]) Ughelli, Italia sacra. V. 28. 33.



rechtgläubige Patriarch Elias hielt sich zu Aquileja unter den gänzlich arianischen Gothen nicht vollkommen sicher. Er übertrug daher seinen Patriarchensitz von Aquileja auf die Insel Gradus, und wendete sich an den Papst Pelagius II. mit der Bitte, diese Uebertragung des Patriarchensitzes gut zu heißen und zu bestätigen. Weil er jedoch damit nicht alles, nach kirchlichen Formen Nöthige vollbracht zu haben vermeinte, berief er eine Metropolitensynode zusammen, bei welcher auch der Bischof Johannes von Cilly anwesend gewesen ist und die Synodalbeschlüsse mit unterzeichnet hat [1]). Wir dürfen daraus schließen, daß alle damaligen Vorstellungen, Ansichten und Lehren der Aquilejerpatriarchen von der Würde, der Macht und den Rechten der römischen Kirche und ihres Oberhauptes auch die des gesammten Clerus und dadurch aller Christengemeinden des Erzsprengels, also auch in der pannonischen Steiermark bis an die Drave herauf seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts gewesen seyen.

Für die obere oder norisch-bajoarische Steiermark werden wir hierin auf die bajoarischen Kirchen und vorzüglich auf das Hochstift Salzburg zu sehen haben. Im altbajoarischen Gesetze geschieht weder von dem römischen Papste, noch von einem Metropoliten, sondern nur von Bischöfen und von anderem Clerus Erwähnung. Die Gründung des Bisthums in Salzburg gehört dem Anbeginne, und die Regulirung des gesammten bajoarischen und westnorischen Kirchenwesens durch den heil. Bonifazius, der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts an.

Aus allen Handlungen des heil. Bonifazius und aus den wörtlichen Aussprüchen der römischen Päpste Gregorius II., Gregorius III, Zacharias I., Stephanus II., Paulus I., und Stephanus III., Jahr 715 — 768, in Beziehung auf die kirchlichen Einrichtungen, erhellen jetzt für die bezeichneten Länder folgende Ansichten und Lehren der römischen Kirche für den heil. Bonifazius und für die Christengemeinden in Bajoarien und in der norischen Steiermark. Weil die römische Kirche von Gott selbst die Macht zu lösen und zu binden empfangen hat, so ist der römische Oberhirte das Haupt aller Gläubigen des ganzen christlichen Gesammtkörpers, die Quelle, der Richter, der Erklärer des Evangeliums, der Wächter des göttlichen Worts, der Besorger der Ausbreitung und Erhaltung desselben unter allen Völkern; von wel-

[1]) S. S. Concil. VI. p. 651 — 655.

chem daher auch allein alle wahrhaft Bevollmächtigten ausgehen, das Evangelium weiter zu pflanzen und zu begründen, welche in allen Zweifeln bei dem apostolischen Stuhle sich Raths zu erholen haben, mit demselben in unauflöslicher Einigkeit verharren, ihm gehorsamen, alle, dieser Einigkeit und dem apostolischen Glauben zuwider handelnden Bischöfe von ihrer Gemeinschaft entfernen und sie dem römischen Stuhle anzeigen müssen; die römische, von den Aposteln Peter und Paul gegründete Kirche ist für Glauben und Kirchenwesen die Musterkirche; sie ist, mit ihrem Oberhirten, hierin nicht so sehr aus sich selbst lehrend und entscheidend, als vielmehr von Gottes Gnade erleuchtet und gleichsam unfehlbar; Einrichtungen und Anordnungen so wie alle Belehrungen und Zurechtweisungen irrender und abtrünniger Bischöfe und Priester geschehen durch den heil. Bonifazius blos in päpstlicher Vollmacht und Auktorität [1]).

Der Ernst und die Strenge dieser Ansichten und Grundsätze in der wirklichen Ausführung erhellt aus dem Benehmen des Papstes Zacharias, im Streite zwischen Bonifazius und dem Salzburgerbischofe Virgilius, dessen Lehre von der kugelförmigen Gestalt unseres Erdballs und von Erdbewohnern auf dem unteren Theile desselben der Papst verdammt und den Bischof Virgil von der Kirchengemeinschaft auszuschließen befohlen hat, mit dem Beisatze, daß ein excommunizirter, der apostolischen Auctorität widerstrebender Bischof oder Priester ein vor Gott und Menschen Verabscheuungswürdiger sey [2]).

In welchem Verhältnisse nun die wirklichen Begebnisse in dem ungemein ausgedehnten salzburgischen Metropolitansprengel zu diesen Grundsätzen und Ansichten gestanden und bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gekommen sind, soll folgende Darstellung lehren. Die, durch den heil. Bonifazius geschehene Eintheilung der gesammten bajoarischen Länder in vier Kirchsprengel mit vier Bischofsstühlen umfaßte auch den Bischofsstuhl und die Diözese von Salzburg, und somit auch die päpstliche Bestätigung Beider; ungeachtet weder über die römisch-apostolische Sendung des heil. Rupertus, noch über den durch ihn dreißig Jahre früher schon errichteten bischöflichen Sitz zu Salzburg irgend ein Diplom bekannt

[1]) S. S. Concil. VIII. p. 167, 168, 172, 173, 177, 179, 181 — 183, 201, 203, 204, 207, 208, 228, 231, 234 — 235, 236 — 237.
[2]) S. S. Concil. VIII. 228, 240, 241, 256, 262.



und vorweislich ist. Die Begründung des Christenthums und kirchlicher Institute unter einem großen Theile der innerösterreichischen Slovenen an der Mur und Drave gebührt, neben dem heil. Rudpert, insbesondere dem heil. Virgilius. Von einer päpstlichen Bevollmächtigung dazu — die Ausbreitung der salzburgischen Kirchengewalt unter den Slovenen geschah sogar zur Beeinträchtigung der bischöflichen Metropolitanrechte der Aglajerpatriarchen — lesen wir zwar nichts, wohl aber von der ausdrücklichen apostolischen Bestätigung all dieser evangelischen Pflanzungen durch die Päpste Zacharias, Stephan II. und Paulus I., J. 741 bis 757; auf welchen Vorgang sich auch der Erzbischof Arno im Jahre 810 bezieht [1]). Soll doch Papst Zacharias auch nur auf die Bitte des mächtigen Pipins nach Karantanien gekommen seyn und die Kirche in Liburnien geweiht haben [2])? desgleichen ist die Wiedererhebung und die neue Gründung des Christenthums und der Kirche in allen östlichen Ländern der Slovenen, zwischen der Save, Mur und Drave, nach Vertreibung der Avaren unmittelbar auf Anordnung K. Karl des Großen und seines Sohns Pipin, J. 792 — 800, durch den Erzbischof Arno von Salzburg geschehen; ist auf kaiserlichen Befehl alles Land bis an den Einfluß der Drau in die Donau unter die salzburgische Metropolitangewalt gestellt und selbst der erste wandernde Landbischof Theoderich nach dem Willen des Kaisers eingesetzt und zur Untergebung gegen die salzburgische Erzkirche angewiesen worden [3]). Von unmittelbarem päpstlichen Einflusse dabei lesen wir nirgend Etwas. Indessen ist doch, zwar nach dem Auftrage des Kaisers, zugleich aber auf die bittlichen Briefe der bajoarisch-norischen Bischöfe, vom Papst Leo III. das Salzburger-Bisthum zu einer Metropolitankirche, und Arno zum ersten Erzbischofe erhoben worden, nachdem ihn der Papst in Rom persönlich kennen gelernt und erprobt gefunden hatte, J. 798 — 800; und in seinem Schreiben an die bajoarischen Bischöfe bezeichnet Papst Leo III. sein kirchliches Primat und seine Würde als Vikar des heil. Petrus, und den apostolischen Stuhl als Glaubens- und Belehrungsquelle so, daß selbst die Metropolitanbischöfe nur von daher ihre canonisch-rechtmäßige Gewalt bekamen [4]),

[1]) Juvavia, Anhang. p. 61.
[2]) Ughelli, Italia sacra. V. 34.
[3]) Juvavia. p. 13 — 15.
[4]) Juvavia. p. 51 — 59, 62.

und daß durch den Metropoliten die Lehre der römischen Kirche über alle ihm untergeordneten Bischöfe zu erglänzen habe. Arno's Nachfolger, der Erzbischof Adelram von Salzburg, war ebenfalls persönlich nach Rom gegangen, J. 823, und hatte — versehen mit einem Empfehlungsschreiben K. Ludwig des Frommen — von dem Papste Eugenius II. das Pallium erhalten, 24. November 824, in einer, in salzburgischen Urkunden damals zuerst vorkommenden und von der dem Erzbischofe Arno ertheilten Bulle ganz abweichenden Form über den Zweck der Palliumsertheilung [1]). — Adelrams Nachfolger, die Erzbischöfe Liupram, 30. Mai 837, Adalwin, im Mai 860 und Dietmar I., im November 877, verwendeten sich nach Rom um das Pallium und erhielten es [2]). In seiner Zuschrift an Erzbischof Liupram, J. 837, sprach Papst Gregor IV. sehr gemäßigt (unde modo honoris reverentia sublimiores inter caeteros (episcopos) judicamur) [3]); kräftiger in die bajoarischen Kirchenangelegenheiten eingreifend trat im Jahre 864 Nikolaus I. auf, indem er anordnet, was der Salzburgermetropolit in Betreff der beiden, durch Körperleiden zur Ausübung bischöflicher Pflichten ganz untauglich gewordenen Bischöfe zu Regensburg und Passau zu veranstalten habe [4]). Im regsten Selbstgefühle ungemessener Macht handelte dagegen Papst Johann VIII., J. 872 bis 882, wider König Ludwig in Bajoarien, wider die bajoarischen Landesedeln und wider den gesammten bajoarischen Clerus. Er nahm es hoch übel, daß K. Ludwig den Weisungen und Ermahnungen des apostolischen Stuhls keine Folge geleistet habe; er forderte den Salzburgererzbischof Dietmar I., den Clerus und Adel in Bajoarien zum strengsten Gehorsame gegen den apostolischen Stuhl auf (J. 876—877); er sprach es aus, daß Gott durch den römischen Papst den Königen ihre Macht und Gewalt ertheile (et ne quandoque ad imperium, quod ei constat, non humano collatum beneficio, licet per nostrae mediocritatis ministerium, sed divino, pertingere potuisset); er sucht unter Androhung des Banns und des Verlustes ihrer Infeln die bajoarischen Kirchenhirten von Seite K. Ludwigs im Kampfe mit K. Karl dem Kahlen abzubringen und fordert den Salzburgererzbischof

---

[1]) Juvavia p. 77 — 80.
[2]) Juvavia p. 82, 83, 92 — 93, 101 — 102.
[3]) Juvavia p. 83.
[4]) Juvavia p. 98 — 99.

Dietmar I. nach Rom, um mit ihm die kirchlichen und politischen Angelegenheiten zu ordnen. Dieser Papst erhob den mährischen Slovenenapostel Methodius, um das Jahr 879 nach Rom berufen, zum Erzbischof der kirchlichen Institute im ganzen alten Pannonien, also auch bei den Slovenen in der Steiermark unterhalb der Mur und Drave, und rechtfertigte dieses Verfahren mit dem Grunde, weil Pannonien von den ältesten Zeiten her nur von dem römischen Stuhle mit besonderen Privilegien ausgezeichnet und stets mit ordinirten Oberhirten beschickt worden sey (wie Geschichte und Synodalakten unwiderleglich beweisen?); und wenngleich dieser Einfluß für einige Zeit durch widrige Ereignisse unterbrochen worden: so seyen doch die Privilegien der römischen Kirche unveräußerlich und wenigstens vor hundert Jahren nie verfallen. Und als er darauf einen eigenen Legaten, Paulus, für Deutschland und Pannonien mit der gemessensten Instruction bestellte, erhob der Salzburger-Erzbischof Dietmar I. vor Kaiser und Reich ernstliche Klagen über diese Neuerungen von Rom her und über die dadurch versuchte Beeinträchtigung der uralten Rechte und Vorzüge seines Hochstifts [1]). Dadurch entspann sich ein langer, ernsthafter Streit mit dem römischen Stuhle, in welchen auch alle bajoarischen Suffraganbischöfe verwickelt wurden, weil man ihnen von dorther ein Einverständniß mit den herandringenden Magyaren zum höchsten Verderben der christlichen Kirche im Occidente zur Last legen wollte. In dem sehr ernsthaft abgefaßten Schreiben des Erzbischofs Dietmar I. und seiner Suffragane an Papst Johann IX., J. 899 — 900, erkennen sie ihn als das Oberhaupt der ganzen christlichen Kirche (summo Pontifici et universali Papae!), und sprechen über ihre daraus entspringenden Pflichten mit folgenden Worten: „Aus den „Dekreten eurer Vorfahrer und aus den Einrichtungen der katho„lischen Väter werden wir vollständig belehrt, in allen, unserer „priesterlichen Amtsführung entgegenstehenden Dingen an den rö„mischen Papst zu appelliren, auf daß Alles zur Einigkeit und „Bewahrung der Zucht Gehörige durch keine Zwietracht verletzt, „sondern von ihm in oberster Fürsorge entschieden werde. Denn „wir glauben niemals, was wir zwar gezwungen täglich hören, „daß von jenem heiligen und apostolischen Stuhle, welcher uns „als die Mutter der Würde und als der Quell der christlichen

[1]) S. S. Concil. XI. 172. 217. 218. 220. 221. — Juvavia. 102. 103. — Boczocck, Cod. Diplom. I. 34 — 44.

„Religion gilt, etwas Verkehrtes erfließen könne, sondern allein „nur Lehre und Ansehen kirchlicher Vernunft [1])!"

Schon in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts hatte zwischen Salzburg und Passau der ärgerliche Streit um die Metropolitenwürde über die ehemaligen norischen und pannonischen Länder begonnen. Er dauerte beinahe durch zwei Jahrhunderte. Beide Theile, die Oberhirten von Salzburg und Passau, wendeten sich nach Rom um die päpstliche Entscheidung. Die Päpste thaten ihre Aussprüche hierin aus dem Grunde der Sorgfalt der von dem Herrn ihnen aufgetragenen Herrschaft (ex sollicitudine a Domino injuncti regiminis); und im Gefühle eben dieser Gewalt theilte Papst Agapitus II., ohne Synode, ohne Kaiser und Reich, und wider die uralten Sprengelsrechte von Salzburg, dessen Metropolitane zwischen beide Oberhirten in zwei Theile, J. 946. Dessenungeachtet hatte gleich darauf Papst Benedikt VI., J. 973—974, dem Erzbischofe Friedrich I. zu Salzburg das Pallium und die Würde eines apostolischen Stellvertreters und Legaten in allen norischen und pannonischen Ländern mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß kein anderer Oberhirte in diesen Ländern das Pallium zu tragen befugt sey, verliehen, und zwar mit Begründung dieser Entscheidung auf folgende Behauptung: „Zur Versöhnung der Sün„de des ersten Menschen und zur Erlösung des Menschengeschlechts „hat Gott seinen eingebornen Sohn, und dieser hat, unter oberster „Schlüsselgewalt des H. Petrus, die Apostel gesendet; mit dersel„ben Gewalt sind die römischen Päpste die Nachfolger des H. Pe„trus; sie haben Erzbischöfe in der Kirche eingesetzt, welche ihre „Stelle überall vertreten sollten, weil sie selbst persönlich nicht alle „Kirchen auf der Erde leiten konnten. Die Päpste sind daher die „Stellvertreter des H. Petrus in allen Kirchen der ganzen christ„lichen Welt [2])!" Dagegen erklärte Papst Benedikt VII. im J. 945, und eben wieder aus dem Grunde päpstlich-apostolischer Machtvollkommenheit und weil die römische Kirche Quelle und Richtschnur für alles Kirchliche auf Erden sey, den Passauer-Bischof als Metropoliten und die Entscheidung des Papstes Agapitus II., J. 946, gegen die Rechte der Salzburger-Kirche, für bestätigt [3]). Während dieses Streites ist auch der hochverrätherische Salzburger-

[1]) Juvavia. p. 238. — S. S. Concil. XI. 691 — 692.
[2]) Juvavia. p. 189 — 190.
[3]) S. S. Concil. XI. 960 — 962.

Erzbischof Herold auf der Synode zu Ravenna, 25. April 967, durch Papst Johann XIII. in Folge des Autoritätsvorzugs der heiligen römischen Mutterkirche und der Autorität des apostolischen Stuhls, seiner Würde entsetzt und dafür Friedrich I. zum Erzbischof von Salzburg erhoben worden [1]). Eben dieser Metropolit ist auch der Erste, welcher, 25. April 984, das erste päpstliche Bestätigungsdiplom (Johannes XIV.) über alle hochstiftisch-salzburgischen Besitzungen, Renten und Privilegien erhalten hatte [2]). In apostolischer Macht ertheilte Papst Johann XX. dem Salzburger-Erzbischof Dietmar II., 21. Juni 1026, mit dem Pallium auch das Recht, das Kreuz vor sich her tragen und ein geschmücktes Pferd führen zu lassen, zugleich auch Würde und Gewalt eines apostolischen Legaten in allen Fällen, deren Entscheidung sonst von einem persönlich anwesenden päpstlichen Legaten geschehen müßte, nun aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden [3]). Auch in den Angelegenheiten der Kirche zu Aquileja entwickelte Papst Johann XX. dieselben Ansichten und Grundsätze päpstlicher Macht und Herrschaft über alle Kirchen Gottes in der christlichen Welt (cum magna sollicitudine insistit cura pro universis ecclesiis Dei ac piis locis vigilandi) [4]).

Diese Grundsätze und Ansichten waren päpstlicher Seite in allen Verhandlungen mit den Trägern der metropolitanen Kirchengewalt in der Steiermark, den Patriarchen von Aquileja und den Erzbischöfen von Salzburg, seit dem Anbeginne des zehnten Jahrhunderts vorzüglich ausgesprochen worden. Bei dem Verfalle und bei der Auflösung der carlowingischen Monarchie war natürlicherweise die kirchliche Gewalt der Päpste durch die Theilung des Reichs und durch die unaufhörlichen Streitigkeiten der Machthaber untereinander, welche das, was ihnen erblich angehörte, von den Päpsten suchten und aus deren Händen annahmen, bedeutend erhöht worden. Auf diesem Wege aber begann nun auch der unausweichliche Kampf zwischen der weltlichen und kirchlichen Obergewalt um die Oberherrschaft in der Christenheit; in welchem die Päpste unter den günstigsten Umständen der immer allgemeiner und durchgreifender sich verbreitenden Grundsätze des Pseudo-Isidorus, und

[1]) Juvavia. p. 183 — 184.
[2]) Juvavia. p. 208 — 210.
[3]) Juvavia. p. 218 — 219.
[4]) Ughelli, Italia sacr. V. 49. 50.

des Kampfs des geistlichen und weltlichen Adels gegen die Regenten, ihrem Systeme als Fürsten der Kirche und des Staats mehr Festigkeit zu geben und ihre Privilegien zu erweitern, siegreiche Fortschritte machten bis zum allgemeinen Glauben, daß die kirchliche Gewalt zum Gegengewichte und zur Controlle der Weltlichen bestimmt sey. In diesem Kampfe zwischen der Kirche und Staatsgewalt erkennen wir, welche Grundsätze die Oberhirten von Salzburg und Aquileja hinsichtlich der Päpste, als Träger der obersten Kirchengewalt, und deren Stellung gegen die bürgerliche Gesellschaft der Völker und Staaten und deren kaiserliche, königliche und fürstliche Führer gehegt und mehr oder weniger auch ihrem Clerus und ihren Kirchengemeinden mitgetheilt hatten; wir finden zuerst in dem Sendschreiben des Salzburger-Erzbischofs Gebehard an den Bischof Hermann von Metz, J. 1082, seine und aller seiner Nachfolger Haltung auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Salzburg, vorzüglich in der welthistorischen Epoche der Hohenstauffen fast durch zwei Jahrhunderte, ausgesprochen und bewährt. Erst nachdem der Erzbischof Gebehard auf seine Bitte die ausdrückliche Bewilligung des Papsts Alexander II. aus apostolischer Machtvollkommenheit und aus Autorität des heiligen Apostels Petrus, erhalten hatte, 24. März 1070, errichtete er zu Gurk in Kärnten ein neues Bisthum innerhalb seines Metropolitansprengels [1]). Im gedachten Sendschreiben spricht der Erzbischof Gebehard folgende Ueberzeugung aus: „Kein Katholik darf mit Kirchengebäuden, insbesondere aber mit solchen, welche von der ersten Macht der Christenheit gebaut worden sind, Gemeinschaft pflegen, weil dieses die „Lehre der Apostel, und der Nachfolger der Apostel, der römischen „Päpste, ist! Die christliche Kirche auf der ganzen Erde ist ihrem Haupte, dem Papste, Gehorsam schuldig. Nach dem Ausspruche des göttlichen Worts selbst kann ein römischer Papst von „keinem Menschen gerichtet werden. Ohne Vorwissen und Zustimmung des Papsts kann kein Bischof gerichtet oder abgesetzt werden, und ohne päpstliche Autorität ist keine Synode giltig. Ein „rechtmäßig erwählter und mit der römischen Kirche im Einklange „handelnder Papst darf von keinem Katholiken verlassen werden, „selbst wenn der Papst ein lasterhaftes Leben führte. Ungehorsam und Empörung gegen das Oberhaupt der allgemeinen Kirche „bringt ewiges Verderben zum Lohne." — Gebehard weist auch

[1]) Juvavia. p. 257.

in diesem Sendschreiben ausdrücklich auf den damals schon allgemeinen gewöhnlichen Eid des Gehorsams hin, welchen jeder neuerwählte Bischof dem römischen Papste leisten mußte [1]).

Der welthistorische Investiturstreit zwischen Papst Gregor VII. und K. Heinrich IV. war auch der Kampf um die bisher bezeichneten Vorstellungen und Grundsätze von der päpstlichen Herrschaft und Gewalt. Seine Lehren bewährte Erzbischof Gebehard durch seine Handlungen, und seine unmittelbaren Nachfolger, Thiemo und Conrad I., folgten seinem Beispiele. Und ungeachtet die steiermarkischen Landesmarkgrafen, Ottokar V. und Ottokar VI. mit ihnen die päpstliche Sache verfochten, mußten sie doch in Kärnten und in der obern Steiermark eben so, wie im eigenen Lande, die bittersten Verfolgungen sowohl von Clerus als von Laien erdulden. Ein Beweis, wie viele Gegner die bezeichneten Lehren und Grundsätze noch hatten.

Indessen hatte die vom Papste Gregor VII. beabsichtigte Gestaltung **einer gänzlichen Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, und wo möglich, Herrschaft nicht sowohl der Kirche als des Papstes, über die Staatsgewalt,** noch keineswegs ihre Vollendung erreicht. K. Heinrich V. vollendete den Investiturstreit durch einen Vergleich (zu Worms im J. 1122 mit Papst Calixtus II. — Concordatum Calixtinum — geschlossen) auf eine für ihn vortheilhafte Weise. Nach diesem sollte: a) der Kaiser die kanonische Freiheit der Bischofs- und Abtenwahlen hinfür durch keine eigenmächtige Ernennung stören, auch keinen Neugewählten durch Ring und Stab investiren; dagegen aber sollte b) jede Wahl im deutschen Reiche in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten, jedoch ohne Simonie, vorgenommen werden; und wo sie zwiespaltig wäre, sollte der Kaiser dem beistehen, für den sich Metropolit und Bischöfe der Provinz erklären würden; c) der Gewählte sollte vom Kaiser die Regalien durch den Scepter empfangen, und was ihm vermöge derselben obliege, erfüllen. So blieben also auch die in der Steiermark begüterten geistlichen Fürsten und die Stiftsäbte des Landes, in Folge des Verbandes der Steiermark mit dem heiligen römisch-deutschen Reiche, als einer Provinz desselben, wenigstens noch Vasallen des Kaisers und diesem immer der Einfluß auf ihre Erwählung. Dessenungeachtet aber erscheinen in geistlicher Hinsicht die

[1]) Juvavia. p. 266. 271. 272. 273. 275. 277. 280.

oben bezeichneten Ansichten und insbesondere die Grundsätze des Isidorus in allgemeiner Verbreitung und Befestigung, nämlich die Idee vom römischen Papste als allgemeinem Bischofe der gesammten Kirche, als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und Erben von dessen oberster Macht, des kirchlichen Supremates gesetzgebender Gewalt, des Oberaufsichtsrechts und der Sorge für die allgemeine Kirche; so daß die ganze Fülle der Kirchengewalt dem römischen Papste allein anvertraut sey zur Aufrechthaltung und Vollziehung der Kirchengesetze, mit dem Rechte, Berichte über den Zustand aller Kirchen einzufordern und dazu eigene Legaten in die ganze Kirchengewalt auszusenden, Dekretalen für alle Kirchen verbindlich zu erlassen, von allen Metropoliten und Bischöfen den Eid eines unbedingten Gehorsams abzufordern, eine mit ihnen concurrirende Gerichtsbarkeit in der ganzen katholischen Welt auszuüben, ihnen canonisch zu gebieten, alle Appellationen von ihren Gerichten zu empfangen und zu entscheiden, ihre Nachlässigkeit in Kirchensachen zurecht zu weisen und zu ergänzen, und die Neugewählten zu bestätigen, — weil die ganze Kirche die Diözese des Papstes ist, und Metropoliten und Bischöfe nur seine Commissarien und Gehülfen sind; die Idee von dessen Recht, alle Arten von kirchlichen Vorrechten, Aemtern und Würden zu ertheilen, neue Bisthümer zu errichten, Bischöfe von einer Kirche auf die andere zu versetzen, über alle Kirchenbenefizien zum Vortheile verdienter Personen zu disponiren, neue Mönchsorden zu errichten und neu errichtete zu bestätigen u. s. w.

In wie weit man diesen Grundsätzen auch in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gehuldigt habe, dafür liefert die Landesgeschichte folgende Belege. Schon in den Jahren 1012 bis 1024 sollen sich die Gössernonnen an Papst Benedict VIII. um Bestätigung ihres Stifts gewendet haben [1]). Im Jahre 1105 nahm Papst Paskal II. auf Bitten des Abts Heinrich I. das Stift Admont in seinen besonderen Schutz und bestätigte in einer eigenen Bulle alle Fundationsgüter, Rechte und Freiheiten desselben gegen Jedermanns Angriffe und Verunglimpfungen, unbeschadet jedoch der dem Salzburgererzbischofe gebührenden canonischen Hochachtung, dem es jedoch nicht gestattet ist, demselben Stifte irgend eine Beunruhigung zu verursachen, oder eine der

[1]) Eccard. Corp. Hist. II. 84 — 85.

klösterlichen Ruhe schädliche Gewohnheit einzuführen. Keinem Bischofe, keinem Abte und überhaupt Niemanden soll gestattet seyn, ohne Zustimmung der verständigeren Stiftsprofessen von den Stiftsgütern etwas als Lehen oder auf irgend eine andere Art hindanzugeben. Es soll Jedermann frei stehen, seine Begräbnißstätte in Admont zu erkiesen, mit Ausnahme der Exkommunizirten. Das Stift soll Macht und Gewalt haben, Jedermann vom Stande der Laien und des Clerus in die Stiftsgemeinde aufzunehmen, und hieran weder von einem Bischofe, noch von anderen Vorgesetzten gehindert werden dürfen. Zum Stiftsabt soll Niemand durch Hinterlist oder Gewalt, sondern nur derjenige vorgesetzt werden, welchen die Stiftsbrüder entweder einstimmig, oder deren verständiger denkende Theil in Gottesfurcht und nach St. Benedikts Regel erwählt haben. Wer, selbst auf wiederholte Warnungen, dagegen handelt, soll all' seiner Würden verlustig seyn und ihm in der Sterbstunde der Leib und das Blut Jesu Christi verweigert werden. — Papst Innozenz II. wiederholte diese Urkunde auf Bitten des Abts Gottfried, 10. Oktober 1139 [1]), weil er in Folge des ihm von Gott aufgetragenen Apostelamtes allen Kirchen und kirchlichen Personen verpflichtet sey; ja er bestätigte zugleich auch (Apostolico privilegio) die so eben erst vollführte Errichtung eines Hospitalhauses zu Friesach in Kärnten, welches der Salzburgererzbischof Konrad I. mit allen Zehenten im Mötnitzthale, mit Wäldern, Salzpfannen und Hörigen dem Stifte Admont gegeben hatte. Eben dieser Abt Gottfried leitet in seinen Schriften die Macht des römischen Papsts zwar von Christus und von K. Konstantin dem Großen zugleich ab; er theilt ihm aber die ausschließend höchste Gewalt auf Erden zu, als erhabenstem Stellvertreter Christi und Gegenstand der Verehrung und des Gehorsams aller Glieder Christi, wie Diener gegen ihren Herrn (sicut servus Domino) [2]).

Ganz gleiche Bullen erhielt auch das Stift St. Lambrecht von Papst Paskal II., Honorius III. (J. 1124 — 1130), und Eugenius III. (1145 — 1153), mit den Beisätzen jedoch: die heil. Oele, das heil. Krisma, Altareinweihungen, Kirchenweihungen von dem Salzburgererzbischofe, wenn dieser gut und recht und mit dem apostolischen Stuhle in Gemeinschaft ist, sonst aber von einem an-

---

[1]) Admontersaalbuch. III. 63 — 67.

[2]) Godefridi, Abb. Homil. II. p. 146.

deren katholischen Bischofe zu empfangen und für den päpstlichen Schutz alle Jahre einen Goldbyzantiner an die päpstliche Curie zu bezahlen [1]).

Diesen päpstlichen Bestätigungsbullen folgten nun ununterbrochen noch andere für alle Stifte der Steiermark: für Admont, 1143, 1170, 1185, 1187 [2]); für St. Lambrecht 1154, 1178, 1206 [3]); für Göß, 1148, 1230 [4]); für Seckau, 1143, 1171, 1218, 1248, 1263, 1265, 1274; für Rein, 1152, 1186, 1213, 1263; für Vorau 1170; für Stainz, 1246, 1294 — 1300; für Oberburg 1229 [5]); für Seiz 1184; für Geirach, 1170, 1212, 1214, 1228, 1257, 1264 [6]); für das Nonnenkloster in Studenitz 1253 von den Päpsten Innozenz II., Lucius II., Eugenius III., Alexander III., Lucius III., Urban III., Innozenz III., Honorius III., Gregor IX., Innozenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. und Gregor X.

Die den Jahren der Stiftsgründung zunächst erschienenen päpstlichen Bestätigungsurkunden sind die des Stiftes Seckau, J. 1143 [7]), die von Admont J. 1105, und die von St. Lambrecht J. 1106; die von allen andern steiermarkischen Stiften sind erst nach längerer Zeit, entweder auf Bitten der Erzbischöfe von Salzburg und Aquileja, oder der Stiftsäbte selbst, erflossen. Indessen liegen Beweise vor, daß von der Gründung solcher Stifte die betreffenden Päpste genaue Kunde genommen und ermunternde Schreiben darüber erlassen haben, wie Papst Alexander III. dem Markgrafen Ottokar VIII. in einem Schreiben aus Venedig, J. 1177, die Gründung und Beschirmung der Karthäuser in Seiz andringlich empfohlen hatte [8]).

In verwickelten Angelegenheiten, in langwierigen Streitigkeiten, in Bedrängnissen durch Gewaltthat und Raub von Seite der mächtigen und kriegslustigen Saalherren und Landesedeln, wider

[1]) Lambrechtersaalbuch. — Dieser Nummus aureus, als jährliche Taxe in Rom zu erlegen, erscheint in Bajoarien schon im J. 799. — Mon. Boic. XXXI. 22. 53.

[2]) Admontersaalbuch. III. p. 67 — 93.

[3]) Lambrechtersaalbuch.

[4]) Dipl. Styr. I. p. 123 — 129. 144. 157. 193. 212. 222. 223. 275.

[5]) Dipl. Styr. II. p. 41 — 42. 310. 295 — 296.

[6]) Dipl. Styr. II. p. 135. 156 — 160. — Caesar, Annal. I. 760.

[7]) Dipl. Styr. II. p. 61 — 62.

[8]) Dipl. Styr. I. p. 144.



welche sie nirgends Schutz und Recht finden konnten, haben sich die steiermarkischen Stifte selbst geradezu und unmittelbar um Hülfe und Schutz an den päpstlichen Stuhl gewendet. Zwei Salzpfannen zu Reichenhall hatte das Stift Admont bei seiner Gründung erhalten, aber durch räuberische Gewalt des auf dem Metropolitenstuhl zu Salzburg eingedrungenen Berthold von Moosburg (1080) schnell wieder verloren, welcher sie dem Grafen Gebhard von Burghausen zu Lehen gegeben hatte. Admont suchte und fand Schutz gegen diese Gewaltthat bei Papst Innozenz II. (1130 — 1143), welcher die Rückstellung des Geraubten befahl und dessen Wort auch K. Konrad III. auf dem Reichstage zu Regensburg bestätigte. So gelangte Admont durch seine Appellation an den römischen Stuhl doch wieder zu seinen Gütern, wenn gleich auch jetzt nicht ohne bedeutende Geldopfer [1]). — Die Errichtung eines Filialklosters bei der Kirche der heil. Maria in Grazzlup ließ sich das Stift St. Lambrecht durch Papst Eugenius III. (J. 1148 — 1153) bestätigen, und Papst Adrian IV. bestätigte 19. Dezember 1154—1159 die Lambrechtischen Filialstifte zu St. Michel in Graßlupp, St. Martin zu Lind und St. Peter in Afflenz [2]). — Gleicherweise hatte sich Abt Otgar von St. Lambrecht im Streite mit dem Stifte Rein um das Saalgut Söding im Jahre 1159 nach Rom verwendet und vom Papste Adrian IV. eine Bulle an den salzburgischen Erzbischof Eberhard I., in welcher diesem das Recht ertheilt wird, zwischen beiden Theilen zu entscheiden, erhalten [3]). — Im Jahre 1170 erlaubte Papst Alexander III. dem Chorherrnstifte zu Vorau, von jedem beliebigen Bischofe die Weihungen von Kirchen, Altären und Stiftsmitgliedern zu empfangen, wenn ihnen der Diözesanbischof dies nicht umsonst leisten wolle, oder wenn er nicht katholisch und mit dem römischen Stuhle nicht in Gemeinschaft ist [4]). — Bei der Gründung einer Karthause in Geirach frägt sich zwar der Gurkerbischof Heinrich I. in Rom nicht an, aber er berichtet alles Vorgenommene dorthin und ersucht um die päpstliche Bestätigung desselben [5]). — Um das Jahr 1177 bewirbt sich noch nachträglich Markgraf Ottokar VIII.

---

[1]) Saalbuch. IV.

[2]) Lambrechtersaalbuch.

[3]) Dipl. Styr. II. p. 14.

[4]) Caesar, Annal. I. 764 — 766.

[5]) Dipl. Styr. II.

um die päpstliche Bestätigung (Alexanders III.) des von seinen Voraltern gegründeten Stifts zu Steiergarsten aus dem Grunde, weil alle seine Voraltern sehr christlich (Christianissimos) und beflissen gewesen seyen, des päpstlichen Stuhles Ansehen zu erhöhen und die kirchlichen Rechte zu achten (circa ecclesiastica jura diligentissimos exstitisse), und auch er demselben Ziele in den nämlichen Gesinnungen nachstrebe [1]). — Um seine widerrechtlichen Ansprüche auf die Kirche St. Nikolaus in der Mukernau im Saussale zu behaupten, hatte sich um das Jahr 1186 Pfarrer Rembert von Leibnitz sogar an den apostolischen Stuhl gewendet und von diesem eigene Richter zur Streitsentscheidung erwirkt [2]). — In einem ähnlichen Streite zwischen dem Stifte St. Lambrecht und dem Pfarrer Eberhard von Boustorf um die Kirchen zu Obdach und Baumkirchen hatten Beide in Rom vom Papste abgeordnete Schiedsrichter, den Abt Gottfried von Ossiach und Pfarrer Bernhard von Gurschitz im Jahre 1207 erhalten [3]). — Im Jahre 1209 mußten als abgeordnete Richter die Erzpriester Heinrich von Grauscharn, Walther von Neustadt und Ottokar von Fischach auf päpstlichen Befehl den Streit zwischen dem Stifte Rein und dem Pfarrer Gregor von Gradwein um die Kapelle St. Maria in Straßengel entscheiden [4]). — Der, zwischen dem Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und dem Stifte St. Lambrecht wegen des Letztern Befreiung von der bischöflichen Diözesangerichtsbarkeit (super libertate ipsius monasterii) angeregte Zwist wurde am 22. Jänner 1220 in Rom zur Entscheidung angebracht und nach Vorlage der früheren Bullen der Päpste Paskal II., Innozenz III., und Honorius III. an die päpstlichen Commissarien, Propst Werner von Maria Saal und Pfarrer Gerold von Piber, gewiesen, welche zu Gunsten des Stiftes St. Lambrecht entschieden. — An die edlen Saalherrn von Gonowitz, Ortolf, Ottokar und Leopold, erließ Papst Lucius III. um das Jahr 1184 ein eigenes Warnungsschreiben, die Karthäuser im Johannisthale zu Seiz nicht weiters zu verunglimpfen und feindselig zu behandeln [5]). — Als Erzbischof Eberhard II. am 4. August 1220 dem St. Lambrechti-

---

[1]) Caesar. I. 773.

[2]) Harzheim, Concil. Germ. III. 441.

[3]) St. Lambrechtersaalbuch.

[4]) Reinerurkunde.

[5]) Dipl. Styr. p. 64 — 65.

schen Filialkloster St. Michael im Hof einiges Schüttgetreide vom hochstiftischen Zehenthof in Schäufling gab, ließ er diese Spende durch den apostolischen Stuhl bestätigen [1]). — Den Streit um das Zehentrecht im Södingthale zwischen Otto von Leonrode und Krems und dem Stifte zu Rein mußten Konrad I. von Truren, Abt zu St. Paul und Erzdiakon in Kärnten, und Dietmar, Erzdiakon in der March, im Jahre 1224 in dem Gerichte zu Leibnitz auf apostolischen Befehl entscheiden. — Alle den Stiften Admont und St. Lambrecht geraubten und unrechtmäßig entzogenen Güter befiehlt Papst Innozenz IV., J. 1243—1254, unter Androhung von Kirchenstrafen und Bannfluch, wieder herauszugeben; und den Bischöfen von Seckau und Gurk befahl er auf die Beschwerden der Kanoniker in Seckau, über die widerrechtlichen Eingriffe in die Seckauerzehenten durch die Landesedeln Hugo von Bärneck, Wigand von Massenberg und Anderer, Entschridung zu thun [2]). — Dem Propste des Seckauerstifts, Nikolaus, erlaubte Papst Innozenz IV., auch J. 1245, alle bisher besessenen und benützten Lehengüter zu seiner standesmäßigen Sustentation unbeirrt, jedoch ohne Eintrag der Seelsorge, fortzubehalten. — Der Pfarrer Werner von Schleunitz bei Marburg war ein entschiedener Anhänger des Kaisers Friedrich II., und vertheidigte ihn durch offenes Wort im Lande. Er verfiel dadurch in den Kirchenbann und der apostolische Legat, Konrad, Bischof zu St. Guido in Speyer, bestätigte diesen Bannfluch und entsetzte den Pfarrer Werner seiner Pfründe am 2. August 1245 in Marburg [3]). — Im Jahre 1254 bestellte der apostolische Stuhl den Abt Amalrik von Rein zum Schiedsrichter im Streite des Bischofs zu Seckau gegen die Edelfrau Gertrude von Waldstein, wegen widerrechtlich an sich gebrachter Zehenten. Der Abt entschied den Streit in der Pfarrkirche zu Grätz vor seinem Stiftsprior, vor dem Vorsteher der minderen Brüder daselbst und vor Ulrich, dem Pfarrer zu Straßgang [4]). — Der Patriarch Berthold zu Aquileja hatte die Pfarre Schleunitz dem Nonnenstifte in Studenitz geschenkt, um durch die bedeutenden Renten derselben die Dotation der Nonnen zu erhöhen, und die Priorin Sophia erhielt auf ihr Anlangen die Bestätigung die-

---

[1]) St. Lambrechtersaalbuch.

[2]) Dipl. Styr. I. 214 — 215. — St. Lambrechtersaalbuch.

[3]) Studenitzerurkunden.

[4]) Dipl. Styr. I. 327.

ser Pfarrsschenkung vom Papste Alexander IV., 27. März 1255 [1]). — Um das Jahr 1260 befahl der Böhmenkönig Ottokar II., den Ort Bruck zu einer befestigten Stadt zu umbauen und den Bewohnern den nahe umher gelegenen Grund und Boden zu vertheilen, wodurch dem Stifte Admont seine bedeutenden Besitzungen und Hörigen bei Bruck entzogen worden sind. Durch Vermittlung des Landesverwesers, Bischof Bruno von Olmütz, und durch gleichzeitige Appellation an den römischen Stuhl gelangte jedoch dies Stift bald zur vollen Entschädigung mit anderen Gütern im oberen Ennsthale zu Deblarn, Stralstetten, Stutern u. s. w., und wurde im neuen Besitze durch eine besondere Bulle des Papst Urban IV. im Jahre 1263 bestätigt [2]). — Als Wigand von Massenberg und seine Söhne Heinrich, Wigand, Albert und Otkar das gedachte Stift an Land, Hörigen und Zehenten beraubten, übertrug Papst Clemens IV. im Jahre 1265 die Zurechtweisung und Entscheidung dem Landesverweser, Bischof Bruno von Olmütz, und dem Propste zu St. Virgil in Friesach [3]). — Auch den Streit um die Pfarre zu Piber, welche sich der Pfarrer Ulrich zu Grauscharn oder auf der Pirk im oberen Ennsthale angemaßt hatte, während Bischof Ulrich von Seckau, vom Schlagflusse getroffen, das bischöfliche Amt zu verrichten untauglich war, als dessen Stellvertreter aber der Propst des Stiftes Seckau und der Pfarrer Ulrich zu Straßgang eingesetzt wurden, ließ Papst Clemens IV. im Jahre 1268 durch die von ihm bestellten Schiedsrichter, den Bischof von Lavant, den Abt von Admont und den Propst von Klosterneuburg in Oesterreich untersuchen und entscheiden [4]). — Auf Bitten mehrerer Prälaten und Pröpste bestätigte Papst Clemens IV. im Jahre 1265 dem Canonikatstifte zu Seckau die Pfarre zu Gradwein für immer, nachdem sie jenem Stifte von dem Hochstifte zu Salzburg war geschenkt worden zur Belohnung der dem Erzbischofe Ulrich und dem Dompropst Otto erwiesenen Gastfreundschaft und der eigenen Nachtheile, welche das Stift Seckau während der vielfachen Heerzüge des zum salzburgischen Oberhirten erwählten Herzogs Philipp von Kärnten erlitten

[1]) Stubenitzerurkunden.
[2]) Admonterfaalbuch. III. 94.
[3]) Dipl. Styr. I. 223 — 224.
[4]) Dipl. Styr. I. p. 231 — 232.

hatte [1]). — In einem langwierigen Streite um die Pfarre Hartberg wurden der Propst Babo von Klosterneuburg und Abt Ulrich von Möll als päpstliche Schiedsrichter von Nikolaus III. im J. 1278 ernannt [2]).

Neben diesen Fällen besonderer Appellationen wirkten aber die Päpste auch noch auf vielfache Weise in das steiermarkische Kirchenwesen ein. Papst Adrian IV., J. 1154—1159, erlaubte dem Stifte St. Lambrecht die Errichtung von Filialstiften zu Mariahof, Lind und Afflenz; er bestätigte die bereits Errichteten und schenkte dem Stifte die Zehenten von allen Neubrüchen auf ewige Zeiten. — Papst Alexander III. ertheilte um das Jahr 1171 den Canonikern zu Seckau das Recht, in Ermanglung eines Diözesanbischofs von einem anderen Oberhirten die kanonischen Weihen zu nehmen (Deficiente Diocesano Episcopo, recipiendi ordines ab alio antistite) [3]). — Den Karthäusern in Seiz ertheilte Papst Lucius III. sogar die Freiheit, daß sie, wenn sie zu der Zeit, wo der Diözesanbischof die Weihung ertheilt, dazu zu kommen verhindert wären, einen anderen katholischen Bischof zu sich laden und die kanonischen Weihen, ohne Hinderung von Seite des Diözesanbischofs, von einem solchen, in apostolischem Auftrage handelnden Oberhirten empfangen dürfen [4]). — Bei der persönlichen Anwesenheit des Salzburgermetropoliten in Rom ertheilte Papst Gregor IX. demselben im Jahre 1230 für die Aebte zu Admont, St. Peter, St. Lambrecht u. a. m. in einer besonderen Bulle das Recht, die Infel zu tragen [5]). — Papst Clemens IV. gab der Kirche zu Pibor, J. 1265—1268, das Recht vollständiger Exemption; und dem Abte von St. Lambrecht die unbeschränkte Vollmacht, kirchliche Gefäße und Ornamente aller Art zu weihen; wozu Papst Bonifaz VIII. das Recht fügte, J. 1294—1296, bei der Feier der heil. Messe und anderer öffentlichen Verrichtungen die feierliche Benediktion zu ertheilen [6]). — Die Nonnen in Studenitz befreite Papst Gregor X. von der Abgabe des zehnten Theils ihrer Ein=

[1]) Dipl. Styr. I. p. 224 — 226.

[2]) Mon. Boic. p. 532.

[3]) Dipl. Styr. I. 158.

[4]) Dipl. Styr. II. 62 — 63.

[5]) Admonter Diplom. B. 6. — Chron. noviss S. Petr. p. 265. — Saalbuch von St. Lambrecht.

[6]) St. Lambrechtersaalbuch.

künfte zum Zwecke der Befreiung Palästinas, so wie das Concilium zu Lyon diese Abgabe auf alle kirchlichen Güter gelegt hatte (28. October 1274) [1]. — Erzbischof Eberhard II. von Salzburg ließ sein Vorhaben und die Art und Weise der Ausführung desselben, in Seckau ein neues Bisthum innerhalb seiner ausgedehnten Metropolitane zu errichten, durch den vorläufig dazu auserkornen Propst Karl von Friesach dem Papste Honorius III. vorlegen; und dieser ertheilte, aber erst nachdem er die vom Erzbischofe Eberhard gestellten Anträge über den standesmäßigen Unterhalt eines künftigen Seckauerbischofs durch eigens dazu ernannte päpstliche Commissarien, die Bischöfe von Freisingen, von Brixen und den Abt von Admont, hatte prüfen und bewähren lassen, dazu seine apostolische Erlaubniß und verordnete wieder zwei andere Commissarien, die bajoarischen Aebte von Raitenhaßlach und Sewen, um die wirkliche Erfüllung alles Festgesetzten bewähren zu lassen, J. 1218 [2]. — Nachdem hierauf Papst Gregor IX. im Jahre 1229 die Gründung des gedachten Bischofssitzes mit allen dazu gegebenen Rechten und Gütern bestätigt hatte, gab der päpstliche Legat für Oesterreich und Steiermark, Konrad, Propst zu St. Guido in Speier und Domherr zu Mainz, den Seckauerbischöfen die Erlaubniß, alle Patronatspfarren, welche sie künftig noch von dem Landesfürsten, oder auch von Salzburgererzbischöfen erhalten würden, zu ihren Tafelgütern einverleiben zu dürfen [3].

In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war den österreichischen Kirchenhirten der Fußkuß als eine besondere Ehrenbezeugung gegen das Oberhaupt der Kirche bekannt; indem die Aebte von Admont, St. Lambrecht, St. Paul und Steiergarsten in ihrem Schreiben an Papst Clemens IV. im Jahre 1265 gänzlichen Gehorsam und Fußkuß geloben (obedientiam omnimodam et devota oscula pedum beatorum) [4]. — Der Cardinallegat Guido versammelte im Jahre 1267 in Wien auf päpstliche Anordnung ein Concilium für die sämmtlichen Kirchsprengel von Prag, Salzburg und Aquileja; wobei derselbe laut verkündigte: die Schlüsselgewalt sey dem heil. Petrus ertheilt worden zur gewaltigen Einwirkung auf Nationen und Völker gegen die täglich sich erhebende

---

[1]) Studenitzerurkunden.

[2]) Dipl. Styr. I. p. 299 – 305.

[3]) Dipl. Styr. I. p. 320.

[4]) Dipl. Styr. I. 224.

Bosheit und zügellose Gier; von dieser fließe die Herrlichkeit des kirchlichen Rechts aus, bald durch die Anordnungen des Papstes selbst, bald durch jene seiner Legaten, um Alle zu würdigem Leben zu zwingen, Niemanden zu verletzen und jedem sein Recht zu bewahren [1]).

Alle bisher angeführten Fälle betreffen ausschließlich kirchliche Institute und Personen in der Steiermark. Die jetzt folgenden Begebnisse werden zeigen, wie tief eingreifend in das öffentliche Leben dieses Landes die Päpste auf dessen Regenten und Bewohner gewirkt haben [2]). Im erschütternden Investiturstreite standen Adalbero der Rauhe, Graf vom Enns- und Goiserwald, Bruder des Markgrafen Ottokar V., und die edlen Saalherren von Witenswald, Rudolph und Werigand, auf Seite K. Heinrich IV. wider die Salzburger-Metropoliten Gebehard, Thiemo und Konrad I. Sie waren dadurch von selbst dem über K. Heinrich IV. und über alle seine Anhänger von dem Papste Gregor VII. ausgesprochenen Bannfluch verfallen; welchen daher die genannten Oberhirten auch wiederhohlten und die Gebannten nach den Kirchengesetzen auf das Strengste behandelten. Alle diese Gebannten mußten ihre Lossprechung durch bedeutende Opfer und Spenden an die Kirche zu Salzburg erkaufen [3]). So hatten Adalbero der Rauhgraf zwei Villen zu Ardning im Admontthale, Graf Weriand von Witenswald dreißig Mansus am Radelberge, und dessen Bruder Rudolph von Witenswald, Hof und Kirche zu Jahring in den windischen Büheln vom Ursprunge des Jahringbaches bis zu dessen Einfluß in die Peßnitz geopfert. — Nachdem Papst Innocenz IV. über K. Friedrich II. auf der großen Kirchenversammlung zu Lyon zum wiederhohlten Male den Bannfluch gesprochen und denselben seiner Kaiserwürde verlustig erklärt hatte, 22. Juli 1245, begann auch der Einfluß dieses energischen Papsts auf die Geschicke der Steiermark mit entscheidendem Nachdrucke [4]). Zwar hatte Inno-

---

[1]) De Lang, Regesta. III. 286. — Lambec. Biblioth. Caes. II. cap. III. 6—8. — Dalham. Concil. 105—112.

[2]) Godefridi Abb. Homiliae II. 146: „Osculum pedum olim Caesaribus, nunc Pontifici Romano defertur (Vicario Salvatoris, capiti ecclesiae).

[3]) Admonterfaalbuch. IV. 39. 107. 113: „Praedium ad Radila, XXX scilicet mansus, quos nobis Weriandus comes pro scelere, quod in Archiepiscopum Tiemonem commiserat tradidit." — „Praedium illud ad Jaringen inferius cum ecclesia et" u. s. w.

[4]) Alb. Stadens. Chron. anno 1245. — Cherubini, Bullarium magnum I. 112.

cenz IV. die Chur- und Reichsfürsten, welche den Landgrafen Heinrich von Thüringen zum Gegenkaiser erwählt hatten, zu einem Kreuzzuge gegen K. Friedrich II., als einen Feind Gottes, des Glaubens und der Kirche, vereinigt. Indessen blieben dem Kaiser doch die übrigen Fürsten, und insonderheit Herzog Friedrich der Streitbare in Oesterreich und Steier bis zu seinem Tode treu ergeben. Nach dem Tode dieses Herzogs beeilte sich Innocenz IV. die erledigten Länder auf alle mögliche Weise dem K. Friedrich II., welcher sie im Namen des Reichs, als dessen Fahnenlehen und Provinzen, durch Otto von Eberstein in Besitz nehmen und verwalten ließ, zu entreißen. Die Steiermarker und Oesterreicher jedoch ließen sich weder durch die Drohungen des päpstlichen Legaten, Capuzius, J. 1247, noch durch das von ihm auf Befehl des Papsts Innocenz IV. über Land und Leute ausgesprochene Interdikt von der Anhänglichkeit gegen ihren rechtmäßigen Herrn und Kaiser abbringen [1]). Vor Allem unterstützte er die Ansprüche der Gertrude, Schwester Herzogs Friedrich des Streitbaren und Gemalin Hermanns von Baden, welchen sie ihre vermeintlichen Erbsansprüche auf Oesterreich und Steier übertrug, durch feierliche Bestätigung dieser Rechte und Schenkung in einem eigenen apostolischen Breve, 14. September 1248, und bemühte sich nachdrücklich, bei dem neuen Gegenkaiser, Wilhelm von Holland, für Hermann von Baden die Belehnung mit den bezeichneten Ländern zu erlangen [2]). Im Jahre 1249 scheint das vergeblich verhängte Interdikt wieder aufgehoben worden zu seyn; weil Papst Innocenz IV. in dem Propst von St. Guido in Speier, Konrad, Domherrn zu Mainz, einen eigenen päpstlichen Legaten für Oesterreich und Steier bestellt hatte (per Austriam et Styriam apostolicae sedis legatus) [3]). In den Jahren 1248 und 1249, nachdem er die Könige von Ungarn und Böheim wider K. Friedrich II. aufgeregt hatte [4]), mischte sich Innocenz IV. in die Lehenangelegenheiten der Hochstifte Salzburg und Freisingen. Philipp, der neuerwählte Erzbischof zu Salzburg, erhielt zuerst den gemessenen Auftrag für sich und für alle seine Nachfolger: alle durch den Tod des Herzogs Friedrich des Streitbaren von Oesterreich heimgefallenen Lehen des

---

[1]) Lambacher, Interdikt. p. 18 — 27. 30.
[2]) Lambacher, Anhang. p. 23 — 24. 35.
[3]) Lambacher, Anhang. p. 26.
[4]) Lambacher, Interregnum. p. 30. 31.

Hochstifts nun weiter nicht mehr zu verleihen, oder ohne päpstliche Erlaubniß zu veräussern. Hierauf bekam der Seckauerbischof die Weisung (18. Jänner 1249), den Herzog von Kärnten mit Interdikt und Bannfluch zu verhalten, die mit Herzogs Friedrich Tod ledig gewordenen, vom Kärntnerherzoge aber mit Gewalt vorenthaltenen Freisingerlehen sogleich herauszugeben [1]). Nachdem, um dem K. Friedrich II. die österreichischen Länder zu entreißen, ein zweiter Plan keinen Anklang gefunden hatte, nämlich: Margareth, die ältere Schwester Herzogs Friedrich des Streitbaren und Witwe des verstorbenen römischen Königs, Heinrich, mit Grafen Florenz von Holland, des Kaisers Wilhelm Bruder, zu vermählen [2]), gab die Verehelichung des böheimischen Prinzen Ottokar II. mit der königlichen Witwe Margarethe, 7. April 1252, dem Papste Innocenz IV. eine günstigere Gelegenheit, seinen Einfluß auf das Geschick von Oesterreich und Steiermark festzuhalten. Margarethe mußte nicht nur vorher um die päpstliche Bestätigung ihres vermeintlichen Erbrechts auf Oesterreich und die Steiermark eben so bitten, wie es die Herzogin Gertrude vor ihr schon gethan hatte, — worauf Papst Innocenz IV. dieses Erbrecht wirklich bestätigte, — sondern Ottokar und Margarethe sahen sich auch genöthigt, weil sie im vierten Grade der Blutfreundschaft und im dritten Grade der Verschwägerung zu einander verwandt standen, um die päpstliche Dispens zu bitten; wozu Innocenz, 4. und 5. Juli 1253, seinen Legaten in Deutschland, Velasko, mit der Bedingung bevollmächtigte, wenn sowohl Ottokar, als sein Vater, der Böhmenkönig selbst, vorher einen körperlichen Eid geleistet haben würden, dem römischen Stuhle und König Wilhelm nach allen Kräften beizustehen und, auf sein Verlangen, die Lehen von ihm zu nehmen [3]). Als hierauf, eben wegen des Besitzes der österreichischen Länder, zwischen Ottokar und K. Bela von Ungarn Krieg ausgebrochen war, J. 1253, trieb Papst Innocenz IV. mit dem ganzen Gewichte seines apostolischen Ansehens und mit Androhung von Kirchenstrafen und Bannfluch zum Frieden, J. 1254 [4]). — K. Ottokars Heeresfahrt gegen Preußen, J. 1254, ist ganz und gar das Werk Papsts Innocenz IV. Vergeblich jedoch suchte Papst Ale-

---

[1]) Lambacher, Anhang. p. 18 — 20.

[2]) Pernoldus, anno 1250.

[3]) Lambacher, Interregnum. p. 45 — 47. Anhang. p. 28 — 30.

[4]) Lambacher. p. 53 — 57. Anhang. p. 33 — 34.

xander IV. ihn zu einem neuen Kreuzzuge gegen die heidnischen Preußen im Jahre 1255 zu bewegen [1]). — Ueber den am 13. Juli 1260 über die Ungarn an der March errungenen Sieg erstattete K. Ottokar einen eigenen Bericht nach Rom mit der Bitte an Papst Alexander IV., den hierauf mit K. Bela geschlossenen Frieden zu bestätigen [2]). — Zu eben derselben Zeit ließ K. Ottokar auch durch den genannten Papst, Alexander IV., seinen unehelichen Sohn, Nikolaus, und seine zwei außerehelichen Töchter, zu aller und jeder, sowohl väterlichen als mütterlichen Verlassenschaft erbfähig erklären, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Böhmen [3]). Nachdem hierauf K. Ottokar seine königliche Gemahlin Margarethe aus dem Grunde, weil sie während ihres Aufenthaltes im Nonnenkloster zu Trier ewige Keuschheit gelobt habe, verstossen und Kunigunde, eine Tochter des Herzogs von Bulgarien, geehelichet hatte, 25. October 1261, und mit ihr am 23. December 1261 in Prag feierlich gekrönt worden war, fand er es nöthig, dem Papst Alexander IV. über Alles genaue Rechenschaft zu geben und dadurch dessen apostolische Gutheißung und Bestätigung zu erhalten [4]). — Um dem Vordringen der Mongolen über Ungarn her Einhalt zu thun, rief Alexander IV. nicht nur alle Fürsten zur Vereinigung ihrer Streitkräfte auf, sondern er belegte den Salzburger-Kirchensprengel mit einer Kriegssteuer von 4000 Marken, welche auch auf die steirischen-Abteien theilweise gelegt worden ist [5]). — Nach den vorgeblichen Aufforderungen Papst Urbanus IV. im Jahre 1264 folgte K. Ottokar jetzt im Jahre 1267 den wiederhohlten Aufforderungen des Papsts Clemens IV., und unternahm — begleitet noch von vielen steiermarkischen Dynasten — einen zweiten Kreuzzug nach Preußen; wo ihm der Papst im voraus schon alle Länder der schismatischen und heidnischen Völker in Preußen und Lithauen geschenkt und die Freiheit ertheilt hatte, daselbst ein neues Königreich zu gründen und nach Gutdünken einen christlichen König darin einzusetzen [6]). — Nachdem Herzog Ulrich von Kärnten, falls er ohne Leibeserben mit Tod abginge, 12. De-

[1]) Lambacher, Anhang. p. 37 — 38.
[2]) Lambacher. p. 68 — 71. Anhang. p. 38 — 40.
[3]) Lambacher, aus Bzovius Annal. Eccles. XIII. ad anno 1260. p. 71 — 72
[4]) Lambacher. p. 72 — 77.
[5]) Reinerurkunde vom J. 1261.
[6]) Lambacher. p. 90 — 92. Anhang. p. 48 — 49. — Urkunde des Papsts.

cember 1267, den K. Ottokar zum Erben all seiner Lehen und Güter in Kärnten eingesetzt hatte, und Ulrichs Bruder, der abgesetzte Salzburger-Erzbischof Philipp, mit der Patriarchenwürde von Aquileja entschädigt worden war, J. 1269, erklärte Papst Gregor X. die letztere Verfügung für null und nüchtig und erhob den Bischof von Como, Grafen Raimund von Thurn, J. 1272, zum Patriarchen; wodurch Ottokar sich gezwungen sah, den Herzog Philipp mit andern Gütern und Renten zu entschädigen [1]. — In dem ungemein merkwürdigen Friedensschlusse zwischen K. Ottokar und den Ungarn im Jahre 1271, in welchem K. Bela neuerdings allen Ansprüchen auf Oesterreich, Steiermark, die windische Mark, Krain und Kärnten feierlich entsagen mußte, war die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß beide Theile über diesen Friedensschluß vor der Hand von dem Cardinalskollegium in Rom, nach vollführter Papstenwahl aber von dem neuerwählten Papste förmliche Bestätigungsbullen erwirken und gegen einander auswechseln sollen; welche Bullen auch Papst Gregor X. am 5. Mai 1272 beiden Königen zugefertigt hat [2]. Dessenungeachtet waren alle päpstlichen Bemühungen vergebens, den zu Ende des Jahrs 1273 zwischen Ungarn und den Böhmen wieder ausgebrochenen Krieg zu hindern [3]. — Der Wahl des Grafen Rudolph von Habsburg zum kaiserlichen Oberhaupte des heiligen deutschen Reichs, J. 1273, widersetzte sich der Böhmenkönig Ottokar II. mit aller Hartnäckigkeit und both Alles auf, um die Anerkennung und Bestätigung des neuerwählten Kaisers in Rom zu verhindern. Wie er aber den Papst Gregor X. selbst auf Seite Rudolphs von Habsburg erblickte, achtete er apostolische Gewalt und Hoheit für Nichts [4]; verbot der Geistlichkeit aller seiner Länder, unter Androhung der höchsten Strafen, auch nur das geringste Gebot des Conciliums zu Lyon, um zur Hülfe des heiligen Landes Zehente zu sammeln und einen neuen Kreuzzug zu predigen, zu erfüllen und forderte ihnen darüber den strengsten körperlichen Eid ab [5]. Und als sich der Salzburger-Metropolit an seine Drohungen nicht kehrte, ver-

1) Lambacher. p. 93 — 98.
2) Lambacher. p. 106 — 113.
3) Lambacher. p. 117 — 121.
4) Urkunde bei Lambacher Anhang. p. 115 — 117.
5) Lambacher. p. 121 — 136. Sendschreiben des Salzburger-Erzbischofs an den Papst, J. 1276.

folgte er ihm, ohne Rücksicht auf Kirche und apostolischen Stuhl, auf das Aeußerste [1]. Wegen der offenbaren Widersetzlichkeit K. Ottokar gegen Kaiser und Reich ward gegen ihn die Aberacht erklärt und vollführt; welcher Vorgang zum ersten Friedensschlusse zwischen ihm und K. Rudolph I., 21. November 1276, geführt hatte [2]. Bei allen diesen hochwichtigen, das Geschick der Steiermark für Jahrhunderte entscheidenden Ereignissen blieb der apostolische Stuhl nicht unthätig und bei Seite gesetzt. Nach einem eigenen Schreiben wollte K. Rudolph I., J. 1275, die Entscheidung des Streites mit K. Ottokar wegen Vorenthaltung der österreichischen deutschen Reichsprovinzen dem Papst Gregor X. anheimstellen [3]. Gegen den K. Ottokar beschwerte sich dieser Papst kläglich, daß er ihn für einen parteiischen Richter ansehe und von ihm weiter zu appelliren gedenke, weil er ihm im Jahre 1274 in einem eigenhändigen Schreiben versichert habe, daß der päpstliche Stuhl sich nicht entschlagen könne, dem K. Rudolph in seiner gerechten Sache beizustehen [4]. Dem neuerwählten Papste Johann XXI., J. 1276, übersendete K. Rudolph I. ein Glückwünschungsschreiben in so ergebenen Ausdrücken, als kein anderes Reichsoberhaupt vor ihm gethan hatte [5] und eröffnete ihm, daß sich alle Reichsfürsten an ihn angeschlossen hätten, um die vom Könige Ottokar dem Reiche vorenthaltenen Länder wieder mit demselben zu vereinigen. Darauf erstattete der Salzburger-Erzbischof, in Vereinigung mit andern Kirchenhirten, dem römischen Stuhle genauen Bericht über die an K. Ottokar vollzogene Reichsacht, über dessen Verzichtleistung auf alle österreichischen Reichsprovinzen, und über die Belehnung des Königs mit Böheim und Mähren durch den Kaiser selbst [6]. Nachdem hierauf K. Ottokar den Krieg abermals

---

[1]) Lambacher. p. 149 — 151.

[2]) Lambacher. p. 160 — 183.

[3]) Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 72: „Beatissime Pater! — ea praesumptio nostris intimis est impressa, quod, spiritus inspiratione Paracleti ad universalis ecclesiae regimen coelestis altitudo consilii vos vocavit. — Igitur in omnibus arduis et diocesis negotiis — nihil penitus aggredi libuit, nihil prorsus, ut decuit, voluimus attemptare, nisi vestra prius, quam semper fuimus praestolati, eruditione salutifera informati."

[4]) Urkunden bei Lambacher Anhang. p. 71 — 76.

[5]) Lambacher, Urkunde. p. 104 — 105: „Quia omnia vobis subjicimus, concta vestris manibus tradimus, vobis vivere et in regno vos rectorem habere volumus sic, ut inter nos sit idemptitas mentium et inseparabilis unio voluntatum."

[6]) Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 115 — 117.

erneuert und in der Schlacht bei Marchegg, 26. August 1278, sein Leben verloren hatte, fand es K. Rudolph I. wieder für angemessen, dem Papste Nikolaus III. von diesem entscheidenden und einen langen Streit endigenden Sieg Nachricht zu ertheilen. Im Streite zwischen Abt Heinrich II. von Admont und Erzbischof Rudolph von Salzburg wendeten sich beide Theile, offen und geheim, an die römische Curie; und in der Bitte bei K. Rudolph I. um Vermittlung erkennt der Erzbischof den apostolischen Stuhl als letzten Richter in geistlichen Dingen: „Herre pringet mich zu Sau „mit dem von Oesterreich, daz bit ich En fleissichleich. Unz ich zu „schaffen han mit meinen Pfaffen, und sy gen mich herwider, lig „yezund darnider; wenn wir sie chomen wol zu Peyl, wenn seine „den Papst gewinnt Weyl [1]).“ — Auch Kaiser Albrecht I. mußte noch vor Papst Bonifazius VIII. erzittern, dessen Einfluß auf die Geschicke der österreichischen Provinzen in den Angelegenheiten mit Ungarn und Böheim gewaltig und entscheidend gewesen ist, Jahr 1298 — 1305. — Dem Nonnenstifte Studenitz gab dieser so sehr übergreifende Papst einen Befreiungsbrief von allen Zehenten, Steuern, Leistungen für Diözesanbischöfe, päpstliche Legaten, Nuntien (bei deren Reisen und Visitationen), und von allen Mauthen und Zöllen (ad exhibendum pedagia, telonia et alias exactiones, quibus eis Regibus, Principibus seu aliis personis saecularibus minime teneamini) [2]).

Seit dem dreizehnten Jahrhundert erlaubten sich auch die Päpste, Kirchengüter und die Einkünfte der Geistlichen in der Steiermark zu frommen Zwecken zu besteuern; und die jetzt geforderten Zehenten für's heilige Land, die Beiträge für Ketzervertilgung und andere Unternehmungen waren der Anfang von Auflagen, welche auch hier, wie aller Orten, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zu ergreifenden Erpressungen geworden sind.

Dieser Gegenstand erfordert nun auch, etwas über das päpstliche Legationenwesen zu sprechen, insofern dasselbe auch auf die Geschicke der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts einigermassen Einfluß gehabt hat.

Schon in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts erscheint der H. Bonifazius als päpstlicher Legate, als apostolischer Vikar, als Stellvertreter und zweites Ich der Päpste Gregor II., Gre-

---

[1]) Horneck. p. 335.

[2]) Studenitzerurkunden.



gor III. und Zacharias in Bajoarien und in allen von Bajoarien abhängigen norischen Ländern [1]); als welchen ihn auch K. Karlmann auf der Synode im Jahre 742 anerkannt hatte. Aus dem ununterbrochenen gegenseitigen Briefwechsel zwischen dem H. Bonifazius und dem römischen Stuhle erhellt für damals schon der Zweck des Legatenwesens klar, nämlich: alle von den Päpsten ausgesprochenen Rechte auszuüben, Kenntniß aller Diözesen und des Zustandes aller einzelnen Kirchen der Christenheit stets in Rom zu unterhalten, streitenden Parteien im Namen des apostolischen Stuhls in den Diözesen selbst Urtheile zu geben, oder die Appellationen nach Rom zu erleichtern. — Nach Inhalt der Bullen der Päpste Agapit II. und Benedikt VII. ist der Salzburger-Bischof Arno, weil im Reiche der Bajoarier kein apostolischer Vikar war, zum Erzbischof und zu dieser Würde erhoben worden [2]). — Alte Dokumente schreiben dann auch dem Erzbischofe Liupram die Würde eines apostolischen Vikars zu [3]). — Auf der bajoarisch-norischen Synode zu Ingelheim im Jahre 948 führte ein eigener apostolischer Legat, Bischof Martin, den Vorsitz und die Erörterungen über Kirchengesetze in apostolischer Vollmacht zu binden oder zu lösen [4]). — Bei der Palliumsertheilung (J. 973—979) erhob Papst Benedikt VI. den Salzburger-Erzbischof zum apostolischen Vikar über alle norischen und pannonischen Länder, ungeachtet fast zu gleicher Zeit auch ein Bischof Paulus als apostolischer Legat des Papsts Johann VIII. nach Deutschland und Pannonien gesendet worden ist. — Im Jahre 1026 hatte der Erzbischof Dietmar II. das besondere Recht apostolischer Richtergewalt (Judicium Apostolicum) für alle jene Fälle, welche sonst die persönliche Anwesenheit und Entscheidung eines päpstlichen Legaten erfordern würden, und zwar in dem Maße, wie es schon seine Vorfahrer auf dem Metropolitanstuhle zu Salzburg besessen hatten [5]). — Für seine Anhänglichkeit auf Leben und Tod wie für seine Treue gegen den römischen Stuhl erhielt der Erzbischof Gebehard die Wür-

---

[1]) S. S. Concil. VIII. 168. 204. 228. 210. 256. 258. — Pertz, Mon. Hist. Germ. III. 16.

[2]) Juvavia, Abhandlung. 189.

[3]) Juvavia, Abhandlung. 190.

[4]) Lünig, deutsches Reichsarchiv. II. 60.

[5]) Juvavia. p. 189 — 218.

de eines apostolischen Legaten über ganz Deutschland [1]); worauf endlich Papst Cölestin III. dem Erzbischofe Konrad III. im Jahre 1194 die Würde eines apostolischen Vikars und Legaten für ihn und für alle seine Nachfolger in Salzburg ertheilt hat [2]). — Gleiches Recht und dieselbe Würde genossen auch die Aglajer-Patriarchen in ihrem Erzsprengel, folglich auch in der slovenischen Steiermark unterhalb der Drave; wie wenigstens aus den sparsam hierüber vorhandenen Urkunden erhellt [3]). Ungeachtet dieser Verhältnisse aber handelten die Päpste auch hierin immer frei und nach ihrem Gutdünken; sie bestellten und sendeten für Oesterreich und die Steiermark wieder besondere Legaten, so oft ihnen dieses nach den Zeitverhältnissen nothwendig schien. So erweiterte Papst Innocenz IV. die Gewalt seines Legaten Capuzzius in Deutschland im Jahre 1247 auch über Oesterreich und die Steiermark, indem er ihm Befehl gab, durch Androhung und selbst durch Vollziehung von Bannfluch und Interdikt die in jenen Ländern dem K. Friedrich II. treu anhänglichen Landesedeln von demselben abzubringen [4]). Das Interdikt wurde zwar über Oesterreich und Steier, jedoch vergeblich, ausgesprochen; Innocenz IV. mußte die Kirchencensuren wieder zurücknehmen, worauf er für beide Länder an dem Propste von St. Guido in Speier, dem Domherrn von Mainz, Konrad, einen eigenen apostolischen Legaten einsetzte, welcher auch seinen Sitz sogleich in Wien nahm [5]). Am 4. Juli 1253 bevollmächtigte Innocenz IV. wieder einen andern apostolischen Legaten in Deutschland, Velasko, dem K. Ottokar II. von Böhmen zur Vermählung mit Margarethe von Oesterreich die wegen Blutsverwandtschaft und Verschwägerung im vierten Grade angesuchte Dispensation in seinem Namen dann zu ertheilen, wenn K. Ottokar vorerst mit einem körperlichen Eide sich würde verbindlich gemacht haben, dem römischen Stuhle und dem Könige Wilhelm mit ganzer Macht beizustehen und auf dessen Verlangen auch von ihm die Lehen zu empfangen [6]). — Kurz vorher, J. 1251, hatte ein anderer päpstlicher Legate in Deutschland, Hugo, Kardinalpriester

---

1) Admonter Saalbuch. III. p. 2. in der Biographie des Erzbischofs Gebhard.

2) Juvavia, Abhandlung. 189 — 191.

3) Dipl. Styr. II. p. 60. J. 1173.

4) Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 22 — 23.

5) Pernoldus ad Annum 1247, 1249. — Dipl. Styr. I. p. 320.

6) Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 28 — 29.

von St. Sabina, dem Seckauer-Bischofe die Vertheidigung des Propstes und der Canoniker von Seckau gegen alle widerrechtlichen Angriffe andringlich empfohlen [1]). — Gesendet und bevollmächtigt von dem apostolischen Stuhle erschienen endlich von Zeit zu Zeit auch eigene Geistliche, Aebte und Canoniker in der Steiermark, theils um neue Kreuzfahrten nach Palästina zu predigen, theils um für das heilige Land Zehenten einzusammeln. — Im Jahre 1275 verbot K. Ottokar II. allen Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten seiner Provinzen, irgendwo die in der Kirchenversammlung zu Lyon festgesetzten Zehenten für das heilige Land predigen und einsammeln zu lassen, — unter Androhung der härtesten Bestrafung [2]). Im Jahre 1283 sammelte Friedrich, Abt von Mosach, diese Zehenten in der Steiermark ein, und im Jahre 1284 und 1285 der Canoniker von St. Markus in Venedig, Aliron von Riccardi, welcher bei seiner persönlichen Anwesenheit im Canonikatstifte zu Seckau in der obern Steiermark bezeugte, daß dieses Stift binnen sechs Jahren 500 Marken Geldes schon wirklich bezahlt, aber noch 200 nachträglich zu entrichten habe [3]). — Gößerurkunden bestätigen nicht allein die jährliche Zahlung eines goldenen Petersgulden nach Rom (unter dem Titel Bisanzia) sondern auch noch besonderer Zwanzigst- und Zehentgelder an den Papst; wovon im Jahre 1292 dreihundert und dreißig Grätzermarken erlegt worden sind [4]).

Die Metropoliten und ihre Rechte.

Daß das Steirerland einst dem ungemein ausgedehnten Erzbisthume des H. Maximilian zu Ende des dritten, und jenem des Bischofs Theodor zu Lorch zu Ende des fünften Jahrhunderts angehört habe, ist eine der historisch unerweislichen Behauptungen. Bei der kirchlichen Reformation durch den H. Bonifazius verord-

14 *

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 214.

[2]) Lambacher. p. 134—136.

[3]) Dipl. Styr. I. p. 245—247. — Admonterdiplom. D. n. 2. — Hansiz, Germ. S. II. 373—377.

[4]) Gößerurkunden im Joanneum, J. 1220: Super censu ecclesiae Romanae a vobis persoluto. — De vicesima vero a vobis persoluta. — J. 1292: De decima, quam tenebantur Ecclesiae Romanae persolvere.

nete Papst Gregor II. die Errichtung eines Erzbisthums für alle bajoarisch-norischen Länder [1]), welche jedoch erst in den letzten Jahren des achten Jahrhunderts (J. 798 — 800) auf Bitten bajoarisch-norischer Bischöfe von K. Karl dem Großen durch die Erhebung des Hochstifts Salzburg zur Metropolitankirche und des Bischofs Arno zum ersten Erzbischofe derselben vollführt worden ist [2]). Vom Anbeginne des neunten Jahrhunderts also war die Steiermark, wie wir schon oben angedeutet haben, zweien Metropolitankirchen und ihren Oberhirten zugetheilt: unterhalb der Drau den Patriarchen von Aquileja, und oberhalb desselben Flusses den Erzbischöfen zu Salzburg, von deren kirchlichem Wirken und Einflusse in diesem Lande wir auch umständlicher unterrichtet sind. Indessen haben wir, den oben schon gegebenen Andeutungen zu Folge, so viel Historischgewisses, daß bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts die Bischofssitze und Sprengel der südlichen Steiermark, und namentlich der Bischofssitz in Celeja, zum Aglajersprengel gehört, daß Aquileja alles Kirchenwesen in der südlichen Steiermark noch geleitet habe, und daß die Bischöfe, wie Bischof Johann zu Celeja und Patrizius zu Aemona, auf den Aglajersynoden erschienen seyen [3]).

Aus den Bullen des Papst Leo III. an K. Karl den Großen, an die bajoarischen Bischöfe (J. 798 — und 11. April 800) und an den Erzbischof Arno (20. April 798), insbesondere aber noch an Bischöfe, Aebte, Abtissinen, Priester, Diakone und an den untergeordneten Clerus, an Mönche und Klosternonnen, an Gaugrafen, Richter, an die Vornehmsten des Volks, endlich auch an die ganze christliche Bevölkerung eines Metropolitansprengels gerichtet, erhellt mit Gewißheit, daß damals schon Pflichten und Rechte christlich-kirchlicher Metropoliten nach den Anordnungen der Väter, nach canonischen Einrichtungen, nach canonischen Censuren, nach canonischer Observanz, nach kirchlicher Sitte (wie sich jene Bullen ausdrücken) festgestellt gewesen sind.

In Folge dieser Diplome standen, zwar nur im Allgemeinen angedeutet, jedoch in der schon ausgebildeten Hierarchie thatsächlich ausgeübt, den Metropoliten folgende Rechte zu: für die Verwaltung eines untergeordneten und erledigten Bisthums zu sorgen;

---

[1]) S. S. Concil. VIII. p. 182. 201.

[2]) Juvavia, Anhang. p. 13 — 14. 51 — 55.

[3]) S. S. Concil. VI. p. 651 — 655.

die Bischofswahlen im Metropolitansprengel zu bestätigen; die neugewählten Bischöfe zu consekriren; die Provinzialsynoden zusammenzuberufen; in Klagefällen gegen die Bischöfe in erster Instanz und über Appellationen von den Gerichtshöfen der Bischöfe in zweiter Instanz zu erkennen; die Provinz zu visitiren; die Oberaufsicht und Leitung im ganzen Erzsprengel zu führen. Papst Leo III. spricht es jedoch in seinen Bullen nicht undeutlich aus, daß alle diese Rechte mit gemeinsamem Rath, vorzüglich auf Provinzialsynoden, ausgeübt werden sollten; auf welchen Wechseleinfluß auch die Kapitularien K. Karl des Großen ausdrücklich hindeuten [1]). In seinem Schreiben an den Erzbischof Liupram von Salzburg, Mai 837, will Papst Gregor IV., daß der Metropolit wie von einem höheren Geiste beseelt seyn sölle, voll Geduld und Gleichmuth in allen Fällen des Lebens, voll Hirtenmilde, Sanftmuth und Liebe bei väterlicher Strenge gegen Schuldige, strafend die Schuld und doch von der Liebe nie weichend, ohne Haß und unbescheidene Gunst, voll Mitleid gegen Arme, stets bereit zum Schutze Unterdrückter, voll Sinn für Billigkeit und Recht u. s. w. (inter multa alia ista sunt sacerdotii, ista sunt pallii!).

Die Salzburger-Metropoliten sahen ihr Amt als eine zum Wohle des christlichen Volks ihnen von Gott anvertraute Würde an und sowohl kaiserliche als auch päpstliche Diplome gaben ihnen den Titel: Heiligkeit, Gottseligkeit, Heiligster, Gottergebenster [2])! Standhaft behaupteten und übten dieselben ihre Rechte. Ein für Mähren bestimmter Bischof, Wiching, wurde von K. Arnulph im Jahre 899 auf den Stuhl zu Passau eingesetzt. Der Erzbischof Dietmar I. aber berief gegen diesen uncanonischen Vorgang eine Synode zusammen, in welcher Wiching durch Synodalurtheil wieder abgesetzt und Richer als Bischof auf den Stuhl zu Passau erhoben worden ist [3]).

Die äußerliche kirchliche Auszeichnung für Metropoliten war das Pallium; dessen Gebrauch die Päpste Leo III., J. 798, Eugen II., J. 824, Gregor IV., J. 837, bloß für die damals üblichen höchsten Festtage: Mariä Himmelfahrt, den Tag Johannes des Täufers und den Tag der Weihung des Metropoliten beim feierlichen Gottesdienste, und nur vom Sakrarium bis zum Altare,

[1]) Pertz, Mon. Germ. III. p. 55.

[2]) Juvavia, Abhandlung. p. 151 — 188, Anhang. p. 51 — 88.

[3]) Pertz, I. — Annal. Fuldens. Anno 899.

festsetzten; Papst Johann XVI., J. 985, auf die Festtage St. Laurenz, St. Martin, St. Rudbert und auf den Geburtstag des Metropoliten erweiterte; und Papst Johann XX., J. 1026, auf andere Festtage mit dem Vorrechte ausdehnte, das heilige Kreuz sich vortragen zu lassen und ein rothgeschmücktes Pferd zu gebrauchen [1].

Der Eid, welchen nach Anordnung des Papsts Gregor VII. alle Metropoliten dem römischen Stuhle leisten sollten, schien Alle zu vollendeten Vasallen des Papsts zu machen. Wenn daher zwar früher einige Salzburger-Metropoliten, wie Liupram, J. 851, Adalwin, J. 860, Dietmar I., J. 880, aus freiem Antriebe und vorzüglich aus Andacht, um an den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus zu beten, nach Rom gewallfahrtet waren; einige aber, von den Päpsten berufen, bei italienischen Synoden erschienen sind, wie Friedrich I. zu Piacenza, J. 969; Balduin, J. 1046, zu Pavia; Gebehard, J. 1073, zu Rom; Thiemo, J. 1095, zu Piacenza; Konrad I., J. 1107, zu Guastalla; Konrad II., J. 1179 und 1182 zu Rom und bei der Wahl des Papsts Lucius II.: so verfügten sie sich später unmittelbar nur zum Zwecke der Bestätigung und des Palliums wegen nach Rom [2].

Innerhalb ihres weiten Sprengels bedienten sich die Salzburger-Metropoliten ihrer kirchlichen Macht dessen ungeachtet und ohne von Rom erst Weisungen oder Rath zu verlangen oder zu erwarten mit vollkommener Selbstständigkeit.

Die älteren salzburgischen Bestätigungsdiplome für das uralte Nonnenstift Göß sind verloren gegangen. In den Jahren 1203 und 1210 bestätigte der Metropolit Eberhard II. die Fundationsrechte von Göß hinsichtlich der Kastenvogtei und die schiedrichterliche Entscheidung des Streits zwischen Göß und Admont wegen der Kirchen St. Maria Wasen bei Leoben und St. Maria Magdalena in Tragöß [3].

Zwischen den Jahren 1060 und 1070 ertheilte in Folge eines Vertrags mit dem Karantanerherzoge Marquard von Eppenstein und Mürzthal der Salzburgererzbischof, Gebehard, den Kirchen zu Adriach, Grazlupp, Piber, Weißkirchen, Aflenz, Lind und St.

[1] Juvavia. p. 53. 80. 83. 92. 209. 217 – 218.
[2] Juvavia, Abhandlung. p. 161. b.
[3] Dipl. Styr. I. 24. 37.

Lambrecht vollständige pfarrliche Rechte [1]). — Die zwischen den Sekulargeistlichen in Mariahof und dem Stifte St. Lambrecht waltenden Streitigkeiten entschied der Erzbischof Eberhard I., J. 1147, in eigener Machtvollkommenheit. Schon um das Jahr 1151 hatte dieser Erzbischof wegen widerrechtlichen Besitzes von Lambrechtischen Gütern mit Sophia von Skalach, Witwe des Herzogs Heinrich von Kärnten, und ihren Söhnen, den Grafen Heinrich und Sigehard, gütlichen Vergleich zu Stande, jedoch den Streit noch nicht zu Ende gebracht; sein Nachfolger, der Metropolit Konrad II., zwang sie aber durch offenen Gerichtsspruch, alle dem Stifte Lambrecht widerrechtlich vorenthaltenen Besitzungen herauszugeben [2]). — Im Jahre 1160 bestätigte Erzbischof Eberhard I. die Gesammtfundation von St. Lambrecht. — Erzbischof Eberhard II. ließ im Jahre 1207 durch die von ihm ernannten Schiedsrichter, Gottfried, Abt von Ossiach, und Pfarrer Wernhard von Gurschitz den Steit zwischen Pfarrer Eberhard von Bonstorf und dem Stifte St. Lambrecht wegen der Kirchen St. Egiden zu Obdach und St. Andrä zu Baumkirchen austragen. Als dagegen eben dieser Erzbischof aus seinem Zehenthof zu Schäufling dem Stifte St. Lambrecht, J. 1220, eine jährliche Rente von 10 Metzen Roggen anwies, mußte eine päpstliche Bestätigung erfolgen. Im Jahre 1230 entschied Erzbischof Eberhard II. den Streit zwischen St. Lambrecht und dem Pfarrer Rudiger von Pöls wegen der Kirchen in Schäufling und in der Scheiben, und 1240 den Zank zwischen dem Bischof von Lavant und dem Stifte St. Lambrecht wegen der Kirche zu Neumarkt oder Grazlupp. Die Pontifikalien ertheilte der Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1245 dem Lambrechterabt auf päpstliche Erlaubniß. Im Jahre 1288 bestätigte Erzbischof Rudolph die Anordnung des Abts zu St. Lambrecht, welcher gewisse Stiftsgüter zum Tische der Kapitularen gezogen hatte, weil dies ohne Beeinträchtigung der Gastlichkeit und Abspeisung der Armen geschehen konnte.

Erzbischof Konrad I. faßte die gesammte Fundation des Stifts Admont mit allen Gütern und Rechten im Jahre 1139 in ein gro-

[1]) Lambrechtersaalbuch: „Sacerdoti ejusdem ecclesiae ministranti bonum ab Episcopo et jus baptizandi sepeliendique, et omne illud regimen ecclesiasticum, quod post Episcopum ejusque missum plebesani utuntur super omnes ejusdem vallis inhabitantes acquisierunt.“

[2]) Lambrechtersaalbuch: Injuste ac violenter sibi usurpare praesumit. — Justo curiae nostrae judicio coëgimus.

tes Bestätigungsdiplom zusammen [1]). Im Jahre 1145 bekräftigte dieser Metropolit die Spende eines Guts zu Mukirnau bei Leibnitz an das Stift Admont durch Gottfried von Wietingen [2]). Im J. 1152 verweilte Erzbischof Eberhard I. vier Tage in Admont, ertheilte mehreren Klosternonnen daselbst den geweihten Schleier, weihte die bei einer Feuersbrunst zerstörte, nun wieder hergestellte Kapelle des Stiftabts Gottfried ein, begab sich nach St. Gallen im Walde und weihte dort die von den Stiftsbrüdern neu erbaute Kirche zur Pfarrkirche und bestätigte endlich mehrere Güterverwechslungen des Stifts, insbesondere mit dem Pfalzgrafen Otto dem Aelteren in Baiern [3]). Im Jahre 1160 gab Eberhard I. dem Stifte Admont ein umfassendes Bestätigungsdiplom über alle Besitzungen und Rechte, welche dasselbe seit der Gründung erhalten und erworben hatte, mit großmüthiger Vermehrung derselben [4]); und absonderlich bestätigte er die Spende Gottfrieds von Wietingen mit dem Gute Mukirnau unter besonderen Verbindlichkeiten [5]). Im Jahre 1168 bestätigte er weiters die Spende des Pfarrers Reinhard von Adriach mit zwei Gütern zu Gurzheim, zu Pöls und zu Trofajach in der obern Steiermark an das Stift Admont, um daselbst seine Grabstätte zu erhalten [6]). Die Ansprüche Friedrichs von Pettau auf das Admontische Gut Mukirnau im Sausale zog Erzbischof Adalbert vor sein Gericht und entschied im Jahre 1193 für den künftig ungestörten Besitz des Stifts Admont gegen diesen salzburgischen Dienstmann [7]). Im Jahre 1204 bestätigte Erzbischof Eberhard II. die Spende von zwei großen Höfen in Weng bei Zeiring durch die Edelfrau Diemut, Gemalin des Kastellans von Salzburg, Meingott [8]). Im Jahre 1207 bestätigte dieser Erzbischof alle Zehenten des Stifts Admont und bezeichnete die Gränzen der einzelnen Zehentgemeinden; und im Jahre 1215 entschied er den Streit der Mutterkirche in Leib-

---

[1]) Saalbuch. III. p. 95 — 101: „Auctoritate Dei omnipotentis et beati Petri, quae praedicti antecessores nostri praefato contulerunt monasterio stabilimus et confirmamus."

[2]) Ibidem, p. 103 — 104.

[3]) Admonterſaalbuch. IV. 153 — 154.

[4]) Saalbuch. III. p. 120 — 125.

[5]) Ibidem, p. 128 — 130.

[6]) Ibidem, p. 133.

[7]) Ibidem, p. 143 — 144.

[8]) Ibidem, p. 156 — 157.

niß gegen die ehemalige Filial-, nun aber Pfarrkirche St. Nikolaus in Mukirnau [1]). Die Streitigkeiten zwischen dem Stifte Admont mit Reimbert von Mureck und Ottokar, Ritter von Graßwien, über das Zehentrecht in den Gegenden Obdach und Gamnar endete der Erzbischof Eberhard II. durch richterlichen Endspruch theils mit dem Landesherzog Leopold dem Glorreichen, J. 1214, theils selbstständig und allein, J. 1214 und 1231 [2]); und im Jahre 1234 befreite er die Pfarre Admont von der Abhängigkeit vom Archidiakon [3]). Abermals im Jahre 1235 entschied Eberhard einen Streit um Zehenten im Lungaue zwischen seinem Hochstiftskapitel und dem Stifte Admont [4]) und gab die allgemeine Erklärung kund, daß alle Zehenten in den beiden großen Pfarren St. Michael im Ließingthale, St. Lorenzen im Paltenthale und jene im Gaizerwalde — selbst die Zehenten von Neubrüchen — Eigenthum des Stifts Admont seyen [5]). Einen allgemeinen Bestätigungsbrief über alle Güter und Rechte erhielt Admont von dem Erzbischofe Friedrich im Jahre 1278; bald darauf, J. 1281, entschied er den Streit zwischen Admont und dem Propste zu St. Virgil und Pfarrer zu Pöls, Hartnid, wegen der Kapelle der H. Agatha in Weng oder im Schlosse Zeiring [6]); und im Jahre 1284 billigte und bestätigte er den Tausch einer Hube in Eisenerz in der Trofajacherpfarre gegen zwei Huben im Orte Feistritz bei Ried zwischen den Stiften Admont und Vorau [7]).

Die Gründung des Stifts Rein ist unter Billigung, Bestätigung und besonderer Theilnahme des Erzbischofs Konrad I. vollbracht worden; und er selbst errichtete darüber ein eigenes großes Diplom im Jahre 1138. Im Jahre 1156 erklärte der Erzbischof Eberhard I. das Stift Rein als zehentfrei auf all dessen Besitzungen; und im Jahre 1159 entschied er den langwierigen Streit zwischen St. Lambrecht und Rein um den Besitz des Gutes Söding, nachdem sich der Abt des erstern Stifts deßwegen sogar nach Rom gewendet hatte [8]). Einen Bestätigungsbrief über die Zehentfrei-

[1]) Admonterſaalbuch. III. p. 151 — 455. 164 — 165.
[2]) Ibidem, p. 165 — 174.
[3]) Ibidem, p. 168 — 169.
[4]) Ibidem, p. 169 — 170.
[5]) Ibidem, p. 174.
[6]) Ibidem, p. 289. 290 — 291.
[7]) Ibidem, p. 287 — 288.
[8]) Dipl. Styr. II. p. 4 — 7. 13 — 14.

heit des Stifts Rein hat der Erzbischof Ulrich von Salzburg gegeben [1]).

Von dem Canonikatstifte zu Seckau haben wir nicht allein die Versicherung, daß dasselbe mit Gunst und Zustimmung des Salzburger-Metropoliten Konrad I. (im J. 1140) zuerst im Orte Feistritz ist gegründet, dann von dort, J. 1142, in den Ort Seckau selbst übertragen worden, sondern auch noch zahlreiche Diplome, Bestätigungsbriefe und andere Entscheidungsurkunden der salzburgischen Erzbischöfe Konrad I., Eberhard I., Adalbert II., Eberhard II., Ulrich und Friedrich, J. 1141, 1142, 1146, 1151, 1159, 1160, 1190, 1197, 1198, 1206, 1219, 1231, 1260, 1279 und 1283, wodurch sie ihre oberhirtlichen Rechte in so vielen Angelegenheiten dieses Stifts ausübten und bewährten [2]).

An der Gründung von Vorau hatte Erzbischof Eberhard II. den wesentlichsten Antheil; er gründete die Pfarre Dechantskirchen im Jahre 1161 [3]).

Im Stiftbriefe des Nonnenklosters Mariagnadenbrunn zu Studeniz steht der erwählte Salzburger-Metropolit, Philipp, an der Spitze der unterzeichneten Zeugen, mit dem Beisatze, daß Alles vor ihm, also mit seiner Zustimmung, verhandelt worden sey [4]). Erzbischof Eberhard II. zwang die Brüder Hartnid und Friedrich von Pettau die von ihrem Großvater ausgestattete, dem Orden der Hospitaliter gegebene und von ihnen demselben gewaltsam wieder entrissene Kirche Großsonntag (J. 1222) zurückzustellen und bestätigte die Spende durch sein oberhirtliches Diplom im J. 1236 [5]).

Mit Wissen und ausdrücklicher Bestätigung des Patriarchen von Aquileja als Landesmetropoliten in der Steiermark unterhalb der Drau ist die Gründung des Benediktinerstifts zu Obernburg, J. 1140, durch die Hochedlen Diebold und Truta von Chagern vollbracht und im Jahre 1243 vom Patriarchen Berthold wiederholt bestätigt worden [6]).

---

1) Dipl. Styr. II. p. 28.

2) Dipl. Styr. I. p. 141. 143. 145. 148. 150. 151. 168. 173. 182. 189. 196. 206. 218. 243. 245.

3) Dipl. Styr. II. 310.

4) Dipl. Styr. II. 301 — 303.

5) Dipl. Styr. II. p. 202 — 211.

6) Dipl. Styr. II. p. 286 — 291.

Desgleichen haben die Patriarchen Ulrich II. im Jahre 1173 und Berthold im Jahre 1237 an der Stiftung der Karthause in Seiz oberhirtlichen Antheil genommen [1]).

Die Gründung eines neuen Bischofssitzes mit eigener Diözese oder Pfarre, in Seckau, und mit Zutheilung von Renten bis zu 300 Marken Silbers jährlich zum standesmässigen Unterhalte eines jeweiligen Bischofs ist, wenn gleich an das Vorwissen, an die Billigung und Bestätigung des apostolischen Stuhls in Rom gebunden, ganz das selbstständige Werk erzbischöflicher Gewalt des Metropoliten Eberhard II. (J. 1218); daher galt, so wie der Bischof in Gurk, auch der Bischof von Seckau nur als Vikar des erzbischöflichen Oberhirten in Salzburg [2]); daher wurden ihm seine Rechte und die Gränzen seiner eigentlichen Diözese oder Pfarre genau vorgeschrieben und bezeichnet [3]); daher entschied der Metropolit Eberhard II. alle Streitigkeiten über Güter und Rechte des neuen Bisthums, J. 1225, in oberhirtlicher Gewalt [4]), vermehrte J. 1239 und 1240 das Fundationsgut des Bisthums [5]) und ersetzte einige demselben wieder entzogene Renten durch neue Spenden, J. 1245 [6]); daher erweiterte der für den Metropolitenstuhl in Salzburg neuerwählte Philipp, J. 1248, die Bischofsdotation neuerdings mit Lehengütern zu Kumberg, mit Renten im Orte Wagreinstarf und mit der Pfarre St. Georgen an der Stiffing [7]); und die nachfolgenden Metropoliten Konrad III. (J. 1249) und Ladislaus (J. 1268) bestätigten alles Geschehene in eigenen Diplomen [8]).

Indessen entschieden die Erzbischöfe über alle wichtigeren Angelegenheiten größtentheils nur auf Synoden, durch Berufung des gemeinsamen Clerus, nach dessen Prüfung und Zustimmung; wie es die zahlreichen Synoden zu Mistelbach, Mariasaal, Salzburg, Lauffen, Hall, Passau, Friesach, Leibnitz, Oberburg u. a. m., wie wir umständlicher anführen werden, bewähren.

---

[1]) Dipl. Styr. II. p. 60 — 61. 83 — 84.
[2]) Dipl. Styr. I, p. 302.
[3]) Ibidem. p. 301. 306 — 308.
[4]) Ibidem. p. 307.
[5]) Ibidem. p. 311. 312.
[6]) Ibidem. p. 316.
[7]) Ibidem. p. 318 — 319. 323.
[8]) Ibidem. p. 321. 228.

Die Bischöfe. Pflichten und Rechte derselben. — Der Bischof von Seckau. Dessen Rechte. Das Domkapitel in Seckau.

Nicht nur nach den frühesten Begebnissen und canonischen Vorschriften, sondern auch nach den ältesten einheimischen Urkunden forderte das kirchliche Episkopat besondere körperliche und geistige Eigenschaften und Vorzüge an denen, welche desselben für würdig geachtet werden sollen [1]. — Die ältesten Canons schreiben vor, daß jeder Diözesanbischof von Clerus und Volk gewählt werden müsse. Diese canonisch vorgeschriebene Weise war daher auch im fränkisch-austrasischen Reiche bestehend; wenn gleich auch nach und nach der Clerus bei allen solchen Wahlen die dirigirende und die Hauptstimme gewonnen hatte. Zugleich erscheinen aber diese Bischofswahlen an die Erlaubniß und Genehmigung des Königs gebunden [2]; und in den bajoarischen Ländern übten unwidersprochen schon die agilolfingischen Herzoge dieses Recht im Namen des fränkisch-austrasischen Reichsoberhaupts aus; so daß das bajoarische Gesetz jede Bischofswahl als vom Könige und von Clerus und Volk abhängig bezeichnet [3]; und die Salzburger-Dokumente besagen, daß der fremde Priester, Virgilius, die Bischofswürde zu Salzburg von dem Landesherzoge Odilo erhalten habe [4]. K. Karlmann setzte aus eigener Machtvollkommenheit die Bischöfe des Reichs ein, jedoch mit Berücksichtigung der Stimmen des Clerus und der Edelfreien der Nationen. In diesem Sinne sind auch die Reichskapitularien Königs Pipin, J. 744, K. Karl des Großen, J. 803, und K. Ludwig des Frommen, J. 817, zu verstehen, wenn sie mit Berufung auf die Canons die Wahlen der Bischöfe auf Clerus und Volksgemeinden zurückführen [5]. Kaiser Heinrich I. hatte hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stellen in allen bajoarischen Ländern dem Herzoge Arnulph dem Bö-

---

1) S. S. Concil. VIII, 288. — Juvavia. p. 53.

2) Pertz. III, 14: „Per ordinationem Principis a clero et a populo eligetur et ordinetur Episcopus.“

3) Lex Bajuvar. p. 260: „Episcopus, quem rex constituit, vel populus sibi elegit pontificem.“

4) Juvavia. p, 35: „Virgilius peregrinus donante Ottilone Duce suscepit regnum ipsius Juvaviensis sedis et Episcopatum.“

5) Georgisch, Capitulum Aquisgran. p. 649. — Pertz. III. 16. 21.

sen das unumschränkteste Recht gegeben [1]. So war es denn auch fortwährend Gebrauch und Gesetz bei dem Hochstifte zu Salzburg, daß daselbst unter Vorwissen, Zustimmung und Bestätigung der Oberhäupter des fränkisch-germanischen Reichs die Kirchenhirten durch die Wahl der Edeln, Cleriker und Laien der Bajoarier, mit Einstimmung der ganzen Provinz und der Suffragane erhoben worden sind [2].

Wie tief und festhaftend dieses Gewohnheitsrecht, selbst auf dem Grunde der alten Canons, noch im eilften Jahrhundert im Leben der karantanisch-norischen Christengemeinden gewesen war, bewährte sich bei der Gründung des Bisthums in Gurk. Auf seine Bitte in Rom (J. 1069 — 1070) erhielt der Erzbischof Gebhard von Salzburg für sich und alle seine Nachfolger das Recht, einen jeweiligen Gurker-Bischof nach eigener und alleiniger Wahl (ex sua consideratione) zu erkiesen und in Gurk einzusetzen. Ungeachtet dieses Zugeständnisses vom Kaiser und apostolischen Stuhle mußte Gebhard schon bei der Wahl des ersten Gurker-Bischofs, Günther von Altenhofen, sich ganz nach der Stimme des Landesklerus und des Volks richten; und auch immerfort nachher forderten die Gurkischen Canoniker und Ministerialen des Bisthums ihren wesentlichen Antheil bei jeder Bischofswahl, bis durch die erfolgte Gründung der Bisthümer zu Seckau und Lavant, durch landesherrliche und päpstliche Entscheidungen andere endliche Bestimmungen festgesetzt und die altchristlichen, volksthümlichen Elemente bei der Wahl der Kirchenvorsteher auch in der Steiermark aufgelöst worden sind [3].

Noch im Jahre 1166, als K. Friedrich I. dem Erzbischof Konrad III. den Vorwurf machte, daß er auf unrechtmäßigem Wege auf den Metropolitanstuhl in Salzburg gelangt sey und weder vom Kaiser die Regalien, noch vom Papste die Spiritualien empfangen habe, antwortete er im Gefühle vollen Rechts: „er habe die oberhirtliche Würde durch gesetzliche und cano-

[1]) Luitprand. I. cap. 8. — Ditm. Merseb. Anno 936.

[2]) Juvavia. p. 98. 183. 190: „Electione pene omnium nobilium Bajuvariorum Clericorum et Laicorum, — et cum consensu totius provinciae atque Suffraganorum." Die Steiermark betreffend verlor sich dies demokratische Element apostolischer Christengemeinden schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts, und vorzüglich durch das monarchische Prinzip der Ernennung der Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant durch die Salzburger-Metropoliten.

[3]) Juvavia. p. 257 — 259, Anmerk. a).

nische Wahl des Klerus, der Ministerialen und des gesammten Volkes erhalten." Nebenher aber sind, vorzüglich seit der Regulirung des Kirchenwesens in Bajoarien durch den H. Bonifazius, auch von Rom her hinsichtlich der Wahlen der Bischöfe in den bajoarischen Ländern Weisungen und Anordnungen erflossen, ohne immer auch auf König und Reichsregierung, auf Herzoge, Klerus und Volk der Bajoarier zu sehen. Papst Zacharias bestätigte im Namen der apostolischen Gewalt des H. Petrus die von dem H. Bonifazius in Bajoarien, freilich nur mit Wissen und Zustimmung der austrasischen Herrscher, festgestellten Bisthümer [1]. Gemäß der frühesten Weisungen des Papsts Gregor III. an Bonifazius sollte jeder neuerwählte Bischof von dem Erzbischofe und zwei andern Bischöfen geweiht, ja auch zur Prüfung eines zu weihenden Bischofs, ob er die nöthige Geistesbildung, bewährte Rechtgläubigkeit und Sitten habe, sollten drei Bischöfe genommen werden [2].

Damit die bajoarischen Länder in kirchlicher Hinsicht nach canonischen Vorschriften regelrecht geleitet werden könnten, hatte Bonifazius, wie wir schon oben bemerkt haben, in päpstlicher Sendung und Autorität, dieselben unter vier Bischöfe in vier Diözesen oder Sprengel getheilt und jedem Bischofe, nach Andeutung des Papsts Zacharias, in einem ansehnlicheren Orte des Landes seinen Sitz [3] und die Sprengelsgränzen zugewiesen, innerhalb welcher ihm alles Kirchenwesen und alle christlichen Gemeinden in religiös-kirchlicher Hinsicht zu leiten anvertraut waren. In dieser Hinsicht weiset daher auch Papst Leo III. in seinem Schreiben an die bajoarisch-norischen Bischöfe alle Gläubigen, Aebte, Abtissinnen, Mönche, Nonnen, Priester, Diakone, den ganzen Klerus, Grafen und Gaurichter, und alle Edleren des Landes zum Gehorsam gegen ihre Sprengelsbischöfe an [4]. K. Karl der Große spricht sich in seinem Aachnerkapitulare über den Geist, in welchem die Reichsbischöfe ihre Gewalt üben sollten, mit folgenden

[1] S. S. Concil. VIII. 235: „Auctoritate beati Petri, apostolorum Principis, cui data est a Deo et Salvatore nostro Jesu Christo ligandi solvendique potestas peccata hominum in coelo et in terra, confirmamus atque solidas permanere vestras episcopales sedes sancimus."

[2] S. S. Concil. VIII. 182. 202.

[3] S. S. Concil. VIII. 231.

[4] Juvavia. p. 59.

Worten aus: „In solchem Geiste sollen die Bischöfe vorzustehen „beflissen seyn, daß sie nicht mit gewaltsamer Herrschaft oder Ty„rannei ihre Untergebenen bedrücken, sondern die ihnen anvertrau„ten Herden mit Achtung, Sanftmuth, Liebe und durch gutes Bei„spiel sorgfältig bewahren." Anmassung und Prunkliebe verabscheute und mißbilligte dieser große Herrscher vorzüglich bei Kirchenhirten [1].

Es war uralte Ansicht, daß die Bischöfe ihre Sprengelsgewalt gleichsam als ein kirchliches Erbtheil einer nach dem andern, und die Kirchengemeinden ihrer Diözesen als eine von Gott ihnen anvertraute Herde empfangen [2]). Der Sprengelsbischof ordinirt den für das Kirchenwesen der Diözese nothwendigen Klerus. Kein fremder Geistliche darf in der Diözese etwas Kirchliches vornehmen, ja nicht einmal ohne schriftliche Empfehlungsurkunde seines eigenen Bischofs in einem andern Sprengel aufgenommen oder dort bedienstet werden (sine literis dimissorialibus, commendatitiis) [3]). Daher wendete sich der aus Mähren flüchtige (J. 832) und an den Ostgränzen der Steiermark, in Ungarn von der Saale bis an den Balatonsee seßhaft gewordenen Herzog Priwina sogleich an den Diözesanbischof in Salzburg, um die kirchliche Jurisdiktion für seine Hofgeistlichkeit zu erlangen [4]). Nur mit Vorwissen und Zustimmung des Sprengelsbischofs dürfen innerhalb seiner Diözese Kirchen und Kapellen erbaut, Pfarren errichtet, Klöster und klösterliche Institute gegründet werden [5]). Sowohl nach älteren Canons, als auch nach den fränkisch-kaiserlichen Kapitularien hat jeder Bischof jährlich einmal (später alle drei Jahre einmal) seinen Sprengel persönlich zu bereisen und zu visitiren, vorzüglich um zu lehren und die heilige Firmung zu ertheilen [6]). Dem Sprengelsbischofe steht es zu, Kirchen, Altäre, kirchliche Geräthschaften und Kleider, die Aebte, die Nonnen, das Chrisma und die heiligen Oele zu weihen, die heilige Firmung zu ertheilen, die öffentlich Büßenden loszusprechen und wieder in die Kirchengemein-

---

1) Monach. S. Galli in vita Caroli M. — Pertz. III. 738.
2) S. S. Concil. IX. 635. — Juvavia. p. 14.
3) S. S. Concil. VIII. 243.
4) Juvavia. p. 10.
5) Juvavia. p. 36. 39.
6) Pertz. III. 33. 308.

schaft aufzunehmen [1]). Der Diözesanbischof ist der natürliche Vogt der Kirchengüter mit dem Rechte der Oberaufsicht über alles Kirchenvermögen, wie schon das altbajoarische Gesetz und Karls des Großen Kapitularien andeuten [2]). In allen alten Vorschriften wird den Bischöfen vorzügliche Obsorge über alle Witwen, Waisen und Armen ihrer Sprengel anbefohlen [3]), und den Gaugrafen, als kirchlichen Kastenvögten, die Unterstützung der Bischöfe in ihrer Amtsgewalt aufgetragen [4]). Dem Bischofe stehen in seinem Sprengel die Berufung der Diözesansynoden, der Vorsitz in denselben, die kirchlichen Dispensationen und die geistliche Gerichtsbarkeit in der Diözese zu. Da jeder Sprengelsbischof für seine Amtspflichten auch das ihm zugewiesene Einkommen hatte, so sollte er auch nach Inhalt der Karolingischen Kapitularien (J. 796) bei den Visitationsreisen um zu lehren und die heilige Firmung zu ertheilen, den christlichen Gemeinden nirgend zur Last fallen [5]). In der ungemein ausgedehnten salzburgischen Erzdiözese war es indessen uralter Gebrauch, daß die Metropolitanbischöfe bei ihren Bereisungen der östlichen karantanisch-norischen Landtheile von den Pfarrsgemeinden regelmäßige Beiträge empfingen [6]). K. Ludwig der Deutsche schaffte auf Bitten des Salzburger-Bischofs Adalwin diese Gewohnheit ab und gab (6. Jänner 864) theils von seinem königlichen Fiskallehen, theils alle andern von den Karantanern bestimmten Güter zum Ersatze für die einzelnen Beiträge in den ewigen Eigenthumsbesitz des Hochstifts Salzburg; auf daß von nun an alle nachfolgenden Erzbischöfe von den jährlichen Renten dieser Besitzungen die Kosten ihrer Sprengelsbereisungen bestreiten sollten [7]). Nur den einen Theil der ungemein ausgedehnten salzburgischen Erzdiözese, von der Donau bis an den Dravestrom und von Salzburg bis tief nach Ungarn hinab, zu bezeichnen, mußten die Salzburger-Metropoliten frühzeitig einsehen, daß

---

[1]) S. S. Conc. X. 457. — Juvavia. p. 16.

[2]) Lex Bajuvar. p. 255.

[3]) S. S. Concil. IX. 331.

[4]) Pertz. III. 17.

[5]) Pertz. III. 33. 208: „Ne Episcopi occasione praedicandi aut confirmandi oneri essent populis."

[6]) Juvavia. p. 96 — 97.

[7]) Juvavia. p. 96 — 97.

ihnen die Ausübung ihrer oberhirtlichen Pflichten auf jährliche Sprengelsbereisungen unmöglich sey.

Frühzeitig schon hatte Jeder der Diözesanbischöfe einen besondern Gehülfen, einen herumreisenden sogenannten Landbischof oder Chorbischof (Choriepiscopus, Episcopus Regionarius) zur Seite. Bei der Regulirung des Religion- und Kirchenwesens durch den H. Bonifazius scheint jeder bajoarische Diözesanbischof einen solchen Landbischof zu Diensten gehabt zu haben. Der geistvolle Salzburgerbischof Virgilius hatte einen Griechen, Dobda genannt, als Chorbischof mit sich nach Bajoarien gebracht [1]). Der Wirkungskreis dieser Chorbischöfe war, unter strenger Abhängigkeit von dem Sprengelsbischofe, genau auf gewisse kirchliche Verrichtungen und auf die Ertheilung der mindern Weihen beschränkt [2]). Auf Dobda scheint in Salzburg der Chorbischof Modestus gefolgt zu seyn, dessen sich der Diözesanbischof Virgilius vorzüglich in den östlichen karantanischen Landtheilen bediente, welchem er canonische Vollmacht, Kirchen zu erbauen, zu weihen und Cleriker zu ordinuren gegeben, und welcher seinen Sitz in der eben zu derselben Zeit (J. 760—782) erbauten Kirche zu Mariasaal am Zollfelde gehabt hatte [3]) und im chorbischöflichen Amte bis zu seinem Lebensende geblieben ist.

Nach dem Tode des Modestus finden sich in den östlichen Karantanerlandtheilen keine Chorbischöfe mehr, nur oberleitende Priester, vom Bischofe Virgil dahin gesendet. Erst nachdem nach Vernichtung der hunnavarischen Macht innerhalb der Donau, J. 792 bis 800, die altpannonischen Länder zwischen der Donau und Drau mit Karantanien vereinigt unter die kirchliche Verwaltung der Salzburger-Oberhirten gestellt waren, fand es der Metropolit Arno für nothwendig, für die bezeichneten karantanisch-pannonischen Länder einen eigenen Chorbischof einzusetzen. Im Einverständnisse mit K. Karl dem Großen erwählte er dazu einen Bischof Theodorich, führte ihn, begleitet vom Statthalter, Grafen Gerold, persönlich in die bezeichneten Länder der Slovenen an der

---

[1]) Juvavia, p. 10.

[2]) S. S. Concil. VIII. 243.

[3]) Juvavia, p. 11—12: „Sed Virgilius sua vice misso suo Episcopo, nomine Modesto, ad docendam illam plebem. — Qui venientes Carantanis dedicaverunt ibi ecclesiam S. Mariae — ibique permansit ad vitae suae finem. — Dans ei licentiam ecclesias consecrare et clericos ordinare juxta canonum definitionem."

Drave bis zu deren Einflusse in die Donau; stellte ihn dort überall als Chorbischof vor und ertheilte ihm bischöfliche Gewalt zu predigen, Kirchen zu weihen, Priester zu ordiniren und das ganze Kirchenwesen nach canonischen Vorschriften und unter Gehorsam und Verantwortung gegen das metropolitane Hochstift in Salzburg zu führen [1]). Auf Theodorich folgte, von dem Erzbischofe Adelram eingesetzt, ungefähr um das Jahr 821; der Chorbischof Otto, und auf diesen um das Jahr 836 Oswald, welcher das chorbischöfliche Amt in jenen östlichen Ländern bis in die Zeiten des Metropoliten Adelwin (J. 859) geführt hatte [2]). Oswalds Todesjahr ist unbekannt. Nach Versicherung alter und bewährter Salzburgerdokumente folgten auf ihn die karantanisch-pannonischen Landbischöfe Salamon, Engilfrid, Alarik, Cotabert und Uniger. Cotaberts Namen, als des zu Mariasaal residirenden Salzburgerchorbischofs, kömmt in den hochstiftischen Dokumenten seit dem J. 923 — 945 mehrmals vor [3]). Durch die Einwanderung und Niederlassung der Magyaren in den Ländern unterhalb der Donau ist jedoch seine chorbischöfliche Wirksamkeit sehr beschränkt worden und zwar auf die heutigen Länder Steiermark und Kärnten oberhalb der Drau. Cotaberts Nachfolger Uniger hat Würde und Gewalt eines karantanischen Chorbischofs zu Mariasaal bis an die Marken der Ungarn hin zuverlässig noch in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts getragen.

Die bajoarische Kirchengeschichte bewährt frühe schon von den Chorbischöfen Lossagung von der Unterwürfigkeit gegen den Diözesanbischof und Anmassung vollkommener bischöflicher Rechte. Deswegen ward, nachdem der Erzbischof Arno auf K. Karl des Großen Befehl die Ansichten des römischen Stuhls eingeholt hatte, auf der Synode in Regensburg, J. 803, die Sache der Chorbischöfe verhandelt und regulirt; worauf in Folge erneuerten Befehls des Papsts Leo III. auf die Abschaffung sämmtlicher Chorbischöfe angetragen worden ist, wiewohl nach der damaligen Lage der Zeiten und Völker die Ausführung dieses Beschlusses noch nicht möglich war. Erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhun-

[1]) Juvavia, p. 14: „Dominationem et subjectionem habens Juvavensium rectorum.“

[2]) Juvavia, p. 14: „Quorum temporibus Liuprami et Adalwini Archiepiscoporum Oswaldus Episcopus Sclavorum regebat gentem.“

[3]) Juvavia, p. 172 — 176. u. 178. Urkunde v. J. 945.

derts sah man sich am Hochstifte zu Salzburg wegen der beständigen Uneinigkeiten zwischen den Metropoliten und ihren karantanischen Unterbischöfen gezwungen, nach dem Tode Unigers keinen Chorbischof mehr für Karantanien zu ordiniren und dahin zu senden [1]). Nach Unigers Tod wurde also wieder alles Kirchenwesen in den bis an die Gränzen von Ungarn, und in den an der Drave hin östlich gelegenen Ländern unmittelbar und allein nur von Salzburg und von den dortigen Metropoliten selbst geleitet.

Nach ungefähr hundert Jahren (J. 1060 — 1072) fand der Erzbischof Gebehard, bei zunehmender Bevölkerung und bei ungemein erweitertem und erhöhtem Anbau der steirisch-karantanischen Gaue, neue Einrichtungen für unabweislich [2]). Er gründete daher mit kaiserlicher und päpstlicher Zustimmung ein neues Bisthum zu Gurk für alle östlichen Landtheile in der Steiermark und Kärnten, zwar im Vikariatsverhältnisse zum Hochstifte Salzburg, aber doch in verschiedener und in selbstständiger Stellung gegen die alte chorbischöfliche Würde [3]).

Nach ungefähr hundert und fünfzig Jahren drangen die in derselben Weise noch mehr erweiterten, erhöhten und vermehrten Verhältnisse dem ungemein thätigen und edlen Kirchenfürsten Eberhard II. dieselbe Ueberzeugung auf. Er sah ein, daß für einen so ausgedehnten Sprengel zwei Oberhirten, in Salzburg und Gurk, für das geistliche Wohl der Bewohner und für die kirchlichen Verrichtungen durchaus nicht mehr genügten [4]). Er ward daher der Gründer von zwei neuen bischöflichen Stühlen und Diözesen innerhalb seines Erzsprengels, in Seckau und in Lavant. Mit Vor-

[1]) Juvavia. p. 148 — 150.

[2]) Juvavia. p. 257.

[3]) Juvavia, Abhandlung. p. 148 — 150. Anhang. p. 257 — 260. Als solche Vikarien erscheinen die Gurkerbischöfe in der Steiermark vielfältig im zwölften, und auch neben den Seckauerbischöfen im dreizehnten Jahrhundert. Bei der Vollendung des Stifts Rein im J. 1138 war Bischof Roman I. von Gurk anwesend und unterschrieb den Stiftungsbrief: „Ego Romanus, Gurcensis ecclesiae Episcopus, vices generales Archiepiscopi tenens, recognovi" und zwar an der Seite des Erzbischofs Konrad I. selbst. — Eben so war dieser Bischof anwesend bei der Stiftung und bei der Wahl des Propsts Werner zu Seckau, J. 1140 — 1141. — Caesar. I. 626.

[4]) „Prudeoter enim reeogitans," sagt Papst Honorius III. in seiner Bulle v. J. 1218, „quod Salzburgensis Dioecesis usquo adeo est diffusa, quod non sufficias universis habitantibos, in eadem pastorali sollicitudine imminere, timens quoque, no non sit, qui parvolis lac doctrinae, vel profectis cibum solidum administret, aut quod infirmom est in eis coosolidet, aot alliget, quod coofractum."

wissen und mit Zustimmung K. Friedrich II. sendete er demnach Karl, den Propst von Friesach, nach Rom, mit Briefen, in welchen seine Bitte und der ganze Plan zur Errichtung eines bischöflichen Sitzes in Seckau dargelegt war. Papst Honorius III. ersah daraus, daß dadurch kein Recht des Canonikatstifts zu Seckau verletzt und den Fundationsgütern desselben nichts entzogen werde. Er beauftragte daher die Bischöfe zu Freisingen und zu Brixen und den Abt zu Admont, als apostolische Commissarien im Orte Seckau selbst alle Anträge des Erzbischofs zu untersuchen, die Beistimmung des Canonikatkapitels einzuholen und zu prüfen, ob die bereits festgesetzte Dotation eines jeweiligen Seckauer-Erzbischofs zum standesgemäßen Unterhalte desselben hinreichend sey. Auf den von ihnen hierüber nach Rom erstatteten genügenden Bericht ertheilte Papst Honorius III., 22. Juni 1218, die apostolische Erlaubniß zur Errichtung des bischöflichen Sitzes in Seckau mit Bestätigung der Dotation, der Diözese oder Pfarre, und mit den Bestimmungen über die Rechte und Verhältnisse des Seckauerbischofs zu den Metropoliten in Salzburg. Die Pfarre oder Diözese des neuen Bischofs sollte die Ausdehnung von einer und einer halben Tagreise haben, nämlich: die ganze alte Pfarre Kobenz, innerhalb welcher die Seckauerkirche gelegen ist, mit allen Zugehörungen, bis zu den Gränzen der Pfarre St. Lorenzen in der Länge, von der Pfarre der Kirche St. Mariä in Brank bis an die Gränzen der Pfarre Lemsniz (oder St. Stephan bei Stainz am östlichen Fuße der Judenburgeralpen) in der Breite, mit allen innerhalb dieser Gränzen gelegenen Kirchen, Kapellen und deren Zugehöre [1]), nämlich: Liut, Weißkirchen, Piber, Mooskirchen, Tobel, St. Margarethen bei Voitsberg und St. Margarethen bei Wildon, mit Vorbehalt jedoch der Patronatsrechte und der Zehenten daselbst. Zum standesgemäßen Unterhalte des Seckauerbischofs waren die Erträgnisse der Pfarren Vonstorf mit 30 Mansus einer Waldung an der Gail, der Kirchen zu Leibnitz, Vogau und St. Ruprecht an der Raab mit all ihrem Zugehöre, mit Vorbehalte jedoch der Zahl und der Rechte der Personen, welche bisher dort Gott gedient haben, zweier Zehenthöfe in Sacka und Zirknitz, eines Hauses in Friesach, von einer Edelfrau Hemma erkauft, und eines Hauses in Salzburg, ausgesetzt; welche Ren-

[1]) Dipl. Styr. I. p. 197. 301.

ten genüglich einen jährlichen Ertrag von 300 Marken gaben. Dazu gab der Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1219 noch den alten Thurm auf seinem Schlosse Leibnitz, welchen er aus dem Besitze Friedrichs von Pettau erlöst hatte, allen Grund und Boden zwischen diesem Thurm und dem erzbischöflichen Getreidekasten inner und außer den Mauern, dann den ganzen Heimgarten und einen Theil des Berges, nach der Ausdehnung in die Länge und Quere von der Hauptstraße bis an den im Volksmunde sogenannten Fluß Sulden [1]). Weiters solle die Wahl und Investitur eines Seckauerbischofs ohne Widerspruch den Salzburger-Metropoliten angehören, weil dies neue Bisthum aus der erzbischöflichen Dotation geschaffen worden ist. Weil aber der Bischof in Gurk der Vikär des Salzburger-Metropoliten in seinem Sprengel ist, so soll er auch in jenem Bisthume salzburgischer Vikär verbleiben, in wie weit es die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit fordert, damit er nicht auch in diesem Stücke großen Abbruch seines Rechts erleide [2]). Hierauf wurden alle diese Bestimmungen in Wirklichkeit gesetzt, und der Propst von Friesach, Karl, nachdem er von seiner Wallfahrt nach Palästina zurückgekommen, und nachdem das Bestätigungsdiplom des K. Friedrich II., Nürnberg 26. Oct. 1218, beigebracht worden war [3]), zum ersten Bischof von Seckau feierlich erhoben und als solcher im Beiseyn der päpstlichen Commissarien, der Aebte von Sewen und Reitenhaßlach und des Meisters Hugo, Canonikers von Regensburg, investirt.

Am 26. Oct. 1218 erklärt zu Nürnberg K. Friedrich II. in seiner Bestätigungsurkunde für das Bisthum Seckau, die Seckauerbischöfe für befugt, Alles, was ihnen Jemand spenden wolle und werde, Burgen, Dienstministerialen, Münze, Mauthen, Zölle und was immer für öffentliche Vorzüge als Regalien rechtmäßig zu besitzen; sie sollen dieselben von den Salzburger-Erzbischöfen nach

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 197 — 198.

[2]) Gurcensis autem Episcopus, qui Vicarius Salzburgensis antistitis in sua Dioecesi esse dignoscitur, in illo quoque episcopatu sit Vicarius, quantum Archiepiscopalis exigit jurisdictio; ne in hoc etiam jus ipsius grave dispendium patiatur. Ibid. p. 302. — Eben aus diesem Grunde erscheinen die Gurkerbischöfe als zu Rath gezogen von den Erzbischöfen in so vielen, auch bloß die Steiermark allein betreffenden Handlungen. Dipl. Styr. I. p. 148. 173.

[3]) Ibidem, p. 301: „Quia praedictus Electus (Carolus Praepositus Frisacensis) cruce signatus in procinctu quasi peregrinationis positus huic negotio (in Rom) interesse non poterat."



Gebrauch der Vasallen empfangen und mit dem Eid der Treue, von welchem Niemand ausgeschlossen werden soll, Huldigung thun. Die Dienstministerialen des Seckauerbischofs sollen diesem den Eid der Treue schwören und dabei nur den Salzburger-Metropoliten ausnehmen, und dann aller Ministerialrechte, gleich andern deutschkirchlichen Ministerialen theilhaftig werden. Ist der Seckauer-Bischofsstuhl unbesetzt, so sollen die Regalien in der Hand des Metropoliten von Salzburg seyn, bis er einen neuen Bischof eingesetzt hat, der dieselben aus dessen Hand auf die vorbesagte Weise zu empfangen hat. Fahren die Seckauer-Bischöfe an den deutschen Kaiserhof, so sollen sie das Recht haben, den Bischofssitz zu übertragen (deferendi). Mit diesem Diplome war auch die Reichsfürstenwürde für den jeweiligen Seckauerbischof verliehen; welche Verleihung später im kaiserlichen Bestätigungsdiplome, 17. Juni 1251, noch bestimmter ausgesprochen worden ist [1]). In den Jahren 1219 und 1228 bezeichnete Erzbischof Eberhard II. seinem Seckauer-Bischof, Karl, noch folgende Bestimmungen und Pflichten: jeder Seckauer-Bischof hat dem Salzburger-Metropoliten den Eid der Treue zu leisten und das Episcopat aus dessen Hand, die Regalien aber nach Art und Weise der Vasallen zu empfangen, wie es im kaiserlichen Bestätigungsdiplome verzeichnet steht. Propst und Kapitel zu Seckau haben sich niemals irgend ein Recht bei der Wahl des Bischofs anzumassen; diese Wahl steht einfach und nach Recht nur den Salzburger-Metropoliten in Gegenwart ihres Domkapitels zu. Der Seckauer-Bischof hat vor seiner Einweihung in Gegenwart des Erzbischofs dem Hochstiftskapitel den Eid beständiger Ergebniß zu leisten [2]). Ein Seckauer-Bischof hat

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 194 — 195. 324 — 325.

[2]) Ibidem, p. 204: „Ut idem Electus ante perceptam consecrationem coram nobis capitulo nostro juret, se eidem semper fore devotum.“ Der älteste Eid eines Seckauerbischofs bei seiner Weihung in Salzburg lautete folgendermassen.: „Ego N. Seccoviensis Episcopus ab hac hora in perpetuum fidelis ero et obediens beato Rudberto et sanctae Salzburgensi Ecclesiae, ac Domino N. venerabili archiepiscopo ejusdem ecclesiae et successoribus ejus; non ero in consilio aut auxilio, consensu vel facto, ut vitam perdat aut membrum, aut capiatur mala captione; archiepiscopatus Ecclesiae Salzburgensis ac regalium et jurium ipsius adjutor ero ad defendendum et retinendum seu recuperandum contra omnes homines; res et possessiones ad episcopalem mensam meam spectantes non vendam, de novo non infeudabo, non impignerabo nec ad tempora non modicum locabo, nec aliquo alienationis titulo alienabo nec permutabo, Domino meo Archiepiscopo inconsulto. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei Evangelia.“ Nachrichten von Juvavia. p. 267. g.

sich durchaus nicht in die Erwählung eines Erzbischofs von Salzburg einzumischen; festlichen Gottesdienst darf er in der Hochkirche nie unter einem Rechtsvorwande halten, außer vom Domkapitel gerufen, bischöfliche Verrichtungen (Amtshandlungen) ausgenommen, welche zu vollbringen er, durch besondern Befehl des Metropoliten dazu beauftragt, in dessen Abwesenheit und in dessen Namen sich bestreben wird [1]). In Aufnahme von Streitfällen, deren Entscheidung in Gegenwart des Metropoliten nach gemeinem Rechte dem Domkapitel der Hochkirche zusteht, soll er sich nie außerhalb seiner Diöcese einlassen. Nach altem Brauche darf der Propst des salzburgischen Erzkapitels wegen Anwesenheit der Suffraganbischöfe nie von der Seite des Metropoliten wegtreten, sondern dieser Propst hat seine Stelle an der Linken, und die Suffraganbischöfe haben die ihrigen nach der Altersordnung an der rechten Seite des Erzbischofs einzunehmen [2]).

Die Visitationen der Stifte und Klöster nahmen in der ältesten Zeit die salzburgischen Metropoliten gewöhnlich selbst vor. Diese unermüdeten Oberhirten reisten alle Jahre in ihrem weiten Sprengel umher, und nahmen bei diesen Gelegenheiten auch solche Visitationen vor. Daher auch keine Meldung davon in Dokumenten geschieht. Nur die Seckauerurkunden allein machen Meldung von einer Visitation, welche bei Gelegenheit einer Zwietracht zwischen dem Propste und den Canonikern des Chors im J. 1241 auf Anordnung des Erzbischofs von dem hochstiftischen Dompropste, Kuno, ist gehalten und nach welcher folgende Vorschriften gegeben worden sind: der Streit zwischen dem Stiftspropste und einigen Chorherren ist ausgeglichen; der Propst soll stets im Chore, bei der Tafel und im Schlafsaale mit allen Canonikern gemeinsame Ordnung pflegen, wenn ihn nicht nothwendige, gesetzliche Verhältnisse daran hindern; alle Vergehungen der Stiftsmitglieder sollen mit Liebe und Sanftmuth, nicht mit Roheit gestraft und gebessert werden. Alle Vertheidigung beschuldigter Mitglieder hat gleicherweise mit ruhiger Haltung — bei Verlust des Stimmrechts im Kapitel — zu geschehen. Faktionisten, Spieler und Diebe soll der Propst dreimal im Jahre feierlich exkommuniciren; ebenso alle Mitglieder dreimal zur Beichte persönlich vornehmen. Kein Stiftsmitglied darf, einen Nothfall ausgenommen, von jemand Anderem

[1]) Et hoc de mandato nostro speciali.

[2]) Dipl. Styr. I. p. 203 — 204.



von einer Todsünde losgesprochen werden. Diakone und Subdiakone haben alle Sonn- und Feiertage das heilige Abendmal zu nehmen. In die nahe um das Stift gelegenen Dörfer darf ohne Erlaubniß kein Stiftsmitglied gehen; und wenn ein Gang nothwendig ist, so hat er zu Pferde zu geschehen. Während der Mittagszeit soll das Stift geschlossen bleiben. Wer von der Tafel Speiseuüberbleibsel unterschlägt, soll bis zur Restitution seine Präbende verlieren. Im Stifte hat man stets mit bedecktem Haupte zu gehen (Pileatus). Zutritt zu dem Nonnenkonvente auf Seckau darf nur anerkannt frommen Personen gestattet werden [1]).

Unter den übrigen bischöflichen Rechten hing auch die Gründung eines neuen Stifts von der Zustimmung und Bestätigung des Sprengelsbischofs ab, der dieselbe, wenn Landesfürst und Erzbischof mit ihren Einwilligungen vorausgegangen waren, ohnehin nicht und nie verweigern konnte. So bestätigte Bischof Ulrich von Seckau, zu Piber 26. October 1247, die Gründung des Stifts Stainz [2]). Als sich seit dem eilften auf das zwölfte Jahrhundert die Geistlichen der Dom- und Collegiatkirchen nach und nach zu selbstständigen Kapiteln ausgeschieden, die Kapitelsgüter sich von den bischöflichen Mensalgütern getrennt hatten; und nachdem die frühere canonische Lebensweise (vita canonica) aufgelöst war, verblieb doch noch die Kapitelseinrichtung selbst, das heißt, die gesammten zum Stifte gehörigen Geistlichen blieben im Collegium und sie behielten nicht nur ihre Rechte, sondern sie erweiterten dieselben noch bedeutend. Sie gestalteten jetzt den stehenden Senat des Bischofs in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten; so daß diese in gewissen durch die Gesetze begründeten Einrichtungen sogar an ihre Einwilligung gebunden waren. Im Salzburger-Erzsprengel haben Jahrhunderte hindurch der Clerus und die ansehnlicheren Ministerialen an allen Handlungen und Verfügungen der Erzbischöfe, insbesondere hinsichts der Dotationsgüter des Bisthums und der Landeskirchen wesentlichen Antheil bei Berathungen und Entscheidungen behauptet; bis endlich dies Hochstiftskapitel alles in seinen Kreis allein gezogen hat. Noch im zwölften Jahrhunderte waltete dieser Geist in der Salzburger-Metropolitane vor. Vom Clerus, von den Ministerialen, der christlichen Gemeinde werden die Erzbischöfe erwählt. Die Repräsen-

[1]) Urkundenbuch von Seckau.

[2]) Stainzersaalbuch.

tanten der Gemeinde waren die hochstiftischen Ministerialen und der Clerus. In allen wichtigen Angelegenheiten berathen und entscheiden die Metropoliten selbst nur auf Synoden nach Ausspruch der Mehrzahl des versammelten Clerus. Daher die Synoden zu Mistelbach, Mariasaal, Salzburg, Lauffen, Passau, Friesach, Leibnitz u. s. w.

Der ältere, mit der deutschen Genossenschaft übereinstimmende Geist der christlichen Gemeinden verlor sich theilweise schon im dreizehnten Jahrhundert, vorzüglich, als die Salzburger-Metropoliten das Ernennungsrecht für die Besetzung der von ihnen gegründeten Bisthümer Gurk, Seckau und Lavant errungen hatten. So sind alle Vertauschungen und Erwerbungen mit salzburgischen Hochstiftsgütern zu Neumarkt oder Graßlupp, Perchach, Zeiring, im Undrimthale, in Undrim selbst, in Furth, Buch, Baumkirchen, Bischofsberg, Lobming, im Leobenthale, an der Ließing, zu Rotenmann, Haus, Friesach im Mürzthale, im Laßnitzthale, an der Culm, zu Lanzendorf, in der obern, mittlern und untern Steiermark in den Jahren 923 — 934, 963 — 976, 1028 — 1041 und 1041 — 1060 durchaus mit gemeinsamem Rath aller hochstiftischen Getreuen, der Geistlichen sowohl als Laien, auf deren Geheiß und mit deren Zustimmung bewerkstelligt worden [1]). — Die Gründung des Stifts Admont und die ansehnliche Dotation desselben vollführte der Metropolit Gebehard im Ganzen mit Rath und Zustimmung der Canoniker und Ministerialen seines Hochstifts, und im Besondern mit gemeinsamem Rath des ganzen Clerus [2]). Mit Rath und Beistimmung des Hochstiftskapitels erhielt Admont weiter von den Salzburger-Metropoliten, Konrad I., Eberhard I., Adalbert II. und Eberhard II. umfassende Bestätigungsbriefe der Gesammtfundation mit neuen Spenden in den Jahren 1139 und 1160, die Regalien auf Salz und Metalle auf allen Stifsgründen, die Zehenten im Paltenthale, die großen alten Pfarren St. Michael an der Ließing und St. Lorenzen im Paltenthale, mit allen zahlreichen Filialkirchen, die Freiheit wechselseitiger Verheirathungen salzburgischer und admontischer Hörigen und Eigenleute, die Befreiung der Pfarre Admont von der Gerichtsbarkeit des Archidiakons und vieles andere in den Jahren 1160, 1169, 1196, 1209,

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 122. 126. 130. 141. 166. 175. 192. 223 — 224. 250

[2]) Juvavia, Anhang. p. 262.

1218, 1234 [1]). — Die Bestätigung der Errichtung des Canonikerstifts auf Seckau gab Erzbischof Konrad I. auf der Synode zu Hall und mit Zustimmung der dort zahlreich versammelten Sprengelsgeistlichkeit, J. 1146. — Mit Zustimmung des Hochstiftskapitels erhielt Seckau von dem Erzbischofe Eberhard II., J. 1219, alle Jahre hundert Fuder Salzes. — Die Pfarre Gradwein trat Bischof Ulrich mit Zustimmung seines Domkapitels an das Stift Seckau ab, J. 1260. — Die Gründung des Seckauer-Bisthums ist mit ausdrücklicher Zustimmung des Hochstiftskapitels vollbracht worden, J. 1218. — Die Gründung des Karthäuserklosters in Gayrach (J. 1167 — 1174) auf dem Grunde und Boden der bischöflichen Kirche zu Gurk ist vom Bischofe Heinrich mit ausdrücklicher Zustimmung des gurkischen Domkapitels und der bischöflichen Ministerialen vollführt worden (cum consilio et assensu Praepositi, canonicorum et ministerialium Gurcensium) [2]). — Ebenso handelten auch die Patriarchen zu Aquileja als Metropoliten in der Steiermark unterhalb der Drau. Mit Rath und Zustimmung des ganzen Domkapitels vermehrte der Patriarch Peregrin, J. 1140, die Dotation des Stifts Obernburg mit Zehenten in dieser und in der Pfarre Fraßlau; J. 1243 bestätigte Patriarch Berthold diese Stiftungsgründung, beschenkte der Patriarch Ulrich II., J. 1173, die Seizerkarthause mit Gütern in Seiz selbst, und schenkte der Patriarch Berthold, J. 1237, eben diesem Kloster die Zehenten in den Pfarren Kötsch, Schleunitz und St. Leonhard [3]). — Alle wichtigeren Handlungen, wie die Schenkung der Pfarre zu Schleunitz an das Stift Studenitz war an das Vorwissen und an die Zustimmung des Patriarchalkapitels gebunden [4]). — Im Jahre 1277 am Montage vor Pauli Bekehrung hielt K. Rudolph I. einen Gerichtstag im Minoritenkloster zu Wien in Anwesenheit des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Passau, Trient, Gurk, Chimsee, Seckau und vieler Fürsten und Hochedeln des Reichs. Hier ward die Frage: „Ob einem Erzbischofe, Bischofe oder andern Prälaten erlaubt sey, ein seinem Stifte erledigtes Lehen ohne Einwilligung seiner Kapitularen weiter zu

[1]) Saalbuch. III. p. 95 — 119. 120. 134. 143. 145. 159 — 161.
[2]) Dipl. Styr. I. p. 145. 176. 148. 196. 218. 300. 301. 318.
[3]) Dipl. Styr. II. p. 288. 290 — 291. 60. 83 — 84.
[4]) Studenitzerurkunde. J. 1234 — 1245: „De certa conscientia et consensu capituli Aquilegiensis et cum sigillo capituli.“

verleihen?" dahin entschieden, „daß keine derlei Verleihung weder für die Zukunft noch für die Vergangenheit gültig und rechtskräftig sey." Der Kaiser bestätigte dies rechtliche Erkenntniß seiner geistlichen und weltlichen Fürsten [1]).

Seit der Aufhebung des Regalienrechts stand den Domkapiteln bei erledigtem bischöflichen Stuhle die Verwaltung der bischöflichen geistlichen Jurisdiction und der Temporalien zu. Schon seit dem Wormserconcordate erwarben sie für sich ausschließend das Recht, einen neuen Bischof zu wählen, — welches Recht sie früher mit dem übrigen Clerus und mit dem Volke getheilt hatten. Das Seckauerkapitel konnte schon vermöge der Fundationsurkunde des neuen Bisthums nie zu diesem Rechte gelangen.

Die Domkapitel vergaben auch durch eigene freie Wahl die in ihren Collegien erledigten Stellen. Die Dignitarien der Collegien, die Pröpste, Dechante, Domküster, Domscolaster u. s. w. erhielten auch eine Disziplinarjurisdiction über die Kapitularen, so wie die Ausübung gewisser Jurisdictionsrechte in der Diözese oder in einem einzelnen Distrikte derselben, als mit ihrer Dignität verbunden.

Aus der vollkommen errungenen Autonomie ihrer Communalverfassung endlich gingen auch die Bestimmungen der Zahl und der Eigenschaften neu aufzunehmender Mitglieder, z. B. die Bedingniß der Ritterbürtigkeit u. dgl. hervor, und sogar auch das Recht, mit einem künftig zu wählenden Bischofe Verträge über dessen Verhältniß zum Kapitel abzuschließen.

Mit der kapitularischen Umgebung des Seckauer-Bischofs bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts scheinen jedoch besondere Verhältnisse bestanden zu haben; indem derselbe seinen Sitz in Seckau und in einem fast ein Jahrhundert früher schon gegründeten Canonikerstifte erhalten hatte [2]). Schon bei der Errichtung des Bischofssitzes wurde alle Beeinträchtigung der Dotation und der Rechte dieses Stifts ausdrücklich verwahrt und die päpstliche Genehmigung erst nach geschöpfter Ueberzeugung, daß keines von Beiden verletzt werde, ertheilt [3]). Beide blieben daher hinsichtlich ihrer Dotationen und deren Verwaltung so wie in ihren anderweitigen Rechten selbstständig; was auch alle ältern Seckauerurkunden

---

[1]) Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 122 — 123.

[2]) Dipl. Styr. I. p. 197.

[3]) Ibidem.

beweisen [1]). In die Wahl eines Propstes von Seckau hatte sich der Bischof auf keine Weise zu mischen; und selbst wenn das Kapitel bei der Wahl ihm manchmal die Entscheidung übertrug, so mußte er einen förmlichen Revers darüber ausstellen [2]). Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts bekleideten einige Seckauerpröpste die Würde und Gewalt eines Archidiakons, wie wir dieses im Jahre 1256 vom Propste Arnold, im Jahre 1292 von dem Propste Rudolph, im Jahre 1304 von dem Propste Ulrich und 1311 vom Propste Christian urkundlich wissen [3]).

Unterabtheilungen der Diözesen. Die Erzdiakonate; die Pfarren; die Dechante; Kapläne. Pflichten und Rechte der Pfarrer.

Um über die Beobachtung der Kirchengesetze, der Kirchenzucht und des Lehrbegriffs unmittelbare und stets wachsame Sorgfalt zu üben und üben zu lassen, theilte man die Diözesen frühe schon, wie es auch die Natur der Sache forderte, in mehrere kleinere Distrikte, so daß mehrere Pfarren besondere Associationen oder Curatkapitel bildeten, welche zusammen einem besondern oberleitenden, die Pfarren im Namen des Erzbischofs überwachenden und visitirenden Erzpriester untergeben waren und ein Archidiakonat gestalteten [4]). Im Salzburgersprengel geht dieses Institut in das hohe Alterthum hinauf. Schon in der Synode zu Rißbach (J. 803) bestimmt der Erzbischof Arno das Amt der Erzpriester dahin, zur Unterstützung der Diözesanbischöfe Oberaufsicht über den Clerus zu führen [5]). In den pannonischen Landtheilen außerhalb der Steier=

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 200. 204. 207. 209. 211. 216. 229 — 230. 232. 249. 250. 252. 253. 254.

[2]) Ibidem. p. 211.

[3]) Ibidem. I. 216. 250. 257. 267.

[4]) Manchmal war auch über einen noch größern Theil einer Diözese selbst ein Erzdiakon oder ein Erzpriester bestellt, welcher dann gewöhnlich der Stellvertreter des ordentlichen Bischofs bei außerordentlichen Sprengelsvisitationen war. In Vorauerurkunden heißt es im J. 1168: „Sane quoticscumque Archidiaconus pro debito officii sui placitum Christianitatis habere voluerit, Voravensis Praepositus honeste eum recipiat, et de his, quae ad salutem animarum populi ejusdem plebis pertinent, devotus cooperator existat. Caesar. I. p. 764.

[5]) Pertz. III. 80.



mark, vom Ursprung der Saale bis an den Balatonsee hin, in der Grafschaft des mährischen Fürsten Priwina, hat der Salzburger-Metropolit Liupram (J. 836) ein besonderes Erzpriesterthum zur Besorgung des Kirchenwesens und zur Unterstützung der karantanischen Chorbischöfe daselbst gegründet, welchem bis ungefähr zum Jahre 875 die Erzpriester Dominikus, Swarnagel, Alfrid und Richbald vorgestanden sind [1]). — Von Erzpriestern und Erzdiakonen in den andern Landtheilen des weiten salzburgischen Erzsprengels enthalten die dortigen Hochstiftsurkunden zahlreiche Beweise [2]). In diesen liegt nun eben auch der Grund, die kirchliche Abtheilung der Steiermark in Archidiakonate schon im höheren Alterthume zu suchen, wenn uns gleich keine urkundlichen Aufschlüsse darüber zu Gebote stehen.

Indessen sprechen doch Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts von zwei steiermärkischen Erzdiakonaten, von dem Erzdiakonate der oberen und von jenem der unteren Mark, von einem Erzdiakonate des Ennsthales, und von einem Erzdiakonate an der Drau. Aus eben diesen Urkunden aber scheint zu erhellen, daß innerhalb der heutigen Steiermark noch mehrere Archidiakonate bestanden hatten. Schon in den Jahren 1150 bis 1160 finden wir bei den von einander so weit entlegenen Pfarren Dechantskirchen und St. Lorenzen im Paltenthale deren Abhängigkeit von ihren Erzdiakonen. Ein gewisser Priester Ottacher scheint damals Archidiakon in der östlichen Steiermark gewesen zu seyn [3]). In den Jahren 1209 und 1211 finden wir den Pfarrer Heinrich als Erzpriester von Grauschern und einen Priester Rudbert; J. 1229 den Propst Bernhard von Friesach; J. 1249 den Priester Ulrich; J. 1282 den salzburgischen Vizedom Leopold; und 1289 den Iring, Archidiakon der unteren (mittleren) Mark als Erzdiakon in der Mark, oder im unteren Steirerlande bis hinab an die Drau [4]). Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert scheint der Pfarrer auf der Pirk im Oberennsthale oder zu Grauschern

---

[1]) Juvavia. p. 16 — 17.

[2]) Juvavia. p. 76. 190. 195.

[3]) Admontersaalbuch. IV. 78 — 79: Parochia Paltensis cum universali jure Archidiaconi. — Manans in villa Teobanchirchen cum decimatione inter Pincam et Laventam, sicut Archidiaconus noster (sagt Erzbischof Eberhard I. J. 1160) Ottacher a nobis tenet in beneficio.

[4]) Admonterurkunden. — Dipl. Styr. II. 211. 308. — Auch in Reinerurkunden.

die Erzdiakonatswürde des Ennsthales bekleidet zu haben. Wir kennen J. 1190, 1196 die Priester Heinrich, Archidiakon von Grauschern, 1231 Otacher, Archidiakon der obern Mark, 1249 Heinrich, Erzdiakon an der Drau (juxta Tracham), 1256 Arnold, Propst von Seggau und Archidiakon, 1271 Hartnid, Pfarrer und Archidiakon zu Pöls, 1273 Heinrich, Pfarrer und Erzdiakon der unteren March, 1292 Rudolph, Propst von Seckau und Archidiakon, 1294 Walchun, Archidiakon der oberen March, 1304 Ulrich, Propst von Seckau und Archidiakon, 1311 Christian, Propst zu Seckau und Archidiakon; Admonterurkunden bezeichnen in den Jahren 1234 und 1239 ausdrücklich das im Ennsthale befindliche Archidiakonat [1]).

Aus diesen urkundlichen Andeutungen dürfte man schließen, daß wohl schon im dreizehnten Jahrhunderte die Steiermark oberhalb der Drau drei grosse Archidiakonate in sich begriffen habe, wie alte Verzeichnisse des Salzburgerhochstifts von den Jahren 1468 und 1487 versichern, nämlich: Das Salzburger-Archidiakonat, welches das ganze Enns- und Paltenthal und das oberste Mur- und Pölserthal (Trans Turonem) begriff; dann das Archidiakonat der obern Steiermark (Marchiae Styriae superioris) größtentheils in den Händen der Pröpste zu Seckau [2]); endlich das Archidiakonat der mittleren Steiermark (Styriae Marchiae inferioris oder juxta Tracham) meistens den Pfarrern zu Straßgang anvertraut [3]).

Dem frommen und im streng klösterlichen Geiste waltenden Admonterabte Wolvold ertheilte der Erzbischof Konrad I. die Würde und Gewalt eines Erzdiakons und stellte ihn an die Spitze aller anderen Erzdiakone des salzburgischen Hochstifts [4]).

Es ist gleicherweise urkundlich bekannt, daß die Patriarchen von Aquileja einen beständigen Archidiakon in Laibach eingesetzt hatten, welcher die kirchlichen Institute in den Ländern an und über den julisch-norischen Alpen beaufsichtigte; und welchem daher

---

[1]) Admonterurkunden. — Dipl. Styr. I. 105. 216. 250. 257. 267. — Admontersaalbuch. III. 165: „Archidiaconatus, qui est in valle Enstal constitutus. — Eximit Ecclesiam Admontensem ab omni jure Archidiaconatus, qui est in valle Enstal.“ — Caesar, Annal. II. 297. 299. 719 — 720.

[2]) Caesar, Annal. II. 72.

[3]) Juvavia, Abhandlung. p. 305. a.

[4]) Saalbuch. III. p. 20: Archidiaconum ordinatum caeteris ecclesiae Archidiaconibus praefecit.“

auch die Steiermark bis an die Drau, bis zur Gründung eines Bischofsitzes in der Stadt Laibach im Jahre 1463 untergeben war. — Indessen beweisen für die älteste Zeit Urkunden, daß eigene Erzdiakone vorhanden waren im Saanthale, deren Gewalt sich bis an die Drave herauf erstreckte; wie 1245 und 1252 Konrad, Erzdiakon an der Saan (Archidiaconus Saaniae, Savinae). in Studenitzerurkunden; und Hartnid, Erzdiakon im Saanthale bis an die Drau herauf (J. 1255) in den Urkunden des Stifts St. Paul im Lavantthale. Die Pfarrbücher von Seldenhofen besagen ferner, daß um das Jahr 1270 der Pfarrer daselbst, Jacob Samigon, zugleich Archidiakon oder Erzpriester der Patriarchal-Diözese gewesen seyn.

Von der Abtheilung jedes Diözesansprengels in **Pfarren** oder **Pfarrsbezirke**, deren jeder an eine bestimmte (die älteste) Kirche (Ecclesia parochialis, Plebesana ecclesia) mit einem an derselben als Pfarrer bestellten Priester (Parochus, Plebanus) mit einer dazu gehörigen Dotation an liegenden Gründen, Zehenten und Renten, zugewiesen war, haben wir oben schon Einiges gesprochen. Im dreizehnten Jahrhundert schon kommen in der Steiermark Beweise vor von der Anhäufung von Pfarrspfründen auf Eine Person, wie um das Jahr 1261 Ortolf, Propst zu Mariasaal in Kärnten, zugleich auch Pfarrer in Pettau gewesen ist. In Urkunden, welche von Pfarrern ausgestellt worden sind, gebrauchen sie den Ausdruck (von Gottes Gnaden, divina favente gratia Pfarrer!) [1]. In bewährten Urkunden bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts kommen folgende Pfarren und Pfarrkirchen in der Steiermark vor, welche wir hier von Süden nach Norden zu aufzählen: **Obernburg, Windischgrätz, Fraßlau, Sachsenfeld, Peilenstein, St. Maria bei Erlachstein, Königsberg, Laporiach, Pöltschach, Mannsberg, Großsonntag, Pettau, Teinach, Gonobiz, Windischfeistritz, Kerschbach bei W. Feistritz, Pulsgau, St. Wenzeslaus, St. Leonhard, Kötsch, Schleunitz, Marburg, Wildhausen, Seldenhofen, Jahring, Vogau, Leibnitz, St. Nicolaus zu Mukirnau in Sausal, St. Egiden und St. Bartholomä bei Holleneck, Radkersburg, Mureck, Dechantskirchen, Reitberg, Walthersdorf, Hartberg, Vorau, Weiz, St.**

[1] Studenitzerurkunden: „Petrus divina favente gratia plebanus S. Georgii de Gonowiz."

Ruprecht an der Raab, Nestelbach, St. Georgen, zu Straßgang, Feldkirchen, St. Florian, St. Lorenzen am Hengstberg, Mooskirchen, Piber, Graz, Rein, Adriach, Gradwein, St. Dionysen, St. Marein im Mürzthal, Afflenz, Bruck, Leoben, Lind, Lobming, Kobenz, St. Marein bei Prank, St. Lorenzen, Undrim (wahrscheinlich Knittelfeld), Weißkirchen, Vonstorf, Teuffenbach, Schäufling, Oberwöls, St. Lambrecht im Walde, Mariahof, Graßlupp oder Neumarkt, Judenburg (1148), Zeiring, Pöls, St. Georgen in Kraubath, die Hezilospfarre oder St. Stephan bei Kaisersberg, St. Jakob, St. Maria Wasen in Leoben, Göß, Spital am Semering, St. Michel an der Liesing oder die Liesingpfarre, Trofeiach, Tragöß, St. Johann in Kammern, St. Nikolaus in Mautern, St. Oswald in Kallwang, die Paltenpfarre oder St. Lorenzen im Paltenthale, St. Amand in Admont, St. Gallen im neuen Walde, Lietzen, Rotenmann, Lassing hinter Strechau, St. Peter in Irdning, Grauschern oder auf der Pirk, Gröbming; Hauß. — Zu diesen kommen im dreizehnten Jahrhunderte urkundlich: Windischgratz, St. Martin bei Windischgratz, Ponikl, St. Andrä in Witschein, St. Johann bei Stubenberg, St. Georgen an der Stiffing, St. Veit zu Praunleb, Frojach, St. Johann in der Scheiben, Obdach, St. Margarethen an der Glein, Schönberg, in der Pöllau, St. Margarethen bei Voitsberg, Kinberg, Mariazell.

Von Pfarrern kennen wir aus Urkunden namentlich: J. 1045 Seewald, Pfarrer von Seldenhofen; J. 1254 und 1288 Dietmar, Pfarrer zu Seldenhofen, J. 1270 Jakob Samigon, Pfarrer und Erzdiakon zu Seldenhofen; J. 1136 Engelschalk, 1160 Nikolaus, 1188, 1190 Reginbert, 1197, 1209 Heinrich, 1257 Ulrich, 1271 Gerard, Pfarrer zu Leibnitz; J. 1136 Wernher, 1188, 1190 Konrad, 1283 Nikolaus, Pfarrer zu St. Florian; J. 1140 Rudbert, Pfarrer zu Gröbming; J. 1140 Ortolph, Pfarrer zu St. Marein bei Knittelfeld; J. 1140 Waldfrid, 1151 Heinrich, Pfarrer zu Kötsch; Waldfrid, 1209 Hartnid (Sacerdos), Berthold (Diaconus), Pfarrer zu Kobenz bei Knittelfeld; J. 1167 Elbin, 1216 Albert, 1234 Herbord (Bruder Dietmars, De-

chants in Friesach), Pfarrer zu St. Dionysen; J. 1216 Albert, 1168 Reinhard, 1224 Dietrich, Pfarrer zu Adriach; J. 1209 Berthold, 1224 Dietrich, 1168 Adalbert, 1187 Heinrich, 1190 Bernhard, 1294, 1296 Rapotto, Pfarrer zu Lassing; J. 1170 L., Pfarrer in Walfersdorf, 1187 Ortwin; J. 1170 H., Pfarrer in Pölan bei Neumarkt; J. 1170 R., Pfarrer zu Feistritz; J. 1172 Hartnid (Archidiakon von Kärnten), 1187, 1188, 1196 Bernhard, 1209 Rudiger, 1233 Eberhard (früher Pfarrer in Vonstorf), 1224 Rudiger, 1269, 1281 Hartnid (Propst von St. Virgil zu Friesach, Archidiaconus Carinthiae), Pfarrer zu Pöls, wird 1283 Bischof von Gurk (1233 Gundacrus et Wigman, Vicarii de Pels), 1281 Hugo, Vikarius, 1294 Henricus, Viceplebanus, 1296 Dietmar, Plebanus ad S. Mariam et Viceplebanus; J. 1173 Lambert, 1286 Berthold, 1292 Volker, Pfarrer zu Fraßlau; J. 1183 Sighard, Pfarrer zu Gonowitz (Bruder des Patriarchen Ulrich von Aquileja), 1234, 1243 Petrus (divina favente gratia), Pfarrer zu St. Georgen in Gonowitz; J. 1173 Bernard, 1237 Rupert, 1240 Petrus, Pfarrer und Dechant zu Peilenstein; J. 1187, 1188, 1215 Bernhard, Pfarrer zu St. Ruprecht (ad Rabam); J. 1223 Walther, Pfarrer zu Raba (1224 Walther, Vicarius de Raba); J. 1221 Liuprandus, 1269 Heinrich, 1187, 1188, 1209 u. 1211 Heinrich, Pfarrer zu Grauschern, 1248, 1268 Magister Albricus, 1293 Meister Helwik, Propst von St. Virgil zu Friesach und Pfarrer zu Grauschern; J. 1187 Eberhard, Pfarrer zu Piber; J. 1204 Warman, 1216, 1224, 1231, 1232 Meister (Magister) Gerold, 1267, 1268 Wererus de S. Georio, presbiter et Rector ecclesiae in Piber? J. 1277 Sigfrid, 1187 Peter, Pfarrer zu Mooskirchen; J. 1187, 1209 Johann, Eberhard vor dem J. 1232, Paul 1242, und 1301 Ruprecht, Pfarrer zu Vonstorf; J. 1207 Eberhard, 1215 Eckhard, Pfarrer, und Berthold, sein Bruder, Kapellan, 1227 Hartmann, 1271 Arnold zu Oberwöls; J. 1187 Gerold, 1210, 1213 Rudiger, 1216 Ottokar, Pfarrer im Mürzthale (de Murce); J. 1187, 1196 Dietmar, 1209 Albert, 1232, 1242 Hermann, Pfarrer zu Weißkirchen bei Judenburg; J. 1209 Johann, Pfarrer (Sacerdos) zu Judenburg; J. 1256 Rupert, Pfarrer zu St. Peter bei Judenburg; J. 1214 Albert, 1187 Fruto, Pfarrer von Dechantskirchen; J. 1187 Hiltibold von Rit-

berg; J. 1187 Liutold, Pfarrer von Mureck; J. 1187 Adilbero, 1213 Marquard, Pfarrer von Radkersburg; J. 1187 Calhoh, Pfarrer von Gradwein; J. 1194, 1211, 1224 Gregorius, 1187, 1223 Walther, Heinrich, Pfarrer von Weitz; J. 1188 Liupold, 1187, 1189, 1194, 1209 Heinrich, Pfarrer von Grätz; J. 1201, 1211, 1214 Otto und sein Kapellan Gottfried, 1239, 1259, 1269 Otto, 1157 Erchenger, 1270, 1287 Ulrich, 1187 Ulrich, 1188, 1194 Sighard, 1203 Meister Ulrich, 1223 Sighard, Pfarrer in Hartberg; J. 1271, 1279, 1187 Heinrich, Pfarrer von Pölan; J. 1187 Hiltibald, Pfarrer zu Straßgang; J. 1254, 1268, 1274 Ulrich, 1188 Heinrich, Pfarrer von Marein im Mürzthale; J. 1194 Meister Heinrich von Marein, 1249, 1189, 1215, 1200, 1249 Konrad, 1273, 1289 Albero, 1295 Ulrich, Pfarrer zu Marchburg und Vizedom in Leibnitz; J. 1194 Gerold, Pfarrer zu Zeiring; J. 1194, 1202 Leupold, Pfarrer zu Vogau; J. 1195 Heinrich, Pfarrer zu St. Marein bei Erlachstein; J. 1209 Heinrich, Pfarrer zu Jahring in den windischen Büheln; J. 1209 Albero, Pfarrer zu Lemsnitz, oder zu St. Stephan bei Stainz, 1298 Leutoldus plebanus S. Stephani; J. 1210 Friedrich, Pfarrer (dann Prior in Admont), 1232 Wilhelm, 1282 Hermann, Pfarrer von St. Michael; J. 1210, 1213 Grimold, Pfarrer zu St. Stephan bei Kraubat (de ponte S. Stephani); J. 1213 Berthold, Pfarrer zu Obernburg; J. 1214, 1220, 1223 Konrad, Pfarrer zu St. Georgen an der Stiefing, oder von der Stiefing (de Stiven), J. 1252 Chunradus Sacerdos cognomine Cherspoum, viceplebanus in Stiven. Run.; J. 1215 Dietrich, Pfarrer von Frojach; J. 1219, 1221 Berthold, 1287 Hederich, Pfarrer zu St. Laurenzen am Hengsberge; J. 1224 Heinrich, Vikär zu St. Mariä in Pickelbach; J. 1226 Ilsung, Rektor von St. Michael in Grazlupp; J. 1226 Johann (ehedem) Pfarrer, 1239 Otto, plebanus S. Viti, zu St. Veith bei Grätz, und in diesem Jahre noch Stadtpfarrer in Grätz; J. 1230 Chuno, Pfarrer, Eckhard, Kapellan, zu Oberwels; J. 1224 Ulricus de Ussee, plebanus, 1224 Heinrich, Pfarrer, 1277 Wulfing von Stubenberg, Plebanus de Prukh, zu Bruck an der Mur; J. 1225 Berthold, Pfarrer zu Windischgrätz; J. 1245 Krafto, Domherr zu Aquileja und Pfarrer zu Greze (Windischgreze); J. 1226 Ulrich, Pfarrer zu Haus, nachher Bischof von Lavant; J. 1209, 1231, 1232

Heinrich, 1242, 1252 Perthold, Pfarrer zu Lind; J. 1232 Liebhard, Pfarrer zu Teuffenbach; J. 1234 Herbord, Pfarrer zu St. Dionysen; J. 1242 Friedrich, Pfarrer (Sacerdos) zu Knittelfeld; J. 1237 Rupert, Pfarrer und Dechant zu Königsberg; J. 1237 Johann, Pfarrer zu Pulsgau; J. 1240 Werner, 1252, 1264 Leopold, Pfarrer zu Schleunitz; J. 1242 Heinrich, Pfarrer aus der Lobming; J. 1245 Konrad, Pfarrer in Stainz; J. 1245 Heinrich, Pfarrer in Ponikl; J. 1245, 1249 Heinrich, 1268, 1273 Konrad, 1286 Heinrich, 1261 Ortolph, Propst von Maria-Saal, Pfarrer von Pettau (de Bettowe), J. 1212 Henricus, Pettaviensis, Notarius Ducis Leopoldi Gloriosi, wahrscheinlich Pfarrer in Pettau; J. 1249 Ortolph, Pfarrer zu Kumberg; J. 1249 Konrad, Pfarrer zu Wildhausen; J. 1249 Heinrich, Vikär zu Hochenwang im Mürzthale; J. 1250 Gurmann, Pfarrer zu Liubschach oder Leutschach; J. 1252 Herrand, 1254, 1266 Ulrich, Vikär zu St. Maria in Grazlupp (wahrscheinlich St. Marein bei Neumarkt); J. 1209 Walther, 1254, 1269 Dietmar, Pfarrer zu (in) Hof, d. i. Mariahof (de Hove), J. 1266, 1278 Ulrich, Pfarrer in Hofe der Kirche der H. Maria; J. 1252 Berenger, Pfarrer zu Wildon; J. 1252 Bernhard, Pfarrer zu St. Stephan (bei Neumarkt?); J. 1252 Ulrich, Pfarrer, 1256 Antonius, Parochus in Friedberg; J. 1252 Richer, Pfarrer in Tragöß; J. 1256 Gottfried, Pfarrer zu St. Lorenzen im Paltenthale; J. 1252 Otto, Plebanus et Canonicus in Vorowe; J. 1252 Berthold, Pfarrer zu St. Stephan am Gradkorn bei Grätz; J. 1259 Rudolph, Pfarrer zu Admont; J. 1260 Liebhard, Pfarrer zu Teuffenbach; J. 1260 Heinrich, Pfarrer zu Kerschbach bei St. Michael im Dekanate Windischfeistritz; J. 1261 Heinrich, Pfarrer zu Mannsberg im Drauthale; J. 1264 Heinrich, Vizepfarrer zu Sachsenfeld; J. 1265 Perenger, Propst von St. Ulrich und Pfarrer zu St. Martin bei Windischgrätz; J. 1269 Hermann, 1290 Ulschalk, Pfarrer in Aflenz, mit Hermann und Poppo, seinen Kapellanen; J. 1209 Peter, Pfarrer von P.; J. 1269 Theodorich, 1274 Iring, Pfarrer von Polan; J. 1270 Jakob Samigon, (nachher Archidiakon der Aglajerdiözese?), 1279 Dietmar, 1295 Weriand, Pfarrer zu Seldenhofen; J. 1272 Berthold, Vikär der Pfarrkirche St. Margarethen an der

Glein; J. 1273 Meister Volkamer, Pfarrer zu Kindberg; J. 1173 Ulrich, Pfarrer in Großsonntag; J. 1232 Perthold (vicarius), 1242 Walther, 1253 Heinrich (vicarius perpetuus de S. Margaretha), Walther, Pfarrer zu St. Margarethen bei Voitsberg; J. 1278 Heinrich, Pfarrer zu Mariazell; J. 1285 Ortolph, Pfarrer zu Troviach oder Trofajach; J. 1288 Magister Henricus de Traveiach; J. 1285 Heinrich, Pfarrer zu Haus; J. 1287 Leopold, 1298 Rudolphus Dornaerius, Pfarrer zu St. Peter bei Grätz; J. 1286, 1288 Otto von Stretwich, Pfarrer zu St. Maria (St. Marein) bei Prank, auch: Plebanus de Prank genannt (aus dem Geschlechte der Edelherren von Stretwich); J. 1289 Gottfried, Pfarrer zu St. Magdalena am Ufer (in litore) zu Marburg; Jahr 1290, 1296 Meister Gerhard, Dechant und Pfarrer von St. Peter zu Irdning, Vizedom zu Leibnitz (und von der Abtissin in Göß genannt: Capellanus noster); J. 1286, 1292, 1298 Yring, Pfarrer zu Praunleb bei Leoben; J. 1293 Walchun, Pfarrer zu Göß; J. 1297 Herbord, Pfarrer zu Feistritz an der Mur bei Peckau [1]).

Von Dechanten kennen wir urkundlich nur den Dechant Rupert von Königsberg, 1240; Petrus, Pfarrer und Dechant zu Peilenstein in der untern March, 1252, dessen Amtsgewalt bis an die Drau herauf ausgedehnt erscheint, und den Meister Gerhard, Dechant und Pfarrer von Irdning im J. 1290.

Von einem Vikär erscheint in St. Lambrechtersaalbüchern im J. 1252 Herrand, Vikär zu St. Maria in Grazlupp.

Zu den in Urkunden vorkommenden Hilfspriestern oder Kapellanen zählen wir den Albert, Priester (Presbyter) von Grauschern, J. 1188; Berthold, Kapellan bei seinem Bruder Eckhard, Pfarrer in Vonstorf, J. 1215; Eckhard, Kapellan zu Oberwöls, 1230; Gottfried, Kapellan zu Grätz, 1239; Hermann und Poppo, Kapellane zu Aflenz.

Neben allen diesen zur ordentlichen Besorgung der Seelsorge kirchlich bestehenden Geistlichen hatten reiche Edelherren nicht nur

---

[1]) Aus den Saalbüchern von St. Lambrecht, Rein und aus jenen von Admont. III. 48. 62. 106. 124. IV. 6. 23. 50. 78 — 79. 165. 231. 250. 259. 290. — Dipl. Styr. I. 26. 36. 69. 92. 105. 109. 110. 148 — 149. 206. 231. 249. 308. 312. II. 17. 24. 28. 61. 75. 139. 186 — 211. 212. 291. 303. — Studenitzerurkunde.



auf ihren vorzüglichen Schlössern ihre eigenen Burgkapellane, sondern sie führten auch auf Zügen und Reisen einen Hauskapellan mit sich [1]). Auch die für sich allein bestehen Nonnenklöster, wie das zu Studenitz, hatten eigene Priester als Klosterkapellane.

Die ältesten steierischen Pfarren hatten ungemein ausgedehnte Kirchspiele. Von vielen derselben spricht heut zu Tage die Sage noch; viele sind urkundlich erweisbar. Von dem Murstrome bis weit über die Sausalerforste in die Thäler der Sacka, Sulm und Laßnitz reichte der Bezirk der uralten Pfarre in der Stadt Zuib bei Leibnitz, oder in Leibnitz selbst. St. Nikolaus im Sausale kennen wir um das Jahr 1160 als eine mit eigenem Kirchspiele von ihr ausgeschiedene Pfarrkirche [2]). Das steierische Rentenbuch zählt im Jahre 1268 zur Pfarre Leibnitz (Lybantz) die Gegenden Tulmetische, Leutern, Untergrelau, Pozlausdorf, Lebern, Hamyschach und Brezen. — Ausgedehnt war die Pfarre St. Veit im Vogau oder Vogay. In ihren Bezirk gehörten nach dem steirischen Rentenbuche die Orte und Gegenden: Witmerstorf, Geralstorf, Stäutz, Gerstorf, Rugerstorf, Puchel, Heinrichstorf, Schwarza, Drezzingen, Zynt, Ortalfstorf, Stankeudorf, Ottramsdorf, Kirchberg, Unterbogen, Ober- und Unterrakatscha, Flaguittendorf, Eutolphstorf, Sybingen, Pyrbaum, Leutfritstorf, Myneynstorf. — Die Pfarre St. Georgen an der Stiffing umfaßte folgende Gegenden: Krotendorf, Schilchkeni, St. Stephau, Lubechendorf, Pumageynstorf, Marchtrench, Wetzleynstorf, Tolta, Sybotendorf, Kleinvelkeis, Tirbschen, Kukyene, Styven, Zesmeynstorf, Queln, Wietingen, Lybul, Obercholmen, Lambach, Unterturna, Reschnütz, Haßla, Gundachersdorf, Mergeinstorf, Stocharn, Groß-Velkeis, Pabendorf, Neureit, Unterau, Rauden, Lichtenwisen, Sybenorn, Puchel, Getanni, Gerwichstorf, St. Georgen, Grezzneunstorf, Melach, Oberau, Welscheinstorf, Tubach, Meynich, Leydneynstorf, Rychartstorf, Medweinstorf, Scheinstorf, Egenyndorf, Zyntzleistorf, H. Kreuz, Haubstorf, Rakyssendorf, Pebendorf, Gloyach, Ludmeynstorf, Grub, Uranpach, Prantenbach, Tegneunstorf, Rosenthal und Schwabstorf. — Im Jahre 1268 zählte man unter andern im Kirchspiele der Pfarre Weitz (Waydes)

[1]) Wie wir dies von dem Burgkapellan der von Ulrich von Liechtenstein geliebten Dame wissen, als auch urkundlich kennen den Otto, Capellanum de Nytberch, J. 1217. — Caes. Annal. II. 519. — Joannes Capellanus der Richezza von Königsberg, J. 1237.

[2]) Admontersaalbuch. III. p. 164, IV. 53 — 56.



folgende Gegenden und Ortschaften: Pierbaum, Wulkawin, Paldungstorf, Redniz, Ebergerstorf, Freudenecke, Dypoltsberg, Wilhalmstorf, Stocharn, Watzlinsperg, Mairh, Hof, Tessenreut, Leuker, Sude, Chuenberg, Weinringstorf, Alraustorf, Gswentte, Kleudnich, Tyrssenwegen, Kogel, Hartenfeld, Dersembernich, Weißgroß, Paurecke, Schwertzen, Praitenfeld, Goirich, Grafenreut, Stynberg, Havenärn, Wünsche, Heide, Gattensperg, Herhof, Puchbergerlayn, Grillenberg, Schirnau, Haselbach, Durrenthal, Schayt, Rinne, Hermanstorf, Markt Weitz, Vensche, Zeskan, Flatwirz, Oberndorf, Ponykel, Puesenthal, Munechenhofen, Zetzeynstorf, Pyrechach, Unter- und Oberdingesteten, Gletendorf, Glotz, Werwein, Puech, Lebern, Anderslengersberg, Uresenn, Feustritz, Paseil, Hartmannsreut, Lenzenreut, Sweinecke, Unter- und Oberbuchberg, Weleyne, Walthynten, Pytenau, Plessenreut, Stadelberg, Geygenthal, Feuchgraben, Freuntsperg, Trietserium, Misenbach, Puechleyn. — Innerhalb des Kirchspiels von St. Ruprecht an der Raab gelegen gibt das steierische Rentenbuch folgende Gegenden und Ortschaften an: Wagreyn, Walcherstorf, Rezelbach, Berg, Hentrichsbach, Prepuech, Eck, Elsenbach, Püchel, Teysenberg, Wunscheydorf, Lem, Chotschamstorf, Konradsreut, Wiegartsberg, Perndorf, Urleugstorf, Zwichazil, Sighartstorf, Kirchberg, Kaltenprunne, Studeiz, Unterlaßnitz, Oberlaßnitz, Wetzlnieswiechel, Mitternlosniz, Gümbretstorf, Khunstmern, Ritstortzreut, Langenbach, Wintsdorf, Duringesreut, Rytskau, Unterkoschache, Frankenberg, Pyrchern, Rorbach, Marchartstorf, Laugecke, Gotschalchern, Fumbsinge, Oberrachalkscha, Klobeche, Dietrichshofstetten, Sulz, Ursau, Sulzbach, Flednitz, Ureinberg, Erbendorf, Neundorf, Altmanstorf, Oberdorf, Rorleyn, Frumbsing, Erbenwisen, Vorchern, Rugerstorf, Schirmdinetz. — Zur Pfarre Großflorian gehörten die Orte und Gegenden: Urnidorf, Lasnitz, Halweinstorf, Pringe, Stiunitz, Taliz, Gleuntz, Popenvorst, Rotfreut, Eigen, Walhersreut, Prachenreut, Grube, Obernazzan, Unternazzan, Starchantgleintz, Papleiesreut, Kozzern, Petzliesdorf, Krotendorf, Zeltkup, Ureundorf, Sulz, Leykecke, Pergern, Thamazleynstorf, Ritzpectzleinstorf, Harde, Zebera, Geuennau, Wilserstorf. — In die Pfarre Mooskirchen gehörten im J. 1268 folgende Orte und Gegenden: Nagutendorf, Murkdorf, Geroltsdorf, Neundorf, Seding, Zeiracha, Parecke, Gussenberg, Lyboche, Ungerdorf, Winzurl, Sayach, Seideynstorf, Hartmaustorf, Abtendorf, Hausdorf, Furt, Punkendorf, Rogeldorf, Kureitnich,

Keurstein, Gravenwart, Krizenreut, Mosern. — In die Pfarre Stainz, oder St. Stephan bei Stainz, (oder die uralte Pfarre zu Lemsnitz, auf den Höhen der altceltischen Berge an die alte Mutterpfarre Kobentz angränzend) zählt das steierische Rentenbuch folgende Orte: Greding, Lembsnitz, Pergern, Zirkenst, Pychach, Rosecke, Reutzendorf, Oberrosecke, Wald, Greylle, Pyrchach, Neireut, Oberzirkenz, Gundramsdorf, Winthage, Eppendorf, Berg, Hof, Mitterzirkenz, Gerwisen, Anfanch. — Die Pfarre St. Lorenzen am Hengsberge umfaßte folgende Gegenden: Christinesdorf, Wriebesta, Bihoven, Zwerndorf, Zweringe, Vorst, Kleinelschenz, Pregarten, Kreutsche, Wasenen, Ponykel, Pezmanstorf, Schönberg, Polz, Lamprechtsteten, Weitendorf, Steindorf, Großpredinge, Kleinpredinge, Bobors, Pairdorf, Widingen. — Zur Pfarre Straßgang gehörten im Jahre 1268 [1]): die Villa Strazganch, Strazdorf, Zedlarn, Sulz, Pyrbaum, Stein, Hautzendorf, Primstetten, Windorf, Pirchach, Untersulz (Minnern Sulz), Payrdorf, Khunmidorf, Unterforst, Oberforst, Aptessendorf, Prunne, Wagrayn, Lebern, Ruebersdorf, Untertobel, Obertobel, Unterprimstetten, Leintzendorf, Hofstetten. — Zum Kirchspiele der Pfarre Piber werden im steierischen Rentenbuche, J. 1268, folgende Gegenden und Ortschaften gezählt: Eberndorf, Muemwecke, Pern, Pernbach, Keyrbach, Krottendorf, Leybgast, Leurent, Puchbach, Kainach, Kuhberg, Tregusse, Rasbach, Stalhofen, Biehofen, Rekaych, Freutnitz, Hardecke, Mitterdorf, Teleyn, Wintbinne, Rachatsch, Pernau, Herzogsberg, Keuerlach, Weyern, Tulach, Puchlarn, Dürrenberg, Breusnitz, Geusfelde. — Die Pfarre Graz umfaßte im J. 1268: Gnenich, Weureyten, Untergnenich, Meusizze, Honichthal, Perndorf, Belinge, Pyrchach, Schechlach, Unterendritz, Oberendritz, Neustift, Zesmansberg, Neundorf, Dwerhensteige, Matzendorf, Rotenbach. — In die alte Pfarre Gradwein (Gredweyn) gehörten im dreizehnten Jahrhundert: Strazzingl, Huntstorf, Retz, Stuballe, Kyboche, Gesnayt, Feustritz, Loch, Arzwald, Uebelbach, Henneberg, Stuebnich, Bormecke, Kalchecke, Ker, Werde, Horganzze, Stützenbach, Schirneul, Tobelecke, Ekenfeld, Belegan, Pruene, Ekenberge, Frisaka, Ureywitz, Nazzan, Horlachen, Häuninge, Peul, Helfenstein, Talge, Peschen in den Gruben. — Als in die Pfarre Adriach gehörig kennen wir um das J. 1268

[1]) Wie Urkunden vom zwölften Jahrhundert versichern, war die älteste Pfarrkirche in Feldkirchen, nicht in Straßgang. Admonterjaalbuch IV. 124 — 125.

folgende Ortschaften: Rotenstein, Bergeunz, Feuß, Weingarten, Steyndorf, Reysinge und Wenenysdorf. — Der Pfarre St. Lorenzen im Mürzthale gehörte wahrscheinlich das ganze Mürzthal, und der Kirche St. Peter in Aflenz ein großer Theil der alten Waldmarch bis über Mariazell hinan. — Die große Ausdehnung der alten Pfarre Kobenz bei Knittelfeld mit drei Filialkirchen, St. Margarethen, St. Benedikten und St. Lorenzen, ersieht man aus den Seckauerurkunden vom J. 1197 [1]. — Auch Vonsdorf ist sehr alt als Mutterkirche und erhob schon im J. 1207 Ansprüche gegen St. Lambrecht auf die Stiftspfarren St. Egiden in Obdach und St. Andrä in Baumkirchen. — Wie ungemein ausgedehnt das Kirchspiel der Pfarre St. Maria im Thale Grazlupp zu Neumarkt gewesen sey, zeigen die St. Lambrechtersaalbücher [2]. — Ueber das Thal der Pöls bis an die Gebirgsketten des Rotenmannertauerns und über St. Georgen, Unzmarkt und Schäufling ins obere Murthal hinauf erstreckte sich die alte Mutterpfarre St. Maria im Moos zu Pöls. — Die Mutterpfarre St. Thomas in Vorau, um das Jahr 1149 von Bischof Roman I. zu Gurk geweiht, erstreckte sich über alles Gebiet von den Höhen des Maßenbergs und von den Quellen der Feistritz und weißen Lafnitz bis zu deren Einfluß in die schwarze Lafnitz, und umfaßte St. Jakob im Walde, Wenigzell, Waldbach, St. Lorenzen am Wechsel, Friedberg, Dechantskirchen. Im Streite über Pfarrsgränzen zwischen den Stiften Vorau und Formbach sprach Erzbischof Eberhard II., 24. Sept. 1216, die Kirche im Münichwald dem Letzteren, alle andern Kirchen und Pfarren jener Gegend dem Stifte Vorau zu [3]. — Die uralte Pfarre St. Magdalena (später St. Martin) zu Riegersburg umfaßte schon um das Jahr 1100 die Pfarren zu Hartmannsdorf, Feh=

[1] Dipl. Styr. I. 175.

[2] Ecelesiao ad Grazzluppa — „Super omnes homines snos liberos et servos in praedio esrum alrinque prope Muram fluvium intsr Umgantesdorf et praedinm Frieosnis et Mulmaresdsrf et Pisehofisboreh habitanles, oum his sliam ad Arnollisperch, et qui ad Aripundsrf in praedio ad Abbaliam Goessensem pertinenle asquisierunt. Omnes antem corum servi ao liberi in praedis Frieeonis st Mulmarsdorf et Pisehofpereh et indo deversam in caeteris lseis ad sslitudinem Friesach vergonlibus habitanlos ab Esslesia ejusdom et ejusdem sacerdsto rsgantur». St. Lambrechtersaalbuch.

[3] Caesar. Annal. I. 675 — 676. 692. 764. 944. — 945. — De Lang. Regesta II. p. 76.

ring und Feldbach [1]**, und wahrscheinlich auch** schon **St. Peter in Hatzendorf, St. Veit in Paldau, St. Jakob in Ilz, St. Veit in Söchau, St. Jakob in Edelsbach.** — Von den uralten Pfarren in jenen östlichen Gegenden des Landes St. Martin in Hartberg mit St. Michael in Grafendorf und St. Jakob in Kaindorf; St. Andrä in Neidau mit St. Georgen in Wörth und St. Andrä in Ebersdorf; St. Margarethen in Waltersdorf mit St. Magdalena in Steinbach; St. Veit in Pöllau mit St. Johann in Strallegg, St. Kunegund in Miesenbach und St. Maria auf dem Pöllauberge; St. Peter in Büschelsdorf mit St. Bartholomä in Sinabelkirchen; St. Jakob in Nestelbach, so wie in den südlichern und westlichen Theilen der Steiermark, wie St. Peter im Saanthale, St. Maria in Schleinitz, St. Georgen in Kötsch, St. Georgen in Pettau mit St. Urban, St. Maria in Wurmberg, St. Ruprecht, St. Andrä und St. Lorenzen in den windischen Büheln, St. Margarethen bei Pettau, St. Johann in Luttenberg, St. Johann in Marburg, St. Johann in Radkersburg, St. Maria in Straden, St. Georgen in Klöch, St. Nikolaus in Leutschach, St. Peter im Sulmthal, Allerheiligen in Deutschlandsberg, u. s. w. sind wir über uralte Umgränzung durchaus nicht unterrichtet — Einen ganz besonders merkwürdigen Beleg für diesen Gegenstand enthalten die Admontersaalbücher über die ungemeine Ausdehnung der Pfarre St. Michel an der Liesing in der ältesten Zeit. Diese Pfarre faßte, als zur Mutterkirche in St. Michel gehörige Filialkirchen in sich: St. Maria Magdalena in Tragöß, St. Maria und Andreas in Göß, St. Veit zu Praunleb, St. Jakob und St. Peter bei Leoben, St. Stephan bei Kaisersberg, St. Georgen zu Kraubath, St. Walburgen bei St. Michel, St. Salvator auf dem Grunde des Stiftes Traunkirchen, St. Egiden zu Nendingesdorf, St. Ruprecht zu Trofaiach, wozu auch Vorderberg und Innernberg am Erzberge gehörten, [2] St. Johann in Kammern und St. Nikolaus in Mautern. Von diesen sind St. Nikolaus zu Mautern, St. Johann in Kammern, St. Ruprecht in Trofaiach, St. Egiden zu Nendingesdorf, und St. Georgen in Kraubath niemals von der Mutterkirche St. Michel getrennt

---

[1]) **Caesar. III. 273.**

[2]) **Admontersaalbuch. III. p. 287.**

worden, sondern noch am Ende des zwölften Jahrhunderts im J. 1196 im abhängigen Filialverhältnisse gewesen. [1]) Die St. Waldburgenkirche bei St. Michel ist in der Mitte des zwölften Jahrhunderts von dem Priester Ulrich von Hartberg von dem Rechte der Mutterkirche zum Theile enthoben, mit eigenem Priester bestellt und mit Rechte der Taufe und Bestattung ausgezeichnet worden. Für die Kirchen St. Jakob und St. Peter bei Leoben haben die steierischen Landesmarkgrafen Pfarrsrechte erworben. Zu gleicher Zeit war die Abhängigkeit der andern bezeichneten Kirchen von der Mutterkirche St. Michael, ungeachtet einiger pfarrlichen Selbstständigkeit, unwidersprechlich erwiesen; wie daß die Bewohner von Tragöß Taufe, Bestattung und Sündenlossprechung in Trofaiach zu empfangen hatten [2]). — An diese große Pfarre an der Liesing gränzte die nicht viel kleinere Pfarre an der Palte zu St. Lorenzen im Paltenthale, welche sich von Kallwang bis Rottenmann hin über das ganze Paltenthal erstreckte und auf den Höhen der Tauerngebirge an die Pfarren Kobentz und Pöls gränzte. — Die Pfarre Admont begriff das ganze Admontthal von den beiden Klausen an der Palte und Enns und ging weit über die Waldmarch bis an die Fränz und gegen die Trofajacherpfarre hin; auf welchem weiten Territorium zuerst, J. 1150 bis 1160, die Kirche St. Gallen im neuen Walde [3]), und im Jahre 1270 St. Bartholomäus im Holzlandl erbaut und mit eigenen Pfarrsbezirken und Pfarrsrechten begabt worden sind [4]). — In das obere Ennsthal theilten sich schon vor dem zwölften Jahrhundert die Hauptpfarren zu Haus, Gröbming, Grauscharn, Irdning und Lassing; und die im zwölften Jahr=

---

[1]) Saalbuch. III. p. 135: Quae quinquo Ecclosiae nuuquam a jure matricis ecclesiae S. Michaelis remutae fuerunt.

[2]) Saalbuch. III. 136: Capellam S. Salvatoris — per sacerdutem abbatis in divinis vulumus pruourari, quam etiam nus idcirco in secunda dedicationc sua decimis nustris dotavimus, ut ecclesiac matrici S. Michaelis in omni jure paruchianu subdita sit. — Ecclesia S. Stephani ad Chrawat, licet ad hospitale S. Mariae in Cerewalde jure fundi spectare videatur, cura tamen spiritualis ad matricem ecclesiam Liesnich hactenus spectasse dignoscitur. Güssensis vero et Pr' lebensis ecclesiae in placito Christianitatis et in excessuum sa sfectione, in judiciis ferri et aquae matricem eccl iam Liesnich re pieere tenentur, cui etiam antiquu et cauunico juri nullatenus refragan ur. Tragössensis praeterea plebs baptisma, sepulturam, placitum Christianitatis, absolutionem puenitentium apud S. Rudpertum Treviach, sicut ad uus transmissum est, requirant.

[3]) Saalbuch. IV. p.

[4]) Admonterurkunde.

hundert urkundlich erscheinende Pfarre zu Lietzen gehörte wohl nur in der frühern Zeit als Tochterkirche dazu. [1]) Auf den Höhen der südlichen Tauernkette zwischen der Enns und Mur stießen sie mit den Gränzen der alten Mutterpfarren in Oberwöls und Pöls vorzüglich zusammen; welche letztere Pfarre bis an die Nordgränzen der alten Pfarre zu Grazlupp (Neumarkt) reichte [2]), und welche in der ältesten Zeit weit in das obere Murthal und bis unter die Taurernalpen hinauf ausgedehnt gewesen zu seyn scheint. Nach Admontischen Urkunden war die (nunmehr unter dieser Benennung nicht mehr bestehende.) Kirche St. Leonhard im Freilande eine Filialkirche, welche mit einigen pfarrlichen Rechten im Jahre 1203 an das Stift Admont gekommen ist. Dies Verhältniß deutet auf die weite Ausdehnung der Mutterpfarre zu Deutschlandsberg hin. [3]) — Als eine alte Mutterpfarre erscheint auch St. Martin bei Windischgrätz, welcher im Jahre 1265 der Edelherr Cholo von Seldenhofen das Patronat der Filialkirche zu St. Nikolaus streitig machen wollte, wiewohl vergeblich. [4])

Es ist übrigens bei dem Mangel an Urkunden gänzlich unmöglich, die Umgränzungen der steierischen Erzdiakonate bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts nachzuweisen. Einige oben angeführte Anzeigen geben die Versicherung, daß diese Diakonatswürden nicht stets mit einer und derselben Pfarre verbunden belassen, sondern auf verschiedene Orte und Personen übertragen worden sind. Manche Pfarren und Bezirke hatten auch Befreiung und Ausnahme von der Gewalt der Erzdiakone durch die Erzbischöfe erhalten. So wurde die Pfarre Admont im Jahre 1234 von Eberhard II. von der Jurisdiktion des Erzdiakons im Ennsthale befreit und alle Erzdiakonsgewalt über dieselbe auf einen jeweiligen Stiftsabt übertragen. Dem Ennsthaler Erzdiakonat

---

[1]) Admontersaalbuch IV. Im Jahre 1214 erwähnt Erzbischof Eberhard II. folgende Pfarren im Ennsthale: in Valle autem Anasi ecclesias Hus, Grebenich, Gruesschares, Irdenike, Luzenicke, Ademont, in Paltenthal vero ecclesia S. Laurentii.

[2]) Admontersaalbuch. III.: „usque ad divisionem terminorum duarum parochiarum S. Mariae Grazzlup et S. Mariae Pels.“

[3]) Saalbuch. III. 156: „Admuntensi coenobio potestativa manu tradidimus. — Ecclesiam quoque S. Leonhardi ibidem (in praedio Freilande) fundatam cum omnibus attinentiis suis dote videlicet et decimis in ea libertate, qua exempta est a jure matricis ecclesiae.“

[4]) Urk. in der k. k. Gub. Registr.



gab jener Erzbischof dafür die Pfarren Radentein und St. Georgen an der Mur mit allen Filialkapellen derselben. [1]) Ein gleiches Recht scheinen auch die Aebte zu St. Lambrecht über ihre, dem Stifte näher gelegenen Patronatskirchen ausgeübt zu haben. Den 24. Jänner 1272 entsagte Hartnid, Erzdiakon in Kärnten und Pfarrer zu Pöls, allen Ansprüchen auf die Lambrechtischen Kirchen und Pfarren St. Thomas zu Schäufling und St. Johann in der Scheiben. [2])

Wir haben schon oben bemerkt, daß weder die Zeit des Ursprungs noch die Gründer so vieler steiermarkischer Pfarren, welche hier, als schon im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte festbestehend und geregelt, angeführt worden sind, urkundlich nachgewiesen werden können.

Wir fügen hier noch folgendes bei. Auf seinem allodialen Grunde und Boden durfte jeder freie Saalherr mit Zustimmung des Diözesanbischofs Kirchen oder Kapellen erbauen, dotiren und sie durch Bestellung eines eigenen Priesters zu Pfarrkirchen erheben lassen. In der späteren Zeit des schon festgestellten und nach den Canons geregelten Kirchenwesens durfte jedoch durch die Errichtung besonderer Taufsteine, oder Anstellung eigener Priester als selbstständiger Pfarrer den Rechten der ältern Pfarren und Mutterkirchen desselben Territoriums kein Eintrag geschehen; wie K. Karl der Große im Jahre 803 diese alte Vorschrift der Canons neuerdings festgesetzt hatte. [3]) Von jedem auf einer Pfarre als Pfarrer anzustellenden Priester forderte K. Karl der Große in seinem Aachnerkapitulare eine vorhergehende strenge Prüfung über Rechtgläubigkeit, Kenntnisse und höhere Bildung, Geschicklichkeit im Predigen und zur Unterweisung der Katechumenen, zu kirchlichen Verrichtungen, zum Bußgeschäfte u. s. w. [4])

---

[1]) Admonterurkunden. B. B. 3: quia igitur vocatum est in dubium, utrum Admontensis parochia spectaret ad jus Archidiaconatos, qui est in valle Enstal constitutus, quem nos Capellano nostro contulimus, — nos de consensu capituli nostri — parochiam Admontensem ab omni jure Archiadiaconatus oxemimos, ita ut liberum sit Abbati Admontensi — in ipsa parochia sine contradictione qualibet omnia ad Archidiaconatom pertinentia ministrare.

[2]) St. Lambrechtersaalbuch.

[3]) S. S. Concil. VIII. p. 246. — Pertz. III. 124: „Ut alias ecclesias antiquioros proptor hanc occasionem nullatenus earum justitiam aut decimam perdant, sed semper ad antiquiores ecclesias persolvantur,

[4]) Pertz. III. 106. 206.

Ueber die Pflichten und Rechte der Pfarrer in der Steiermark drückt sich ein Tauschvertrag zwischen dem Erzbischof Gebhard von Salzburg und Marquard Grafen von Mürzthal und Eppenstein, um das Jahr 1060, folgendermassen aus: „Sie erlangten für diese Kirche und für den an derselben bestellten Priester von dem Bischofe den Bann und das Recht der Taufe, des Begräbnisses und alles jene kirchliche Regiment, welches, nach dem Bischof und dem von ihm Gesendeten, die Pfarrer ausüben —, über alle Bewohner jenes Thals"! Man sieht darin leicht die völlig festgestellten pfarrlichen Rechte in einem bestimmten Parochialdistrikte, die Administration des Gottesdienstes und dessen Haupttheile, Predigt und die heilige Messe in der Pfarrkirche, das Taufen, die Führung und Einsegnung in die geweihte Erde und die innere Jurisdiktion der Beichte und der Absolution der verborgenen Sünden. Nach den Grundsätzen des falschen Isidors waren aber die Pfarrer hierin mehr Vikarien und Delegirte des Bischofs, als förmlich Amtsberechtigte.

Die Erzbischöfe von Salzburg gaben ihren Pfarrern im zwölften Jahrhundert den Titel: Geliebte Brüder in Christus! und in Zuschriften sicherten sie ihnen stets „Gunst und [1]) brüderliche Liebe" zu!

Uebrigens erhellt, Pfarrer und Pfarren betreffend, aus den ältesten bajoarisch-norischen Urkunden noch Folgendes. Kein Priester darf von seiner Kirche freiwillig und ohne bischöfliche Erlaubniß sich lossagen, seine Pfarre verlassen und irgendwo einen abgesonderten Altar aufrichten, auch von den Laien nicht eigenmächtig von seiner Pfarre entfernt werden. [2]) Jedem Laien ist es strenge verboten, von einem Priester Geld anzunehmen, um ihn für irgend eine Pfarre anzuempfehlen, oder ihn sogar auf selbe zu befördern. [3]) Nach dem Beschlusse der Synode zu Risbach unter dem Metropoliten Arno sollten zwar Stiftsgeistliche keine Pfarren besitzen; [4]) das Concilium zu Mainz hob jedoch J. 847 diese Verfügung wieder auf, mit der Anordnung: daß Stiftsgeistliche als Pfarrer in Verantwortlichkeit gegen den Sprengelsbischof bleiben müssen. [5]) Und so blieb es auch im weitausgedehnten Salz-

---

[1]) Caesar. Annal. I. 697.
[2]) S. S. Concil. VIII. 245. 246. 309.
[3]) S. S. Concil. VIII. 310.
[4]) Pertz. III. 79.
[5]) S. S. Concil. IX. 1042.

burgersprengel fortwährend Gebrauch und Regel. So erhielt das Stift St. Lambrecht schon bei seiner Gründung die Pfarren St. Lambrecht im Walde, St. Maria in Graßlupp oder Neumarkt, Weißkirchen bei Judenburg, St. Martin zu Lind bei Knittelfeld, St. Marein im Mürzthal, St. Peter in Aflenz, St. Georgen zu Adriach, St. Andrä und St. Margarethen im Piberthale [1]), welche in Folge eines Zehentvertrags zwischen dem Salzburger-Erzbischofe Gebhard und dem karantanisch-steiermarkischen Grafen Marquard von Mürzthal und Eppenstein J. 1060 — 1062 zu selbstständigen Pfarrkirchen erhoben worden waren. Im Jahre 1142 ist das ältere Stift zu St. Marein bei Knittelfeld nach Seckau übertragen, St. Marein aber, oder die Pfarre Prank, diesem Stifte einverleibt worden zur Besetzung derselben mit einem Stiftscanoniker. Im Jahre 1149 übergab Erzbischof Eberhard I. die uralte Pfarre zu Kobentz eben diesem Stifte zur Besorgung mit eigenen Stiftsmitgliedern. — Um das Jahr 1168 sind dem Stifte Vorau die alte Pfarre daselbst und alle innerhalb derselben bestandenen Kirchen und Kapellen in Münichwald, St. Jakob, St. Margarethen und Dechantskirchen einverleibt worden. Im Jahre 1174 erhielt dieses Stift die Pfarre in Luttenberg mit geistlichen Rechten und Zehenten [2]). — Im Jahre 1245 ist die uralte Mutterpfarre St. Stephan in Lemsnitz bei Stainz dem Chorherrnstifte zu Stainz einverleibt und St. Peter zu Irdning im Jahre 1261 dem Stifte Rein gegeben worden. — Das Stift Admont bekam um das Jahr 1093 von dem Erzbischofe Thiemo die Kirche St. Amand und die Pfarre derselben, Admont im Admontthale [3]); und als Erzbischof Eberhard I. im Jahre 1160 die Gesammtfundation von Admont bestättigte, fügte er auch noch die Schenkung der Pfarre St. Gallen im Walde hinzu, (deren von dem Stifte Admont eben erst neuerbaute Kirche (J. 1152) er eingeweiht und zum selbständigen Pfarrorte erhoben hatte) mit allen Kirchen und Kapellen innerhalb beider Pfarrbezirke und mit dem unmittelbaren Rechte für die Stiftsäbte, an

---

[1]) St. Lambrechtersaalbuch — Dipl. Styr. II. 271 — 277.

[2]) Caesar. I. 656. 764 707. 796. 652. II. 488.

[3]) Saalbuch. III. p. 96: Ecclesiam S. Amandi totamque parochiam cum omni jure suo. p. 111.

denselben ihre Priester anzustellen [1]). Die Pfarrkirchen St. Maria Magdalena zu Jahring in den windischen Büheln und St. Georgen zu Straßgang hatte schon der Erzbischof Gebehard dem Stifte Admont als Fundationsgut gegeben; Erzbischof Eberhard I. bestättigte nun Beide, J. 1160, unter gleichem Rechte, wie die früher genannten [2]). Im Jahre 1169 gelangte das Stift Admont wiederhohlt zum vollständigen Besitze der uralten Paltenpfarre oder St. Lorenzen im Paltenthale; indem der Erzbischof Adalbert II. die früheren Spenden des Metropoliten Eberhard I. bestättigte [3]). Die große alte Liesingpfarre oder St. Michel an der Ließing bei Leoben wurde ein Eigenthum des Stiftes Admont in Folge eines sehr ansehnlichen Gütertausches. Der Erzbischof Adalbert II. erhielt J. 1196 von Admont die Magdalenenkirche sammt dem Hospitale zu Friesach in Kärnten mit dessen bedeutender Dotation an liegenden Gründen und Zehenten; dagegen trat er an Admont die bezeichnete alte Ließingpfarre mit ihrer und mit der Dotation ihrer zahlreichen Filialkirchen St. Georgen in Kraubath, St. Stephan oder die sogenannte Hezilospfarre bei Kaisersberg, St. Waldburgen bei St. Michel, St. Maria und St. Jakob zu Leoben, die

---

[1]) Saalbuch. III. 123: „Similiter et parochiam totam in valle Admuntensi a Chaiserowo et clusa montis Dietmarspergo, itemque a clusa juxta Paltam et Anasum usque in rivulum proximum vico Rute, et abhinc ex utraque parte Anasi usque in fluvium Frodnize, cum omnibus decimis antiquis et novellis, quae vel sacerdotis vel Episcopi juris esse noscuntur; et cum Ecclesia S. Galli in silva nova, quam nos dedicavimus et baptismalem constituimus, atriumque ejus Polyandrium fecimus, et decimis cunctorum novalium in eadem sylva cultorum et excolendorum dotavimus omnesque praeterea capellas in ipsa parochia jam aedificatas vel aedificandas sa[pr]efato monasterio confirmamus. Abbas ergo ejusdem coenobii electus omnia supradicta altaria cum ipsa abbatia de manu Archiepiscopi accipiens ad arbitrium suum et utilitatem libere deinceps eisdem ecclesiis sacerdotes provideat.“

[2]) Saalbuch. III. 123 — 124. — Eine zweite Bestätigung gab Erzbischof Eberhard II., J. 1203: „Praeterea parochiam Jaringau, quam testimonia privilegiorum a praedecessoribus nostris praefato coenobio collatam esse affirmant, nos iterata traditione fratribus eisdem auctoritate nostra confirmamus.“

[3]) Saalbuch. III. 144 - 145: „Nos parochiam Paltensem cum universali jure suo salvo tamen jure Archidiaconi, super altare S. Blasii ex toto contradimus, curam etiam animarum ejusdem parochiae in tua successorumque tuorum dispositione (Luitoldi Abb. Admont.) consistere decernimus; cujus actionis exemplum imo ejusdem traditionis a Domino Eberhardo hujus Juvaviensis sedis piae memoriae Archiepiscopo dudum ante nos ex parte factae, Chyrographum in saerariis praefati monasterii habetur ipsius praesulis sigillo munitum. Igitur totaliter ipsam parochiam praefato monasterio in perpetuum confirmamus.“

Pfarren in Praunleb und in Göß, St. Magdalena in Tragöß, St. Ruprecht zu Trofaiach, St. Egiden zu Rendingesdorf, St. Salvator auf dem Grunde des Stifts Traunkirchen, St. Johann in Kammern und St. Nikolaus in Mautern ab [1]). Durch Erzbischof Eberhard I. erhielt das Stift Admont die Pfarrkirche und Pfarre St. Nikolaus in Mukirnau im Sausale (J. 1160), nachdem diese aus dem Patronate des edeln karantanischen Saalhern Gottfried von Wietingen an das salzburgische Hochstift gelöst und nun mit der ganzen Dotation an Admont gegeben worden ist [2]). Aber auch der Erzbischof Eberhard II. gab dem Stifte Admont die Pfarrkirche St. Leonhard im Freilande, mit bedeutenden Gütern und mit deren Dotation; und zugleich auch das Kirchlein sammt dem Benefizium des Altars oder der Pfarre zu St. Martin an der Salzach im obern Ennsthale im Jahre 1203 [3]). Kirche und Pfarre St. Andrä in Witschein in den windischen Büheln kamen im Jahre 1278 an das Stift Admont mit der ausdrücklich erklärten Befugniß, einen oder mehrere Stiftgeistliche dort einzusetzen und das pfarrliche Amt ausüben zu lassen [4]).

Erst in Urkunden der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erscheinen diese ausdrücklichen Beschränkungen. So bezeugte im Jahre 1296 Bischof Heinrich von Seckau dem Stifte

---

[1]) Saalbuch. III. p. 134 — 143: „Curam animarum in Abbatis dispositione consistere decernimus, scilicet et hanc ei suisque successoribus per ostium intrantibus praerogativam perpetua firmitate indulsimus, quod non nisi ad voluntatem et arbitrium ipsorum sacerdotes in eisdem ecclesiis instituantur. — Institutio jam dictarum ecclesiarum omnifariam ad Abbatis Admontensis ordinationem inconvulse ac quiete permaneat.“

[2]) Saalbuch. III. p. 122 — 123.

[3]) Saalbuch. III. p. 155 — 157: „Praedium in Freilande — Admuntensi coenobio petitione sacerdotis (Frutonis nomine) et pro speciali dilectione fratrum potestativa manu tradidimus, Ecclesiam quoque b. Leonardi ibidem fundatam cum omnibus attinentiis suis dote videlicet et decimis in ea libertate, qua exempta est a jure matricis ecclesiae, praefato monasterio contulimus. — Ex potestate quoque nobis injunctae dispensationis in ecclesia S. Martini in Enstal beneficium altaris ipsis porrigentes capellam eandem perpetuo stabilivimus.“

[4]) Saalbuch. III. 291: „indulgemus quatenus vobis liceat in capella nostra Witschein (sagt Erzbischof Friedrich von Salzburg) aliquem vel aliquos ex fratribus vestris, monachos sacerdotes, qui ad ejusdem plebis regimen sufficientes et idonei censeantur, locare et statuere et locatos mutare, quum opportunum fuerit pro vestrae libito voluntatis, dantes illis nihilominus auctoritate praesentium facultatem, ut in ligando et solvendo ac confessiones audiendo, et in omnibus aliis ministerium veri plebani circa populum et circa divinum officium valeant exercere.“

Seckau ausdrücklich, daß daselbst Propst und Kapitel das volle Recht haben, einen ihrer Stiftscanoniker an der Pfarre St. Maria in Prank anzustellen; indem man dies Recht damals streitig machen wollte aus dem Grunde, weil die erste Schenkungsurkunde nur in den gewöhnlichen Ausdrücken abgefaßt war [1]). Sogar Nonnenklöstern sind meistens als Mensalpfründen zur Erhöhung der Stiftsrenten, Pfarren gegeben und einverleibt worden; das Nonnenstift Göß hatte die Pfarren St. Dionysen bei Bruck an der Mur, St. Veit in Praunleb, Maria Wasen zu Leoben, und St. Magdalena in Tragöß (J. 1145—1192); das Nonnenkloster in Studenitz aber Laporiach, Pöltschach, Studenitz und Schleunitz erhalten (J. 1237—1250) [2]).

Es scheint auch, daß in der ältern Zeit viele bajoarische Priester, reichen Familien entsprossen und für keine bestimmte Pfründe ordinirt, sich selbst auf ihren allodialen Gründen Kirchen erbaut und von den Sprengelsbischöfen dazu eingefriedete Pfarrdistrikte und innerhalb derselben gewisse pfarrliche Rechte erhalten hatten [3]). — Ein Gleiches thaten auch reiche Laiensaalherrn. So erbauten Tridizlaw und dessen Gattin Zlawa, aus edlem slovenischen Geschlechte, nicht ferne von St. Michel an der Liesing auf ihrem Saalgrunde eine Kirche zu Ehren der h. Waldburga, welche dann erbsweise an die Brüder und Priester Ulrich und Reimbert von Hartberg gekommen war (ungefähr J. 1140), welche sie als Pfarrkirche dotirten und einige Pfarrechte für den dort bestellten Priester vom Erzbischofe zu erhalten wußten [4]). Die beiden Kirchen St. Peter und St. Jakob zu Leoben sind ohne Zweifel von den traungauischen Grafen auf ihrem Saalgrunde erbaut worden; weßwegen die Traungauerlandesmarkgrafen auch stets an denselben, nach Versicherung Admontischer Saalbücher, ihre eigenen Priester mit Pfarrechten angestellt hatten [5]). So

---

1) Dipl. Styr. I. p. 253.

2) Dipl. Styr. I. p. 18 — 36. — Studenitzerurkunden.

3) Juvavia. p. 16. 113 — 114.

4) Admontersaalbuch. III. 146: „Ex nobili ergo prosapia ortus Tridizlaw cum uxore sua Zlawa ecclesiam in honore S. Walpurgis in praedio suo fundaverunt."

5) Saalbuch. III. p. 135 — 136: „Item duas ecclesias apud Liuben, S. Petri et S. Jacobi, in praedio ducis Styrensis sitas, et ab antiquo a jure plebesanae ecclesiae praeter jus convocandi conventum emancipatas, utpote in quibus hactenus Marchiones Styrenses proprios dum libuit sacerdotes habuerunt."

gab es dann wirklich, so wie auf den Alloden der Herzoge und Markgrafen, auch auf jenen der reichbegüterten Landesedeln Privatpriester, Hof= und Hauskapellane an ihren Oratorien und Hauskapellen; alle jedoch unter Verantwortung und Oberaufsicht des Diözesanbischofs [1]).

Endlich unterschied schon Papst Zacharias in seinem Schreiben an die Franken, für die bajoarischen Länder und zwar nach der Bestimmung älterer Canons, Priester und Pfarrer in Städten oder in größen Ortschaften (Presbyteros cardinales) und Priester auf Landpfründen (Presbyteros agrorum, ruris) [2]).

Die immer weiter sich ausdehnende Bodenkultur, der zunehmende Sinn für ackerbauliches und landwirthschaftliches Leben und die in gleichem Schritte zunehmende Zahl der Landesbewohner, endlich auch der kirchlichfromme Geist reicher Saalherren, deren Wünsche zum Danke für ihre großmüthigen Spenden berücksichtigt werden mußten, hatten es schon im zwölften Jahrhundert in der Steiermark nothwendig gemacht, die ungemein ausgedehnten Pfarrsprengel der uralten Mutterkirchen nach Erforderniß der Bevölkerung zu beschränken und den innerhalb dieser alten Pfarrgränzen bestandenen, von den Urpfarrern oder frommen Laien erbauten und dotirten Kirchen eigene Pfarrbezirke mit Priestern und mit pfarrlichen Rechten zu ertheilen. Alle solche Ausscheidungen und Erhebungen neuer Pfarrkirchen und Pfarren konnten jedoch nur mit Zustimmung der Erzbischöfe von Aquileja und Salzburg geschehen. Alle nöthigen Verhandlungen darüber wurden mit den Pfarrern der Mutterkirchen im Voraus gepflogen und auf Diözesansynoden, oder in der pfarrlichen Versammlung der gesammten Pfarrgemeinden und unter Zustimmung derselben feierlich so erklärt, daß gewöhnlich noch das Filialverhältniß zur Mutterkirche gesichert blieb. Von einigen Pfarren in der Steiermark läßt sich dies urkundlich nachweisen; von den meisten jedoch sind darüber entweder niemals Urkunden abgefaßt worden, oder die bestandenen Diplome längst schon im Laufe der Zeit verloren gegangen. Aus der alten Pfarre St. Amand im Admontthale sind im zwölften und bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zur Selbstständigkeit ausgeschieden und erhoben worden die Pfarrkirche

[1]) Georgisch. Regest. p. 636. Capitulare anno 802. — Mon. Boic. XXVIII. II. p. 17.

[2]) S. S. Concil. VIII. 244—246.

zu St. Gallen im neuen Walde, J. 1154—1160 [1]) und die Pfarrkirche St. Bartholomä im Holzlandl, J. 1270. — Von der uralten Mutterpfarre St. Michel an der Liesing hatten sich schon lange vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts (1196) von den zahlreichen Kirchen innerhalb ihres weiten Pfarrbezirks mehrere zu pfarrlicher Selbstständigkeit erhoben und im Laufe der Zeit so dabei behauptet, daß, ungeachtet das filiale Band derselben mit der Mutterkirche im Jahre 1196 noch urkundlich versichert worden war, dennoch in der nachfolgenden Zeit keine Spur mehr davon vorkömmt. Diese Kirchen waren: St. Martin zu Praunleb und St. Andrä zu Göß [2]), St. Jakob und St. Peter bei Leoben, welchen die Landesmarkgrafen pfarrliche Rechte verschafften und eigene Priester gaben [3]); die St. Waldburgenkirche bei St. Michel, für welche der Priester Ulrich von Hartberg Befreiung von dieser Mutterkirche auf gesetzliche Weise erworben hatte [4]); St. Rupert in Trofajach, welche auch die Kirche St. Magdalena in Tragöß in Abhängigkeit von ihr gehalten hat [5]). — Innerhalb der Gränzen der alten großen Pfarre zu Leibnitz ist durch einen karantanischen edlen Dynasten, Gottfried von Wietingen, die Kirche St. Nikolaus in Mukirnau im Sausale von der Mutterkirche befreit, zur selbstständigen Pfarre erhoben, das Recht, einen eigenen Priester dort zu bestellen vorbehalten und alles zusammen (J. 1150—1160) an das Stift Admont übertragen worden [6]).

Indessen sind solche Befreiungen von Filialkirchen von deren Mutterkirchen immer nur ungerne gesehen und vielfach angefoch-

[1]) Saalbuch. III. p. 123: „Cum Ecclesia S. Galli in silva nova, quam nos dedicavimus et baptismalem constituimus, atriumque ejus polyandrium fecimus, et decimis cunctorum novalium in eadem sylva cultorum et excolendorum dotavimus.“

[2]) Admontersaalbuch. III. p. 136: „Goessensis vero et Prielensis ecclesiae in placito christianitatis et in excessuum satisfactione in judiciis ferri et aquae matricem ecclesiam Liesnich respicere tenentur.“

[3]) Saalbuch. III. p. 135 — 136: „Duas ecclesias apud Liuben S. Petri et S. Jacobi in praedio Ducis Styrensis.“

[4]) Saalbuch. III. 136: „Ecclesia S. Walpurgis tam ex antiqua consuetudine, quam etiam privilegio a jure plebesanae ecclesiae legitime exemptam tradiderunt.“

[5]) Ibidem, p. 136: „Tragoessensis praeterea plebs baptisma, sepulturam, placitum christianitatis, absolutionem poenitentium apud S. Rudbertum Treviach requirat.“

[6]) Saalbuch. III. 122.

ten worden. So dauerten die Ansprüche der Hauptpfarrer in Leibnitz auf die vor dem Jahre 1160 zur selbstständigen Pfarrkirche erhobene Kirche St. Nikolai im Sausale gegen hundert Jahre; sie kamen sogar an den apostolischen Stuhl, welcher vergeblich mehrmals Schiedrichter ernannte; bis endlich der Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1215 den Streit zwischen dem Leibnitzerpfarrer Heinrich und dem Abte Gottfried von Admont dahin endigte, daß dies Stift der Pfarre Leibnitz eine ewige Rente von vier Marken auf den Stiftsgütern zu Nassau zuweisen mußte. Eben so mußte die Selbstständigkeit der Kapelle St. Agatha in Weng oder im Admontischen Schlosse Zeiring im J. 1281 gegen die Ansprüche des Hauptpfarrers in Pöls, Hartnid, Propsts zu St. Virgil in Friesach, durch die Spruchmänner Leitold, Erzdiakon der untern Steiermark, und Heinrich, Pfarrer von St. Marein, und durch den Uebermann Heinrich von Göß, Meister in dem canonischen Rechte der Dekretalen, für das Stift Admont behauptet werden [1]).

Kirchengüter, Zehenten. Bestimmung aller Kirchengüter.

Schon in der frühesten Zeit war die Kirche Güter zu erwerben fähig. Die Hochstifte, Stifte, Kapitel, Klöster und einzelne Pfarren hatten auch in der norisch-pannonischen Steiermark durch die Großmuth der Monarchen des fränkisch-germanischen Reichs, durch die Landesmagnaten und durch hochedle und gemeinfreie Dynasten und Saalherren eine bedeutende Masse liegender Besitzungen zu ganz freiem Eigenthume erhalten, wie wir dieses oben schon im Einzelnen und urkundlich nachgewiesen haben. Wir verfolgen nun hier diesen Gegenstand im Einzelnen noch weiter.

Zu Folge des altbajoarischen Gesetzes konnte jeder freie Mann der bajoarischen Länder ungehindert, was er wollte, der Kirche von seinen Alloden schenken; er unterlag hierin der einzigen gesetzlichen Bestimmung, daß seine rechtmäßigen Erben dadurch an ihrem gesetzlichen Antheil nicht beeinträchtigt werden durften. Kein König, kein Herzog, kein Mensch soll ihn daran hindern können [2]). Nach den wörtlichen Ausdrücken im bajoarischen Gesetze und in Hunder-

---

[1]) Saalbuch. III. p. 163. 289.

[2]) Lex Bajuvar. 255.

ten von einheimischen Urkunden war alles, der Kirche und kirchlichen Personen gespendete Gut und Recht als ein Seelgeräth (Pivelde), zum ewigen Heile der eigenen Spender, seiner Aeltern und Vorvordern, zur Sündenvergebung, zur Erlangung der ewigen Seligkeit, gegeben worden (pro redemptione animae; in remissionem peccatorum; pro minuendis peccatis u. dgl.) [1]), so wie auch, um durch das Gebet der Kirche und durch die Fürbitte der Heiligen irdisches Glück und Wohlergehen zu erlangen; weßwegen auch alle Gaben an die Kirche geradezu Pretia peccatorum genannt worden sind [2]). An Stifte geschahen auch reiche Spenden, um der klösterlichen Bruderschaft und frommen Verdienste der Klostergemeinde vor Gott theilhaft zu werden; wie Reimbert von Mureck zu diesem Zwecke im Jahre 1183 das Stift St. Lambrecht reichlich beschenkt hatte. Das bajoarische Gesetz verordnete weiters noch, daß jede Spende an die Kirche als Seelgeräthe brieflich mit Zeugen und durch die Hand des Spenders selbst befestigt und durch feierliche Niederlegung dieser Schenkungsurkunde auf den Kirchenaltar vollzogen werden solle [3]). Wo möglich, ist diese Weise bei allen frommen Spenden in der Steiermark durch Jahrhunderte festgehalten worden. Viele solche Spenden geschahen erst auf dem Todesbette (in extremis) oder von weiter Ferne her. Die Spenden am Todesbette wurden gewöhnlich für Folgen höherer Anregung und Eingebung angesehen und als solche angepriesen (divinitus inspiratus. — Per manum altissimi paterna correctione suscepta. Inspirante numine) [4]). In solchen Fällen wurden die Schenkungen entweder vor der geheiligten Hostie, oder vor und über den Reliquien eines bestimmten Heiligen erklärt und brieflich niedergelegt [5]), oder ein edler und verläßlicher Saalherr in den Ort hingesendet, welchem die Spende zugemeint war, um sie im

---

[1]) Die Markgräfin Sophia und Ottokar VII. vollendeten im J. 1138 die Fundation von Rein: „fecit hoc pro remissione peccatorum suorum, pro salute filii et filiarum, ceterorumque fidelium suorum maximeque pro redemptione animae mariti sui — omniumque fidelium defunctorum.“ Reinerurkunde.

[2]) Juvavia. p. 178. — Chron. Lunaelacens. 9 — 17. 28. 57. 60. — Georgisch. Regest. 647. — Dipl. Styr. I. p. 139: „ob impetrandam delictorum suorum veniam et divinae pietatis gratiam.“

[3]) Lex Bajuvar. p. 255.

[4]) Reinerurkunden.

[5]) Admonterſaalbuch. IV. 126.

Namen des Gebers dort nach der gewöhnlichen Weise in der Kirche auf den Altar brieflich niederzulegen. Auf die Reliquien des H. Blasius legte Markgraf Ottokar VII. den Spendebrief, worin er auf dem Schlosse Grauscharn im obern Ennsthale dem Stifte Admont die große Alpengegend Schobern bei Eppenstein schenkte [1]). Ein aus solcher Absicht und auf solche Weise dargebrachtes Gut erklärt das bajoarische Gesetz als unantastbar und geheiligt, welches in das vollkommene Allodialeigenthum der Kirche übergegangen ist und darin unwiderruflich zu verbleiben habe [2]). Nachdem der karantanische Edelherr Gottfried von Wietingen sein großes Eigengut zu Mukirnau im Saufale mit Hörigen und Zehenten, mit Weinbergen und Waldungen dem Stifte Admont in feierlicher Versammlung zu Friesach, J. 1145, geschenkt und diese Spende über den Reliquien der Heiligen in die Hände des Stiftsabts Gottfried niedergelegt hatte, fragte der Erzbischof Konrad I. von Salzburg: ob Jemand dagegen etwas einzuwenden habe? und wie Niemand Widerspruch oder Einrede gethan, legte dieser Alles in heiligen Bann (inbannivimus) und stellte es unter Jesu Christi, der Apostel Petrus und Paulus, des Papsts Eugenius III. und unter seinen und der ganzen Kirche Schutz und Friedborg [3]). — So galt Kirchengut für das Erbgut Jesu Christi und der heiligen Jungfrau Maria [4]). Darum wird schon im bajoarischen Gesetze nicht nur jede Entwendung und Beschädigung von Kirchengut schwer verpönt, sondern auch in der Spendeurkunde selbst mit dem Kirchenfluche, mit ewiger Verdammniß und mit zeitlichen Strafen, auch vor weltlichen Gerichten und nach den bestehenden Gesetzen bedroht und belegt [5]). Ja auch öffentlich und vor der in

---

[1]) Saalbuch. IV. p. 200 — 201: „Acta est haec traditio in castro Gruscharen super reliquias S. Blasii (1170). — Dipl. Styr. I. p. 31 — 34. So gab Elisabeth von Guttenberg, um im Nonnenstifte Göß eine Grabstätte zu erhalten, die zur Spende an das gedachte Stift bestimmten Güter dem Nobili viro Ulrico de Pekach, qui praefata praedia potestativa manu super altare S. Mariae delegavit coram testibus.

[2]) Lex Bajuvar. p. 255.

[3]) Admontersaalbuch. III. p. 100. 103 — 104. So that es dieser Erzbischof auch schon in seinem großen Bestätigungsbriefe für Admont, 10. Oct. 1139. So auch bei der Stiftungsvollendung von Rein.

[4]) Dipl. Styr. II. 294. Herzog Ulrich von Kärnten sagt 1268 in einer Urkunde für Obernburg: „Nos igitur, ne videamur usurpare Patrimonium Jesu Christi et gloriosae virginis Mariae matris ejus.

[5]) Lex Bajuvar. p. 255 — 256. — Dipl. Styr. II. p. 289. Im Stiftbrief von Obernburg heißt es: „Praeterea interdicimus, ne aliquis ejusdem

der Kirche versammelten Gemeinde sind diese Drohungen und Flüche über Frevler am Kirchengute ausgesprochen worden [1]).

Als Beschränkung der Spenden an die Kirche haben wir oben bezeichnet, daß nämlich dadurch den rechtmäßigen Erben ihr gesetzlicher Antheil nicht entzogen werde. Wie sehr auch in der Steiermark auf diese Gesetzesnorm gehalten worden war, bewähren Luitold und Elisabeth von Guttenberg. Seinen beiden Töchtern, Kunigunde und Gertrude (vermählt an Wilhelm Grafen von Heunburg und Herrand von Wildon) theilte Luitold ihr väterliches Erbe zu und wollte das Patronatsrecht auf seine Stiftung, nämlich die Kirche St. Dionysen bei Bruck sammt deren ansehnlicher Dotation, ausdrücklich vorbehalten wissen; welches Beide er dann als Seelgeräthe dem Nonnenstifte zu Göß ohne alle Einsprache gespendet hatte. — Eben mit gleicher Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und Vorsicht schied Elisabeth, die Gemalin Luitolds von Guttenberg, von ihrem ansehnlichen Gesammtvermögen das Patronatsrecht auf die reichlich dotirte Kirche St. Veit in Praunleb; welche sie gleicherweise an das Nonnenstift zu Göß, um dort ihre Begräbnißstätte zu erhalten, dergestalt verschenkte, daß ihre Töchter und Schwiegersöhne früher feierliche Verzichtleistung vor Zeugen schriftlich geben mußten (J. 1170 — 1180) [2]). — Die Gründung des Chorherrnstifts in Stainz vollbrachte Leutold von Wildon mit Zustimmung seines Bruders Ulrich und aller andern Miterben (J. 1249) [3]). — — Aus diesem Grunde erscheinen auch von Seite der gesetzlich berechtigten Erben vielfache Widersprüche gegen fromme Spenden und deren Verwirklichung nach dem Tode der Spender; wenn sie ohne Mitwissen und Zustimmung der Miterben waren gemacht worden. Hiltrude von Rasse hatte im Jahre 1195 dem Stifte Rein zum Besitze nach ihrem Tode Güter am Raddenberge geschenkt. Allein Ulrich von Stubenberg, dessen Mutterschwester Hiltrude gewesen war, griff sogleich nach Hiltrudens Tode

ecclesiae res invadere, laedere, vel aliquo modo molestare audeat; quod si quis facere praesumserit, anathematis vinculo se subjacere et cum Anania et Saphira deputatum se esse cognoscat."

[1]) Juvavia. p. 167. 187. — Dipl. Styr. I. 11. in der Stiftungsurkunde von Göß, J. 1020. — In diesem Geiste lauten auch alle Bestätigungen der Päpste für die vaterländischen Stifte vom J. 1105 bis Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

[2]) Dipl. Styr. I. p. 19.

[3]) Stainzerurkunde: De pleno consensu et bona voluntate fratris mei Ulrici de Wildonia et omnium coheredum meorum legavi, donavi, dedi!

auf die bezeichneten Güter (jure hereditario), weil die Spende ohne seine Einwilligung war gethan worden.

Eine zweite Beschränkung ergab sich aus den Lehengütern, oder aus den nur zum zeitweiligen Genusse anvertrauten Alloden und aus fiskalischen Besitzungen, welche, der Natur der Sache gemäß, blos mit Vorwissen und Genehmigung des Obereigenthümers, des Landesherrn und des Reichsoberhaupts der Kirche geschenkt werden durften. Dieses verbürgen schon die ältesten Urkunden des Hochstifts zu Salzburg [1]). Und bei sehr vielen solchen Spenden wechselten dann die Lehen nur den Lehensträger, keineswegs aber die daran hängenden Verbindlichkeiten, welche jetzt von der Kirche und von kirchlichen Personen übernommen wurden. Sehr wenige gingen in vollendete Allode und Saalgüter über. — In seinem Vertragsbriefe mit dem Babenbergerherzoge Leopold dem Tugendhaften, wegen Vereinigung der Reichsfahnenlehen Oesterreich und der Steiermark in der Hand eines einzigen regierenden Herrn, befestigte Herzog Ottokar VIII. allen seinen steiermarkischen Ministerialen und Dienstleuten das Recht: daß sie befugt seyn und bleiben sollten, das klösterliche Kleid zu nehmen und von seinen Renten, so viel passend seyn möchte, in den Klöstern Admont, Seckau, Rein, Johannisthal zu Seiz, Vorau, Lambrecht und im Hospitale am Cerewald Gott zum Opfer zu bringen. — Im Bestättigungsdiplome K. Friedrich II. wird dieses Recht überhaupt dahin erweitert, daß jeder steierische Saalherr befugt seyn solle, auf seinem Eigengrunde Kirchen zu erbauen und von seinen Gütern nach Gefallen der Kirche zu spenden [2]). — Der Erzbischof Adalbert II. ertheilte im Jahre 1197 allen salzburgischen Ministerialen das Recht, sich in dem Stifte Seckau dem Canonikerstande zu widmen, ihre Söhne und Töchter dort zu opfern, ihre Grabstätte dort zu erwählen und das Stift mit Gütern zu beschenken [3]). — In seinem Bestättigungsbriefe des Bisthums Seckau ertheilte K. Friedrich II., Erdburg 22. Februar 1234, allen seinen Reichsministerialen und Vasallen Freiheit und Recht, dem Bisthume Seckau durch Verkauf und Schenkung, was ihnen immer beliebt, zu geben, mit Zusicherung der kaiserlichen Geneh-

---

[1]) Juvavia. p. 23. 24.

[2]) Steier. Landhandvest. p. 10.

[3]) Dipl. Styr. I. p. 181.

migung [1]); und der Landesherzog Friedrich der Streitbare nahm keinen Anstand, auch seine Gunst mit der kaiserlichen Gnade zu vereinigen, Wien 29. December 1239 [2]). Bei jeder Spende von Lehengütern an die Kirche mußte demnach die Einwilligung und Bestättigung selbst gewöhnlicher Lehensoberherren, Edler und Gemeinfreier, und selbst kirchlicher Personen, wenn diese irgendwo an die Kirche eine Schenkung machten, ausdrücklich erklärt werden, damit dieselbe rechtskräftig sey. So ertheilten die Erzbischöfe von Salzburg, Konrad I. und Eberhard II., dem Stifte Admont (1139, 1201 und 1209) vorläufig Bewilligung und Bestätigung der Verheirathungen Admontischer Hörigen mit jenen des Hochstifts; und Konrad I. bestättigte Admont im Besitze von drei Höfen zu Podigor, Hartwigsdorf und Percha, welche drei salzburgischen Dienstleuten gehört hatten, die in Admont den Mönchshabit genommen und diesem Stifte ihre bezeichneten Rücksitze gegeben hatten. — Im Jahre 1251 ertheilte der Privatsaalherr Ulrich von Wildon allen seinen Vasallen und Schutzbefohlenen die Freiheit, von Gütern seiner Grundherrlichkeit, die sie von ihm im Besitze hätten, dem Stifte zu Stainz Schenkungen zu machen (ut quicumque meorum militum vel clientum de suo patrimonio — —) [3]).

Das ewige und unveräußerlich gehaltene Kircheneigenthum an Grund, Boden und Renten erscheint jedoch einigermassen beschränkt bei den kirchlichen Lehengütern. Auch diese Lehen folgten der allgemeinen Vererbbarkeit der Benefizialgüter; und ungeachtet der Kirche davon stets die bedungenen Dienste geleistet werden mußten: so blieb ihr dennoch nur im Falle des Aussterbens einer männlichen Lehenslinie die Verfügung mit denselben wieder frei; und gar oft sind solche Fälle als erwünschte Gelegenheiten, derlei Lehen als Allode entweder gänzlich heimzuziehen oder günstiger gesinnte Saalherrn damit zu belehnen, von Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten sorgfältigst benützt worden. So beeilte sich das Erzstift Salzburg nach dem Tode des Herzogs Friedrich des Streitbaren, J. 1246, zahlreiche von ihm getragene Hochstiftslehen sogleich wieder heimzuziehen, weil Friedrich keinen männlichen

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 309 — 310.

[2]) Saalbuch. III. 99 — 100. 159 — 163. In dem Admontischen Saalbuch IV. und in allen andern der steiermarkischen Stifte finden sich zahlreiche Belege von markgräflicher Bestätigung solcher Güterspenden an die Kirche, welche von ihren Ministerialen gemacht worden sind.

[3]) Stainzerurkunde.

Leibeserben hinterlassen hatte. Das Gleiche that auch das Hochstift zu Freisingen mit allen seinen Lehengütern in Oesterreich und in der Steiermark [1]).

Zu dem liegenden Besitzthum der Kirche gehörten vorzüglich die Zehenten, welche eine der ergiebigsten Quellen des kirchlichen Reichthums geworden sind. — Von dem jüdischen Institute der Zehenten suchte schon der heilige Severinus im fünften Jahrhunderte in dem norischen Landtheile an der Donau, jedoch nur während großer Bedrängniß durch Hungersnoth, und nur für die Armen, Gebrauch zu machen [2]). — In den gallischen Synoden zu Tours, J. 567, und zu Macon, J. 595, kamen Anforderungen von Zehenten an die Gläubigen vor. — Die Andeutungen im altbajoarischen Gesetze von den kirchlichen Colonen und Hörigen, daß sie von dreißig Metzen Getreide drei Metzen, von Flachs den zehnten Bündel, und von Bienen den zehnten Stock geben sollten, können nicht von regelmäßig festgestellten Zehenten in den bajoarischen Ländern verstanden werden [3]) — Nach den Anforderungen in den Jahren 765 u. 779 erließ K. Karl der Große im Jahre 794 das allgemeine Reichskapitulare zur Zehentpflicht und Abgabe der Zehenten an die Kirche von allem Eigengute des Königs, des königlichen Fiskus, des Adels und aller Gemeinfreien ohne Ausnahme; dasselbe befahlen die Synoden zu Aquileja J. 795, zu Mainz J. 811, und die Kapitularien K. Ludwig des Frommen J. 312, 817 [4]). Von nun an begannen auch die Zehentleistungen an die Kirche auf allen allodialen Saalgütern in der Steiermark; und auch die Hochstifte Salzburg und Aquileja, das Bisthum Freisingen, alle Pfarrbezirke und die mit der Zeit gegründeten Abteien und Klöster gelangten nach und nach in diesem Lande zu dem ausgedehntesten Zehentbesitze [5]). Als der salzburgische Kirchenhirte, Bischof Arno, J. 1198, zur Begründung und Wiedererhebung des Christenthums und Kirchenwesens.

---

[1]) Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 16 — 17.

[2]) Eugipp. in Vit. S. Sever. — Juvavia, Anhang. p. 5.

[3]) Lex Bajovar. p. 262 — 263: De colonis vel servis Ecclesiae quomodo serviant. Reddant — —

[4]) Opera S. Paolini Patriarchae Aquil. p. 76. Omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Portz. III. 32. 36. 73. 81. 87. 88. 111. 181. 207. — S. S. Concil. IX. 49. 337. Auch schon das carolingische Kapitulare vom J. 801 forderte von Heu und Wein den Zehenten; den es jedoch mit Geld abzulösen gestattet.

[5]) Juvavia, Abhandlung. p. 330 — 334.

in den weiten Ländern zwischen der Save, Drau, Mur, Raab und Donau dahin abzureisen im Begriffe stand, warnte ihn sein Freund, der geistvolle Alcuin, bei Einführung der Zehenten unter jenen Völkern nicht mit harter Strenge vorzugehen, wenngleich auch K. Karl der Große den dritten Theil aller durch seine Bemühungen für die Kirche gewonnenen Zehenten daselbst im Voraus schon dem salzburgischen Hochstifte zugesichert haben wolle [1]).

Wie es nun mit der Zutheilung der Zehenten bei Einführung derselben in der slovenischen Steiermark unter K. Karl dem Großen vorzüglich gehalten worden sey, läßt sich im Einzelnen nicht mehr nachweisen. Da wir aber aus Alcuins Schreiben an den Salzburgererzbischof Arno wissen, daß der Kaiser den dritten Theil der Zehenten an allen Orten, wo das Christenthum wieder erhoben oder neu gepflanzt werden werde, dem salzburgischen Hochstifte zugesichert habe: so finden wir darin auch den Grund, warum in so vielen späteren Urkunden und in so vielen Gegenden die Zehenten des Bischofs von jenen der Pfarrer und anderer Saalherrn unterschieden werden. Bis zu den Zeiten des Erzbischofs Gebhard, J. 1060 — 1088, erscheint nun Salzburg urkundlich erweislich als der reichste Zehentbesitzer in der Steiermark, insbesondere J. 860 im Admontthale, J. 861 an der Pinka, Schwarza, Güns, Saven, Raab, zu Nestelbach, zu Neumark in Gratzlupthale, an der Pöls, im oberen Murthale, zu Kobenz, an der Liesing, bei Bruck an der Mur, im Mürzthale, zu Straßengel, J. 865 an der Laffnitz und zu Wisitindorf, J. 881 zu Mauthstadt und um Gratz an der mittleren Mur; J. 890, 923 — 934, 970, 978, 985, 1045 und 1059, zu Pettau und bis an die Drau hin, bei der Stadt Zuib an der Sulm, zu Leibnitz, im Sausal, im Sulm- und Laßnitzthale, im Lungaue, zu Schäufling, Teuffenbach, Katsch im obersten Murthale, zu Lind, im Leobenthale, J. 923 — 934 zu Perchach, Zeiring, Lobming, Buch, Furth, Bischofsberg, Baumkirchen um Judenburg, an der Ingering, Rottenmann im Paltenthale, Haus im Oberennsthale, J. 1025 — 1055 zu Straßgang bis an die Mur hin, J. 1025 — 1042 am Hengstberg, am rechten Murufer bei Graz, zu Rein, zu Kraubath; — J. 1042 — 1060 am Radel-

[1]) **Juvavia. p. 147. (c.) Alcuinus in Epistola ad Arnonem, Salzb. Antistitem, apud Pez, Anecdot. II. P. III. 4 — 5.**

gebirge [1]). Zum Behufe ihrer frommen Stiftungen hatte die karantanisch-steierische Saalfrau, Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach, um das Jahr 1043 alle ihre Allode an der Gurk, Glan, im Trixenthale, an der Sann, Save, Sottla und Enns von der Zehentpflichtigkeit an das Erzbisthum Salzburg losgekauft [2]). — Aus den ansehnlichen Zehenten des Bisthums Freisingen in Kärnten, um das Jahr 1062, darf man auch auf die Zehentbesitzungen dieses Stifts im Thale der Wels und der obern Mur in der Steiermark, seit dem Jahr 1007, schließen [3]). — Aus spätern Salzburgerurkunden und aus verschiedenen Lehensreversen, vorzüglich Herzogs Friedrich des Streitbaren vom Jahre 1242, und K. Rudolph I. von Habsburg, J. 1277, erhellt, daß die Herzoge von der Steiermark die salzburgischen Lehen sammt allen Zehenten in der Grafschaft des Ennsthales, von der Mandling bis an die Gränzen der Leobnergrafschaft, wie auch die Zehenten zu Luttenberg und zu Kinnberg im Mürzthale zu Lehen getragen haben [4]).

So wiederhohlt indessen auch durch die Reichskapitularien K. Karl des Großen und seiner Nachfolger mit allem Nachdrucke befohlen worden war, die kirchlichen Zehenten gewissenhaft zu leisten: so erhielt die Kirche dennoch nicht überall in der Steiermark diese ihr zugewiesenen Zehenten sogleich, in manchen Gegenden nur nach und nach, und auch nicht strenge als den zehnten Theil der Feldfrüchte, sondern nach beliebigem und durch diese Willkühr zum Gewohnheitsrechte gewordenen Theile, endlich in vielen Landtheilen selbst zu Anfang des eilften Jahrhunderts noch gar nicht. Am Hartnäckigsten weigerten die Slovenen in Karantanien alle Zehentabgaben. Zwischen den Jahren 1041 und 1060 geben die salzburgischen Saalbücher folgende Nachrichten. Ein edler karan-

---

1) Juvavia, Anhang. p. 94. 95. 99. 104. 112 — 114. 125. 126. 130. 141. 152. 166. 175. 187. 202. 210. 224. 232. 239. 242. 251. 253. Bei vielen dieser Spenden und Erwerbungen ist bei Kirchen die Decima, prout in canonicis libris habetur, — die justa catholica Decimatio ausdrücklich beigefügt. Bei den Anderen verstehen sich die Zehenten von selbst unter den umfassenden Ausdrücken.

2) Eichhorn, Beiträge. I. p. 185 — 188.

3) Meichelb., Hist. Frising. I. 273.

4) Juvavia, Abhandlung. p. 363. 384 — 385. Im Lehensreverse H. Friedrich II. vom J. 1242 heißt es: „Item all Zehend die die Herzogen in „Steyer und in Kernden in meines Herrn Bistum gelegen habent, und sunder zu Läntzenkirchen, Neunstadt, Harsberg, Rugerspurg, Marein und „Grätz."

tanischer Saalherr, Waltfrid genannt, gab dem Erzbischofe Balduin und seinem Kastenvogte Wilhelm ein Gut im Orte Kapellen an der Sulm, und kaufte dadurch vom salzburgischen Hochstifte den rechtmäßigen und nach canonischen Gesetzen gebührenden Zehent auf seinen andern Saalgründen zu Kraubath und Rein, wie auch von seinen Weinbergen zu Hengiste für immer los, so daß er von diesen Weinpflanzungen nur drei Eimer Wein, von jenen Gründen aber nur den, früher nach Gewohnheit der Slovenen geleisteten Zehent fürderhin noch leiste. — Ein anderer edelfreier Mann, Eppo, löste von demselben Erzbischofe den rechtmäßigen katholischen Zehent von seinen Gründen zu Friesach, Algerstätten und Peggau bis auf die Gewohnheitszehenten ab und gab dafür an Salzburg ein Gut zu Kapellen an der Sulm [1]).

Man ersieht aus diesen Begebnissen, daß der Salzburgererzbischof Balduin sehr bemüht gewesen sey, den rechtmäßigen kirchlichen Zehent in der Steiermark überall zu erringen, oder wo man sich der Einführung desselben widersetzte, dafür einen sichern Ersatz zu erzielen; und daß man noch um die Mitte des eilften Jahrhunderts in der Steiermark nur einen Willkührzehent, einen Gewohnheitszehent (Decimam consuetudinariam, Decimam secundum consuetudinem Sclavorum, — uti ibi consuetudo erat), keineswegs den canonischen, katholischen, gesetzlichkirchlichen Zehenten (Decimam justam et catholicam; Decimam, ut in sacris codicibus habetur, et sicut ecclesiasticis praescribit ordo; quae secundum canonum jura dari debuit), in manchen Gegenden sich habe gefallen lassen.

Der Erzbischof Gebhard setzte die Bemühungen seines Vorgängers Balduin fort. Er brachte um das Jahr 1061 den mächtigen Grafen Marquard von Mürzthal und Eppenstein, so wie dessen Gemahlin Liutbirge und dessen Söhne dahin, daß sie von allen ihren obersteierischen Saalgütern dem Hochstifte die kirchlichen Zehenten leisteten; bei den Besitzungen dieses hochedlen Dynasten in der untern Steiermark mußte er sich einstweilen mit den Zehenten von den sogenannten Stadelhöfen begnügen [2]). Das Beispiel einer so reichen und mächtigen Familie scheint für Gebhards Be-

[1]) Juvavia, p. 251.

[2]) St. Lambrechtersaalbuch: „Notum sit — quod Marchwart, filius Adalberonis Ducis, et uxor ejus Liutpirc et filii de omnibus praediis suis, quae in Episcopatu Juvaviensi habuerunt, decimas in manus Archiep. Gebehardi legitime tradiderunt. — In Marchia autem non integras, sed tantum de suis et clientum suorum curtibus stabulariis, quas vulgo Stadelhof dicimus, tradiderunt."

mühungen den erwünschten Erfolg herbeigeführt zu haben; und der Stiftsbrief von Admont (J. 1074.) deutet schon auf die bei den Slovenen eingeführten, wenn gleich damals noch ungewöhnlichen, kirchlichen Zehenten [1]; gleicherweise verbürgt die Lebensbeschreibung des Erzbischofs Gebhard die erst durch ihn vollbrachte Einführung der kirchlichen Zehenten unter den Slovenen [2].

Demungeachtet aber blieb es noch in vielen Gegenden, selbst der obern Steiermark, wie im Gaizarwalde und an den Quellen der Liesing und Palte (in Stegmühl, Stegwaldis genannt) [3], bei den Gewohnheitszehenten, so, daß erst der Erzbischof Konrad I. bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts die ordentlichen canonischen Zehenten durchgesetzt hatte.

Der Gewohnheitszehent bestand nun aber darin, daß die Bewohner des Salzburgerkirchensprengels von jeder einzelnen Hube als Zehent nur 50 Garben Korn, 50 Garben Hafer, an Gewichte eine Schotte Flachs oder ein Lamm, und nichts mehr gaben, wie viel Früchte sie auch immer von ihren Hubgründen ernten mochten. Die Erzbischöfe Gebhard und Konrad I. aber errangen in ihrem ganzen Sprengel die rechtmäßigen Zehenten von allen Saalgründen, von Früchten und Wiese; und dieser Zehent hieß der erworbene, der errungene Zehent [4]. Heinrich Graf von Mürzthal und Eppenstein wollte sich der bereits festgestellten kirchlichen Zehenten wieder entschlagen. Jedoch der strenge Eiferer Erzbischof Konrad I. ging sogleich mit Bannfluch und Interdikt gegen ihn und zwang ihn dadurch zur Unterwerfung;

---

1) Nam sive — Decimarum a Sclavis tunc insolita temporis exactione — tradidit S. Blasio. — Saalbuch. III. p. 110.

2) Gens Sclavenica in ejus Episcopii terminis posita ante ipsius tempora aut nullas aut paucissimas decimas reddere consuevit. Admontersaalb. IV. 95 — 96. — Juvavia, p. 262.

3) Admontersaalbuch. IV. p. 122 — 123.

4) Admontersaalbuch. IV. p. 122 — 123: „Quae sit distantia sive differentia inter decimam consuetudinariam et acquisitoriam in ista ecclesia sciendum. Gebehardus Archiep. cum primum suscepit Salzburgensem Episcopatum, homines ecclesiae istius de singulis nobis non plus decimarum quam L manipulos siliginis et L annonae et pondus lini quod dicitur Shote vel agnum solvere consueverunt, quantumcumque illis fructus provenirent. Et haec dicitur decima consuetudinaria. Et hac inbeneficiati sunt milites ab Episcopo. Confortato autem Archiepiscopo Gebehardo et successore ipsius Chunrado justam decimam per omnem episcopatum reddi vel dari exegerunt, scilicet de omnibus bonis tam pecudum quam fructuum decimam partem; et haec dicitur decima acquisitoria, quia manu et arcu ipsorum ecclesiae est acquisita.

worauf er die Zehenten von den herzoglichen Besitzungen im oberen Murthale und bei St. Lambrecht dem Stifte Admont übergeben hat [1]). Das besondere Diplom K. Heinrichs IV., 23. Aug. 1062, über alle Besitzungen des Hochstifts zu Salzburg bestätigte auch zugleich ausdrücklich all dessen Zehentrechte und Zehenten [2]).

Aus allen diesen urkundlich nachgewiesenen Zehenten, neben noch so vielen Anderen, worüber keine Urkunden mehr vorhanden sind, wird man es begreiflich finden, wie die Metropoliten des Hochstifts, Gebhard, Thiemo, Konrad I., Eberhard I., Adalbert II. und Eberhard II. die steiermarkischen Stifte St. Lambrecht, Seckau, Rein, Vorau, Stainz und ganz vorzüglich das Stift Admont, wie wir weiter unten darthun werden, mit Zehentrechten und Zehentbefreiungen in allen Gegenden des Landes so ungemein reich hatten ausstatten können. Zuverlässig ist auch diesem Zehentinstitute die frühe Gründung und die Feststellung so vieler Pfarren, als schon im zwölften und dreizehnten Jahrhundert allenthalben im Lande erscheinen, zuzuschreiben.

Schon bei der Stiftung erhielt St. Lambrecht die Pfarren und Kirchen zu St. Maria im Thale Grazluppe, St. Lambrecht im Walde, Weißkirchen, St. Martin in Lind, Aflenz und im Aflenzthale, St. Marein im Mürzthale, St. Georgen zu Adriach, St. Andrä und Margarethen im Piberthale mit allen Zehenten, welche Erzbischof Gebehard von den Grafen von Mürzthal und Eppenstein zu diesen Pfarren durch Theidigung gebracht hatte [3]) (1060 — 1062). Nach Andeutungen in den St. Lambrechtersaalbüchern hatte das Stift St. Lambrecht das Zehentrecht von allen Neubrüchen, welche durch Stiftsmitglieder in den Pfarren zu Mariahof, Lind und Aflenz urbar gemacht und in Ackerfelder umstaltet werden, durch päpstliches Zugeständniß (J. 1160) [4]). Um das Jahr 1280 erhielt St. Lambrecht die Weinzehenten in der Antritz bei Grätz (in territorio Enderz).

Ueber die Zehenten des alten Nonnenstifts zu Göß mangeln für die älteren Zeiten die Urkunden; man weiß jedoch, daß die Pfarrkirchen dieses Stifts, St. Maria zu Leoben und St.

---

[1]) Saalbuch. IV. 123 — 124.

[2]) Lambacher, Anhang. p. 254 — 255.

[3]) Lambrechtersaalbuch. — Dipl. Styr. II. p. 274 — 276.

[4]) St. Lambrechtersaalbuch: Decimas novalium, quas propriis manibus vel sumptibus excolitis.

Maria Magdalena in Tragöß (J. 1210) Zehentrechte besessen haben und daß die Gößerzehente zu Rotternstein und andern Orten als Lehen in den Händen des Dietmar von Mura (J. 1264) und des Edelherrn Heinrich von Utsch (J. 1271) gewesen seyen [1].

Dem Canonikatstifte zu Seckau schenkte Erzbischof Konrad I. im Jahre 1140 die Zehenten auf den Gütern des Edelherrn Adelram von Feistritz zu Kumberg und Nordenstät, sammt jenen Zehenten im Thale der Feistritz, welche Hartnid, der Gründer der Kirche zu Feistritz, dem Erzbischofe Gebhard gegeben hatte; bei einer anderen Gelegenheit erhielt dies Stift die vollen Zehenten in Heinrichsdorf, Arbendorf, Kumberg, Vorindorf, Anger, Stockheim, Hermannsdorf, Willhalmsdorf, von den Neubrüchen am Schöll, zu Mogelnik, Püchel und Unter-Jahringen, und zwei Drittheilzehente auf den Seckauischen Höfen, zu Arbendorf, Prodindorf oder Neuendorf am Weizbache u. s. w. an der Raab von Aeckern, Weingärten und Wiesen; die priesterlichen Pfarr-Zehenten in der großen Mutterpfarre Kobentz sammt dem halben bischöflichen Zehent zu St. Andrä in Witschein in den windischen Büheln schenkte endlich der Erzbischof Adalbert II. im Jahre 1190 und 1197. Auch besaß dieses Stift die Zehenten auf drei Villen seines Stifters Adelram von Waldek, innerhalb des Cerewaldes und Hartberg, zu Willendorf, Geroltsdorf und Strelz; Erzbischof Adalbert II. fügte noch das Zehentrecht auf allen Neubrüchen, welche das Stift Seckau selbst machen und in Ackerland verwandeln würde, bei und bestättigte frühere, unter Erzbischof Eberhard I. abgeschlossene Verträge über Zehenten in Vorlach, Hunstorf und Sachendorf [2].

An das Stift Rein sind schon bei dessen Stiftung alle Zehenten im Reinthale, zu Lungwitz, Stangersdorf, Zirnobet und Pletschach gekommen (J. 1128 — 1140) [3]. Nachdem im Jahre 1140 Papst Innocenz II. dem gesammten Cisterzienserorden das Privilegium gegeben hatte, auf allen von ihnen selbst urbar gemachten Gründen zehentfrei zu seyn, gab auch der Erzbischof Eberhard I., Jahr 1157, diesem Stifte die Zehentfreiheit von vielen Gründen und Besitzungen, selbst von solchen, welche die

1) Dipl. Styr. I. p. 34 — 40. 75. 93.

2) Dipl. Styr. I. p. 143 158. 168 — 169. 174 — 176. 180.

3) Reinerurkunde: „Nihil ergo juris, nihil arbitrii Episcoporum vel plebanus in decimatione illa de caetero habebit; sed recompensatione, quam pro sua portione plebanus assecutus est, contentus erit.“

Pfarrer anzusprechen berechtigt gewesen wären [1]); und fügte noch Zehenten zu Lungmill, Werndorf, Söding, Raas, Tuttenbach, Liboch, Gradwein, Stallhofen, Ruckersdorf und Grafenbach, für einige Güter zu Zettlarn, Kaumdorf, Krebsbach, Ror, Berchelwang, Feistritz, Trebchendorf, Hartberg und Ofenbach, zwei Weingärten in Brunnthal und ein Gut zu Weikersdorf in Oesterreich hinzu [2]). Zu Rom, 19. März 1214, befahl Papst Innocenz III. dem Erzbischof zu Salzburg, das Stift Rein im Besitze aller seiner Zehenten zu beschirmen, fremde Zehentforderungen ferne zu halten und über Alle, welche sich Uebergriffe dagegen erlauben, bei brennenden Wachslichtern den kirchlichen Bannfluch auszusprechen [3]). In einer Synodalversammlung in der St. Jakobskirche zu Leibnitz am 9. Jänner 1219 wurden alle Ansprüche des Hengsbergerpfarrers Berthold auf die stiftreinischen Zehenten zu Stangersdorf zurückgewiesen und sein Pfarrersantheil daran mit einem Gute zu Lank befriedigt [4]).

Um das Jahr 1170 gelangte das Stift Vorau zu einem Zehenthofe in Grafendorf und zu allen erzbischöflichen Zehenten in Hartberg, Waltenstorf, Pöllau und Feistritz [5]).

Den Karthäusern zu Seiz im Johannisthale schenkte Herzog Leopold der Tugendhafte die Zehenten von vier Dörfern (Villarum) zu Rachis, Vedoai und zu Ragotz, und Herzog Leopold der Glorreiche bestätigte diese Spende im Jahre 1195 [6]); bei der Erweiterung der Dotation erhielten die gedachten Karthäuser von eben diesem Herzoge im Jahre 1207 auch die Zehenten im Dorfe Brizlausdorf bei Pettau, zu Predansdorf und von den Neubrüchen jenseits des Pulzgaubaches, zu Rogatz und jenseits der Drau zu Nebou [7]). Berthold, der Patriarch von Aquileja, bestätigte (Udine, 29. Mai 1237) den Karthäusern in Seiz die Zehenten in den Pfarren Gonowitz, Kötsch, Schleinitz und St. Leonhard, deren

---

[1]) Reinerurkunde: „ne a quodam plebanorum suorum de omnibus possessionibus suis deinceps ogantur molestiam sustinere."

[2]) Reinerurkunde. 26. Febr. 1157.

[3]) Reinerurkunde.

[4]) Reinerurkunde.

[5]) Caesar, Annal. I. 696.

[6]) Dipl. Styr. II. p. 75 — 80.

[7]) Dipl. Styr. I. p. 83.

erste Spenden eigentlich von den Herzogen Ottokar VIII. und Leopold dem Glorreichen herrührten [1]).

Im Bestätigungsdiplome für das Benedictinerstift zu Obernburg, Aquileja, 7. April 1140, vermehrte der Patriarch Peregrin die von dem Stifter Diebald von Chagern dargegebene Dotation noch mit zwei Theilen Zehenten sammt den bebauten Neubrüchen in der Pfarre Obernburg, und mit zwei Theilen Zehenten sammt den Neubrüchen in der Pfarre St. Maria in Fraßlau, welche der genannte Edelherr Diebald bisher als Lehen der Aquilejerkirche inne gehabt hatte.

Die umständlichsten Urkunden über Zehentspenden und Zehentverzeichnisse birgt das Stiftsarchiv zu Admont. Bedeutende Zehenten im Paltenthale, im Ennsthale, im Lungaue, in Kärnten, in der mittleren und in der slovenischen Steiermark erhielt dies Stift schon bei seiner Gründung durch Erzbischof Gebhard von Salzburg und im Stiftungsbriefe verzeichnet, J. 1074 [2]), wozu der Erzbischof Konrad I. noch das Zehentrecht von allen Neubrüchen innerhalb der Gränzen aller von jeher dem Stifte zehentpflichtigen Gegenden fügte [3]). Im Jahre 1159 beschenkte Erzbischof Eberhard I. das Stift Admont mit den Zehenten in der ganzen Ausdehnung der Paltenpfarre oder der Pfarre St. Lorenzen im Paltenthale [4]), mit Ausnahme des dem Pfarrer gebührenden Antheils; mit den Zehenten aller Neubrüche in der Pfarre St. Gallen im Walde und bei Oberwölz im Thale der Wölz; jenen in der Hezilospfarre oder St. Stephan bei Kaisersberg; mit allen Zehenten bei Dechantskirchen zwischen den Bächen Pinka und Laffnitz. Einen großen Zehenthof am Wertsee in Kärnten sammt allen dazu gehörigen Zehenten spendete Erzbischof Konrad II. im Jahre 1168 an das Armenspital in Admont mit dem Bedinge, daß dort stets so viele Arme derselben Gegend unterhalten werden sollen, für wie viele das jährliche Erträgniß dieser Zehenten zureicht [5]). — Die Zehentrechte in Obdach und in Gamnar bestätigte Erzbischof Adalbert II. im Jahre 1193 dem Stifte Admont [6]).

[1]) Dipl. Styr. II. p. 288.
[2]) Saalbuch. III. p. 105 — 111.
[3]) Ibidem, p. 113.
[4]) Ibidem, p. 118.
[5]) Ibidem, p. 131 — 132.
[6]) Ibidem, p. 149.

Die genaue Leistung aller dem Stifte Admont gebührenden Zehenten wurde im Jahre 1196 vom Papste Cölestin III. sehr nachdrücklich empfohlen [1]. — In einer besonders merkwürdigen Urkunde des Erzbischofs Eberhard II. vom Jahre 1207 werden die sämmtlichen Zehentgegenden des Stifts Admont namentlich bestätigt.

Ueber die Zehenten des Bisthums Seckau bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts sind wir nur theilweise unterrichtet. Bei der Gründung schon kommen (J. 1213), zugleich mit den Dotationsgütern, den Pfarren Vonsdorf, Leibnitz, Vogau und St. Ruprecht an der Raab, mit dem Territorium an der Gail, mit dem Zehenthofe in Sakkach, auch die Zehenten daselbst an das Bisthum [2]. Die Pfarre St. Georgen an der Stiffing erhielt schon alle Zehenten daselbst durch Erzbischof Eberhard I. [3], und sie kamen mit dieser Pfarre im Jahre 1248 durch Erzbischof Philipp, gleicherweise als Mensalgut, an die Seckauerbischöfe [4]. Und so war es auch, als der steirische Landesherzog Friedrich der Streitbare die Pfarre St. Peter bei Judenburg, J. 1239, die Pfarre Tobel, J. 1241 und die Ville St. Jakob im Erzberg in Passail, J. 1242, dem Bischof Heinrich von Seckau geschenkt hatte [5]. Für die beeinträchtigten Zehenten in Passail erstatteten der Erzbischof Eberhard II. und Philipp, J. 1246 und 1250, dem Seckauerbisthume hinreichenden Ersatz mit andern Gütern und mit Wein- und Getreidezehenten im Sakkathale, im Sulmthale und zu Kirchberg jenseits des Semmerings [6].

In dem landesfürstlichen Rentenbuche vom Jahre 1268 erscheinen auch die Herzoge des Landes als Zehentbesitzer bei Pettau, Radkersburg, zu beiden Seiten der Drau zwischen Marburg und Pettau, in Marburg, zu Kötsch und Schleunitz, zu Rohrbach, in der Graden, in der Kainach, an der Deigitsch, um Voitsberg, im Mürzthale und im Hinterberge im obern Ennsthale, jedoch unter solchen Andeutungen, welche größtentheils nur auf Sackzehenten schließen lassen, welche auch mit Geld abgelöst werden konnten.

[1] Urkunde. XX. 45.
[2] Dipl. Styr. I. 301.
[3] Ibidem, p. 305 — 307.
[4] Ibidem, p. 319.
[5] Ibidem, p. 310 — 311. 313 — 314. 315.
[6] Ibidem, p. 317.

In demselben Verhältnisse mit Zehentrechten und Zehenten, wie die Metropoliten zu Salzburg im Lande Steier oberhalb der Drau, waren wohl auch die Aglajerpatriarchen in ihrem slovenisch-steirischen Sprengelsantheile unterhalb derselben; nur daß wir dieses im Einzelnen nicht mehr so genau aus Urkunden nachweisen können. — Bei der Gründung des Stiftes Obernburg im J. 1140 gab der Patriarch zu Aquileja, Peregrinus, zur Dotation desselben mit Zustimmung seines Domkapitels zwei Theile der bischöflichen Zehenten in der Obernburgerpfarre, und gleicherweise zwei Zehenttheile im Kirchspiele der Pfarre St. Maria zu Fraßlau, sammt den Zehenten aller gegenwärtigen und zukünftigen Neubrüche. — Zum Ersatze der Beeinträchtigung der Pfarre in Gonowitz durch die Gründung der Karthause in Seiz, (J. 1164), gab der Patriarch Ulrich II. jener Pfarre die Zehenten von fünfzehn Mansus in der Gegend zu Ainoth (Einöde), J. 1173. Der Patriarch Berthold schenkte im Jahre 1237 den Karthäusern in Seiz alle Zehenten in den Pfarren Gonowitz, Kötsch, Schleunitz und St. Leonhard [1]). — Aus viel spätern Urkunden wissen wir, daß die mächtigen Cilliergrafen fast alle bischöflichen Zehenten im Saanthale von den Patriarchen zu Lehen getragen hatten.

Eine ganz besondere und heut zu Tage noch geltende Art von Zehenten findet sich auf dem sogenannten Gratzerfelde und auf den größtentheils zur Herrschaft St. Martin und zur Pfarre Straßgang zehentpflichtigen Aeckern, welche Zahläcker (Zalagri) genannt werden. Diese Aecker geben auch die Zehenten von geringerem Getreide, oder von Heiden, Hirse, u. s. w., und sie finden sich im ältesten admontischen Urbarbuche aus dem dreizehnten Jahrhunderte schon unter dieser Benennung erwähnt [2]).

Nach der Absicht der Kirche sollte nicht bloß von den eigentlichen Früchten des Landeseigenthums der zehnte Theil als Realzehente abgegeben werden, sondern man sollte auch den zehnten Theil alles Erwerbes leisten, Personalzehente. In einheimischen Urkunden erscheinen jedoch nur die Zehenten von Getreide, Wein, Honig und von Vieh; diese Letzteren jedoch nicht über das dreizehnte Jahrhundert herab [3]).

---

[1]) Dipl. Styr. II. p. 60. 83. 288.

[2]) Codex Praediorum. C. 578.

[3]) Dipl. Styr. I. 175. 317 — 318. — Juvavia. p. 251. — Rationarium Styriae. — Lambacher, Anhang. p. 16.

Im Laufe der Zeit und vorzüglich seit dem zwölften Jahrhunderte waren gar viele Zehenten, theils durch die Gewaltthätigkeit der Vögte, theils lehenweise (Decimae infeodatae) von dem kirchlichen Institute weg und in die Hände von hohen und gemeinfreien Laien gekommen und endlich Eigenthum derselben geworden. Vergeblich waren durch fast hundert Jahre die päpstlichen Gebote, insbesondere Gregors VII. und Alexanders III. an alle Laien der Christenheit, der Kirche die vorenthaltenen Zehenten wieder zurückzustellen. Wenig half das im dritten lateranensischen Concilium im Jahre 1179 erlassene allgemeine Verbot, kirchliche Zehenten nicht mehr an Laien zu übertragen.

Neben diesen Dotationen an liegenden Gründen und Zehenten der steiermarkischen Kirche wissen wir nur von der Pfarrkirche St. Andrä in Piber, daß dieselbe auch insbesondere noch das Recht einer Tafern oder das Ausschankrecht im dreizehnten Jahrhunderte (1277) genossen und ausgeübt habe [1]).

Wie wir schon oben von den allodialen Besitzungen aller Saalherren gesagt haben, eben so waren auch über alles kirchliche Eigenthum an liegenden Gründen, Zehenten und Rechten in den Hochstiften, Stiften und Abteien der bajoarischen Länder schriftliche Verzeichnisse oder Urbarbücher aufgerichtet, und ordentliche Protokolle über alle darauf bezüglichen spätern Käufe, Verkäufe, Tauschverträge und andere Veränderungen begonnen und fortgesetzt, um allen Besitzstand möglich zu sichern und ersichtlich zu halten. Das Hochstift Salzburg, die Stifte Monsee und St. Peter in Salzburg gaben die ersten Beispiele solcher Urbarbücher (Codices praediorum) und solcher Erwerbungsprotokolle (Codices traditionum) [2]); alle einheimischen Stifte folgten diesen Beispielen, führten und bewahrten solche Bücher und Protokolle bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, wovon die admontischen Urbarbücher und Erwerbungsprotokolle am wohlerhaltensten sind.

In innigster Verschmelzung mit den bürgerlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen sehen wir auch alles liegende Kirchengut mit den daran hangenden Rechten der Oberherrlichkeit, Oberaufsicht und dem besonderen Schutze des Staates, des fränkisch-deutschen Reichoberhaupts, des Kaisers, unterstehend. Aus diesem

---

[1]) St. Lambrechterſaalbuch.

[2]) Juvavia, Anhang. p. 30. 122 — 176. 190 — 200. 222 — 231. 247 — 254. — Chron. Lunaelac. p. 9 — 82.

Grunde baten von jeher schon alle kirchlichen Institute, Hochstifte, Stifte und Abteien bei jedem neuen Oberhaupte des heiligen römisch-deutschen Reichs um Bestätigung ihrer sämmtlichen Güter und Rechte, und erhielten auch Majestätsbriefe darüber, theils in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, theils aber Urkunden, in welchen alle Einzelnheiten des ganzen Allodialbesitzthums und alle Rechte und Privilegien angeführt werden; endlich auch viele Bestätigungsbriefe über ganz vereinzelte Besitzungen und absonderliche Rechte [1]). Aus diesem Grunde war auch alle und jede Veräußerung von Kirchengut durch politische Gesetze verboten; sie konnte rechtskräftig nur mit Bewilligung des Staatsoberhaupts geschehen und bleiben; und eben darum ertheilte K. Ludwig der Deutsche dem Salzburgermetropoliten Liupram und allen seinen Nachfolgern am Hochstifte die allgemeine Vollmacht (15. November 851), Güter und Hörige ihrer Hochkirche gegen andere Erwerbungen hinzugeben, ohne erst dazu und darüber die Erlaubniß und Bestätigung des Kaisers und Reichs einzuholen [2]). — Wir haben schon oben bei der Erörterung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat die erforderlichen Beweise hierüber dargelegt.

Im Laufe der Zeit erschienen auch canonische Decrete und Weisungen hinsichtlich der Veräußerungen von Kirchengütern: Stiftsgüter sollten ohne Einwilligung des Kapitels und des Kaisers, und bischöfliche Tafelgüter niemals ohne ausdrückliche Bewilligung von Seite des apostolischen Stuhls veräußert werden! Jedoch währte es noch lange, bis diese Praxis in Deutschland einheimisch wurde. Salzburg betreffend, haben wir oben die nöthigen Beweise von Befragung und Zustimmung des Domkapitels bei wichtigen Veränderungen mit Hochstiftsgütern beigebracht.

Von der frühesten Zeit an hegte man die Ansicht, daß alles Kirchengut, sammt Zehenten und freiwilligen Oblationen der Gläubigen zunächst zum Unterhalte der Kirche und des dabei angestellten Clerus und der Armen, als Dotation der Kirche (Dos Ecclesiae) bestimmt und gegeben worden sey. Hieraus gestaltete sich, vorzüglich seit Isidors falschen Decretalen, die Idee, alles Kirchengut sey Eine Masse, deren Verwaltung, Vertheilung und Verwendung dem Sprengelsbischofe allein zustehe; der dann auch für den

[1]) Juvavia, Anhang. p. 50. 76 — 77. 85 — 86. 95 — 96. 112 — 115. 176 — 177. 200 — 208. 236 — 238. 243 — 246.

[2]) Juvavia, p. 63 — 64. 84. 91 — 92.

Unterhalt seines ganzen Sprengelsclerus zu sorgen, die nöthigen Bedürfnisse des öffentlichen Gottesdienstes zu bestreiten, die Kirchen und kirchlichen Geräthe in gutem Zustande zu erhalten und die Sprengelsarmen davon zu unterstützen hätte. In unseren steirisch-pannonischen Landtheilen ist jedoch diese Ansicht niemals ins Leben getreten. Schon Papst Gregor II. setzte in seinem Schreiben an den bajoarisch-deutschen Clerus die Bestimmung alles Kirchenguts in getreue Verwendung für Bischof, Clerus, Arme und Kirchengebäude [1]. Die Kapitularien K. Karls des Großen, (J. 803), die Diplome K. Ludwig des Frommen (J. 816), in welchen die Kirchengüter Erbgut der Armen, Stipendium des Gott dienenden Clerus und Speise der Armen genannt werden [2], und die Beschlüsse der Synoden zu Rießbach und Salzburg geben der Kirchendotation mit den Zehenten keine andere Bestimmung [3]. Bald jedoch erscheint diese Bestimmung der Kirchengüter in den bajoarisch-norischen Ländern ausschließend nur auf Verwendung für Bischof, Clerus und Kirchengebäude beschränkt. Als Dotation des von ihm gegründeten Stifts Admont gab der Erzbischof Gebhard (J. 1074—1088) die Zehenten in großen Pfarrsbezirken, so, daß Admont nicht verpflichtet war, ein Drittheil dieser Zehenten an die betreffenden Pfarrer abzugeben; diese jedoch von dem Erzbischofe selbst dafür wieder durch Zutheilung anderer Grundstücke und Renten entschädigt worden sind [4].

So wie seit der Hälfte des neunten Jahrhunderts in den steirisch-karantanischen Landstrichen Pfarrkirchen mit genau zugetheilter Dotation erscheinen, eben so war bis in das eilfte Jahrhundert, wie wir eben gesehen haben, dieses ihrer Parochialkirche angehörige Allodialgut der Dotation aller Pfarrer schon als Benefizium zu ihrem Lohn und Genusse für die geistlichen Amtsverrichtungen gegeben, und folglich die ganze Masse des Diözesankirchenguts in der Steiermark schon längst als vereinzelte Benefizien unter den Clerus vertheilt. Alle Kirchenämter (Officia) hatten

---

[1]) S. S. Concil. VIII. 172 — 173.

[2]) Juvavia. p. 32. — Georgisch, Regest. p. 647.

[3]) Pertz. III. 78. — S. S. Concil. VIII. 274 — 276: „Decimae populi in quatuor portiones dividantur, id est, una pars Episcopo, alia Clericis (Decimae Episcopales aut Episcopi und Portio plebani — in den spätern Urkunden), tertia pauperibus, quarta in ecclesiae fabricis applicetur.“

[4]) Juvavia. p. 262. — Stiftbrief von Admont.

somit ihre bestimmten Güter und Renten (Beneficia), welche mit dem Kirchenamte unzertrennlich verbunden waren (Titulus). Niemand hatte das Recht, davon etwas dem rechtmäßig in das Amt eingesetzten und dasselbe gesetzlich führenden Pfarrer zu entziehen. Es sollte aber von nun an auch keine Ordination geschehen, ohne daß zugleich dem Geistlichen durch ein bestimmtes Kirchenamt, oder auf eine andere Weise (Titulus Patrimonii) seine Subsistenz gesichert würde.

Aber auch frühezeitig schon hatten die Bischöfe von dem Gemeinkirchengute ihres Sprengels gewisse Besitzungen und Renten zu ihrem eigenen Unterhalte als Tafelgüter (Bona mensalia) ausgeschieden; weil ohnehin zugleich auch bei dieser Theilung der Stiftsgüter zwischen Bischof und Kapitel die Güter, welche zur Tafel des Kapitels (ad mensum capituli) und bereits in eigene Verwaltung waren gezogen worden, von den bischöflichen Tafelgütern getrennt worden sind.

In allen canonischen Vorschriften wird allen Kirchenvorstehern die gewissenhafte Verwaltung und Beaufsichtigung des ihnen untergebenen Kirchenguts zur heiligsten Pflicht gemacht. Allen Vorstehern, Aebten und Pfarrern in dem Salzburgersprengel gebietet die Synode zu Riesbach, von dem ihnen zum Genuß zugetheilten Kirchengute nichts, was über die in den Canons vorgezeichneten Gränzen geht, unter ihre Aeltern und Angehörigen zu vertheilen [1]).

Das reiche Kirchengut des Salzburgerhochstifts in der Steiermark haben wir oben schon bezeichnet, und auch den ansehnlichen Zehentenbesitz der salzburgischen Erzbischöfe daselbst einigermaßen nachgewiesen. Wie und wann endlich diese Gütermasse zwischen Erzbischöfen und Kapitel getheilt worden sey, können wir urkundlich nicht mehr belegen. — Nebst den canonischen und den Vorschriften der fränkisch-deutschen Kaiser wurden aber auch durch die Urverfassung der christlichen Gemeinden, durch Sitte und Gebrauch die Erzbischöfe insbesondere in ihrer Verwaltung der hochkirchlichen Dotation stark beschränkt, indem alle Veränderungen mit derselben, alle Käufe, Verkäufe, Belehnungen, Verträge, Tauschhandlungen u. s. w. auch immer nur mit Wissen, Berathung und Zustimmung

[1]) Pertz. III. 80.

des hochstiftischen Clerus, der Ministerialen und anderer Laien vollbracht werden durften, wie wir schon oben angedeutet haben [1]).

Die Kirchenvögte und die Kirchenpatrone.

Mit Kirche und Kirchengütern in unmittelbarer Verbindung erscheinen frühzeitig schon gewisse Personen, unter dem Namen Schirmvögte, Schutzherren, Vögte, Kastenvögte, Schützer, Vertheidiger (Defensores, Protectores, Advocati, Decani, Procuratores, Praepositi, Vicedomini). Seit der Feststellung von Christenthum und Kirche in allen Ländern des fränkischen Reichs stand die allgemeine und oberste Schirmvogtei der Kirche und allen Kirchenguts nach altbajoarischem Gesetze dem Könige und dem Herzoge des Landes zu; weil es diesen oblag, Verletzer und Berauber des Kirchenguts zum gesetzlichen Ersatze zu verhalten [2]). K. Karl der Große nannte sich in seinen Kapitularien, J. 769—771, einen ergebenen Beschützer der heiligen Kirche [3]). Der ursprünglichen Bestimmung gemäß war nun der Vogt der gesetzmäßige Vertheidiger der Kirche in allen Fällen, in welchen sie für ihre Güter oder Personen weltlichen Schutz bedurfte. Er war der Vertreter der Kirche und ihrer Güter vor Gericht. Weil aber ein großer Theil der Kirchengüter durch Ministerialen verwaltet wurde, so waren diese zusammen die natürlichen und eigentlichen Vögte, Kastenvögte der Kirche und ihrer Güter. Die Kirche brauchte jedoch auch einen bewaffneten Schutz, welchen ihr ein Vogt an der Spitze ihrer Vasallen und Ministerialen leisten mußte. Ein solcher Vogt hieß dann aus diesem Grunde und ganz eigentlich der Schirmvogt (Defensor Ecclesiae adversus potentiores saecularium vel divitum). Er war daher oft eine, von dem Kastenvogte ganz verschiedene Person, ein Herzog, ein Markgraf, ein mächtiger Adelsdynast, sogar der König selbst. Den Schirmvogt bestellte in der Regel immer das Reichsoberhaupt. Dieser Schirmvogt war zugleich auch der Oberaufseher über alle anderen Vögte bei einem sehr ausgedehnten Kirchengute der Hochstifte und Abteien; er war der oberste Kastenvogt. Allen Kirchenvögten ließ

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 122. 125. 192. 195. 262.

[2]) Lex Bajuvar. p. 255 — 256.

[3]) Pertz. III. 33. 142.

K. Karl der Große Unverbrüchlichkeit, strenge Gerechtigkeit und genaues Vorgehen nach den Gesetzen in Furcht Gottes ernstlich gebieten [1]).

Aus der allgemeinen dem Reichsoberhaupte allein zustehenden Schirmvogtei hatte sich nach und nach eine untergeordnete und gleichfalls allgemeinere Schirmvogtei der Landesherren über alle in ihren herzoglichen oder markgräflichen Territorien gelegenen Hochstifte, Abteien, Pfarren, Kirchen ausgebildet. Seit den Emunitätsrechten und der weltlichen Gerichtsbarkeit der Kirche über ihre freien und unfreien Hintersassen ward auch die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ein Hauptgeschäft der Vögte; welche jetzt von diesem Amte auch Dingvögte, Gerichtsvögte genannt und von den Kirchenvorstehern immer selbst gewählt und eingesetzt worden sind.

Schon in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts waren die Landesherzoge die obersten Schirmvögte der karantanisch-steirischen Kirchengüter des Hochstifts zu Salzburg [2]). Wo es sich um Vertauschung salzburgischer Besitzungen in der Steiermark handelte, in den Jahren 923 bis 934 im Mürzthale, im Paltenthale zu Rotenmann, an der Lafnitz [3]), im Ließingthale, im Leobenthale, im Admontthale, im obern Ennsthale, im obern Murthale, in den Jahren 963 bis 976 an der untern Drau bei Pettau; in den Jahren 1025 bis 1041 im Laßnitzthale, im untern Murthale; in den Jahren 1041 bis 1060 wieder an der Laßnitz, am Hengstberge, zu Rein und Kraubat, im Sulmthale und am Stadlgebirge, erscheinen von den Landesherzogen verschiedene hochedle Dynasten, Reginbert, Engilbert, Kerhoch, Dietmar, Bernhard, Wilhelm, Engilbert [4]). Für ihre Stiftung des Nonnenklosters zu Göß behielten Graf Aribo und seine Gemahlin Adula (J. 1020) die Wahl und Einsetzung eines Schirmvogts bevor — unter kaiserlicher Bewilligung und Bestätigung jedoch [5]); und K. Heinrich II. willfuhr diesem Wunsche in einem eigenen Diplome. — Gleicherweise stellten die Stifter von St. Lambrecht, die Karantanerherzoge und Grafen von Mürzthal und Eppenstein, Marquard

---

[1]) Pertz. III. p. 92. Capitular. Anni 802.

[2]) Juvavia. p. 126.

[3]) Ibidem.

[4]) Ibidem, p. 126. 129 — 130. 132. 141. 152. 166. 175. 192. 223 — 224. 250 — 251.

[5]) Dipl. Styr. I. 10.

und Heinrich, die Wahl eines Schutzvogtes diesem Stifte frei [1]. — Bei der Wiedererhebung des Karthäuserklosters in Geirach behielt sich Herzog Leopold der Glorreiche, 7. November 1212, die Schirmvogtei über das Stift und dessen Angehörige selbst bevor. — Schon seit der Gründung von Admont trugen die traungauischen Landesmarkgrafen die oberste Schirmvogtei über dieses Stift; und sie erscheinen nachher auch als landesherrliche Obervögte aller anderen Stifte der unteren und der oberen Mark, Rein, Seckau, Vorau, Seiz im Johannesthal, St. Lambrecht und Hospital im Cerewald. — Da aber Besitzungen und Hintersassen mancher Stifte, wie die von Admont vorzüglich und von St. Lambrecht, sehr zerstreut und ungemein weit auseinander gelegen waren: so mußten diese einheimischen Stifte schon seit ihrer Gründung mehrere andere Kastenvögte halten. — Die Vogteiverhältnisse für das von seinen Voraltern gegründete Stift Steiergarsten ordnete Markgraf Ottokar VII. im Jahre 1156 folgendermaßen: Dreimal im Jahre hat der Vogt zu allgemeinen Gerichtsversammlungen zu kommen, und zwar begleitet von einem vom Stiftsabte bestellten Richter. Von allen Wehrgeldern gebührt dem Vogte der dritte Theil. Er kömmt nur mit mäßiger Geleitschaft. Verköstung erhält er aus den Beiträgen der umliegenden Unterthanen. Hofrechte hat er nicht zu üben; auch darf er die Stiftshallen nicht betreten, keinen Untervogt bestellen, von den Ehelichungen der Hörigen sich nichts anmaßen. Er begnügt sich mit den Renten der ihm zugewiesenen Höfe und Huben [2].

Wie in anderen Landtheilen des deutschen Reichs sind nun auch diese Vogteien sowohl Gerichts- als Schirmvogteien nach und nach in mächtigeren Dynastenfamilien erblich geworden. Ungeachtet aber die Vögte für ihre Mühen von Kirchen und Abteien Lehengüter und Einkommen in Geld bezogen: so kamen eben dadurch und durch die Lehenserblichkeit der Vogteien bald zahllose Bedrückungen über Hochstifte, Abteien und Kirchen. Die Vögte rissen unersättlich ein Gut nach dem andern, Zehenten und andere Gefälle der Kirchen an sich. Sie besteuerten die kirchlichen Unterthanen wie ihre eigenen. Sie suchten endlich den kirchlichen Instituten sogar die Emunität und Unmittelbarkeit zu entziehen. Die weitere Ge-

[1]) St. Lambrechtersaalbuch.

[2]) Ludew. Reliq. IV. 202 — 203.

schichte des Vogteiwesens in der Steiermark wird die gehörigen Belege dafür liefern.

Für die admontischen Güter kennen wir, wahrscheinlich von dem Stifter Erzbischof Gebehard schon ernannt, die Grafen von Bürghausen, Gebehard Vater und Sohn. Es war aber demungeachtet diesem Stifte schon bei seiner Gründung die Wahl ihrer Hauptschirmvögte freigegeben; wie dies aus dem Diplome Herzog Leopold des Glorreichen vom Jahre 1200 erhellt [1]). In seinem umfassenden Bestätigungsbriefe der ganzen Dotation des Stifts Admont warnte Eberhard I., Erzbischof zu Salzburg (J. 1160), die Vögte vor allen Anforderungen und Bedrückungen dieses Stifts und dessen Hintersassen [2]). Als nach dem Tode des Grafen Gebehard von Burghausen, Jahr 1164, der babenbergische Herzog in Oesterreich, Heinrich Jasomirgott, diese Vogtei auf den Wunsch des Abts Luitold zu Admont übernahm, that er es mit feierlicher Entsagung auf alle Lehen und andere Begünstigungen, J. 1169, und forderte zur gleichen Gesinnung alle anderen Vögte dieses Stifts auf [3]). Von ihm empfing diese Vogtei sein Sohn Leopold VI. der Tugendhafte in gleicher Gesinnung, J. 1179 [4]), wie auch dessen Enkel, Leopold der Glorreiche, J. 1196 [5]). In seiner Urkunde vom Jahre 1200 ungefähr erschienen alle anderen admontischen Kastenvögte schon mehr als gewöhnliche Beamte, Verwalter und Anwalde, als in der früher gewöhnlichen Eigenschaft [6]). Um dieselbe Zeit bestellte dieser Herzog auch seinen Getreuen, den festen Ritter Kuno von Werfen, zum Vogt über die admontischen Besitzungen in der Gegend von Werfen, um Radstadt, in der Flachau und im Pongaue [7]). Im Jahre 1242 erließ Herzog Friedrich der Streitbare, als alleiniger Stiftsvogt von Admont, in einer an alle seine Getreuen gerichteten Urkunde, die Warnung,

---

1) Saalbuch. III. p. 228.

2) Ibidem, III. p. 121., IV. p. 52.

3) Ibidem, IV. p. 75 — 76: „Advocatiam manu nostra teuere volumus siue beueficii quoque jure vel eoucessione, absque placitorum etiam et modiorum vel peeudum exactione, tantum ut Dei respeotu et nostrae dileetionis iutuitu illos tueantur ae defendaut et nbicumque necessarium fuerit pro illis respondeant.“ — Admonterurkunde. M. 1.

4) Urkunde. M. 3.

5) Urkunde. M. 4.

6) Saalbuch. III. 227 — 228.

7) Saalbuch. III. 228 — 229: „Defensorem te eis constituimus in bonis ipsorum tibi contiguis, et ab ipsis designatis.“



daß keiner seiner Richter und Amtleute in seinen Ländern aus Vorwand und Gelegenheit einer Gerichtsübung oder Gerichtsversammlung es wage, an admontische Unterthanen eine Forderung zu stellen, Blutrache allein ausgenommen; daß sie im Gegentheile durch alle Richter und Amtleute auf allen ihren rechtmäßigen Besitzungen kräftigst vertheidigt werden sollen [1]). Man mag daraus von selbst entnehmen, wie sehr damals auch in der Steiermark die Ungerechtigkeiten und die gewaltthätigen Plackereien gegen Güter und Hörige der Kirche von Seite der Vögte zugenommen hatten. Es kommen jedoch noch sprechendere Beweise dazu. Im Jahre 1245 erklärte Luitold von Wildon seine Reue wegen der vielen durch ihn, als Stiftsvogt, und durch die Seinigen dem Stifte Admont vielfältig zugefügten Verletzungen und Ungerechtigkeiten, und er verbürgte sich in einer eigenen Urkunde feierlich für die getreueste Haltung folgender Bestimmungen: „daß alle Leute des Stifts, denen eine Reinigung von irgend einer Schuld oder Vergehung durch „richterlichen Spruch zuerkannt worden ist, sich ungehindert durch ihren körperlichen Eid losschwören dürfen, und unter seiner Schirmvogtei künftighin von ihnen nicht mehr und nicht weniger als diese „Reinigungsweise gefordert werden solle. Auf Stiftsbesitzungen „wolle er nur einmal im Jahre mit Mäßigung Herberge nehmen. „Eben so soll der Richter nur dreimal im Jahre bei freien Hintersassen des Stifts Admont, bei Eigenleuten jedoch nur zweimal „des Jahrs, wie in der Mukirnau und in dergleichen Orten, mit „zwei oder drei Berittenen Herberge mit Mäßigkeit nehmen. Richterrecht und Marchfutter soll ihm nach landesherzoglichem Maße „zugemessen werden. Auf die Henne um Ostern, auf Viehfutter „und auf die Gans im Herbste verzichte er. Bei Fuhren gelobte „er bestmögliche Verpflegung der Leute. Trifft sein Richter auf „stiftischen Gütern einen Dieb, so werde er, nachdem er des Diebs „habhaft geworden, weiters daselbst nichts berühren. Ueber Stiftsleute soll der Richter nur wegen Blut und Diebstahl richten, in „allen übrigen Vergehungen aber nur der beamtete Stiftspriester „auf den Stiftsgütern (sacerdos officialis) [2])." — Als Wulfing von Kapfenberg im Jahre 1245 die Vogtei der admontischen Be-

[1]) Saalbuch. III. p. 230 — 231: „Ut nullus nostrorum judicum aut officialium per omnes Domini nostri districtus occasione alicujus jurisdictionis aut placitus, in ipsius homines, exceptis duntaxat vindictis sanguinum, aliquam exactionem audeat exercere."

[2]) Stiftsurkunde. M. 10.

sitzungen im Thale der Wöls, zu Mainhardsdorf und Oberwöls, übernahm, wurde für seine Bemühung festgesetzt an jährlichen Bezügen: fünf Pfennige von der Mark der Einkünfte, ein Metzen Weiz, ein Metzen Hafer, wie die Früchte dort sind, und zwei Hühner, welche nicht durch seine Leute, sondern durch den vom Stifte Gesendeten gehoben und ihm übergeben werden sollten. Dagegen verbürgt er in einer eigenen Urkunde, daß, wenn er auf irgend eine Weise des Stifts Leute daselbst bedrücken würde, dem Stifte freistehen solle, ihm das Vogtenamt wieder zu nehmen und einem Andern zu übergeben; und daß seine Erben keinen anderen Anspruch, als die Gnade des Stiftskapitels haben sollten, die Vogtei länger noch zu behalten [1]). — Der kräftige Abt Heinrich II. zu Admont beschränkte alle geringeren und untergeordneten Schirmvogteien auf den Stiftsgütern nach Möglichkeit, und that Manche ganz ab. Die erbliche Vogtei über die Admontischen Höfe zu Pergarn und Winklern löste er im Jahre 1284 aus den Händen der Brüder Wülfing und Ortolf von Trewenstein um 20 Marken neuer Grätzerpfennige für immer ab [2]). Auch in der Familie der Wildonier scheint er eine admontische Vogtei, wie früher (1245), nicht mehr gelassen zu haben; denn Hartnid von Wildon, Marschall von Steiermark, erscheint im Jahre 1287 nicht mehr als Vogt admontischer Besitzungen. In einer Urkunde mußte er feierlich allen widerrechtlichen Ansprüchen auf Stiftsgüter und Unterthanen zu Mergeinstorf, Völlgitsch und Auroham bei Wildon, zu Harde, zu Feistritz an der Mur, zu Stübing und in der innern Stübing, und namentlich auf das Vogtenrecht entsagen, zugleich seine Gerichtsbarkeit nur auf todeswürdige Verbrechen und Verbrecher beschränkt erklären und alle anderen Streitsachen und Gerichtsfälle dem stiftischen Amtmann anheimgestellt seyn lassen [3]). — Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts entstand Streit und Kampf zwischen dem Landesherrn Herzog Albrecht I. und dem salzburgischen Erzbischof Rudolph, wegen des Vogteirechts über alle admontischen Kirchengüter, insbesondere über die innerhalb des Mandlingbaches, welcher die Steiermark vom salzburgischen Gebiete schied, um Radstadt, im Lungaue und am Katschberg gelegenen. Beide Theile erwählten endlich den richterlichen Aus-

[1]) Stiftsurkunde. R. 3.

[2]) Saalbuch. III. 308 — 309.

[3]) Admonterurkunde. N. 4.

spruch K. Rudolphs I., welcher, dem Inhalte aller frühern admontischen Diplome gemäß, das Recht der obersten Vogtei über die admontischen Besitzungen ohne Ausnahme dem Landesherzoge, Albrecht I., und allen seinen Nachfolgern in einer umfassenden Urkunde zuerkannt hat (J. 1290) [1].

Der Stifter von Seckau, Adelram v. Waldeck, und der Propst Wernher wählten auf dem glanzvollen ersten Hoftage K. Friedrichs I. zu Regensburg, J. 1152, mit Bewilligung des Kaisers den steiermarkischen Landesmarkgrafen, Ottokar VII., zum obersten Vogte dieses Stifts mit großer Feierlichkeit, welches Amt der Markgraf auch mit Verzichtleistung auf alle Vogtrechte übernommen hat [2]). Die Obervogtei von Seckau ging dann von Ottokar VII. auf dessen Sohn Herzog Ottokar VIII. und von diesem auf die babenbergischen Landesherzoge Leopold den Tugendhaften und Leopold den Glorreichen über; wie Urkunden vom Jahre 1197 versichern, in welchen die gewöhnlichen Unfuge und Bedrückungen der Kirchengüter und Hintersassen durch Schirmvögte schmerzlich beklagt werden [3]). Herzog Leopold der Glorreiche erließ im Jahre 1202 an alle Richter im Lande Steiermark eine besondere Warnung, ohne seinen ausdrücklichen Willen und Befehl keinerlei Klage über seckauische Stiftsgüter anzunehmen und darüber zu entscheiden; weil ohne seiner als Schirmvogt des Stifts besonderer Theilnahme darüber rechtmäßig nicht gerichtet werden könne [4]). — In einer Streitsache wegen Besitzungen zu Gobernitz bei Knittelfeld gegen das Stift Seckau gaben sich J. 1227 die Brüder Luitold und Ulrich von Wildon um 50 Marken Pfennige zufrieden; das Vogtrecht darüber aber behielten sie sich noch bevor [5]). — Im Jahre 1250 hatte sich Hadmar von Schönberg widerrechtlich Güter und Vogtrecht auf seckauischen Besitzungen zu Glanz und am Roßbach angemaßt, denen er jedoch aus Furcht vor ewiger Verdammniß wie-

---

[1]) Admonterurkunde. A. 83: „Ipsam advocatiam Admuntensem, nec non omnium bonorum ipsius monasterii, ultra vel citra fluvium, qui dicitur vulgo Menlik, vel alias ubicumque sitorum, quocumque nomine censeantur, quae nunc possidet, vel in posterum possidebit, Illustri Alberto, Duci Austriae et Styriae ipsiusque successoribus ac Ducatui sententiando adjudicamus, informati juribus et consiliis peritorum.

[2]) Dipl. Styr. I. p. 166. 183 — 184.

[3]) Ibidem, p. 187.

[4]) Ibidem, p. 186.

[5]) Ibidem, p. 202 — 203.

der entsagte [1]). — Im Jahre 1260 übernahm K. Ottokar von Böheim die Schirmvogtei über die Seckauersaalgüter zu Kunberg, an der Raab und zu Heinrichsdorf, so wie sie einst Hartnid von Ort geführt hatte [2]). — Im Jahre 1268 verzichtete Herrand von Wildon auf alles Vogtrecht über die seckauischen Besitzungen zu Lantschacherbach, gelobte kräftigen Vogtenschutz derselben, und sprach dafür nur eine jährliche Rente von sechs Metzen Hafer und ein Huhn von jeder Hube für seinen Maier (Procuratori nostro) an [3]). — Zum Ersatze für die vielen von seinem Vater und ihm selbst dem Stifte Seckau zugefügten Beschädigungen in den Gütern zu Witschein tritt Graf Ulrich von Pfannberg das Vogtrecht über eine seckauische Hube im Bezirke Semriach an den Stiftspropsten Ortolph freiwillig ab, J. 1288 [4]).

Gegen das uralte Recht, daß das Stift zu Göß nur den deutschen Kaiser, und an dessen Stelle nur den Landesregenten der Steiermark zum Schirmvogte haben solle, hatte sich Ulrich, Ritter (Miles) von Stubenberg, widerrechtlich Vogtrechte über Stiftsgüter angemaßt und in Folge dessen gefordert, daß die Aebtissin ohne seine Einwilligung Niemand auf eine, dem Stifte gehörige Pfarre investiren, kein Amt, auch kein Lehen weder inner- noch außerhalb des Stifts verleihen, und daß auch der Stifts-Amtmann auf den stiftischen Gütern keine Maiereien vergeben und andere Einrichtungen treffen dürfe, weil ihm alles Recht und aller Dienst der Schirmvogtei daselbst zugehöre. Jedoch der Erzbischof Eberhard II. und der Herzog Leopold der Glorreiche zwangen ihn auf der Versammlung in der Bartholomäuskirche zu Friesach, J. 1203, allen diesen Anmaßungen unbeschränkt zu entsagen [5]). — Als Luitold von Gutenberg dem Nonnenstifte zu Göß Güter und Pfarren gespendet hatte, übertrug er die Schirmvogtei derselben namentlich auf den Landesherzog in Steier, Leopold den Glorreichen, mit der besonderen Bitte, niemand Anderen damit zu belehnen, sondern dieselbe Vogtei stets bei seinen Nachfolgern zu behalten, J. 1214 [6]).

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 212 — 213.
[2]) Ibidem, p. 218 — 219.
[3]) Ibidem, p. 229.
[4]) Ibidem, p. 248.
[5]) Ibidem, p. 25 — 28.
[6]) Ibidem, p. 32.

Als um eben diese Zeit Herrand von Mooskirchen, ein steirischer Ministerial, die Besitzungen des Stifts St. Lambrecht gewaltthätig angefallen hatte, entschied Ulrich von Stubenberg als Gerichtsvogt des Stifts und zwang denselben, J. 1214, zum vollständigen Ersatze [1]). — Wegen der Unfuge des Kastellans auf dem Schlosse Grazlupp zu Neumarkt gegen Besitzungen und Rechte des Stifts St. Lambrecht mußte K. Rudolph I. einen Drohbrief erlassen, J. 1277, sich nicht die geringste Anmaßung eines Vogtei- oder andern Rechts über das Stift zu erlauben, weil dieses nur dem Kaiser und Reiche unterstehe [2]). — Gegen die widerrechtlichen Ansprüche Friedrichs, Ritter von Afoltern, auf Saalgüter und Zehenten des Stifts St. Lambrecht im Afflenzthale entschied der Gerichtsvogt des Stifts, Friedrich von Stubenberg, zu Gunsten von St. Lambrecht [3]).

Die Schirmvogtei über das Stift Vorau hatte sich dessen Stifter, der Landesregent Ottokar VII., selbst vorbehalten (J. 1163), und zwar, wie aus einem Diplome seines Sohns und Nachfolgers erhellt (J. 1184), mit der besondern Großmuth der Verzichtung auf alle einem Vogte zustehenden Jahrsrenten vom Stifte [4]); und Ottokar VIII. wollte, daß diese Schirmvogtei jeder seiner Nachfolger als Landesregent mit gleicher Verzichtleistung führen solle. Die Kastenvogtei dieses Stifts über die Besitzungen zu Wenigzell war bereits im Jahre 1202 den Edelherren von Traun erblich geworden [5]).

Eben so versicherte Ottokar VIII. in seinem erneuerten Stiftungsbriefe von Seiz im Jahre 1182, daß sowohl sein Vater als auch er selbst die Schirmvogtei der Karthäuser zu Selz im Johannesthale sich einzig und allein vorbehalten haben [6]).

Unter den jährlichen Gefällen eines steiermarkischen Landesherrn kommen im steirischen Rentenbuche nur zweimal Bezüge unter dem Titel der Schirmvogtei vor, und zwar: Von der Schirmvogtei freisingischer Güter zu Wöls und zu St. Peter (am Kammersberge) 10 Metzen Weiz und 100 Metzen Hafer; von der

[1]) St. Lambrechterfaalbuch.
[2]) Ibidem.
[3]) Ibidem.
[4]) Dipl. Styr. II. 311 — 312.
[5]) Caesar, II. 459. Jahr 1202.
[6]) Dipl. Styr. II. 67 — 71.

Schirmvogtei St. Lambrechtischer Güter um Grazlupp 9 Metzen Weiz und 18 Metzen Hafer; von der Schirmvogtei von Lint 3 Metzen Weiz und 2 Gorz und 7 Metzen Hafer; von Wöls und St. Peter 80 Metzen Hafer und 8 Metzen Weiz; von St. Lambrecht 10 Metzen Weiz und 20 Metzen Hafer; von Lungau 7 Metzen Hafer [1]).

Auf einer großen Versammlung zu Marburg im Jahre 1240 mußte Herzog Friedrich der Streitbare sich sehr nachdrücklich und in besonderer Urkunde gegen die Uebergriffe der Adeligen, als wirklichen oder anmaßlichen Kastenvögte der Kirchen und Klöster aussprechen; weil dadurch sogar das Eigenthum gefährdet und die religiösen Institute dem Untergange zugeführt wurden [2]).

Am 12. Jänner 1255 auf dem großen Landgerichtstage vor dem, statt des Ungarnkönigs vorsitzenden Landrichter in Steier, Gottfried von Marburg (loco regis Ungariae legitime constitutus) bewies der Abt von Rein gegen Ulrich von Wildon und Rudolph von Stadeck mit kaiserlichen und päpstlichen Handvesten, daß über seine Stiftsgüter weder ein Geistlicher, noch ein Laie sich die Vogtei anzumassen habe (Quaestus causa), und alle anwesenden Ministerialen von Steier hingen ihre Siegel an die darüber gefertigte Urkunde. — Mit ungemeiner Strenge wider die Anmaßungen der Schirmvögte spricht daher K. Stephan von Ungarn, als Landesregent der Steiermark, im großen Bestätigungsbriefe, 26. Mai 1259, für das Stift Rein: daß bei diesem Stifte keine erbliche Vogtei statt habe, sondern die Wahl eines Vogts stets dem Abte anheimgestellt sey, der diesen auch jederzeit seines Amts nach Belieben wieder entsetzen könne. Auch dürfe sich keiner der königlichen Beamten, er sey gefordert oder gesendet, irgend eine Bedrückung und Forderung gegen das Stift erlauben [3]).

Die großen Bedrückungen der hochstiftisch-salzburgischen Güter im Lungaue verursachten Heerzüge und blutige Fehden zwischen diesem Erzstifte und Otto von Sauerau, dem gewaltigen Edelherrn im obersten Murthale, J. 1280 [4]).

---

[1]) Rationarium Styriae, Anni 1268.

[2]) Kurz: Ottokar und Albrecht, I. II. p. 543: „Cujus praesumtionis enormitas quosdam nobiles terrae nostrae contra ecclesias in tantum erexit, quod non solum de possessionibus et aliis bonis ecclesiasticis praesumant, sed etiam personis Deo famulantibus tales difficultates ingerunt, quod ubique fere dissolvuntur per illas et vilescit libertas ecclesiasticae disciplinae.

[3]) Reinerurkunden.

[4]) Koch-Sternfeld, Beitr. III. 88 — 90.

Aus diesem Allen ersieht man gar leicht, wie überall, wo nicht die traungauischen und babenbergischen Landesherren unmittelbar die Schirmvogteien geführt hatten, nicht so sehr die jährlichen Abgaben als Vogtrechte, sondern vielmehr die unaufhörlichen Uebergriffe der Vögte auch den Stiften in der Steiermark ungemein beschwerlich geworden sind; so daß auch diese, durch die Kreuzzüge und durch das Aussterben der Familien (besonders bei bereits erblich gewordenen Vogteien) begünstigt, alle Schirmvogteien theils abzukaufen, theils auf andere Weisen wieder an sich und zur eigenen freien Verfügung zu bringen bemüht gewesen sind. Diese Vogteien blieben dann gewöhnlich unbesetzt; und als Kasten- und Gerichtsvögte würden bloße Beamte angestellt oder Mitglieder der Stifte und Abteien selbst, als sogenannte Pröpste (Praepositi) eingesetzt. So geschah es, daß in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in den Urkunden und Saalbüchern der einheimischen Stifte gar wenig Meldung mehr von kleineren Schirmvogteien und Vögten vorkömmt; was bei dem ausgedehnten Allodialbesitze so sehr zerstreuter Saalgüter, wie bei den Stiften Göß, St. Lambrecht, Admont und Seckau sonst nicht der Fall seyn könnte.

Neben den Hochstiften Salzburg und Aquileja verdankten die meisten der ältesten Pfarrkirchen in der Steiermark, vom achten bis in das eilfte Jahrhundert, der großmüthigen Frömmigkeit reicher Saalherren ihren Ursprung. Der Fundator einer Kirche mit ihrer Dotation hieß frühezeitig schon ihr Patron (Patronus). Der Kirchenpatron besaß nebst dem Rechte auf gewisse Ehrenbezeigungen auch vorzüglich das, schon bei der Stiftung gewöhnlich vorbehaltene Recht, an der von ihm gegründeten und dotirten Kirche einen tauglichen Priester zur Einsetzung und zur kirchlichen Begewaltigung (ad Ordinationem oblatum) für die Verrichtungen des geistlichen Amts daselbst vorzuschlagen oder zu ernennen. Willig und im Gefühle der wirklich bestehenden rechtlichen Verpflichtung gaben die Bischöfe dem Vorschlage des Laienpatrons Gehör und Folge, dem von dem Patron für seine Parochialkirche vorgeschlagenen Geistlichen, wenn derselbe anders in der angestellten Prüfung für canonisch geeignet befunden worden ist, das kirchliche Amt wirklich zu verleihen. Oftmals mußten jedoch die Bischöfe hierin Gewaltthätigkeiten erfahren; weil von reichen und mächtigen Saalherren Priester gewaltsam auf ihren Patronatspfarren eingesetzt und festgehalten werden wollten. Schon K. Karl der Große mußte in einem eigenen Kapitulare (In edicto pro Episcopis), J. 800,

strenge gebieten, daß ohne Vorwissen und ohne deutlich erklärte Zustimmung des Sprengelsbischofs kein Priester von irgend einem Patron seiner Patronatskirche aufgedrungen werden dürfe [1]).

Waren Pfarrkirchen von Stiften gegründet und dotirt, oder waren altbestandene Pfarren den Stiften einverleibt worden: so mochten die Stiftsäbte, als Patrone, Mitglieder ihrer eigenen Kapitel für dieselben benennen, wenn nicht, wie vorzüglich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts begonnen wurde, besondere Erlaubniß dazu oder ausdrückliche Beschränkung dabei in den Urkunden ausgesprochen worden ist.

In der Steiermark sind sowohl die Landesfürsten als auch die salzburgischen Erzbischöfe, die Bischöfe von Seckau und adelige Laien im Besitze dieser geistlichen Lehensherrlichkeit oder der Patronate schon seit dem zwölften Jahrhunderte gewesen; und die Stifte des Landes erhielten theils uraltbestandene, theils von ihnen selbst gegründete und dotirte Pfarren mit solchem Rechte, Priester aus ihrem Mittel zur Bestellung und kirchlichen Begwaltigung daselbst dem Sprengelsbischofe vorzuschlagen.

Die Pfarre und Kirche St. Maria zu Grazlupp, J. 1147, gehörte dem Markgrafen Ottokar VII.; jene zu St. Peter bei Judenburg, J. 1239, St. Maria in Tobl bei Graz, J. 1241 hatten Herzog Friedrich den Streitbaren zum Patron [2]). Im Jahre 1211 stritten sich der Landesregent Herzog Leopold der Glorreiche und Erzbischof Eberhard II. von Salzburg um das Patronatsrecht der steiermarkischen Pfarren Lanzenkirchen, Pütten, Hartberg, Graz, Waltersdorf, Radkersburg, St. Marein [3]). Die Patronatsrechte über Kirchen und Pfarren zu St. Dionysen und St. Veit in Praunleb standen um das Jahr 1150 dem edlen Saalherrn Luitold von Gutenberg und seiner Gemahlin Elisabeth zu und jenes über die Kirche St. Georgen an der Stiffen den Grafen von Plaien, J. 1160 [4]).

Dies Patronatsrecht über die Pfarren zu St. Peter bei Judenburg und in Tobl, J. 1239 und 1241, erhielt das Bisthum Seckau von dem Landesfürsten Herzog Friedrich dem Streitbaren; zu jenem bei St. Georgen an der Stiffen, J. 1248, gelangte dies

---

[1]) Pertz, III. 81.

[2]) Saalbuch von St. Lambrecht. — Dipl. Styr. I. 310. 315.

[3]) Admonterurkunde.

[4]) Dipl. Styr. I. p. 28 — 30. 306.



Bisthum durch den Erzbischof Philipp von Salzburg; zur Pfarre Gradwein im Jahre 1265 durch Papst Clemens IV. [1]). Das Patronatsrecht, für die uralte Kirche und Pfarre in Kobenz einen Stiftscanoniker vorzuschlagen, bestätigte Erzbischof Eberhard I. im Jahre 1151 dem Stifte Seckau, und dasselbe Recht erkennt Bischof Heinrich von Seckau eben diesem Stifte auf die Kirche und Pfarre St. Maria in Prank im Jahre 1296 zu [2]).

Auch die übrigen Stifte des Landes übten ihre Patronatsrechte schon seit den ältesten Zeiten aus. — In Folge eines Zehentenvertrags zwischen dem Karantanerherzoge Marquard von Mürzthal und Eppenstein und dem salzburgischen Erzbischofe Gebhard, J. 1060 — 1063, hatte der Herzog für alle Kirchen auf seinen Gütern Piber [3]), Adriach, Affleuz, Großlobming, Weißkirchen, Mariahof, St. Lambrecht im Walde u. a. m. den vollkommenen Pfarrbann mit Taufe, Begräbniß und kirchlicher Leitung durch die daselbst bestellten Priester erhalten. Mit den meisten dieser Pfarren selbst kam auch das Patronatsrecht über dieselben an das Stift St. Lambrecht (J. 1096 — 1104); worauf die Aebte nicht nur Geistliche ihres Stifts als Seelsorger dazu bestellten, sondern sogar Filialklöster (Cellas Monachorum polyandria), wie J. 1150 zu St. Maria und Michel in Grazlupp mit zwölf, zu St. Martin in Liut mit sieben und zu St. Peter in Affleuz mit fünf Mönchen, an denselben errichteten [4]). — Schon bei seiner Gründung, J. 1074 — 1095, hatte das Stift Admont die Pfarrkirchen und Patronate St. Maria Magdalena in Jahring, St. Georgen zu Straßgang, die Kapellen St. Martin in Straßgang, St. Andrä in Trieben, St. Agatha zu Weng bei Zeiring, zu Teuffenbach im oberen Murthale, zu Hall bei Admont, im Jahre 1152 die Pfarre und Pfarrkirche zu St. Gallen im Walde [5]), im J. 1169 die große Paltenpfarre oder St. Lorenzen im

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 310, 315, 318.

[2]) Ibidem. 148.

[3]) Das Patronat über Piber wurde dem Stifte St. Lambrecht oft bestritten, im J. 1205, nach dem Tode des Pfarrers Warmund, und J. 1243 von dem Landesherzoge Friedrich dem Streitbaren aber aus den vorgelegten Urkunden anerkannt.

[4]) Saalbücher von St. Lambrecht. Im J. 1251 wollte Salzburg das Lambrechtische Patronatsrecht über Piber an sich lösen. — Dipl. Styr. 323 — 324.

[5]) Admonterfaalbuch III. p. 123 — 124.

Paltenthale [1]), im J. 1188 die Kirche St. Waldburgen an der Ließing [2]), im J. 1196 die ungemein ausgedehnte Ließingpfarre oder St. Michel an der Ließing mit dreizehn Töchterkirchen, Maria Magdalena in Tragöß, St. Rupert zu Trofaiach, St. Martin in Praunleb, Göß, St. Jakob und St. Peter in Leoben, St. Waldburga, St. Egidy, St. Salvator, St. Johann und Nikolaus in den nahen und entfernten Thälern umher, im Jahre 1303 die Kirche St. Leonhard und die Pfarre im Freilande, sammt der neuerlichen Bestätigung der Pfarre Jahring in den windischen Büheln [3]), und im Jahre 1278 das Pfarrspatronat auf der ohnehin schon grundeigenthümlichen Kirche in Witschein von dem Hochstifte zu Salzburg erhalten [4]). Die von Admont im J. 1270 — 1272 auf eigenem Boden erbaute Kirche St. Bartholomä im Landl bestätigte der Erzbischof Friedrich zur vollständigen Pfarre; und die von der uralten Mutterkirche in Gröbming befreite Kapelle St. Martin an der Salzach im obern Ennsthale hat das Stift Admont von dem Landesregenten, Leopold dem Glorreichen im Jahre 1201 erhalten [5]). — Die Patronatsrechte von St. Dionysen und St. Veit in Praunleb sind von den edlen Dynasten von Gutenberg an das Nonnenstift zu Göß gekommen; und im Streite zwischen Göß und Admont, J. 1210, blieb die Kirche St. Maria Magdalena dem Stifte Admont, Maria Wasen bei Leoben aber den Nonnen in Göß [6]). — Die Pfarre in Dechantskirchen errichtete Erzbischof Eberhard I. im Jahre 1161 und übergab sie dem Stifte Vorau [7]). — Die Pfarren St. Maria in Ruen, St. Stephan zu Feistritz und zu Uebelbach gehörten schon seit der Stiftesgründung (1229) den Cisterziensern in Rein, so wie alle, an den von ihnen bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts zwischen den Gebirgsbächen Feistritz und Söding erbauten Kirchen gestalteten Pfarren [8]). — Die Patronate der Kirchen sammt deren Grundeigenthume und Renten zu St. Kunigund am Leechbächlein bei

[1]) Admontersaalbuch. p. 144: **Parochiam Paltensem cum universali jure suo, salvo tamen jure Archidiaconorum, ex toto contradimus.**

[2]) **Ibidem, p. 145.**

[3]) **Ibidem, p. 156.**

[4]) Saalbuch, **III. 291.**

[5]) Admonterurkunden **OO. n. i. Q. 65.** — Saalbuch **III. p. 226 — 227.**

[6]) **Dipl. Styr. I. p. 32 — 38.**

[7]) **Ibidem, II. 310.**

[8]) **Ibidem, 3 — 20.**

Grätz und zu St. Johann bei Stubenberg bekam der deutsche Johanniterorden im J. 1233 von Herzog Friedrich dem Streitbaren, und im J. 1261 von dem Salzburgererzbischofe Ulrich [1]). Die Kirche St. Johann von Sabina im Johannesthale bei Gonowitz übergab im Jahre 1165—1173 Markgraf Ottokar VII. und der Patriarch von Aquileja, Ulrich II., mit vollständiger Dotation und mit Enthebung von der Urpfarrkirche in Gonowitz, welcher die dadurch entzogenen Renten reichlich ersetzt wurden [2]). — Im Jahre 1278 kam das Patronat und die Pfarre Fraßlau an das Benedictinerstift zu Oberburg im Saanthale, nachdem dasselbe bisher dem edelfreien Herrn Leupold von Seuneck und dessen Voraltern gehört hatte; und seine Gemahlin, Wittwe Margarethe und Ulrich von Lengenberg bestätigten dasselbe dem Stifte Oberburg im J. 1286. — Das Patronatsrecht über die Pfarre zum heil. Sonntag oder Großsonntag genannt schenkte im J. 1235 der edle Dynast, Friedrich von Pettau, unter Einwilligung und Bestätigung des Salzburgererzbischofs, Eberhard II., den Deutschordensrittern [3]). — Urkunden des Jahrs 1245 bewähren, daß das Patronat über die Kirche St. Stephan in Lembsnitz (bei Stainz) dem Hochstift Salzburg, die Kirche St. Johann an der Feistritz dem Dynasten Leupold von Wildon zugehört hatte [4]). Das Patronat der Kirche zu Gradwein wurde schon in einer besonderen Urkunde, Wien, 30. Dezember 1252, dem Stifte Rein als Ersatz für Salzgefällenforderungen in Aussee zugesichert. Im J. 1261 kam das Patronat über St. Peter zu Irdning von Salzburg an das Stift Rein [5]) und jenes von Radkersburg von Salzburg im Jahre 1277 an den Bischof zu Chiemsee [6]).

Seltsam ist Gewalt und Vorgang, mit welchen Konrad, Propst von St. Guido in Speier und apostolischer Legat in Oesterreich und Steier, den Seckauerbischöfen das Recht zutheilte, alle Pfarren, deren Patronat dem Stifte Seckau werde gegeben werden,

[1]) Dipl. Styr. I. 177 — 186.
[2]) Ibidem, 57 — 61.
[3]) Ibidem, 208 — 210.
[4]) Stainzerurkunde.
[5]) Reinerurkunde.
[6]) Urkunde im k. k. geh. Archive.

wegen der allzugeringen Bisthumseinkünfte, für ihre Tafel als Mensalgüter vorzubehalten [1]).

Verhältniß der Kirchengüter zum Staate. — Das Asylrecht.

Seit K. Konstantin dem Großen waren im römischen Zeitalter die Kirchengüter von allen Staatslasten durch vollkommene Emunität befreit. Im fränkisch-merovingischen Reiche unterlag alles Kirchengut anfänglich allen damals gewöhnlichen Staatslasten und war mit allen darauf seßhaften freien Allodbesitzern auch dem Heerbanne unterworfen. Im altbajoarischen Gesetze kömmt noch keine Spur einer Befreiung norisch-bajoarischer Kirchengüter von Staatslasten und Heerbann vor. Die schon oben angeführte Reichskonstitution von Aachen verbürgt gleicherweise, daß alle Kirchengüter zur Heerbannsleistung verbunden waren und daß man nur wenigen Stiften die Lösung von diesem Waffendienste durch Geld, Naturalabgaben, Gebete, Meßopfer u. dgl. gestattet habe. Vermöge des Reichskapitulare K. Ludwig I., J. 817, sollte von den pfarrlichen Fundationsgütern Ein Mansus, und Gebäude, Hallen, Gärten, Zehenten des Pfarrers und die Opfer der Gläubigen von öffentlichen Abgaben unbelastet bleiben [2]). — Trotz der späteren Emunitätsprivilegien, welche auf alle Staatslasten ausgedehnt werden wollten, blieb die Kirche, wie alle anderen Reichsvasallen, in so weit sie Allöde besaß und in Lehensverbindlichkeit stand, dem Heerbanne und Lehendienste wie der Besteuerung von Seite des Landesherrn, ja selbst der Städte, wenn sie innerhalb deren Ringmauern Haus und Gut hatte, unterworfen, trotz der Dekrete der Päpste Alexanders III. und Innozenz III., welche der Kirche theils nur solche Steuern aufzulegen erlaubten, die von Bischof und Clerus wirklich als nothwendig erkannt werden würden, theils die Entscheidung, ob der Nothfall einer Steuer vorhanden sey, oder nicht? dem apostolischen Stuhle vorbehielten.

Ueber eine Befreiung der Kirchengüter in der Steiermark von Staatslasten und Heerbannsdiensten lesen wir nirgend etwas.

---

[1]) Dipl. Styr. I. 320.

[2]) Pertz. III. 207.



Die oben schon angeführten Belege über das Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirchengewalt beweisen hinlänglich die fortwährend festgehaltene Oberaufsicht über alles kirchliche Eigenthum, sowohl von Seite des Oberhaupts des heiligen deutschen Reichs, als auch der Landesregenten der Steiermark; so daß Erweiterung kirchlicher Institute und Spenden an Kirchen nur unter landesherrlicher Bewilligung statt haben konnten [1]). K. Friedrich II. ertheilte in seinem Bestätigungsbriefe des sogenannten Ottokarischen Testaments allen steiermarkischen Allodbesitzern die Erlaubniß, auf ihren Saalgründen Kirchen zu erbauen, oder auch die Kirche mit Alloden als Seelgeräthe zu beschenken, J. 1237 [2]).

Eben jene Zeitepoche des Zerwürfnisses zwischen dem Herzoge Friedrich dem Streitbaren und Kaiser Friedrich II. gibt auch zahlreiche Belege, wie in Landes- und Regierungsnöthen außerordentliche Ansprüche auf die steiermarkischen Kirchengüter gemacht worden sind. Das Saalbuch von St. Lambrecht versichert, daß Graf Mainhard von Tirol, Reichsverweser in der Steiermark, um dem Kaiser und Reiche die nöthigen Dienste zu leisten, im Jahre 1249 Güter des Stifts im Grazluppthale bei Neumarkt an Hermann, Grafen von Ortenburg, verpfändet habe. Im J. 1259 genehmigte der junge Friedrich, Markgraf von Baden, als präsumtiver Landesherr in der Steiermark nach Herzog Friedrich dem Streitbaren, die Spende einer allodialen Hofstatt in Judenburg durch den dortigen Bürger Wisint und dessen Gemahlin Adelheid, an das Kloster der minderen Brüder daselbst und ertheilte allen Bewohnern, Schaffnern und Schaffnerinen, welchen dies Haus von den minderen Brüdern verpachtet werden wird, von Neuem die Befreiung von der Burgsteuer und von allen anderen öffentlichen Leistungen der übrigen Stadtbürger [3]). Der Erzbischof Friedrich von Salzburg forderte den K. Rudolph I. zu wiederholten Malen, J. 1275, zum Schutze und zur Rettung seiner Hochstiftsgüter in der Steiermark und Kärnten auf, welche, weil er als Reichsfürst und Vasall sich von treuer Anhänglichkeit an ihn, als den rechtmäßigen Herrn und Kaiser, nicht losreißen lasse, von dem Böhmenkönig Ottokar mit Feuer und Schwert zerstört werden [4]).

[1]) Reinerurkunde vom Jahre 1179.

[2]) Landhandfest p. 5.

[3]) Urkunde bei Lambacher im Anhange p. 44 — 46.

[4]) Lambacher Anhang p. 83 — 89.

Auf des Kaisers Anforderung weigert sich der Aglajerpatriarch keinen Augenblick, sich mit dem Herbanne all seiner Kirchenallode an denselben gegen Ottokar von Böheim anzuschließen [1]). Und als zu gleicher Zeit der Bischof Bernhard von Seckau an dem ungehorsamen Reichsvasallen Ottokar von Böheim festhalten wollte, erklärte der Salzburgermetropolit dies für Empörung gegen Kaiser und Reich und forderte den K. Rudolph I. zur strengen Ahndung auf; dieses Bischofs eigenhändiges Schreiben an den Kaiser bekannte die verderbliche Verirrung [2]). — Im Jahre 1277 übte eben dieser Kaiser in Machtvollkommenheit eines Reichsoberhauptes das Recht der Oberaufsicht über alles Reichskirchengut dermaßen, daß er in einer allgemeinen Urkunde zu wissen gab, daß eine, von irgend einem Erzbischofe, Bischofe oder anderen Prälaten, ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer Kapitel geschehene Lehensverleihung, sowohl für das Vergangene als auch für das Zukünftige, gänzlich ungültig seyn solle [3]). — Nicht nur den reichsgesetzlichen Beistand durch den Heerbann, sondern auch außerordentliche Hülfe und Beiträge von den Kirchengütern, von Hochstiften und Abteien hatte Kaiser Rudolph I. gefordert, als er die Reichsacht zu vollführen, gegen K. Ottokar von Böheim, J. 1276, mit Heeresmacht nach Wien zog. Damit nun aber, nach vollbrachter Demüthigung (Jahr 1276 bis 1278) des Böhmenkönigs, hierin die Kirche nicht anders, als alle übrigen fürstlichen Reichsvasallen behandelt und die Kirchengüter nicht weiters beschwert würden, ertheilte ihnen Allen K. Rudolph I. in einer besonderen Urkunde, Wien, 27. Mai 1277, das feierliche Gelöbniß, daß diese auf alle innerösterreichischen Kirchengüter gelegten außerordentlichen Beiträge nun abgethan seyn, und daß für die Zukunft daraus von keinem seiner Nachfolger im Reiche oder Einem der Landesregenten der innerösterreichischen Provinzen ein Recht auf förmliche Schuldigkeit solcher Leistungen angesprochen werden dürfe [4]).

So waren die steiermarkischen Kirchenallode und Lehen zwar nie der Oberaufsicht des deutschen Reichsoberhaupts entzogen, aber doch auch gesetzlich gleich den Alloden und Lehen aller anderen

---

[1]) Urkunde bei Lambacher Anhang. p. 19—23.

[2]) Ibidem, 106 — 107: Et suggerit, non tantum Imperio, sed et sedi Apostolicae rebellare! p. 108 — 109.

[3]) Ibidem, 127 — 128.

[4]) Ibidem, 139 — 141.

Reichsfürsten und Vasallen behandelt und in ihren wesentlichen Rechten geachtet.

Der gewaltthätig herrschende Böhmenkönig Ottokar erachtete es für nöthig, den uralten Ort Bruck an der Mur durch Mauern und verstärkte Bevölkerung zu einer festen Stadt zu erheben. Wie er dies Werk vollführen ließ, J. 1259 — 1262, brauchte er dazu unerläßlich die nahe umher gelegenen Gehöfte und Feldstücke, welche damals größtentheils Eigenthum des Stifts Admont waren. Er nahm nun ungehindert alle diese Gehöfte und Feldstücke, weil es der Zweck des Landes und der Herrschaft forderte. Das Stift Admont erhielt jedoch, ausgemittelt durch den Landesstatthalter, Bischof Bruno von Olmütz und den Rath der Landstände, vollen Ersatz durch landesfürstliche Kammergüter zu Stadelhofen, zu Oeblarn und Stralstätten im oberen Ennsthale [1]).

Schon seit undenklichen Zeiten genossen die Kirchengebäude das Schutz-, Zufluchts- oder Asylrecht. Das altbajoarische Gesetz hat hierüber eigene Vorschriften, daß nämlich kein in eine Kirche geflohener Schuldige durch jemand Anderen, als durch den Bischof oder Priester herausgeholt oder herausgegeben werden dürfe; daß der Priester selbst den Schuldigen zu gesetzlicher Rechenschaft zu stehen bewegen solle; daß jeder, welcher des Verbots ungeachtet mit Gewalt in die geheiligte Stätte eindringt, schwerem Wehrgelde und einer besonderen Frede unterliege, — wegen Mißachtung des Heiligen und weil keine Schuld, selbst bis an den Tod, so groß sey, daß sie nicht aus Ehrfurcht vor Gott und seinem Heiligthume Nachsicht und Schonung verdiente [2]). Bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts lesen wir weder von einer Beschränkung noch von gänzlicher Aufhebung dieses uralten Asylrechts.

---

[1]) Admontersaalbuch III. p. 179—180: Cum serenissimus Dominus noster, rex Boemorum, — novellam plantationem oppidi de Prukke in terra Styrensi fieri vellet et praeciperet, necessarium fuit, quemadmodum invenimus, ut ad fundum looi et agrioulturam oppidanorum ipsius oppidi bona quaedam immobilia deputarentur, quae fuerant monasterii Admuntensis. — Papst Urban IV. bestätigte diese Veränderung in den Admontischen Kirchengütern 1263. p. 94.

[2]) Lex Bajuvar. 258 — 259.

Nach der Wesenheit ihres Amts und ihrer Pflichten, und nach der Vorschrift der älteren Canons vorzüglich in Hinsicht auf öffentliche Buße für öffentliche Vergehungen erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der Bischöfe auf die Vollziehung der Kirchengesetze, auf die Entscheidung der Streitigkeiten nach diesen Gesetzen, auf die Verhängung der für bestimmte Fälle in den Kirchengesetzen festgesetzten Strafen und auf die Wiederversöhnung und Aufnahme der Bestraften und Gebüßten in die Kirchengemeine. Innerhalb dieser Gränzen umfaßte diese Gerichtsbarkeit sowohl die Geistlichen als auch die Laien.

Die vorzüglichsten Kirchenstrafen waren für alle Gläubigen insgesammt die Pönitenzen oder öffentlichen Büßungen nach den Bußcanons, der Kirchenbann oder die Exkommunikation (Anathema), und das Interdikt.

Mit dem Kirchenbanne oder mit der Ausschließung aus der Kirchengemeine wurden im Mittelalter steigendermassen auch wichtige bürgerliche Nachtheile auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer verbunden; sie wurde der bürgerlichen Acht und Aberacht gleich, ja noch darübergestellt [1]). Mit welch' hartnäckigem Abscheue man sich im eilften Jahrhunderte aller bürgerlichen Gemeinschaft mit Gebannten enthalten habe, mag man aus dem Schreiben des Salzburgermetropoliten, Gebehard, an den Bischof Hermann von Metz (J. 1082) ersehen [2]). Und eben die Begebnisse unter diesem Bischofe Gebehard und unter seinen beiden Nachfolgern Thiemo und Konrad I., geben uns an hochedlen und mächtigen gebannten Laien, am Markgrafen Adalbero dem Rauhen, an den Grafen von der Soune, Poppo, Starchand und Werigand, an den edlen Saalherrn Weriand und Rudolph von Wittenswald, an Grafen Günther von Hohenwart, Markgrafen der Cilliermark und Verfolger des frommen Abtes Wolvold von Admont und an dem Karantanerherzoge, Heinrich, Grafen von Sponheim, Lavantthal und Ortenburg (J. 1092—1136) lebendige Beispiele von den erschütternden Folgen des Kirchenbanns in den karantanisch-steirischen Landtheilen, und von den schmachvollen Erniedrigungen

---

1) Pertz, III. p. 9. 192.

2) Juvavia, Anhang p. 366.

und großen Aufopferungen an Land und Leuten bei der Wiederbefreiung vom Bannfluche [1]). Die Schilderung der letzten Lebensstunden des Herzogs Leopold im Jahre 1195, und was man that, um ihm ein kirchliches Begräbniß zu ertheilen, kann man ohne tiefe Bewegung nicht lesen! Um das J. 1200 hatte sich ein gewisser Bolvold von Ponek an dem Kirchengute zu Weißkirchen vergriffen. Er starb im Bannfluche, beraubt des kirchlichen Begräbnisses, bis seine Freunde Sühnung gethan, und der Pfarrer zu Weißkirchen die erzbischöfliche Erlaubniß erhalten hatte (1205), ihn in geweihter Erde beizusetzen [2]). Man unterschied auch nach und nach jenen Bann, der mit gewissen Verbrechen unmittelbar schon durch die That selbst verbunden seyn sollte (Excommunicatio non latae sententiae), und einen erst nach allen vorgeschriebenen Formen öffentlich auszusprechenden Bann (Excommunicatio latae sententiae).

Jedoch nicht blos Personen, sondern auch einzelne Kirchen, Ortschaften, Gemeinden und ganze Länder belegte man schon frühzeitig mit dem Kirchenfluche. Dieser Kirchenbann, Interdikt genannt und erst seit dem eilften Jahrhunderte förmlich regulirt, bestand in der Suspendirung des gesammten äußeren Gottesdienstes als Zwangsmittel gegen mächtige Laien und ganze Communen; in dessen Wirkungen jedoch unwidersprochen die größten Ungerechtigkeiten gegen Einzelne gelegen waren. Nur einmal, wie wir oben schon angegeben haben, ist über die Steiermark diese furchtbare Kirchenstrafe und, wiewohl vergeblich, aus dem Grunde verhängt worden (J. 1247), weil die Stände und die vordersten Saalherren des Landes von der dem rechtmäßigen Herrn und Kaiser Friedrich II. geschwornen Treue nicht ablassen wollten; welches Interdikt aber eben wegen der völligen Erfolglosigkeit eben so schnell wieder aufgehoben worden ist (J. 1249) [3]). Tiefer eingreifend

---

[1]) Vita Chunradi I. Ap. — Pez, Anecd. p. 240—244. — Juvavia, p. 262, 282.

[2]) Seckauer-Saalbuch.

[3]) Lambacher, p. 18 — 28· 30. Man bemerkt auch in einheimischen Urkunden keine Spuren von den Wirkungen dieses Interdikts, da diese geistliche Censur ohnehin schon machtlos geworden ist. Als später Erzbischof Konrad von Salzbueg Bannfluch und Interdikt gegen den Herzog von Oesterreich mit päpstlicher Bewilligung anwenden will, rathen ihm seine Freunde davon ab mit der Aeußerung: das Interdikt fruchtet nichts; das hat der Herzog von Breslau bewiesen, der seinem Bischofe zum Trotz sich gar nicht darum gekümmert. Alle Pfaffen, die nicht singen wollten, hat er gezwungen oder fortgejagt, und andere, die sich ihm geneigt bewiesen, zu Pfarrern gemacht. In Rom ist es ihm hernach leicht gewesen, seine Widerspenstigkeit durch Gold wieder gut zu machen. Ottok. v. Horneck. Kap. 488.

und fortwirkender waren noch in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Folgen des kirchlichen Bannfluches. Der edle Saalherr, Hartnid von Ort, hatte bischöflichseckauisches Kirchengut bis zu 500 Marken Schätzung verletzt. Darob wurde vom Bischofe Ulrich über ihn der Bannfluch geschleudert, so daß ihm auch nach seinem Tode noch, bis zum Jahre 1270, das kirchliche Begräbniß versagt worden war. Erst seine Schwester, Gisela, Wittwe des Truchsesses Albert von Velsspereh verschaffte ihm die letzte Ehre, indem sie zum Ersatze des zugefügten Schadens durch ihre Getreuen und Schwiegersöhne, Dietrich von Rohrau und Leutold von Kuenring, fünf Unterthanen aus der Klasse der Vasallen, mit deren Familien und mit einer Jahresrente von zehn Marken dem Bisthume Seckau zum Opfer bringen ließ [1]).

Wie unter den pannonisch-norischen, also auch in den steiermärkischen Kirchengemeinden die alten strengen öffentlichen Kirchenbußen für öffentliche Verbrechen gehalten worden seyen, ist gänzlich unbekannt. Aber, wie in der Kirche überhaupt, wurden auch in unseren Landtheilen stets öffentliche Büßungen für öffentliche Vergehungen gepflogen und sie hatten nie ganz aufgehört; nur daß auch hierin, gegen die älteren Bußweisen, große Veränderungen vorgegangen sind. Auf diese Veränderungen der altkirchlichen Bußanstalten haben besonders eingewirkt: der mit K. Konstantin dem Großen begonnene Uebergang der Kirche aus dem Zustande des Drucks und der Verfolgung in den Zustand der Freiheit, Selbstständigkeit und Herrschaft; die Völkerwanderung, und der so sehr überhand genommene Mönchsstand. Die Ausnahme der Geistlichen von den öffentlichen Büßungen und der Mönchsstand, die sogenannte zweite Taufe, — dessen Zurückgezogenheit, Kasteiungen, Beten, Fasten, Tonsur, Kleidung, unbeschuhten Füße u. s. w. das ganze Leben als einen besonderen Bußstand zeigten — begründeten zwar nach und nach die Privatbuße; neben welcher jedoch die öffentliche, nach alter Begründung, nie aufgehört hatte, wie die Beispiele des K. Theodosius des Großen, K. Ludwig des Frommen, K. Heinrich IV., Herzogs Heinrich von Kärnten u. s. w. hinlänglich bewähren.

Ueber öffentliche und Privatbuße erschienen jetzt zwischen dem siebenten und neunten Jahrhunderte zahlreiche Bußbücher (Libri

---

[1]) Dipl. Styr. I. 332 — 333.

poenitentiales) mit Bußrathschlägen für besondere Gegenden und Zeiten, von Synoden theils gebilligt, theils verworfen, wie das Bußbuch des Bischofs Theodorus von Canterbury (J. 680), und das römische Pönitenzbuch.

Fortwährend waren die Bischöfe die Vorsteher der Kirchenbuße; und so lange die öffentliche Buße für öffentliche Sünden und Vergehungen dauerte, ist die Macht der Bischöfe insbesondere im fränkisch-karolingischen Reiche ungemein erhöht worden; weil sie nicht nur als Staats- und Reichsbeamte, sondern auch als Oberrichter angesehen worden sind. Dazu halfen vorzüglich noch zwei Dinge: das jetzt erweiterte und verallgemeinte Institut der Bußgeistlichen (Poenitentiarii), das ist, solcher Priester, welche unter Oberleitung des Sprengelsbischofs mit der Besonderaufsicht über die Büßenden beauftragt waren, und die bischöflichen Senden oder Sendgerichte, größtentheils mit den Sendgerichten der königlichen Kammerboten vereinigt. Diese Disciplinaranstalt, welche ein eigenes Censuramt regelmäßiger Visitationen sowohl der Geistlichen als der Gemeinen beabsichtigte, ging mehr vom Staate als von der Kirche aus, welche jedoch bald die hohe Wichtigkeit derselben erkannt hatte. Diese Einrichtung in Bezug auf Kirchencensur und Strafen hat Abt Regino von Prüm in folgenden Zügen dargestellt [1]): Der Bischof an der Seite eines angesehenen Staatsbeamten (Missus regius) als Mitcommissarius, selbst als königlicher Kammerbote oder Gesandte (Legatus a latere Imperatoris) soll alle Kirchspiele seines Sprengels visitiren. Durch den voraus gesendeten Archidiakon wird die bischöfliche Ankunft jedesmal zuvor angekündigt, damit er alles vorbereitet finde. In jedem Kirchspiele wählt dann der Bischof zum wenigsten sieben bejahrte, ehrbare und zuverlässige Männer aus und läßt sich auf die h. Reliquien schwören, daß sie auf die, über den Sittenzustand und die allfälligen offenbaren Vergehungen und Verbrechen im Kirchspiele vorgelegten Fragen die Wahrheit sagen wollen. Solcher Fragen betrafen 14 das fünfte, 23 das sechste, 4 das siebente und achte Gebot. Außerdem waren noch 48 vermischte Fragen über verschiedene Puncte des Gottesdienstes, Aberglaubens, Lebenswandels der Geistlichen und Laien u. s. w. vorgeschrieben. Die königlichen Kammerboten, die Reichsgrafen, Richter und andere Staatsbeamte waren ange-

[1]) Regino, de disciplina ecclesiast. Lib. II. Cap. 1. — Capitulare Caroli M. Anni 813. cap. 1.

wiesen, dieses Amt der Bischöfe nachdrücklich zu unterstützen und diejenigen, welche sich der über sie verhängten Kirchenbuße nicht unterwerfen wollten, mit Gewalt dazu zu bringen. Mit der karolingischen Monarchie ist diese Einrichtung in Verfall gekommen.

Gewöhnlich wurden die Versammlungen dieser Sendgerichte bei den ältesten Kirchen oder Mutterpfarren gehalten; und wir glauben für die Steiermark noch folgende Spuren davon nachweisen zu können. Zwischen den Jahren 1144 und 1150 hat der karantanische edle Saalherr, Gottfried von Wietingen, seine Güter zu Mukirnau im Sausale dem Stifte Admont geschenkt mit allem Zugehöre und mit der Kirche St. Nikolai, welche schon früher zur Pfarrkirche erhoben worden war, und auf die jetzt der Edelherr Gottfried von Wietingen sich das Patronatsrecht vorbehalten hatte. Im Jahre 1160 bestätigte Erzbischof Eberhard I. diese Spende mit dem Patronatsrechte der St. Nikolaikirche dem Stifte Admont, und erneuerte in ausgedehnter Weise die Pfarrsrechte derselben mit Ausnahme der Gemeindeversammlungen und der Gottesgerichte, welche noch bei der Mutterpfarre in Leibnitz bleiben sollten [1]). Unter gleichen Bedingungen erscheinen von der uralten Mutterkirche zu St. Michel an der Ließing ausgenommen, J. 1194, die Filialkirchen St. Peter und St. Jakob bei Leoben (ab antiquo jure plebesanae ecclesiae praeter jus convocandi conventum emancipatos), die Kirchen zu Göß und zu Prauníeb (Gossenses vero et Prielebenses ecclesiae in placito christianitatis et in excessuum satisfactione, in judiciis ferri et aquae matricem ecclesiam Lissnich respicere tenentur), und die Pfarrkirche zu Tragöß von der älteren Pfarrkirche St. Rupert in Trofaich (Tragossensis praeterea plebs baptisma, sepulturam, placitum christianitatis, absolutionem poenitentium apud S. Rupertum Treviach requirat) [2]). Seit der Einführung der Archidiakone pflegten nach und nach diese die Aufsicht über die Bußdisciplin und über die Geistlichen zu führen, anfänglich zwar nur unter Ober-

---

[1]) Admonterſaalbuch III. p. 103 — 104. 122: Itaque praedecessorum nostrorum institutum pro jam dicta capella ad Admontensem ecclesiam cum praedii Mukirnowe traditione — confirmamus — ut etc. Populus etiam, qui est super collem et ad Mukirnowe et ad Chrnetse sepulturam et baptismum et omnem justitiam apud ecclesiam S. Nicolai habebit, excepto dumtaxat placito Christianitatis et judicio ferri et aquae, quae ad plebanum de Leibniz spectabant, cooperante sacerdote de Mukirnowe. p. 141.

[2]) Ibidem, 135 — 138.

leitung der Sprengelsbischöfe; bald aber sich als selbstständige Richter in Bußangelegenheiten betrachtend und der päpstlichen Verbote (Alexanders III., J. 1179) ungeachtet in die bischöflichen Rechte eingreifend. In der Steiermark jedoch erscheinen diese Uebergriffe der Archidiakone gegen die Metropolitangewalt von Aquileja und Salzburg bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts noch nicht. Papst Gregor VII., im eifrigsten Streben zur Wiedererhebung der schon sehr in Verfall gerathenen öffentlichen Bußanstalt, erhob, neben der Steigerung des bischöflichen Ansehens, sich selbst zum obersten Bußverwalter der ganzen Christenheit. In eben dessen Geiste, jedoch im weit umfassenderen Plane, die ganze Fülle der Gewalt des römischen Stuhls recht glänzend zu zeigen, handelte Papst Innocenz III., berühmt vorzüglich durch die Erhebung der Paschalbeichte zum Kirchengesetze. In dieser Epoche ward die Quadragesimal-Fastenzeit vom Aschermittwoche bis zum Charfreitage der eigentliche Bußtermin; wo anfänglich alle Büßenden sich in der Residenz des Bischofs einfinden mußten und wo dann die Lossprechung und Wiederaussöhnung, oder bei schwereren Verbrechern eine Milderung der Strafe ausgesprochen worden ist.

So freiwillig, ja selbst angesucht die öffentliche Buße in der alten Kirche gewesen war: eben so trat jetzt nicht bloß bei der öffentlichen, sondern auch bei der Privatbuße Zwang ein und zwar durch Bußpredigten, durch Einsperrung der nicht Büßenwollenden in den Kirchenkerkern (Decanica, wenn gleich zunächst nur für die Geistlichen selbst bestimmt) und in den Klöstern, durch die Zwangsgewalt von Seite der Sendgrafen und Richter zur Unterstützung der Bischöfe, besonders gegen hochgestellte, mächtige und reiche Excommunizirte, durch die Ausdehnung der Bußwirkungen über die Gränzen dieses Lebens und durch die Stellvertretung, Loskaufung und Vertauschung der Bußen (Redemptio poenitentiae).

Während der gewöhnlichen Milderungen und Nachlassungen der Bußen durch die Sprengelsbischöfe am Charfreitage, welche Papst Innocenz III., J. 1215, wegen der dabei vielfach vorgekommenen Mißbräuche beschränkt hat, ertheilten auch die Päpste (Gregor VII.) für gewisse wichtige der Kirche zu leistende Dienste und (seit Papst Urban II.) vorzüglich für Heeresfahrten zu Eroberung des heiligen Landes und wider ketzerische und heidnische Völker, vollkommene Vergebung der Sünden; welches nach und nach auch auf minder wichtige zum Vortheile der Kirchen zu leistende Dienste ausgedehnt worden ist. In der Steiermark erscheinen solche In-

dulgenzen (Antlaz genannt) seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Im Stifte zu Rein selbst am 22. November 1250 ertheilte Konrad, Propst zu St. Guido in Speier und apostolischer Legat für Oesterreich und Steier, Ablaß auf 40 Tage für schwere, und auf Ein Jahr für leichte Vergehungen allen Denjenigen, welche den Bau einer Kapelle beim Stifte befördern, oder dies Stift an gewissen Tagen andächtig besuchen und Opfer darbringen werden. — Am 30. April 1251 gab Papst Innocenz IV. der Kirche zu Straßengel für die vier Haupt-Marienfeste des Jahrs einen Ablaßbrief auf Ein Jahr und 40 Tage für alle frommen Besucher und Opferer in derselben. Weitere Ablaßbriefe für Straßengel und für die Stiftskirche sowohl, als für die Kapellen St. Maria und St. Anton zu Rein sind vom Erzabte und General des Cisterzienserordens, Johann I. im Jahre 1266, von Konrad, Bischof zu Regensburg, 22. März 1299, und Papst Bonifaz VIII., 27. Dezember 1296, erlassen worden. — Im Jahre 1265 ertheilte Papst Clemens IV. eine solche Indulgenz auf 100 Tage bei der Kirchenweihe zu St. Lambrecht. — Im Jahre 1267 ertheilte der päpstliche Legat, Guido, Cardinalpriester von St. Laurentius in Lucina, 40 Tage Nachlaß von ihren Kirchenbußen allen Denjenigen, welche zum Baue der neuen Stiftskirche in Seckau milde Beiträge leisten werden [1]). — Eben so ertheilte Romuald, Erzbischof von Canusina und Barina, allen Denjenigen einen Ablaß (Jahr 1283), welche zum Baue der Deutschordenskirche der heil. Kunigunde am Leech zu Grätz Beisteuer leisten werden [2]). — Im J. 1252 erhielt die Kirche zu Vorau bei der neuen Einweihung des Hochaltars und des Stifts gleiche Ablaßbriefe unter gleichen Bedingungen [3]). — Am 17. Jänner 1257 bedachte auch der Bischof Ulrich von Seckau die vor den Stiftsmauern zu Rein durch Otto von Plankenwart gegründete ebengenannte Kapelle mit einem Ablaßbriefe auf Ein Jahr und 40 Tage für alle an bestimmten Festtagen diese Kapelle besuchenden Gläubigen. — Für alle Gläubigen, welche die Stiftskirche zu Seckau am Maria Himmelfahrtstage andächtig besuchen, erhielt diese Kirche Ablaßbriefe auf 100

[1]) Dipl. Styr. I. p. 230 — 231. Weitere Ablaßbriefe für Seckau sind von den Jahren 1258, 1279, 1298.

[2]) Dipl. Styr. II. p. 191.

[3]) Caesar. II. 232 — 233.

Tage vom Papst Alexander IV., 20. Juni 1259 [1]. — Die Liechtensteinische Kapelle zu Seckau erhielt einen Ablaßbrief am 15. März 1249 [2]. — Am 15. Februar 1290, am 28. Jänner und am 15. Februar 1291 ertheilte Papst Nikolaus IV., um den Besuch der neuerbauten Stifskirche zu Admont zu erhöhen, allen Denjenigen, welche an den Festtagen Maria Verkündigung, Maria Geburt, Maria Reinigung, Maria Himmelfahrt, St. Blasius und am Jahrtage der Kirchweihe diese Stiftskirche besuchen und daselbst nach reumüthiger Beicht frommen Gebeten obliegen würden, ein Jahr und vierzig Tage Nachlaß von der ihnen auferlegten Buße [3]. — Die Kirche St. Lorenzen bei Schäufling soll einen Ablaßbrief vom Jahre 1298 besitzen.

Auf den überhand nehmenden Mißbrauch der Ablaßertheilungen macht schon Ottokar von Horneck aufmerksam in der Erzählung, daß bei der Eroberung von Ferrara jedem Kriegsmanne, der einen Venetianer erschlagen werde, Ablaß seiner Sünden verheißen worden sey, und spricht: „Soll man so Gottes Huld durch „Christenblut gewinnen? Gott Herre, durch dein Güt die Chri„stenheit baß behüt und weis uns auf beßre Spur, denn uns die „Pfaffen gehen vor. Sollten uns Lehr geben mit Worten und mit „gutem Leben, daß sie leider thun nicht. Wer ihre Werk ansicht, „die sind viel warleich ihren Worten ungeleich!“ [4].

Die Geistlichen wurden niemals in die öffentliche Buße gezogen, weil man dies für unverträglich mit der Würde des Standes gehalten hat. Neben der Excommunication konnte über geistliche Individuen nur Entfernung, Absetzung und zeitweilige Suspension von ihrem Amte verhängt werden, und zwar nach Verschiedenheit der ihnen bewiesenen Vergehungen und kirchlichen Verbrechen, als: Ketzerei, Abfall (Apostasia), Schisma, Blasphemie, Sacrilegium, Meineid, Magie, Simonie oder Verkäuflichkeit der

[1]) Dipl. Styr. I. p. 216.

[2]) Ibidem, p. 243.

[3]) Admonterurkunde. B. 21: „Omnibus vere poenitentibus et confessis — unum annum et quadraginta dies de injuncta sibi poenitentia — relaxamus. C. 7.“ Nicht nur der Papst, sondern auch die Bischöfe ertheilten im dreizehnten Jahrhundert Ablaßbriefe, wie Bischof Heinrich von Seckau dem Stifte Rein 1296, Bischof Bernhard von Seckau 8. März u. 2. Oct. 1277 für die Kathedralkirche von Regensburg und die Nonnenklosterkirche zu Pettendorf in Baiern. — De Lang, Regesta. IV. 32, 39.

[4]) Horneck, cap. 821.

Kirchenämter und Weihen, Verletzung der Amtspflichten, des geistlichen Decorums, Ungehorsam und unerlaubte Erwerbung oder Ertheilung der heiligen Weihen [1]).

Ueber alle Diözesangeistliche und zwischen denselben hat nach Angabe des bajoarischen Gesetzes der Sprengelsbischof, als der natürliche Richter derselben, jedoch genau nach Vorschrift der Canons, zu richten; und des Bischofs natürlicher Richter ist der König des Reichs oder der Landesherzog [2]). Dies fordert auch Papst Leo III. in seinem Schreiben an den salzburgischen Suffraganclerus (20. April 798) und die salzburgische Metropolitansynode zu Riesbach, mit dem Beisatze jedoch, daß alle Streitigkeiten des Clerus an den Bischof, die Appellation von diesem an den Metropoliten, und von diesem erst an den König selbst gehen sollten [3]). Hatten Geistliche bürgerlichen Streit oder Streit mit Laien: so waren und blieben sie in Lehenssachen stets ihren competenten weltlichen Lehensgerichten unterworfen; in anderen Fällen ordnen die fränkischen Reichskapitularien gemischte Gerichte aus Bischof und Gaugrafen an [4]). Wenn gleich auch Karolingische Kapitularien besagten, daß Geistliche selbst in Civil- und Criminalsachen nur von einem geistlichen Gerichte gerichtet werden sollen; und wenn auch die pseudisidorischen Grundsätze völlig absolute geistliche Gerichte über Geistliche aufstellen wollten: so widersprach, weil kein Laie gezwungen war, den Geistlichen in solchen Fällen bei dem bischöflichen Gerichte zu belangen, hierin die Praxis stets, wenn man gleich an einigen Orten hierin nachgiebiger war. Indessen waren und bleiben Synoden und Reichsversammlungen die eigentlichen Gerichtsbehörden über Metropoliten, Bischöfe und Aebte (vorzüglich als Reichsfürsten); und wenn nicht der König selbst dabei schon den Vorsitz geführt hatte, gingen die Appellationen darüber an ihn. In der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts hielt sich der Salzburgermetropolit, Gebehard, mit aller Kraft an diesen Grundsatz, jedoch unter ausdrücklichem Vorwissen und unter Veranlassung von Seite des apostolischen Stuhls [5]).

---

[1]) S. S. Concil. VIII. 184. 201 – 214. 237. 239. 560. — Lex Bajuvar. p. 303. — Georgisch, Regest. 535. — Pertz. III. 1. 78. — Juvavia, Anhang. p. 45. Papst Leo III. gegen die Simonie. (J. 798.)

[2]) Lex Bajuvar. 261. — Pertz. III. 34. 56. 58 – 65.

[3]) Pertz. III. 77. 79. — Juvavia. p. 57 – 58.

[4]) Pertz. III. 14. 74.

[5]) Juvavia. p. 272.

Unmittelbar kirchlich gerichtet wurde seit dem eilften Jahrhunderte über den Bruch des Gottesfriedens (Treuga Dei), wenn man nämlich an Tagen, die von der Kirche für befriedet erklärt worden waren, eine Fehde begonnen hatte, welche sonst bürgerlich erlaubt war.

In den älteren Zeiten waren die Bischöfe gar oft aus Liebessinn bei weltlichen Streitigkeiten in den christlichen Gemeinden schiedsrichterlich eingetreten. Dies ist im Laufe der Zeit durch wirkliche Kapitularien der Könige und Kaiser, unter der besonderen Benennung Episcopalis audientia, zu einer förmlichen Befugniß erhoben worden; so daß jetzt die Bischöfe in Fällen, welche freiwillig von Streitenden an sie gebracht wurden, unter öffentlichem Ansehen Recht sprechen durften [1]). Dieses, und weil überhaupt viele Handlungen wegen religiöser Beziehung und Sündhaftigkeit unter die geistliche Gerichtsbarkeit gezogen wurden, wollte im Laufe der Zeit und vorzüglich nach dem Geiste und Buchstaben der pseudisidorischen Gesetzsammlung, weiter ausgedehnt und die bischöfliche Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Gerichten zur völlig concurrenten Jurisdiction und in ihren Aussprüchen auch dann als gültig entscheidend gemacht werden, wenn sich auch nur Ein Theil auf das bischöfliche Gericht berief. Allein bei stets widersprechender Praxis erhielt sich hierin nur der Grundsatz im Leben, daß man sich an geistliche Gerichte wenden könne, wenn man von den weltlichen Richtern kein Recht erhalten konnte.

Ehe und Erbrechte.

Der alte Germane warb um seine Braut, indem er ihr sein Kriegskleid, sein Heergeräthe, seinen Streitzeug, Harnisch und seine Waffen darbot [2]). Die Handlung der Uebergabe dieses Heergeräthes (Vestis bellica) war dann das, was bei uns die wirkliche Trauung, Einsegnung. Darum war auch der Bezirk des neuen Familienhauses ein geheiligter Bezirk, und dessen Verletzung, auf welche Weise immer, ein Verbrechen. Im altbajoarischen Gesetze finden wir die Heiligkeit der Ehe und des Ehebettes freier Männer durch viele Vorschriften gesichert und jegliche Verunglimpfung

[1]) Pertz. III. 2.

[2]) Tacit. Germ. XVIII.

desselben durch schweres Wehrgeld verpönt [1]). Die Braut brachte dem Manne das Faderfium, oder das väterliche Erbe und mütterliche Geräthe zu. Da der Erbe des Heergeräths auch der Erbe der Familienrache, der Familienfehde und der gesetzliche Forderer des betreffenden Wehrgelds war: so fiel auch das daran gebundene Erbe und Eigenthum des Allods, des väterlichen Grundes und Bodens auf ihn. In Zutheilung der Erbschaft des Heergeräths galt jedoch keine Erstgeburt, sondern nur Körperkraft und hervorstrahlender Kriegsgeist. Erst mit der Erblichkeit der Lehen entstanden Vorzug und Vorrecht des Erstgebornen. In dieser ältesten Zeit war auch das Geräthe und Geschmeide der Frau oder Mutter (Gerede, Rhedo, Spolia colli) das Erbe der Töchter.

Nach den späteren germanischen Volksgesetzen war die vollständig rechtliche Wirkung einer germanischen Ehe an eine bestimmte gesetzliche Form, an die vorausgegangene Verlobung (Desponsatio) oder an das feierliche Versprechen, die Braut zu ehelichen, gebunden; welche unter der hinzutretenden Einwilligung der Aeltern und Verwandten durch Erlegung eines Kaufschillings (Meta, Mundium, Witemon) geschlossen wurde. Mit der feierlichen Uebergabe der Braut an den Mann, mit der wirklichen Vollziehung der Ehe, begannen die rechtlichen Wirkungen derselben; und so lange diese noch nicht Statt gehabt hatten, scheint selbst einseitiges Zurücktreten erlaubt gewesen zu seyn. Im bajoarischen Gesetze aber trat mit der Verlobung schon für den Bewerber eine Rechtsverbindlichkeit ein, so daß auf das Zurückziehen seines Versprechens ein eigenes Wehrgeld mit feierlicher und eidlicher Erklärung der Unbescholtenheit der Braut und ihrer Familie verbunden und verpönt war [2]).

Die Ehe konnte in der älteren Zeit theils durch gegenseitige Willenserklärung der Parteien, theils einseitig wegen Verbrechen, und gegen Erlegung gewisser Strafen, selbst ohne allen weiteren Grund, getrennt werden. Das bajoarische Gesetz aber, ungeachtet es die Auflösbarkeit der Ehe freistellt, bindet dieselbe doch an genügende Gründe, welche schon in Sitte und Gewohnheit befestigt waren; weil es bei jeder unbegründeten Entlassung einer Ehefrau dem Manne Wehrgeld für die Aeltern derselben auferlegt und der

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 283.

[2]) Lex Bajuvar. p. 286 — 287.

zu entlassenden Frau ihre gesetzliche Morgengabe und die Zurückstellung ihres älterlichen Vermögens sichert [1]). Papst Gregor II. gab auch dem heiligen Bonifazius die Weisung für Deutschland Jahr 726), daß eine Ehe aufgelöst werden könne, wenn die Frau durch Krankheit zur Leistung der ehelichen Pflicht nicht geeignet sey [2]). Nebenbei aber befahl Papst Zacharias die Verhängung des Kirchenbanns über einen Mann, der seine Gattin von sich getrieben hat und eine andere oder eine gleichfalls Entlassene heirathen würde [3]). Das longobardische Kapitulare K. Karl des Großen endlich erklärte sogar eine, zwischen Leibeigenen verschiedener Herren eingegangene Ehe für unauflösbar aus dem biblischen Grunde: was Gott vereinigt habe, solle der Mensch nicht trennen! [4]). Dagegen konnte nach den Synodalstatuten von Aquileja (J. 795), eine Ehe wegen Ehebruch getrennt werden; jedoch durfte sich auch der nicht schuldige Theil nicht wieder vermählen [5]).

Im hohen Alterthume der Germanen fand zwar bei der Reinheit volksthümlicher Sitten zwischen Ascendenten und Descendenten, so wie unter Geschwistern unfehlbar zu keiner Zeit eine Ehe Statt; jedoch scheint auch, vor der Annahme der christlichen Religion, keine Ehe wegen zu naher Verwandschaft oder Schwägerschaft für unanständig gehalten worden zu seyn. Ueber Ehehindernisse wegen Verwandschaft und Schwägerschaft kömmt auch im altbajoarischen Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung vor; jedoch das Eheverbot zwischen Ascendenten, Descendenten und Geschwistern wird darin deutlich vorausgesetzt [6]).

Mit den Reformen des bajoarischen Kirchenwesens brachte der heil. Bonifazius auch die bis dahin in der römischen Kirche nach den Canons festgesetzten Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft in die Sitte und in das öffentliche Leben aller bajoarischen Völkerschaften. Auf seine Anfrage erklärte Papst Gregor II. im Jahre 726 einschließlich den vierten Grad **der Verwandschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie, und**

[1]) Lex Bajuvar. p. 286.
[2]) S. S. Concil. VIII. 178. Nro. 2.
[3]) S. S. Concil. VIII. 245.
[4]) Pertz. III. 192.
[5]) Opera S. Paulini. p. 75.
[6]) Lex Bajuvar. p. 262.: Da es nämlich den Geistlichen erlaubt, bei sich im Hause zu haben matres, filias, sorores germanas, ohne Verdacht wegen des Cölibats.

zwar in gemilderter Strenge, als jenen, innerhalb dessen keine Ehe eingegangen werden dürfe; alle dawider Handelnden sollten in schwere Schuld der Blutschande und in den Kirchenbann verfallen seyn [1]). In der Aquilejer-Diözese wurden gewisse Verwandtschaftsgrade als hindernde und trennende Ehehindernisse strenge angesehen; auf wissentliche Uebertretung war lebenslängliche Kirchenbuße, auf unwissentliche die Trennung und, nach Umständen, eine zweite Einsegnung (Secundae nuptiae) festgesetzt [2]). Die Ehehindernisse wegen Verwandschaft und Verschwägerung in der salzburgischen Erzdiözese betreffend berief sich Papst Leo III. in seinem Schreiben an alle salzburgischen Suffraganbischöfe (J. 798) auf die Bestimmungen in den Documenten des apostolischen Archivs in Rom, auf die Verhandlungen der Päpste Gregors II., Gregors III. und Zacharias mit dem bajoarischen Clerus, auf die dabei festgesetzten Bestimmungen, auf die Schriften der heil. Väter und des spanischen Bischofs Isidorus, nach dessen Behauptung die Ehehindernisse wegen Verwandschaft und Schwägerschaft in den Seitenlinien gar bis zum siebenten Grade auszudehnen wären, aus dem mystischen Grunde, weil Gott bei der Schöpfung am siebenten Tage von allen seinen Werken geruht habe! Und wirklich blieb man hierin vielfach schwankend und über den vierten Grad hinaus einer größeren Strenge zugewandt, indem auch die geistliche Verwandschaft eingeführt und als ein Ehehinderniß festgesetzt worden ist [3]). — Aus einer besondern Anordnung des bajoarischen Gesetzes ersieht man, daß es bei den Bajoariern nichts Ungewöhnliches gewesen sey, daß die Hausväter, neben ehelichen Kindern einer rechtmäßigen Ehegattin, auch noch Söhne und Töchter von Sklavinen (Ancillae) hatten [4]).

Schon nach älterem Kirchengebrauche ging einer jeden Ehe eine feierliche kirchliche Bekanntmachung in gehörigen Fristen (Professio matrimonii in ecclesia) voraus. Bald ward dann auch, nach vorausgegangener Untersuchung über die Statthaftigkeit der Ehe, die priesterliche Einsegnung als Form der Eingehung des Ehebundes gewöhnlich und, wenn gleich nicht als wesentliche Form,

[1]) S. S. Concil. VIII. 177. 183. — Pertz. III. 27 — 29. Das Kapitulare vom Jahre 757, reich an Ehegesetzen.

[2]) Opera S. Paulini. p. 74 — 76.

[3]) S. S. Concil. IX. p. 339 — 340. 461. X.

[4]) Lex Bajuvar. p. 309.

doch auch in den Zeiten der Karolinger gesetzlich vorgeschrieben [1]. In der Aquilejer-Diözese bestanden die Formalitäten bei Schließung einer Ehe in den Sponsalien (pactis sponsalibus), in einigem Aufschube der Einsegnung (aliqua dilationis mora) und in der sorgfältigen Nachfrage wegen der Verwandtschaftsverhältnisse (requisitis diligenter vicinis vel majoribus natu, qui possint scire lineam generationum). Ward dies unterlassen, so galt die Ehe für trügerisch und erschlichen, ward getrennt und die Eheleute wurden oft zu lebenslanger Kirchenbuße verurtheilt [2]. Die älteste in den gallisch-germanischen Kirchen gewöhnliche Anrede an die Brautleute (bei der Einsegnung) findet sich in den Beschlüssen der Synode zu Leftin im Jahre 743 [3].

Zu eben dieser Zeit erscheinen auch geistliche Gerichte in Ehesachen (J. 743) [4]; wobei jedoch die Bischöfe, nicht sowohl als geistliche Vorgesetzte, sondern vielmehr als Reichs- und Staatsräthe zu betrachten waren. Vom zehnten bis in das sechzehnte Jahrhundert aber behauptete die Kirche zwar einen überwiegenden Einfluß auf die Ehesachen, und die Dekretalen Gregors IX. (seit 1254) setzen die geistliche Gerichtsbarkeit über die Ehen schon voraus; jedoch keineswegs auf reichsverfassungsmäßigem Wege und beim Widerspruche vieler Landesregenten, welche den geistlichen Gerichten hierin Folgsamkeit verweigerten und sich allein als Gesetzgeber in Ehesachen betrachteten.

Für die Steiermark haben wir nur folgende zwei Ehefälle, die Landesfürsten derselben betreffend. Friedrich der Streitbare, Herzog von Oesterreich und Steier, hatte sich dreimal verehelicht, ohne einen Erben zu erzielen. Von seinen Gemalinnen starb Gertrude von Braunschweig am 18. April 1226; Sophia Laskaris, Tochter des Kaisers Theodor, zu Nicäa, 1226 vermält, ward 1229 verstossen; Agnes, Tochter Otto des Großen, Herzogs von Dalmatien, Croatien und Meran, vermält 1230, ward 1243 entlassen. Was bei der Trennung von der Gemahlin Sophie die Kirche für einen Antheil genommen habe, ist nicht bekannt; wohl aber ist historisch gewiß, daß Herzog Friedrich sich von seiner dritten Gemalin, Agnes, im förmlichen geistlichen Gerichte mehrerer Bi-

[1] Opera S. Paulini. p. 74.
[2] Capitul. Reg. Franc. L. VI. c. 408. VII. cap. 179. Addit. L. IV. c. 2.
[3] Hartzheim, Concil. Germ. T. VIII. p. 280 — 282.
[4] Capitulare Carolomanni. Anno 743.

schöfe unter dem Vorsitze des Salzburger=Erzbischofs im J. 1243 zu Friesach in Kärnten aus Gründen der Verschwägerung und Unfruchtbarkeit habe scheiden lassen [1]. — Mit Margarethe, Schwester Herzogs Friedrich des Streitbaren, hatte K. Ottokar von Böheim fast zehn Jahre in rechtmäßiger Ehe, jedoch ohne einen Leibeserben zu erlangen, gelebt. Im Jahre 1261 trennte er sich wieder von ihr unter dem Vorwande, daß sie als Witwe während ihres Aufenthaltes im Kloster zu Trier das Gelübde ewiger Keuschheit abgelegt habe. Daß ein geistliches Gericht den Scheidungsspruch gefällt habe, lesen wir nirgend; im Gegentheile ist er am 23. December in Prag vom Erzbischofe zu Mainz in Gegenwart von zehn anderen Bischöfen ohne Einwendung mit seiner neuen Gemalin, Kunigunde, Tochter des Herzogs von Bulgarien, feierlichst als Böhmenkönig gesalbt und gekrönt worden. Auch von Seite des apostolischen Stuhls geschah dagegen keine Einwendung [2]; während K. Ottokar sich bei Papst Innocenz IV. J. 1253 um die apostolische Dispensation bewarb, welche durch den päpstlichen Legaten Velaskus auch wirklich ertheilt worden ist, so daß Ottokar und Margarethe, ungeachtet der zwischen ihnen obwaltenden Blutsverwandschaft und Verschwägerung, in der geschlossenen Ehe verbleiben konnten; nachdem K. Ottokar früher noch den feierlichen Eid geleistet hatte, der Kirche und dem Könige Wilhelm getreu beizustehen und auch von diesem, auf Verlangen, die Lehen zu nehmen [3].

So wie in Ehesachen, eben so wurde auch in Testamentsangelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit wichtiger Antheil zugestanden. Die Testamente wurden großentheils von Geistlichen aufgesetzt, in den Kirchen niedergelegt; und die Kirche war dabei wegen Schenkungen an beweglichem und unbeweglichem Gute am meisten interessirt. Die Testamente wurden auch gewöhnlich nach römischen Gesetzen behandelt, welche den Geistlichen bekannter waren.

Aus bajoarisch=norischen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten stellt sich jedoch in Hinsicht auf Familieneigenthum, Erbsanordnungen und Erbschaften folgendes Besondere dar. Bei Schließung einer Ehe unter Germanen wurden der Frau von dem Ehemanne oder dessen Aeltern gewisse Güter ausgesetzt, welche ihr zur

---

1) Pernoldus ad Annum 1243.

2) Lambacher, Interregnum. p. 72 — 76.

3) Ibidem, Anhang. p. 28 — 30.

Witwenversorgung dienen sollten, deren Besitz sie daher während der Ehe selbst noch nicht erhielt. Dies Gut hieß Witthum, Leibzucht (Dos). Bestand hierüber keine vertragsmäßige Bestimmung, so gebührte der Witwe eine gesetzlich festgestellte Summe (Dos legitima). Nach getrennter Ehe erhielt die Frau in der Regel nur einen Nießbrauch an dem versprochenen Witthum; und nach ihrem Tode fiel dasselbe an den Geber und an dessen nächste Erben zurück. Hiervon verschieden war aber die Morgengabe, oder das Geschenk, welches der Mann unmittelbar nach vollzogener Ehe der Frau machte; welches ihr auch nach getrennter Ehe als wahres Eigenthum verblieb. Sie durfte in streitigen Fällen mit einem Eide (und zwar schwor sie nach dem österreichisch-steierischen Landrechte mit zwei Fingern auf ihren Brüsten) erhärten, was ihr als Morgengabe gebühre. Indessen wurde auch in den meisten Fällen einer Braut von ihren Aeltern eine Aussteuer zur Bestreitung der Lasten der Ehe gegeben, welche dann auch nach getrennter Ehe gleichfalls ihr Eigenthum verblieb. Das ganze Vermögen beider Eheleute bildete während der Ehe ein gemeinsames Eigenthum; eine ungetrennte, der Verwaltung und Besorgung des Mannes, als ehelichen Vormundes, unterworfene Gütermasse, von welcher ohne wechselseitige Einwilligung nichts veräußert werden durfte. Von dem, was die Ehegatten während der Ehe erworben hatten, erhielt die Ehefrau (im Falle der Kinderlosigkeit) gewöhnlich die Hälfte. — Nach dem bajoarischen Gesetze erhielt eine Witwe nach ihres Mannes Tode gleichen Erbtheil mit den Söhnen zum lebenslangen Genusse, wenn sie Witwe verblieb. Schritt sie jedoch zur zweiten Ehe, so verlor sie diese Nutznießung; und die Söhne hatten dieselbe unter sich zu theilen. Die Mutter-Witwe behielt dann nur ihr älterliches Eigenthum und ihre Morgengabe. Hatte sie in der zweiten Ehe keine Kinder, so ging alles an die Söhne ihrer ersten Ehe zurück [1]. — Nach deutschem Volksrechte beerbten einen Verstorbenen überhaupt nur Blutsverwandte; und unter diesen waren nicht alle Verwandte von der Weiberseite erbfähig. Nebst diesem gehörte zur Erbsfähigkeit auch noch bei jedem Blutsverwandten eheliche Geburt und Abstammung aus einer gleichen Ehe (de genealogia sua, sagt das bajoari-

---

[1] **Lex Bajuvar. p. 308. 309.: „De eo qui sine filiis et filiabus mortuus est, mulier accipiat portionem suam, dum viduitatem custodierit; portionem suam, id est, medietatem pecuniae."**

sche Gesetz). Unter den erbfähigen Verwandten erbte dann zuvörderst der Mannsstamm das von dem Verstorbenen zu rechtem Eigenthume besessene Land, **Allode** und **Lehen** (Terra, Terra Salica, Hereditas avitica) ausschließlich, so daß, so lange noch Jemand vom Mannsstamme übrig war, alle anderen zur Familie gehörigen Personen gar kein Erbrecht in Ansehung dieses Theils der Erbschaft hatten. Nach dem bajoarischen Gesetze war aber jeder Vater (Erblasser) hinsichtlich auf Spenden an die Kirche gesetzlich so beschränkt, daß er ehevor den Kindern den gesetzmäßigen Antheil von seinen Alloden und Lehen sichern mußte [1]); und diese Bestimmung galt noch in der Steiermark im zwölften Jahrhundert, wie wir unten nachweisen werden. — Die Erbfolge aber, in welcher der Mannesstamm eintrat, war eine Parentelordnung, das heißt: es wurde zunächst darauf gesehen, wer von dem Verstorbenen selbst abstamme, oder den nächsten Stammvater mit ihm gemein habe; und nur die gesammte, von einem solchen gemeinschaftlichen Stammvater entsprossene Sippschaft (Parentela, Parentilla, **Geschlecht**) ging in der Erbfolge allen anderen von einem entfernteren Stammvater abstammenden Personen vor. In dieser Parentele aber schloß der Nähere den Entfernteren aus; welchem niemals ein Repräsentationsrecht zu Statten kam. Dem Verstorbenen succedirte daher im Allode zuerst seine eigene Deszendenz, d. i. der Mannsstamm aus seiner eigenen Parentele (zu gleichen Theilen), dann die väterliche, dann die großväterliche Descendenz, und so fort. Die erblichen Bestimmungen finden sich im österreichisch-steierischen Landrechte auch auf die Töchter ausgedehnt. Aus den Verordnungen des Bajoarengesetzes über rebellische Herzogssöhne erhellt, daß jeder eheliche Sohn vollen rechtlichen Anspruch auf seinen Antheil an dem väterlichen Allode hatte. [2]). Als erbfähig erklärt das österreichische Landrecht die Söhne mit dem vierzehnten, die Töchter aber mit dem zwölften Jahre. Söhne aber, welche den Vater am Leibe freventlich mit Wunden, Gefängniß, Banden, Leid u. s. w. angreifen, oder auf seine Allode, Burgen, Gülten u. dgl. greifen, brennen und rauben, sollen alles Erbtheils verlustig und rechtlos seyn ewiglich. Ueber die Erbfolge bei Kindern aus verschiedenen Ehegattinnen haben das alte Bajoarengesetz und das österreichische

[1]) Lex Bajuvar. p. 255.

[2]) Lex Bajuvar. p. 869.

Landrecht die gleichen Bestimmungen; in den väterlichen Nachlaß theilen sich alle Söhne zu gleichen Theilen; in das mütterliche Vermögen jedoch immer nur die Söhne jeder Mutter allein, sie mag viel oder wenig in das Haus gebracht haben [1]. Bei diesen Allodenerbtheilungen succedirten gewöhnlich die Töchter und die weibliche Parentele nach der Parentelordnung in den Schmuck und in das übrige weibliche Geräthe (Gerede, Rhedo, Spolia colli) der Mutter oder einer weiblichen Erblasserin. Erst in Ermanglung des Mannsstammes folgte die nächste successionsfähige Anverwandtin in das sämmtliche Vermögen des Erblassers.

Uebrigens gehörten zum Stammvermögen und als Erbtheile auch die Lehen, Vogteien, Gerichtsbarkeiten und andere Gerechtsame. Für das weibliche Geschlecht jedoch muß nach dem österreichischen Landrechte die Lehenerbsfähigkeit immer durch Zeugen und Handvesten bewiesen werden; wiewohl dies vermöge ausdrücklicher Bestimmung in der Ottokarischen Handveste vom J. 1186 nicht nothwendig gewesen wäre [2]. Da jedoch die Frau nicht Lehenshand hat, so geht mit ihrem Tode, ohne Vererbung, alles Lehen fort. Nach eben diesem Landrechte müssen Vogteien und Gerichtsbarkeiten den Miterben durch anderes Gut ersetzt werden. Das Successionsrecht der Collateralen findet sich in germanischen Gewohnheitsrechten auf eine gewisse Zahl von Generationen eingeschränkt, wodurch die berufene Sippzahl entstand. Wer daher nach altbajoarischem Gesetze nicht wenigstens noch im siebenten Grade deutscher Computation mit dem Erblasser verwandt war, konnte ihm nicht mehr succediren; sondern es erbte schon jetzt entweder die nächste erbfolgefähige Anverwandtin, oder beim gänzlichen Abgang eines Verwandten der Fiskus das sämmtliche Vermögen [3].

In vaterländischen Urkunden finden wir bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts folgende, Erbrechte und Erbtheilungen betreffende Fälle verzeichnet. Die Stiftung und Begabung eines Nonnenstifts zu Göß aus den Stammalloden der Grafen von Leoben konnte von den Kindern und der Gemalin des Familienhauptes, Aribo, welcher vom Schlagflusse gerührt und lebensunthätig

---

[1] Lex Bajuvar. p. 308 — 309.

[2] Sed etiam, qui filios non habuerint, filiabus beneficium dimittere non prohibeantur.

[3] Lex Bajuvar. p. 309: „Si nullus usque ad septimum gradum de propinquis parentibus invenitur, tunc illas res fiscus acquirat."

war, nur mit seiner nach den Landesgesetzen ausdrücklich erforderlichen Einwilligung geschehen (J. 1005 — 1020) [1]. — Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts reklamirte Graf Werigand von Witenswald ein Gut zu Unterjahringen, welches sein Bruder Rudolph vor seinem Tode durch den Erzbischof Konrad I. von Salzburg dem Stifte Admont geschenkt hatte, bevor noch zwischen ihm und Grafen Werigand die gesetzliche Erbtheilung geschehen war [2]. — Unangefochten schenkte ein freier Mann und Kleriker, Reginher, seine väterlichen Erbgüter zu Gurzheim im Pölserthale und zu Trofajach dem Stifte Admont (J. 1150), welche ihm früher bei der Erbtheilung zwischen seinen Brüdern Aribo und Enzin zugefallen waren [3]. — Eine edle Matrone, Trouta, spendete, nachdem sie mit den Söhnen das angefallene Erbe gesetzlich getheilt hatte, ihren Antheil an den Salzwerken zu Hall im Admontthale dem Stifte Admont, J. 1180 [4]. — Rudiger, ein edelfreier Mann von Haginberg im Oberennsthale, schenkte seine Besitzung am Hagenberg daselbst dem Stifte Admont, falls er ohne Leibeserben sterben sollte; im letzteren Falle jedoch solle seine Spende wieder abgethan seyn [5]. — Im Jahre 1197 setzte Wulfing von Kapfenberg den Brudersohn, Ulrich von Stubenberg, zum Erben all seiner Güter ein; weil er aber zugleich auch seinen Maierhof in Lint dem Stifte Seckau geschenkt hatte, so ordnete er an, daß Ulrich durch die Uebergabe dieses Hofes auch seine Billigung dieser Spende an den Tag lege [6]. — Als Heinrich von Prank im Jahre 1207 sein Allodialgut Prank dem Stifte Seckau spendete, mußte seine Schwester Perchta, an Albin von Tümmersdorf verehelicht, allen Ansprüchen darauf feierlich entsagen, wofür er einen Theil des väterlichen Allods Strechwitz den Tümmersdorfern übergab [7].

Weil nun aber, besonders bei Spenden an Kirche und Stifte, die landesgesetzlichen Bestimmungen aus Vertrauen auf den frommen Zweck nicht immer beobachtet worden sind, so finden sich zahlrei-

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 11 — 12.

[2]) Saalbuch. IV. 160.: „Quia a fratre suo non diviserat jure hereditario."

[3]) Saalbuch. IV. 145.: „Quae illi in partitione fratrum suorum Aribonis et Enoin in partem obvenerant."

[4]) Ibidem: „cum hereditatem filiis suis diviserat."

[5]) Saalbuch. IV. 196.

[6]) Dipl. Styr. I. 183.

[7]) Ibidem, p. 187 — 188.

che Einsprüche von Seite der gesetzlichen Erben dagegen. Der hochedle Adelram von Waldeck hatte (J. 1140) das Stift Seckau gegründet und so reichlich begabt, daß dadurch das Witthum seiner Gemahlin, Richenza, widerrechtlich beeinträchtigt wurde. Vor K. Konrad II. zu Friesach (J. 1149) erhob Richenza darüber Beschwerde; das Fürstengericht erkannte ihr Recht, und ihr Witthum mußte aus den bereits an Seckau gespendeten Gütern gesichert werden. Gegen alle ferneren Einsprüche aber ließen sich die Seckauerherren im Jahre 1150 auf dem Fürstentage zu Regensburg von K. Friedrich dem Rothbart einen schützenden Bestätigungsbrief geben [1]). — Friedrich, Vogt von Regensburg, hatte vor seinem Zuge mit K. Konrad III. ins heilige Land (J. 1147) dem Stifte Admont zehn Lehengüter zu Prunnen in Unterösterreich zu ewigem Eigenthume spenden lassen, falls er auf der Heeresfahrt umkommen sollte; was auch geschehen ist. Bald darauf erhoben Judith, dessen Gemahlin, aus dem Grunde ihres dadurch verkürzten Witthums, und die Schwester ebendesselben Vogts, Adelheit, Gräfin von Hohenburg, mit ihren Söhnen, Ernst und Friedrich, gestützt auf ihr gesetzliches Erbrecht, dagegen Einsprüche. Abt Gottfried von Admont mußte selbst nach Regensburg reisen und den Besitz gedachter Lehengüter dem Stifte durch Geldsummen und Vergleiche vor den Gerichten daselbst sichern [2]). — Nachdem der salzburgische Ministerial Otto von Kulm den Mönchshabit in Admont genommen hatte und seine Gemahlin Judith in das Nonnenkloster daselbst, mit Spendung all ihres Besitzthums an den H. Blasius, getreten war, erhob Otto's Schwestersohn (J. 1170), Ottokar, aus Verwandtschaftsrecht dagegen Einsprüche, welche das Stift Admont mit drei Marken Silbers befriedigen mußte [3]). — Aus eben solchem Grunde gesetzlicher Verwandtschaftsansprüche machte Friedrich von Pettau (J. 1197) dem Stifte Admont die bedeutenden Besitzungen zu St. Nikolaus in Mukirnau im Sausale, welche der karantanische Edelherr Gottfried von Wietingen gespendet

[1]) Dipl. Styr. I. p. 149 — 150.

[2]) Admonterfaalbuch. IV. p. 190 — 193: Judith praedium illud sicut et caetera ejus praedia jure maritalis dotis impetere coepit — Adelheit propinquitatis jure praedium idem impetere coepit.

[3]) Saalbuch. IV. p. 254. Gleicherweise hatten der Bruder Gundacher und dessen Sohn Otto, wie auch der Sohn Rudiger die ausdrückliche Einwilligung und Bestätigung gegeben, als der Vater, Dietmar von Plankenwart, dem Stifte Rein einen Weingarten zu Mayrn schenkte. 21. Sept. 1265.

hatte (J. 1150), so hartnäckig streitig, daß das Stift keinen andern Ausweg mehr hatte, als dieselben mit einer bedeutenden Geldsumme für immer abzuthun [1]). — Im Jahre 1226 machten die Verwandten des Ritter Pereuger heftige Ansprüche auf dessen Allode zu Baierdorf im obern Murthale, nachdem dieselben dem Stifte St. Lambrecht waren geschenkt worden.

Eben solcher Vorfälle wegen ließen fromme Spender ihre Vermächtnisse an Kirchen und Stifte auch in solchen Fällen von ihren nächsten Angehörigen und Verwandten feierlich und in brieflichen Handvesten anerkennen, wo sie durch kein Landesgesetz dazu verbunden waren; wie die alte Matrone, Elisabeth von Gutenberg, Gemahlin des reichen Saalherrn Luitold von Gutenberg, alle ihre Spenden an das Stift Göß durch ihre Töchter Kunigunde und Gertrude, und durch deren Ehemänner, Grafen Wilhelm von Heunburg und Herrand von Wildon (um das J. 1180), mit Rath und Zustimmung Herzogs Ottokar in Grätz, bekräftigen ließ [2]). Als Sophia, die Tochter Alberts von Rohitsch und Wittwe Richers von Seuneck, das Nonnenstift zu Studenitz gründete und dotirte (um das Jahr 1230), und ihre Schwester Richezza von Königsberg viele väterliche Erbgüter dazu schenkte: vollbrachten sie alles mit Wissen, Einwilligung und Verzichtleistung ihrer Kinder und Verwandten; und auf alle späteren Spenden an dies Stift, wie durch Leopold von Scharfenberg, 10. October 1260, Heinrich von Scharfenberg, 19. Februar 1264, Otto von Königsberg, J. 1265, Rudolph von Rohitsch, J. 1272, Leopold von Scharfenberg, 22. Februar 1281, und Heinrich von Rohitsch, 6. November 1296, sind wegen Berücksichtigung gesetzlicher Erbrechte, immer nur unter denselben Bedingungen vollbracht worden [3]). Eben so ward es auch gehalten bei der Stiftung des Nonnenklosters in Merenberg: immer versichern alle Urkunden (Jahr 1251) die Zustimmung aller Anverwandten und deren Verzichtleistung auf alle Ansprüche auf die zur Fundation gespendeten Güter. Erbfolge und Testament betreffend, haben wir endlich für die Steiermark in der Ottokarischen Handveste (vom Jahre 1186) zwei der

[1]) Admonterſaalbuch. III. p. 143 — 144.: „Eo quod idem Fridericus fuit de cognatione Godefridi de Wictingen, praedium illud hereditaria successione ad se pertinere videbatur."

[2]) Dipl. Styr. I. p. 30 — 31.

[3]) Studenitzerurkunden.

ältesten urkundlichen Bestimmungen. Die Erste sagt: Wenn ein Steiermarker (Saalherr nämlich, Edler oder Gemeinfreier) ohne Testament stirbt: so folgt mit Erbrecht derjenige, der ihm im Blute der Nächste ist. Die Zweite besagt: Daß jeder steiermarkische Lehensträger bei Mangel an männlichen Leibeserben auch seinen Töchtern die Lehen lassen könne! Dazu fügt der Bestätigungsbrief des K. Friedrich II. (Jahr 1237) folgende Aufhebung eines alten Gewohnheitsrechts in der Steiermark, vermöge dessen die älteren Landesherren auf die Verheirathungen der Söhne und Töchter steiermarkischer Edelherren einen fast zwingenden Einfluß behauptet hatten: daß von nun an bei allen Verheirathungen volle Freiheit bestehen solle [1]).

Solcher Heirathszwang ist indessen eben nichts Seltsames. Er hatte seinen Grund theils in den Ministerialitäts- und Hörigkeitsverhältnissen [2]), theils im wirklichen Mißbrauche der obersten Gewalt. Reiche Wittwen und Jungfrauen wurden genöthigt, einen armen Hofgünstling zu heirathen; Männern und Jünglingen wurden auf hohen Befehl Zofen zu Gemahlinnen aufgedrungen, und dergestalt Hofdienste auf eine wohlfeile Art belohnt und Pensionen erspart. Jedoch schon Leopold der Glorreiche verbot im J. 1212 solche gezwungene Heirathen [3]); und Herzog Friedrich der Streitbare ertheilte im J. 1239 den Bürgern von Neustadt die Befreiung von allem und jedem Heirathszwange. Aehnliche Privilegien ertheilten die Fürsten auch anderweitig; weil es überall einen Heirathszwang gegeben hatte. In steiermarkischen Diplomen kömmt nun weiters keine Andeutung mehr vor, daß die alte rechtswidrige Gewohnheit des Heirathszwangs fortbestanden habe [4]). Von einer

---

1) Landhandvest, p. 10 — 11: „Inimicam quoque justitiae consuetudinem, quae memoratos Styrenses indebite per Principes eorum in eo premere videbatur, quod filii ac filiae eorum coactim quodammodo matrimonio copulabantur, nos ut zelatores aequitatis penitus summovemus, hanc eisdem dantes ac imperiali justitia confirmantes libertatem, ut libere filios ac filias eorum cui voluerint copulare debeant in futurum. Bestätigung durch K. Rudolph I. J. 1277. — Ibidem, p. 5 — 7.

2) Wenn der Ministerialherr die Ehe eines seiner Ministerialen verweigerte, durfte sie nicht Statt haben; J. 1288. Nos Ulricus comes de Phanneberch — profitemur, quod cum dilectus D. Sigifridus miles noster dictus de Alpibus D. Agnetem filiam ejus Hartnido dicto de Esche desponsasset, consensum nostrum et omnimodam voluntatem adhibuimus. — Koch-Sternfeld. Beitr. III. 93.

3) Kurz, Oesterr. unter K. Ottokar. II. 256.

4) Mittermeier, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. B. II. 359.

förmlich beschlossenen und urkundlich versicherten Erbeinigung wollen ältere Forscher der vaterländischen Geschichte, um das J. 1296, in der Familie Stubenberg die ältesten Spuren gefunden haben [1]).

Auf der Provinzialsynode in Salzburg im Jahre 1291 verordneten die versammelten Bischöfe mit dem Metropoliten Konrad IV. in Beziehung auf Eheversprechen, Ehekontrakte oder Verlobungen (Sponsalia) zu den anderen bestehenden Gesetzen noch Folgendes: Bei jeder Verlobung müssen zum wenigsten sechs glaubwürdige, ehrenwerthe Personen aus der Nachbarschaft oder den Pfarren beider Brautleute, oder aus der Pfarre eines derselben, oder des Orts, wo die Verlobung gehalten wird, und zwar wenigstens drei Männer, anwesend seyn. Beim Vertrage selbst dürfen als Zeugen nicht Personen aus der Familie der Vertragschließenden, oder mit denselben unter einem Dache Wohnenden anwesend seyn, bei Strafe des Kirchenbanns. Die beschlossene Verlobung muß von den Verlobten selbst, oder durch Jemand von ihnen selbst dazu Beorderten binnen Monatsfrist dem Pfarrer, oder ihren Pfarrern, oder deren Stellvertretern vor zwei oder drei geeigneten Zeugen kund gethan werden, gleichfalls bei Strafe des kirchlichen Bannfluches (ipso facto) [2]). — Von besonderen, in gewissen Familien geschlossenen Erbverträgen und Statuten ist für die Steiermark bis zum Jahre 1300 nur Folgendes bekannt. Eine stubenbergische Urkunde vom J. 1296 enthält den Vertrag: daß kein Fräulein von Stubenberg auf ein stubenbergisches Erbgut Anspruch haben solle, so lange noch ein männlicher Sprosse des Geschlechts vorhanden ist, sondern mit einem Heirathsgute von 1000 Pfunden abgefertigt werden; auch dürfe kein Herr von Stubenberg einem Anderen, als nur allein einem Stubenberger ein Erbgut veräußern [3]).

Die Glaubenslehren und das kirchliche Symbolum.

Die Lehren des heiligen Evangeliums der geoffenbarten Religion waren während der römischen Epoche in der norisch-pannonischen Steiermark an vielen Stellen zu fest gegründet worden,

---

1) Caesar. Annal. II. 888 — 889. — Urkunde im Archive des Joanneums.

2) Dalham, Concil. Salisb. p. 136.

3) Kumar. I. 43.

als daß sie während der Zertrümmerung des römischen Westreichs gänzlich hätten vertilgt werden können [1]). Indessen läßt sich nicht läugnen, daß sowohl celtisch-germanisches als auch römisches Heidenthum neben dem Christenthume in der Steiermark stets fortgewuchert habe; und daß vorzüglich im slovenischen Unterlande vom Ende des sechsten bis über die Mitte des siebenten Jahrhunderts durch die Einwanderung und Festsetzung der Slaven die christlichen Institute an vielen Orten daselbst gänzlich wieder ausgetilgt worden sind. Daß jedoch daselbst und insonderheit unter den Bischöfen in Celeja die Glaubenslehren nach dem Athanasianischen Symbole der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa festgehalten und verbreitet gewesen seyen, erweisen die Beschlüsse der Synode auf der Insel Gradus im Jahre 579, welche auch Bischof Johann von Celeja mitunterzeichnet hatte [2]). Christliche Missionarien jedoch und vorzüglich die rechtgläubigen merowingischen Könige des austrasischen Frankenreichs strebten mit Nachdruck, insbesondere in den bajoarisch-norischen Vorländern, alles altheidnische Wesen durch die agilolfingischen Herzoge auszurotten, so daß weder in dem altbajoarischen Gesetze noch in der Lebensbeschreibung des heil. Ruperts mehr eine Spur von wirklich noch bestehendem Götterdienste zu Ende des siebenten Jahrhunderts in jenen Vorländern vorkömmt; wenngleich in den Briefen des heil. Bonifazius an den apostolischen Stuhl und in dem gedachten Bajoarengesetze volksthümliche Ansichten, Sitten und Gebräuche angedeutet werden, welche tief im celtisch-germanischen Heidenthume gegründet waren und auch noch heut zu Tage nicht ganz aus dem Volksleben verwischt sind [3]). Nach der Vorrede des bajoarischen Gesetzes war es auch das Hauptziel der fränkisch-austrasischen Regierung, durch die Verschmelzung der volksthümlichen Gesetze mit dem Geiste des Christenthums alles Heidnische unter den germanisch-bajoarischen Völkern niederzukämpfen [4]). Die Christianisirung aller inneröſterreichischen Slovenen zwischen der Mur, Save und Drave ging von Bajoarien seit der Mitte des achten Jahrhunderts aus und wurde durch den thatenreichen Salzburgererzbischof Arno bis zum Anbeginne des neunten Jahrhunderts voll-

[1]) Dieses Werkes I. Thl. p. 177 — 197.

[2]) S. S. Concil. VI. p. 651 — 655.

[3]) S. S. Concil. VIII. 201 — 204.

[4]) Georgisch, Corp. Jur. Germ. Antiq. p. 5 — 6.

endet [1]; vorzüglich unterstützt und geleitet durch K. Karl den Großen [2].

Welche von den Glaubenslehren aus dem steirischen Christenthume der Römerepoche, und in welchen Formen ausgesprochen diese zu Anfang des achten Jahrhunderts noch übrig waren, wissen wir durchaus nicht. Mit dem Erscheinen des heil. Bonifazius in den bajoarischen Ländern wird überall der reine erprobte, katholische Glaube (Fides sincerissima et approbata), wie er ihn durch Unterricht in Rom selbst erhalten hatte und predigte, anbefohlen [3].

Als Quelle und Urkunde der Glaubenslehren erscheinen im altbajoarischen Gesetze die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes; aus diesen allein werden alle Beweisstellen und Beweggründe genommen. Man dürfte daraus auf eine bedeutende Verbreitung und Kenntniß der heiligen Schriften in den bajoarischen Ländern vom sechsten bis zum achten Jahrhunderte schließen, um so mehr, da in demselben Gesetze der feierliche Eid, auf das heilige Evangelium geschworen, in allen Volksgerichten als etwas Altgewöhnliches vorausgesetzt wird [4]. In allen Briefen und Belehrungen an den heil. Bonifazius und an die Völker der Germanen und Bajoarier, an Clerus und Hochedle, führen die Päpste Gregor II., Gregor III. und Zacharias stets zahlreiche Bibelstellen an; und so wie das Bajoarengesetz die Bibel als Wort Gottes, Wort des Herrn (dicit Dominus) bezeichnet: eben so sind die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes dem apostolischen Stuhle das Gotteswort, das himmlische Orakel, das Geheimniß des Glaubens [5]. Daher fordert Papst Gregor II. von dem h. Bonifazius, wie von jedem anderen Glaubensprediger, vollkommene Bekanntschaft mit der heil. Schrift [6]. Papst Leo III. bezeichnet in seinem Schreiben an die norisch-bajoarischen Bischöfe des Salzburgererzsprengels (J. 798) neben der

---

[1]) Juvavia. p. 13.

[2]) Georgisch, Regesta. p. 535.

[3]) S. S. Concil. VIII. 167. 172.

[4]) Lex Bajuvar. p. 258. 262. 278. 282. 293. 319.

[5]) Lex Bajuvar. p. 259. — S. S. Concil. VIII. 167. 203 — 204.

[6]) S. S. Concil. VIII. 167.

Bibel auch noch die römisch-apostolischen Anordnungen und die Bestimmungen der heil. Väter als Norm und Glaubensquellen [1].

Von einzelnen Glaubenslehren finden wir folgende besonders ausgesprochen. Papst Gregor II. befahl nachdrücklichst, insbesondere die künftige Auferstehung des Fleisches den bajoarischen Völkern zu predigen [2]. Die Mainzersynode vom Jahre 811 empfahl vorzugsweise die Lehren von katholischen Glauben, Hoffnung, Liebe, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu Christi [3]. Der katholische Glaube an die heil. Dreieinigkeit, an das Glaubenssymbolum und an das Vater unser zur allgemeinen Lehre und Predigt für alle Gläubigen wird in den Metropolitansprengeln von Aquileja (vorzüglich in der Synode des Jahrs 795), und Salzburg wiederholt eingeschärft [4].

Es wird nun mehr hier nur nöthig seyn, zu erwähnen, daß das allgemeine Glaubensbekenntniß oder das nicäische oder athanasianische **Symbolum, welches auf zahlreichen Synoden in Germanien und Aquileja wiederholt und nachdrücklich anempfohlen worden ist, die Hauptglaubensnorm und der Inhalt des katholischen Glaubens in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts** gewesen sey.

Das nicäische Glaubenssymbolum ließ K. Karl der Große, nach dem Beispiele K. Pipins (J. 744), auf der großen Synode zu Frankfurt, J. 794, umständlicher erklärt, im ganzen ausgedehnten Reiche aller seiner Länder feststellen.

Diesem gleich lautete auch das Glaubensbekenntniß der im J. 791 zu Aquileja synodalisch versammelten Bischöfe, dessen Paraphrase die einzelnen Glaubenssätze nach kirchlichem Sinn noch umständlicher erläutert [5].

---

[1]) Juvavia. p. 59. Eben so berufen sich die Bischöfe auf der Aglajersynode, J. 579, auf den von den Vätern überlieferten Glauben als den Grund des Ihrigen: „Fides Sanctorum Patrum, quae cunctis actionibus nostris deinceps secuturis velut immobile fundamentum existat.“ Ughelli, Ital. Sacr. T. V. p. 28.

[2]) S. S. Concil. VIII. p. 184.

[3]) Pertz. III. 59. — S. S. Concil. IX. 329 — 330.

[4]) Pertz. III. 77. 106. — S. S. Concil. IX. 42. 331. — S. Paulini Opera. p. 71 — 72. In dieser Aquilejersynode ist die Verhandlung über die wahre Glaubenslehre von der H. Dreieinigkeit und Menschwerdung mit Ablesung und Erklärung des athanasischen Symbols eröffnet worden.

[5]) S. S. Concil. IX. p. 41 — 42. — Dem Nicäischen Glaubensbekenntnisse gemäß. Ibidem, VI. p. 651 — 655.

Man kann nun nicht zweifeln, daß diese übereinstimmenden Glaubenssymbole seit jener Zeit unter den germanischen und slovenischen Bewohnern der Steiermark durch ihre Metropoliten zu Aquileja und Salzburg eingeführt und ununterbrochen festgehalten worden sind. Als Hauptbeweggrund für alle an diesem Symbolum festhaltende und die kirchlichen Anordnungen mit ehrfurchtsvollem Gehorsam befolgende Rechtgläubigkeit war die Furcht vor Gewißheit ewiger Verdammniß und der Höllenstrafen für die Uebertreter, so wie die Hoffnung ewiger Belohnung mit den beseligenden Himmelsfreuden für die folgsamen Kinder der Kirche. Papst Gregor II. in seinen Briefen an den heil. Bonifazius und das altbajoarische Gesetz führen diesen Beweggrund stets an; und Letzteres wendet bei unverbesserlichen Uebertretern kirchlicher Gesetze und Einrichtungen den Ausspruch des Apostels an: Entfernt das Böse aus Eurer Mitte; Und man muß Solche dem Satan übergeben zum Verderben des Fleisches, damit am Tage des Herrn der Geist gerettet sey! [1]). Alle von dieser Rechtgläubigkeit Abweichenden und alle, welche sich den kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen widersetzen, werden als Ketzer bezeichnet und von aller Gemeinschaft mit den übrigen Kirchengliedern ausgeschlossen erklärt [2]).

Der äußere Gottesdienst und die kirchliche Liturgie.

Den äußeren Gottesdienst und die Hauptheile der christlich-kirchlichen Liturgie treffen wir in der Steiermark unter den deutschen Bewohnern schon in der frühesten Zeit urkundlicher Nachrichten aus der Römerepoche her erhalten an; und unter den slovenischen Bewohnern ist derselbe größtentheils durch die apostolischen Bemühungen von Salzburg her seit der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts in den Landtheilen zwischen der Mur und Save theils wiedererhoben, theils neugegründet und festgestellt worden.

In den oben angeführten urältesten Pfarrsbezirken bestanden überall Mutterkirchen, anfänglich größtentheils aus Holz, wenige und im Laufe der Zeit erst, aus Steinen erbaut und vergrößert. Für besseren und ansehnlicheren Bau und für die äußere Ausstat-

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 262. — S. S. Concil. VIII. 184 — 233.

[2]) S. S. Concil. VIII. 184 — 237.

tung der Pfarrkirchen im ganzen Reiche trug K. Karl der Große die besonderste Sorgfalt, wie Eginhard versichert [1]; und in die unteren Landtheile zwischen der Mur und Save sendete vorzüglich der Salzburgermetropolit Liupram (J. 854) zahlreiche Bauleute, Zimmermeister, Schreiner, Schmiede, Maler, Maurer u. dgl. aus Bajoarien, um in den dort neuerhobenen Pfarrsbezirken überall Gotteshäuser zu erbauen und selbe würdig auszustatten [2]. Als später einzelne Kirchen erweitert und herrlicher erbaut werden wollten, wurden von dem apostolischen Stuhle Ablaßbriefe erwirkt und Prediger umher gesendet, um auf diese Weise Geldbeiträge von den christlichen Gemeinden zur Bestreitung der ansehnlichen Kosten solcher Münstergebäude zu erhalten. Das Letztere war der Fall bei dem neuen Kirchenbaue in Admont, im J. 1276 [3]; und allen denjenigen, welche den Deutschordensherren zum Baue einer Kapelle zu Ehren der H. Kunigunde, Katharina und Margarethe in Grätz Unterstützung gewährten, ertheilte Romuald, Erzbischof von Barina und Canusina, im J. 1283, besonderen Ablaß [4].

Die ältesten Mutterkirchen waren für den kirchlichreligiösen Gebrauch des öffentlichen Gottesdienstes eigens eingerichtet, welchen mit den übrigen liturgischen Handlungen nur der berechtigte Pfarrer verrichten durfte (Sacra mysteria agere). Die Kirche und der Altar im Innern derselben wurden von dem Sprengelsbischofe geweiht [5]. Alle Kirchengebäude stets im besten Bauzustande zu bewahren, befehlen die karolingischen Kapitularien [6].

Für den äußeren Gottesdienst und alle anderen liturgischen Handlungen war jede Pfarrkirche mit den nöthigen priesterlichen Kleidungen und Geräthschaften versehen; welche, wenngleich anfangs höchst einfach und dem Stande der Kunst jener Zeit angemessen, von gewöhnlichen Stoffen, doch in den späteren Jahrhunderten aus edeln Metallen, mit edlen Steinen und Perlen geziert, aus Seidenstoffen und mit Stickereien ausgestattet und oft von bedeutendem Werthe waren; so finden wir Altäre mit Gold und Silber verziert, Reliquienkapseln mit Goldschmuck, Vergoldung und

---

[1] Du-Chesne. II. p. 100.
[2] Juvavia. p. 16.
[3] Admonterurkunde. C. 4.
[4] Dipl. Styr. II. p. 191.
[5] S. S. Concil. VIII. p. 309.
[6] Pertz. III. 87. Anno 801.

mit Krystallgläsern; Kreuze und Kronen aus Silber und vergoldetem Kupfer; Kelche mit erhabenen Reliefsgebilden aus Silber, Gold und vergoldetem Kupfer; Rauchfässer und Weihrauchschalen aus Metall; jegliche Priesterkleidung aus Wolle, Seiden, Linnen; Sessel mit künstlich gedrehten Gestellen, mit Polstern; Kirchenbücher auf Pergament geschrieben, wie Bibeln alten und neuen Bundes, Meßbücher (Missalia, auch Graduale genannt), Vorlesebücher (Lectionaria), Martyrerlegenden (Martyrologia), Bußkanonbücher (Libri poenitentiales), Psalmenbücher (Psalteria) u. s. w., wie wir sowohl in dem altbajoarischen Gesetze, als auch in den karolingischen Kapitularien und in den ältesten einheimischen Kirchenregistern lesen [1]). Glocken auf den Kirchenthürmen erscheinen in der Aquilejer-Diözese schon zu Ende des achten Jahrhunderts [2]), und daher im dreizehnten Jahrhunderte in der ganzen Steiermark als etwas Altgewöhnliches [3]). Von Gestalt und Werth der Kirchenkleider um das eilfte Jahrhundert in der Steiermark mag man sich eine Vorstellung bilden aus den in der Kirche zu Göß aufbewahrten, über 800 Jahre alten Priesterkleidungen, und aus der Infel und dem Pastoralstabe des salzburgischen Erzbischofs Gebehard, welche in Admont aufbewahrt werden. Eben bei seiner Gründung hatte das Stift Admont von demselben Erzbischofe einen sehr reichen Schatz an Priesterkleidungen, Büchern und kirchlichen Geräthen aus edlen Metallen und in kunstreicher Arbeit erhalten (Thesaurum ditissimum), und darunter auch einen Priesterschmuck (Rationale aureum) aus Gold mit kostbaren Edelsteinen besetzt, ein byzantinisches Kunstwerk, damals zu tausend Marken geschätzt [4]).

Bei dem nach römisch-kirchlicher Weise festgesetzten Gottesdienst an Pfarrkirchen wird schon seit Anbeginn des achten Jahrhunderts das Meßopfer und die feierlich gesungene Messe angetroffen; die Synode zu Rießbach empfiehlt schon tägliche Meßopfer [5]). Die feierlich von einem Priester mit Assistenz gesunge-

[1]) Lex Bajuvar. p. 256. — Pertz. III. 139. 176. — Monum. Boic. XXVIII. II. 13.

[2]) Opera S. Paulini. p. 76: „Quando signum insonuerit, vel hora est ad vespertinum celebrandum officium."

[3]) Chron. Neoburg. ap. Rauch. Anno 1267 factus est terraemotus in Styria, ut castrum Chymberch corrueret et ecclesiae tremerent tantum, ut campanae sonarent."

[4]) Admonterfaalbuch. III. in Vita B. Gebehardi.

[5]) S. S. Concil. VIII. 175. 181 — 244. X. 455. — Juvavia. p. 36. 153. — Pertz. III. 80. 106.

ne, selbst mit Instrumentalmusik begleitete Messe wird als etwas Altgewöhnliches bei Ulrich von Liechtenstein aller Orten erwähnt [1]. Bei der feierlich gesungenen Messe ging man auch nach der Reihe zum Opfer an den Altar; und gegen Ende der heiligen Messe gab man der anwesenden Gemeinde das sogenannte Paze zu küssen [2]. Das tägliche Anhören einer stillen Messe war gleicherweise im dreizehnten Jahrhundert schon frommer Christenbrauch. Selbst auf seinen abenteuerlichen Zügen hörte Ulrich von Liechtenstein, wenn es möglich war, täglich eine heilige Messe [3]. — Nach den karolingischen Kapitularien war ein weiterer Haupttheil des feierlichen Gottesdienstes die regelmäßige Vorlesung aus den heiligen Schriften, umständliche mündliche Belehrung im Evangelium, die sonntäglichen Predigten [4]. Urkunden des Stifts Rein vom zwölften Jahrhundert geben Andeutungen, daß der kirchliche Gottesdienst, meistens wohl nur wegen übergroßer Zahl der Anwesenden, vor den Kirchen unter freiem Himmel gehalten worden sey [5].

Die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen gehörte zu den wesentlichen Rechten der Pfarren; erzbischöfliche Indulte aber begründeten hierin theilweise Ausnahmen; wie im Jahre 1260 Erzbischof Ulrich von Salzburg den Priestern des Stifts Rein das Recht ertheilte, an allen Pfarrkirchen, wo sie aus Andacht oder Geschäfte halber hinkommen, Predigten an die Pfarrsgemeinden zu halten [6].

Die kirchlichen Ritualbücher waren, seit den religiösen Reformen des bajoarischen Kirchenwesens durch den H. Bonifazius, ganz nach den Vorschriften der Päpste und den in Rom an der aposto-

---

1) Ulrich v. Liechtenstein. p. 33. 178. 179: „In eine Kirchen wol getan ein schoen Mees hnob man da an, die man da Got ze eren sanc. — Daz ich nicht wiste, wo ich was: biz man daz owangeljo las: dō daz ein ander pfaff huob an.“ —

2) Ulrich. p. 282: „Do truoc man mir daz paczc dar an einem Buoche, daz was guot: daz nam ich als mane vrowe tuot. Da ich daz paczc alda enpfie.“

3) Eine messe ich dō vernam, und empfalch mich gote als daz zam, wan ane in niemen ere mac behalten einen halben tac.“ — Godefrid., Abb. Admont Homil. II. 39. erwähnt der drei heiligen Messen, welche zu Weihnachten gelesen werden: Deo creatori, Redemtori offerruntur.

4) Pertz. III. 87. 106. — S. S. Concil. IX. 336.

5) Dipl. Styr. II. p. 10.

6) Reinerurkunde: „Quod ibidem verbum praedicationis populo proponatis, ut per exhortationem vestram justorum augeatur devotio.“

lischen Kirche altherkömmlichen Weisen in lateinischer Sprache abgefaßt. Die ältesten Anführungen von Schrifttexten im bajoarischen Gesetze geschehen durchaus nach der alten lateinischen Bibelübersetzung. Wenn nun auch ein ganz bestimmtes Gebot befahl, die Liturgie der apostolischen Kirche in Rom, und folglich auch die römisch-lateinischen Vorschriften darüber allgemein einzuführen, so gab es doch lange Zeit hindurch kein unveränderliches römisches Formular darüber. Da wir nun auch noch aus der Mitte des achten Jahrhunderts (J. 744) eine Abschwörungsformel gegen Teufel und Teufelswerke in deutscher Sprache und aus kirchlichem Gebrauche her haben [1]), so mag wohl noch eine längere Zeit verstrichen seyn, bis die lateinische Sprache als unwandelbare allgemeine kirchliche Ritualsprache in den bajoarischen Ländern eingeführt und befestigt worden war. K. Karl der Große befahl eine Musterung und Verbesserung aller Kirchenbücher in seinem ganzen Reiche, nicht nur der Bibel, sondern auch aller Chorbücher, Ritualbücher, Psalmenbücher, Gesang- oder Antiphonalbücher u. s. w. [2]). Die Letzteren dienten zur Ablesung und zum Absingen theils der davidischen Psalmen, theils der Kircheuhymnen, der feierlichen Gebete und der einzelnen Theile der heiligen Schrift. Das feierliche Kirchengebet der Geistlichen im Choralgesange zu bestimmten Stunden des Tages und der Nacht (Cursus divini officii die et nocte), Morgens (Solemnia matutina), zur dritten Stunde (Tertia), zur sechsten Stunde (Sexta), zur neunten Stunde (Nona), am Abende (Vesperae) und in der Nacht (Nocturnum) erscheint schon zur Zeit des H. Rudperts und in den carolingischen Kapitularien als Theil des kirchlichen Gottesdienstes und als Hauptgeschäft aller in Kirchen angestellten Geistlichen; K. Karl der Große ließ sogar, nach dem Beispiele seines Vaters, K. Pipins, zu gleicher Zeit den Kirchengesang ganz nach der Weise, wie er in Rom gepflogen worden, im ganzen Reiche verbessern und einführen, sodann durch Paul Warnefried einen Cyklus von Homilien aus den Kirchenvätern für alle Feste des ganzen Jahres zur Belehrung der christlichen Pfarrsgemeinden zusammenstellen und in allen Kirchen des Reichs in Gebrauch setzen [3]).

---

[1]) Pertz. III. p. 19 — 20.

[2]) Pertz. III. p. 44: „De emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum."

[3]) Pertz. III. 45. 106. 160. Annis 765. 802. 808. — Lünig, Reichsarchiv. — Spicil. Eccles. I. 27. — Vita S. Corbiniani. 291. 293. — Juvavia, p. 33.

An die vorzüglichen Theile des Gottesdiensts reihen sich endlich auch noch die als Danksagungen für Gottessegen und als Bitten um Abwendung drohender oder wirklich schon wüthender Uebel in den Kapitularien und in germanischen Synodalbeschlüssen nachdrücklichst empfohlenen Litaneigebete (Litaniae, Latine dicuntur Rogationes. Litania major), und das Segnen mit dem heiligen Kreuzzeichen in vielfacher Anwendung und Uebung, wie z. B. etwas für unrein Gehaltenes rein zu machen [1]).

Um das Jahr 874 ist in allen Pfarren und Kirchengemeinden unter den karantanischen und steierischen Slovenen die lateinische Sprache aus der kirchlichen Liturgie gänzlich verdrängt, dafür die slovenische Sprache eingeführt und festgestellt worden; worüber gleichzeitige salzburgische Dokumente bittere Klage erheben [2]). Aus den alten Ritualbüchern des Chorherrnstifts auf Seckau, welche im Jahre 1345 zusammengetragen worden sind und alle Weisen des kirchlichen Gottesdienstes von viel früherer Zeit her umfassen, finden sich bestimmte Angaben von deutschen Liedern, welche das Volk abwechselnd mit den lateinischen Hymnen der Chorherren abgesungen hatte; so daß diese als die letzten Spuren der deutschen Sprache beim kirchlichen Gottesdienste betrachtet werden dürfen.

Unter **heiligen Sakramenten** verstand man in der Kirche mystische gottesdienstliche Handlungen, durch welche man besonderer göttlicher Gnaden und Wohlthaten theilhaftig wird.

In den Briefen des Papsts Gregor II. an den germanischen und bajoarischen Clerus, in den karolingischen Kapitularien und in den frühesten deutschen Synodalbeschlüssen wird die heil. **Taufe** ausdrücklich ein Sakrament genannt; die Taufhandlung (Fons sacer) als die unerläßlichste Bedingung zur Seligkeit für jedes Mitglied der christkatholischen Kirche bezeichnet, und im bajoarischen Gesetze über jeden nicht Getauften die ewige Verdammniß ausgesprochen [3]). In der ersten Epoche der römischen Reformen des bajoarischen Kirchenwesens ertheilte man, ganz nach der bei der apostolischen Kirche in Rom selbst bestehenden Gepflogenheit, Nothfälle ausgenommen, das heilige Taufsakrament in den bajoarischen

---

[1]) Pertz. III. 32. — S. S. Concil. VIII. 178. IX. 336 — 337.

[2]) Juvavia. p. 17.

[3]) S. S. Concil. VIII. 173. 256. X. 455. — Pertz. III. 88. — Juvavia. p. 13. — Lex Bajuvar. 288.

Ländern nur um Ostern und Pfingsten, und zwar größtentheils schon Erwachsenen; und die Mainzersynode beruft sich noch im Jahre 811 auf diese Gepflogenheit [1]). Nach apostolischer Weisung an den H. Bonifazius mußten alle Täuflinge vor der heiligen Taufe schon in dem katholischen Glaubenssymbole fest und klar unterrichtet seyn [2]). Die Taufe wurde als vollständig und gültig und nicht mehr zu wiederholen anerkannt, wenn sie im Namen der heiligsten Dreieinigkeit, selbst auch von einem des Lateins unkundigen Priester, welcher daher die Taufformel schlecht und irrig ausgesprochen hat, ertheilt worden ist. Diese Behauptung Papsts Gregor II. an den H. Bonifazius wiederholte Papst Zacharias im Streite gegen den Bischof Virgilius zu Salzburg wegen Wiederholung der Taufe [3]). Nach der Belehrung des Papsts Gregor III. an Bonifazius muß im Zweifel, ob Jemand getauft sey, und wenn Jemand von einem Heiden, oder von einem Priester, der den Göttern geopfert oder Opferfleisch genossen hat, getauft worden wäre, die Taufe wiederholt werden [4]). Alle ungetauften Kinder, selbst solche, welche im Mutterleibe noch oder bei einer Fehlgeburt umgekommen sind, hielt man für ewig verloren, wie im bajoarischen Gesetze angedeutet wird [5]). — Die Taufsteine befanden sich stets bei der ältesten Mutterkirche in der Steiermark; an ihnen haftete das kirchliche Recht, die heilige Taufe zu ertheilen, so daß bei Ausscheidung von Filialkirchen mit Pfarrsbezirken das Recht der Taufsteine und der Friedhöfe stets als vorzügliche Begünstigung und als die vorzüglichsten Zeichen der Selbstständigkeit urkundlich angedeutet werden. So erhielt schon vor dem Jahre 1160 die Kirche zu St. Nikolaus im Sausale, bei der Ausscheidung von der Urmutterkirche zu Leibnitz, den eigenen Taufstein, zu welchem die Gemeinde auf dem Hügel, in der Mukirnau und zu Grötsch einverleibt worden sind [6]). — Derselbe Fall war es auch lange schon

---

[1]) **S. S. Concil. VIII. 173. IX. 330: „Secundum ordinem Romanum in singulis parochiis tempora legitima ad baptisandum a Romano pontifice praefixa."**

[2]) **S. S. Concil. VIII. 178.**

[3]) **Ibidem, 240.**

[4]) **Ibidem, 201. 202.**

[5]) **Lex Bajuvar. p. 287 — 288.**

[6]) **Admontersaalbuch. III. 122 — 123: „Populus etiam, qui est super collem, in Mukirnawe et ad Chroetse sepulturam et baptismum et omnem justitiam apud Ecclesiam S. Nycolai habebit."**

vor dem Jahre 1197 mit den Kirchen in der obern Steiermark, mit St. Peter und St. Jakob zu Leoben, St. Andrä in Göß, St. Martin zu Praunleb und St. Rudbert zu Trofajach, welche alle von der Urmutterkirche zu St. Michel an der Liesing zur Selbstständigkeit mit eigenen Tauffsteinen ausgezeichnet worden waren; die Kirche St. Magdalene zu Tragöß aber war stets noch gehalten, ihre Täuflinge zum Tauffsteine zu St. Ruprecht in Trofajach zu bringen, gleich den andern Filialkirchen St. Nikolaus in Mautern, St. Johann in Kammern, St. Georgen zu Kraubath, St. Egyden zu Rendingesdorf [1]).

In den Briefen der Päpste Gregor II. und Gregor III. und in den karolingischen Kapitularien wird die heilige Firmelung durch Händeauflegung und durch das geweihte Chrisma von den Bischöfen, jedoch jedem Christen nur Einmal, zu ertheilen, im bajoarischen Kirchenthume als altbekannt vorausgesetzt [2]).

Vom Sündenbekenntnisse, von öffentlicher und geheimer Beichte der Sünden (Confessio, Exomologesis) kommen in den Briefen der Päpste Gregor III. und Zacharias an den H. Bonifazius und in den karolingischen Kapitularien Andeutungen vor [3]); und die Mainzersynode im Jahre 847 ertheilt, besonders hinsichtlich der Sündenbeichte auf dem Sterbebette, besondere Verordnungen [4]).

In der Reformation des bajoarischen Religion- und Kirchenwesens durch den H. Bonifazius wird die Ertheilung des heiligen Abendmahls an die Christgläubigen mehrfach berührt; und in den karolingischen Kapitularien, welche auch auf die wesentlichen Förmlichkeiten bei Austheilung desselben hindeuten, wird befohlen, daß jeder christkatholische Laie, gereiniget durch längere Vorbereitung, öfters und wenigstens dreimal im Jahre an der Austheilung des heiligen Abendmahls Theil nehme [5]).

Nach den Weisungen des H. Bonifazius und aller späteren bajoarisch-germanischen Synodalbeschlüsse wurde neben dem heiligen Abendmahle auch die letzte Oelung nicht nur den gewöhn-

---

1) Admontersaalbuch. III. p. 135 — 136: „Tragoessensis praeterea plebs baptisma, sepulturam, placitum Christianitatis, absolutionem poenitentium apud S. Rudbertum Treviach requirat."

2) S. S. Concil. VIII. 178. 207. — Pertz. III. p. 21.

3) S. S. Concil. VIII. 201. 302. 311. 312. IX. 336 — 337, 1045. — Pertz. III. 106. 139. 190.

4) S. S. Concil. IX. 1045. — Georgisch, Capitul. Episcop. p. 626.

5) S. S. Concil. VIII. 178. 309. — Pertz. III. 89. 139. 299.

lich Kranken und Sterbenden, sondern auch den von allen übrigen Menschen abgesonderten Aussätzigen und Pestkranken, endlich auch allen lebenslänglich wegen schwerer Vergehungen Kirchengebannten im letzten Augenblicke dargereicht [1]).

Auf oftmaliges Beichten und auf die Theilnahme am heiligen Abendmahle ward in Klöstern vorzüglich gehalten. Subdiacone und Diakone, wie auch die Laienbrüder mußten zum wenigsten monatlich einmal beichten und communiciren; und der Stiftspropst zu Seckau mußte dreimal im Jahre die Beichte jedes Stiftmitgliedes aufnehmen. Von den Nonnen in Seckau besagen ihre Statuten, daß sie das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen haben.

Als etwas ganz Besonderes müssen wir hier noch anführen, daß Ulrich von Liechtenstein im Kerker und in der Furcht vor dem nahen Tode, in Ermanglung eines Priesters, sich selbst die letzte heilige Wegzehrung bereitet und gegeben habe, wie seine eigene Erzählung besagt [2]).

Nach uraltem Gewohnheitsrechte in den bajoarischen Ländern waren die Grabstätten der verstorbenen freien Wehren, und zwar jeder Menschenleichnam, unantastbar und in heiliger Scheue verehrt [3]). An diese schloß sich sogleich auch die uralte mit der christlich-religiösen übereinstimmende urgermanische Ansicht über Tod, Grab und die ewige Fortdauer des menschlichen Geistes an. — Nach der Lehre des Papsts Gregor III. an den H. Bonifazius dürfen von den Priestern christliche Opfer dargebracht werden für abgestorbene katholische Christen, wenn sie nur nicht gottlose Frevler gewesen sind. Daß man aber unter diesem Opfer schon damals feierliche kirchliche Gebete und die heilige Messe verstanden habe, erhellt aus den Verpflichtungen der Bischöfe und Aebte auf den Synoden zu Dingelfingen in Bajoarien, J. 772, und zu Attiniacum, J. 765, für einander wechselseitig eine gewisse Anzahl Seelenmessen, bis auf hundert für einen Bischof, darzubringen [4]). Hieraus nahm die fromme Sitte ihren Ursprung, ewige Gedächt-

---

[1]) S. S. Concil. VIII. 178. 202. IX. 1045. — Pertz. III. 88. 139. — Georgisch, Capitul. Episcop. p. 626. — Statuten der Nonnen u. Chorherren auf Seckau von den Jahren 1241, 1242, 1267, 1269.

[2]) Ulrich von Liechtenstein. p. 543. 544.

[3]) Lex Bajuvar. p. 318 — 319.

[4]) S. S. Concil. VIII. 201 — 202. 558 — 559. — Pertz. III. 29 — 30.

nißtage Abgestorbener, Sterbgedächtnißtage mit Almosen, kirchlichem Gebete und Opfer durch reiche Spenden an einzelne Hochkirchen, Pfarrkirchen und Stifte zu gründen; wovon K. Arnulph für sich selbst und für seinen abgestorbenen Vater, K. Karlmann, durch die Einverleibung der Abtei Au zu Chiemsee mit dem Hochstifte zu Salzburg (29. Juni 890) das früheste Beispiel in den bajoarischen Ländern gegeben hat [1]). In einheimischen Urkunden finden wir erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ausdrückliche Erwähnung von Stiftungen auf Jahrestage für Verstorbene. So versichert das uralte Buch der Hausordnung in Admont, daß schon die Vorfahren eingeführt hatten, gewisse Gedächtnißtage frommer hochedler Wohlthäter auf kirchlichem Gottesdienste (omni ecclesiastico more) mit Gebeten und Armenbetheilungen zu feiern. So wurden zum Gedächtnisse der Stifterin, der Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach, an ihrem Sterbtage, 29. Juni, und alle Mittwoche in der Fasten 15 Brote und eben so viele Becher Bier unter die Pfarrsarmen der Kirche zu Admont vertheilt [2]). Der Jahrstag des Stifters, Erzbischofs Gebhard, wurde alle Jahre am 15. Juni mit ungemein reicher Spende an Fleisch, Brot, Wein und Geld an die Armen gefeiert. Zu diesen kommen noch die Gedächtnißtage der übrigen vorzüglichen Stifter und Wohlthäter, wie 30. Sept. 1101 Thiemo's, 9. April 1147 Konrads I., 22. Juni 1164 Eberhards I., 28. Sept. 1168 Konrads II., 7. April 1200 Adelberts III., und 2. Dec. 1246 Eberhards II., sämmtlich Erzbischöfe von Salzburg; 31. Dec. 1164 Ottokars VII., 8. Mai 1192 Ottokars VIII. der Landesregenten der Steiermark; 13. Jänner 1177 des babenbergischen Herzogs Heinrich Jasomirgott; 31. Dec. 1192 Herzogs Leopold des Tugendhaften und 28. Juli 1230 Herzogs Leopold des Glorreichen, Landesregenten von Oesterreich und Steiermark; 3. April 1140 des Markgrafen Günther von Hohenwart; 13. Jän. 1152 Gottfrieds von Weternfeld; 22. Jän. 1242 Sophias, Markgräfin von Istrien u. s. w. [3]).

Nach den ältesten Rechten der Pfarrkirchen hatte jede derselben ihren eigenthümlichen Friedhof für alle aus ihrem Pfarrsspiele

[1]) Juvavia. p. 111.

[2]) Godofridi Abb. Admont. Homiliae. I. p. 5: Exequiae pro defunctis solemniter faciendae.

[3]) Aus den admontischen Nekrologien und Saalbüchern.

abgestorbenen Christgläubigen. So wie der eigene Taufstein, eben so war auch die eigenthümliche Begräbnißstätte und das Recht, in derselben alle verstorbenen Pfarrsmitglieder mit feierlicher Liturgie aufzunehmen, ein wesentliches Merkmal für einzelne Filialkirchen, welche bei Ausscheidung von den uralten Mutterkirchen zu einiger Selbstständigkeit erhoben worden sind. Wie mit eigenen Taufsteinen, eben so war dies auch mit eigenthümlichen Friedhöfen bei den oben schon genannten Pfarrkirchen der Fall [1]). Nach und nach bildete sich auch daraus wieder eine neue fromme Sitte, sich nämlich seine Grabstätte außerhalb seiner Ortspfarre, vorzüglich in Stiftskirchen und Grüften zu erwählen und sich dieselbe durch reiche Spende an jene Kirche oder jenes Stift, wo man begraben liegen wollte, zu sichern; womit dann auch gewöhnlich die Stiftungen frommer Kirchengebete und Seelenjahrstage verbunden worden sind. Weil aber dadurch die Pfarrkirchen in ihren uralten Rechten verletzt und wirklich beeinträchtigt wurden, so mußte eine ausdrückliche kirchliche Erlaubniß dazu nachgesucht werden. Und da diese Sitte gegen das eilfte Jahrhundert sehr zunahm, so hatten sich die vaterländischen Stifte selbst vom apostolischen Stuhle Privilegienbullen auf freie Begräbnißstätte für Jedermann erwirkt. So ertheilte Papst Paskal II. im Jahre 1105 dem Stifte Admont das Privilegium, Jeden nach Wunsch innerhalb seiner geweihten Hallen in eine Grabstelle aufzunehmen [2]). Schon der Erzbischof Gebhard von Salzburg erwählte im Münster zu Admont, seiner Lieblingsstiftung, seine Grabstätte (1085) [3]). Markgraf Leopold der Starke ward im Stifte zu Rein, sein Sohn und Nachfolger Ottokar VII. in Seiz, ihren Lieblingsstiftungen, begraben. Der Markgraf der untern Steiermark, Graf Günther von Hohenwart, war in Regensburg am 3. April 1140 verstorben. Auf dem Todbette erinnerte er sich, wie er einst den frommen Wolfold, Abt zu Admont, gefangen gehalten, mit Schmach und Beleidigung überhäuft und dem Stifte Admont an Besitzungen und Hörigen viel Unheil zugefügt hatte. Er verfügte daher, daß sein Leichnam nach Admont zur Grabesruhe überbracht werden solle, wofür

[1]) Admontersaalbuch. III. p. 122 — 123. 135 — 136.

[2]) Admontersaalbuch. III. p. 64: „Sane sepulturam ejusdem loci omnino liberam esse decernimus, ut eorum, qui ibi sepeliri deliberaverint devotioni et extremae voluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. — Vorau erhielt das Begräbnißrecht im J. 1170. Caesar. I. 761.

[3]) Saalbuch. III. p. 12 — 13. IV. p. 98.

er dem Stifte und zur Sühnung all' des demselben zugefügten Unheils seine Erbgüter zu Hempfach bei Leibnitz, zu Hartwigsdorf, Wetzelsdorf, Hovestäten, Podegor und die Kirche St. Martin bei Straßgang auf dem St. Blasiusaltar in Admont selbst opfern ließ. Ein edelfreier Mann, Fraschun genannt, übergab Günthers Leichnam, auf der Donau herbeigebracht, den Admontermönchen in der Stadt Enns, welche ihn dann in gebührender kirchlicher Weise nach Admont überbracht und dort beigesetzt hatten (J. 1137—1140) [1]. — Ihre Grabesstätte in Admont erwählten sich (J. 1150—1170) Goutti, ein freier Mann von Leoben, Steinhard, Pfarrer zu Adriach, Albert von Lonsarn, salzburgischer Ministerial, Luitold von Nettesbach und Bernhard von Erlach, freie Männer aus dem Lande Oesterreich unter der Enns, Mazelin von Timmersdorf im Liesingthale, Maingoz von Surberg, Gerard von Glizenfeld, Marquard von Starkenberg, Otto von Rein, Rudolph und Margarete von Holneck, u. v. a. [2]), und Alle gaben dem Stifte dafür Güter und Renten. — Eben so früh wie Admont erlangte das Stift St. Lambrecht ein päpstliches Privilegium auf freie Grabesstätte für Jedermann. Gottschalk von Vokkenberg wählte im J. 1254 seine Gruft in der St. Lambrechtischen Pfarrkirche zu Maria-Hof, wofür er dem Stifte ein Gut zu Furt bei Judenburg schenkte [3]). — Im Jahre 1214 spendete die Gräfin Elisabeth von Guttenberg dem Stifte Göß ansehnliche Güter, um daselbst ihre Grabesstätte zu erhalten [4]). — Durch reiche Güterschenkung erwählte Wülfing von Kapfenberg den Ort seiner Grabesruhe im Stifte zu Seckau im Jahre 1230 [5]). — Eben so ward auch bei anderen Stiften des Landes diese Gewohnheit beobachtet. Diepold, der Dorfmeister von Eich (ejusdem villae suppanus, nomine Diepoldus), erwählte seine Grabesstätte in Rein, (J. 1165), eben da, wo der Gründer des Stifts selbst, Markgraf Leopold der Starke, ruhte und wo auch des Letztern Sohn, Ottokar VII., die Grabesruhe finden wollte (locum se-

---

[1]) Saalbuch. IV. p. 184 — 185.

[2]) Admonterſaalbuch. II. 52. 158. 181. 182. 185. 196. IV. an verschiedenen Stellen.

[3]) St. Lambrechterſaalbuch.

[4]) Dipl. Styr. I. p. 33 — 34.

[5]) Ibidem, p. 205.

pulchri patris mei meaeque dormitionis) [1]. Eine Grabstätte im Stifte Rein sicherten sich durch großmüthige Spenden im J. 1251 Berthold von Emmerberg mit Entsagung von Ansprüchen auf mehrere Bergrechte und Waldungen; Ulrich Mönch von Grafendorf und dessen Gemahlin Gertrude (Ulricus cognomento Monachus de Gravendorf) mit zwei Hofstätten zu Feistritz; J. 1280 die edelfreie Frau Bertha von Laz für Güter bei Semriach; J. 1292 Konrad von Thurn (de Turri); J. 1294 die Brüder Friedrich und Ulrich von Stubenberg durch 20 Marken Gülten von Gütern im Lenzenreut im Jahre 1259, 13. Juli. — Nach seinem Willen wurde der Stifter von Stainz, Leutold von Wildon, welcher am 13. April 1249 zu Wien gestorben war, in der Kirche zu Stainz beigesetzt und sein Bruder, Ulrich von Wildon, gleichfalls nach eigener Anordnung an dessen Seite begraben [2]. — Rudolph von Hartenfels wählte sich seine Grabstätte in der Kirche zu Vorau, J. 1250 [3], und schenkte dafür und zum Ersatze für viele Beschädigungen dem Stifte den Zehenthof zu Heideck.

Diese fromme Sitte veranlaßte auch und vermehrte frühezeitig schon die Stiftungen von heiligen Messen, täglich oder auch nur an dem jährlich wiederkehrenden Sterbetag der Stifter, insbesondere in den vaterländischen Stiften. — Durch Güter am Gavlenzbache in Oesterreich und am Uschenberge im obern Ennsthale stiftete Markgraf Ottokar VII. im Jahre 1150 im Stifte Garsten eine tägliche Messe durch ein ganzes Jahr, um eine glückliche Fahrt nach Palästina und Wiederkehr von da zu erhalten; eine zweite, täglich nach seinem Tode für sein Seelenheil zu feiern. — Diemuth, Gemahlin des salzburgischen Stadthauptmannes Meingoz festigte sich in Admont, J. 1194, einen ewigen Jahrtag mit Höfen zu Weng am Surbache. Herzog Leopold der Glorreiche schenkte die unabhängige Kapelle St. Martin an der Salza im Ennsthale im J. 1202 dem Stifte Admont sammt Dotation und Zehenten, auf daß von diesen Renten ewige Lichter vor den Altären St. Blasius und St. Maria unterhalten werden. — Abt Ludwig zu Rein hatte um das Jahr 1229 nach dem Wunsche der Landesherzogin Theodore zu Ehren des H.

---

[1] Caesar. I. 683.

[2] Saalbücher von Rein und Stainz.

[3] Caesar. II. 221.

Thomas eine Kapelle erbaut und Bischof Karl von Seckau sie eingeweiht; worauf die Herzogin zur Erhaltung eines ewigen Lichtes in derselben dem Stifte Weinbergrechte in Algersdorf gegeben. Ein reicher Grätzer-Bürger, Volkmar, vermehrte seine Spende für das Stift Rein vom J. 1271 neuerdings mit ungemein vielen Zehenten, J. 1277, auf daß der Convent in Rein gut bewirthet werde, jeder Stiftspriester in der heiligen Messe und Vigilie für ihn bete, die Laienbrüder gleicherweise für sein und seiner Aeltern Seelenheil beten und ihm selbst das Stift eine Grabstätte gewähre. Weiters noch erhielt Rein Stiftungen auf ewige Lichter und heilige Messen, 23. August 1293, von Siegfried von Krotendorf, Ulrich von oder ob dem Laz, und 13. Juli 1295 von Friedrich und Ulrich von Stubenberg; — das Stift Stainz, 30. August 1271, von Hermann, salzburgischem Vicedom in der untern Steiermark, und das Stift Vorau im J. 1288 von Thomas Rechberger, Domherrn in Passau [1]). — Für diese fromme Sitte hatte aber schon die Synode zu Mainz im J. 811 die nähere Bestimmung gegeben, daß im Raume der Kirchen oder Münster selbst nur Bischöfe, Aebte, verdiente Priester und würdige Laien zu Grabe aufgenommen werden sollen [2]).

Der kirchliche Gottesdienst wurde vervielfacht und in seiner Feierlichkeit mannigfaltiger durch bestimmte Fest- und Feiertage, mit welchen die Verehrung gewisser Heiligen und ihrer hochgeachteten Gebeine in stäter und enger Verbindung gestanden sind. In den frühesten einheimischen Urkunden treffen wir die ältesten Mutterkirchen bestimmten Heiligen zu Ehren geweiht und in denselben entweder die Reliquien dieser oder anderer Heiligen aufbewahrt und die Gedächtnißtage all' dieser Heiligen zu kirchlichen Festtagen erhoben; worüber die Synode zu Mainz (J. 811) ausdrückliche Bestätigung gegeben und den jährlichen Gedächtnißtag der Kirchweihung als besonderen Festtag anbefohlen hat [3]).

Sehr frühe schon begann von Rom aus die Versendung von Reliquien in alle christlichen Länder; und durch die persönlichen Besuche der salzburgischen Metropoliten Liupram, J. 851, Adel-

[1]) Urkunden von Rein und Stainz. — Ludewig, Reliq. IV. 196 — 198. — Admontersaalbuch. III. 226, IV. 299, — Caesar, Annal. II. 563.

[2]) S. S. Concil. IX. 339.

[3]) S. S. Concil. IX. 337. — Boczeck, Cod. Diplom. 13. — Juvavia. p. 51. 55.

win, J. 860, Dietmar I., Jahr 880 in Rom kamen Reliquien von den Heiligen Hermes, Crispin und Crispinianus, Chrysant, Doria, Vincenzius u. v. a. als gnädige Geschenke der Päpste in die Länder der ausgedehnten salzburgischen Erzdiözese [1]). Ungemein viele Reliquien brachten auch die heimkehrenden Kreuzfahrer in die österreichischen Provinzen mit zurück; und besonders viele Ueberreste aus dem heiligen Lande, aus den daselbst besonders heilig geachteten Stellen und von sehr vielen Heiligen hatte Herzog Leopold der Glorreiche zurückgebracht und großmüthig an Kirchen und Klöster vertheilt [2]). Daher hatte fast jedes vaterländische Stift zahlreiche und mannigfaltige Reliquien in seinem Kirchenschatze [3]). Man kam nach und nach zu solcher Hochschätzung der heiligen Reliquien im Glauben, daß ein Eidschwur, der bloß Gott zum Zeugen anrief, nur wenig oder gar nicht geachtet wurde; aber ein Schwur bei den Reliquien eines oder mehrerer Heiligen abgelegt, hatte eine höhere verbindende Kraft. Man trug Reliquien mit in Krieg und Schlacht den Feinden entgegen; Kaisern, Königen oder regierenden Herren, päpstlichen Legaten, Erzbischöfen und Bischöfen bereitete man den feierlichsten Empfang in Ländern, Städten, Stiften, wenn man ihnen in Procession heilige Reliquien entgegentrug, damit sie gleichsam von dem Heiligen des Orts selbst begrüßt würden. Viele Städte, Klöster und Kirchen verdanken ihr Entstehen, ihre Erweiterung, ihren Glanz nur berühmten Reliquien. Die meisten Spenden an Kirchen und Stifte geschahen über den Reliquien eines Heiligen; wo dann diese Schenkung auch nur dem Heiligen selbst gegolten hatte. So trug man von Admont die Reliquien des H. Blasius oft in sehr entfernte Gegenden, nach Leibnitz, Friesach, Salzburg, Regensburg, um Spenden für den H. Blasius selbst und dessen Stift zu empfangen. — Voll von Ehrfurcht und Verehrung für berühmte Reliquien wähnte Ottokar von Horneck im Glauben seiner Zeit, daß die über Siebenbürgen hereindringenden Tartaren nichts Geringeres im Sinne gehabt hätten, als die heiligen drei Könige aus Kölln abzuholen [4]).

---

[1]) Juvavia, Abhandlung. p. 161. b)

[2]) Hantaler, Fasti Campil. I. 690.

[3]) Zu Vorau: „Reliquiae de corpore, de sanguine Domini, et omnium Apostolorum, trium puerorum in camino ignis." — Caesar. II. 231.

[4]) Horneck. 252.

Die Weihung und Widmung einzelner Kirchen zur Verehrung gewisser Heiligen geschah immer auf feierliche Weise durch den Sprengelsbischof; und die ältesten Mutterkirchen in der deutschen sowohl als slovenischen Steiermark sind unwidersprechlich von den frommen und unermüdeten Salzburger Kirchenhirten Rudbert, Virgilius, Arno, Adelram, Liupram und Adalwin im Laufe von anderthalb hundert Jahren (J. 700 bis 874) gegründet und eingeweiht worden; worüber freilich der Verlust aller urkundlichen Nachrichten nicht genug bedauert werden kann. Uranfänglich scheinen diese apostolischen Männer an den Stellen, wo sie Kapellen oder Kirchen gründen wollten, hölzerne Kreuze, mit oder ohne Bild des Gekreuzigten, aufgerichtet zu haben [1]); bis die vereinten Kräfte der nahen und entfernteren Landesbewohner umher daselbst hölzerne Bethäuser oder Kirchen aus Steinen erhoben hatten. In der Steiermark finden wir von der Mitte des neunten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts Kirchen eingeweiht zu Ehren der Heiligen: Maria, Johann, Leonhard, Petrus, Andreas, Nikolaus, Laurenz, Florian, Georg, Jakob, Margarethe, Kunegunde, Martin, Vitus, Stephan, Rudbert, Egid, Dionys, Oswald, Michel, Salvator, Waldburge, Benedict, Maria Magdalene, Agatha, Lambert, Anna, Thomas, Blasius, Amandus, Gallus, Bartholomäus, Peter und Paul, H. Kreuz; und die vaterländischen Urkunden weisen noch andere Kirchen aus der bezeichneten Epoche nach, ohne jedoch die Namen der Heiligen, denen sie geweiht gewesen waren, zu bezeichnen. — Die Gebeine des heiligen Rudperts, des Apostels der Steiermark, und seiner treuen Gehilfen, Kunialo und Gißlar, waren schon im J. 798 in der Hauptkirche zu Salzburg der frommen Verehrung ausgestellt; und im J. 984 war der Sterbetag des H. Rudperts schon zu einem Festtage erhoben [2]). — In den Aquilejerantheilen der Steiermark unterhalb der Drau standen vorzüglich die Heiligen Hermagoras und Fortunatus in hoher Verehrung.

Schon im bajoarischen Gesetze, in den Briefen der Päpste Gregor II., Gregor III. und in allen späteren fränkischen Kapi-

[1]) Juvavia. p. 52. Uralt ist auch die Errichtung von Kreuzen an Straßen und Wegen in den ländlichen Gefilden. — Chron. Vorav. — Caesar. II. 522: „usque ad Crucem penes castrum superioris Fridberch. J. 1252.“

[2]) Juvavia, p. 34. 51. 55. 81. 209.

tularien, in den Synoden zu Dingolfingen, J. 742, zu Aquileja, J. 791, zu Frankfurt, J. 794 und zu Mainz, J. 811, galt der Sonntag als der altgewöhnlichste kirchliche Hauptfesttag, zur Erinnerung und Feier der Auferstehung unsrers Herrn und Erlösers (propter Dominicae resurrectionis Sacramentum). Das bajoarische Gesetz spricht sich über die Sonntagsfeier folgendermassen aus: „Wenn ein freier Mann am Sonntage knechtliche Ar„beit (operam servilem) gethan, das ist, wenn er Ochsen ange„spannt hat und mit dem Wagen gefahren ist, so soll er den rech„ten Ochsen verlieren. Hat er jedoch am Sonntage einen Zaun „gebessert, Heu gemäht, Frucht geschnitten und eingesammelt, oder „ein anderes knechtliches Werk vollbracht: so soll er ein- oder zwei„mal gewarnt werden. Bessert er sich dann nicht, so werde sein „Rücken mit 50 Streichen zerhauen; und wagt er es dann wie„der, am Sonntage ähnliche Werke zu thun, so werde ihm der „dritte Theil seines Eigenthums genommen. Und hört er dann „noch nicht auf, so soll er seine Freiheit verlieren und Knecht wer„den, weil er am heiligen Tage nicht ein Freier seyn wollte. Wer „an einem Sonntage auf einer Reise zu Wagen oder zu Schiffe „begriffen ist, soll die Reise bis auf den nächsten Werktag (usque „in feriam secundam) aussetzen [1])." Die Enthaltung von allen gewöhnlichen und anstrengenden Arbeiten, von Gericht- und Markthalten war in allen Anordnungen vom Abende des Samstags bis zum Abende des Sonntags anbefohlen [2]). Die Aquilejersynode des Jahres 795 befiehlt strenge die Feier des Sonntags; vorzüglich durch Enthaltung von allen irdischen Werken, von aller Sünde, von den rechtmäßigen Ehegattinen, und durch Versammlungen in der Kirche, Gebet, Gesängen, Lobpreisung Gottes, Auferbaulichkeit und Liebe [3]).

Neben dem Sonntage finden sich, als kirchliche Fest- und Feiertage, in den päpstlichen Briefen an den H. Rudpert, in den karolingischen Kapitularien, in den canonischen Kapiteln des Ansegisus, in den Synodalbeschlüssen zu Riesbach, Mainz und Ingelheim und in den Documenten des Hochstifts Salzburg bis zum eilften Jahrhunderte verzeichnet und angedeutet: Der Christ-,

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 282.

[2]) S. S. Concil. VIII. 184. 575, IX. 104. 337. — Pertz. III. 4. 10.

[3]) Opera S. Paulini. p. 76: „Abstinere ab omni peccato et omni opere carnali, a propriis conjugibus et ab omni opere terreno.

(Natalis Domini), Stephans- und St. Johanns- (Evangelist-) Tag; das Fest der unschuldigen Kinder, die Octave der Geburt Christi (Octava Domini, Beschneidungsfest), die Erscheinung Christi oder das heilige Dreikönigsfest, nebst Octave dieses Festes; Maria Reinigung, St. Benedict, die Bitttage (Dies rogationum, Litania major), die Himmelfahrt Christi, das Pfingstfest mit den drei nächst darauffolgenden Tagen; St. Peter und Paul, Johann der Täufer, St. Laurentius, Maria Himmelfahrt und Geburt, St. Michel, St. Andrä, St. Martin, St. Mauritius, Maria Empfängniß, Allerheiligenfest, Gründonnerstag, Ostern, wobei auf die besonderen Feierlichkeiten in der Charwoche, auf die Chrismaweihung, auf das Osterfeuer u. s. w. schon in den Briefen des H. Bonifazius hingedeutet wird [1]). Bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts nennen einheimische Urkunden auch noch die Festtage der heiligen Apostel, St. Blasius, St. Agatha, St. Amand, St. Peters Stuhlfeier, St. Rupert, St. Bonifazius, St. Georg, St. Philipp und Jakob, Kreuzerfindung, St. Ulrich, das Kirchweihfest, Kreuzerhöhung, St. Benedict, St. Maria Magdalena und St. Paterianus [2]).

Bei allen gottesdienstlichen Handlungen und zur Selbsterbauung erscheint als gewöhnliches Gebet der Gläubigen im dreizehnten Jahrhundert das „Vater unser!“ Den Geist christgläubiger Gebete, besonders zum Trost in Unglück, lernen wir aus folgendem Gebete der verfolgten Herzogin Gertrude von Babenberg kennen: „Dew Herizogin sprach chlegleichen: Hergot von Hymlreichen, nu lob ich dich sere, daz du so grosße Ere nu hast geben gegen mir, daz du geleicht hast zu dir mich armes Weib ellend. Ich weis wol, daz in deiner Heend stet Himmls und der Erden chraft, wann du bist vrhäb ir geschaft, vnd woldest doch nicht oberwerden solcher Armut auf der Erden, daz dir alles dez zeran, daz dir solt wesen vndertan, dez waz dir nicht erlaubt, so prait daz du dein haubt möchtest haben darauf gelaint; die Juden so veraint warn auf dein Vngemach, wo man dich Herre naigen sach an dem Chrewcz dein haubt, da wart ez saczehant betaubt von den Dorn, die giengen darinn; du Herre diesen Vn-

[1]) Pertz. III. 1. 78. 80. 162. 183. 203. 208. S. Concil. VIII. 184, 260. — Juvavia. p. 28. 212. — Lünig, Reichsarchiv. II. 60.

[2]) Godefr. Abb. Admont. Homil. I. II.

„gewin lit durch unser sünd. Die Zung mit dem Mund belaib „nicht ungemaches frey; die Juden die dir gestunden bey, die lab„ten sey mit Gallen: ir Loz sy liessen vallen auf deinen Mantl „und Rokch, sy machten ploz als ainen Stokch vor armut deinen „zarten Leib. Davon sol ich armes Weib durch deinen willen we„sen arm; do la dich Herre Got erparm die armut, die mein Leib „dolt!“ Sie tröstet sich mit Gottes Fügung und mit Christi Leiden wegen der Sünden der Menschen [1]).

Nach karolingischen Kapitularien dürfen kirchliche Gebäude, Kirchen, Kapellen, Oratorien u. dgl., einmal zum gottesdienstlichen Gebrauche geweiht, nicht weiters mehr zu weltlichen Zwecken verwendet werden (Saecularia fieri habitacula).

Weiters sind sowohl nach den ältesten Canons als nach den genannten Kapitularien alle Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes und der Liturgie, alle heiligen Weihen des Clerus nach allen Graden, durch die dazu befugten und bestellten Bischöfe und Priester mit dem ihnen beigegebenen Clerus, bei schwerer Schuld, stets unentgeldlich zu verrichten und zu ertheilen [2]). Gleicherweise dringen alle bajoarischen Synodalbeschlüsse, päpstlichen Briefe an den bajoarisch-norischen Clerus und alle karolingischen Kapitularien auf Sittenreinheit und auf das äußere Decorum des Clerus, insbesondere, daß er sich von Ausschweifungen und von allen in der öffentlichen Meinung gebrandmarkten niedrigen Gewerben, von schmählichem Gewinne und Wucher (de turpibus lucris, usuris, Simonia u. s. w.) [3]) weit entfernt halte.

Die altkirchliche Disziplin der Fasten oder des Abbruchs an Speise und Trank zu gewissen Zeiten und an gewissen Tagen hat sich noch aus der römischen Epoche in der norisch-pannonischen Steiermark auch in die Zeiten des Mittelalters herab vererbt und erhalten. Papst Gregor II. erkennt und empfiehlt in seinen Briefen an die bajoarischen Christengemeinden die Fasten als ein Tugendmittel für Christen; er erklärt jedoch keine Speise für verboten oder für unrein, außer den Götzen schon einmal Geopfertes (quod fuerit idolis immolatum); wozu noch Papst Gregor III. das Fleisch von Pferden, Raben, Hehern, Hasen, Störchen u. dgl., als

---

[1]) Ulrich von Liechtenstein. p. 601. — Horneck. p. 69.

[2]) S. S. Concil. VIII. 239. — Juvavia. p. 54. — Pertz. III. 59. 88. — Georgisch, Regesta. 624.

[3]) S. S. Concil. VIII. 561. — Pertz. III. 17. 33. 57. 86 — 89.

unrein und dem Menschen zur Speise nicht erlaubt, füget (immundum et execrabile) [1]). — An Sonn- und hohen Festtagen zu fasten erklärt Papst Gregor II. für sündhaft und schwer verpönt. — Viermal im Jahre, zu den Quatemberzeiten, zu fasten, befiehlt die Synode zu Mainz (J. 811), weil es dergestalt sowohl Ueberlieferung als auch Gebrauch bei der apostolischen Kirche in Rom sey [2]). Die vierzigtägige Fasten wird von Papst Gregor II. als altbekannt und gewöhnlich unter den Christengemeinden der bajoarischen Länder vorausgesetzt, und in den Synoden zu Riesbach und Salzburg für diese lange Fastenzeit zwar kein Unterschied in den Speisen gemacht, wohl aber Abbruch an Speise und Trank nachdrücklichst anbefohlen [3]). Die Synode von Riesbach empfiehlt weiters noch allen Gläubigen als ein sehr verdienstvolles Christenwerk, jährlich viermal zu den Quatemberzeiten den Armen öffentliches Almosen nach Verhältniß des Vermögens zu ertheilen; und nach den Beschlüssen der Synoden zu Dingelfingen und Regensburg war es alte Sitte, daß jeder Bischof, beim Todfalle eines seiner Mitbischöfe, eine bedeutende Anzahl Armer öffentlich speiste. Bei allgemein drohenden oder wirklich schon hereingebrochenen Uebeln, Pest, Hunger, Krieg, Mißwachs u. dgl. schreiben sowohl Synoden als auch die Reichskapitularien öffentliche Kirchengebete, Meßopfer, Fasten, Almosen und verschiedene Bußübungen zur Abwendung des göttlichen Zorns, dem man alle jene Uebel zuschrieb, und zur Wiedererlangung der Gnade und Barmherzigkeit des Himmels im ganzen fränkisch-germanischen Reiche aus [4]).

Wir haben auch geschichtliche Andeutungen, daß unter den bajoarischen Christengemeinden ein tägliches Tischgebet mit Segnung der aufgesetzten Speisen durch das heilige Kreuzzeichen allgemein üblich war, und daß es für frevelhaft gehalten worden ist, von solchen gesegneten Speisen etwas den Hunden vorzuwerfen [5]).

Schon im Zeitalter des H. Bonifazius lesen wir, daß bereits seit dem Anbeginn des achten Jahrhunderts aus den bajoarischen

---

[1]) S. S. Concil. VIII. 184. 201. 260.

[2]) Ibidem, 173. 184. IX. 337. — Pertz. III. 33.

[3]) Ibidem, VIII. 173. — Pertz. III. 78. 80.

[4]) Pertz. III. 39 — 40. 162. 164 — 165. — Dalham, Concil. Salisb. 57 — 59.

[5]) Vita S. Corbiniani. p. 290. Die Johannsohyn, oder der Trunk Johannessegen genannt, hatte sich noch aus der frühesten Christenzeit erhalten.

Ländern fromme Christen nach Rom gepilgert sind, theils um an den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus ihre Gebete zu verrichten, theils auch der apostolischen Lehren und Segnungen des Papsts theilhaft zu werden; ja es scheint, daß vorzüglich die Bischöfe und alle Jene, welche nach der bischöflichen Tiare trachteten, es für nothwendig erachtet hatten, nach dem Beispiele des H. Bonifazius, sich in Rom persönlich dem Papste vorzustellen. Nach dem Agilolfingerherzog Theodo II., dem H. Bonifazius und Bivilo, Bischof zu Lorch, vollbrachten solche Wallfahrten nach Rom die salzburgischen Kirchenhirten Virgilius, Arno, Adelram, Liupram, Adalwin, Dietmar I., Gebhard, Konrad I., Eberhard I. u. s. w. [1]). Die Gösseräbtissin Willburgis starb im J. 1044 auf ihrer Wallfahrt nach Rom. K. Karl der Große schon begünstigte diese Wallfahrten; und in den folgenden Zeiten wurde diese Sitte immer allgemeiner, so daß nicht bloß kirchliche Personen, sondern auch Laien jeden Standes fortwährend zu den Gräbern der Apostel in Rom wallfahrteten. Ulrich von Liechtenstein pilgerte dahin im Jahre 1226 im Pilgerkleide mit Stab und Tasche, Gott zu Lieb und Ehre, und blieb 60 Tage in Rom. Er nennt diese Reise einen Gottesweg, und sagt: „Herr! diu vart iu niemen sol leiden: Si „betagt mir wol. Ich weiz für war, si ist iu guot. Es ist ein „ritterlicher muot, daz man dem diene eteswaz, von dem man „hât gar allez daz, guot, Sele, und dar zuo den Lip, liebe, fri„unt, kint unde wip [2])!“ Schon seit dem Anbeginn des eilften Jahrhunderts, noch mehr aber seit den Kreuzzügen wurde es als eines der verdienstlichsten Christenwerke angesehen, eine Wallfahrt in das heilige Land zu thun. Im Jahre 1065 zog unter Anführung des Erzbischofs Siegfrid von Mainz und der Bischöfe Günther von Bamberg und Otto von Regensburg eine Schar von 7000 Wallfahrtern, auch aus Steiermark und Oesterreich, nach Jerusalem, von welchen nur 2000 zurückkehrten. Der Pilgrim Peter von Amiens und Papst Urban brachten, dem Zeitgeiste gemäß, (Recht, Ehre und Blutrache für die Sache Gottes waren Ueberzeugung und Gefühle jener Zeiten), die Kreuzzüge hervor, welche 200 Jahre hindurch dauerten. Von nun an ward es Sitte, sich

---

[1]) Juvavia. p. 78. — S. S. Concil. IX. 634—635. XI. 957. — Die Synode zu Aquileja des Jahres 795 verbietet aus Clausurrücksichten den Aebtissinnen alle Wallfahrten nach Rom. Opera S. Paulini. p. 75.

[2]) Ulrich von Liechtenstein. p. 120 — 121. 160.

an die Fahrt eines Kreuzheeres anzuschließen. Unzweifelhaft waren schon bei dem ersten Kreuzheere auch aus Steiermark viele Edle und Gemeinfreie mitgezogen; wir sind jedoch davon nicht mehr genau unterrichtet. Im Jahre 1100 wanderten mit der babenbergischen Markgräfin, Ida, und dem Herzoge Wolf aus Bajoarien auch der Salzburgererzbischof Thiemo, der Abt Gisilbert von Admont und zahlreiche andere Landesedle nach Palästina; deren beinahe Keiner mehr die heimathlichen Fluren wiedergesehen hat. Mit K. Konrad III. zogen in das heilige Land, J. 1148, Graf Bernhard von Marburg, Graf Konrad von Bilstein; der edelfreie Herr Rudolf von Buzenberg aus dem oberen Ennsthale, Poppo von Piber, ein salzburgischer Ministerial, Heinrich von Gluze, Berthold von Ettinsdorf und ein admontischer Dienstmann Gisilbert; welche alle früher dem Stifte Admont fromme Vermächtnisse gegeben hatten [1]). Im Jahre 1164 trat Markgraf Ottokar VII. von Steier mit Pilgrim, Patriarchen von Aquileja, Eberhard, Bischof von Bamberg, Heinrich, Herzog in Kärnten, seine Fahrt nach Palästina an und starb auf dem Wege zu Fünfkirchen in Ungarn; unter Anderen begleitete ihn sein Ministerial Rembert von Mureck. Im Jahre 1182 pilgerte Herzog Leopold von Oesterreich nach Palästina mit großem Geleite, brachte ein Stück vom Kreuze Christi zurück und schenkte es dem Stifte zum H. Kreuz. An die Kreuzesfahrt K. Friedrichs Barbarossa schlossen sich aus Steiermark an, J. 1188, Abt Isenrik von Admont, Graf Sigfried von Liebenau, Rudbert von St. Georgen an der Stiffing, Herwik, Marschall des Herzogs Ottokar VIII. von Steiermark, Hartnid von Ruckersburg, Richar von Wildon, Düring von Sulz [2]). Zwischen den Jahren 1188 und 1199 hatte Ulrich von Peggau seinen Entschluß, in das heilige Land zu pilgern, ausgeführt und sich mit Herzog Leopold von Oesterreich dem großen Kreuzzuge angeschlossen [3]). Vom Papste Innocenz aufgerufen, ließ sich Herzog Leopold der Glorreiche im Jahre 1208 zu Klosterneuburg das Kreuz anheften und trat den Kreuzzug erst im Jahre 1217 an. Im Jahre 1228 drängte es auch den Wülfing von Stubenberg, dem

[1]) Saalbuch. IV.

[2]) Admontersaalbuch. IV.

[3]) Admontersaalbuch. III. 188: „Ulricus de Pecah, quatenus, cum ejus cordi divina inspiravit clementia, pro redemptoris sui sanctaeque crucis gratia vellet subire laboram discrimina in expeditione Hierosolymitana.“

Beispiele seines Vaters Ulrich, mit einer Wallfahrt nach Palästina zu folgen. Zur Bewährung seines ritterlichen Muthes und seiner Anhänglichkeit forderte die geliebte auserwählte Dame vom Ulrich von Liechtenstein eine Fahrt über Meer und eine Pilgerfahrt in das heilige Land; wozu sich dieser auch bereit gemacht hat [1]) Im Jahre 1216 machte sich Ulrich von Stubenberg nach Palästina reisefertig [2]). Von einem einzigen Manne, Otto von Stein (J. 1180), besagen Admonter-Documente, daß er eine fromme Wallfahrt nach St. Jakob zu Compostella in Spanien angetreten habe [3]). Nachdem nach dem Jahre 1220 der Fanatismus für Wanderungen und Heerzüge in das heilige Land allmählig abgekühlt war, wendeten die Päpste die von ihnen unaufhörlich unterhaltene Kriegssucht für den Glauben gegen die nordischen Ketzer, die Preußen. Herzog Friedrich den Streitbaren hielten nur Ereignisse in eigenen Ländern davon ab; er sendete aber im Jahre 1244 einen Zug Ritter dahin. Im Jahre 1246 ging ein zweiter Zug aus den österreichischen Ländern nach Preußen, erlitt daselbst die blutigste Niederlage und wurde nur durch die Tapferkeit Heinrichs von Liechtenstein zum Theile gerettet. Gleiche Züge unternahm auch K. Ottokar mit zahlreichen Edelherren aus Oesterreich und Steiermark, J. 1264 und 1268. Seinem Beispiele folgten noch 1370 H. Leopold der Biedere, und 1377 H. Albrecht III. von Oesterreich und Steiermark; Alle, nur um Geld und Gut aus den Ländern hinwegzuschleppen und unmenschliche Grausamkeiten zu sehen. Seit dem Jahre 1096 führten die meisten Kreuzzüge durch Oesterreich und Steiermark, oder sie hatten an den Gränzen dieser Länder ihre Sammlungsplätze zur Fahrt nach dem Oriente, wie das Heer zu Waltferes mit 30,000 Menschen, Peter der Einsiedler mit 203,000, Gottfried von Bouillon im Lager zu Bruck an der Leitha, Markgraf Leopold von Oesterreich im J. 1097, Erzbischof Thiemo mit Wolf von Baiern J. 1101, K. Konrad IV. im Lager an der Fischach J. 1147 mit 70,000, K. Friedrich Barbarossa in Wien mit 70,000 im J. 1189 u. s. w.; — Brand, Raub, Mord, Nothzucht begleiteten diese Fahrten und Versammlungen. Man kann

---

[1]) Ulrich von Liechtenstein. p. 391 — 395.

[2]) Dipl. Styr. I. p. 192.

[3]) Saalbuch. IV.: „Otto de Trun, sive de Stein, iturus causa orationis ad S. Jacobum.

sich denken, wie viele Unbilde damals Oesterreich und Steiermark heimgesucht haben!

Die Synoden oder Kirchenversammlungen von Aquileja und Salzburg — in Bezug auf die Steiermark.

Von Kirchenversammlungen, welche während der römischen Epoche innerhalb der Steiermark gehalten worden, findet sich in der Kirchengeschichte keine Spur. Die Synoden von Nicäa (J. 325), von Sardika (J. 347), von Sirmium (J. 349) und von Aquileja (J. 381) berühren das steiermarkische Christenthum nur in so weit, daß wegen der Anwesenheit mehrerer westillyrischer Kirchenhirten bei diesen Versamlungen, bei der Einstimmung derselben in die Hauptbeschlüsse der Synoden, und weil die Urmutterkirche zu Aquileja weit bis an die Drave der Steiermark ihre Metropolitanrechte erstreckt hatte, die Rechtgläubigkeit der steierischen Christengemeinden, insbesondere in Betreff der Irrlehren des Arius, vollkommen dadurch bewährt worden ist [1]. Die von dem Aglajerpatriarchen Elias auf der Insel Gradus zusammenberufene und am 3. November 597 eröffnete Synode, in welcher die Uebertragung des Patriarchensitzes von Aquileja nach Gradus verhandelt und bestätigt wurde, ist für den Aquilejerantheil in der unteren Steiermark deßwegen vorzüglich merkwürdig, weil in den Beschlüssen dieser Synode der Bischof Johannes von Celeia unterzeichnet erscheint, und weil sich aus denselben schließen läßt, daß damals in der südlichen Steiermark das Christenthum mit geregelten kirchlichen Instituten, mit Kirchensprengeln, mit Bischöfen und in Rechtgläubigkeit des nicäischen Symbolums fortbestanden hatten [2]. Vom Anbeginn des siebenten Jahrhunderts und bis auf die vollendete Christianisirung der Slovenen hatten die Synoden zu Aquileja auf die untere Steiermark so viel wie gar keinen rückwirkenden Einfluß äußern können. Wir haben daher in dieser Hinsicht vorzugsweise die synodale Wirksamkeit der Salzburgermetropoliten im Auge zu behalten. Im fränkisch-austrasischen Reiche und in allen dazu gehörigen bajoarischen Vorländern durften kirchliche Synoden nur mit Erlaubniß des Königs oder des Landesherzogs ge-

[1]) Mein: Römisches Norikum. II. Thl. p. 308 — 311.
[2]) S. S. Concil. VI. p. 651 — 655.



halten werden; welcher sie daher vielmals aus eigenem Antriebe oder auf Ansuchen der Bischöfe zusammenberief und manchmal selbst den versammelten Bischöfen die Gegenstände der Deliberation vorlegte. Seit der Mission und den Reformen durch den H. Bonifazius in den bajoarischen Ländern nahmen an diesen einheimischen Synoden auch die Päpste unmittelbaren Antheil und Einfluß. Die Päpste Gregor II., Gregor III. und Zacharias drangen auf Abhaltung von Synoden in den bajoarischen Ländern, auf welchen unter Vorsitz des H. Bonifazius, als päpstlichem Legaten für Deutschland, das gemeinsame Wohl der Kirche berathen und geordnet werden sollte; und die karolingischen Kapitularien befahlen, daß alle Jahre in jedem Sprengel Eine und in dem Metropolitansprengel zwei erzbischöfliche Synoden gehalten werden sollen [1]). Die salzburgische Synode zu Riesbach bezeichnet die Bischöfe, Chorbischöfe, Erzpriester, Aebte, ausgezeichnete Stiftspriester und anderen vorgesetzten Clerus als die zur Theilnahme an jeder Synode verpflichteten Personen, und erklärt die Berathung und Leitung des kirchlichen Verwaltungsamts zum Wohle der kirchlichen Sprengelsinstitute und der Religion für den Hauptzweck und die Hauptaufgabe jeder Synode [2]).

Folgende Kirchenversammlungen in Deutschland und in den bajoarischen Ländern sind auch für das steiermarkische Christen- und Kirchenthum durch die Beschickung derselben und durch die Annahme ihrer Synodalbeschlüsse von Seiten der salzburgischen Erzbischöfe von Wichtigkeit und Einfluß gewesen. Die germanisch-bajoarische Synode zu **Regensburg** im Jahre 742, in welcher festgestellt worden ist: daß alle Jahre Eine Synode in den Sprengeln gehalten werden, kein Geistlicher Waffen tragen, zur Heersfahrt ziehen und Jagd treiben, jeder Pfarrer mit seiner Pfarre dem Sprengelsbischofe unterworfen, zur bischöflichen Visitation stehen, und dort Glauben, Bildung und Keuschheit bewähren solle; daß weder Bischof noch Priester ohne Prüfung zum geistlichen Ministerium zugelassen werden, durch Bischöfe und Gaugrafen aller heidnische Frevel aus dem Volke getilgt, Unkeuschheit an Clerus und Mönchen gestraft, jeder Geistliche ein geistliches Kleid tragen, keine Weiber in seinem Hause haben, und Mönche und Nonnen

---

[1]) **S. S. Concil. VIII. 181. 204. 207. 231. 270. 282. — Pertz. III. 16 — 17. 56.**

[2]) **Juvavia. p. 60.**

nur nach St. Benedikts-Regel leben sollen [1]). Nach dem Inhalte eines Briefs des H. Bonifazius an den britannischen Erzbischof Cudbert wäre auf dieser Synode auch die vollendete Vereinigung der deutschen Kirchen mit der apostolischen in Rom, die Unterordnung gegen alle von dorther kommenden Aufträge und Weisungen, und die Bitten aller Erzbischöfe um das Pallium aus den Händen des Papstes ausgesprochen und festgesetzt worden [2]). — Die Synode zu Liftine in dem gallischen Gebiete von Kamerich im Jahre 744. Diese Kirchenversammlung gab das älteste Beispiel, von allen Kirchenrenten und Gütern jährliche Beiträge zu Staatsbedürfnissen zu leisten, so lange als die bedrängte Lage des Reichs dieselben benöthigen würde. Weiters bewähren die Acten dieser Synode ein Verzeichniß urvolksthümlichen Aberglaubens, heidnischer Verehrungsweisen und religiöser Gebräuche, welche nach dem Geiste des Evangeliums mit dem christlichen Religions- und Kirchenwesen nicht mehr vereinbarlich waren und daher möglichst aus dem Volksleben getilgt werden sollten. Wir werden davon weiter unten noch sprechen. — — Endlich haben wir noch in den Acten dieses Conciliums einige urdeutsche Fragestücke, welche wahrscheinlich bei der Taufceremonie den Täuflingen vorgesagt und von ihnen beantwortet worden sind, wie folgt:

Fr.	Forsachistu Diabolae?	Entsagst du dem Teufel?
Antw.	Ec forsacho Diabolae.	Ich entsage dem Teufel!
Fr.	Ende allum diabolgelde?	Und aller Teufelsgilde?
Antw.	End Ec forsacho allum diabolgeldae.	Und ich entsage aller Teufelsgilde.
Fr.	End allum Diaboles uuercum?	Und allen Teufelswerken?
Antw.	End Ec forsacho allum diaboles uuercum and uuordum Thunaer ende Wodan ende Saxnote ende allem them unholdum the hira genotas.	Und ich entsage allen Teufels Werken und Worten, Thunaer und Wodan, und Saxnote, und allen den Unholden, die ihre Genossen sind.
Fr.	Gelebistu in Got alamochtigen Fodaer?	Glaubst du an Gott allmächtigen Vater?

[1]) S. S. Concil. VIII. p. 269 — 274. — Hartzheim. I. p. 48. — Pertz. III. p. 16 — 17. — Juvavia, Abhandlung. p. 152. a)

[2]) S. S. Concil. VIII. 281.

Antw. Ec gelobo in Got alamechtigan fodaer.	Ich glaube an Gott allmächtigen Vater.
Fr. Gelobistu in Christ Godes Suno?	Glaubst du an Christ Gottes Sohn?
Antw. Ec gelobo in Christ Godes Suno.	Ich glaube an Christ Gottes Sohn.
Fr. Gelobistu in halogan Gast?	Glaubst du an den heil. Geist?
Antw. Ec gelobo in halogan Gast.	Ich glaube an den h. Geist [1]).

Auf der Kirchenversammlung zu Aschheim im Jahre 764 sprach sich der anwesende höhere und niedere bajoarische Clerus zuerst im Allgemeinen für wohlwollende Fürsorge von Seite der Christengemeinden und Kirchen, für die Armen und für die genaue Beobachtung des bajoarischen Gesetzes aus. An dieses Gesetz, an die Vorschriften der Väter und an ehrerbietige Gottesfurcht werden der Landesherzog und alle bajoarischen Christen ernstlich gewiesen. Weiters wird in diesen Synodalbeschlüssen Folgendes festgesetzt. Für des Landesherzogs Wohl soll der ganze Clerus beten; der Herzog leistet Verzicht auf alle Zehenten; Mönche und Nonnen sollen strenge nach der Regel leben; blutschänderische Ehen sollen durchaus nicht geduldet werden; bei den gewöhnlichen Volksgerichten soll zur besseren Gerechtigkeitspflege auch immer ein Priester beisitzen [2]).

Im Jahre 772 am 14. October eröffnete der Herzog der bajoarischen Länder, Thassilo II., zu Dingolfingen einen ungemein zahlreich von Bischöfen, Aebten, Priestern, Hochedeln und Edeln des Landes besuchten Hoftag und zugleich eine kirchliche Synode. Neben fünf Bischöfen und dreizehn Aebten war auch Bischof Virgil von Salzburg anwesend. Diese wichtige Versammlung berieth sowohl kirchliche als auch politische Gegenstände; sie erinnerte Bischöfe, Aebte, Welt- und Klostergeistliche ernstlich an genaue Beobachtung der canonischen Vorschriften, der Lehren der heiligen Väter; sie verbesserte und stellte die altbajoarischen Gesetze in der alten Reinheit wieder her und gab neue Vorschriften in Beziehung auf die Sicherheit der Personen sowohl, als des kirchlichen und bürgerlichen Eigenthums, der kirchlichen Hörigen und Leibeigenen,

---

1) Hartzheim, Concil. Germ. I. p. 50. — S. S. Concil. VIII. 274—280. — Pertz. III. 18—20.

2) Dalhum, Concil. Salisb. p. 9 — 10.

der Freiheit der Testamente und Spenden zum Besten der Kirche und des Clerus, des Zweikampfs, des Diebstahls, wechselseitiger Anklagen u. s. w. Insbesondere schloß die anwesende Geistlichkeit noch eine religiöse Verbrüderung zum Seelengottesdienste und Gebet für jeden Verstorbenen aus ihrer Mitte [1]).

Nachdem der Salzburgerbischof Arno zum Metropoliten über Bajoarien, Norikum und Pannonien erhoben worden, war sein erstes Geschäft, eine Synodalversammlung aller seiner Suffraganbischöfe, Aebte und Erzpriester auf den 20. August nach Riesbach in Bajoarien zusammenzuberufen. In der zahlreichen Versammlung wurden gleicherweise viele durchgreifende Beschlüsse ausgesprochen.

Im Jahre 803 sah sich Erzbischof Arno abermals veranlaßt, eine Synode seines Sprengels in Regensburg zu versammeln. Weder Laien noch Bischöfe wollten diejenigen, welche von sogenannten Chor- oder Landbischöfen geweiht worden waren, für wahrhafte Subdiakone, Diakone und Priester anerkennen. Vielfache Klagen gelangten darüber an K. Karl den Großen. Der Metropolit Arno wurde in dieser Angelegenheit nach Rom gesendet und brachte jetzt die päpstliche Entscheidung Leo des III. zurück, welche in der Synode zu Regensburg vorgelegt, berathen und angenommen worden ist, daß kein Chorbischof Recht und Gewalt habe, die höheren heiligen Weihen zu ertheilen, zu firmen, Altäre, Kirchen und Chrysma zu weihen, Nonnen einzukleiden, den heiligen Segen in der Messe dem Volke feierlich zu ertheilen, — was allein den Diöcesan- oder Cathedralbischöfen zu vollbringen zusteht. Was die Landbischöfe derartiges vollführen, soll gänzlich ungültig seyn. — Die Synode bestätigte indessen alles bisher von den Chorbischöfen Vollbrachte und stellte die päpstliche Entscheidung nur für die Zukunft für den salzburgischen Metropolitansprengel fest. Die nachträgliche apostolische Anordnung, alle Landbischöfe abzuthun, konnte für diese Zeit vermöge des ungemein ausgedehnten Salzburgererzbisthums von dem Metropoliten Arno noch nicht in Ausführung gebracht werden. Deßwegen sind alle unter den karantanischen und steiermarkischen Slovenen und im tieferen Lande zwischen der Drave und Mur umherwandernden Chorbischöfe von ihm und seinen Nachfolgern mit allen, den wirklichen Diöcesanbi-

[1]) Hartzheim, Concil. Germ. I. 129. — Dalham, Concil. Salisb. p. 11—14.

schöfen zustehenden Berechtigungen zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ausgestattet worden; und so lange das alte Karantanien und Pannonien zwischen der Drave und Donau nicht in besondere Diözesen getheilt und mit eigenen Sprengelsbischöfen versehen werden konnte, war die Ordination wandernder Landbischöfe mit ausgedehnteren Vollmachten durch die Salzburgermetropoliten unerläßlich [1]).

Daß man im neunten und zehnten Jahrhunderte, den früheren Synodalvorschriften und den Befehlen der karolingischen Reichskapitularien gemäß, in der salzburgischen Erzdiözese alle Jahre wenigstens Eine Synode gehalten habe, darf kaum bezweifelt werden; insbesondere, daß die salzburgischen Metropoliten bei ihren vielfachen Visitationsreisen im weitausgedehnten alten Karantanien [2]), in dessen, von ihrem Metropolitansitze so weit entlegenen deutschen und slovenischen Antheilen große Synodalversammlungen des Clerus beider Sprachen veranstaltet haben. Allein von allen darüber aufgerichteten Beschlüssen und Synodalacten ist nichts mehr auf unsere Zeiten gekommen. Nur so viel haben Salzburgerdocumente aufbewahrt, daß am 22. Mai 927 der Erzbischof Adalbert I. in der Urkirche zu Mariasaal in Karantanien eine Provinzialsynode gehalten habe, auf welcher neben dem Landbischof Gotabert und zahlreichem Clerus auch der bajoarische Landesherzog Berthold, viele Gaugrafen (Rudbert, Reginher, Dietmar, Sigibold) und sehr viele andere Edle und Gemeinfreie zugegen gewesen sind. Jedoch ist auch außer einem Tauschvertrag zwischen dem Erzbischofe und seinem Chorbischofe um ansehnliche Güter in karantanischen, steiermarkischen und salzburgischen Gauen, von den Beschlüssen dieser Provinzialsynode nichts mehr aufbewahrt zu finden [3]). Gewöhnlicherweise sind aber auf allen Synoden dieser Epoche nicht bloß geistliche und kirchliche, sondern großentheils auch weltliche Gegenstände verhandelt und beschlossen worden.

Alle diese kirchlichen Synodalbeschlüsse mußten von den fränkisch-germanischen Königen oder auch von den Landesherzogen bestätigt werden; was der Natur der inneren Ländereinrichtung und Verwaltung nach unter Einem geschehen ist, weil größtentheils das

[1]) S. S. Concil. IX. 241—243. — Hartzheim II. 693. — Dalham. 41—43.

[2]) Juvavia. p. 96—98.

[3]) Juvavia. p. 126 — 127: „Actum in Synodo in Ecclesia S. Mariae ad Carantanam — fidelium suorum clericorum et laicorum."

Reichsoberhaupt oder die Landesherzoge oder deren Repräsentanten und Abgeordnete auf allen Reichstagen und auf Synoden anwesend waren.

Seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts gewannen auch in dem salzburgischen Metropolitansprengel die pseudisidorischen absolutistischen Grundsätze Eingang und Uebung, welche sich hinsichtlich kirchlicher Synoden in dem Schreiben des salzburgischen Erzbischofs Gebehard an den Bischof Hermann von Metz im Jahre 1082 ausgesprochen finden, gemäß dessen ohne päpstliche Autorität und Bevollmächtigung kein Concilium gehalten werden und Giltigkeit haben durfte; daß alle National- und Provinzialsynoden nur unter Vorsitz eines päpstlichen Legaten gehalten werden dürfen und daß alle derlei Synodalacten zur päpstlichen Bestätigung nach Rom gesendet werden müssen [1]).

Wie eifrig man in Abhaltung von Provinzialsynoden noch im zwölften Jahrhundert in dem salzburgischen Erzsprengel gewesen sey, beweisen nachfolgende Synoden. In der zahlreich besuchten Versammlung zu Lauffen, 1. August 1129, wurde der seit 50 Jahren in der Guibertischen Ketzerei verflochten seyn sollende Bischof Eberhard von Freisingen gerechtfertigt und als rechtgläubig und in Gemeinschaft der römischen Kirche verstorben erklärt [2]). — Im Jahre 1145 hat Erzbischof Konrad I. eine vom Clerus aller bajoarischen Länder unglaublich zahlreich besuchte Kirchenversammlung nach Hall in Tirol berufen. (Facto igitur generali Synodo totius Bavariae in Hallensi oppido.) Leider sind auch von dieser Synode die Acten verloren; nur die Admonterdocumente melden, daß daselbst die Streitigkeit zwischen dem bajoarischen Landesfreien Ulrich von Elsendorf, welcher das Klosterkleid in Admont genommen hatte, und dem Abte Walther von Buren, wegen Ulrich selbst und seiner Tochter Richiza, die im sächsischen Stifte Traubach Nonne geworden war, verhandelt und beendigt worden sey [3]). — Die nächste Synodalversammlung hielt der Erzbischof Konrad I. im Jahre 1146 abermals zu Hall in Tirol mit seinen Suffraganbischöfen Heinrich von Regensburg, Reginbert von Passau, Otto von Freisingen, Roman von Gurk, mit zahlreichen Aeb-

23 *

[1]) Juvavia. p. 263—281.

[2]) Dalham, Concil. Salisb. p. 66 — 67.

[3]) Admontersaalbuch IV. p. 172 — 177. — Dalham, Concil. Salisb. p. 69.

ten und Pröpsten, mit dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dem Grafen Engelbert von Hall, Grafen Hartwick von Bogen, Grafen Rapoto, Friedrich, Vogt von Regensburg, und mit ungemein zahlreichen Priestern und Edeln seines Erzsprengels. Wiederum wissen wir von den Verhandlungen und Beschlüssen dieser Synode nichts, als daß die Gründung und Dotation eines Canonikatstiftes nach St. Augustins Regel zu St. Maria in Feistritz in der oberen Steiermark im Jahre 1140, und die Uebertragung desselben in den heutigen Ort Seckau durch den reichen, jedoch aus zweimaliger Ehe kinderlosen steiermarkischen Landesedeln Adelram von Waldeck feierlich ist bestätigt und in einem eigenen Diplome vom 27. September 1140 versichert worden [1]).

Im Jahre 1150 erwähnt die Altaicherchronik einer von dem Erzbischofe Eberhard I. berufenen Provinzialsynode von fünf Suffraganbischöfen, ohne über den Ort und über die Beschlüsse desselben weitere Nachricht zu ertheilen [2]).

Im Jahre 1160 hatte sich Erzbischof Eberhard I. nach Friesach in Kärnten begeben, um bei der dorthin berufenen Synode den Vorsitz zu führen. Versammelt waren daselbst der Bischof Roman von Gurk, der Dompropst Hugo von Salzburg, der Propst Roman von Gurk, die Aebte Gottfried von Admont, Hezilo von Ossiach, Pilgrim von St. Paul, die Pröpste Wernher von Seckau und Chuno von Suben, Meister Adelbert von Huven, die Erzpriester Hadmar, Pfarrer zu Friesach, und Ottokar von Vischach, Engelmar, Archidiakon von Mariasaal. Wir wissen nur von folgenden zwei Gegenständen, welche daselbst verhandelt und beschlossen worden sind. Der Erzbischof Konrad I. hatte dem Stifte zu Reichersberg am Innflusse die Zehenten der beiden Pfarren Bramberg und Pütten in Unterösterreich gespendet und den Hartberg als unbestimmte Gränze für diese Zehenten bezeichnet. Die vielfachen dadurch veranlaßten Klagen wurden in dieser Synode damit beendigt, daß der Pinkabach als bestimmte Gränze dieser Zehentbezirke festgesetzt und in einer eigenen Urkunde, Schloß Straßburg im Gurkthale, 6. September 1160, bestätiget worden ist [3]). Um diese Zeit hatte der sehr gelehrte Propst Gerhoch von Reichersberg durch

[1]) Dipl. Styr. I. p. 145—147. — Dalham. Concil. Salisb. p. 71—72.

[2]) Chron. Altach apud Oeffele.

[3]) Monum. Boica. III. p. 475.

manche auffallende dogmatische und disciplinäre Ansichten und Behauptungen Aufmerksamkeit erregt, so daß dieselben schon im Jahre 1130 auf einer geistlichen Versammlung zu Regensburg und später auf einer andern in Bamberg angefochten worden sind, und Gerhoch sich gezwungen sah, durch bestimmte Erklärungen Verantwortung zu thun. Nun wurde vorzüglich seine Lehre „Von der Glorie und Ehre des Menschensohnes“ angegriffen und der Ketzerei des Nestorius angeschuldiget, weil er behauptete, daß Christus, dem Gottmenschen, die höchste Anbetung gebühre und dieses wegen der eigenen und wegen jener Göttlichkeit, welcher wegen Christus, der Mensch, über Alles von dem Apostel im Briefe an die Philipper II. 9. gepriesen werde; — und weil Gerhoch durch diese Erklärung Christum gleichsam in zwei Söhne theile, den Gott und den Menschen, den einen von Gott dem Vater erzeugt, den anderen aus der Jungfrau! Dieser Gegenstand wurde nun in dieser Friesachersynode verhandelt. Propst Gerhoch ließ die Vertheidigung seiner Lehre durch zwei abgeordnete Canoniker seines Stifts mit solcher Klarheit führen, daß ihn die Versammelten von allen angeschuldigten Irrthümern gänzlich freigesprochen haben [1]).

Im Jahre 1173 waren zu einer Provinzialsynode um den apostolischen Legaten und Patriarchen von Aquileja, Ulrich, zu Obernburg im Saanthale versammelt (in pleno capitulo apud Obernburch) die Bischöfe Bernard von Triest und Friedrich von Patena, Abt Engelbrecht von Obernburg, die Pröpste Otto von Jaun und Pilgrim, Johann, der Prior der Karthause von Seiz, die Kapläne Richar, Pilgrim und Regnard, der Erzdiacon im Saanthale Berthold, die Pfarrer Sighard von Gonowitz, Bernhard von Peilenstein, Friedrich von Stalach, Günther von Schleunitz, Lambert von Fraslau, Romulus, Domscholastikus zu Aquileja, Tankred und andere (et aliis fratribus capituli), zu denen sich noch die Landesedeln: Gerard von Sanneck, Leopold von Hoheneck, Albert von Raszeniwoze, Eberhart von Chazent, Wolffschalk von Wizestar und v. a. gesellt hatten. Wir wissen von dieser Synode nur, daß eine Angelegenheit zwischen den Karthäusern in Seiz und dem Pfarrer zu Gonowitz verhandelt und dahin entschieden worden war, daß alle Weingärten und alles Grundeigenthum zu Seiz, welches der Pfarre in Gonowitz eigenthümlich zugehört hatte, tausch-

[1]) Dalham, Concil. Salisb. p. 74.

weise der Karthäuserkirche St. Johann von Savina zu eigen überlassen und der Gonowitzerpfarre voller Ersatz dafür mit dem vollständigen Zehenten von fünfzehn Mansus in der Gegend Ainoth gegeben worden sey. Der Patriarch Ulrich bestätigte sodann diese Handlung in einer eigenen Urkunde [1]).

Nachdem nach langem Zerwürfnisse zwischen Kaiser und Papst endlich im Jahre 1176 der Friede zwischen K. Friedrich I. und Papst Alexander III. wieder hergestellt war, schloß der Traktat auch die ausdrückliche Bedingung ein, daß Alles während der Entzweiung zwischen Kirche und Reich der Salzburgererzkirche Entrissene wieder an das Hochstift zurückgestellt werden solle [2]). Der Metropolit Konrad II. ergriff daher sogleich die Gelegenheit, alles seiner Kirche bisher widerfahrne Unheil zu entfernen, alle Beschädigungen zu bessern und die höchst verdorbenen Sitten des Clerus wieder in die canonische Ordnung zurückzuführen. Er eröffnete demnach am 1. Februar 1178 ein nach Hohenau ungemein zahlreich berufenes Concilium aller seiner Suffraganbischöfe und hochedlen Landesherren seines ganzen Sprengels. In Salzburg selbst die Synode zu halten war diesmal unmöglich, weil diese Stadt vor kurzem erst durch eine Feuersbrunst verheerr worden war. Die Acten dieser Kirchenversammlung sind nicht erhalten worden.

Im J. 1180 sah sich Erzbischof Konrad III. veranlaßt, wegen der Anmassungen des Domkapitels und der Ministerialen zu Gurk in Kärnten in Betreff der ihnen gesetzlich zustehen sollenden Bischofswahl eine große Synode in Salzburg zu versammeln. Es hatten daran Antheil genommen: Diepold, Bischof von Passau, Siboto, Dompropst von Salzburg, Heinrich, Abt von St. Peter, Isenrik, Abt von Admont, Friedrich, Propst von Berchtesgaden, Meingoz von Baumburg, Rudolph, Propst von Chiemsee, Siboto, Abt von Sewen, Rudolph, Dechant von Freisingen, Konrad, Propst von St. Andrä, Berthold, Propst von Isen, die Freisinger Domherrn Meister Hartmund, Ortwin und Ulrich, Otto, Propst von Passau, Albert, Propst von Mattsee, Alhard, Propst von Ramshofen, Babo, Propst von Suben, Egilolf, Kapellan des Kaisers, Allhard, Propst von Hall, Olschalk, Propst von Augsburg, der Vicedom von Aquileja, Graf Dietrich von Wasserburg, Graf Konrad von Mitter-

[1]) Dipl. Styr. II. p. 60 – 61.

[2]) Lünig, Reichsarchiv. II. contin. II. p. 129.

fill, Berthold, Markgraf von Andechs, Graf Ekkebert von Tekkendorf u. v. a. Die Versammlung entschied dahin, daß die Anmaßungen des Gurkerkapitels und ihrer Ministerialen unbegründet seyen und daß die Wahl, die Investirung und die Weihung eines Bischofs zu Gurk nur den Erzbischöfen von Salzburg zustehe [1]).

Im Jahre 1187 hielt der Erzbischof Adalbert II. eine zahlreiche Provinzialsynode zu Leibnitz in der untern Steiermark. Ungeachtet der Dompropst Siboto und der Abt Heinrich II. von St. Peter zu Salzburg in ihrem und im Namen aller anderen Prälaten und Pröpste in Baiern sich entschuldigten, wegen weiter Entfernung und hoher Gefährlichkeiten der Zeiten nicht erscheinen zu können; so waren doch damals in Leibnitz anwesend gewesen: Berthold, Abt von Ossiach, Ulrich, Abt von Millstadt, Wilhelm, Abt zu Rein, Gottfried, Abt zu Viktringen, Wernher, Propst zu Seckau, Bernhard, Propst zu Vorau, Philipp, Propst zu Reichersberg, Marsilius, Propst von Baumburg, Ekhard, Propst zu Mariasaal, Ortlieb, Erzdiakon von Vischach, und Meinhalm, Erzdiakon von Völkermarkt, Hermann, Erzdiakon von Ortenburg. An diese reihten sich die Pfarrer Ulrich von Hartberg, Liutold von Weitz, Konrad von St. Florian, Hiltibrand von Straßgang, Heinrich von Grätz, Heinrich von St. Marein, Heinrich von Pöllau, Adilbero von Radkersburg, Kalhoch von Gradwein, Luitold von Mureck, Ortwin von Walthersdorf, Eberhard von Neunkirchen, Wolfker von Flatze, Hiltibald von Nitberg, Fruto von Dechantskirchen, Ditmar von Weißkirchen, Gerold von Murza, Johann von Vonsdorf, Bernhard von Pöls, Petrus von Moskirchen, Eberhard von Piber, Heinrich von Lassing, Heinrich von Grauscharn, Sigwin von Kapellen, Berthold von St. Andrä, Heinrich von Lavant, Bernhard von St. Ruprecht u. v. a. — Zuerst wurde der Streit zwischen dem Pfarrer Rembert von Leibnitz und dem Stifte Admont wegen der Kapelle St. Nikolaus in Mukirnowe oder im Sausale untersucht; der Pfarrer Rembert stand von allen Ansprüchen auf jene Kirche gegen das Stift Admont ab, nachdem er durch Ablesung des Original- Spendebriefs Erzbischofs Eberhard I. vom Jahre 1160 seiner unbegründeten Ansprüche war überwiesen worden [2]). — Weiters hatte der Erzbischof von dem Stifte Admont durch dessen Abt Iseuril die Kirche

[1]) Dalham, Concil. Salisb. p. 81.

[2]) Admontersaalbuch III. p. 122 — 123. 128 — 129. 140. 141. IV. p. 290.

St. Magdalene und das Hospitalhaus zu Friesach in Kärnten mit all dazu gehörigem admontischen Eigenthume empfangen, so wie das Stift dies alles ungefähr seit dem Jahre 1140 besessen hatte; [1]) er schenkte dies alles den Canonikern in Friesach und entschädigte dafür das Stift Admont mit den beiden uralten Mutterpfarren St. Michel an der Liesing im Liesingthale und St. Lorenzen im Paltenthale sammt der ansehnlichen Dotation dieser Pfarren und deren zahlreichen Filialkirchen. Dieser Gegenstand wurde gleichfalls der versammelten Synode vorgelegt und von derselben feierlichst bestätiget [2]). — Ferners hatten die beiden leiblichen Brüder und Priester, Ulrich Pfarrer zu St. Martin von Hartberg und Rembert zu St. Martin von Leibnitz ihr erbliches Stifterrecht der Kirche St. Waldburgen bei St. Michel an der Liesing dem Stifte Admont übergeben. Diese Kirche hatte frühzeitig schon eine genügende Dotation und die Rechte des Taufsteins und Friedhofs für die dahin zehentpflichtigen Holden und eines eigenen Priesters erhalten. Jetzt vermehrten beide Brüder diese Dotation durch neue Güterspenden. Nachdem jedoch der alte Stiftungsbrief dieser Kirche bei einer Feuersbrunst vernichtet worden, ließen die gedachten Brüder durch den Erzbischof Adelbert II. einen neuen Privilegienbrief errichten, welcher eben in dieser Synode zu Leibnitz förmlich ist bestätiget worden [3]). Die weiteren Verhandlungen auf dieser Synode sind nicht mehr bekannt und die Akten derselben verloren gegangen. Indessen schienen die Verhandlungen mit dem Stifte Admont in kirchlicher Hinsicht so wichtig, daß sie in dem, zu Laufen im Jahre 1196 versammelten Provinzialkapitel noch einmal zur Sprache gebracht und in einem umfassenden Bestätigungsdiplome sichergestellt worden sind; wobei anwesend waren: Gundacher, Dompropst zu Salzburg, Bernhard, Propst von Berchtesgaden, Diboto, Propst von Chiemsee, Berthold, Propst von Gars, Heinrich, Propst von Werde, Arbo, Propst von Reichersberg, Alkon, Abt von Sewen, Liupold, Abt von Buren, Pabo, Abt von Attl, Heinrich, Abt von Formbach, Konrad, Dompropst von Freisingen, Heinrich, Archidiakon von Grauscharn im Ennsthale, Friedrich, Dechant von Regensburg, Meister Richar, Canonikus von Passau, Arnold, Canonikus von Passau, Eticho, Propst von Rans-

[1]) Admonterfaalbuch IV. p. 131 — 136.
[2]) Ibidem, III. p. 135.
[3]) Ibidem, p. 145 — 148.

hofen, Pabo, Propst von Suben, die Edelherren Konrad von Walchen, Pabo von Fringen, Siboto von Surberg, Chuno und dessen Bruder Konrad von Werfen, und sehr viele Andere [1]).

Im Jahre 1220 hat Erzbischof Eberhard II., in Anwesenheit des Landesregenten Herzog Leopold des Glorreichen, zu Neunkirchen in der Ostmark eine Provinzialsynode des gesammten Clerus des Erzdiakonats der oberen Steiermark gehalten. Der Hauptgegenstand der Verhandlungen war das jährliche Almosen, welches von dem Clerus des Archidiakonats für das Hospital im Zerewald am Semmering gesammelt und dem Spitalmeister übergeben worden ist; und man traf, abgehend von der früheren von dem Spitalmeister Sigfried nachgewiesenen Gewohnheit, für die Zukunft die Bestimmung, daß diese Almosenspende jenseits der Gebirge in Oesterreich (extra montes versus Austriam) am St. Leonhardstage, innerhalb der Gebirge aber, in der eigentlichen obern Steiermark und an der Mur (infra montes et juxta Muram) am St. Othmarstage eingebracht und dem Spitalmeister übergeben werden solle [2]).

Eine der wichtigsten Synoden hat der päpstliche Legat, Cardinal Guido, im Jahre 1267 nach Wien zusammenberufen und wirklich gehalten unter Theilnahme der Metropoliten von Aquileja, Salzburg und Prag, der Bischöfe von Passau, Regensburg, Freisingen, Brixen, Trient, Seckau, Olmütz, Breslau und zahlreicher Prälaten und Priester aus allen österreichischen Ländern. Die Beschlüsse dieser Synode sind in der gesammten Salzburgermetropolitane kund gemacht und zur genauen Beobachtung strenge anbefohlen worden. Sie sind folgende: Dem Clerus insgesammt wird ein ehrenwerther, bescheidener, nüchterner, eheloser Lebenswandel eingeschärft. Gehen Kirchenvorsteher auf Visitationen, so soll aller bedeutende Aufwand vermieden werden. Kirchengut an sich zu reißen, gilt bei Vielen für List und Starkmuth. Wer aber entfremdetes Kirchengut behält und den angerichteten Schaden nicht ersetzt, dem soll der Eintritt in die Kirche und das heilige Abendmahl versagt werden. Und wird die Herausgabe solch' geraubten Kirchenguts bis an das Lebensende verweigert, so darf

---

[1]) Admonterfaalbuch p. 134—142. — Dalham, Concil. Salisb. p. 84.

[2]) Eigene Urkunde von dem Erzbischofe und dem Herzog Leopold dem Glorreichen ausgestellt 1220: „Cum Universitas Cleri Archidiaconatus superioris Marchiae ad conventum Newnkirchen celebrandum convenisset.“

kein Geistlicher die Leiche eines solchen Räubers zu Grabe begleiten. Wer einen Geistlichen schwer verwundet, verstümmelt oder gar tödtet, ist in den Kirchenbann dergestalt verfallen, daß ihn nur der Papst allein davon wieder lösen kann. In den Pfarren, wo ein Geistlicher gefangen genommen oder beraubt worden ist, hat aller Gottesdienst bis zu geleisteter Entschädigung gänzlich aufzuhören. Zwei Pfründen, mit welchen Seelsorge verbunden ist, darf Niemand besitzen. Aller Zehent, auch von Neubrüchen, muß gesetzlich dem Clerus gegeben werden. Geldausleihen auf Zinsen wird dem Clerus eben so wie den Laien bei Kirchenbann verboten; und jeder geistliche Wucherer soll seine Pfründe verlieren. Einem jungen Manne, der das achtzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, darf keine kirchliche Seelsorgspfründe verliehen werden; nur der Papst oder sein Legat kann hiezu Dispensation ertheilen; Patrone, Vögte oder Richter dürfen sich niemals die Habe eines verstorbenen Geistlichen zueignen. Nicht der Patron, sondern nur der Bischof oder Erzdiakon dürfen einen Pfarrer in seine Pfründe einführen. Jener Patron, der ein Kirchengut veräußert, soll sein Patronatsrecht verlieren. Die Aebte und Benedictiner sollen nach ihren Ordensregeln leben. Der Uebermuth der Juden soll nicht länger mehr geduldet werden. „Wir geben," sagen die versammelten Kirchenhirten, „keine neuen Gesetze, sondern erneuern nur alte Befehle der Päpste, und verordnen daher: Alle Juden, die man an der Kleidung schon von den Christen soll unterscheiden können, sollen ihren gehörnten Hut, welchen sie vermessentlich abgelegt haben, wieder tragen, auf daß man sie zu Folge allgemeiner Kirchenanordnung sogleich erkenne. Wird ein Jude ohne dieses Wahrzeichen betreten: so ist er dem Landesfürsten in Geldstrafe verfallen. Die Juden sind verpflichtet, den Pfarrern ihrer Wohnsitze denselben Nutzen zu leisten, welchen jene von den Christen beziehen, wenn diese in den Wohnstätten der Juden wären; daher ist auch jeder Jude zu den kirchlichen Zehenten verpflichtet. Badstuben und Weinschenken der Christen dürfen die Juden nicht besuchen, weder christliche Säugammen noch Dienstleute in ihren Häusern halten, auch nicht zu Einnahme von Mauthen oder zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden. Wird ein Jude mit einer Christin auf Unzucht betreten, so werfe und halte man ihn in einem strengen Kerker, bis er wenigstens zehn Marken Silbers Strafgeld bezahlt hat; die liederliche Weibsperson aber, welche sich eines so wilden Verbrechens schuldig gemacht hat, werde mit Stockschlä-

gen durch die Stadt geprügelt und ohne Hoffnung auf Rückkehr hinausgejagt. Den Oesterreichern und Pragern wird verboten, Juden oder Jüdinen zum Mahle einzuladen, mit ihnen zu essen, zu trinken, zu tanzen. Christen sollen von Juden weder Fleisch noch andere Lebensmittel kaufen, um von ihren Feinden nicht vergiftet zu werden. Den, durch ungerechten, übertriebenen Wucher einem Christen zugefügten Schaden hat jeder Jude vollständig wieder zn vergüten. Selbst durch Kirchenstrafen soll man im Nothfalle die Christen abhalten, mit Juden Handel zu pflegen. Wird das heiligste Altarsakrament vor den Häusern der Juden vorübergetragen, so müssen die Juden sich im Hause verbergen, und alle Thüren und Fenster geschlossen werden. Dasselbe muß auch an jedem Charfreitage geschehen. Strenge soll den Juden untersagt seyn, sich mit unwissenden Christen über Glaubensgegenstände in Wortwechsel einzulassen, sie zum Uebertritte zu locken oder an ihnen die Beschneidung vorzunehmen, einen christlichen Kranken zu besuchen und demselben ärztliche Hülfe zu leisten. Während der ganzen vierzigtägigen Fastenzeit der Christen dürfen die Juden Fleisch nicht öffentlich nach Hause tragen. Allen Bischöfen wird geboten, die Juden zur Beobachtung aller dieser Beschlüsse mit Strenge zu verhalten und sie durch Entziehung aller Gemeinschaft und alles Umgangs mit den Christen dazu zu nöthigen. Die Landesfürsten und deren Richter werden ernstlich ermahnt, keinen Juden, der diese Vorschriften mißachtet, zu begünstigen oder zu vertheidigen, sondern diese Anordnungen der geistlichen Oberhirten genau zu vollziehen; zugleich aber erinnert, daß man ihnen im Weigerungsfalle den Eintritt in die Kirche und die Theilnahme am Gottesdienste versagen werde." — Insbesondere endlich wird den Oberhirten von Salzburg und Prag befohlen, diese Synodalbeschlüsse alle Jahre in den Provinzialconcilien verlesen und alle, die Laien betreffenden Artikel auch von den Kanzeln aller Pfarrkirchen den Christengemeinden verständigen zu lassen [1]).

Auf der Salzburgersynode im Jahre 1274, an welcher auch der Bischof von Seckau Theil genommen hatte, sind mehrere Anordnungen für Aebte und Stifte des Benedictinerordens festgesetzt, zugleich auch die Beschlüsse des jüngsten Conciliums zu Lyon,

---

[1]) Lambec. Comment. Biblioth. Caesar. II. p. 6—8. — Dalham, Concil. p. 105—112.

vorzüglich aber die Statuten der Wienersynode vom J. 1267 zur genauesten Beobachtung eingeschärft worden [1]).

Die zwei nächsten Provinzialconcilien in Salzburg, J. 1281 und 1288 hatten mehr politische als kirchliche Gegenstände und Zwecke verfolgt, vorzüglich das Letztere, mit dem einzig nur gegen den Bischof Leopold von Seckau und Abt Heinrich II. von Admont gerichteten Statut: daß kein Geistlicher ein weltliches Staatsamt bekleiden dürfe [2])! Uebrigens befahl die erstere Synode vorzüglich den Stiftsgeistlichen das Abliefern alles Eigenthums, strenges Beibehalten der Klosterkleidung, Rechnungslegung der Aebte und alle drei Jahre Haltung von Generalkapiteln, und gab das Verbot, nichts vom Stiftseigenthume ohne Bewilligung des Stiftskapitels zu veräußern [3]).

Von der für das Jahr 1291 berufenen Salzburgersynode sind wir nicht genau unterrichtet [4]).

Ueber die Synoden zu Aquileja, deren Beschlüsse auch für die südliche Steiermark bis an die Drau herauf Gültigkeit hatten, mangeln fast durchaus historische Nachrichten. Ueber eine einzige sind wir deutlich unterrichtet; von welcher wir auch hier umständlicher sprechen müssen. Diese ward von dem Patriarchen Paulinus II., zu Aquileja im Jahre 795 berufen. Der Patriarch eröffnete die Sitzung mit einer Anrede an fünfzehn versammelte Bischöfe seines Sprengels. Er beklagte die lange Unterlassung kirchlicher Synoden in Aquileja wegen der unaufhörlichen Kriege mit den Barbaren umher. Nachdem er den Hauptgegenstand der Berathung bezeichnet hatte, verwies er alle Anwesenden, festzuhalten auf dem nimmer zu verrückenden Grunde der katholischen Kirche und ihrer Lehre, an dem Glaubensymbol der alten Väter; welches dann auch nach der Formel des Athanasius vorgetragen und umständlicher erklärt worden ist. Die anwesenden Bischöfe vereinigten sich in dem einstimmigen Bekenntnisse dieses Glaubens; worauf noch folgende Satzungen für den gesammten Patriarchalsprengel festgesetzt worden sind: Die Simonie ist in jeder Art und Gestalt unter Bannfluch verboten. Der Priesterstand, als Licht und Salz der Erde, soll sich vorzüglich durch Weisheit und Geschick im Pre-

---

[1]) **Hansiz. II. 378.**

[2]) **Dalham, p. 125—131.**

[3]) **Hansiz. II. 390—391.**

[4]) **De Lang. Regesta IV. 502.**

digtamte und durch Enthaltsamkeit vor allen Andern auszeichnen. Weibspersonen (subintroductas mulieres) soll kein Priester bei sich haben; und wenn er gleich arme Verwandte unterstützen darf, so sollen sie doch nicht unter Einem Dache mit ihm weilen. — Der Clerus soll sich mit weltlichen Geschäften nicht befassen; nur seinem Berufe, dem Kampfe gegen das Böse, sich widmen. Von weltlichem Treiben der Unterhaltungen, wie es die Hochgestellten und Landesedeln üben, soll sich der Priester möglichst ferne halten. Kein Bischof darf ohne Vorwissen der Provinzialsynode einen Priester, Diakon oder Archimandrit seiner Ehrenstelle entsetzen. Niemand darf eine Ehe heimlich und trügerisch schließen, auf daß unerlaubte Verbindungen hintangehalten werden. Nach dem Eheversprechen und einigem Aufschube sollen benachbarte und hochbejahrte Leute der Gegend, welche die Abstammungslinie der Brautleute wohl wissen können, sorgfältig darum befragt werden; auf daß Priester und Gemeinde von der Ehe Kenntniß erlangen und nachher keine Unannehmlichkeit oder Scheidung eintrete. Werden in einer Ehe (aus eigener oder durch wahrhafte Zeugen erwiesenen Unwissenheit geschlossen) später trennende Verwandtschaftsgrade entdeckt, so soll sie sogleich wieder aufgelöst werden; beide Theile müssen Buße thun, und, wo möglich, fernerhin unvereheligt bleiben. Vermögen sie dies nicht aus Unenthaltsamkeit oder aus Liebe zu den schon vorhandenen Kindern, so können sie eine zweite Verehelichung schließen (transeant ad secundas nuptias), jedoch nur aus kirchlicher Nachsicht, keineswegs aber befehlsweise. Die in solchen Ehen erzeugten Kinder sollen gesetzliche und Erben ihrer verstorbenen Verwandten seyn. Diejenigen aber, welche diese Vorschriften nicht beobachten, sondern hinterlistige und verbotene Ehen schließen und in zu nahen Verwandtschaftsgraden sich befinden, sollen sogleich getrennt, bis zu ihrem Tode unter Kirchenbuße gehalten, von der Gnade der Gemeinschaft ausgeschlossen, ihre Kinder für Gottlose (improbi) angesehen und nie zu einem Erbe zugelassen werden. Vor vollendeter Mannbarkeit soll keine Ehe gestattet seyn. Im erwiesenen Falle eines Ehebruchs kann ein Gatte sich von seiner Gattin trennen; er darf aber dann, nach dem Sinne Christi und des H. Hieronymus, zu keiner weiteren Verehelichung schreiten. Personen weiblichen Geschlechts, welche sich, wenn auch ohne priesterliche Einsegnung, Gott verlobt und das schwarze Nonnenkleid genommen haben, sollen dabei verbleiben. Haben sie sich später heimlich verbrochen oder verehelight, so sollen sie getrennt,

unter Kirchenbann zu lebenslanger Buße verurtheilt, jedoch am Lebensende mit der heiligen Wegzehrung (Viatico humanius indulto) gestärkt werden. Nonnenklöster darf Niemand, außer im äußersten Nothfalle, auch nicht ein Bischof, und dann nur im Geleite mehrerer Priester, betreten. Wallfahrten nach Rom werden allen Aebtissinnen untersagt. Der Sonntag ist strenge vom Anbeginne des Sabbatabends mit Versammlung in der Kirche, Gebet, Liedersingen, Enthaltung von Sünden, von jedem irdischen Werke, selbst vom Genusse der Gattinen, zu feiern. Die Priester sollen dem Volke das Gute predigen, durch die That selbst aber, durch Liebe, Keuschheit, Demuth, Bescheidenheit, Wachen, Beten, Fasten, Rede mit Salz der Weisheit gewürzt, Einfalt des Herzens und mit jeglichem guten Werke dem Volke vorleuchten. Die Zehenten und Erstlinge sollen nach Weisung der heiligen Schrift genau und mit freudigem Willen entrichtet werden [1].

Die Priesterehe. — Der Cölibat. — Die alten Stifte und Klöster und deren Einrichtungen in der Steiermark.

Ueber das Bestehen der Priesterehe in der deutsch-slovenischen Steiermark während der ersten Epoche des Mittelalters bis zum Anbeginne des zwölften Jahrhunderts mangeln historische Beweise gänzlich, aus welchen mit Gewißheit zu entnehmen wäre, wo und welche Priester namentlich in ehelicher Verbindung gelebt hatten.

Wie in dem bei weitem größten Theile der abendländischen Christenheit bestand auch damals in der Steiermark der durch so viele frühere Synodalbeschlüsse, päpstliche Verordnungen und selbst deutsche Reichskapitularien anbefohlene Priestercölibat [2]. Auch für die weitausgedehnte salzburgische Erzdiözese fällt daher dem Papste Gregor VII. allein die ungemeine Härte zur Last, womit er die älteren Cölibatsgesetze vollziehen ließ, und die damals allfällig noch bestandenen Priesterehen ohne Schonung aufhob. Unzweifelhaft deutet auf factische Vorgänge in der Salzburger Diözese selbst der Biograph des Erzbischofs Gebehard durch das entschiedene Lob, das er über diese heroische Härte des Papstes aussprach [3]. Welch

---

[1]) S. Paulini Opera. p. 65—77.

[2]) Schröckh, Kirchengesch. XVI. 326 — 331. 377 — 397.

[3]) Admonterfaalbuch, III. p. 9 — 10.

langwierigen Kampf indessen auch in der Salzburgermetropolitane sowohl die alten kirchlichen Cölibatsgebote, als auch die strengsten päpstlichen Verfügungen noch zu bestehen hatten, und wie viele verheirathete Priester es noch zu Ende des zwölften Jahrhunderts gegeben habe, erweiset das Geständniß eines einheimischen Erzdiakons des salzburgischen Hochstifts aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in einer historischen Schilderung der Unheile und Uebel, welche das salzburgische Erzstift vorzüglich in der Epoche des Zerwürfnisses zwischen Papst Alexander III. und K. Friedrich I. heimgesucht hatten [1]).

Mönche und klösterliche Institute sind seit den Zeiten des H. Severinus aus den norisch-rhätischen Landtheilen an der Donau nie mehr ganz verschwunden; und sie haben sich in das Mittelalter herab erhalten. Die norisch-pannonische Steiermark jedoch scheint weder in der römischen Epoche noch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters ein klösterliches Institut gehabt zu haben, bis um das Jahr 1020 das Nonnenstift in Göß gegründet worden ist, auf welches dann die Stifte St. Lambrecht, Admont, Rein, Oberburg, Seckau, Vorau, Seiz, Geyrach, Studenitz, Mahrenberg, Klöster der mindern Brüder (Minoriten) und der deutsche Orden gefolgt sind. In den bajoarischen Ländern setzt das alte Gesetz der Bajoarier Männer- und Frauenklöster nach der Regel des H. Benediktus schon voraus, indem es dieselben unter besonderes Wehrgeld und höhere Verpönung setzt [2]). Benedikt von Nursia (ungefähr seit dem Jahre 529) hatte neben den bisherigen klösterlichen Einrichtungen seinem Kloster auf Monte Cassino eine neue Regel gegeben; wodurch das ganze Wesen des christlichen Mönchthums im Abendlande umstaltet worden ist. Nicht bloß Beten, Psalmensingen, Meditationen und Bußübungen [3]),

---

[1]) Bern. Pez. Anecdot. T. II. P. III. p. 198.

[2]) Lex Bajuvar. p. 259. 261—262.

[3]) Insbesonders strenge wurden in den alten Stiften die Fastenzeiten gehalten, nicht nur mit Enthaltung von Fleischspeisen, sondern selbst mit Abbruch an Fastenspeisen oder mit sogenannten Collationen. Daher so viele Schenkungen zur Beischaffung von Oel, Aalfischen und Feigen, Dipl. Styr. I. p. 222—223; daher resignirte, 6. März 1261, Meister Berthold, salzburgischer Hofnotar, die Pfarre Irdning im Ennsthale sammt Patronatsrecht und Renten zu Gunsten des Stifts Rein. — Reinerurkunde; daher so viele und so reiche Spenden an Stifte, damit von den Renten der gespendeten Güter die Mittagstafel der im Stifte weilenden Stiftsmitglieder mit besserem Weine und Brote, mit Eiern, mit Fischen u. dgl. genüglicher und stattlicher an gewissen Tagen besetzt werden möge, zum Ersatze für die Entbehrungen in den langen Fastenzeiten. — Admontersaalbuch IV. 266 — 268. Urkunde A. 55.

sondern Handarbeiten und Studien sind von jetzt an pflichtmäßige Beschäftigungen der Benediktiner geworden. Dem Eintritt in ein solches Kloster folgte sogleich die Probezeit (Novitiatus). Wer diese bestanden hatte, vergelübdete sich dann feierlich zu einer, dieser Benediktsregel gemäßen Lebensart (Conversio morum), zum Gehorsam gegen die Obern (Obedientia) und zum beständigen Verbleiben im Kloster (Stabilitas loci). Durch diese Verlobung wurde man erst wirkliches Mitglied der Klostergemeinde oder ein Pegebener Mann (Ordensgeistlicher, Religiosus); und diese Verlobung ist der Ursprung der später und erst durch Papst Bonifacius VIII. festgestellten Klostergelübde, welche unter der Benennung Keuschheit, Armuth, Gehorsam begriffen wurden. Die Stiftsnonnen in Admont sprachen ihre Vergelübdung in folgender aus dem zwölften Jahrhunderte aufbewahrten Formel feierlich aus: „Ich „geheize gehorsam vnserm Herren, dem Abbat Gote„fride (J. 1138 — 1165) vnte allen den die mir nach „ime gebieten sulen vnte Staetecheit dirre stetet Zad„munt, vnt disen Heiligen vnce an den Tot vmbe den „ewigen Lib [1]."

Als die Epoche der Klöstergründung in der Steiermark begann, war die St. Benediktsregel bereits in allen Klöstern des fränkisch-germanischen Reichs als alleinige Norm eingeführt und durch Synodalbeschlüsse sowohl, als auch durch die Reichskapitularien zur strengen Beobachtung nachdrücklichst befohlen [2]).

Indessen ist in den spätern Jahrhunderten durch Verbreitung unrichtiger Begriffe von Gott, von wahrer Gottseligkeit und Moral, und von wahrem würdigen Menschenleben eine finstere Beschaulichkeit in Selbstquälung und menschenfeindlicher Abgeschiedenheit, unaufhörliches Beten und Psalliren, gegen Wort und Geist der Regel Benedikts, ein der menschlichen Gesellschaft nutzloser Müssiggang, zum Hauptzweck und zur Hauptpflicht des Klosterklerus (Fratres diu noctuque Deo servientes, militantes) mit wenigen Ausnahmen gemacht worden und fortan geblieben [3]). Wir werden davon weiter unten noch sprechen.

Die Mitglieder des Benediktinerordens hießen: „die swarzen," die Cisterzienser: „die grawen Mönich," die Prämonstratenser: „die wüssen Münich," und die regalirten Chorherrn:

[1]) Admonter = Bibliotheks = Handschrift. N. 567.

[2]) Pertz. III. 17. 18. 52—53. 80.

[3]) Juvavia. p. 33. — Chron. Lunaelac. p. 59. 71. — Kurz, Beitr. II. 185.

die Regler, die Char-Herrn!" [1]). Jedem Kloster stand ein Vorgesetzter, Abt (Abbas, Vater) genannt, vor, um welchen sich nach und nach in allen Stiften die Kapitel gebildet hatten, welche sich als ein Ganzes im Gegensatze zu ihrem Abte betrachteten und auch dafür angesehen wurden. Nach St. Benedikts Regel und Kirchensatzungen sollte zwar die Bestellung der Aebte durch freie Wahl der Kapitel geschehen. Jedoch herrschte hierin lange Zeit große Verschiedenheit. Das römisch-deutsche Reichsoberhaupt hatte dabei einen vorherrschenden Einfluß; die Kaiser beriefen die Aebte und setzten dieselben durch die symbolische Uebergabe von Ring und Stab in den Besitz und in die Leitung der Stiftsgüter, als Beneficium, ein; und manche Stifte sind von den deutschen Reichsregenten an Hochstifte, und manche Abteswürden an mächtige edle Saalherren vergeben worden. Bei manchen Klöstern behielten sich die Gründer derselben die Besetzung der Abtesstelle als eine Art Patronatsrecht bevor [2]). So sind dem Stifte Admont seine ersten Aebte Arnold, Isingrin, Gisilbert, Wezilo, Heinrich I., Wolvold und Gottfried von den Stiftern, den Erzbischöfen zu Salzburg, gegeben worden [3]). — Der Stiftsgemeinde in Göß ist schon bei der Gründung von K. Heinrich II. (1. März 1020) die freie Erwählung einer Aebtissin nach Weisung der St. Benediktsregel für immer verbürgt und bekräftigt worden [4]). — Das Stift Admont erhielt im Jahre 1105 (und eben so auch das Stift St. Lambrecht) in der päpstlichen Bestätigungsbulle Paskals II. das Recht der freien Abteswahl durch die Stiftsmitglieder für alle Zeiten, so wie es schon die Regel des H. Benedikts wollte. Demungeachtet sind noch die Aebte Wolvold und Gottfried in Admont von dem salzburgischen Erzbischofe Konrad I. (wie es scheint ohne Wahl der Stiftsmitglieder) eingesetzt worden. In der älteren Zeit wurde die Wahl eines neuen Abtes sogleich nach der Beisetzung des Verstorbenen, oder nach der Resignation des Früheren anberaumt und vollbracht. Größtentheils wählten die Stimmberechtigten Einen durch Sitten-

---

[1]) Ottokar von Horneck in verschiedenen Stellen. — Kurz, Beitr. III. 299: „juxta regulam S. Benedicti, nigri scilicet ordinis." Die Kleidung der Nonnen war schon im Jahre 795 in der Aquilejer-Diöcese von schwarzer Farbe. — Opera S. Paulini. p. 75.

[2]) Chron. Lunaelac. p. 31. 73—74. — Juvavia. p. 121, 185—186.

[3]) Saalbuch. III. p. 5. 18—19.

[4]) Dipl. Styr. I. p. 10—11.

[5]) Saalbuch. III. 63—64.

reinheit, milden Charakter und durch Gelehrsamkeit hervorragenden Mann aus ihrer Mitte selbst (in patrem et dominum elegerunt — besagen immer die ältesten Documente) [1].

Das Recht der freien Abtswahl behaupteten bereits alle vaterländischen Stifte schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts. Es war jedoch frühzeitig schon in Uebung gekommen, irgend einen durch Ruf von Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Thatkraft ausgezeichneten Priester eines anderen Stifts zu postuliren. So sind um die Mitte des zwölften Jahrhunderts aus dem Stifte Admont mehrere Priester zur Abtswürde in andere Stifte gerufen worden, wie der Prior Otto in das Stift Müllstadt in Kärnten (J. 1113); der Prior Reimbert in das Stift St. Peter in Salzburg, J. 1116, (nachher Bischof in Brixen, J. 1125, Stifter der Klöster St. Georgen und Wilthau † 1142). Dietmar, aus dem Stamme der Grafen von Pütten, in das Stift Ossiach in Kärnten (Jahr vor 1137); Bernhard, Abt zu Attl in Baiern; Engelbert oder Engelschalk in das Stift Buren in Baiern; Wernher in das Stift Brüel (J. 1140); Berthold und Adalbert (J. 1143 und 1149), in das Stift St. Emmeran zu Regensburg; Gunther, Abt zu Weihenstephan bei Freisingen; Otkar in das Stift St. Lambrecht (J. 1159); Johann, Abt zu Göttweih, J. 1156; Rabanus, Abt zu Kremsmünster, J. 1160; Irimbert, Abt zu Kremsmünster, J. 1160, dann zu St. Michael bei Bamberg, endlich nach Admont wieder zurückberufen, J. 1172; Heinrich, Abt zu Müllstadt, J. 1166; Konrad, Abt zu Steiergarsten; Isenrick, Abt zu Biburg, J. 1169, wieder zu Admont, J. 1178; Johann, Abt zu Biburg, dann 1199 Abt in Admont selbst; Gottfried, 1206 Abt in Ossiach, dann wieder in Admont selbst; Dietmar, Abt in Seitenstätten; Berthold, 1251 Abt in Admont, dann zu St. Peter in Salzburg; Berthold, Abt zu Biburg, dann zu Seon, endlich 1242 zu Admont; Ulrich Zant, Abt in Admont, dann 1270 Abt in Müllstadt; Heinrich II., Abt in Admont, dann in Mölk, 1275; Gundacher, Abt zu Mondsee, 1316, dann zu Seitenstätten, 1319 u. s. w. [2]). Um das Jahr 1252 ist der Mönch Hermann von St. Lambrecht als Abt nach Seitenstätten in Oesterreich postulirt worden. Um

[1]) Caesar. I. 764—766. — Dipl. Styr. I. 142. Oft wurde die Wahl durch Compromiß der Stimmführenden einem Bischofe überlassen, dem jedoch daraus kein weiteres Recht erwuchs. — Ibidem. p. 211—212.

[2]) Caesar. Annal. II. 230.

das Jahr 1259 ist Abt Amelrik von Rein zur Bischofswürde in Lavant erhoben worden.

Alle in freien Wahlen der Stiftsgemeinden erkorenen Aebte bedurften der oberhirtlichen Bestätigung von Salzburg für die Stifte ober, und von Aquileja für die Stifte unter der Drave; wie dann die Oberhirten auch die geistliche Investitur vollbrachten [1]). Die Aebte erhielten auch ihre feierliche Weihe oft erst längere Zeit nach ihrer Erwählung und geistlichen Investitur [2]). Die Aebte des Salzburgersprengels wurden gewöhnlich von den Erzbischöfen eingeführt. Alle Aebte und Aebtissinen in der Steiermark führen in Urkunden nach ihrem Namen den Beisatz: Von Gottes Gnaden, durch Gottes Erbarmung (Dei Gratia, miseratione), und sie erhielten von ihren Oberhirten, den Erzbischöfen von Salzburg, den Titel: Geliebter Bruder! [3]).

Sehr frühzeitig schon wird der Antheil der Stiftsbrüder oder des Kapitels (die Samung, Samunge) an allen, den Stiftskörper betreffenden wichtigen Handlungen in einheimischen Urkunden verbürgt. In der Bulle des Papsts Paskal II. für Admont (J. 1105) wird festgesetzt, daß weder Bischof noch Abt befugt sey, etwas vom Stiftseigenthume jemand Anderem ohne Einstimmung des Kapitels weder als Lehen zu geben, noch auf eine andere Art zu veräußern [4]). Ein Gütertausch zwischen den Stiften Admont und Müllstadt in Kärnten geschah im Jahre 1191 mit ausdrücklicher Zustimmung beider Kapitel [5]). Im Jahre 1198 wurde der Ankauf von zwei Weingärten und zwei Höfen zu Vischa und Kerbach in Unterösterreich aus den Rentengeldern der admontischen Sacristei und alle anderen mit denselben vorgenommenen Veränderungen von dem Abte Rudolph und dem gesammten Stiftskapitel berathen, bestätigt und ausgeführt, so daß in der darüber aufgerichteten Urkunde alle Kapitularen: 22 Priester, 5 Diakone, 5

[1]) Admonterfaalbuch. III. 32—34.

[2]) Saalbuch. III. 29.

[3]) Admonterurkunden von der Zeit 1112—1147.

[4]) Saalbuch. III. p. 63—64: „Nec Episcopo autem nec Abbati ipsi, nec personae alicui facultas sit, coenobii bona in feudum sive beneficium sine consensu meliorum fratrum personis aliquibus donare vel modis aliis alienare."

[5]) Concambium fecimus — unanimi consensu fratrum utriusque congregationis.

Subdiakone und 10 Laienbrüder namentlich unterzeichnet sind [1]). Die Ausgleichung der Ansprüche des Stifts St. Peter in Salzburg auf die Güter Admont im Admontthale und Mukirnowe im Saufale gegen das Stift Admont in den Jahren 1221 und 1228 sind mit Berathung und Zustimmung beider Stiftskapitel von Admont und St. Peter ausgetragen worden [2]). In einigen Urkunden findet sich jedoch frühe schon (J. 1186, 1224, 1269) der Unterschied, daß bei der erklärten Einwilligung des Kapitels nicht alle im Stifte anwesenden Kapitularen, sondern nur nebst dem Prior die Senioren und die in Stiftsämtern gestandenen Mitglieder unterzeichnet sind [3]). Uebrigens enthalten die stiftadmontischen Saalbücher noch viele und mannigfaltige Verhandlungen über Stiftsgüter und Rechte, unter beständiger und ausdrücklicher Theilnahme des Kapitels (J. 1216, 1224, 1228, 1269, 1274, 1282, 1283). Im Jahre 1283 ertheilten der Prior und das Kapitel zu Admont ihrem um das Stift ungemein verdienten Abte Heinrich Recht und Vollmacht, alle durch seine besondere Thätigkeit an das Stift gebrachten und noch fernerhin zu erwerbenden Renten auf Lebenszeit ganz und gar zu seinem eigenen und persönlichen Gebrauche zu verwenden. Der salzburgische Erzbischof Friedrich bestätigte diese Erklärung in einem eigenen Diplome [4]). — Auf gleiche Weise erscheint auch die Mitwirkung und Beistimmung der Kapitel bei allen wichtigeren Handlungen in den Urkunden der Stifte St. Lambrecht und Rein (1222, 1257), des Nonnenstifts zu Göß [5]),

---

[1]) Admonterurkunde. C. 1: „Placuit nobis ex consilio seniorum nostrorum. — Hoc praedium — unanimi et firmo consensu totius capituli et congregationis in usus Sacrarii attributum est. — Testes huic actioni interfuerunt omnes de choro nostro temporis ejusdem presbyteri et aliorum ordinum literati et illiterati fratres, quorum nomina haec sunt: ....nec non omnes personae nostri conventus scilicet senes cum junioribus.“ In der Urkunde vom Jahre 1216 sind 25 Stiftskapitularen namentlich unterzeichnet. Z. 2.

[2]) Urkunde von St. Peter: in Chron. noviss. S. Petri p. 263.

[3]) Admonterurkunden. Z. 8.: Consilio meliorum et discretiorum fratrum. D D D. 78: „De consensu totius conventus scilicet Domini Prioris Stephani, Domnorum etiam Gundacheri, Wichpotonis cellerarii, Ditmari cantoris, Chunradi minoris et aliorum multorum.“ — J. 1269: „Testes sunt Domnus Chunradus Prior, Heinricus camerarius, Chunradus Custos, Heinricus Hospitalarius, Otto Capellanus, et fratres, Eustachius Notarius.“ Urkunde N. 7.

[4]) Admonterurkunde. C. 3.

[5]) St. Lambrechterurkunde: Bernardus D. G. Abbas, Udalschalchus Prior totumque capitulum, J. 1287. — Nos Kunegundis Abbatissa, totiusque Capituli ejusdem conventus. — Dipl. Styr. I. 66. 70.

der Canonikerstifte zu Seckau (insbesondere in den Satzungen von 1267 und 1269) und Vorau [1]), der Karthäuser in Seiz und in allen anderen Stiften des Landes [2]).

Stiftskapitel und Abt übten auch ein unbeschränktes Recht aus, nach ihrem Gefallen Jedermann, welcher darum ansucht, in ihr Stift zum Probejahr aufzunehmen und nach Ablauf desselben ihrer Gemeinde einzuverleiben. Dem Stifte Admont bestätigte dieses Recht schon Papst Paskal II. im Jahre 1105 [3]).

In der früheren Zeit führten die Stiftsäbte Krummstab, Ring und ein über die Brust herabhangendes Kreuz. Die Infel kam als späterer Schmuck hinzu; und von den Aebten in St. Lambrecht und Admont wissen wir, daß sie diese Auszeichnung erst um das Jahr 1230 erhalten haben. Als wichtiger Allodbesitzer und Saalherr hatte jedes Stift an seinem Abte seinen Repräsentanten in staatsbürgerlicher Hinsicht und im öffentlichen sowohl als privaten Rechte, und jedes Stift führte daher auch sein eigenes Wappenschild; was ebenfalls jedem Abte zustand, da er als Repräsentant reichen Allodbesitzes im Lande in die hohe Adelsclasse und zu den Ständen oder Landleuten gehörte. Gewöhnlich zeigen die ältesten Stiftssigille das Bild des Abts mit dem Krummstabe in der einen, und mit einem Buche (Regula S. Benedicti) in der anderen Hand. Das Stift Admont besitzt Urkunden mit Sigillen seiner Aebte von den Jahren 1186 (Abt Isenrich), 1190, 1198 (Abt Rudolph), 1224 (Abt Gottfried), 1237 (Abt Konrad), 1269 (Abt Albert); welchen größtentheils auch, J. 1198, 1224, 1237, 1269 — das Stift Rein vom Jahre 1170 (Abt Ortwin), — das Sigill des Kapitels oder des Stifts beigehängt ist [4]). Eben so war es in den übrigen Stiften zu Göß, St. Lambrecht, Rein, Seckau, Vorau u. s. w. Das Kapitelsigill von St. Lambrecht zeigte im Jahre 1222 den H. Benedict, jenes von Vorau den H. Thomas [5]), das von Seckau die H. Maria.

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 191. 193. 202. 203. 205. 207. 216. 223. 233. 250. 251. — Caesar. II. 558.

[2]) Dipl. Styr. II. 71. 75. 80. 82. 88. 91. Immer nur die Fratres in Seitz, die Carthusiensis ordinis Fratres in valle S. Joannis, vitam heremiticam ducentes u. s. w.

[3]) Laicos sive Clericos saeculares ad conversionem suscipere nullius Episcopi vel Praepositi contradictio vos inhibeat. Saalbuch III.

[4]) Admonterurkunde. C. 1. D D D. 1. X X. 48. N. 7.

[5]) Caesar. I. 636. II. 564 — 896. Das Stiftssigill von Seckau vom Jahre 1296 wird folgendermassen beschrieben: Superne est insculpta annuncia-

Ueber die inneren Einrichtungen und über den Geist der Klöster in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts sind wir durch einheimische und gleichzeitige Documente von den Stiften Admont und Seckau am Besten unterrichtet; aus denen wir folgende Schilderung geben, welche, nach urkundlichen Andeutungen, auch für alle übrigen Stifte mit wenigen Abweichungen geltend seyn mag. Die ganze Stiftsgemeinde zu Admont lebte nach den, von dem strengen Abte Wilhelm zu Hirschau überarbeiteten, durch die Aebte Gisilbert und Wolvold und durch die von ihm aus Thüringen nach Admont gebrachten Mönche eingeführten Vorschriften der großen Klosterverbindung von Clugny [1]. Die Brüdergemeinde in Admont bestand demnach aus Mitgliedern besserer oder höherer Bildung (sogenannte Fratres literati, in Schrift und in Wissenschaften nach dem damaligen Stande der Kenntnisse unterrichtete Brüder) und aus Mitgliedern, welche in Schrift und Wissenschaft nicht gebildet waren (Fratres illiterati, Fratres conversi, Fratres barbati). Die Ersteren erscheinen in Urkunden größtentheils als Priester, Diakone und Subdiakone, und in Rang und Ansehen vor den übrigen Klosterbrüdern [2]. Die Letzteren wurden gewöhnlich zu verschiedenen Handarbeiten, zu wichtigeren und minder wichtigen Geschäften des Stifts für die innere und äußere Verwaltung verwendet (Fratres monasterii res dispensantes — exitu et reditu). Eine dritte Classe der Stiftsbewohner zu Admont bildeten die Brüder des Gehorsams (Fratres obedientiarii), meist Laien, in ihrer Laienkleidung und ohne förmliche Vergelübdung, meistentheils aus freiem Entschlusse ganz unter die Befehle des Abts gestellt, aus Frömmigkeit oder aus Reue und zur Büßung ihrer Sünden zu allen Geschäften und Arbeiten im Hause bereit, und meistens noch im Besitze von Gütern und Renten, welche sie jedoch gewöhnlich entweder schon beim Eintritte in Admont oder auf ihrem Sterbebette dem Stifte selbst schenkten. Man findet endlich in den Urkunden auch noch die strengeren Asceten, die Stiftsmitglieder, einzig und allein frommer Andacht, den

---

tio Dominica, videlicet B. Virgo Maria, Angelus Gabriel, et Spiritus S. in columbae specie; ipse Praepositus flectit inferius, indutus rocheto, longis manicis absque mitra. Inscriptio: S. (Sigillum) Werandi D. G. Praepositi et Archidiaconi Ecclesiae Seccoviensis.

1) Saalbuch III. p. 15 und 19. IV. 127.

2) Urkunde C. 1. vom Jahre 1198: Temporis ejusdem de Choro nostro presbyteri et aliorum ordinum literati et illiterati!

Chorgebeten, Gesängen und wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet, die sogenannten inneren Brüder, unterschieden von den äußeren Brüdern, welche alle Hausgeschäfte, Arbeiten und die äußere Verwaltung und Bewirthschaftung der Stiftsgüter und Renten zu besorgen hatten. Entsprechend den Verrichtungen und Arbeiten der Studien und strengeren Askese, des Gottesdienstes, der Bedürfnisse für das Haus, für die sämmtlichen Brüder (Gesunde und Kranke), für Fremde, endlich der Güterverwaltung und der Landwirthschaft waren auch die sämmtlichen Stiftsgebäude gesondert und benannt, und zwar: die Abtei (Domus Abbatis), die Hauptkirche oder das Münster (Basilica, Monasterium), die Sacristei oder Gusterei (Domus custodis, Sacristia), das Kloster (Claustrum) mit eigenen Abtheilungen der Kapitelhalle (Capitulum), des Speisesaales (Refectorium) und des Krankenhauses (Infirmaria); das Kasten- oder Speichergebäude (Granarium), die Schaffnerei oder das Hausverwaltungsgebäude (Cellarium inferius et superius), die Werkstätten der Brüder (Curia Operis, Operaria, auch wieder inferior et superior, darin eine eigene Tischlerei oder Drechslerei, Tornatura); das Rent- oder Güterverwaltungs-Amtsgebäude (Camera Dominorum), das Hospital (Hospitale), die Taferne oder das Gästehaus (Hospitium, auch Eleemosynaria), endlich die Meyerei, der Meyerhof (Curtis Operaria) [1]. Allen diesen Gebäuden und den daran gebundenen Geschäften standen einzelne Stiftsmitglieder als Oberaufseher vor, und alle Verrichtungen und Aemter waren ihnen und mehreren Gehülfen zugetheilt, über deren Führung sie dem Abte und dem Kapitel verantwortlich waren. Wir finden in den alten Documenten folgende Vorsteher und Geschäftsführer nach dem Abte. Der erste Prior, der Großprior (Prior major) [2]. Unter ihm standen die einzelnen Güterverwalter und Wirthschafter (Decani, Provisores villarum), welchen die Aufsicht und die Bestellung der nä-

---

[1]) Fast in allen diesen Abtheilungen waren eigene Küchen: Coquina Fratrum, Coquina Hospitum. — Director. Antiquiss. Admontens. C. 381.

[2]) Dies Amt war schon in der ältesten Zeit an keine bestimmte Anzahl von Jahren gebunden. Rabanus bekleidete diese Würde von dem Jahre 1130 bis ungefähr 1180. Ueber die Wahl des Großpriors besagt das älteste Document: Isenricus in Rabani locum unanimi totius congregationis applausu a Domno Liutoldo Abbate regulariter est substitutus. — Saalbuch. III. p. 30—31.

her gelegenen Stiftsgüter anvertraut war. Sie besuchten dieselben meistens zu Pferde und waren dem Großprior in Allem zur Rechenschaft verbunden [1]). Der zweite Prior, der Subprior oder Klosterprior (Prior claustralis), als Vikar und Stellvertreter des ersten Priors (Vicarius majoris per omnia Prioris) [2]). Der Armarius oder auch Bibliothekar (Eo quod in manu ejus esse debet Bibliotheca, quae alio nomine Armarium appellatur), der Vortreter, Oberaufseher aller gottesdienstlichen und aszetischen Verrichtungen, eigentlich Großzeremoniär (Tota divinae servitutis ordinatio in ecclesia super illum pendet). Der Sacristan oder Gusterer, Oberaufseher über alle Kirchengebäude, Besorger aller Bedürfnisse derselben, Empfänger aller Opfer und Spenden in der Kirche, Aufbewahrer aller Stiftungs-, Schenkungs-, Bestätigungs- und Taidigungs-Diplome des Stifts, unterstützt von dem Kirchenpförtner und Wochner (Custos Ecclesiae, Apocrisiarius). Der Aufseher und Besorger des Krankenhauses (Infirmarius), mit mehreren ihm zugetheilten Brüdern. Von diesen scheinen einige selbst ausübende Aerzte gewesen zu seyn [3]). Der Aufseher und Erzieher der Klosterknaben, meist der Schenklinge, welche auf dem Altare geopfert worden waren (Custos Juvenum, puerorum scolarium) [4]). Der Vorsteher der Laien- und Gehorsamsbrüder (Magister Conversorum), mehrere Wächter oder herumwandernde Aufseher (Circatores, Cautores), welche alle wider Regel und Anordnungen begangenen Fehler zu bemerken und in den Kapitelversammlungen an den Betroffenen zu rügen hatten (Inclamant in Capitulo). — Die Geschäfte außer dem Kloster (Claustrum) und jene der Güterverwaltung besorgten folgende Stiftsherren (Provisores in exterioribus). Der Kämmerer (Camerarius Dominorum) verwaltete die Stiftsgefälle und Renten; er schaffte zugleich den gesammten Bedarf an Kleidung, Wäsche, Betten, Werkzeugen, Einrichtungen und Bedürfnissen der Stiftsglieder

---

[1]) Velus disciplina Monast. Edit. Congr. S. Mauri. 1726. p. 479.

[2]) Ibidem. p. 499.

[3]) Das Todtenbuch von Rein scheint hierüber eine Andeutung zu geben mit: Henricus medicus et Diaconus.

[4]) Dies war in allen anderen Stiften auch Gewohnheit. Im Admontertodtenbuche findet sich verzeichnet: IV. Id. Febr. Reginhalnus puer et canonicus Seccoviensis.

im Hause herbei [1]). Der Wirthschafter oder Schaffner (Cellerarius), besorgte die vorgeschriebene Nahrung an Speisen und Getränken für die sämmtlichen Stiftsbewohner, mit mehreren ihm untergeordneten Helfern, als da sind: ein Stellvertreter, ein Kastner (Granarius) oder Aufseher des Getreidespeichers und der Bäckerei, der Kellner (Custos Vini), welcher Weine, Essig, Meth, Bier, Senf besorgt; der Meyer (Decanus Villae), bestellt allen um das Stift umher gelegenen Feld-, Wiesen-, Weingärten-, Gärten- und Wälderbau, liefert den jährlichen Holzbedarf des ganzen Hauses und hält alle Gebäude in gutem Stande [2]); der Gärtner (Hortulanus); der Gastmeister (custos hospitii, Ostiarius), dem die Aufnahme und Pflege der Gäste von Stand und Rang oblag; der Gastmeister der Taferne oder des geringeren Hospitiums (Hospitium inferius), auch Armenvater genannt (Eleemosynarius) [3]) für Fremde und Wanderer gemeinen Standes; der auch täglich Speisen unter Arme auszutheilen hatte, und dessen untergebene Diener die Reinigung aller Gebäude, die Zubereitung der Grabstätten für die Stiftsbrüder u. dgl. besorgen mußten. — Allen einzelnen Abtheilungen und Aemtern, wie der Gusterei, der Schaffnerei, der Herrenkammer, dem Hospitale, dem Werkhause, waren eigene Renten zur Bestreitung der ihnen obliegenden Bedürfnisse zugewiesen [4]), von denen jedoch der größere Theil dem Tische des Abts und dem Tische der Mitglieder (ad mensam abbatis; ad mensam fratrum), für welchen gewöhnlich die Zahl und Beschaffenheit der Speisen und Getränke, insbesondere für gewisse Tage im Jahre

---

[1]) Vetus disciplina monastica. p. 524.

[2]) Hic procurat cellam, hortos, vineas, prata, quae cellae adjacent.

[3]) Vom Stifte Rein erscheinen in Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts: Heinricus, Prior, — Chunradus, Supprior et sacrista, — Rudolfus, Senior, — Ulricus, Magister sutorum, — Otto, Portarius, — Eberhardus, Magister Hospitum, — Fridricus, Bursarius, — Petrus, Hospitalarius, — Wernhardus, major Cellarius, — Joannes, Infirmarius, — Syboldus, Camerarius, — Otto, minor Cellarius, — Bernardus, Granarius, — Dietmar, Magister (Procurator) in Weikerstorf (in Austria). — Vorauerurkunden haben: Hermannus, Decanus, — Dietricus, Custos, — Conradus, Camerarius, — Magister Siboto. — Caesar. II. 559. 861.

[4]) Urkunde. C. n. 1. vom Jahre 1198. — Antiquissimum Directorium Admontense. C. n. 381. — Saalbuch IV. 293. 294. 299. 300.

genau vorgeschrieben waren, angehörte [1]). Zum Behufe einer leichteren Gesammtverwaltung und klareren Uebersicht waren aber alle admontischen Saalgüter nach den Gegenden ihrer Lage in mehrere größere und kleinere Körperschaften mit ihren eigenen Hofmarken vereinigt und von einzelnen Stiftsbrüdern unter der Benennung **Propsteien** und **Pröpste** (Praeposituræ und Praepositi) verwaltet. Es gab darunter dem Stifte näher gelegene, und entferntere Propsteien und Pröpste (Praepositi fratres, Procuratores remotiores; und Praepositi fratres claustro vicini; auch Praepositi majores decem und Praepositi minores quinque) [2]), deren jeder sein eigenes Urbarbuch führte, die darin verzeichneten Renten erhob und dieselben entweder in Natur oder in Geld an die betreffenden Aemter im Stifte ablieferte [3]). Innerhalb des Stifts selbst, wohin kein Fremder, am wenigsten aber eine Weibsperson zugelassen wurde, war den Klosterbrüdern zu jeder Stunde des Tages und der Nacht jede Handlung und Verrichtung auf das Bestimmteste vorgezeichnet. Damit die heilige Stille vorzüglich in den inneren Hallen, ohne den Fall der dringendsten Noth, nicht unterbrochen werde, waren alle Stiftsmitglieder in einer eigenen Zeichensprache für alle nothwendigen Bedürfnisse, Verrichtungen, Speisen, Getränke, Werkzeuge und dergleichen (gleich Taubstummen) geläufig unterrichtet und in beständiger Uebung. Nach dem Abend=

---

1) Direct. antiquiss. C. n. 381. — So auch die St. Lambrechter=Urkunden vom Jahre 1285. — Das uralte admontische Urbarium C. 578. enthält die eigene Güterabtheilung: Bona Hospitalis. Bona Camerae Dominorum. Bona Curiae operis. Bona custodis. — Die Nonnen in Göß hatten nach ihrer Urpräbende nur zweimal wöchentlich Wein bei Tisch. Die Aebtissin Kunegunde gab ihnen dann im Jahre 1263 eine Stiftung auf einen **dritten Weintag**. — Dipl. Styr. I. 84—85. — Der Infirmaria im Stifte Rein waren Güter in Semriach zugewiesen.

2) Durch die bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gestiegene Gütervermehrung zählt das älteste Urbarium 17 admontische Propsteien. C. 578. Und nicht etwa bloß auf dem Lande umher, sondern auch in der Stadt Grätz selbst hatten die vaterländischen Stifte seit den ältesten Zeiten ihre Besitzungen, Hofstätten und Häuser und eigene Priester als Verwalter derselben; wo sie dann auch die Erträgnisse von eigenem Grunde und Boden zu Verkauf freistellen und verkaufen konnten; wie das Stift zu Rein im J. 1169. Reinerurkunde.

3) Directorium antiquissimum Admontense C. n. 381. Frühzeitig finden wir in den vaterländischen Stiften **die Tafel des Abts** von jener des **Convents** getrennt, und der **Tafel der Brüder** sowohl (Mensa Fratrum) als der **Tafel des Abts** (Mensa Abbatis) eigene Güter und Renten zugewiesen. — Im St. Lambrechter=Saalbuche findet sich hierüber eine besondere Urkunde, 30. October 1285, welche die dem Tische der Stiftsbrüder zugetheilten Güter genau bezeichnet und deren richtige Beobachtung von Allen vor jeder Abtenwahl beschworen werden mußte.

chorgebete (Completorium) erscholl eine Glocke, worauf alles Licht und Feuer in allen Hausesabtheilungen (das dringlich nothwendigste allein ausgenommen) bei schwerer Ahndung und bei körperlicher Züchtigung oder Geldstrafe ausgelöscht seyn mußte. Vor Mitternacht durchwanderten eigene Wächter die Hallen wegen Feuersbewahrung; nach Mitternacht (pulsatis matutinis) aber mußten dieses Geschäft abwechselnd bis 7 Uhr Morgens der Schaffner, Kämmerer, Armenvater, der Vorsteher des Werkhauses, die Brüder der Herrnkammer, die Brüder des Gasthauses und der Kastner führen [1]. Von der Mitternachtsstunde an bis Abends erscholl siebenmal zu verschiedenen Stunden das Chorgebet mit Choralgesang. Wer die Gesetze des Hauses übertrat, wurde nach Sachverhältniß in der Kapitelversammlung zurechtgewiesen (Inclamatur in Capitulo) und gewarnt. Schwere Uebertretungen, wirkliche Verbrechen und Unverbesserlichkeit wurden durch Zurücksetzung, durch zeitweilige Einkerkerung (Carcer talis est, in quem cum scala descenditur, nec ostium, nec fenestram habet) und selbst auch durch Fesseln (Bogae sunt quaedam leviores, quaedam vero graviores), durch Schläge mit Stock und Ruthen (Virgis autem caeditur, cum scopis vel sine scopis) und endlich durch gänzliche Vertreibung aus der Stiftsgemeinde bestraft.

Welch strenger Geist die Mönche Clugniazensischer Observanz beherrscht hatte, mag man aus der freiwilligen Feuerprobe des Abtes Wolvold in Admont, und [2]) aus folgendem Vorgange entnehmen. Kaum tausend Schritte von dem Stiftsgebäude in Admont bestand ein Bauerngehöfte, der Oberhof genannt, (ad Obernhove praedium in vicinitate cellae Admontensis), woselbst Gerhoch, ein Grundhold des Stifts (de familia S. Blasii), um das Jahr 1092 rückfässig mit Weib und Kindern wirthschaftete. Wie Abt Giselbert mit seinen Clugniazensischen Mönchen in Admont angekommen war, wollte er es nicht dulden, daß eine Familie mit Mutter und Töchtern so nahe beim Stifte selbst ansässig sey. Er

---

[1]) Directorium antiquiss. Admont. C. n. 381. Wie bedeutend der Aufwand im Stifte Admont im dreizehnten Jahrhunderte gewesen sey, mag man aus der Versicherung des Abts Heinrich II. entnehmen, daß er im Stifte täglich 300 Menschen abzuspeisen habe. »Ich mus Abent und Marigen wol 300 »Menschs besarigen, den ich dheinen Tag nicht entweichen mag, ob ich mit »Ern will leben.« — Horneck. p. 374.

[2]) Chron. Admontens. Anno 1137.

versetzte daher diesen Gerhoch mit seinen Angehörigen auf das stiftische Griesmeyergut im Paltenthale; und sein Nachfolger, Abt Wolvold, sah sich genöthigt, die Nachkommen Gerhochs noch mit anderen Gütern auf dem Pühel im Paltenthale und im Admontthale zu entschädigen [1]).

Etwas später und ungefähr seit dem Jahre 1124 hatte Abt Wolvold ein Nonnenkloster in Admont gegründet und demselben eigene Güter zugewiesen (Camera Dominarum), welche von auserwählten Stiftsmitgliedern verwaltet worden sind [2]). Auch in diesem Institute bestand jene klösterliche Einrichtung im strengsten Geiste, wie dies aus folgender Schilderung erhellt, welche der gleichzeitige gelehrte Admontermönch Irimbert (nachher Stiftsabt zu St. Michael bei Bamberg) bei der Beschreibung einer verheerenden Feuersbrunst im Stifte Admont im Jahre 1152, mit folgenden Worten gegeben hat: [3]) „Wir haben hier keine bleibende Statt, „sondern wir suchen eine zukünftige auf. Diese von dem Völker„lehrer und Apostel Paulus (Röm. XIII. 14.) ausgesprochene Wahr„heit hat die bei Uns vorgefallene Veränderung bestätigt. Am „Montage um Mitfasten hatte ich eben spät Abends an meiner „Erklärung der heiligen Schrift zu schreiben aufgehört, mit dem „Vorsatze, dieselbe in der Freude des heiligen Geistes am anderen „Tage wieder fortzusetzen; da kam über mich in derselben Nacht eine „ungemeine Traurigkeit, so daß ich mit Job ausrufen konnte: Die „Melodie meiner Lyra ist in Trauer, und mein Saitenklang in die „Stimme des Wehklagens umgewandelt worden (Job. XXX. 31.); „denn während die Brüder das erste Morgengebet in hellschallen„dem Psalmengesange im Chore ertönen ließen, und ich mit dem „zum Schreiben mir zugetheilten Bruder in der Marienkapelle den „Morgenlobgesang absang, wurden wir durch das Lärmgeschrei „eines Dieners um so mehr in Schrecken gesetzt, als es etwas Un„gewöhnliches ist, nächtlicherweise in den admontischen Stiftshallen „ein störendes Getöse zu hören. Auf dieses wiederholte, ein Un„glück ankündigende Geschrei eilten wir aus der Kapelle und sa„hen, daß das Krankenhaus des Stifts, von einer, durch den hef-

---

[1]) Saalbuch. IV. p. 127.

[2]) Urbarium. C. n. 578. Bona camerae Dominarum. — Director. antiquiss. Admont. C. 381.

[3]) Feierlich eingekleidet und geweiht wurde eine Nonne zu Admont nur an Sonntagen oder an Aposteltagen. Godefridi, Admont. Abb., Homil. II. p. 318.

„tigsten Wind angefachten Flamme bereits ergriffen, hell auflodere. „Ich eilte in die Kirche, wo die Brüder eben insgesammt stehend „und in helltönender Melodie den Psalm: „Was brüstest du dich „in deiner Bosheit!“ absangen; und als die Brüder, durch „meine gegebenen Zeichen belehrt, herauseilten, war bereits die St. „Marienkapelle von den Flammen so unwiderstehlich ergriffen, daß „kaum eine Hülfe möglich war. Auf die von mir ihnen gegebene „Andeutung unterbrachen auch die Nonnen das Mitternachtschor„gebet, warfen sich zu Boden und begannen unter unbeschreiblicher „Thränenfluth das Litaneigebet; während indessen die Flammen die „vom Erzbischofe Konrad so herrlich erbaute und mit kostbarem „Marmor geschmückte Kirche, und auf der anderen Seite das Klo„ster selbst verheerend ergriffen hatten. Abt Gottfried, wie er sah, „daß bereits die sämmtlichen Werkstätten des Stifts in Flammen „standen, eilte zum Nonnenklostergebäude hin und saß eine Zeit„lang an der Pforte desselben. Wie er nun sah, daß auch dieses „Gebäude dem Feuer nicht werde entgehen können, so ließ er den „Stiftsprior, dem er des Nonnenklosters Schlüssel anvertraut hat„te [1]), herbeirufen und, weil dieser in der allgemeinen Verwir„rung nicht zu finden war, die Pforte des Nonnenklosters mit „Gewalt aufbrechen. Wie nun die Frau Agnes, die Tochter des „Grafen Otto, des Bruders des Bischofs von Regensburg, unter „Thränen fragte; wohin sie zu gehen hätten? antwortete er: Wo„hin euch die Erbarmung des himmlischen Vaters führen wird! — „Jedoch der Augenblick der Erbarmung Gottes war gekommen, „auf daß so viele fromme, den edelsten Geschlechtern entstammte „Jungfrauen, welche nur aus Liebe zu Gottes Sohn sich klöster„licher Verschließung hingegeben hatten, ihre heiligen Hallen nicht „verlassen durften. Auf den Rath und durch die Beihülfe des hoch„seligen Erzbischofs Konrad I. ist dieses Nonnenkloster von dem „Stiftsabte Wolvold gegründet worden. Das Klostergebäude hat „nur Eine einzige Pforte, dem Altare der Kirche gegenüber. Diese „Thüre wird nur dann geöffnet, wenn entweder eine Jungfrau

---

[1]) Die Schlüssel zum Nonnenconvente scheinen stets in den Händen eines besonders auserwählten Kapitulars gewesen zu seyn. Im admontischen Todtenverzeichnisse liest man: VII. Kal. Sept. Chunradus Monachus nostrae congregationis et claviger Dominarum! Zu Ende des achten Jahrhunderts war in der Aglajer-Diöcese die Clausur der Nonnenklöster so strenge, daß Niemand und der Bischof selbst nur in Begleitung mehrerer Priester hineingehen durfte. Opera S. Paulini. p. 75.

„darein aufgenommen wird, oder eine Verstorbene zur Bestattung „hinausgetragen werden muß. Zwei Schlüssel dazu haben die zwei „ältesten Stiftspriester in ihrer Verwahrung, den dritten besitzt „inneuher die Meisterin (Soror Magistra). Keiner der Stiftsbrü„der, selbst der Abt und Prior nicht, dürfen die Thüre öffnen, au„ßer um einer Nonne die Beichte aufzunehmen, oder ihr das hei„lige Abendmahl und die letzte Oelung zu reichen. Und auch in „solchen Fällen dürfen Abt oder Prior die inneren Hallen nur „mit zwei Zeugen betreten. Immer sind die geweihten Nonnen „beisammen, im Chore, im Speisezimmer, im Schlafsaale. Sie „sprechen keinen Menschen anders, als bei einem Fenster ihres „Klausurgebäudes. Dort hält der Abt oder der Prior auch den „Vorsitz ihrer Kapitelsversammlung; dort werden die religiösen „Anreden oder Predigten gehalten; dort verrichten sie auch jeden „Samstag wechselweise dem Abte oder dem Prior ihre Beichte, „und empfangen die Vorbereitung zum Genusse der heiligen Com„munion am folgenden Sonntage. Mit Einer Nonne allein dür„fen weder Verwandte, noch Freunde, auch der Abt nicht sprechen, „sondern immer im Beiseyn von zwei oder drei anderen eigens be„stellten und bejahrteren Schwestern. Keine nähert sich, um zu „sprechen, dem Fenster, ohne Erlaubniß der Meisterin, außer sie „sehen den Abt anwesend, mit dem allein sie wie Töchter mit dem „Vater zu sprechen wagen. Sie verrichten Winter und Sommer „mit demselben Glockenschlage die gleichen Chorgebete von Mitter„nacht bis zum Abende, wie die Klosterbrüder; sie halten mit ih„nen dieselbe Fasten; und innen gebrauchen sie Linnenkleider. In „ihrer täglichen Kapitelversammlung hält die Meisterin oder ihre „Stellvertreterin den Vorsitz; und ist der Abt verhindert, an Fest„tagen ihnen Predigt zu halten, so sind unter ihnen selbst in Kennt„niß der heiligen Schrift wundersam geübte Schwestern zu diesem „Geschäfte bereit. Denn da sie die geschlossenen Hallen nie mehr, „außer abgestorben oder in ein anderes Nonnenkloster überwan„dernd, verlassen, nichts von weltlichen und von irdischen Eitel„keiten hören, warum sollten sie nicht Wissenschaft von göttlichen „Geheimnissen haben? Ungeachtet unter ihnen Töchter der edelsten „Familien sind, wetteifern sie doch untereinander in Demuth. „Diesem klösterlichen Geiste, Schlachtlämmern gleich, in Fasten, „Wachen und Kasteiungen strenge anhänglich, leben sie ihre Tage „hindurch und sterben daher auch in großer Ruhe und Zuversicht. „Jede Abgestorbene wird unter Thränen und Trauergesängen in

„die große Klosterkirche gebracht und dort in der gemeinsamen „Gruft beigesetzt, wo auf einer Seite die Brüder, auf der anderen die Nonnen beerdiget liegen.[1])“.

Von den gebildeten Nonnen in Admont sind mehrere in andere Klöster als Aebtissinen berufen worden, wie Regilinde oder Regilla, die geschickte Bücherabschreiberin, als Aebtissin in das Kloster Berg in der Bambergerdiöcese, J. 1156; Utta, als Aebtissin in das Kloster St. Georgen; Agnes, Gräfin von Wolfrathshausen, als Aebtissin nach Neuburg bei Ingolstadt, J. 1168, (vom K. Friedrich I. selbst dazu berufen); Elisabeth als Aebtissin im Nonnberge; Ottilia J. 1203 — 1230, Aebtissin in Göß; Herburgis, Aebtissin in Göß, J. 1271; und die Jungfrauen Merigarde, Agnes, Ottilia und Sophia als Aebtissinen in andere Klöster [2]).

Auch von dem strengen aszetischen Geiste der anderen Klöster des Landes haben wir sprechende Beweise [3]). — Im Orte zu St. Maria in Feistritz, wo das Stift Seckau allererst war gegründet worden, war es den ersten Chorherren, wegen der Nähe der Hauptstraße zu geräuschvoll und störend für klösterliche Einsamkeit; weßwegen sie ihren Wohnsitz höher auf den Berg hinauf und unter die kalte Höhe der Geileralpen übertragen hatten [4]). — Die Nonnen in Seckau lebten ununterbrochen eingeschlossen; und Niemand, nur hochadelige und fürstliche Verwandte einer Nonne ausgenommen, war der Zutritt gestattet [5]). Selbst der Propst war nicht befugt, Jemand den Eintritt zu erlauben (Statuten 1267). Das heilige Abendmahl genossen die Seckauernonnen stets unter beiderlei Gestalten. — Nicht anders war es im uralten Stifte zu Göß, wo der strenge Klostergeist alle Gemüther mit besonderer Eintracht und heiterer Ruhe belebt zu haben scheint [6]). Eben so

---

[1]) Bern. Pez. Bibl. Ascetica. VIII. 463 — 464. Zur Besorgung des Gottesdienstes und aller Erforderniße der Seelsorge hatten die Nonnenklöster ihre eigenen Priester, meist aus Stiften. So kennen wir mehrere Kapläne des Nonnenstiftes zu Göß, und: Joannes Capellanus monasterii in Studeniz. — Caes. II. 822.

[2]) Aus den Nekrologien des Stifts Admont.

[3]) Die vom Erzbischofe Ladislaus im J. 1267 und die im J. 1241 und 1269 von Propst und Kapitel festgesetzten oder erneuerten Satzungen in den Seckauerhandschriften.

[4]) Dipl. Styr. I. p. 144.

[5]) Ibidem. I. 229 — 230.

[6]) Ibidem. 84 — 85.



war es in den übrigen Nonnenklöstern der Fall, deren fast jedes steiermärkische Stift Eines zur Seite gehabt hatte, wie zu Seckau, zu Vorau, und in den Nonnenstiften zu Studenitz und Mahrenberg [1]), von deren inneren Einrichtung wir jedoch nicht insonderheit urkundlich unterrichtet sind.

Jedes Nonnenstift hatte auch seine eigene für Besorgung des täglichen Gottesdienstes und Spendung der kirchlichen Sacramente bestimmte Geistlichkeit, gewöhnlich vom nämlichen Orden, dessen sie selbst waren, vorzüglich bei jenen männlichen Stiften, wie in Admont, Seckau, Vorau, an deren Seite sie selbst bestanden hatten. Mit Anordnung und Zustimmung des Patriarchen Berthold zu Aquileja wurden die Nonnen in Studenitz gänzlich unter Leitung und Gehorsam des Dominikanerordens, und zwar des Dominikanerconvents in Pettau, 24. April 1251, gestellt, so daß sie nur von Priestern dieses Ordens in allen geistlichen Bedürfnissen Vollziehung und Recht empfangen sollten. Im Jahre 1287, 4. November, erklärte Johann, Bischof von Tuskulum, alle Dominikanernonnen Deutschlands dem Dominikanerorden selbst dergestalt einverleibt, daß nicht nur die Leitung und Besorgung aller geistlichen Bedürfnisse in denselben bloß von Mitgliedern des Ordens vollführt und Beichten der Nonnen aufgenommen werden, sondern daß auch alle Visitationen, Besserungen und Reformationen in Haupt und Gliedern den Dominikanern allein zustehen sollten, so daß dabei auch alle jene Personen gehorsampflichtig seyen, welche sogar außerhalb der strengen Clausur zu jedem Stifte gehören (quae intra septa exterioris curiae seu grangiis commorantur); ja daß auch die Wahlen der Priorinen, wenn sie gleich ein freies Recht der Convente sind und bleiben, doch mehr durch erwählte Schiedsrichter (electos arbitros), als durch Stimmenwahlen (per discursum Scrutinii) wegen der Einfältigkeit der Nonnen abgethan werden sollen (propter inexperientiam foeminarum fieri persuademus). Diese Anordnungen der Generalkapitel in Lucca, 24. März 1288 und 1290, sind durch den Meister Munio, Dominikanerordensmönch, auch den Nonnen im Stifte Studenitz mitgetheilt worden [2]). — Eben so besorgte dem Stifte der Dominikanernonnen zu Mahrenberg der Dominikanerconvent zu Friesach in Kärnten alle Ob-

[1]) Caesar. Annal. I. 703—704. II. 267. Klosternonnen in Vorau: (Forowe): Irmbergis, Perchta, Cunigunt, Ellis, Willbergis, Gerbirch u. a.

[2]) Studenitzerurkunden.

liegenheiten des häuslichen Gottesdienstes und der geistlichen Bedürfnisse der Nonnen; und es gibt wenige Urkunden dieses Stifts, wo nicht der Prior oder andere Dominikaner, Priester oder Laienbrüder aus Friesach, als Zeugen verzeichnet sind. Uebrigens hatte jedes Nonnenstift der Steiermark auch stets eigene vergelübdete Laienbrüder, oder geradezu Laienbeamte, welche den Ackerbau, die Viehzucht, die Bewirthschaftung des Ganzen, die Besorgung des Hofgerichts, den richtigen Eingang der jährlichen Renten und die Lehensgeschäfte vollführen mußten und welche, eben so wie die Nonnen selbst, zum Ganzen des Hauses (Fratres conversi) gehörten [1]). Im Stifte Göß hatte die Aebtissin ihren Ammann, Schreiber oder Notar, Schaffner, Kellner, Kämmerer, Spitalmeister, neben ihrer Stiftsgeistlichkeit — einem Pfarrer und zwei Kaplänen — für Gottesdienst und Seelsorge.

Die ungemein strenge Lebensweise der Karthäuser ist bekannt. Schon bei der Gründung der ersten Karthause zu Seiz (J. 1164) schenkte der Landesmarkgraf Ottokar VII. derselben das ganze Thal der Sabina mit seiner Umgränzung, auf daß die frommen Eremiten weder durch Jagdlärm, noch durch anderen zu nahen Zutritt von Menschen in ihrer heiligen Beschauung, Stille und Andacht gestört würden [2]). Und weil die Ordensregel alle Speisen nur mit Oel zuzubereiten erlaubte, so vermehrte die Herzogin Witwe Theodore durch besondere Schenkung die Renten im Jahre 1233, damit durch reichlicheren Ankauf von Oel die täglichen Speisen besser und schmackhafter zugerichtet werden könnten [3]).

Dieses strengklösterliche Wesen herrschte jedoch nicht bloß innerhalb der Stiftshallen selbst, sondern es wurde auch außerhalb, auf den den Stiften zur Führung der Seelsorge einverleibten alten Mutterpfarren, deren Umfang, wie wir schon oben dargethan haben, sehr bedeutend gewesen war, eingeführt; woselbst immer, eben der ausgedehnten Pfarrsbezirke wegen, mehrere Stiftspriester mit Hülfsbrüdern unter einem Vorsteher in sogenannten Prioraten gelebt haben, wie wir insbesondere von den Stiften Admont auf dessen Pfarren zu St. Gallen im Walde und zu St. Michael an der Liesing, und vom Stifte St. Lambrecht wissen, auf dessen uralten Stiftspfarren zu St. Michel in Grazlupp

[1]) Stubenitzerurkunden.

[2]) Dipl. Styr. II. p. 59.

[3]) Dipl. Styr. II. 89.

zwölf (J. 1147), zu St. Martin in Lint sieben und zu St. Peter in Aflenz fünf Stiftsbrüder gelebt haben [1]).

Bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts erscheint auch in der Steiermark die vorherrschende und in der allgemeinen Denkweise begründete Sitte, nicht nur Söhne und Töchter (in der Kindheit noch) auf dem Hochaltare in Stiften für die ganze Lebenszeit darzuopfern, sondern selbst auch den klösterlichen Habit zu nehmen und sich durch die Gelübde einer Stiftsgemeinde einverleiben zu lassen [2]). Viele ließen sich, theils aus ernstlicher Frömmigkeit, theils aber auch zur Sühnung für früher begangene Frevel und Ungerechtigkeiten, noch auf ihrem Todbette nicht nur den Mönchshabit anlegen, sondern auch nebst reichen Spenden ihre irdischen Ueberreste zur Bestattung in Klosterhallen überbringen [3]); die uralten admontischen Todtenbücher und die Saalbücher dieses Stifts zählen aus der zweiten Hälfte des eilften, dann aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte folgende Männer aus hochedeln, edeln und gemeinfreien Geschlechtern von Kärnthen, Steiermark, Oesterreich, Salzburg und Baiern auf, welche als Mönche dem Stifte Admont einverleibt gewesen und daselbst verstorben sind: Ulrich von Elsendorf aus Baiern, Ulrich der Lange, Reinher von Tovernich mit seiner Gemahlin und mit dem Sohne Luitold, nachher 1165 Stiftsabt zu Admont, Arbo von Biburg; Bernhard von Url; Rapoto von Trun mit seinem Sohne Rapoto; Otto von Iringesburg; Magan, ein freier Mann von Howedorf mit seinem Sohne Otto; Luitprand, ein Freier von Hochstetten; Meginhard und Helmbert von Nassau, salzburgische Ministerialen; Heinrich von Nazzau; Engelram, Freier von Pöls; der Hochedle Leo von Püchlarn; Bazerich mit seinem kleinen Sohne Reginward, Ministerial des

---

1) St. Lambrechterurkunde ungefähr vom Jahre 1163. — Caesar. Annal. I. 797.

2) So um das Jahr 1156 im Chorherrenstifte zu Seckau: Ulrich von Tunsberg in claustro Seecowe inter regulares canonicos educatus jam in adolescentem creverat. — Caesar. I. 798.

3) Wie Eberhard von Leibnitz; Rudolph von Holleneck; Siegfried von Friesach. — Admonterſaalbuch. IV. p. 71: Walt, liber homo de Glin, in extremis suis conversionem arripiens. p. 114: Gatto de Liuben inextremis saeculo renuntians; p. 147—148: Ulricus de Mukirnowe in extremis agens et sepulturam in Admont expetens, dedit. — Otto de Stein defunctae uxoris corpus allatum apud Admontense monasterium sepulturae mandavit. — Gerunch de Strechowe, apud Admont. sepulturam expetens, dedit etc.

Hochedlen Adelram von Feustritz; Adalbero, Bruder Heinrichs von Massenberg; Wigand von Leoben, steiermarkischer Ministerial; Adalbero und Günther, Söhne einer edelfreien Matrone Mathilde; die salzburgischen Ministerialen Ludwig von Gugendorf, Sigfried, Gottfried, Noppo und Rabinger; die steiermarkischen Ministerialen Gerung, Isingrim, Wieland (a malignis hominibus lumine oculorum privatus); Udalrich, Ministerial des Grafen Luitolds von Plaien mit seinen Söhnen Ulrich und Altmann; Pilgrim und Rapoto von Pfaffendorf; Otto, Dienstmann Herzogs Heinrich von Kärnten; Eberhard von Dorf; Richer von Puchberg mit dem kleinen Sohne Grim; Bernhard von Erlach, Dienstmann Grafen Ekkeberts von Pütten; Otto von Chulm; Gottschalk von Genginbach; Pilgrim von Mürzhoven; Hattnid von Radkersburg; Reinhard von Puch, Oheim Ottos von Puch; Ortolf von Gratz; Kalhoch von Schrattenstein (1249) [1].

Unter den Klosternonnen in Admont finden sich in den einheimischen Dokumenten folgende: Sophia, königliche Prinzessin zu Hungarn und Braut des kaiserlichen Prinzen Heinrich J. 1150 [2]; Kunegunde, Gemahlin des Markgrafen Ottokar VII. von Steiermark, Tochter Diepolds, des Markgrafen von Vohburg (gestorben in Admont J. 1181); Sophie, Markgräfin von Istrien und Andechs J. 1142; Kunegunde, Gräfin von Andechs; Williburge, Gemahlin (Witwe) Grafen Ekkberts II. von Neuburg, Formbach und Pütten, Tochter des Markgrafen Ottokar VI. von Steier; Agnes, Tochter des Grafen Otto von Wolfratshausen, nachher Abtissin zu Neuburg bei Ingolstadt J. 1162; Kunegunde, Tochter des Grafen Berthold von Andechs; Kunegunde, Tochter Liutolds, Grafen von Plain; Liutkardis, Gräfin von Regensburg (J. 1150); Adelheid, Gräfin von Greiffbach; Gertrudis, Gräfin von Sunneburg; Kunegunde von Potenstein; Hadwich von Hohenloch; Liukardis, Tochter Ulrichs von Liechtenstein und Kunegunde von Liechtenstein; Willbirge, Witwe von Pollenheim, Schwester Ottos von Stein; Trute und

[1]) Admontersaalbücher. II. p. 46. 47. 48. 50. 54. 55. 56. 63. 65. 66. 67. VI. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 74. 78. 89. 91. 114. 118. 123. 133. 147. 148. 156. 180. 181. 182. 184. 192. 198. III. 21—23.

[2]) Saalbuch. III. p. 22—23. Das Todtenbuch von Admont sagt: XVII. Kal. Sept. Sophia ex regina Monacha nostrae congregationis.

Gertrude, Töchter Wildrads von Karlstein; Willbirge von Gratz mit ihrer Tochter; Kunegunde, Tochter Ulrichs, eines Freien von Gratz; Judith, Gemahlin Ottos von Kulm mit ihrer einzigen Tochter; Judith von Kulm, Tochter Susthards von Kulm; Judith, Gemahlin Heinrichs von Nazzau; Heilka, Gertrude und Margareth, Töchter Regilos und Gertrudens von Hagenberg; Adelheit, Tochter Wigands, und Adelheit, Mutter Adalberos von Massenberg; Mathilde, Gemahlin Wigands von Leoben; Petrissa von Tann; Adelheit und Gertrude, Töchter Wikards von Vestenburg; Truta von Berthe-richshausen; Gertrud, Tochter Gebolfs von Ascheringen; Benedikte und Agnes von Hermutesburg; Richarde, Gemahlin des Maganus von Howedorf, mit ihrer Tochter Hemma; Luitkarde von Haselbach; Gisila, Tochter Rapotos von Trun; Judith, Schwester Magans von Howedorf; Mathilt, Tochter Pabos von Chinowe, eines steierischen Ministerials; Petrissa, Gemahlin Reginhers von Tovernich; Adelheit, Tochter der Judith von Krems; Hazika, Tochter Ulrichs von der Stiffing; Benedikte, Tochter Rudolphs von Touitich; Agnes, Tochter Adelriks von Stautarn; Mathilt, Tochter der Euphemia von Friesach; Adelheit, Tochter Volmars von Puchberg; Agnes von Montpreis (Magistra et Monacha nostrae congregationis); Sophia von Schönstein; eine getaufte Jüdin, Heilka (monacha nostrae congr. Judaea); die Töchter Gerard's von Glizenfeld, Marquard's von Starchinberg, Pilgrim's von Mürzhofen, Engelbert's von Volskwin, Otto's von Leoben und Heinrichs von Huseck; die Schwester Hartnid's von Radkersburg; Irmingarde und und Gertrude, die Töchter Kalhoch's von Schrattenstein; drei Tanten des Grafen Ulrich von Pfannberg (1289); Judith und Wentelmunt (Wentiline), Töchter Eckhards von Leibnitz; die Gemahlin Ulrichs, eines Ministerialen des Grafen Liutolds von Plain; Liutkarde, die Gemahlin des salzburgischen Dienstmannes Meginward; Engilmut, eine Ministerialin des Markgrafen Ottokar VII. von Steier, mit ihrer Schwester Willibirge. — Aus den Sterberegistern von Seckau kennen wir folgende Nonnen aus edlen Geschlechtern in Seckau bis zum J. 1300: Adelheit von Zeltwich, Adelheit von Ennstal, Benedikte von Rechenheim, Kunigunde von Eppenstein, Mechtilde von Kraichberg, Kunegunde von Prank, Gertrude und Sophie von Graeze, Liukarde von Rideck, Judith von Weiz, Judith von Ließnich, Elisabeth und Mechtilde

von Witschein, Adelheid von Judenburg, Adelheid von Dornberg, Benedikte von Potenstein, Otilie von Graeze u. v. a. In Göß war die erste Äbtissin, Kunegunde, aus dem Geschlechte der Grafen vom Traun- und Leobengaue, und von ihren Nachfolgerinnen waren aus edlen Geschlechtern J. 1188 Otilie von Gutenberg, J. 1200 Katharina von Traunau, J. 1283 Herburgis von Ernfels, J. 1298 Herradis von Traunstein und Preitenfurt.

Einzelne Familien begaben sich in Stifte, versicherten denselben Güter und Renten auf die Bedingung ihres eigenen lebenslänglichen Unterhals und der geistlichen Bruderschaft und Verdienste der Stiftsgemeinde. So versicherte sich und genoß seit dem Jahre 1183 Reinbert von Mureck mit seiner Gemahlin und mit drei Dienern eine tägliche Präbende lebenslänglich im Stifte St. Lambrecht [1]). So hatte auch Katharina, die Witwe des Rudiger Zahn in Judenburg, im Jahre 1282 ihren Sohn Albert in das Stift St. Lambrecht gegeben, damit er dort lebenslang in der Klasse der Laienbrüder verbleibe, jedoch den täglichen Unterhalt wie einer der Stiftsherrn selbst genieße [2]). Keine von allen hier oben genannten Personen hatte in Admont das klösterliche Kleid genommen oder die Grabstätte daselbst erhalten, ohne zugleich auch dem Stifte Opfer an liegenden Gütern, Renten und Geld dargebracht zu haben [3]).

Auch von Säcularpriestern traten viele in Stifte und Klöster ein, nachdem sie ihre Pfarren und andere Pfründen freiwillig heimgegeben hatten. Ein Pfarrer Herbard starb als Novize im Stifte zu Rein [4]).

Eben so zahlreich waren auch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in allen übrigen steiermarkischen Stiften und Nonnenklöstern Personen aus den edelsten Geschlechtern des Landes. Aus-

---

[1]) St. Lambrechter-Saalbuch: „Reimbertus de Murekke — ut particeps fiat nostrae fraternitatis — laborum nostrorum — et tanquam unus ex nostris habeatur — cum tribus famulis — cottidianam praebendam ad dies vitae.“

[2]) Ibidem: „Inter fratres barbatos — seu conversos, — ut habeat quotidianam praebendam sicut unus ex Dominis.“

[3]) Saalbücher. II. p. 46, 48, 50, 55, 61, 63, 65, 66. IV. 67, 68, 69, 70, 72, 73, 78, 79, 92, 97, 98, 106, 110, 132, 137, 139, 149, 175, 179, 180, 183, 187, 192. Im Nonnenkloster zu Seckau finden wir als Nonnen die Schwestern Heinrichs von Pranck, Elisabeth und Leukardis. — Dipl. Styr. I. p. 187 — 188.

[4]) Reinertodtenbuch: Herbordus plebanus, Novitius!

gezeichnet hierin ist das Stift Rein. Eine lange Reihe seiner Aebte besteht bloß aus Landesedeln der Steiermark, wie: Wilhelm von Mureck 1189, Theoderich von Greißeneck 1205, Engelbert von Helfenstein 1219, Ludwig von Stadeck 1226, Amelrich von Graseneck 1255, Bernhard von Plankenwart 1266, Reinald, Graf von Pfannberg J. 1280. — Auch die Stiftspröpste von Seckau waren größtentheils Herrn aus edeln Geschlechtern des Landes: Werner von der Gail J. 1141 — 1196, Gerold von Eppenstein J. 1220, Gottfried von Perneck 1234, Wolfram von Herberstorf J. 1238, Konrad von Stubenberg J. 1244, Nikolaus von Stubenberg J. 1250, Arnold von Prank J. 1256, Otto von Ernhausen J. 1259, Ortolph von Prank 1289, Rudolph von Waldstein J. 1295. — Die Urkunden des Stifts St. Paul in Kärnten nennen zwei Steiermarker: Gerard von Ennsthal, Abt zu St. Paul, J. 1274 — 1284 Bischof zu Lavant; und Hermann von Schwamberg, Stiftsabt. — Man muß bedauern, daß die Verzeichnisse und Urkunden von St. Lambrecht und Vorau nicht ebenso die vaterländischen Adelsgeschlechter bezeichnen, aus denen wohl die meisten der Aebte und der Pröpste des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zuverlässig entsprossen waren, eben so, als daß in Urkunden und Todtenbüchern dieser Stifte sich nicht die aus edeln Geschlechtern des Landes entsprossenen Stiftsmitglieder verzeichnet finden.

Als geweihte Dominikanerordensnonnen in Studenitz nennen die Urkunden neben der edlen Stifterin Sophia, Tochter Alberts von Rohitsch und Witwe Richers von Saaneck, auch noch die Edelfräulein: 1259 Sophia und Elisabeth von Leumbach, 1260 Sophia und Elisabeth, Töchter Leopolds von Schärfenberg, 1261 Elisabeth von Raßwor, 1272 Agnes von Schärfenberg, 1282 Agnes von Königsberg, 1283 Kunigunde von Rohitsch, 1305 Adelheid von Freudenberg. — Im Stifte der Nonnen zu Marenberg finden sich: Richardis, die Schwiegertochter der Stifterin, Gisela von Marenberg, 1274 Giuta, Witwe Hermanns von Hörenberg, 1286 Hiltrud, Tochter Sigfrids, Ritters von der Alpe, 1297 Diemut, Tochter Marquards von Smielenberg.

Der Stifter von Seckau, Adelram von Waldek, hat im Jahre 1147 daselbst das Chorherrnkleid angelegt (depositis armis — mundo renuntiat). Um das Jahr 1249 war Heinrich von Prank Chorherr in Seckau. Pilgrim, ein salzburgischer Ministerial und Bruder des Pfarrers Werner von St. Florian,

ward um das Jahr 1136 Cisterzienser in Rein. — Richenza von Berg, zweite Gemahlin des Seckauerstifters, Adelram von Waldek, ist um das Jahr 1147, und Elleis, Witwe Richers von Guttenstein, im Jahre 1263 Klosternonne in Seckau geworden [1]). Die Sterberegister von Seckau enthalten übrigens folgende Namen ehemaliger edler Mitglieder bis zum Jahre 1300: Konrad von Hohenburg, Engelbert von Spilberg, Walther von Bonstorf, Gerunch von Rechenheim, Albero von Ennsthal, Marquard von Pettau, Sebald von Moosheim, Volkmar von Cerewald, Wernher von Lint, Bernhard von Waldeck, Alhalm von Duringstorf, Burchard von Mureck, Pilgrim von Lint, Maginfried und Ludwig von Prank, Adalbero von Rein, Rudolph von Hohenstein, Konrad von Grätz, Gerard von Glizenfeld, Ulrich von Leoben, Heinrich von Kindberg, Ernest von Kapfenberg, Wigand von Rotenstein, Adelhoch von Pütenau, Ulrich von Hohenbrunn, u. v. a. Hinsichtlich der Anzahl der Nonnen, welche jedesmal in Seckau leben durfte, setzte Bischof Heinrich im Jahre 1242 fest, daß sie die Zahl von 50 nicht übersteigen sollte. Bis zum Jahre 1300 wurden die Stiftspriester mit dem Titel Herren (Domini), und die Nonnen mit dem Titel Frauen (Dominae) bezeichnet.

Von gegenseitigen Vereinigungen der vaterländischen Stifte unter einander und mit auswärtigen Klöstern finden wir erst im zwölften Jahrhundert in einheimischen Urkunden Belege. So vereinigten sich Admont und Seckau im Jahre 1147 — 1165, die Canoniker in Salzburg mit Admont und dem Nonnenkloster daselbst J. 1130 — 1157, Seckau, Vorau und St. Florian im J. 1302, Seckau und St. Paul J. 1505, der Dominikanerorden mit den Nonnen in Admont im J. 1241, und mit dem Stifte zu Göß das Wiener Dominikanerkloster im J. 1282, Stainz mit Seckau am 10. April 1296 zur gegenseitigen Gemeinschaft des Gebets, der guten Werke und anderer frommen Verdienste; und im Jahre 1282 vereinigte sich die Karthause zu Citeaux in Frankreich mit den Admontischen Benedictinern zur wechselseitigen Theilnahme an heiligen Messen, Gebeten, Fasten, Nachtwachen und an allen gottseligen Werken beider Orden [2]).

---

[1]) Caesar. I. 650. II. 820.

[2]) Admonterurkunden. C. N. 70. — Caesar, Annal. I. 668, 790. II. 372, 398. — Admontercodex. N. 507. — Dipl. Styr. I. 253 — 254.

Von sogenannten Eingeschlossenen (männlichen und weiblichen Geschlechts, inclusi, inclusae), dergleichen es im Lande Oesterreich unter und ob der Enns im zwölften und dreizehnten Jahrhundert gegeben hat, finden wir in der Steiermark um diese Zeit eine einzige Spur, den eingeschlossenen Konrad, Chorherrn zu Seckau (Conradus conversus et inclusus) und die eingeschlossene Admonternonne Heilwich (inclusa monacha nostrae congregationis) ausgenommen. Solchen Schwärmern genügten Klosterregeln nicht. Sie verfügten sich in ein sehr kleines, an eine Kirche oder an ein Stift angebautes Zimmerchen, mit dem Gelübde, niemals wieder aus demselben herauszugehen und daselbst ihre Lebenstage unter frommen Betrachtungen, Gebet, Fasten und verschiedenen Kasteiungen zuzubringen. Manche waren in solche Wohnstätten eingemauert, manche nicht; so daß Beichtväter und manchmal auch Verwandte in das Innere selbst Zutritt erhielten.

Die sogenannten Geißler oder Flagellanten waren um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der Steiermark nur eine vorübergehende Erscheinung. Diese verrückte Schwärmerei nahm in Italien, vielleicht auf Sicilien, ihren Ursprung; und die Chroniken sagen darüber folgendes: „In vielen Ländern entstand eine „öffentliche Bußübung, die man für etwas sehr Seltsames hielt. „Viele Menschen, Arme und Reiche, Ritter, Staatsbeamte, Bauern, „Alte und Junge, zogen bis zum Gürtel nackt einher, das Haupt „mit einem leinenen Tuche ganz verhüllt. Sie trugen Kreuze, Fahnen voraus, brennende Kerzen und Geißeln, mit welchen sich Einige so sehr schlugen, daß sie sogar Blut vergossen. Während dessen sangen sie religiöse Lieder. So zogen sie von Land zu Land, „von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, von Kirche zu Kirche. „Viele Zuschauer wurden innigst gerührt und weinten. Einige wälzten sich ganz nackt in Schlamm und Koth. In diesem Büßeraufzuge erschien ein jeder derselben am frühen Morgen und Abends „durch 33 Tage. Diese Flagellanten gaben vor, daß Niemand von „seinen Sünden los werden könne, der nicht einen Monat in ihrer „Gesellschaft zugebracht habe. Dann fingen sie auch an, sich selber „unter einander von ihren Sünden loszusprechen und zu behaupten, „daß ihre Bruderschaft bei Gott so viel vermöge, daß sie sogar die „Seelen der Verdammten aus der Hölle befreien könnten. Solche „ärgerliche Grundsätze zogen aber diesen verrückten Schwärmern „auch bald den Untergang durch Spott und Hinrichtungen mit Feuer „und Schwert zu!" —

Nicht nur über die Gründung, sondern noch mehr über die innere Einrichtung und den Geist der übrigen Klöster des Landes mangeln alle in die Einzelnheiten eingehenden Urkunden. Der Minoritenorden hatte bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Kirchen und Haus in Judenburg, zu Bruck an der Mur J. 1292, Grätz [1]), Pettau und Cilli; der Dominikanerorden in Pettau und Leoben; die Augustiner zu Hohenmauten; die Chorherren zu Kirchberg an der Raab (1271?); die Clarisserinnen zu Paradeis bei Judenburg, [2]) und der deutsche Ritterorden besaß seine Kommenden in Großsonntag, St. Kunigund am Lech in Grätz, und zu Melling bei Marburg [3]).

Gründung, Fortgang und Beschaffenheit der christlichkirchlichen und hierarchischen Einrichtungen in der Steiermark haben wir aus dem Vorgesagten hinreichend kennen gelernt.

Um die Begründung der christlichen Hierarchie und die Ausbildung und Feststellung des clerikalischen Lebens haben alle Salzburgermetropoliten und Aglajerpatriarchen wesentliche Verdienste, insbesondere aber die Erzbischöfe Konrad I, Eberhard I. und Eberhard II. Dem Ersten vorzüglich wird es zum höchsten Verdienste angerechnet, die Männer- und Frauenklöster ungemein vermehrt und nicht nur am Hochstifte unter den Canonikern, sondern auch an allen Collegialkirchen und größern Pfarren, und unter der gesammten Säculargeistlichkeit ein strenges und mönchisches Regularleben eingeführt zu haben. Der Lebensbeschreiber Konrad des Ersten sagt: „Nachdem er die sogenannten Säculargeistlichen entsetzt, „hat er überall Cleriker, welche zu gemeinsamem Leben sich bekannten, angestellt; und so hat er auch überall Cleriker, Laien und „Laienschwestern in Gemeinden zu gemeinsamem Leben verbunden. „Daher geschah es, daß im ganzen Erzbisthume in allen Kirchen „oder Münstern nur Regulare oder Mönche getroffen wurden. —

---

[1]) Jahr 1254: Frater Chunradus custos Fratrum Minorum in Graez. Reinerurkunde.

[2]) Wien, 28. April 1277. K. Rudolphs I. Bestätigungsbrief einer Spende der babenbergischen Herzogin Gertrude an das Klarisserinen-Kloster bei Judenburg (Schwester Adelheid von Hof) mit Gütern zu St. Peter. — Joanneumsurkunde.

[3]) Jahr 1288: Frater Nudungus Commendator in Mellnich. — Reinerurkunde. — In Admonterurkunden aber: 1279 Frater Chunradus de Veuchtwang, Commendator Domus Theutonicorum per Austriam, Styriam, Karinthiam et Karniolam; und 1250 Gotfridus, dictus commendator ordinis etc. per Austriam et Styriam.

„Mönche und Nonnen, welche von den Verpflichtungen ihres Or„dens abgewichen zu seyn schienen, sind durch eben diesen Mann „in das Geleise regulärer Haltung wieder zurückgeführt worden. — „Nicht nur um sich selbst her arbeitete der Erzbischof Konrad zur „Erhöhung seiner Herrschaftlichkeiten, sondern auch in allen Stiften „der Mönche, Canoniker und Nonnen stachelte er eine solche Em„sigkeit dazu auf, daß alle, früher unbekannt, in Elend und Dürf„tigkeit schmachtend, hochberühmt wurden und sowohl an vortrefflichen „Mitgliedern, als auch an Reichthume und allen Gütern Ueberfluß „hatten. Was soll ich sagen, daß er alle Priester und Pfarrer des „ganzen Erzbisthums durch Enthaltsamkeit und Gastlichkeit, durch „Leben und Sitten, durch anständige Kleidung berühmt und ge„schmückt gemacht hat, so daß alle durch das Erzbisthum Reisenden „Gott anpriesen und den Pfleger so vieles Guten aller Ehren „würdig verkündigten. Bekannt ist auch, wie bemüht er gewesen, „Frieden, Ruhe und Einigkeit Allen, sowohl in Stiften lebenden, „als auch in Seelensorge angestellten Clerikern zu verschaffen. Denn „wenn er in Erfahrung gebracht hatte, daß Jemand derselben ent„weder in Person oder Sitten sich entehrt, oder ihm irgend eine „Verletzung angethan worden ist: so hat er auf der Stelle, mit den „Waffen Gottes bekleidet, den Urheber des Frevels, nach voraus„gegangener gesetzlicher Vorrufung, mit dem Bannfluche belegt, Nie„mand verschonend, Keines Macht, Keines Roheit fürchtend, bis ihm „und den Verletzten die erforderliche Sühnung gethan und die Be„strafung vollbracht worden war [1]."

Damals, im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, waren Stifte und Klöster, in ihrer eigenthümlichen Weise, die Wohnstätten der Wissenschaften und höheren Geisteskultur nach dem Stande der Zeiten, die Vereinigungspuncte mächtiger Kräfte zur Bodenkultur für die edle Landwirthschaft durch Ausrodung von Wäldern und Gestrippe, Erschaffung zahlreicher Gehöfte und dadurch zur Aufschließung und Erhöhung mächtig wirkender Grundkräfte im bürgerlichen Verein in der unmittelbarsten Verbindung mit der ewigen Natur, die Ankerpunkte der Gesetzlichkeit und Ordnung rund um sie her und in weiter Entfernung im Lande, auf zahlreichen Stellen, wo sie Grundbesitz, zahlreiche Gehöfte, ihre Probsteiver-

---

[1]) Vit. Chonradi I. — Pez, Anecdot. p. 237—238. 241—246.

waltungen und Feudalien hatten, vorzüglich als Gegengewichte gegen die rauhen, soldatischen, eigenwilligen und so lange und so vielfältig Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdenden Landesedeln; daher auch in allgemeiner Hochachtung und Verehrung. Stand und Lebensweise der Nonnen in Admont war im zwölften Jahrhundert so allberühmt und gepriesen, daß Papst Innocenz II. am 1. April 1140 ein eigenes Schreiben voll mystischer Zuneigung und Zärtlichkeit erließ [1]); und der größte Theolog seiner Zeit in den norisch-bajoarischen Ländern, Propst Gerhoch von Reichersberg, die Erklärung des fünfzigsten Davidischen Psalms in lateinischer Sprache (J. 1133, 1169) in zwei Briefen an die Nonnen in Admont geschrieben hat [2]).

Auf alle Stifte des Landes im zwölften Jahrhundert mag angewendet werden, was der Lebensbeschreiber des salzburgischen Erzbischofs, Konrad I., zum Preise des Stifts Admont niedergeschrieben hat: „Durch das größte Verdienst der Gott dienenden Männer und heiligen Frauen wuchs es so sehr empor, daß sein Name „sich nicht nur durch den ganzen Westen verbreitet hat, sondern der „Ruf desselben auch bis in den Orient gedrungen ist. Denn kaum „dürfte wohl ein Ort am Meere und jenseits desselben seyn, wo „Admonts Namen unbekannt wäre. Und wer möchte wohl zweifeln, wer läugnen, kömmt er in diesen Ort und sieht selbst die „Frömmigkeit und Liebe Aller und der Einzelnen, die Sorgfalt und „Aufmerksamkeit gegen alle Fremden, Reiche und Arme, Geistliche „und Laien, wie alle eine größere Beflissenheit zu haben scheinen „zur Aufmerksamkeit, Bedienung and Erquickung aller von wo immer Herbeikommenden, als gegen sich selbst, und wie sie glauben, „nichts gethan zu haben, wenn nicht Allen im Ueberflusse dargereicht worden sey, wer, sage ich, soll beim Anblicken alles dieses, „und wenn er einer solchen Liebe und Gefälligkeit hohe Tugend „näher erwägt, die Bewohner von Admont nicht glücklich preisen? „welche, da Sie Gott, den Pflanzer edler Zweige, in ihrer Wohnung haben, wie die Palme blühen und wie die Ceder Libanons sich „mehren werden? Und da dort eine so ungemein große Zahl von „Mönchen und Nonnen ist, daß man kaum begreifen kann, von wo-

[1]) Bibliotheks-Handschrift in Admont. N. 567.

[2]) Bern. Pez. Cod. Diplom. I. 563. 663.

„her in einer von Bergen rundumschlossenen Gegend eine so zahl„reiche Gemeinde Nahrung erhalten könne, wer soll sich nicht ver„wundern, wer nicht erstaunen, wer nicht den in seinen Auserwähl„ten sich so wunderbar bewährenden Herrn anpreisen, indem er nicht „den geringsten Mißmuth bemerkt bei dem Zusammenflusse so ver„schiedener Gäste geistlichen und weltlichen Standes, sowohl aus der „Umgegend, als auch aus fremden Ländern herbeigekommen [1].“

[1]) Bern. Pez, Diplom. I. p. 225—226.

Nachtrag.

Römische Alterthümer in der Steiermark.

Cilly.

Bei den Erdarbeiten zum Unterbaue der Eisenbahn, welche dort an der Ostseite der Stadt vorübergeht, hat man Schnallen, Haarnadeln, Agraffen, Heftel, Klammern, Kettchen, Platten, Schlüssel, Schalen, Badestriegel, Schabeisen, Handhefte, Zierathenstücke verschiedener Gegenstände, Messer, gerade und gekrümmte, Stücke von Sicheln, plastische Gebilde von Schweinen, Löwen, Tauben, Schlangen u. dgl., sämmtlich aus Bronze, Eisen und Stahl, — Handmühlensteine, Trümmer mit plastischen Gebilden und Verzierungen, Krüge, Schalen, Becher, Lampen, Gießgefäße u. dgl., aus Thon und Stein, Schmelztiegel mit Ueberresten geschmolzenen Metalles, Trümmer von Gegenständen aus Glas und Bein — ausgegraben. Ein Steincyppus trägt folgende Inschrift: Q RVFI.AT.C AA[illegible] . Q . RV[illegible]V . HIERO . V . S . L . M . — Von den zahlreich aufgefundenen Münzen der Kaiser, Kaiserinnen und Cäsarn hält man für sehr selten die Münze der Valerischen Familie: L . VALERIVS . In der Mitte: S . C .; auf der Kehrseite: III. VIR.A.A.A.F.F. In der Mitte: Ein Ambos. — Aus den Mittheilungen des gelehrten k. k. Präfekts am Gymnasium in Cilly, Herrn Hartnid Dorfmann.

Dechantskirchen.

Auf dem Kirchhofe und an dem Fundamente der sehr alten Kirchenmauer hat man jüngst zwei römische Denksteine aufgedeckt. Der

erste Stein zeigt drei Brustbilder, Mann, Frau und einen Krieger in schuppigem Panzerhemde, die Hand auf den Schwertgriff gelegt, in der untern Einfassung drei hinter einander laufende Windhunde, und die ersten Siglen der zertrümmerten Inschrift: CALVISIO . CALVEN : XV. Das zweite Monument, gleichfalls nur Trümmer, hat schöne plastische Verzierungen, den römischen Adler und Delphin, und die Siglen MASCVLO — — IONIS˜E — — — XX. Mitgetheilt von dem Stiftskapitular zu Vorau, Herrn Sales Prugger, Kaplan in Dechantskirchen.

St. Lambrecht.

Ueber dem Gartenthore eingemauert und auf dem ehemaligen alten Schlosse beim Stifte St. Lambrecht befindet sich ein wohlerhaltener Römerstein mit folgender Inschrift: CALVPA SABINAES SER . V . F. SIBI ET VPPON . CON . KAR . A . IXW . ET . ALBANAE SABINAES . AVICILLAE . V. 3. Mitgetheilt von dem Stiftskapitular Herrn Roman Prettner.

Landscha.

Aus dem Schmölzer'schen Hause daselbst aufgefunden im Mai 1845 (Sandstein):

DECVMO
ANN . LXX
IO(?)RA . SAVRO
. . . . . . C(?)ON . ET
. . . .

Leibnitz.

Bei den Arbeiten zum Unterbaue der Eisenbahn in der Gegend Wagna bei Leibnitz ist ein ungemein wichtiger Römerstein mit folgenden Siegeln ausgegraben worden: TATTIO . C . FIL . TVTORI . PRAEF . ALAE . I . BATAVOR . MILLIAR . PRAEF . AIAFI(?) TVNC FRONTONANO . TRIB . MIL . LEG . II . AD . P. F. PRAEF . COH. I . BETASO . P . DECV . FL . SOLVAE SEDATVS . QVIETVS .

Im Laufe des Jahres 1845 hat der Herr Hauptmann des k. k. vierten Artillerie-Regiments, Thomas Kollarz, seine früheren Aufgrabungen bei den zahlreichen Gräberhügeln zwischen Leibnitz und Wagna fortgesetzt und viele Gräberantiken jeder Art aufgefunden, welche dem ständischen Joanneumskabinette übergeben worden sind.

Marnberg.

Bei den Brunnen im Orte Marnberg ist folgende römische Steininschrift gefunden worden: GANNICO . MANNI . FILIO . FILI . F.T . FILIAE . VIVI . FECERE.

Pettau.

Folgende römische Steinschriften und plastische Antiken, welche in neuester Zeit in der Stadt Pettau und in deren Umgegend aufgefunden worden sind, verdanken wir der Mittheilung des für die Aus-

forschung, Aufbewahrung und Erklärung der classischen Alterthümer in der Steiermark ungemein eifrigen und kenntnißreichen Herrn Pfarrer Richard Knabl.

An der Kirchenmauer der Stadtpfarrkirche im Jahre 1843: C . CORNELIVS . C . F . POMP . DEC . VERVS . VET . LEG . II . ADI . DE.DVCT . C . V . T . P . MISSION . AGR . II . MILIT . B . COS . ANNOR . L . H . S . E . TEST . FIER . IVS . HERES . C . BILLIENVS . VITALIS . F . C .

An derselben Kirchenmauer im Jahr 1843: C . IVLO . MAGN . DEC . C . V . T . P . AN . ET . VLP . MATERN . AN . L . IVLIA . MAGNA .

An der nördlichen Kirchenmauer im Jahre 1843 ein Cyppus: I . O . M . LIVIA . IRENE . TIVA . EX . VOTO .

An der Mauer der Stadtpfarrkirche 1843 einige Trümmer mit dem plastischen Gebilde eines geflügelten Drachen.

Am Aufgange in das Schloß Oberpettau einige Trümmer mit folgenden kaum erkennbaren Siglen: .. TABVL . P . P . S .... RA . A . PLVRI ... A . Q . LAPIDE ... SERT . SVP ......

An einer Mauer des Schlosses Oberpettau ein kleiner Cyppus mit sehr verwitterter Inschrift: SVLIV ... EC . C . V . I . P . V . S . L . M .

Auf einigen andern Trümmern daselbst erscheinen nur mehr die Buchstaben . . NI . FI . . VSA . . . .

In dem abgebrochenen Keller unterhalb des Zwingthurmes im Jahre 1843 ein Fragment mit großen Uncialen: APHORVS . . . I . . ATORIS . . . . .

Ebendaselbst ein Stein mit folgendem Reste der alten Inschrift: . . . X . STIP . VII . DOMO . CLA . CELEIA . C . BETVSCIVS . TERTIVS . MIL . LEG . EIVSD . FRATRI . PIENTISSIMO . POSVIT.

Am Schloßberge umher im Jahre 1841 ein Cyppus mit folgender Inschrift: IOVI . DEPVLS . CAETRONIVS . CHRYSEROS . EX . VISV . L . D . D . D .

Ein zweiter Cyppus mit der fragmentarischen Inschrift: . . . . . VALERI . . NI . DEC . C . V . T . P . C . SALLIVS . E . FIER . C . C . CONI . EIVSD . E . FRATER . B . Q . GERMANIVS . VALES .

Ein dritter Cyppus mit hart aneinander gedrängten Buchstaben: I . O . M . PROSALV F (oNGINESTORIA I PROCVRATORIS AVGCCNE . . . . IANVARIVS . EORVNDEM . . ER . . . . SCV . . . S L M T . .

Im Jahre 1844 ein schön gemeißelter Kopf, dermalen im Joanneum zu Grätz befindlich.

In der Stadt, im Hause Nr. 39, im Jahre 1844 ein Stein mit einem nakten Gladiator mit Schwert und Stab.

Unter dem Hausthore des k. k. Militärspitales wurde ein sehr großer Steinsarg, 6½ Schuh lang, aufgefunden, der jetzt zum Wasserbehälter am öffentlichen Brunnen dient.

Im Hause Nr. 102 am Speckthore — ein zertrümmerter schön gemeißelter Genius; — und Trümmer mit den Siglen: OR . VET . . . S T . — und . . IAE .

Bei der Pfarrkirche im Jahre 1846 ein großer Stein mit den plastischen Gestalten eines nackten Mannes und eines Weibes. — Als Stufe der Chorstiege ein Stein mit den wenigen Siglen einer längeren Inschrift: — . ATI . . . KIS . . FIRMINI . . . . ILI . . . . LINO FIL . . . .

An der Grundmauer der Pfarrkirche St. Martin zu Haidin außer Pettau wurde ein Stein 7 Schuh 6 Zoll lang und zwei Schuhe hoch, von der Erde frei gemacht, welcher, wiewohl in roherer Arbeit, dennoch klar und bestimmt erkennbar, eine landesthümliche Weinlese in neun plastischen Figuren mit Weinpflanzung und Kelter darstellt.

Durch die dankenswerthen Bemühungen des hochverdienten Herrn Pfarrers, Richard Knabl, sind einige Pettauersteine im Jahre 1845 von Mauertünche und Erde sorgfältig gereinigt, in zugänglichere Lage gestellt und die in unserem ersten Bande schon nach Gruter, Povoden und Anderen mitgetheilten Inschriften derselben folgendermassen vervollständiget und berichtiget worden.

I . O . M
PRO . SALVTE
ET . VICTORIA
IMP . CAES . LVC
SEPTIMI . SEVER
PERTINACIS . AVG
DOMINI . INDVL
GENTISSIMI
IVNIANVS . LIB
ADIVT . TABVL
P . P . S
EX . VOTO

V L I S E S
PRO . SALVTE . ET
INCOLVMITATE
P . VA . ‡B . MARCIANI
IVNIOR . P . VALER
MARCIANVS . MIL
DVPL . LEG . X . GEM
ANTONINIANAE

I . O . M
SEX . VAL
NYMPHODO
TVS
PRO . SALVTESVA
ET . SEX . VALERI
SEVERINI . FILI
V . S . L . M

C . VAL . TETTIVS . FVSCVS . DEC
C . V . F . P . Q̆ . AEDIL . PRAEF . FABR
II̅ . VIR . I̅ . D .   AVGVR
LOCA . COLLEG . MAGNO . LARVM
F . IMAGINV   M . DOMINI . N̄
CAES   OB . HONOR
TRIB   P . S . E

I . O . M . D
T . FLAVIVS
C A R I N
PROSALVTESVA
ET . FL . VICTO
RINAE . CONIVGIS
ET . SVORVM
V . S . L . M
TI(I?)ER . ˉE . AN(E?)COS
S

PRESTITO . IOVI . S
TRIBVNVS . COH . X
PRAET . CVLTOR . NV
MINIS . IPSIVS . PROFIC
ISCENS . AD . OPPRIMEN
DAM . FACTIONEM
GALLICANAM . IVSS
PRINCIPISSVI . ARAM
ISTAM . POSVIT

C . SACR . POSAE . Y
VVDINES . AELI . M
TVNDINVS . DECI
F . VRS

RISILLI . VT
I . ~E . LvCIANO
REGN . ILLR
TABVLARIO
VECT . ILLR
CVM . FELI
CISSIM
III
AVG . M . LIB

CNIASI(?) COLLEGI
IVVENTVTIS . ~E . VLP . MARCE
LLINI . ~E . ÆL . MARCELLI
PRÆF . ~E . MAXIMI . ~E . VRS
PATRES . GELL . MARCELLI
NVS . ~E . PAOT . TERTIVS
~E . ÆL . VALERIVS , Q . Q
COLL . SS . EX . VOTO
POSVERVNT
ST)?)INO . MARCELL . VALERIVS

CALIGENIAE etc.

M . VLP . TERTVLLVS
V . F . SIBI . ~F . VLP . ANTONIÆ
CONIVGI . AN . XL . ~E . VLP .
TVTORI . FILIO . XXXVS
ET . VLP . TERTIVS
FIL
VLP . TVTORINA TES
ET . VLP . TVTORINVS . NEPO

I . O . M
L . IVLI
MAXIMV
HERARCHA
C . F . PAN
NONICAE
V . S . L . M

I . O . M
SACRVM
M . OCTAVIVS
VERINVS . PRO
. . . . . VT . SVA . ~E
. . . . . . AE . VAR
. . . . . . OC

I . O . M . D
DIDYMVS
AVGGVLI . F
EXNVMMVL . P . P
PRO . SALVTE . SVA . ET
AVRELIAE
ALEXANDRIN
CONIVGIS
V . S . L . M
PRO . ET . MAX
COS.
III . SALVIA . Q . . .
TN . CONIVGI
KARISSIMO . V . F
. . . E: . . . SIBI . ET . T

C . RVFIVS
C . F . OVF
MED . MILE
LEG . XIII
GEM . AN . XXXvI
STIP . XVI . FRATRE
P . O . S
H . S . E



St. Stephan.

Im Bezirke Waldegg im Saßthale, in der Pfarre St. Stephan im Rosenthale sind im J. 1846 fünfzig römische Münzen, größtentheils von den Kaisern Domitian und Hadrian, in einem Acker zerstreut gefunden worden.







